

**Buchwald**

**Technik  
des Bank-  
Betriebes**

# Die Technik des Bankbetriebes

Fünfte Auflage

**Die**  
**Technik des Bankbetriebes.**

Ein Hand- und Lehrbuch  
des  
praktischen Bank- und Börsenwesens  
von  
**Bruno Buchwald.**

**Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1909.

**Alle Rechte vorbehalten**

ISBN 978-3-662-36023-1

ISBN 978-3-662-36853-4 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-36853-4

Softcover reprint of the hardcover 5th edition 1909

## Vorwort zur ersten Auflage.

---

Als mir nahegelegt wurde, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend darzustellen, glaubte ich zunächst nicht an die Möglichkeit, einen solchen Plan auszuführen. Ich war der Meinung, die Organisation eines jeden Instituts sei so individuell, daß sich meine Schilderung, sollte sie einigermaßen zutreffend sein, auf ein einziges Institut beschränken müsse; hierdurch wäre sie aber für die weiteren Kreise so gut wie wertlos. Vergleiche zwischen den Einrichtungen verschiedener Banken belehrten mich indes bald eines Besseren. Gibt es auch nicht zwei Institute, wo die Art der Buchführung, Kontrollen, Abstimmungen usw. bis auf jede Einzelheit gleich ist, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Sie festzuhalten schien allein schon der Mühe wert zu sein. Auch zeigte sich bei eingehenderem Studium, daß die Abweichungen nicht so bedeutend sind, als daß die Darstellung ihretwegen zu unterbleiben hätte. Zuweilen ist in der folgenden Arbeit darauf hingewiesen, worin die Abweichungen bestehen und welche Gründe für oder gegen die verschiedenen Methoden sprechen. Immer aber habe ich nur solche Einrichtungen und Gebräuche dargestellt, die bei mehreren Instituten zur Anwendung kommen.

Hierbei sind in erster Reihe die großen Banken berücksichtigt worden. Der Großbetrieb erfordert eine ausgedehntere Organisation; er verlangt namentlich zahlreiche Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen, die im Kleinbetriebe weniger notwendig sind, weil der Geschäftsgang leichter zu übersehen ist. Da die Technik des Großbetriebs die umfangreichere ist, muß ihre Beschreibung auch denen genügen, die am Kleinbetriebe Interesse haben. Völlig gleichbedeutend für Groß- und Kleinbetrieb ist die Technik der Geschäftsabschlüsse, namentlich die der Börsengeschäfte, bei denen die Gebräuche maßgebend sind, die an der Börse von allen Beteiligten gleichartig angewendet werden.

Schwieriger war es, darüber zu entscheiden, welche Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens, der Buchführung usw. beim Leser vorausgesetzt werden sollten. Es schien mir am richtigsten zu sein, dem Leser möglichst wenig Vorkenntnisse zuzumuten, dafür aber Erörterungen rein theoretischer Natur, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch nach Möglichkeit abzukürzen. Nur die Kenntnis der Buchführungssysteme, insbesondere der wichtigsten Regeln der doppelten Buchführung, die allein für das Bankgeschäft in Betracht kommt, wird vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf eine Darstellung ihrer praktischen Anwendung im Betriebe der Großbanken. Bei Besprechung der verschiedenen Arten der Bankgeschäfte habe ich mich mit einer einfachen Schilderung begnügt, so sehr auch diese Geschäfte zu theoretischen Betrachtungen über ihren wirtschaftlichen Nutzen und Schaden reizen mögen. Nur die Geschichte des Bankwesens ist im ersten Teile der Einleitung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus etwas eingehender theoretisch dargestellt worden.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Börsengeschäfte behandelt worden, die trotz des regen Interesses, dem sie in der Öffentlichkeit begegnen, in den Reihen der Volkswirte und Juristen zahlreichen Mißverständnissen ausgesetzt sind. Vielleicht trägt die Beschreibung ihrer praktischen Ausführung dazu bei, solche Irrtümer zu beseitigen.

Das Bankgeschäft ist so vielseitig, daß eine bis in alle Einzelheiten reichende Schilderung bei weitem den Raum übersteigen würde, der für diese Arbeit in Anspruch genommen ist. Ich habe daher wohl manches weggelassen, bin aber bestrebt gewesen, die Darstellung so populär abzufassen, daß sie auch dem Laien verständlich ist.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wird gelöst sein, wenn aus der folgenden Arbeit der Schüler der Handelsschule, der Lehrling, Angestellte, Organisator und Bureauchef im Bankgewerbe, der Volkswirtschaftler und Jurist Anregung und Belehrung schöpfen können.

Bei der Bearbeitung sind mir von Freunden und Kollegen mannigfache Anregungen und Belehrungen in überaus dankenswerter Weise zuteil geworden.

Berlin, im Oktober 1903.

**Bruno Buchwald.**

## Vorwort zur fünften Auflage.

---

Während bei Bearbeitung der dritten und der vierten Auflage nur unwesentliche Änderungen vorzunehmen waren, mußten mehrere Kapitel des Buches diesmal einer gründlicheren Revision unterzogen werden. Das Jahr 1908 ist für das Bankwesen dadurch bedeutungsvoll gewesen, daß eine Reihe wichtiger Gesetze aus den hier behandelten Gebieten endlich nach langen Bemühungen der beteiligten Kreise zustande gekommen ist. Vor allem hat das dem Effektenhandel schädliche Börsengesetz vom 22. Juni 1896 durch die Novelle vom 8. Mai 1908 wichtige Neuerungen erfahren, und wenn die Reform auch nicht alle Wünsche des Bankgewerbes befriedigt hat, so wird sie doch, wenigstens was den Effektenverkehr betrifft, den Bankiers die Möglichkeit gewähren, nach Beendigung der augenblicklich noch vorherrschenden wirtschaftlichen Rückschlagsperiode einen größeren Kreis von Personen dem Börsengeschäft zuzuführen, als dies unter der Herrschaft des alten Gesetzes möglich gewesen ist. Von dem neuen Scheckgesetz, das am 11. März 1908 erlassen wurde und am 1. April in Kraft trat, ist eine Ausdehnung des Scheckverkehrs zu erwarten, wenn auch das Gesetz allein noch nicht genügt, das Bestreben nach einer möglichst großen Ersetzung des Bargeldumlaufs zu erfüllen.

Auch bei der Bearbeitung der neuen Auflage ließ ich mich von dem Gesichtspunkt leiten, nicht nur die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze wiederzugeben, sondern in erster Reihe ihre Anwendungsform in der Praxis zu beleuchten. Wenn ich auch selbst schon kurz nach dem Erscheinen der ersten Auflage meine Tätigkeit im Bankgewerbe aufgegeben habe, so hoffe ich doch, daß es mir gelungen ist, in bezug auf diese Punkte die Praxis des Bankgeschäftes richtig darzustellen.

Hierzu war die Unterstützung einer Reihe früherer Berufskollegen notwendig, und ich bin daher diesen Herren zu besonderem Danke verpflichtet, daß sie mich über alle wissenswerten

Fragen unterrichtet haben. Ich danke aber auch all denen, die mich brieflich auf kleine Irrtümer und Unvollständigkeiten der letzten Auflage aufmerksam gemacht haben. Sie werden finden, daß ich das Buch, abgesehen von den durch die neuen Gesetze notwendigen Änderungen, auch an vielen anderen Stellen ergänzt und verbessert habe.

Es wird mir auch in Zukunft angenehm sein, von Praktikern wie von Juristen und Volkswirtschaftlern in so entgegenkommender Weise unterstützt zu werden.

Berlin, den 31. Dezember 1908.

**Bruno Buchwald.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Einleitung</b> . . . . .	1
1. Begriff und Geschichte des Bankwesens . . . . .	1
2. Die Geschäfte der Kreditbanken . . . . .	15
3. Die Verteilung der Arbeiten . . . . .	27
<b>II. Die Kasse</b> . . . . .	36
1. Allgemeines . . . . .	36
2. Die Gelddispositionen des Kassierers . . . . .	37
3. Die Ein- und Auszahlungen . . . . .	38
4. Die Kassabücher . . . . .	50
5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank . . . . .	57
6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins . . . . .	61
7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) . . . . .	65
8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen . . . . .	75
a) Im allgemeinen . . . . .	75
b) Im Kassabureau . . . . .	79
<b>III. Die Coupon- und Sortenkasse</b> . . . . .	86
1. Allgemeines . . . . .	86
2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten . . . . .	88
3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten . . . . .	95
4. Die Besorgung neuer Coupon- und Dividendenscheinbogen . . . . .	97
5. Die Buchführung in der Coupon- und Sortenkasse . . . . .	98
6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Coupon- und Sortenkasse . . . . .	100
<b>IV. Das Wechselbureau</b> . . . . .	104
1. Allgemeines . . . . .	104
2. Die Diskontierung der Wechsel . . . . .	112
3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks . . . . .	118
4. Domizilwechsel . . . . .	122
5. Die Notadresse . . . . .	124



	Seite
6. Die Abrechnung der Wechsel . . . . .	126
a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel . . . . .	126
b) Die Abrechnung der Devisen . . . . .	134
7. Die Kontrolle des Wechseltextes . . . . .	142
8. Das Wechselkopierbuch . . . . .	145
9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechsel-Porte- feuille) . . . . .	146
10. Die Buchführung im Wechselbureau. . . . .	147
11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechsel- bureau . . . . .	154
<b>V. Das Börsenbureau . . . . .</b>	<b>159</b>
1. Allgemeines . . . . .	159
2. Die Börse und ihre Einrichtungen . . . . .	165
3. Der Börsenauftrag . . . . .	170
4. Die Abrechnung der Effekten . . . . .	179
5. Die Ausführung der Termingeschäfte . . . . .	185
6. Die Ausführung der Prämien-, Stelage- und Noch- geschäfte . . . . .	204
7. Die Gelddispositionen zum Ultimo . . . . .	217
8. Die Ausführung der Kassageschäfte . . . . .	225
9. Die Effekten-Arbitrage . . . . .	229
10. Die Devisen-Arbitrage . . . . .	236
11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten	245
12. Die Buchführung im Börsenbureau . . . . .	255
a) Die Börsenjournale . . . . .	255
b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen . .	259
c) Die Liquidation am Ultimo . . . . .	261
<b>VI. Das Effektenbureau . . . . .</b>	<b>269</b>
1. Allgemeines . . . . .	269
2. Der Tresor . . . . .	271
3. Der Ein- und Ausgang von Effekten . . . . .	276
4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle . . . . .	284
5. Die Depotbücher . . . . .	287
6. Abhanden gekommene Wertpapiere . . . . .	290
7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.) . . . . .	293
8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividenden- scheine . . . . .	301
9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro . . . . .	301
10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effekten- bureau . . . . .	308
<b>VII. Das Korrespondenzbureau . . . . .</b>	<b>317</b>
1. Allgemeines . . . . .	317
2. Zahlungs-Korrespondenz . . . . .	321
3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz . . . . .	332
4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz . . . . .	337
5. Konsortial-Korrespondenz . . . . .	340

**Inhaltsverzeichnis.**

IX

	<b>Seite</b>
<b>VIII. Die Buchhalterei</b> . . . . .	<b>350</b>
1. Allgemeines . . . . .	<b>350</b>
2. Die Anlage des Kontokorrents . . . . .	<b>352</b>
3. Der Abschluß des Kontokorrents . . . . .	<b>357</b>
4. Bilanzarbeiten. . . . .	<b>376</b>
5. Wie liest man eine Bankbilanz? . . . . .	<b>388</b>
6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei . . . . .	<b>405</b>
<b>Register</b> . . . . .	<b>408</b>

---

# Übersicht der wichtigeren und benutzten Literatur.

## 1. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Bagehot, Lombardstreet, 11. Auflage, London 1900, und übersetzt von Beta, Leipzig 1874.
- Bernhard, Der Verkehr in Wertpapieren. 3. Auflage. Berlin 1903.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 3. Auflage. Jena 1909.
- Hecht, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Leipzig 1902.
- Hübner, Die Banken. Leipzig 1854.
- Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1905.
- Jeldels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Leipzig 1905.
- Kautsch, Handbuch des Bank- und Börsenwesens. Berlin 1901.
- Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. Frankfurt a. M. 1904.
- Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890.
- Marcuse, Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen. Stuttgart und Berlin 1907.
- Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
- Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Auflage. Leipzig 1908.
- Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. Auflage. Jena 1906.
- Salings Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil. 11. Auflage. Leipzig 1908.
- Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890.
- Schär, Technik des Bankgeschäfts. 3. Auflage. Berlin 1908.
- Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Artikel: Geld und Kredit. Band I. Tübingen 1896.
- Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. 6. Band: Geldmarkt, Kreditbanken. Leipzig 1903.
- Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873.
- Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Stück 74.) Stuttgart und Berlin 1906.
- Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 2. Auflage. Jena 1906/07.

## 2. Spezielle Literatur über praktische Gebiete des Bank- und Börsenwesens.

- Apt**, Börsengesetz. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1909.  
**Fürst**, Prämien-, Stelage- und Nochgeschäfte. Berlin 1908.  
**Hemptonmacher**, Börsengesetz, zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1908.  
**Kreibitz**, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. Wien 1905.  
**Lusensky**, Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.  
**Schneider und Dahlheim**, Usancen der Berliner Fondsbörse. 14. Auflage. Berlin 1908.  
**Stern**, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Leipzig 1901.  
**Swoboda**, Die Arbitrage. 13. Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1909.  
**Telschow**, Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 10. Auflage. Leipzig 1905.  
**Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung**. Herausgegeben von Professor E. Schmalenbach, Cöln. Artikel: Der Kreditbrief, September 1908.

## 3. Sonstige Literatur zur Geschichte des Bankwesens.

- Bergengrün**, David Hansemann. Berlin 1901.  
**Ehrenberg**, Das Zeitalter der Fugger. Bd. I: Geld-, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896.  
**Endemann**, Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874 und 1883.

## 4. Literatur über Wechsel- und Scheckverkehr.

- Apt**, Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Berlin 1908.  
**Goschen**, the theorie of foreign exchanges. London 1888.  
**Helbig**, Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht. Stuttgart 1908.  
**Müller**, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.  
**Obst**, Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz. Leipzig 1908.  
 — Wechsel- und Scheckkunde. Stuttgart 1900.  
**Schär**, Wechselkunde und Wechselrecht, 3. Aufl. Berlin 1908.  
**Schraut**, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Leipzig 1881.  
**Staub**, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 6. Auflage. Berlin 1908.  
**Stranz**, Protest gegen den Wechselprotest. Berlin 1903.

## 5. Literatur über Bankkorrespondenz.

- Spielmann**, Bankkorrespondenz. 3. Auflage. Wien 1904.

## 6. Literatur über Buchhaltung, Bilanz- und Kontrollwesen.

- Brosius**, Lehrbuch der Bankbuchhaltung. Leipzig 1903.  
**Buff**, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904.

- Jastrow**, Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika, abgedruckt im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie (Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin), Jahrgang 1904, Band I.
- Muntendorf**, Defraudationsschutz. Brünn 1903.
- Plutus**, Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen, Heft 5, Jahrgang 1904, Artikel: Wie liest man eine Bankbilanz?
- Porges**, Die Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten usw. Wien 1903.
- Rehm**, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. München 1903.
- Rießler**, Zur Aufsichtsratsfrage. Berlin 1903.
- Römer**, Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England. Berlin 1905.
- Simon, H. Veit**, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1898.  
— Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. Berlin 1903.
- Staub**, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. Herausgegeben von A. Könige, J. Stranz und A. Pinner. Berlin 1906. 2 Bände und Nachtrag.
-

# I. Einleitung.

---

## 1. Begriff und Geschichte des Bankwesens.

Unter einer Bank versteht man ein Unternehmen, das sich mit Geld-, Kredit- oder ähnlichen Geschäften befaßt.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen den Bezeichnungen Bankier und Bank. „Bankier“ wird gewöhnlich der genannt, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt, also der Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft; „Bank“ deutet dagegen auf eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw. Doch wird diese Trennung nicht immer genau beachtet. Größere Bankierfirmen werden häufig Banken genannt; umgekehrt spricht man zuweilen von den Geschäften der Banken als Bankiergeschäften. So rechnet z. B. das Handelsgesetzbuch im § 1 die „Bankier- und Geldwechslergeschäfte“ zu denen, die dem Gewerbetreibenden den Kaufmannscharakter verleihen, während das „Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, im § 41 die Veröffentlichung der Jahresbilanz zur Pflicht macht, wenn die Gesellschaft „Bankgeschäfte“ betreibt. Im Scheckgesetz, das erst am 11. März 1908 erlassen wurde, ist sogar im § 2 noch eine dritte Bezeichnung gewählt. Es ist dort von solchen Firmen die Rede, die gewerbsmäßig „Bankiergeschäfte“ betreiben.

Sowohl einen Bankier wie eine Bank kann man auch Bankhaus nennen; ein Begriff, der ohne Rücksicht auf die Geschäfts- oder Gesellschaftsform angewendet zu werden pflegt, wenn man mehr die Firma als den Geschäftsbetrieb im Sinne hat. Theoretisch ist die Bezeichnung „Bank“ die gebräuchlichere; in allen wissenschaftlichen Abhandlungen wird der betreffende Zweig der Volkswirtschaftslehre als „Bankwesen“ bezeichnet; ein Unter-

schied zwischen den Geschäften der Bankiers und Banken wird nicht gemacht und besteht auch tatsächlich nicht<sup>1)</sup>).

Die Quelle des Bankwesens bildet das Geldwechslergeschäft, also gerade jener Geschäftszweig, der bei den heutigen Banken zu den nebensächlichsten gehört. Von der *banca*, d. h. dem Tisch, worauf die italienischen Geldwechsler des Mittelalters ihre Münzschalen stellten, wird auch das Wort *Bank* abgeleitet. „*Bancherii*“ hießen schon im 12. Jahrhundert die Geldwechsler zu Genua; vom Wort *banca* stammt auch die Bezeichnung „*bankerott*“; mißbrauchte nämlich einer der Geldwechsler das Vertrauen, so wurde seine *banca* zerbrochen — *banco rotto* —

Über das Bankwesen im Altertum sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Bei den Völkern mit stark entwickelten Handelsbeziehungen (Phöniziern, Karthagern, Ägyptern) werden bankähnliche Einrichtungen nur vermutet; einigermaßen sichere Urkunden aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. hat man über das babylonische Bankwesen entdeckt. Dort soll das Bankhaus der *Igibi* schon Darlehnsengeschäfte gemacht haben, die denen unserer modernen Banken entsprechen.

Im alten Griechenland spielten namentlich die *Trapeziten* eine große Rolle. Ihr Entstehen wird auf das vierte Jahrhundert v. Chr. zurückgeführt. Im Gegensatz zu den Geldwechslern nahmen sie nur Depositengelder an und dienten außerdem als Hinterlegungsstelle sowie zur Überweisung von Zahlungen. Auch die griechischen Tempel machten Bankgeschäfte, Sie nahmen Depositengelder an und verliehen diese auch wieder, wie man annimmt, gegen mäßige Zinsen.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie in Griechenland nahm das Bankwesen im alten Rom: Die Geschäfte der *Trapeziten* besorgten hier die *argentarii*, deren Existenz bis ins dritte Jahrhundert v. Chr. festgestellt worden ist. Die sich hauptsächlich mit dem Münzwechsel befassenden Bankiers wurden *nummularii* genannt. Auch Darlehns- und Bürgschaftsgeschäfte wurden von den Bankiers gemacht.

Hatte somit das Bankwesen im Altertum schon eine der damaligen Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprechend hohe Stufe erreicht, so zeigt sich nach der Völkerwanderung wieder

---

<sup>1)</sup> Es wird in diesem Buche der Einfachheit halber die Bezeichnung *Bank*, *Bankhaus* oder *Bankfirma* gebraucht werden, immer in dem Sinne, daß hierunter sowohl das Privatgeschäft (*Bankier*) als auch die *Genossenschaft*, *Aktiengesellschaft* usw. (*Bank*) verstanden werden soll.

ein erheblicher Rückgang. Die Geldwechsler sind wieder die einzigen berufsmäßigen Bankiers. Aus der Geschichte des Bankwesens im Mittelalter ergeben sich mit voller Deutlichkeit die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Völker; gleichzeitig wird erwiesen, wie aus diesen heraus sich die Ansichten über Recht und Moral bildeten und, wenn es wirtschaftlich notwendig war, auch änderten.

Wo schon Geldwechsler waren, mußte auch schon die Wirtschaftsstufe des Tauschverkehrs vorhanden sein. Hierunter versteht man diejenige Produktionsform, bei der nicht mehr ausschließlich für den eigenen Bedarf produziert wird, sondern auch für den Tausch gegen andere Güter. Die für den Tausch bestimmten Produkte nennt man Waren. In der Naturalwirtschaft, wie die vorher bestehende Wirtschaftsform heißt, produziert nur jeder das, was er im eigenen Haushalt bedarf. Damit ist nicht gesagt, daß nur für die eigene Person produziert wird. Vielmehr sehen wir in der patriarchalischen Bauernfamilie, die auch hierzu zu rechnen ist, sehr viele Mitglieder einer solchen Familie zusammen arbeiten. Der eine geht auf die Jagd, der andere betreibt Fischerei usw.; doch immer findet kein Austausch, sondern nur eine Verteilung der Produkte statt. Erst als sich der Handel entwickelte und dann das Handwerk, das stets für den Tauschverkehr produzierte, bedurfte man auch der Stellen, wo die fremden Münzen umgewechselt werden konnten. Natürlich war nicht das Ende der einen Wirtschaftsform der Anfang der anderen. Die alte ragte noch in die neue hinein, wie heutzutage ebenfalls fast alle Produktionsweisen auf der Erde noch rudimentär vertreten sind. So ist es auch zu verstehen, daß die Geldwechsler bis zu den Kreuzzügen noch nicht dazu ausersehen waren, Geld aufzubewahren und Kredit zu geben. Wohl waren die Voraussetzungen hierzu schon durch die Existenz der Geldwechsler gegeben, da diese auf dem Tauschverkehr basiert, aber der Tausch befand sich auf noch zu jungfräulicher Entwicklungsstufe. Deshalb konnte auch in jenen Zeiten das Verbot der katholischen Kirche, für Darlehen Zins zu nehmen, streng innegehalten werden. Allerdings erteilen die vorhandenen Urkunden darüber keinen ganz genauen Aufschluß. Gegen den Gewinn beim Münzwechseln erhob die Wucherlehre keinen Einspruch. Das Zinsverbot spielt in der Entwicklung des Bankwesens eine sehr große Rolle, weil es ja dem Prinzip der berufsmäßigen Kreditvermittlung streng widerspricht.



Durch die Entwicklung des Handwerks, großenteils infolge der Verbesserung der Werkzeuge, stieg der Profit, und es wurde möglich, Ersparnisse zu machen. Auch der Handel gewann an Ausdehnung, und der im Handel erzielte Profit wurde zum Ankauf neuer Waren benutzt, deren Verkauf wieder neuen Profit abwarf. Erst mit dieser Kapitalbildung trat das Bedürfnis hervor, das ersparte oder augenblicklich im Betriebe nicht zu verwertende Geld aufzubewahren.

Das Bedürfnis nach Kredit wurde zunächst durch die Juden befriedigt. Als aber in Italien der Handel eine rapide Entwicklung nahm, begannen allmählich auch die Geldwechsler sich damit zu befassen. In Genua betrieben die „Bancharii“ schon im 12. Jahrhundert das Darlehensgeschäft für den Überseehandel (*cambia maritima*). Das geschah in der Form, daß sie sich an den überseeischen Geschäften der Kaufleute beteiligten. Auch gaben diese Depositengelder und zogen dafür Wechsel auf den Bankier. Die Wucherlehre, die seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr bloß in Form von Beschlüssen der Konzile auftrat, sondern sich auch an die Laien wandte, erlaubte die Wechselgewinne; sie fand es auch verständlich, daß der Bankier Gebühren für die Aufbewahrung des Geldes nahm. Das geschah, obgleich auch damals schon der Bankier das deponierte Geld nicht in denselben Münzen zurückzugeben brauchte, sondern in seinem Betriebe verwandte. Einige Schriftsteller der Wucherlehre bemerkten zwar, daß eigentlich der Bankier etwas zu vergüten hätte, aber in Wirklichkeit kam es zunächst nicht dazu<sup>1)</sup>. Desgleichen pflegten die Bankiers in sehr lebhaftem Umfange den Zahlungsverkehr, wozu sie in den verschiedenen Handelsplätzen Filialen errichteten.

Bald wurde auch von den Städten mit der Gründung von öffentlichen Banken begonnen. Es ist gerade jetzt, wo die Konkurrenz zwischen den Großbanken und den Privatbankiers sich in so scharfer Form entwickelt hat, interessant, daß schon Endemann darauf hinweist, wie der Einfluß der Banken damals stetig wuchs, und wie sie das Depositengeschäft der Privatbanken nachgerade tot machten<sup>2)</sup>. Die öffentlichen Banken entstanden zuerst in Form der „Montes“. Sie wurden gegründet, um die Staatsfinanzen zu stützen. Den Bürgern wurden Zwangsleistungen auferlegt, und darauf wurde ihnen eine Rente vergütet. Die Wucherlehre fand sich, trotzdem ein Meinungsstreit hierüber entbrannte, schließlich damit ab. Später nahmen die „Montes“

<sup>1)</sup> Siehe Endemann a. a. O. Bd. 1, S. 428.

<sup>2)</sup> A. a. O. Bd. 1, S. 426.

auch Depositengelder an; aber merkwürdigerweise war es ihnen nicht gestattet, hierauf Zinsen zu nehmen<sup>1)</sup>.

Mit den bedeutenden Entdeckungen gegen Ende des fünfzehnten und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts entwickelte sich das Handelskapital mehr und mehr. Die Anforderungen an die Bankiers wuchsen infolgedessen, und auch die Fürsten, die sich das Geld zur Kriegführung oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse bisher von den Bankiers geliehen hatten<sup>2)</sup>, stellten noch größere Ansprüche, als die Söldnerheere und Feuerwaffen zur Einführung kamen. Diese Umstände veranlaßten die Begründung von Staatsbanken, um so mehr, als schon der Zusammenbruch einiger Privatbankiers die Aufmerksamkeit hierauf gelenkt hatte. So entstanden die Girobanken, von denen besonders die Lübecker, die schon im 15. Jahrhundert errichtet wurde, die Amsterdamer (gegründet 1609) und die Hamburger (gegründet 1619) erwähnenswert sind. Die Hamburger Bank bestand am längsten; sie wurde im Jahre 1875 aufgelöst, indem sie an die Reichsbank überging. Das Geld wurde den Girobanken in Form einer Summe edlen Metalles in Barren oder Münzen übergeben. Brauchte der Deponent einen Teil des Geldes, so schrieb er hierüber eine Anweisung auf die Bank aus. Für die Aufbewahrung und Umschreibung mußte eine Gebühr entrichtet werden.

Ein Vorteil der Girobanken bestand auch darin, daß das Geld zu einem Einheitssatze umgerechnet wurde. Eine Anweisung auf die Bank bot die Gewähr, daß der Gegenwert jederzeit in vollwertigen Münzen ausbezahlt werden mußte. Als das Kurantgeld immer schlechter und immer mehr verfälscht wurde, bevorzugte man daher das Bankgeld in besonderem Maße, so daß es wertvoller wurde als die umlaufenden Münzen. Deshalb wurde auch im Handelsverkehr meistens vereinbart, ob eine Zahlung in Kurant oder in Bankgeld erfolgen sollte.

Den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, geriet ein Teil der Girobanken in die Versuchung, Kredite zu gewähren. Das geschah aber, solange die Münzverhältnisse schlecht waren, nur selten und mit geringem Erfolg. Denn gewährten sie Kredite,

---

1) Nicht zu verwechseln mit den italienischen „Montes“ sind die „Montes pietatis“. Das waren zu wohltätigem Zweck gegründete Leihanstalten, aus denen unsere Leihhäuser entstanden sind.

2) Bekannt ist namentlich der Reichtum der Fugger zu Augsburg im 16. Jahrhundert.

so drohte das Vertrauen der Handelskreise auf den Wert des Bankgeldes zu schwinden. Erst als sich die Münzverhältnisse gebessert hatten, konnte sich dieser moderne Zweig des Bankwesens zunächst langsam, dann um so kräftiger entwickeln.

In England, wo die wirtschaftliche Entwicklung schon am weitesten vorgeschritten war, tauchten um das Jahr 1672 Pläne zur Gründung einer öffentlichen Kreditbank auf. Aber sie wurden erst in die Wirklichkeit umgesetzt, nachdem die Stuarts vertrieben waren. Man gründete im Jahre 1694 die Bank von England, die als das Produkt des Bürgertums zu bezeichnen ist, das seit der englischen Revolution zur Herrschaft gelangt war. Vom Bürgertum unter dem Schutze des Staates geschaffen, suchten und fanden beide in ihr eine Stütze. Das Privilegium wurde der Bank nur unter der Bedingung gegeben, daß sie der Regierung die Summe von 1 200 000 Pfd. Sterling vorstreckte.

Die Bank von England war die erste Notenbank. Bald folgten aber ähnliche Gründungen in allen Ländern, in denen die Industrie zur Entwicklung gelangt war. Dabei war die Anzahl der mißratenen Gründungen größer als die der gelungenen. Das System, Noten in beliebiger Zahl an Stelle baren Geldes auszugeben, übt naturgemäß zu großen Reiz aus, als daß es nicht zu mißbräuchlicher Anwendung hätte führen müssen. Namentlich die Gründung der Pariser Banque générale durch den Schotten John Law im Jahre 1716 gehörte zu diesen krankhaften Auswüchsen eines gesunden Systems. Es vergingen nur wenige Jahre bis zum Zusammenbruch dieses Instituts, und ihm folgte eine Reihe anderer Gründungen Laws, mit deren Aktien noch kurz vorher wüste Agiotage getrieben worden war. Auch in Norwegen wurde 1736 eine Staatsbank gegründet, die im Jahre 1757 ihre Noten nicht mehr einlösen konnte. Nicht viel besser erging es vorher schon der Stockholmer Bank und der 1768 von der Kaiserin Katharina II. gegründeten Assignationsbank. In Preußen wurde im Jahre 1765 die Königliche Bank in Berlin durch Friedrich den Großen gegründet. Sie war anfangs keine Notenbank, sondern nur Girobank; als aber der Geschäftsbetrieb nicht den Erwartungen entsprach, erhielt sie schon nach einem Jahre das Recht der Notenausgabe. Nach Preußens Niederlage im Jahre 1806 mußte sie ihre Zahlungen ebenfalls einstellen. Sie hatte im Staatsinteresse hypothekarische Darlehen gewährt und sich hierbei festgelegt. Im Jahre 1846 wurde sie in die Preußische Bank als Aktiengesellschaft mit staatlicher Auf-

sicht umgewandelt, aus der bei der Begründung des Deutschen Reiches die Deutsche Reichsbank entstand.

Die Notenbanken verschaffen sich durch Ausgabe von Banknoten Kredit, den sie wieder an andere weitergeben. Sie vergüten ihren Gläubigern, den Besitzern der Noten, keine Zinsen, sind aber verpflichtet, die Noten jederzeit in bares Geld umzuwechseln. Da mit der Notenausgabe leicht Unfug getrieben werden kann und auch schon häufig getrieben worden ist, unterstehen die Notenbanken einem besonderen Gesetz und einer eingehenden staatlichen Kontrolle. Nach dem deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 sind die Notenbanken verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold (in Barren oder in ausländischen Münzen) als Deckung bereitzuhalten. Für den Rest der ausgegebenen Noten müssen Wechsel vorhanden sein.

Eine bestimmte Maximalgrenze für die Notenausgabe ist der Reichsbank nicht vorgeschrieben. Nur ist eine Summe festgesetzt, bis zu der der Notenumlauf den Metallbestand überragen darf, ohne daß die Bank die sogenannte Notensteuer zu entrichten hat. Gleichbedeutend mit dem Metallbestand sind auch die im Besitz der Bank befindlichen Reichskassenscheine und Noten anderer Banken. Dieses steuerfreie Notenkontingent wurde durch die Bankgesetznovelle vom Jahre 1899 auf 400 Millionen Mark erhöht. Seitdem traten aber hierzu noch die Kontingente derjenigen anderen deutschen Notenbanken, die seit dem Erlaß der Bankgesetznovelle eingegangen sind, so daß die Ziffer augenblicklich 472,829 Millionen Mark beträgt. Ist der Notenumlauf größer als diese Summe einschließlich des Metallbestandes, so hat die Bank an den Staat eine Steuer von 5% pro anno zu entrichten. Die Berechnung erfolgt auf Grund der zur Veröffentlichung gelangenden „Wochenübersichten“. Die Notenbanken sind nämlich verpflichtet, am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats eine Übersicht ihrer Bestände an barem Golde und Wertobjekten sowie über ihre Verbindlichkeiten aufzustellen und im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Auf den sich hierbei ergebenden ungedeckten Notenumlauf wird die Steuer, und zwar, da monatlich vier Ausweise aufgestellt werden, in Höhe von jedesmal  $\frac{5}{48}$  % erhoben.

Das Aktienkapital der Reichsbank beträgt 180 Millionen Mark. An ihrem Gewinn ist das Reich beteiligt. Von dem jähr-

lich sich ergebenden Reingewinn erhalten nämlich die Anteilseigner zunächst  $3\frac{1}{2}\%$  Dividende, und von dem Rest wird nach Dotierung der Reserve den Anteilseignern  $\frac{1}{4}$ , der Reichskasse  $\frac{3}{4}$  überwiesen. Trotzdem die Reichsbank eine Aktiengesellschaft ist, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sondern denen des Bankgesetzes. Dieses Gesetz spricht auch nie von Aktionären, wie das Handelsgesetz, sondern immer von Anteilseignern. Diese nehmen ebenfalls wie Aktionäre an der Verwaltung teil, aber nur in weit beschränkterem Maße. Dafür steht ihnen ein sogenannter Zentralausschuß zur Seite. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die aus der Reihe der Anteilseigner von diesen gewählt werden. Bedingung ist, daß jedes Ausschußmitglied mindestens 9000 Mark Anteilsscheine besitzt und im Reichsgebiet wohnt. Neun Mitglieder und neun Stellvertreter müssen in Berlin wohnen. Dem Zentralausschuß werden monatlich die Wochenübersichten vorgelegt; ebenso wird er gutachtlich über die Bilanz, über die Besetzung erledigter Stellen im Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten usw., gehört. Namentlich aber wird der Zentralausschuß zusammenberufen, wenn die Reichsbank ihren Diskont- oder Lombardsatz<sup>1)</sup> herauf- oder herabsetzen will. Nie hat jedoch der Zentralausschuß die Entscheidung; er darf, obgleich er von den Anteilseignern gewählt ist und aus den ersten Bankdirektoren und Bankiers des Landes zusammengesetzt ist, nur Ratschläge erteilen, die das Direktorium annehmen oder ablehnen kann. Die Feststellung der Bilanz geschieht jedoch nicht vom Direktorium, auch nicht von der Generalversammlung der Anteilseigner, sondern vom Reichskanzler. Das Direktorium hat sie nur aufzustellen, und der Zentralausschuß ein Gutachten anzufertigen. Die Aufsicht über die Reichsbank übt das sogenannte Bankkuratorium aus. Es besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem, einem vom Kaiser und drei vom Bundesrat zu ernennenden Mitgliedern. Das Bankkuratorium entspricht also gewissermaßen dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft; nur ist durch diese Einrichtung wie auch durch die Bildung des Zentralausschusses den Aktionären tieferer Einfluß auf die Geschäfte der Reichsbank entzogen. Der Zweck dieser Bestimmung ist klar; es soll verhindert werden, daß mit Hilfe von Aktienmajoritäten irgend welche Maßnahmen

<sup>1)</sup> Eine Erklärung dieser Ausdrücke findet man in Abschnitt 2 dieses Kapitels.

beschlossen werden, die das Institut bei Erfüllung seiner hohen volkswirtschaftlichen Aufgabe, der Regelung des Geldumlaufs, hindern könnten.

Außer der Reichsbank steht das Recht der Notenausgabe nur noch drei Instituten in den Einzelstaaten zu, die schon vor dem Erlaß des Bankgesetzes bestanden haben; seitdem wird das Privilegium nicht mehr erteilt. Vor dem Erlaß der Novelle zum Bankgesetz vom Jahre 1899 war es den Zettelbanken der Einzelstaaten leicht möglich, der Reichsbank bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. beim Ankauf von Wechseln, Konkurrenz zu machen. Nachdem ihnen dies durch die Novelle erschwert worden ist, hat ein Teil von ihnen auf das Notenprivileg Verzicht geleistet.

Die Verfassung der Reichsbank hat sich seit ihrem dreißigjährigen Bestehen vollauf bewährt. Im Vergleich zu den Banksystemen anderer Länder zeigt das System der Reichsbank größere Elastizität; eine Tatsache, die auch im Auslande anerkannt wird<sup>1)</sup>.

Diese Elastizität verdankt sie dem Recht der unbeschränkten Notenausgabe, deren Gefahren aber gleichzeitig durch die Deckungspflicht ( $\frac{1}{3}$  in bar,  $\frac{2}{3}$  in Wechseln) sowie durch die Steuerpflicht paralytisiert werden. Anwendung findet das deutsche System in etwas veränderter Form auch bei der Österreichisch-Ungarischen Bank sowie bei der Bank von Frankreich. Das britische System, das auf der Peels Acte vom Jahre 1844 beruht, begrenzt die Notenausgabe. Gibt die Bank von England mehr Noten aus, als das gesetzliche Kontingent es ihr erlaubt, so muß der Überschuß vollständig bar gedeckt sein. Das Kontingent betrug ursprünglich 14 Mill. Pfund Sterling, hat sich aber inzwischen ähnlich wie in Deutschland durch Aufgabe des Notengeschäfts einiger Privatnotenbanken auf 18,45 Mill. Pfund Sterling erhöht. Dieser Betrag muß durch Schuldverschreibungen der Regierung gedeckt sein; die Bank darf also nicht, wie die Reichsbank, ihre Deckung bis zu  $\frac{2}{3}$  durch Ankauf von Wechseln vornehmen. Der Ankauf von Wechseln und Wertpapieren erfolgt bei der Bank von England nur in dem Banking-Department, der von dem Issue-Department, der Notenabteilung, gänzlich getrennten Abteilung. Die Bankabteilung arbeitet mit Hilfe ihres hohen Aktienkapitals (14,553 Mill. Pfund Sterling), ihrer Reserven, Depositengelder usw.

<sup>1)</sup> Siehe den Aufsatz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Geheimrats Dr. Koch: „Das dreißigjährige Jubiläum des Bankgesetzes“ im „Bankarchiv“ vom März 1905.

Ganz anders geartet ist das Bankwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es fehlt dort vollständig an einer Zentralisation des Notenbankwesens, und dieser Mangel ist schon oft fühlbar empfunden worden. Es gibt in den Vereinigten Staaten nicht weniger als etwa 5000 Notenbanken, die sogenannten Nationalbanken; jede von ihnen hat das Recht, bis zur Höhe des Aktienkapitals Noten in Umlauf zu setzen. Als Deckung hierfür dienen Bonds (Anleihen) der Vereinigten Staaten, die beim Schatzamt deponiert werden müssen. Außerdem hat jede Bank als Sicherheit für die Einlösung der Noten einen Fonds von 5% des Notenumlaufs in barem Gelde zu hinterlegen. Die Aktionäre haften in doppelter Höhe des Aktienkapitals; eine Bestimmung, die nach deutschem Handelsrechte unmöglich wäre. Die Kontrolle der Notenbanken erfolgt durch eine besondere Abteilung des Schatzamtes, dessen Vorsteher, der Comptroller of the Currency, jeweilig auf die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten ernannt wird. Die Nationalbanken sind verpflichtet, gegenseitig ihre Noten in Zahlung zu nehmen. Auch die Regierungskassen nehmen die Noten an; doch bilden diese kein gesetzliches Zahlungsmittel. Es werden jeder Bank vom Schatzamt so viel Noten ausgehändigt, wie der Nominalwert der von ihr hinterlegten 2proz. United States Bonds beträgt. Der Gewinn der Banken besteht also, da sie ja für die Noten Zinsen nicht zu bezahlen haben, in diesen zwei Prozent. Der Nutzen wird aber beträchtlich verringert, da die Bonds infolge des großen Bedarfes der Nationalbanken über Pari notieren (zurzeit etwa 108%), sowie ferner dadurch, daß die Banken von der durchschnittlichen Umlaufsumme der Noten eine Steuer in Höhe von  $\frac{1}{4}\%$  pro Semester zu zahlen haben. Hauptsächlich aus diesen Gründen haben die Nationalbanken bei der Notenausgabe immer mehr Zurückhaltung bekundet, so daß ein Mangel an Umlaufmitteln eingetreten ist. Dies tritt besonders in Zeiten großen Geldbedarfs, namentlich zur Erntezeit, scharf hervor, und die Geldsätze erreichen deshalb in den Vereinigten Staaten zeitweise eine Höhe wie in keinem anderen Lande der Welt. Die von verschiedenen Seiten gemachten Reformvorschläge, die vor allem dahin zielen, eine Zentralisation des Notenbankwesens, ähnlich derjenigen in Deutschland, herbeizuführen, haben bisher noch keinen Erfolg gehabt.

Die letzte amerikanische Krisis, die im November 1907 ihren Anfang nahm, hat die Aufmerksamkeit von neuem auf das ameri-

kanische Notenbankwesen gelenkt. Der Kongreß hat beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge zum Ausbau des amerikanischen Währungssystems entwerfen soll. Diese hat einen Unterausschuß gebildet, der zur Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nach Europa gereist ist. Ob diese Enquete zu einer Änderung der Grundprinzipien des Notenbankwesens führen dürfte, wird meistens noch für zweifelhaft gehalten.

Mochten auch die Noten- oder Zettelbanken noch so sehr den Kreditbedürfnissen des industriellen Bürgertums entsprechen, der modernen kapitalistischen Produktionsweise konnten sie allein doch nicht genügen. Mit der Entwicklung der Technik im 19. Jahrhundert und damit in Verbindung mit dem Siegeslauf des Großbetriebs über den Kleinbetrieb wuchs das Kreditsystem ins Ungemessene. Infolgedessen konnte auch das Privatkapital den Bedarf an Barmitteln nicht mehr befriedigen; die Form der Aktiengesellschaft gewann von Tag zu Tag an Ausdehnung. Sollten aber die Aktiengesellschaften gedeihen, so war die Beteiligung der großen Kreise des Publikums notwendig; es mußten daher Institute geschaffen werden, die die Vermittlung zwischen Aktiengesellschaft und Publikum übernahmen. Die bestehenden Zettelbanken konnten sich dieser Aufgabe nicht unterziehen, denn die Geschäfte mit der Industrie bergen ein gewisses Risiko; wären sie dieses eingegangen, so hätte niemand die Banknoten an Stelle baren Geldes angenommen. Das Notengeschäft konnte aber nicht entbehrt werden, denn es verschafft auf die bequemste und billigste Art Kredit. So entstanden die modernen Banken, wie die Diskontogesellschaft, die Deutsche Bank usw. Gleichzeitig entwickelten sich die Börsen, die bisher hauptsächlich nur den Handel in Wechselbriefen (Zahlungsanweisungen) gepflegt hatten<sup>1)</sup>. Man nennt diese Banken in der Regel Kreditbanken; eine Bezeichnung, die streng genommen nicht ganz richtig ist, weil auch die Notenbanken sich durch die Ausgabe der Noten Kredit verschaffen. Theoretisch zutreffender, aber in der Praxis wenig gebräuchlich ist die Bezeichnung Effektenbanken, die von Sattler herrührt. Neuerdings verleiht ihnen Weber den Titel Spekulationsbanken. Sie unterscheiden sich von den anderen Banken darin, daß sie für eigene Rechnung Effekten übernehmen und weiterverkaufen. Sie „gründen“ eine Gesellschaft, d. h. sie errichten eine Aktien-

---

1) Siehe Kapitel V, Abschnitt 1.



gesellschaft und übernehmen das ganze Aktienkapital oder einen Teil in der Erwartung, die Anteile an der Börse zu höherem Preise veräußern zu können. In der Praxis gibt es keine Bank, die diese Geschäfte ausschließlich betreibt; sie widmen sich sämtlich auch den anderen Arten von Bankgeschäften.

Die erste Kredit- oder Effektenbank dieser Art war die *Société générale du crédit mobilier* in Paris, die am 20. November 1852 autorisiert wurde. Damals gehörte zur Gründung einer Aktiengesellschaft die Genehmigung. Napoleon gewährte sie leicht; war er doch in der französischen Revolution des Jahres 1848 mit Hilfe des industriellen Bürgertums und der Arbeiterschaft zur Herrschaft gekommen; er mußte daher ein Institut sanktionieren, das sich die Aufgabe stellte, die Interessen von Industrie und Handel wahrzunehmen, und gleichzeitig sozialistischen Ideen entsprang. Denn die Gründer des *Crédit mobilier*, Isaac Péreire und sein Bruder Emile, entstammten der Schule des Sozialisten Saint-Simon. Ihre Absicht war, Effekten der verschiedensten Art, namentlich solche von Eisenbahn- und Bergwerksgesellschaften, anzukaufen und sich hierdurch Einfluß in der Industrie zu verschaffen. Das Arbeitsfeld sollte sich nicht nur auf Frankreich beschränken, es sollte sich womöglich über die ganze Welt ausdehnen. Das Geld für die Effekten wollte man durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufbringen, die den Inhabern ein bestimmtes, vorher festgesetztes Zinserträgnis zu gewähren hätten. Die angekauften Aktien würden, so glaubte man, hohen Dividendengewinn abwerfen; dadurch sei es leicht möglich, das Zinsversprechen für die Obligationen zu halten. Da der *Crédit mobilier* seine Gründungen auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnen wollte, hofften die Gründer, auch in Zeiten der Krisis die Verzinsung der Obligationen ohne Schaden durchführen zu können. Wenn das Erträgnis der Beteiligung bei dem einen Industriezweig zu gering sein werde, werde es bei anderen immerhin noch Nutzen abwerfen. Die Gründer glaubten auch den Interessen des Volkes zu dienen. Denn die ärmeren Schichten könnten nun durch den Ankauf von Obligationen, die schon in kleinen Beträgen erhältlich sein sollten, von der Entwicklung der Industrie profitieren; ferner aber würden dadurch weite Kreise abgehalten werden, an der riskanten Spekulation in Industrieaktien teilzunehmen.

So rechneten die Gründer; aber sie hatten sich in ihren Hoffnungen bitter getäuscht. Bis zum Jahre 1856 konnte der

Crédit mobilier bedeutende Dividenden verteilen. Dann fielen die Aktien rapide, und das Institut mußte schon im Jahre 1867 in Liquidation treten. Die Obligationen begegneten beim Publikum dem schärfsten Mißtrauen, weil man den Gründungen der Bank die Solidität absprach.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich nicht unerheblich vom Crédit mobilier. Das Gründungsgeschäft spielt bei ihnen eine ungleich kleinere Rolle als bei diesem; ferner geben sie keine fest verzinlichen Obligationen aus, versprechen vielmehr ihren Aktionären nur schwankende Erträgnisse, wie sie die industriellen Gesellschaften gewähren. Dennoch aber gab die Gründung des Crédit mobilier die äußere Anregung zur Gründung zahlreicher Kreditbanken. So wurde am 2. April 1853 die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) errichtet, 1855 in Wien die Österreichische Kreditanstalt, 1856 die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig usw. Schon vorher, im Jahre 1851 wurde dem früheren preußischen Finanzminister von Hansemann die Genehmigung zur Errichtung der Diskontogesellschaft in Berlin erteilt. Anfangs beabsichtigte sie nur die „Erwerbstätigkeit zu fördern, und dies dadurch, daß sie den ihr angeschlossenen Genossen auf die Geschäftsanteile Kredit gewährte“. Doch schon im Jahre 1856 nahm die Diskontogesellschaft, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, die Form einer Effektenbank an. In demselben Jahre wurden die Berliner Handelsgesellschaft und die Mitteldeutsche Kreditbank in Frankfurt a. M. gegründet; 1870 folgte die Deutsche Bank, 1872 die Dresdner Bank usw.

Die Anzahl der deutschen Kreditbanken ist seitdem bedeutend gewachsen; das gleiche gilt von ihren Kapitalien und von ihrem Einfluß auf Industrie und Handel. Mit Recht können daher auf die Effektenbanken die Worte Adolf Wagners angewendet werden, daß sie „in eminentem Maße gleichzeitig Träger, Symptom und wieder Produkt der neuesten volkswirtschaftlichen Entwicklung“ sind<sup>1)</sup>. Das Prinzip unserer Privatbanken, gleichzeitig als Annahmestelle für Depositengelder zu fungieren und anderseits Gründungsgeschäfte zu machen, ruft noch jetzt in volkswirtschaftlichen Kreisen Opposition hervor. Eine Reihe von Schriftstellern tritt für das englische Prinzip, nämlich Trennung der Depositenbanken von den Emissionsbanken, ein. Doch fehlt

---

<sup>1)</sup> Aus Sattler, Die Effektenbanken. Vorwort von Prof. Adolf Wagner.

es auch nicht an Stimmen, die, wie in neuerer Zeit namentlich Weber, diese Forderung bekämpfen. In dem Maße, in dem sich die Aktienkapitalien der Banken vergrößern, wird hierdurch den Depositengläubigern größere Sicherheit gewährt als früher. Auch Deutschlands Entwicklung zum Industriestaat, und damit in Verbindung die Konsolidierung der industriellen Unternehmungen verringern die Gefahr der Beteiligung am Gründungsgeschäft. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Großbanken noch keine Gelegenheit hatten, ihre Feuerprobe in schwerer wirtschaftlicher Not zu bestehen. Ein großer Teil unserer Großbanken sorgt, auch ohne gesetzlichen Zwang, für solide Anlage der ihnen von der Kundschaft gegebenen Gelder; unleugbar ist aber, daß das in Deutschland bestehende System leicht zu Ausschreitungen Veranlassung geben kann, und es ist daher Pflicht des Publikums und der Presse, die finanzielle Situation (Art der Anlage der Gelder usw.) bei den einzelnen Instituten fortgesetzt im Auge zu behalten. Die Gesetzgebung hat mindestens die Pflicht, hierbei zu helfen; die Banken müßten verpflichtet sein, ihre Bilanzen so zu veröffentlichen, daß eine Kontrolle Außenstehender über die Art der Geldanlagen auch wirklich möglich ist<sup>1)</sup>.

Die englischen Banken werden nach Jaffé<sup>2)</sup> in folgende Gruppen eingeteilt:

- A. die Bank von England,
- B. die Depositenbanken,

---

<sup>1)</sup> Wie wenig Übersicht die Bilanzen der Banken geben, wird in Kapitel VIII im einzelnen dargelegt. — Von ähnlichen Gesichtspunkten ging die Reichsregierung aus, als sie der am 1. Mai 1908 zusammengetretenen Bankenquâtekommission u. a. folgende Fragen vorlegte: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten (und aus welchen Gründen?), für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten? Würde sich insbesondere eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, welche denjenigen Kreditinstituten (Banken, Genossenschaften und Sparkassen), die sich mit der Annahme von Depositen und Spargeldern befassen, die Verpflichtung auferlegt: 1. Hinsichtlich der Deckung dieser Gelder sich entsprechenden, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Liquidität gewährleistenden Normativbestimmungen zu unterwerfen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Bestimmungen zu fassen? 2. Innerhalb bestimmter Zeiträume ausführliche Bilanzen nach vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und zu veröffentlichen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Zeiträume zu bemessen? (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich?) Wie wären die Muster für die Bilanzaufstellung zweckmäßig zu formulieren?“

<sup>2)</sup> Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1904.

- C. die Kredit- und Handelsbanken,
- D. die Kreditvermittler,
- E. das Clearinghouse.

Die Bank von England ist das Zentralnoteninstitut des Landes; von ihrer Organisation war bereits die Rede. Die Depositenbanken, von denen die erste, „The London & Westminster Bank“ im Jahre 1834 gegründet wurde, zerfallen wieder in verschiedene Gruppen. Sie unterscheiden sich in ihrer Geschäftstätigkeit sogar dadurch, ob sie ihren Sitz ausschließlich in London haben, Filialen in der Provinz unterhalten oder nur Provinzialbanken sind. In London selbst dienen die „City-Banken“ dem Großhandel, die „Westend-Banken“ der Aristokratie usw. Die Londoner Institute beschränken sich fast ausschließlich darauf, Depositengelder anzunehmen und andererseits gegen Verpfändung von Staats- oder anderen leicht verkäuflichen Wertpapieren Gelder auf kurze Zeit auszuleihen. Auch kaufen sie kurzfristige Wechsel, verleihen Geld an der Börse usw. Unter den Kredit- und Handelsbanken sind zunächst die „Merchant-Bankers“ hervorzuheben. Zu ihnen gehören die bekannten Handelshäuser der Baring Brothers und der Rothschilds. Sie nehmen keine Depositengelder, sind aber dafür am Gründungsgeschäft interessiert. Hierbei wird den Privatfirmen auch von einer Reihe von Aktiengesellschaften (Financial C<sup>ies</sup>) Konkurrenz gemacht. Ferner gehört zum Arbeitsfeld der „Merchant-Bankers“ noch die überseeische Kreditvermittlung. Man rechnet daher zu ihnen natürlich auch die Kolonialbanken sowie die Niederlassungen ausländischer Banken in London, wie der Deutschen Bank usw. Unter den Kreditvermittlern sind ebenfalls zwei Gruppen zu unterscheiden: die Wechselmakler und die Fondsmakler (Stock Brokers). Die Wechselmakler kaufen hauptsächlich Wechsel auf und verkaufen sie weiter an die Banken. Die Stock Brokers vermitteln die Börsengeschäfte, im Gegensatz zu den Jobbers, die Effekten für eigene Rechnung kaufen oder verkaufen.

Die Einrichtung des Clearinghouse wird, da in Deutschland ein ganz ähnliches Institut besteht, in Kapitel II, Abschnitt 7, dargestellt werden.

## 2. Die Geschäfte der Kreditbanken.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich, wie erwähnt, von den Notenbanken nur dadurch, daß gewisse Geschäftszweige von ihnen nicht betrieben werden und umgekehrt. So gestattet

das deutsche Bankgesetz den Notenbanken, Ankäufe für eigene Rechnung nur in soliden inländischen Anleihen zu machen; Gründungsgeschäfte sind ihnen überhaupt verboten. Andererseits ist die Ausgabe von Noten ein Monopol der Notenbanken. Dennoch wird eine Reihe von Geschäften von beiden in gleicher oder ähnlicher Weise betrieben.

Ebenso wie man zwischen Geld-, Kredit- und Effektenbanken unterscheidet, trennt man auch die Geld-, Kredit- und Effekten-geschäfte.

Zu den Geldgeschäften gehört die Umwechslung fremder Münzen in heimische und umgekehrt sowie das Inkassowesen. Unter dem Inkassowesen versteht man die Übernahme von fälligen Coupons, Dividendenscheinen, Wechseln oder Schecks zur Einlösung in bares Geld. Die Inkassogeschäfte könnte jeder-mann ohne Hilfe der Banken ausführen. Da diese aber über einen weitverzweigten technischen Apparat verfügen, bedient sich das Publikum ihrer in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn das Geld an einem anderen Orte zur Auszahlung kommt. Geld-geschäfte sind auch die Giroüberweisungsgeschäfte, deren Eigenarten bei der Besprechung der alten Geld- und Girobanken beleuchtet worden sind. Ein Kredit wird bei den Geldgeschäften in keiner Weise gewährt; der Auftraggeber erhält den Gegenwert, wenn dessen Eingang nicht sicher ist, erst nachdem die Bank das Geld erhalten hat. Es kommt in der Praxis wohl zuweilen vor, daß die Bank einen Scheck oder Wechsel, den sie zum Inkasso erhält, sofort einlöst. Doch geschieht das nur, wenn sie annimmt, daß der Auftraggeber, wenn das Papier nicht in Ordnung geht, die ausgezahlte Summe zurückgeben wird.

Die Kreditgeschäfte nehmen im modernen Bankwesen den größten Umfang ein. Sie zerfallen in zwei Arten, in Aktiv- und Passivgeschäfte. Aktivgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Geld ausleiht, also Gläubigerin ist; bei den Passivgeschäften empfängt sie Geld und ist Schuldnerin. Da sie beide Geschäftsarten betreibt, wirkt sie als Kreditvermittlerin.

Das umfangreichste Aktivgeschäft ist das Diskontgeschäft. Die Bank kauft Wechsel, die noch nicht fällig sind; der Verkäufer veräußert sie, weil er das Geld braucht. Er gestattet daher der Bank einen Abzug an Zinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Wechsel. Diesen Zinssatz nennt man Diskont. Seine Höhe richtet sich nach der Lage des Geldmarktes, d. h. danach, ob auf dem Geldmarkte ein großer Bedarf oder Überfluß an

Geld vorhanden ist. Hierbei kommt nicht nur die Lage des heimischen Geldmarktes in Betracht, sondern ebenso die aller anderen Länder, die im internationalen Handelsverkehr einige Bedeutung haben. Ist nämlich in dem einen Lande Überfluß an Geld vorhanden, so kann es leicht in ein Land strömen, in dem Mangel herrscht. Die Notenbanken machen den Diskontsatz, zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit sind, öffentlich bekannt. Je nachdem nun größere oder geringere Anforderungen an den Geldmarkt gestellt werden, setzen sie den Diskontsatz herauf oder herunter. Seine Höhe dient den anderen Banken gewöhnlich als Basis für die Berechnung des Zinssatzes beim Ankauf der Wechsel ihrer Kunden. In der Regel haben diese auch noch eine Provision zu zahlen, während die Notenbanken eine solche nicht in Anrechnung bringen. Dafür sind aber die Anforderungen der Notenbanken in bezug auf die Bonität der für die Wechselsumme haftenden Personen größer als bei den übrigen Banken. Ein Kredit wird beim Diskontgeschäft insofern in Anspruch genommen, als die Bank dem Kunden das Geld in Hinblick auf das Vertrauen auszahlt, das sie sowohl dem Kunden, als auch den aus der Urkunde sonst noch Verpflichteten entgegenbringt<sup>1)</sup>.

Das zweite Aktivgeschäft ist das Lombardgeschäft. Man versteht hierunter die Beleihung von Wertpapieren oder Waren jeglicher Art. Während beim Diskontgeschäft der Kreditgeber den Wechsel kauft, ihn also jederzeit wieder veräußern und über den Erlös verfügen kann, entzieht das Lombardgeschäft die Barmittel dem Geschäftsbetriebe, da die beleihenen Wertobjekte nur als Sicherheit dienen und nur veräußert werden dürfen, wenn der Darlehnsnehmer zahlungsunfähig ist. Deshalb ist der Zinssatz, den der Verkäufer von Wechseln zu bezahlen hat (Diskontsatz) niedriger als der beim Lombardgeschäft übliche (Lombardsatz). Als Basis gilt auch hier der von der Reichsbank normierte Zinsfuß, der wie der Diskontsatz publiziert wird. Er ist in der Regel um 1%, seltener um  $\frac{1}{2}\%$  höher als der Diskontsatz.

Die Beleihung von Effekten nimmt den größten Umfang ein; auch Wechsel werden lombardiert, doch kommt diese Geschäftsform in der Praxis nicht allzuhäufig, meistens nur im Verkehr mit dem Auslande, vor.

Die Lombardierung erfolgt nicht bis zum vollen Werte der Unterlage. Die Höhe des Vorschusses hängt von der Sicherheit

---

1) Näheres über das Wesen des Wechsels siehe Kap. IV, Abschn. 1.  
Buchwald, Bankbetrieb. 5. Aufl.

des Pfandes ab. Aktien, die starken Schwankungen unterworfen sind, werden z. B. nicht so hoch beliehen, wie Staatspapiere, die nur geringen Kursveränderungen unterliegen. Die Reichsbank beleihet nur Staatspapiere, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnobligationen und deutsche Eisenbahnaktien; die meisten Effektenbanken beleihen auch Industripapiere, wenn sie an einer Börse notiert werden. Deutsche Staatsanleihen, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnaktien und -obligationen werden von der Reichsbank bis zu  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes lombardiert, ausländische Staatspapiere sowie Obligationen ausländischer Eisenbahngesellschaften nur bis zur Hälfte. Die Effektenbanken gewähren einen etwas höheren Vorschuß, auf deutsche Staatspapiere gewöhnlich bis zu 90%; für die Beleihung von Industrieaktien sind die Bestimmungen der verschiedenen Institute keine einheitlichen, die Quote schwankt zwischen 50—75% des Wertes. Jedenfalls hat die Bank darauf zu achten, daß das ihr als Sicherheit übergebene Objekt mindestens immer einen so großen Wert darstellt wie das Darlehen. Sinkt der Wert, so wird sie vom Kunden weitere Sicherheiten beanspruchen.

Mit der Entwicklung des Überseeverkehrs hat auch der sogenannte Rembourskredit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Der Rembourskredit kommt beim Import von Rohstoffen nach Deutschland, wie beim Export von Halb- oder Fertigfabrikaten in Anwendung. Er wird in Form der Beleihung von Konnossementen abgeschlossen. Ein Konnossement (Schiffsfrachtkunde) ist die Quittung des Reeders oder Schiffers über den Empfang von Waren zur Beförderung. Nur der Inhaber des Konnossements erhält die Ware bei ihrer Ankunft. Wer ein Konnossement beleihet, lombardiert also die Ware. Diese kann beim Transport durch Untergang des Schiffes oder durch Feuer leicht zugrunde gehen; deshalb wird das Gut vor der Absendung bei einer Versicherungsgesellschaft versichert und die Police bei der Verpfändung der Konnossemente mit hinterlegt. Immerhin bleibt noch die Möglichkeit, daß die Ware auf der Reise verdirbt; darum pflegt man nur Güter zu beleihen, bei denen diese Gefahr als ausgeschlossen erscheint. In Betracht kommen hauptsächlich Artikel wie Getreide, Spiritus, Zinkerz, Holz, Baumwolle, Eisen usw. Treu und Glauben spielen bei den Konnossementgeschäften deshalb eine Rolle, weil der Schiffer, der die Ware verladet, keine Gewähr dafür übernimmt, daß der Inhalt der Kisten, Ballen usw. den Angaben des Absenders entspricht. Die

Konnossemente enthalten sogar ausdrücklich den Vermerk: „Unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“.

Damit bei der Beleihung alle Rechte, die aus dem Konnossement hergeleitet werden können, an die Bank übergehen, muß ihr das Dokument nicht nur übergeben, sondern auch der Anspruch übertragen werden. Das geschieht in Form des Indossaments; das Konnossement wird wie ein Wechsel giriert<sup>1)</sup>. Voraussetzung hierbei ist nach § 363<sup>2)</sup> des H.-G.-B.<sup>2)</sup>, daß das Konnossement „an Order“ lautet. Es muß in der Urkunde ausgesprochen sein, daß die Ware bei Ankunft nicht nur dem Absender oder Empfänger ausgehändigt wird, sondern jedem Inhaber des Konnossements, der sich „durch eine zusammenhängende auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert“<sup>3)</sup>. Doch verpflichtet das Indossament nicht etwa den jeweiligen Besitzer der Urkunde, wie dies beim Wechsel der Fall ist. Hier hat das Indossament nur den Zweck, die ordnungsmäßige Übertragung an den Nachmann zu bescheinigen.

Wie die Lombardierung von Effekten, erfolgt auch die von Konnossementen im allgemeinen nicht bis zum vollen Werte des verladenen Gutes. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach den Schwankungen, denen der Preis der Ware ausgesetzt zu sein pflegt; der Vorschuß beträgt in der Regel 40—75% des Fakturenpreises. Um die Angaben des Darlehnehmers prüfen zu können, wird den Banken gewöhnlich neben den Konnossementen und Versicherungspolice auch eine Abschrift der Fakturen eingebracht.

Rembourskredite können in der Weise in Anspruch genommen werden, daß das Geld nur so lange vorgestreckt wird, bis die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Angenommen, ein Händler beziehe aus Amerika Weizen und muß den Gegenwert sofort nach der Verladung des Getreides entrichten; hierzu sind bedeutende Mittel notwendig, über die er nicht immer verfügt. Er wendet sich daher an eine Bank, die das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente bis zur Ankunft der Ware auslegt. Die Bank weist, wenn sie zum Abschluß des Geschäftes bereit ist, einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehen gegen Aushändigung

1) Über Wesen und Form des Indossaments beim Wechsel siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

2) H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch.

3) Artikel 36 der Wechselordnung, die nach § 365<sup>1)</sup> des H.-G.-B. auch auf Konnossemente Anwendung findet.



der Konnossemente auszuzahlen. Kommt die Ware im Bestimmungslande an, so zahlt der Empfänger den geliehenen Betrag an die Bank zurück und erhält nunmehr die Konnossemente, gegen deren Aushändigung er nun in den Besitz der Ware gelangt.

Oft kommt es vor, daß der Händler die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter verkauft hat. Ein deutscher Händler kauft z. B. amerikanischen Weizen und verkauft ihn nach Kopenhagen; in diesem Falle würde die Bank, die das Remboursgeschäft abschließt, die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund weitersenden und ihm den Auftrag erteilen, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwertes auszuhändigen.

Der Fall, daß das Geld nur für die Zeit des Transportes gebraucht wird, kommt aber in der Praxis selten vor; meistens erstreckt sich der Kredit auf längere Zeit. Zuweilen wird dann mit dem Remboursgeschäft noch ein gewöhnliches Lombardgeschäft verbunden; das Darlehen wird nicht nur für die Zeit des Transportes gewährt, sondern die Ware bleibt der Bank auch nach der Entladung verpfändet und wird einem Lagerhaus derart zur Aufbewahrung übergeben, daß der Käufer sie nur mit Genehmigung der Bank entfernen darf.

Oft werden Rembourskredite auch in der Weise eingeräumt, daß der Käufer über die Ware frei verfügen darf. Solche Kredite wird man jedoch nur Firmen gewähren, deren Bonität als eine erstklassige angesehen wird. Zuweilen kommt es auch vor, daß der Händler die Ware sofort weiter verkauft hat, aber von seinem Kunden den Gegenwert nicht in barem Gelde, sondern in Form von Wechseln erhält. Das Geschäft zwischen der Bank und ihrem Kunden kann dann so abgeschlossen werden, daß der Kunde ihr diese Wechsel als Sicherheit übergibt. Überhaupt werden recht mannigfache und interessante Arten von Remboursgeschäften gemacht; sie alle anzugeben, würde zu weit führen.

Beim Exporthandel wickeln sich die Remboursgeschäfte in ganz ähnlicher Weise ab. Angenommen, eine deutsche Firma wolle Eisen nach Indien exportieren, der Käufer bezahle aber die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Das Geld würde daher für die Zeit des Transportes „festliegen“. Um es ihrem Betriebe wieder zuführen zu können, gibt die Firma die bei Absendung des Gutes ausgestellten Konnossemente einer Bank in Lombard. Diese beleiht die Urkunden mit einem Teil des Wertes und sendet sie einem indischen Geschäftsfreunde,

der sie dem Käufer bei Ankunft der Ware gegen Erstattung des Preises aushändigt. Der Betrag wird der Bank übermittelt, die ihn nach Abzug des Darlehens ihrem Kunden auszahlt.

Neben dem Diskont- und Lombardgeschäft gibt es noch eine Reihe anderer Aktivgeschäfte. Namentlich unterscheidet man zwei Arten von Krediten, die gedeckten und die ungedeckten. Unter den gedeckten Krediten versteht man solche, bei denen in irgend einer Form Sicherheit gewährt wird, sei es durch Bürgschaften, Zedierung von Hypothekenforderungen (meistens in Form der Kautionshypothek) usw. Ungedekte Kredite, auch Blankokredite genannt, werden ohne Unterlage an Firmen gegeben, die als durchaus sicher und vertrauenswürdig erscheinen.

Die Art der Kreditgewährung ist nicht bei allen Banken die gleiche. Im allgemeinen geben die Effektenbanken sowohl gedeckte wie Blankokredite, während der Reichsbank diese Geschäfte nicht gestattet sind. Sie darf Kredite nur beim Diskont- und Lombardgeschäft einräumen.

Gedekte und ungedeckte Kredite können auf zweierlei Art gewährt werden. Der Schuldner hebt entweder das Geld von der Bank ab (Kontokorrentkredit, Kredit in laufender Rechnung), oder er stellt einen Wechsel aus, den die Bank mit ihrer Akzeptunterschrift versieht (Akzeptkredit). In diesem Falle verschafft er sich das bare Geld dadurch, daß er den Wechsel bei einer anderen Bankfirma diskontiert. Häufig, und besonders oft in den letzten Jahren, kommt es vor, daß die Bank mit ihrem Kunden eine Vereinbarung trifft, wonach sie ihm den Wechsel mit ihrem eigenen Akzept selbst abkauft. Sie verdient hierbei noch die Provision, die der Kunde sonst der anderen Bankfirma zahlen müßte und verhindert dadurch vor allem, daß der Kunde erst noch nötig hat, in Geschäftsverbindung mit einem Konkurrenzinstitute zu treten. Banken, die über viel flüssige Mittel verfügen, werden diese eigenen Akzente nicht mehr in den Verkehr bringen. Ist aber ein Verkauf der Akzente doch notwendig, so wird häufig der Weg gewählt, daß zwei Institute die Akzente „tauschen“; das eine kauft die eigenen Akzente des anderen und umgekehrt. Die Akzente der anderen Bank kann man leicht weitergeben, was man mit den eigenen nicht gern macht. Die den Akzeptkredit gewährende Bank hat den Wechsel am Fälligkeitstage einzulösen; sie erhält das Geld hierzu von dem Kunden, der dadurch das Darlehen zurückzahlt. Die Zinsen werden beim Akzeptkredit nicht an die Bank be-

zahlt, sondern in Form des Diskonts an die Firma, die den Wechsel ankauft. Die Bank fordert als Entschädigung für das Risiko, das sie eingeht, eine Provision (Akzeptprovision).

Akzeptkredite werden häufig in Verbindung mit Rembourskrediten gewährt. Es wird z. B. beim Einkauf von Rohstoffen im Auslande zur Bedingung gemacht, daß die Bezahlung der Ware in Bankakzepten zu erfolgen habe. Die Bank hat also das Geld nicht bar gegen Aushändigung der Konnossemente zu verauslagern, sondern sie gibt ihr Akzept, das erst in einigen Monaten eingelöst wird. Angenommen, ein Händler kaufe die Ware unter der Bedingung, daß die Bezahlung in Bankakzepten, per drei Monate Sicht, geschehen werde. Sobald die Konnossemente in den Besitz der Bank gelangen, akzeptiert sie die Tratte<sup>1)</sup>, setzt deren Fälligkeit auf drei Monate nach Sicht fest, d. h. nach dem Tage, an dem sie ihr zur Akzeptierung vorgelegt wurde, und sendet den mit der Akzeptunterschrift versehenen Wechsel an den Absender zurück. Bis zum Tage der Einlösung der Akzente ist die Ware in der Regel am Bestimmungsorte angekommen, und der Kunde zahlt nunmehr der Bank, um die in ihrem Besitz befindlichen Konnossemente zu erhalten (die er doch zur Empfangnahme der Ware braucht), den Betrag der Akzente zurück. Häufig wird freilich gleichzeitig mit dem Kunden ein neues Kreditgeschäft abgeschlossen, der eben fällige Kredit wird noch einmal gewährt, aber nicht mehr gegen die Sicherheit der Konnossemente, sondern gegen andere Unterlagen oder als Blankokredit.

Beim Exportgeschäft wird der Rembourskredit ebenfalls häufig mit dem Akzeptkredit verbunden. Die Bank zahlt das gegen Hinterlegung der Konnossemente gewährte Darlehen nicht bar aus, sondern sie akzeptiert Wechsel, die der Kunde diskontiert.

Eine besondere Art des Akzeptkredits bildet der Avalkredit. Unternehmer oder Händler, die mit Behörden arbeiten, haben häufig bei Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten usw., auch wenn sie bei Steuerbehörden eine Stundung der Steuerbeträge wünschen, als Sicherheit für die prompte Erfüllung der Verträge Kauttionen zu hinterlegen. Wird die Kauttion in Wertpapieren deponiert, so gehen Zinsen verloren, weil nur ganz sichere Papiere, die einen geringen Zinsgenuß gewähren, von der Hinterlegungsstelle angenommen werden. Die Behörden erklären sich aber häufig auch mit der Deponierung von Bankakzepten

---

<sup>1)</sup> Tratte = nicht akzeptierter Wechsel.

einverstanden. Die Banken übernehmen eine solche Bürgschaft gegen eine Provision, die ungefähr der regulären Akzeptprovision gleichkommt. In seltenen Fällen machen die Banken bei Gewährung von Avalkrediten (sofern diese zur Hinterlegung bei Warenlieferungen an Behörden eingeräumt werden) zur Voraussetzung, daß die Forderungen der Behörden an den Kunden an sie selbst zediert werden. Dadurch verringert sich das Risiko erheblich; denn die Steuerforderungen des Staates nehmen beim Konkurse bevorrechtigten Rang ein. Die Avalakzепte sind in der Regel nicht mit einem bestimmten Fälligkeitsdatum versehen, sondern sie lauten auf Sicht, d. h. sie sind von der Bank jederzeit einzulösen, wenn sie ihr zur Bezahlung vorgelegt werden. Die Behörde hat an den betreffenden Kunden der Bank erst dann eine Forderung, wenn dieser seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachgekommen ist. Ob dieser Fall überhaupt eintreten wird, steht doch aber vorher nicht fest, und ebensowenig könnte natürlich bestimmt werden, wann eventuell die Behörde in die Lage kommt, ihre Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen. Es handelt sich hierbei eben nur um eine Sicherheitsleistung, nicht um eine in jedem Falle zu erfüllende Verpflichtung.

Als eine eigenartige Form des Diskontgeschäfts ist noch die neuerdings nach österreichischem Muster auch in Deutschland in Anwendung gekommene sogenannte Diskontierung der Buchaußenstände zu erwähnen. Der Warenkaufmann ist sehr häufig gezwungen, seinen Kunden für die verkauften Waren eine lange Zahlungsfrist („Ziel“) zu gewähren; da hierdurch die flüssigen Mittel des Verkäufers stark in Anspruch genommen werden, ist es begreiflich, daß sich ein Bedürfnis nach Diskontierung der offenen Buchaußenstände ergeben hat. Die Großbanken pflegen diesen Geschäftszweig nur vereinzelt und gelegentlich, dagegen haben ihn einige Genossenschaftsbanken aufgenommen; auch ist in Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft mit 0,5 Millionen Mark Kapital zu diesem Zweck errichtet worden<sup>1)</sup>. Zu größerer Bedeutung dürfte dieser Geschäftszweig bei den Großbanken deshalb nicht gelangen, weil er in gewisser

---

<sup>1)</sup> Die Anregung hierzu ging von der „Frankfurter Zeitung“ aus, die am 2. August 1907 einen ausführlichen Aufsatz über dieses Thema aus der Feder des Herrn Gustav Benario veröffentlicht hat. Über die Bedeutung dieses Geschäftszweiges in Österreich vgl. dasselbe Blatt Nr. 104 vom 13. April 1908 (Abendblatt).

Beziehung eine Konkurrenz des von den deutschen Banken in stärkerem Maße als in Österreich gepflegten Kontokorrentkreditgeschäfts bedeutet. Die Gewährung dieser Kredite erfolgt oft auf Grund der Bilanzen des Warenkaufmanns, die von der Bank geprüft werden, besonders wenn es sich um einen Blankokredit handelt. Hierbei spielt aber die Höhe und Qualität der Außenstände eine große Rolle; dieser Aktivposten bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens, und der Kreditgeber rechnet damit, daß im Falle des Konkurses die Masse hierdurch einen ansehnlichen Zuwachs erfahren würde. Der Kreditgeber wäre daher benachteiligt, wenn sich der Kreditnehmer einige Zeit nach Einräumung des Kredits bei einer anderen Bank die Buchaußenstände diskontieren ließe und hiermit der ersten (den Blankokredit gewährenden) Bank eine Sicherheit entzieht. Sollte dieser neue Geschäftszweig in Deutschland an Boden gewinnen, so werden die Banken wohl dazu übergehen, bei der Gewährung von Kontokorrentkrediten auf Grund der Bilanzen mit dem Kunden zu vereinbaren, daß er ohne Genehmigung der Bank nicht berechtigt ist, seine Buchaußenstände diskontieren zu lassen.

Die Form, in der die Diskontierung der Buchforderungen erfolgt, ist folgende. Ähnlich wie beim Lombardgeschäft wird in den meisten Fällen nicht der volle Betrag des diskontierten Fakturenbetrages zur Auszahlung gebracht, sondern nur ein Teil, in der Regel etwa 75%. Die Prüfung der einzelnen Buchforderungen in bezug auf die Bonität der Schuldner des Kreditnehmers behält sich die Bank ebenfalls vor. Die Zahlung des Fakturenbetrages erfolgt nach Fälligkeit nicht an die Bank, sondern an den Warenkaufmann, weil dessen Kunde von der Diskontierung seiner Forderung nichts erfahren soll. Nach Eingang der Faktursumme wird diese jedoch von dem Warenkaufmann an die Bank abgeführt; dieser handelt nur als Inkassomandatar und würde sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn er das Geld für sich behielte.

Endlich ist von den Aktivgeschäften noch das Emissionsgeschäft zu nennen. Es charakterisiert, wie schon erwähnt, die modernen Effektenbanken. In der Regel handelt es sich darum, daß die Bank ein bestehendes Privatunternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandelt oder eine neue Gesellschaft gründet; immer in der Absicht, die Aktien zu einem höheren Preise als dem der Übernahme an das Publikum zu verkaufen. Gewöhnlich übernimmt die Bank nicht sämtliche Aktien der neugegründeten

Gesellschaft allein, sondern es vereinigen sich mehrere Banken zu einem Konsortium, dessen Mitglieder am Gewinn oder Verlust beteiligt sind, der sich zwischen Ein- und Verkaufspreis ergibt. Die Höhe der Beteiligung jedes Mitgliedes richtet sich nach der Quote der Einzahlungen, die das Mitglied zur Übernahme der Aktien geleistet hat. Man nennt diese Geschäfte daher auch Konsortialgeschäfte.

In gleichem Maße ist ein Emissionsgeschäft der Ankauf von Schuldverschreibungen eines Staates, einer Provinz, Stadt oder anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Körperschaft, z. B. einer Hypothekenbank zwecks Einführung an die Börse.

Es ist eine strittige Frage, ob die Emissionsgeschäfte, sofern es sich um die Gründung von Aktiengesellschaften und nicht um die Übernahme von Schuldverschreibungen handelt, zu den Kreditgeschäften zu rechnen sind. Vom juristischen Standpunkte aus gewährt freilich der Aktionär einer Gesellschaft keinen Kredit; er ist nicht ihr Gläubiger, sondern Teilhaber der Aktiengesellschaft und zwar derart, daß er über den Betrag hinaus nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hat.

Schwieriger ist aber die wirtschaftliche Seite dieser Frage. Der einen Auffassung, die auch in wirtschaftlicher Beziehung die Emissionsgeschäfte nicht zu den Kreditgeschäften rechnen will<sup>1)</sup>, steht mit Recht eine andere gegenüber, die die Emissionsgeschäfte zu den Kreditgeschäften zählt, weil es der Bank nicht darauf ankommt, dauernd Teilhaber zu bleiben, sondern der Gesellschaft durch den Aktienkauf einen Kredit zur Führung ihrer Geschäfte zu gewähren; durch die Weiterveräußerung der Aktien wird das Kreditverhältnis aufgegeben und an einen anderen übertragen<sup>2)</sup>.

Von den Passivgeschäften ist das Depositengeschäft das wichtigste. Die alten Geldbanken erhielten, wie wir gesehen haben, die Depositen zur Aufbewahrung; heute werden sie sämtlichen Banken zur freien Benutzung übergeben. Wer bei einer Bank Geld einzahlt, wird ihr Gläubiger; im Falle des Konkurses der Bank steht ihm nur der entsprechende Anteil aus der Konkursmasse zu. Mit Ausnahme der Reichsbank pflegen die Banken die ihnen übergebenen Gelder zu verzinsen, im Gegensatz zu den alten Girobanken, die sogar noch eine Aufbewahrungsgebühr beanspruchten. Auch die meisten englischen Depositenbanken

<sup>1)</sup> So Sattler, die Effektenbanken. In der Vorrede S. IX.

<sup>2)</sup> Siehe hierüber Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Artikel: Kredit- und Bankwesen, S. 21.

vergüten keine Zinsen, sondern verlangen teilweise noch, wie die Reichsbank, daß der Kunde bei ihnen ein der Größe des Umsatzes entsprechendes Minimalguthaben unterhält.

Die Depositengelder können der Bank unter der Bedingung gegeben werden, daß sie der Kunde täglich abheben darf; es kann aber auch eine Kündigungsfrist vereinbart werden. In diesem Falle erhält der Kunde eine höhere Verzinsung als bei den täglich fälligen Depositen. Der auf Depositengelder vergütete Zinsfuß ist verhältnismäßig gering; er ist niedriger als der Diskontsatz der Reichsbank und überhaupt der niedrigste im Bankverkehr gebräuchliche Zinssatz.

Ein weiteres Passivgeschäft ist das Rediskontgeschäft. Es besteht darin, daß die Bank die von ihren Kunden gekauften Wechsel weiterdiskontiert, also weiterverkauft. Die Reichsbank pflegt sämtliche bei ihr diskontierten Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, aber die kleineren Notenbanken wie die Effektenbanken entledigen sich häufig eines Teiles ihrer Wechselbestände, um Geld zu weiteren Geschäften bereit zu haben. Da die Banken auf die verkauften Wechsel ihr Girovermerk setzen, haften sie mit für deren Bezahlung. Daher wird die Qualität der Wechsel eine bessere, und der Diskontsatz, den die Bank beim Verkauf zu zahlen hat, kann niedriger sein, als der ihr vom Kunden vergütete. So entsteht für die Bank durch den An- und Verkauf von Wechseln ein Zwischengewinn, wofür sie allerdings auch das Risiko des Eingangs der Wechselsumme trägt.

Wechsel werden nicht nur an die Reichsbank rediskontiert; die allerdings als größte Wechselkäuferin auftritt, sondern auch oft an andere Firmen, die ihre flüssigen Mittel in Wechsel anzulegen wünschen. Auch an der Börse werden Wechsel gehandelt. Für den Handel wird ein besonderer Zinssatz festgesetzt, den man zum Unterschied vom offiziellen Diskontsatz der Reichsbank als Privatdiskontsatz bezeichnet. Privatdiskonten müssen gewisse Erfordernisse erfüllen, die die Sicherheit der Wechsel noch erhöhen.

Neben dem Depositen- und Rediskontgeschäft kommen auch andere Passivgeschäfte vor. Die Bank kann beispielsweise im Falle eines Geldbedarfs einen Teil ihrer eigenen Effekten lombardieren usw.

Die dritte Kategorie der Bankgeschäfte bilden die Effektingeschäfte. Man versteht hierunter den An- und Verkauf von Effekten für Rechnung eines Kunden. Die Effektingeschäfte sind nicht mit den Emissionsgeschäften zu verwechseln, die sich

dadurch auszeichnen, daß die Bank die Effekten für eigene Rechnung übernimmt. Während hierbei, wie erwähnt, ein Kredit gewährt wird, erfolgt der An- und Verkauf der Effekten kommissionsweise, d. h. für Rechnung eines Dritten. Man nennt diese Geschäfte daher auch Effektenkommissionsgeschäfte.

Allerdings kommt es häufig vor, daß der Kunde den Gegenwert der gekauften Effekten nicht bar bezahlt, sondern nur einen Teil des Geldes; der andere Teil wird von der Bank ausgelegt, die dafür die Stücke in ihrem Gewahrsam behält. Irrtümlicherweise werden deshalb die Effektengeschäfte zuweilen zu den Kreditgeschäften gerechnet. Sie sind es aber nicht; die Bank schließt vielmehr in diesem Falle mit ihrem Kunden zwei Geschäfte ab, ein Effektengeschäft und ein Lombardgeschäft. Man nennt einen solchen Effektenkauf „Kauf mit Einschuß“. Über die Höhe des Einschusses gelten dieselben Regeln wie bei den gewöhnlichen Lombardgeschäften.

### 3. Die Verteilung der Arbeiten.

Um die Betriebseinrichtungen der verschiedenen Bureaus zu verstehen, ist es notwendig, sich zunächst klarzumachen, in welchen Bureaus die soeben besprochenen Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Die Verteilung geschieht nicht etwa in der Weise, daß für jede Geschäftsart ein besonderes Bureau etabliert wird; es werden also z. B. nicht die Diskontkredite in dem einen, die Akzeptkredite in dem anderen Bureau erledigt. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach ihrer Zweckmäßigkeit bei der praktischen Ausführung; daher werden in jedem Bureau die mannigfaltigsten Arbeiten verrichtet.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist die Verteilung der Arbeiten bei den meisten Banken ziemlich gleich. Allerdings haben die größeren Institute noch Zweigbureaus, in denen Spezialarbeiten erledigt werden. Auch kommt es vor, daß Hilfsarbeiten bei der einen Bank in diesem, bei der anderen in jenem Bureau ausgeübt werden. Dennoch aber findet sich eine Anzahl von Bureaus bei allen Bankinstituten wieder. Es sind dies die folgenden:

1. die Kasse,
2. die Coupons- und Sortenkasse,
3. das Wechselbureau,
4. das Börsenbureau,
5. das Effektenbureau,
6. das Korrespondenzbureau,



## 7. die Buchhalterei.

Als Zweigbüros kommen hauptsächlich in Betracht:

1. das Akzeptenbüro,
2. das Devisenbüro,
3. die Rechnerei,
4. das Emissionsbüro,
5. das Sekretariat (Konsortialbüro),
6. die Primanotenabteilung.

Wo diese Büros fehlen, werden die betreffenden Arbeiten in den Hauptbüros erledigt. Bei deren Darstellung werden sie auch hier zur Erörterung gelangen.

Die Verteilung der Arbeiten unter die Büros ist am besten an der Hand folgender Beispiele ersichtlich, die alle wichtigeren in der Praxis vorkommenden Geschäfte zum Ausdruck bringen.

## 1. Geldgeschäfte.

Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:

1. 6000 K Österreichische Noten zur Abrechnung,
  2. 1233 Mk. diverse Coupons zur Gutschrift des Gegenwerts,
  3. 1500 Mk. Scheck auf die Dresdner Bank, Berlin, zum Inkasso und zur Gutschrift des Gegenwerts,
  4. 2000 Mk.  $3\frac{1}{2}\%$  preuß. Konsols für ihr Depot;
- ersuchen ferner:

5. 3000 Mk. dem Reichsbank-Girokonto der Hildesheimer Bank in Hildesheim zu überweisen,
6. um Übersendung eines Schecks über 100 £ auf London, zahlbar an die Order der Herren F. Smith & Co., London<sup>1)</sup>,
7. Herrn Fritz Kelterer aus Halle a. S., der sich legitimieren wird, bis zu 5000 Mk. zu akkreditieren<sup>2)</sup>.

## 2. a) Aktive Kreditgeschäfte.

Schulze & Co., übersenden der Deutschen Bank:

8. 7350 Mk. Wechsel (Diskonten), und zwar:
  - 3000 Mk. per 15./2. 1902 auf Dresden,
  - 2350 Mk. per 18./3. 1902 auf Breslau,
  - 2000 Mk. per 10./4. 1902 auf Berlin;

<sup>1)</sup> Schulze & Co. brauchen diesen Scheck für einen Kunden, der 100 £ an F. Smith & Co., London, für Warenlieferungen zu zahlen hat.

<sup>2)</sup> Fritz Kelterer, ein Kunde der Firma Schulze & Co., wünscht eine Reise zu machen, wozu er in Berlin die Summe von 5000 Mk. braucht. Er läßt sich daher von Schulze & Co. einen Kreditbrief auf eine Berliner Bank ausstellen. Näheres hierüber siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.

9. 10 000 Mk. 3% deutsche Reichsanleihe zur Lombardierung.
10. Carl Eberhard genießt bei der Deutschen Bank einen Kontokorrentkredit bis zur Höhe von 50 000 Mk,
11. Ernst Schäffer bei dem gleichen Institut einen Akzeptkredit im Betrage bis zu 100 000 Mk.
12. Die Reichsbank teilt der Nationalbank für Deutschland mit, daß sie geneigt sei, sie am Konsortium zur Begebung von 75 Millionen Mk. 3% deutscher Reichsanleihe à 92,85% mit 5% zu beteiligen.

b) Passive Kreditgeschäfte.

13. Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:  
10 000 Mk. zur Gutschrift auf Konto.
14. Die Deutsche Bank übersendet der Reichsbank eine Diskontnota über folgende Wechsel:  
3000 Mk. per 17./3. 1903 auf Berlin,  
4250 Mk. per 31./3. 1903 auf Berlin,  
1130 Mk. per 3./4. 1903 auf Dresden usw.

3. Effektingeschäfte.

15. Schulze & Co. beauftragen die Deutsche Bank zum Ankauf von 4800 Mk. Aktien der Großen Berliner Straßenbahn-Gesellschaft.

---

Zu 1 und 2. Die österreichischen Noten sowie die Coupons werden der Coupons- und Sortenkasse übergeben. Für den Kunden wird eine Rechnung angefertigt, die dem Antwortschreiben beigelegt wird, das im Korrespondenzbureau abzufassen ist.

Zu 3. Der Scheck auf die Dresdner Bank gelangt in das Wechselbureau, wo der Einzug des Geldes besorgt wird. Das Korrespondenzbureau teilt dem Kunden mit, daß der Gegenwert seinem Konto gutgeschrieben worden sei.

Zu 4. Die 3½% preuß. Konsols erhält das Effektenbureau, das die Stücke dem Depot des Kunden einverleibt. Das Korrespondenzbureau macht dem Kunden Mitteilung, daß die Stücke in sein Depot gelegt worden sind.

Zu 5. Die Überweisungen per Reichsbank-Girokonto werden in der Kasse erledigt, wo auch der Einzahlungs- und Abhebungsverkehr mit der Reichsbank bewirkt wird. Die notwendigen Mitteilungen an den Kunden werden wieder im Korrespondenzbureau angefertigt.

Zu 6. Der Scheck auf London wird entweder an der Börse gekauft, oder, wenn die Bank bei einer mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Londoner Bankfirma ein Guthaben besitzt, im Wechselbureau oder im Devisenbureau ausgeschrieben und zur Übersendung an den Kunden ins Korrespondenzbureau geschickt.

Zu 7. Von der Akkreditierung bis zur Höhe von 5000 Mk. ist zunächst die Kasse zu benachrichtigen, damit sie bei Abhebung des Geldes weiß, daß sie zur Auszahlung berechtigt ist. Das Korrespondenzbureau bestätigt die Akkreditierung.

Zu 8. Die Wechsel erhält das Wechselbureau, das über die Diskontierung zu befinden hat; hier oder in der Spezialabteilung Rechnerei wird die Rechnung für den Kunden angefertigt. Das Korrespondenzbureau erhält diese Nota vor der Absendung und teilt dem Kunden in einem Begleitschreiben mit, welcher Betrag ihm gutgeschrieben ist.

Zu 9. Das Effektenbureau nimmt die zur Lombardierung gesandten Stücke in Empfang; das Korrespondenzbureau bestätigt ihren Eingang.

Zu 10. Der Kunde, der den Kontokorrentkredit genießt, kann über den Betrag nach Belieben verfügen, durch Schecks, Quittungen usw., die an der Kasse ausgezahlt werden. Über die Bedingungen, zu denen der Kredit gewährt wird, werden vom Korrespondenzbureau aus zwischen der Bank und dem Kunden Briefe gewechselt.

Zu 11. Die Akzepte werden im Korrespondenzbureau und zuweilen auch in der Buchhalterei in einem besonderen Akzeptenbureau vorgemerkt und bei Fälligkeit an der Kasse bezahlt. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen zwischen der Bank und ihrem Kunden; namentlich werden die Bedingungen, zu denen der Kredit eingeräumt wird, schriftlich vereinbart.

Zu 12. Das Korrespondenzbureau oder eine Spezialabteilung, das Konsortialbureau (Sekretariat) macht die entsprechenden Buchungen und führt die Korrespondenz.

Zu 13. Das Geld wird der Kasse übergeben; vom Korrespondenzbureau wird der Eingang bestätigt.

Zu 14. Das Wechselbureau fertigt die Diskontnoten an.

Zu 15. Das Börsenbureau nimmt den Ankauf an der Börse vor; das Korrespondenzbureau übersendet dem Kunden die Rechnung und macht ihm Mitteilung von der Be-

lastung des Betrages und Überführung der Stücke in sein Depot. Die Rechnung wird im Korrespondenzbureau oder in der Rechnerei angefertigt.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß in den verschiedenen Bureaus die mannigfachsten Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Nur in zwei Bureaus konzentriert sich der gesamte Geschäftsgang; im Korrespondenzbureau und in der Buchhalterei. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen; eine Ausnahme bildet nur die Abwicklung derjenigen Geschäfte, die für eigene Rechnung der Bank (siehe Beispiel 14) oder zwischen zwei Banken desselben Platzes (wie z. B. bei Börsengeschäften) abgeschlossen worden sind. In der Buchhalterei und in der Primanotenabteilung, wenn eine solche vorhanden, müssen sämtliche Geschäftsvorfälle ihren ziffermäßigen Niederschlag finden.

Das Emissionsbureau bildet in der Regel eine Abteilung des Effektenbureaus; es beschäftigt sich vornehmlich mit den die eigenen Emissionen der Bank betreffenden Transaktionen.

Bei einigen Banken ist die Rechnerei mit der Primanotenabteilung verbunden. In der Primanotenabteilung werden alle Grundbuchungen, soweit sie ihren Platz nicht im Kassabuch finden, zur Erledigung gebracht.

Unter einer Primanota (auch Memorial oder Strazze genannt) versteht man bekanntlich das Grundbuch, in das sämtliche Geschäftsvorfälle eingetragen werden, mit Ausnahme der baren Kassenein- und -auszahlungen, die im Kassabuch Aufnahme finden. Aus beiden Grundbüchern — Primanota und Kassabuch — werden die Posten auf die verschiedenen Konten, sowie in das Hauptbuch übertragen, aus dem die Bilanz hergestellt wird<sup>1)</sup>.

Die Anlage der Primanoten ist im Großbetriebe anders als in kleinen Geschäften. Es wäre im Großbetriebe völlig unmöglich, nur eine Primanote zu führen; man richtet daher Spezialjournale ein, die nach den einzelnen Bureaus getrennt werden. So unterscheidet man zwischen Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortial- und Kontokorrent-Primanoten. Ferner werden noch die sogenannten Primanoten pro diverse angelegt; sie haben sämtliche Ereignisse aufzunehmen,

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.

die weder im Kassabuch noch in den anderen Primanoten Platz finden können.

Alle Primanoten mit Ausnahme der Primanota pro diverse und der Kontokorrent-Primanota werden in der Regel noch weiter spezialisiert. Die Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortialkonten können nämlich wieder zu belasten oder zu erkennen sein; das Ausgleichskonto ist dann meistens das Kontokorrentkonto<sup>1)</sup>.

Man unterscheidet daher z. B. folgende Primanoten:

Per Couponskonto  
 An Kontokorrentkonto —  
 Per Kontokorrentkonto  
 An Couponskonto —  
 Per Sortenkonto  
 An Kontokorrentkonto —  
 Per Kontokorrentkonto  
 An Sortenkonto usw.

Die Kontokorrent-Primanota kann nicht geteilt werden; denn sie enthält ohnehin schon die Buchungen

Per Kontokorrentkonto  
 An Kontokorrentkonto;

eine Umkehrung würde daher gleichbedeutend sein.

In die Kontokorrent-Primanota werden die Geschäftsvorfälle eingetragen, bei denen ein Kunde zu belasten, ein anderer für den gleichen Betrag zu erkennen ist. Wenn A z. B. 1000 Mk. auf das Konto des B überweist, so ist A zu belasten, B zu erkennen.

In den großen Banken werden die Primanotenbuchungen gewöhnlich auf Bogen geschrieben, die am Schlusse eines jeden Monats in Bücher zusammengebunden werden. Hierdurch ist es möglich, daß der eine Beamte die Geschäftsvorfälle auf die Primanotenbogen überträgt, ein zweiter von diesen Bogen auf Konten, während der erste gleichzeitig neue Grundbuchungen auf andere Bogen vornehmen kann. Wo die Buchungen nicht auf Bogen geschrieben werden, teilt man die Primanoten zu diesem Zwecke so, daß je eine für die sich nicht folgenden Tage bestimmt ist. Man unterscheidet also z. B.

Primanota: Per Couponskonto } für Montag, Mitt-  
 An Kontokorrentkonto } woch, Freitag.

<sup>1)</sup> Bekanntlich besteht das Prinzip der doppelten Buchführung darin, jeden Geschäftsvorfall auf zwei Konten zu übertragen, d. h. das eine Konto zugunsten des anderen zu belasten.

Primanota: Per Couponskonto An Kontokorrentkonto	}	für Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
---	---	--

In derselben Weise werden auch gewöhnlich die Grundbuchungen des Kassakontos auf Bogen geschrieben oder mehrere Kassabücher eingerichtet, die abwechselnd gebraucht werden.

Die Übertragung in die Primanoten erfolgt entweder aus den von der Bank an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien. Die Originalbriefe als Unterlage zu benutzen, hat den Vorteil, daß Fehler vermieden werden, die häufig dadurch entstehen, daß die Kopien undeutlich hergestellt sind.

Zuweilen werden beide benutzt: die Primanoten werden aus den Originalbriefen übertragen, und die Buchungen am nächsten Tage mit den Kopien verglichen. Eine solche Abstimmung geschieht bei den größeren Banken in der Regel auch in einem besonderen Revisionsbureau. Bei der Übertragung der Primanoten prüft der „Primanotist“ gewöhnlich außerdem noch die von der Kundschaft an die Bank gerichteten Briefe, soweit sie auf die von ihm vollzogenen Buchungen Bezug haben.

In der Praxis werden die Arbeiten unter die einzelnen Bureaus häufig nicht in der strengen Form verteilt, die bei ihrer Darstellung einzuhalten ist.

Wo eine besondere Primanotenabteilung nicht vorhanden ist, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit die eine Primanote in dem einen, die andere in dem anderen Bureau geführt, z. B. die Wechselprimanota im Wechselbureau usw. Hierbei spielt die Frage eine Rolle, wie die einzelnen Beamten, die an der Hand derselben Belege zu arbeiten haben, am praktischsten zusammen tätig sein können. Diese Frage läßt sich aber prinzipiell nicht lösen; die Verhältnisse sind bei allen Banken verschieden, da hierbei die Größe des Geschäftsumfanges, die Anzahl des Personals usw. eine Rolle spielt.

Überhaupt bietet bei den größeren Banken die Beantwortung der Frage eine gewisse Schwierigkeit, wie die Zusammenarbeit der Bureaus am besten zu organisieren ist. Vor allem ist es notwendig, darauf zu achten, daß sämtliche Briefe in diejenigen Bureaus gelangen, wo sie ihre Erledigung zu finden haben. Die hierzu notwendigen Einrichtungen können sehr mannigfacher Art sein. Bei den großen Bankinstituten pflegen gewöhnlich am Morgen eines jeden Tages einige Beamte jedes Bureaus zur gemeinschaft-

lichen Lektüre der eingetroffenen Briefe zusammenzukommen. Die Briefe werden sofort nach ihrer Öffnung mit einem Stempel versehen, der sie fortlaufend numeriert und den Tag der Ankunft vormerkt. Gleichzeitig wird der Name des Absenders eines jeden Schreibens nach der Reihenfolge dieser Eingangsnummern in ein Buch eingetragen. Haben die Briefe später ihren Rundgang durch die Bank vollendet, so werden sie in der Registratur d. h. derjenigen Stelle, wo sie nach vollständiger Erledigung aufbewahrt werden, wieder nach den Eingangsnummern geordnet; gleichzeitig wird festgestellt, ob etwa Briefe abhanden gekommen oder versehentlich zurückgeblieben sind.

Bei den meisten Banken wird dafür Sorge getragen, daß bei Öffnung der Briefe und Eintragung ihrer Absender stets mehrere Beamte zugegen sind. Dadurch wird verhindert, daß der mit der Öffnung betraute Beamte den Briefen beigelegte Wertobjekte entwenden kann.

Auch ist darauf zu achten, daß die Einlagen an Wertobjekten (Banknoten, Coupons, Wechseln, Effekten usw.) mit den hierauf bezüglichen Angaben des Kunden übereinstimmen. Dann werden die Sendungen von den versammelten Beamten gelesen, die sich aus ihrem Inhalt, soweit er für sie Interesse hat, Notizen machen. So wird der Kassierer z. B. die Aufträge zur Übersendung oder Überweisung größerer Geldbeträge bei den Dispositionen über die Höhe seines Kassenbestandes zu berücksichtigen haben (siehe Kapitel II, Abschnitt 2). Der Börsenvertreter wird die für ihn bestimmten Börsenaufträge notieren, der Effektenkassierer die Effektsendungen in Empfang nehmen, der Beamte des Wechselbureaus die Wechsel usw.

Die gemeinschaftliche Lektüre der Briefe hat nur den Zweck, die Beamten schneller mit ihrem Inhalt bekannt zu machen; sie verhindert aber nicht, daß die Briefe in diejenigen Bureaus gelangen müssen, die sie zur Erledigung der Geschäfte und zu den notwendigen Buchungen brauchen. Auch ist es wichtig, daß sie möglichst schnell in das Korrespondenzbureau kommen; hier werden sie vom Vorsteher des Bureaus an die einzelnen Korrespondenten verteilt, die die Beantwortung vorzunehmen haben. Diese kann in den meisten Fällen erst erfolgen, nachdem die Briefe andere Bureaus passiert haben. So wird z. B. der Korrespondent den Brief eines Kunden, der Wechsel zur Diskontierung eingesandt hat, erst beantworten können, nachdem er weiß, ob das Wechselbureau zur Diskontierung bereit ist. Ebenso werden

Börsenaufträge vom Korrespondenten erst schriftlich bestätigt werden können, wenn er weiß, ob sie ausgeführt werden konnten oder nicht.

Das Korrespondenzbureau hat auch zu kontrollieren, daß die Briefe von sämtlichen Bureaus, die an ihrem Inhalt Interesse haben, erledigt worden sind. Die Beamten, denen die Erledigung obliegt, haben daher in der Regel auf die Briefe ein entsprechendes Zeichen zu machen (Namenszug), und der Korrespondent sieht nach, ob die notwendigen Signa auf dem Briefe vorhanden sind.

Einige Bureaus, die die Briefe nicht am Tage des Eingangs zur Erledigung ihres Inhalts brauchen, erhalten sie aus Gründen der Zeitersparnis erst einen oder mehrere Tage später, nachdem sie vom Korrespondenzbureau beantwortet sind.

---



## II. Die Kasse.

---

### 1. Allgemeines.

Für die Ein- und Auszahlungen des baren Geldes wie für die mit diesen Funktionen zusammenhängenden Arbeiten ist bei den größeren Banken ein besonderes Bureau eingerichtet, das Kassenbureau oder, kurz genannt, die Kasse.

In der Kasse sitzen der oder die Kassierer sowie einige Hilfsbeamte, die eine mehr buchhalterische Beschäftigung haben. Sie ist dasjenige Bureau, mit dem das Publikum — seien es Kunden der Bank oder Personen, die zufällig einmal irgend ein Geschäft mit ihr abzuwickeln haben — am meisten in Berührung kommt. Dennoch konzentriert sich in der Kasse nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bankgeschäftlichen Tätigkeit. Der Abschluß der Geschäfte bleibt den Beamten größtenteils fremd. Ob das zur Auszahlung kommende Geld z. B. auf Grund eines Kredites oder als Gegenwert für die von der Bank angekauften Wechsel gezahlt wird, ist für den Kassierer als solchen gleichgültig. Ihn hat nur zu interessieren, ob er zur Auszahlung berechtigt ist oder nicht.

In den Großbanken, wo die Kassengeschäfte einen erheblichen Umfang annehmen, reicht ein einziger Kassierer nicht aus. Die Verteilung der Arbeiten wird hier gewöhnlich so vorgenommen, daß im Kassenbureau mehrere Schalter eröffnet werden; einer dient für die Einzahlungen, ein zweiter für die Auszahlungen, ein dritter führt zur Wechselkasse. Unter der Wechselkasse versteht man diejenige Stelle, wo das Publikum die bei der Bank zur Einlösung liegenden Wechsel gegen Zahlung des Geldes abzuholen hat (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1). Die Kassierer haben darauf zu achten, daß sich in der Einzahlungskasse nicht Barbeträge anhäufen, während in der Auszahlungskasse ein ent-

sprechender Mangel eintritt. Beide Kassierer müssen daher in gewisser Verbindung zueinander stehen, und der Beamte der Einzahlungskasse hat bei Bedarf die überschüssigen Summen dem Beamten der Auszahlungskasse zu übergeben.

Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind zwar Eigenschaften, die von jedem Angestellten gefordert werden und auch gefordert werden müssen; aber die Frage, ob der Angestellte diese Eigenschaften besitzt, legen sich die Leiter der Banken bei Besetzung eines Kassiererpostens ganz besonders vor.

Andererseits darf das Vertrauen, das in die Person des Beamten gesetzt wird, nicht so weit gehen, daß alle Vorsichtsmaßregeln und Kontrollen außer acht gelassen werden. Gerade bei den Banken, wo durch die Hände der Kassierer Summen fließen, mit denen die Höhe ihres Einkommens nicht im entferntesten zu vergleichen ist, sollten die Organisationsfragen eine wichtige Rolle spielen. Das gilt nicht allein für das Kassenbureau, sondern für den gesamten Bankbetrieb überhaupt. Denn auch in anderen Bureaus können untreue Angestellte bei mangelhafter Organisation ohne allzu große Schwierigkeit Unterschlagungen begehen. Darum muß die Verteilung der Arbeiten in einem größeren Bankhause eine wohlbedachte, streng geregelte sein. Freilich sind die schärfsten Sicherheitsmaßregeln nicht imstande, jede Veruntreuung eines Beamten zu verhüten; aber systematisch vorbereitete, sich über viele Jahre erstreckende Malversationen, wie sie in den Jahren 1901 und 1902 und neuerdings wieder im August 1908 an die Öffentlichkeit gekommen sind, könnten doch verhindert werden, wenn nur der inneren Betriebstechnik stets genügend Beachtung geschenkt werden würde.

## 2. Die Gelddispositionen des Kassierers.

Die Hauptaufgabe des Kassierers ist, dafür zu sorgen, daß das zur Auszahlung notwendige Geld täglich in der Kasse liegt. Andererseits muß er bestrebt sein, nicht übermäßig große Summen anzuhäufen, da hierdurch Zinsverluste entstehen.

Der Kassierer rechnet sich gewöhnlich am Vorabend und am Morgen eines jeden Tages aus, wie hoch ungefähr der Betrag des notwendigen Geldes ist. Die Berechnung geschieht etwa in folgender Weise. Er notiert sich aus den eingetroffenen Briefen die Höhe der Beträge, die er im Laufe des Tages auszahlen hat, wie die Höhe derjenigen Zahlungen, die voraussichtlich an die Bank geleistet werden. Als Kasseneingänge

kommen hauptsächlich in Betracht: alle **Übersendungen** von barem Gelde oder von Schecks auf andere Bankfirmen, ferner diejenigen Summen, die von einer dritten Firma für Rechnung des Kunden gezahlt oder durch die Reichsbank überwiesen werden sollen. Als Auszahlungen sind in Betracht zu ziehen: die Aufforderungen zur Zahlung oder Überweisung einer Summe an Dritte sowie die Ankündigungen, daß Schecks über größere Summen an der Kasse der Bank präsentiert werden sollen.

Im allgemeinen ist es Brauch, daß Schecks über kleinere Beträge ohne vorherige Ankündigung bezahlt werden, daß aber bei größeren Summen hierzu eine Mitteilung des Kunden notwendig ist (s. auch S. 46).

Neben diesen, nach den eingetroffenen Briefen aufgestellten Berechnungen hat der Kassierer bei seinen Dispositionen noch diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die sich durch Abnahme der an der Börse gekauften oder Lieferung der verkauften Effekten ergeben. Diese Summen können im Börsen- oder im Effektenbureau mit Leichtigkeit festgestellt werden. Ferner hält der Kassierer täglich eine größere Summe in Reserve, deren Höhe sich nach dem Umfange der Bank und den aus der Praxis geschöpften Erfahrungen richtet.

Genauere Vorschriften für diese Berechnungen lassen sich nicht aufstellen; es kommen gewöhnlich noch Ein- oder Auszahlungen in Betracht, die auf Grund von bestimmten Transaktionen, z. B. von Emissionen usw., entstehen. Ebenso sind noch besondere Verpflichtungen zu berücksichtigen; hierzu gehört z. B. die Einlösung der von der Bank akzeptierten, ihr am Fälligkeitstage zur Bezahlung präsentierten Wechsel.

Hat die Bank Überschuß an Geld, so wird sie ihn abzustoßen suchen. Sie kann die überschüssigen Summen z. B. an der Börse als „tägliches Geld“ verleihen (siehe Kapitel V, Abschnitt 7). Fehlt ihr Geld, so wird sie zunächst ihr Guthaben bei der Reichsbank oder bei anderen Banken abheben, an der Börse Geld entleihen, Wechsel verkaufen usw.

### 3. Die Ein- und Auszahlungen.

Wer einer Bank Geld zur Verzinsung übergibt, erhält ein sogenanntes Giro- oder Gegenbuch (auch Depositenbuch genannt). Das ist ein kleines Heft, worin die Ein- und Auszahlungen eingetragen werden. Auf die linke Seite werden

die Abhebungen, auf die rechte die Einzahlungen gebucht, auch diejenigen, die dem Kunden z. B. aus Überweisungen durch Dritte gutzuschreiben sind. Die abgehobenen Beträge werden vom Kunden selbst eingeschrieben, die Einzahlungen von der Bank, die im Girobuch gleichzeitig einen Quittungsvermerk macht. Nach einem bestimmten Zeitabschnitt, meistens am Semester-schluß, pflegen die Banken die Gegenbücher abzuschließen, die aus dem Guthaben entstandenen Zinsen zu berechnen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Anwendung eines Girobuches bedeutet für den Kunden eine Erleichterung, weil er sich jederzeit die Höhe seines Guthabens berechnen kann und nicht nötig hat, sich die von der Bank über die Einzahlungen ausgestellten Quittungen besonders aufzubewahren.

Die Abhebungen können auf zweierlei Art geschehen, durch Quittung oder durch Scheck. Der Scheckverkehr hat so bedeutende Vorzüge, daß er stetig an Ausdehnung gewinnt. Für das Publikum besteht sein Vorteil darin, daß es den Scheck jederzeit in Zahlung geben kann und das Geld nicht erst von der Bank abzuholen braucht. Es ist angenehmer, ein Stück Papier zu beschreiben, als einen größeren Betrag in Gold- oder gar Silbermünzen im Hause zu halten.

Dadurch wird ein großer Teil des Publikums veranlaßt, den Banken Depositengelder zu übergeben. Je größer aber die Summe der Depositengelder ist, desto größer ist auch der Gewinn der Banken; daher haben auch die Banken an einem ausgedehnten Scheckverkehr bedeutendes Interesse. Ein weiterer Vorteil für sie besteht darin, daß der Scheck von der Notwendigkeit entbindet, peinliche Nachforschungen anzustellen, ob sein Inhaber berechtigt ist, das Geld abzuheben. Die Bank ist wohl zur Prüfung der Legitimität berechtigt, aber nicht verpflichtet. Denn wer Schecks auf eine Bank auszuschreiben wünscht, erhält ein Scheckbuch, d. h. ein Heft, das eine Anzahl, in der Regel 50, mit fortlaufenden Nummern versehene Scheckformulare enthält. Der Empfänger muß sich fast bei allen Banken schriftlich verpflichten, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile zu tragen, die infolge von Diebstahl oder sonstigem Verlust dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die Bank hiervon rechtzeitig benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unbefugten zu verhindern (Beispiel eines Schecks siehe S. 40).

**Scheckformular<sup>1)</sup>.**

Vorderseite.

No. 6170 <sup>2)</sup> .	No. 6170 <sup>3)</sup> .	Mk. 10 500 — Pfg.	500 000
Ausgehündigt	<b>REICHSBANK</b>	Die Reichsbank <sup>4)</sup> in Berlin wolle zahlen gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{(unserm)}}$ Gut- haben an — <i>mich selbst</i> ..... ..... oder Überbringer <sup>5)</sup>  Mark Zehntausendfünfhundert. Berlin, den <u>3<sup>ten</sup> Juli</u> 1903 <sup>6)</sup> .  <i>Julius Koch<sup>7)</sup>.</i>	450 000
an			350 000
<i>mich selbst</i>			300 000
Mk. 10 500			250 000
Datum			200 000
<u>3<sup>ten</sup> Juli</u> 1903			150 000
			100 000
			50 000
			40 000
			30 000
	20 000		
	10 000		
	5 000		
	4 000		
	3 000		
	2 000		
	1 000		
	500		

Abzuschneiden

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

Rückseite.

Für mich an die Order der <sup>8)</sup> Herrn <b>Werner &amp; Co.</b>
Wert erhalten. Berlin, den <u>3<sup>ten</sup> Juli</u> 1903.
<i>Julius Koch.</i>
Werner & Co. 9)
Für uns an die Order der <sup>10)</sup> Nationalbank für Deutschland. zum Inkasso.
Berlin, den <u>4<sup>ten</sup> Juli</u> 1903.
<i>Mülheimer &amp; Co.</i>
Inhalt empfangen <sup>11)</sup> Berlin, den <u>5<sup>ten</sup> Juli</u> 1903.
Nationalbank für Deutschland.

1) Als Beispiel ist hier das bei der Reichsbank gebräuchliche Formular wiedergegeben. Am rechten Rande der Schecks befinden sich Zahlenreihen; sie werden vom Aussteller so weit abgeschnitten, daß die Summe des Schecks zwischen der zuletzt abgetrennten und der höchsten übrigbleibenden Ziffer liegt. Das Abtrennen hat den Zweck, Fälschungen der Schecksumme zu verhindern.

2) Der linke Teil (bis zu den Trennungsstrichen) bleibt im Besitze des Kontoinhabers; er füllt die in Kursivschrift angegebenen Worte aus, um jederzeit feststellen zu können, wann er den Scheck ausgestellt hat,

Daher hat die Bank bei Präsentation eines Schecks nur zu prüfen, ob der Kunde ein Guthaben in Höhe des verlangten Betrages unterhält oder ihm ein Kredit eingeräumt worden ist, der noch nicht vollständig in Anspruch genommen ist; ferner ob er das betreffende Scheckformular von der Bank erhalten hat, sowie ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt; endlich, ob das Ausstellungsdatum richtig ist, d. h. der Scheck nicht bereits mit dem Datum eines der Präsentation folgenden Tages versehen ist (s. S. 46). Die Prüfung erfolgt in der Weise, daß der Kassierer jeden an der Kasse präsentierten Scheck in der Buchhalterei auf Grund des Kontostandes kontrollieren läßt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs besteht darin, daß der Bargeldumlauf eine Einschränkung erfährt. Je größer die baren Geldbeträge sind, die dem Umlauf entzogen werden und in die Kassen der Banken strömen, desto stärker wird auch der Goldbestand der Reichsbank sein, der, wie erwähnt (S. 9), als Basis der Notenausgabe dient. Die Privatbanken werden das zur Auszahlung nicht erforderliche Gold an die Reichsbank zahlen (s. Abschnitt 5 dieses Kapitels), die hierfür den dreifachen Betrag an Noten ausgeben darf. So kann eine Ausdehnung des Scheckverkehrs dazu beitragen, den Zinsfuß eines Landes zu ermäßigen; freilich hängt dessen Höhe noch von einer

über welchen Betrag er lautete und an wen er weitergegeben wurde. Die Worte: „an mich selbst“ bedeuten, daß die Zahlung an den Kontoinhaber selbst erfolgen soll (er ist der „Zahlungsempfänger“), was freilich nicht zu verhindern braucht, daß er den Scheck weitergibt. Im allgemeinen werden Schecks, die der Kontoinhaber an Stelle baren Geldes in Zahlung geben will, nicht an die eigene Order („mich selbst“ oder „uns selbst“), sondern an diejenige des die Zahlung Empfangenden (hier „Werner & Co.)“ ausgestellt. Dann heißt es z. B.: „... wolle zahlen ... an Werner & Co. ...“ und der erste Vermerk auf der Rückseite fällt weg. (Siehe hierüber auch S. 45.) Der Aussteller kann die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen (§ 8 des Scheckgesetzes).

<sup>3)</sup> Das sind die im Scheckbuch vorgedruckten, fortlaufenden Nummern.

<sup>4)</sup> Name oder Firma des Bezogenen.

<sup>5)</sup> Überbringerklausel; Näheres hierüber s. S. 45.

<sup>6)</sup> Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

<sup>7)</sup> Unterschrift des Ausstellers.

<sup>8)</sup> Name oder Firma dessen, an den der Zahlungsempfänger (hier der Aussteller selbst) den Scheck überträgt. Die Bezeichnung „Zahlungsempfänger“ entstammt dem neuen Scheckgesetz; beim Wechsel heißt die analoge Bezeichnung „Remittent“. So sehr jede Verdeutschung der Fach-

ganzen Reihe anderer Momente ab. Die im Verkehr befindlichen, durch stärkere Benutzung des Schecks freiwerdenden und den Banken als Depositenguthaben zufließenden Summen brauchen naturgemäß nicht immer in Gold oder Kurant zu bestehen. Es können ebensogut Banknoten sein, die sich dann durch Einzahlung bei der Reichsbank nicht mehr verdreifachen, aber doch hier wie auch bei den Privatbanken zum Abschluß neuer Aktivgeschäfte verwendet werden können. Die Reichsbank kommt dadurch in die Lage, mit dem ihr vom Publikum übergebenen Gelde etwa Wechsel zu diskontieren oder Effekten zu beleihen; die Privatbanken können außerdem noch mehr Kredite an Handel und Industrie gewähren, Emissionen vornehmen usw. Andererseits sind aber auch die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Ausdehnung des Scheckverkehrs nicht zu verkennen. Die Grundlage der Währung bildet nur das bare Gold; je mehr hiervon also dem Verkehr entzogen wird, desto schwieriger wird es sein, in dem Augenblick, wo die Deponenten das Metall abzuheben wünschen (wie dies zuweilen bei einer heftigen Krisis der Fall ist), diesem Wunsche stattzugeben. In allen modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Ländern wird sich die Unmöglichkeit ergeben, daß jederzeit sämtliche bei den Banken deponierte Guthaben abgehoben werden können. Wäre die sofortige Abhebung möglich, so hätte der Ersatz des Bargeldes durch Surrogate (Schecks, Banknoten, Kassenscheine usw.) keinen Zweck. Liegt hierin auch keine Gefahr, so wird doch in dem Maße, wie der

ausdrücke zu wünschen ist, so sehr erscheint das Wort „Zahlungsempfänger“ nicht glücklich gewählt. Denn der Laie kann dadurch in den Glauben versetzt werden, daß hiermit derjenige gemeint ist, der immer die Zahlung empfängt. Das ist aber nicht der Fall; wird der Scheck weitergegeben, so erhält das Geld ein anderer, nämlich der letzte Inhaber, der den Scheck bei der Bank präsentiert. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro (im Gesetz nur Indossament); derjenige, an den der Scheck übertragen wird, Indossatar oder Indossat (Werner & Co.); derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant (Julius Koch). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über.

<sup>9)</sup> Blankoindossament (ebenfalls gültig). Mit dieser Unterschrift übertragen Werner & Co. die Rechte aus dem Scheck auf den folgenden Giranten (Mülheimer & Co.), ohne dessen Namen zu nennen.

<sup>10)</sup> Inkassogiro; also Aufforderung an die Nationalbank für Deutschland zum Inkasso des Schecks.

<sup>11)</sup> Quittung über den empfangenen Betrag des Schecks. — Die Bezeichnungen und Formen der Übertragung sind mit Ausnahme des oben dargestellten Falles (Anmerkung 8) dieselben wie beim Wechsel. Vgl. daher Kapitel IV, Abschn. 1.

Bargeldumlauf mehr als bisher durch Surrogate ersetzt wird, darauf zu achten sein, daß die Anlage der deponierten Gelder eine solche ist, die Verluste nach Möglichkeit ausschließt und wenigstens die Rückzahlung eines relativ großen Teiles der Guthaben im Falle eines Ansturmes auf die Kassen der Banken sofort gestattet.

Die hohen Zinssätze, die immer während eines wirtschaftlichen Aufschwunges zu verzeichnen sind, und in Deutschland besonders während der letzten Hochkonjunktur in den Jahren 1906 und 1907 unangenehm empfunden wurden, haben den Gedanken an eine Ausbreitung des Scheckverkehrs auch bei uns wesentlich gefördert. Die Berliner Großbanken, unter Leitung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, aber auch die Provinzbanken haben eine umfangreiche Agitation entfaltet, die das Ergebnis gezeitigt hat, daß die Depositenkonten der Banken eine zwar ziffermäßig nicht feststellbare, aber doch nach einstimmiger Ansicht der beteiligten Kreise nicht unwesentliche Zunahme erfahren haben.

Gleichzeitig erzielte der Scheckverkehr eine wesentliche Förderung durch den Erlaß eines Scheckgesetzes, das nach jahrelanger, immer wiederkehrender Agitation am 11. März 1908 veröffentlicht wurde. Durch dieses Gesetz wird die früher vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt, und der Scheckverkehr wird namentlich dadurch gefördert, daß jeder, der nunmehr auf einen Scheck seine Unterschrift setzt, für diejenige Summe wechselmäßig haftbar ist, auf die der Scheck lautet. Während bisher Schecks zwar ebenso wie Wechsel giriert werden konnten, aber Aussteller und Indossant, wenn der Scheck nicht bezahlt wurde (z. B. weil sein Guthaben bei der Bank erschöpft war), von dem jeweiligen Inhaber nur auf dem gewöhnlichen Prozeßwege haftbar gemacht werden konnten, ist nunmehr genau wie beim Wechsel die sogenannte wechselmäßige Haftung eingetreten. Sie besteht darin, daß die mangels Zahlung angestregte Klage schneller erledigt wird als andere Klagen im Zivilprozeß; auch sind Widerklagen unzulässig. Als Beweismittel für die Echtheit der Unterschrift gelten nur Urkunden und Eid. Ein Warenkaufmann, der also z. B. von seinem Lieferanten Waren bezogen hat und diesem statt der Barzahlung einen Scheck oder Wechsel gibt, kann, wenn der Gegenwert nicht eingegangen ist, in der daraufhin angestregten Wechselklage die Forderung nicht etwa mit der Behauptung zurückweisen, daß die als Gegenwert gelieferte Ware



den Anforderungen nicht entsprach. Nur wenn die Unterschrift gefälscht ist, kann der Beklagte von der Haftung befreit werden; sonst aber auch dann nicht, wenn er sie aus Unwissenheit oder Versehen auf das Papier gesetzt haben sollte. Es leuchtet ein, daß hierdurch der Scheckverkehr gehoben wird, weil derjenige, der einen Scheck in Zahlung nimmt, nunmehr weiß, daß irgendwelche Einreden aus dem der Zahlung zugrunde liegenden Geschäftsabschluß oder sonstigen Abkommen nicht mehr möglich sind, und geht der Scheckbetrag nicht ein, so kann er durch die Wechselklage sehr schnell seine Forderung geltend machen. Wechselmäßig haftbar sind beim Scheck sowohl der Aussteller wie der Girant, nicht aber das Bankhaus, auf das der Scheck gezogen worden ist. § 10 des Scheckgesetzes sagt sogar ausdrücklich, daß der Scheck nicht angenommen (akzeptiert) werden kann<sup>1)</sup>. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk (Akzept) gilt als nicht geschrieben.

Um die Rechte des Scheckverkehrs genau zu umgrenzen, mußte das Gesetz Bestimmungen darüber treffen, wie der Scheck auszusehen hat, um als solcher im Sinne des Gesetzes zu gelten. Es werden im § 1 von einem Scheck folgende Eigenschaften verlangt:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Die zweite Vorschrift, wonach der Aussteller den Bezogenen anweisen muß, die Geldsumme aus dem Guthaben zu zahlen, ist nicht so zu verstehen, daß der Aussteller bei dem Bezogenen ein bestimmtes Barguthaben unterhalten muß. Vielmehr kann das Guthaben dadurch entstanden sein, daß der Aussteller einen Kredit in Anspruch genommen hat, über den er nun mit Hilfe des Schecks verfügt. Nach § 3 des Scheckgesetzes ist nämlich als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene, nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung des Akzeptes s. Kapitel IV, Abschn. 1.

Während jedermann berechtigt ist, einen Scheck auszustellen, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, auf wen der Scheck gezogen werden kann. Es sollen nach § 2 des Gesetzes als Bezogene nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Wie sich aus den obigen Bestimmungen über die Erfordernisse des Schecks ergibt, ist es nicht notwendig, daß im Scheck angegeben wird, an wen die Geldsumme zu zahlen ist. Es wird angenommen, daß die Zahlung an jeden Inhaber erfolgen darf, wenn nicht im Text des Schecks das Gegenteil angegeben ist. Man unterscheidet daher zwischen dem sogenannten Inhaberscheck und dem Orderscheck. Bei diesem werden die Worte „oder Überbringer“ weggelassen (siehe Beispiel S. 40). Auch ein Scheck, der nur die Bestimmung enthält, daß die Summe an den Aussteller selbst („an mich selbst“) gezahlt werden soll, ist ein Orderscheck, wenn die Worte „oder Überbringer“ fehlen. Es braucht aber, sowohl beim Order- wie beim Inhaberscheck, nicht immer die eigene Order angegeben zu sein, sondern es kann ebensogut eine andere Person oder Firma als Zahlungsempfänger bezeichnet werden. Inhaberschecks sind demnach solche, bei denen entweder der Zusatz „oder Überbringer“ beigefügt oder überhaupt keine Angabe über den Zahlungsempfänger gemacht ist.

Sowohl Order- wie Inhaberschecks können weiter giriert werden, jedoch zahlen die Banken den Inhaberscheck ohne Prüfung des Giros aus; es ist nicht nötig, nachzuforschen, ob der Präsentant des Schecks rechtmäßig in dessen Besitz gelangt ist. Denn derjenige, der den Scheck weitergibt, haftet für den Verlust, und es würde den Scheckverkehr hemmen, wenn die Prüfung der Legitimität in jedem Falle notwendig wäre. Aus diesem Grunde befindet sich auf den meisten Scheckformularen der Banken, namentlich aber auf den für den Depositenkassenverkehr be-

stimmten, die Klausel, daß Schecks, in denen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen ist, nicht bezahlt werden. Das Girieren von Inhaberschecks hat demnach nur die Bedeutung, daß hierdurch der Empfänger des Schecks bei nicht erfolgter Zahlung seinen Vormann wechselfähig haftbar machen kann.

Im Verkehr der Banken untereinander werden häufig auch Orderschecks ausgestellt, besonders wenn es sich um solche Schecks handelt, die auf das Ausland ausgestellt sind. Hierbei ist die Prüfung der Legitimität des Überbringers vor der Auszahlung notwendig; sie fällt natürlich weg, wenn, wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, die Vorlegung des Schecks durch eine Bank oder einen Bankier geschieht. Ferner pflegen die Banken die Vorschrift zu erlassen, daß ihnen die Ausstellung von Orderschecks vorher avisiert werden muß, unter Angabe derjenigen Firma, an die der Scheck weitergegeben wurde. Erfolgt die Präsentation von der im Avis enthaltenen Firma, so wird ebenfalls von weiteren Nachforschungen Abstand genommen.

Als Ort, wo die Zahlung des Schecks geleistet werden soll, gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Platz. Ist an dieser Stelle ein entsprechender Vermerk nicht gemacht, so wird angenommen, daß die Zahlung am Ausstellungs-ort erfolgen soll. Wird der Scheck domiziliert, d. h. wird ein besonderer, vom Wohnsitz des Bezogenen abweichender Zahlungs-ort angegeben, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben. (Näheres über die Bedeutung des Domizils siehe Kap. IV, Abschnitt 4.)

Das Gesetz hat ausdrücklich für Schecks die Stempelfreiheit festgesetzt. Voraussetzung hierbei ist, daß sämtliche Erfordernisse vorhanden sind, um die Urkunde als Scheck zu charakterisieren (§ 29 des Scheckgesetzes). Ist dies nicht der Fall, so muß der Scheck wie ein Wechsel versteuert werden. Dies tritt auch ein, wenn der Scheck „vordatiert“ ist, d. h. wenn er vor dem angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt wird. Das Vordatieren des Schecks ist eine früher häufig gepflogene Unsitte; es wird dann angewandt, wenn jemand den Gläubiger durch Ausstellung eines Schecks befriedigen will, aber noch nicht über das nötige Guthaben verfügt. Auch kommt es vor, daß ein Scheck deshalb um einige Tage vordatiert wird, um ihn als gewöhnlichen Brief versenden zu können. Der Aussteller rechnet in diesem Falle damit, daß der Empfänger ihn frühestens am Ausstellungstage bei der Bank präsentiert. Inzwischen aber kann bei ihm schon

die Bestätigung des Scheckeinganges eingetroffen sein, so daß er, wenn etwa das Papier verloren gegangen ist, die Auszahlung verhindern kann. Wird der Scheck erst am Ausstellungs- oder einem späteren Tage vorgelegt, so zahlt die Bank den Betrag aus, auch wenn er etwa schon vorher ausgestellt worden ist. Eine Nachforschung darüber, wann dies geschehen ist, wäre unmöglich. Ein Scheck, der an einem späteren Tage ausgestellt ist als dem der Vorlegung, wird jedoch nicht bezahlt, da sich die Bank hierdurch einer Stempelhinterziehung schuldig machen würde. Auch der Aussteller eines vordatierten Schecks ist strafbar; selbst dann, wenn die Präsentation nicht vor dem Tage der Ausstellung erfolgt. Ebenso strafbar ist jeder, der einen solchen Scheck als Girant weitergibt. Eine Pflicht zur Anzeige besteht jedoch nicht.

Notwendig ist auch, daß der Scheck auf Sicht lautet, d. h. bei Vorlegung zahlbar, also keine spätere Zahlungszeit angegeben ist. Wäre dies der Fall, so würde der Scheck den Charakter des nicht akzeptierten Wechsels erhalten.

Von großer Bedeutung ist ferner in dem Scheckgesetz die Festsetzung der Präsentationsfrist. Eine solche ist notwendig, damit der Scheck den Charakter des Zahlungsmittels und nicht des Kreditinstrumentes erhält. Die Frist beträgt für Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, 10 Tage<sup>1)</sup>. Die Banken pflegen, wenn sie als Bezogene fungieren, Schecks auch nach Ablauf dieser Frist einzulösen, jedoch übernehmen sie bei Schecks, die kurz (in der Regel drei Tage) vor Ablauf der Frist zum Inkasso gegeben werden, keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung. Um später jederzeit eine Kontrolle zu besitzen, daß der Scheck verspätet eingeliefert wurde, wird bei solchen Papieren, bei denen die Präsentationsfrist abgelaufen ist, von dem Kassierer auf den Scheck der Vermerk gesetzt: „Vorlegungsfrist abgelaufen“. Schecks, die kurz vor Ablauf der Frist zum Inkasso eingereicht werden, pflegen von den Banken gewöhnlich per Postauftrag eingezogen zu werden, so daß hierdurch dem Kunden beim Einzug größere Spesen entstehen, als

<sup>1)</sup> Für die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks hat der Bundesrat am 19. März 1908 die Vorlegungsfristen festgesetzt. Diese betragen für das europäische Ausland (mit Ausnahme von Island und den Faröern) 3 Wochen, für die übrigen Länder 1—3 Monate. Dieselben Fristen gelten für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

dies vor Erlaß des Scheckgesetzes der Fall war, wo es eine Vorlegungsfrist nicht gab.

Wird die rechtzeitige Vorlegung versäumt, so geht der Inhaber des Regreßrechtes gegen die Indossanten und den Aussteller verlustig.

In der Buchhalterei, häufig auch in der Kasse, wird geprüft, ob die Nummer des Scheckformulars in Ordnung ist; zu diesem Zweck werden bei Aushändigung eines Scheckbuches die Nummern der übergebenen Formulare an der Spitze des Kontos vorgemerkt.

Die vom Kunden avisierten Schecks (siehe S. 46) werden im Korrespondenzbureau nach den Anzeigen des Kunden in ein Buch eingetragen, das der Kasse übersandt wird. Der Korrespondent prüft die Berechtigung zur Auszahlung des Geldes, so daß der Kassierer, wenn der präsentierte Scheck in diesem Buch vorgemerkt ist, nicht mehr nötig hat, die Kontrolle in der Buchhalterei vornehmen zu lassen. Die Banken pflegen einen Teil ihrer Kunden für das durch Scheck entnommene Geld sofort zu belasten, nachdem die Anzeige von der Ausschreibung eingetroffen ist. So wird verhindert, daß dem Kunden oder einem von ihm Beauftragten ein Betrag ausgezahlt wird, über den er bereits verfügt hat. Da das Geld aber erst später, bei Präsentation des Schecks ausgezahlt und dann erst das Kassakonto erkannt wird, muß die Belastung des Kunden vorher zugunsten eines anderen Kontos geschehen. Man richtet für diesen Zweck in der Regel ein „Trattenkonto“ ein; die Buchung lautet also z. B.: Per Kontokorrentkonto Paul Müller — An Trattenkonto. Nach Zahlung des Betrages wird umgekehrt das Trattenkonto zugunsten des Kassakontos belastet (siehe Beispiel S. 53).

Von welchem Tage ab die Berechnung der Zinsen für das ausgezahlte Geld zu erfolgen hat, ist gewöhnlich Gegenstand der Vereinbarung. Zuweilen erfolgt die Berechnung (Valutierung) vom Tage der Absendung des Avises, zuweilen von dem des Einganges der Mitteilung. Daß die Banken die Zinsen nicht erst von dem Zeitpunkt an in Berechnung setzen, wo sie das Geld tatsächlich auszahlen, wird damit begründet, daß sie das Geld, nachdem das Avis eingetroffen ist, in Bereitschaft halten müssen. Größere Kunden pflegen allerdings häufig zu vereinbaren, daß die Valutierung erst von dem Tage ab zu geschehen hat, an dem der Scheck präsentiert wird. In diesem Falle muß die erwähnte Grundbuchung (Per Kontokorrentkonto —

An Trattenkonto) entweder überhaupt wegfallen, und der Scheck wird nur über das Kassakonto gebucht (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels), oder das Datum der Zinszahlung wird der Grundbuchung auf Trattenkonto später hinzugefügt; ein Verfahren, das freilich sehr umständlich ist.

Weit komplizierter ist die Auszahlung eines Geldbetrages gegen Quittung. Da man sich auf einen Vergleich der Unterschriften allein nicht verlassen kann, pflegen die Banken gewöhnlich Geld gegen Quittung nur auszuzahlen, wenn derjenige, der sie präsentiert, ihnen entweder als der Kunde selbst oder als ein von diesem Beauftragter bekannt ist oder sich als solcher legitimiert. Zuweilen vereinbaren die Banken mit jedem Kontoinhaber, daß sie Geldbeträge ohne Prüfung der Legitimität auszuzahlen berechtigt sind; wenn der die Quittung Präsentierende sich durch den Besitz des Gegenbuches ausweist. Dieses Prinzip ist z. B. auch bei vielen Sparkassen zur Durchführung gebracht.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde brieflich oder telegraphisch die Übersendung einer Summe baren Geldes an sich oder an einen Dritten verlangt. Der Kassierer erhält den Auftrag zur Versendung vom Korrespondenzbureau, das ihm auf Grund des eingegangenen Briefes oder Telegrammes einen Auftragszettel übermittelt, der erst von einer Kontrollstation auf seine Richtigkeit geprüft sein muß. Übersendungen an einen Dritten infolge telegraphischer Weisung erfolgen gewöhnlich nur, wenn der Absender des Telegramms sich durch ein vorher vereinbartes Stichwort als solcher ausweist. Natürlich sind von diesem Prinzip Ausnahmen zulässig, namentlich wenn der Betrag an eine bekannte Firma, z. B. an eine Bank, geschickt werden soll.

Oft behalten sich auch noch die Leiter der Bank das Recht der Genehmigung jeder Auszahlung vor.

Zur Auszahlung der auf die Bank gezogenen Tratten, der von ihr akzeptierten Wechsel sowie der bei der Bank zahlbar gemachten Wechsel (Domizile, siehe Kapitel IV, Abschnitt 4) wird der Kassierer ebenfalls, in der Regel vom Korrespondenzbureau, beauftragt. Wie für die Schecks, so wird auch für diese Dokumente ein Buch eingerichtet, wonach sich der Kassierer bei seinen Auszahlungen zu richten hat.

Die Technik der Einzahlungen ist sehr einfach. Wer Geld einzahlen will, hat einen Zettel (Einzahlungszettel) auszufüllen, auf dem die Höhe des Betrages, die Art des Geldes (ob Papiergeld,

**Einzahlungszettel.**

Berlin, den 1. Juli 1903.

**Berliner Bank.**

Anbei zur Gutschrift

	Mk.				Pf.
Banknoten . . . . .		3	0	0	—
Gold . . . . .			2	0	—
Kurant . . . . .			1	0	—
Coupons . . . . .				1	7
Rollen . . . . .			2	0	—
<b>Summa Mk.</b>		<b>3</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
					<b>50</b>

Name: *Wilhelm Schulze*  
 Wohnung: *Friedrichstraße 3.*

Gold, Kurant usw.), sowie der Name des Einzahlenden verzeichnet wird. Die Kassenzettel haben den Zweck, Mißverständnisse über die Höhe der eingezahlten Summe zu vermeiden. Gleichzeitig dienen sie als Unterlage für die Buchungen, die wir nunmehr kennen lernen werden.

**4. Die Kassabücher.**

Die Ein- und Auszahlungen werden in ein Buch geschrieben, um jederzeit feststellen zu können, wie groß der Bestand des Kassierers an Geld und Banknoten sein muß. Am Abend, nach Schluß der Kasse für den Verkehr mit dem Publikum, stimmt der Kassierer oder ein anderer Beamter den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand mit dem Saldo seines Buches — des Kassabuches — ab. Irrtümer bei den Eintragungen müssen sich herausstellen, wenn die Einzahlungen mit den Einzahlungszetteln, die Auszahlungen mit den vom Geldempfänger übergebenen Quittungen oder Schecks verglichen werden. Stimmen Kassenbestand und Saldo des Kassabuches dennoch nicht überein, so kann, wenn kein Additionsfehler vorliegt, nur bei der Ein- oder Auszahlung ein Versehen passiert sein, also jemand zu viel oder zu wenig gegeben oder erhalten haben. Bei welchem Posten das geschehen ist, läßt sich nur aus dem Gedächtnis des Kassierers oder durch Reklamation des Betroffenen feststellen.

Bei der Reichsbank wie bei den meisten anderen Banken werden Reklamationen über zu große oder zu kleine Ein- oder Auszahlungen nicht anerkannt. Würde nämlich der Kassierer das zuviel gezahlte Geld zurücknehmen, so müßte er billigerweise ein Monitum, daß er zu wenig ausgezahlt habe, ebenfalls anerkennen. Da sich aber hierbei schwer feststellen läßt, ob der Reklamant im Recht ist, befolgen die Banken das Prinzip, weder versehentlich zu viel gezahltes Geld zurückzunehmen, noch zu wenig gezahltes nachträglich zu ersetzen. Doch finden Ausnahmen hiervon zuweilen statt, namentlich wenn der Ein- oder Auszahlende dem Kassierer persönlich bekannt ist.

Bekanntlich werden nach den Regeln der Buchführung zwei Kassabücher angelegt, das „unreine“ und das „reine“ Kassabuch. Das „unreine“ Kassabuch wird immer im Kassenbureau nach den tatsächlichen Ein- oder Auszahlungen geführt, das „reine“ gewöhnlich in der Buchhalterei. Aus diesem werden die einzelnen Posten auf die verschiedenen Konten sowie ins Journal (als Sammelbuch des Hauptbuches) übertragen.

Ein Schema des „unreinen Kassabuchs“ siehe S. 52 und 53.

Die Posten werden so eingetragen, wie sie sich der Reihe nach ergeben; die Buchungen pflegen nach Empfang und vor Auszahlung des Geldes gemacht zu werden. Das unreine Kassabuch wird täglich abgeschlossen, der sich ergebende Saldo mit dem vorhandenen Bestand abgestimmt und auf den nächsten Tag vorgetragen.

Zuweilen kommt es vor, daß Geldbeträge eingehen, ohne daß es möglich ist, sie sofort ordnungsmäßig zu buchen. Beispielsweise läßt Peter Schulze in Bremen durch seinen Bremer Bankier 1000 Mk. an die Deutsche Bank in Berlin zahlen. Der Bremer Bankier übersendet wohl das Geld, vergißt aber der Deutschen Bank Mitteilung zu machen, daß der Betrag dem Konto des Peter Schulze gutgeschrieben werden soll. Der Kassierer ist also nicht in der Lage, im Kassabuch den Namen des Kunden einzutragen. In Österreich wird für diese Zwecke ein transitorisches Konto eingerichtet, auf das die Durchgangsposten gebracht werden, bis auf die Anfrage der Bank, für wessen Rechnung die Übersendung des Geldes geschah, die Antwort eingelaufen ist. Alsdann wird das transitorische Konto wieder ausgeglichen, d. h. während es in unserem Falle zuerst zu Lasten des Kassakontos für 1000 Mk. erkannt wurde, wird es jetzt für denselben Betrag zugunsten des Peter Schulze belastet. In



Debet		Juli 1903.		Unreines	
1	An Bestand		20 000	—	
	<b>Kontokorrentkonto</b>				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung	2	3 517	50	
	Paul Meier, hier				
	Zahlung	2	600	—	
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1	350	—	
	<b>Wechselkonto</b>				
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung <sup>1)</sup>				
	Wechsel Nr. 15 130 — Mk. 550 per 30. 6. 1903		550	—	
	<b>Kontokorrentkonto</b>				
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung	2	3 500	—	
	<b>Effektenkonto</b>				
	Mk. 2000 — $3\frac{1}{2}\%$ preuß. Konsols à $102\%$				
	Lieferung an S. Bleichröder		2 045	30	
	<b>Kontokorrentkonto</b>				
	Werner Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil		700	—	
	Reichsbank-Girokonto				
	Abhebung, Scheck No. 13 159		100 000	—	
			<b>131 262</b>	<b>80</b>	
2	An Bestand		20 601	55	

In Spalte 3 wird das Datum des Tages eingesetzt, von dem an die Zinsen berechnet werden (die Valuta). Bei Depositenkonten erfolgt die Verzinsung der Einzahlungen gewöhnlich erst vom nächsten Tage ab. Das gleiche gilt von anderen Zahlungen, die erst kurz vor Kassenschluß eingehen, weil in diesem Falle eine Verwertung des Geldes an demselben Tage nicht mehr möglich ist. Bei den Ein- und Auszahlungen für Rechnung der nicht persönlichen („toten“) Konten (z. B. Wechselkonto, Effektenkonto, Ak-

**Kassabuch.**

Juli 1903.

Kredit

		Kredit	
1	<b>Per Effektenkonto</b>		
	Mk. 5000 — Elektrische Hoch- und Unter- grundbahn-Aktien à 130 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> Lieferung von Rob. Warschauer & Co.	6 561	25
	<b>Trattenkonto <sup>2)</sup></b>		
	Paul Lehmann & Co., hier Scheck Nr. 5131	3 000	—
	<b>Akzeptenkonto</b>		
	Akzepteinlösung Ernst Mayer auf uns	100 000	—
	<b>Kontokorrentkonto</b>		
	Eduard Schmidt, hier Zahlung <sup>3)</sup>	1 100	—
	Bestand	20 601	55
		<hr/>	<hr/>
		131 262	80

zeptenkonto) usw. ist keine Valuta einzustellen, da Zinsen auf diesen Konten nicht berechnet werden.

1) Peter Walden ist Bezogener eines Wechsels, den er an der Kasse der Bank einzulösen hatte.

2) Siehe S. 48.

3) Gegen Quittung.

Debet		Juli 1903		Reines	
1	An Bestand				20 000 —
	<b>Kontokorrentkonto</b>				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung	2	3 517 50		
	Paul Meier, hier				
	Zahlung	2	600 —		
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1	350 —		
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung	2	3 500 —		
	Werner, Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil		700 —		
	<b>Reichsbank-Girokonto</b>				
	Abhebung, Scheck Nr. 13 159		100 000 —	108 667 50	
	<b>Effektenkonto</b>				
	Mk. 2000, — $3\frac{1}{2}\%$ preuß. Konsols à $102\frac{9}{10}$				
	Lieferung an S. Bleichröder			2 045 30	
	<b>Wechselkonto</b>				
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung				
	Wechsel Nr. 15 130 — Mk. 550 per 30. 6. 1903			550 —	111 262 80
					131 262 80

Deutschland vermeidet man indes gewöhnlich die Anwendung des transitorischen Kontos überhaupt. Man läßt entweder den Namen des Kunden in den Büchern offen und füllt ihn erst aus, nachdem die Mitteilung eingetroffen ist, oder man bucht das Geld zunächst auf das Konto des Übersenders.

Wie der Kassierer brieflich oder telegraphisch veranlaßte Auszahlungen nur nach einer schriftlichen Anweisung des Korrespondenzbureaus vornehmen darf (S. 49), so muß er umgekehrt dieses Bureau von den durch Wertbrief oder Postanweisung eingetroffenen Geldsendungen in Kenntnis setzen, damit es die notwendigen Mitteilungen an die Kundschaft erledigt. Ebenso ist das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, wenn für Rech-

**Kassabuch.**

Juli 1903

Kredit

1	Per <b>Kontokorrentkonto</b>				
	<b>Eduard Schmidt, hier</b>				
	Zahlung	1	1 100 —	1 100 —	
	<b>Trattenkonto</b>				
	<b>Paul Lehmann &amp; Co., hier</b>				
	Scheck Nr. 5131		3 000 —	3 000 —	
	<b>Effektenkonto</b>				
	Mk. 5000, — Elektr. Hoch- u.				
	Untergrundbahn-Akt. à 130%				
	Lieferung von Robert War-			6 561 25.	
	schauer & Co.				
	<b>Akzeptenkonto</b>				
	Akzepteinlösung Ernst Meyer				
	auf uns		100 000 —	110 661 25	

nung eines Kunden eine Zahlung an der Kasse geleistet worden ist. Hat z. B. Fritz Richter 1000 Mk. zugunsten der [Firma Ebers & Co. eingezahlt, so sind Ebers & Co. hiervon in Kenntnis zu setzen.

Oft wünscht die Kundschaft jede Auszahlung brieflich bestätigt zu erhalten. Einige Banken pflegen solche Bestätigungen in jedem Falle, auch bei allen Einzahlungen abzusenden. Im Falle einer Reklamation des Kunden würde dann festgestellt werden können, ob etwa die Auszahlung an eine zum Empfang des Geldes nicht berechnigte Person erfolgt ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Über den Wert dieser Mitteilungen als Schutzmittel gegen Malversationen durch Beamte der Bank siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

Um diese Korrespondenzen zu erledigen, wird das Kassabuch oder, wenn dieses schwer entbehrlich, eine Abschrift täglich ins Korrespondenzbureau geschickt. Die Abschrift kann sich auch auf die für dieses Bureau wissenswerten Posten beschränken. Der in unserem Beispiel (S. 52) z. B. erwähnte Posten, wo die Bank an die Firma S. Bleichröder 2000 Mk.  $3\frac{1}{2}\%$  preussische Konsols verkauft und das Geld dafür erhalten hat, ist für das Korrespondenzbureau von keinem Interesse; das Geschäft berührt nur den Verkehr zwischen zwei Banken desselben Platzes untereinander, und die Firma S. Bleichröder ist kein Kunde der Bank, sondern ihr Gegenkontrahent bei einem Börsengeschäft; es kann daher also auch keine Mitteilung an einen Kunden erfolgen.

---

Obleich, wie erwähnt, das reine Kassabuch gewöhnlich in der Buchhalterei geführt wird, liegt es doch im Interesse des besseren Verständnisses, seine Eigenheiten schon an dieser Stelle zu besprechen. Es unterscheidet sich vom unreinen Kassabuch nur in unwesentlichen Punkten. Zunächst sind die im unreinen Kassabuch getrennt geführten Posten so zusammengestellt, daß für jeden Tag die Buchungen auf dasselbe Konto leicht in eine Ziffer vereinigt werden können. Das hat den Zweck, aus dem reinen Kassabuch die Übertragungen ins Journal leichter vornehmen zu können. Man ersieht z. B. sofort, für welchen Betrag an einem jeden Tage das Kontokorrentkonto zu Lasten des Kassakontos erkannt ist.

Um diese Zusammenstellung zu erleichtern, sehen wir in unserem Beispiel (S. 54/55) auf jeder Seite drei Spalten. Die erste dient dazu, die Posten eines jeden Kontos einzeln und die zweite, die Gesamtsomme, für die ein Konto zu belasten oder zu erkennen ist, aufzuführen, während die dritte den täglichen Gesamtkassenumsatz, ebenfalls zur Übertragung ins Journal, darstellt.

Das reine Kassabuch kann als Abschrift des unreinen hergestellt werden. Besser und an den meisten Banken gebräuchlicher ist freilich, es von dem unreinen Kassabuch getrennt zu führen; die Debetseite wird dann gewöhnlich nach den Kasseneinzahlungszetteln oder anderen Grundbelegen, die Kreditseite nach den Quittungen und Schecks übertragen, und sämtliche Posten werden mit denen des unreinen Kassabuches abgestimmt.

## 5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank.

Wie die deutsche Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Zentralnoteninstitut einen bedeutsamen Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübt, so spielt sie auch eine nicht minder große Rolle als Girobank. Durch die beträchtliche Anzahl ihrer Filialen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, erleichtert sie den Zahlungsverkehr in erheblichem Maße. Da keine andere Bank auch nur im entferntesten über ein ähnlich weitverzweigtes Netz verfügt, ist sie gerade für das Bankgewerbe vollkommen unentbehrlich geworden. Es gibt wohl keine Bankfirma, sicherlich keine von auch nur einiger Bedeutung, die nicht ihr Girokonto bei der Reichsbank unterhält. In der Regel wird jede Bankfirma sich zur Auszahlung einer Summe an einem anderen Orte nur der Vermittlung der Reichsbank bedienen; es sei denn, daß sich an dem betreffenden Platze keine Niederlassung der Reichsbank befindet, oder der, dem das Geld überwiesen werden soll, kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt. Denn diese kann Übertragungen auf das Konto eines anderen natürlich nur vornehmen, wenn dieses Konto bei ihr geführt wird.

Freilich bedienen sich die Bankfirmen bei Überweisung von Geldbeträgen nicht immer der Reichsbank. Hat nämlich eine Bank an dem Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, bei einer anderen Bank ein Guthaben, so wird sie, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, statt sich der Reichsbank zu bedienen, über dieses Guthaben oder einen Teil verfügen. Hierbei erwächst ihr noch der Vorteil, daß kein Zinsverlust entsteht, der bei Überweisungen durch die Reichsbank immer eintritt, da sie Guthaben nicht verzinst.

Die Überweisungen durch die Reichsbank erfolgen provisionsfrei. Ihr Gewinn besteht eben darin, daß sie für das eingezahlte Geld keine Zinsen vergütet und zudem noch von jedem Kontoinhaber fordert, daß er einen bestimmten Mindestbetrag, dessen Höhe sich nach der Größe der Umsätze richtet, bei ihr als Guthaben zinsfrei stehen läßt.

Der Überweisungsverkehr mit der Reichsbank gestaltet sich sehr einfach. Jeder Kontoinhaber erhält ein Gegenbuch, auf dessen rechte [Kredit-]Seite bei Präsentation an der Kasse der Reichsbank die für ihn überwiesenen oder von ihm bar eingezahlten Beträge gebucht werden. Auf der linken Seite vermerkt der Kontoinhaber diejenigen Summen, die er durch Scheck

abgehoben oder dem Konto eines anderen überwiesen hat. Der Kontoinhaber hat das Gegenbuch möglichst häufig abzuschließen und den Saldo seines Guthabens neu vorzutragen. Die Kontogegenbücher sind mindestens monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen. Die Einrichtung dieser Gegenbücher entspricht derjenigen, die wir im Verkehr der Kunden mit den Banken kennen gelernt haben.

Auch der Scheckverkehr mit der Reichsbank entwickelt sich wie der bei den anderen Banken, wo alle diese Einrichtungen denen der Reichsbank nachgebildet wurden.

Die Abhebungen erfolgen durch ein Scheckformulär auf weißem, Überweisungsaufträge durch ein solches auf rotem Papier. Die Schecks werden in Büchern von je 50 Stück dem Kontoinhaber persönlich oder einem von ihm an der Kasse der Reichsbank vorgestellten Bevollmächtigten ausgehändigt. Quittungen werden von der Reichsbank nicht honoriert (siehe Beispiele S. 40).

Der Giroverkehr mit der Reichsbank gehört zum Ressort der Kasse. Braucht die Bank Geld, so wird im Kassensbureau ein weißer Scheck ausgestellt. Hat sie Geld zu überweisen, so wird im Kassensbureau ein rotes Scheckformular ausgeschrieben und zur Reichsbank geschickt. Ist das Reichsbankguthaben kleiner als die überwiesene Summe, so muß gleichzeitig Geld eingezahlt werden. Im allgemeinen ist streng darauf zu achten, daß bei der Reichsbank stets ein Guthaben unterhalten wird, das aber andererseits nicht unnötig hoch sein darf, weil es nicht verzinst wird.

Den Auftrag zur Überweisung einer Summe per Reichsbankgirokonto erhält das Kassensbureau entweder vom Korrespondenzbureau, oder es entnimmt ihn selbst den eingegangenen Briefen. Um irrtümliche Überweisungen zu verhindern, ist zu empfehlen, daß beides geschieht; das Korrespondenzbureau erteilt den Auftrag, und der Kassierer kontrolliert ihn auf seine Richtigkeit nach den Notizen, die er sich bei der Lektüre der Briefe angefertigt hat.

Sind die Überweisungen veranlaßt, so hat die Kasse hiervon das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, um nach diesen Mitteilungen die notwendigen Korrespondenzen erledigen zu können.

Von den der Bank von dritten Firmen durch die Reichsbank überwiesenen Summen muß das Korrespondenzbureau ebenfalls

Kenntnis erhalten. Das geschieht zwar schon durch die eingetroffenen Briefe der Kunden, in denen diese die Überweisung ankündigen. Zur besseren Kontrolle aber kann es auch in der Weise geschehen, daß das Reichsbankgirobuch dem Korrespondenzbureau zur Einsicht übermittelt wird.

Die Buchung der Transaktionen mit der Reichsbank kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei mehreren Banken werden die Überweisungen in die Kassabücher eingetragen. In den Großbanken werden dann zwar hierfür besondere Bücher oder Bogen angelegt, aber immer wird das Guthaben, das die Bank bei der Reichsbank unterhält, als Kassenbestand betrachtet und bei der Abstimmung der Kasse mitberücksichtigt. Bei anderen Instituten zieht man es vor, die Reichsbank buchhalterisch als einen Kunden zu betrachten. Man legt in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ an und überträgt auf dieses Konto aus den Kassabüchern alle baren Abhebungen und Einzahlungen, die in jedem Falle dort stehen müssen, weil das bare Geld in die Kasse eingegangen oder ihr entnommen worden ist. Für die Überweisungen wird dann gewöhnlich eine Spezialprimanota angelegt, die buchhalterisch ein Teil der Primanota Per Kontokorrentkonto — An Kontokorrentkonto ist; denn das Kontokorrent „Reichsbank“ wird belastet, das Kontokorrent des Kunden erkannt, oder umgekehrt.

Hat die Bank z. B. einer Firma durch die Reichsbank Geld überwiesen, so wird in der Primanota die Firma belastet und

### Roter Reichsbank-Scheck.

No. 15 160  Mk. 11 300  Den 3 <sup>ten</sup> Juli 1903  <b>L. Behrens &amp; Söhne, Hamburg</b>	No. 15 160. Betrag: 11 300 Mk. — Pfg.  <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); border: 1px solid black; padding: 2px; margin-right: 5px;"><b>REICHSBANK</b></div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>Die Reichsbank wolle dem Konto von</p> <p style="text-align: center;"><b>L. Behrens &amp; Söhne</b></p> <p style="text-align: right;">in <b>Hamburg</b></p> <p style="text-align: center;">Mark Elftausenddreihundert</p> <p>gutschreiben und dafür belasten das Konto von</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Berlin, den 3. Juli 1903.</p> <p style="text-align: right;">Dresdner Bank. (Unterschriften.)</p>
---	---



**Reichsbank-Giro-Primanota.**

Juli 1903.

4	Per <sup>1)</sup> <b>Kontokorrentkonto</b> (Reichsbank-Girokonto)	<sup>2)</sup>			
	An <b>Kontokorrentkonto</b>				
	Fritz Schultze, Bremen				
	Überweisung	5	10 000	—	
	Fischer & Co., Düsseldorf				
	Überweisung von Paul Kopsch, Breslau	5	1 200	—	11 200
	<b>Wechselkonto <sup>3)</sup></b>				
	Mk.1000 per 15./8.1903 auf Berlin				
	„ 3000 per 17./8.1903 auf Dresden				
	„ 1250 per 5./9.1903 auf Hamburg		5 223	—	5 223
					16 423
4	Per <sup>1)</sup> <b>Kontokorrentkonto</b>				
	An <b>Kontokorrentkonto</b> (Reichsbank Girokonto)				
	Per Ernst Winter, Glatz				
	Wir überweisen	4	3 000	—	3 000

die Reichsbank erkannt; wird der Bank ein Betrag per Reichsbank-Girokonto überwiesen, so wird die Reichsbank belastet und die Firma, für deren Rechnung die Überweisung geschah, erkannt.

Die Primanoten werden nach den Briefen des Korrespondenzbureaus oder nach deren Kopien übertragen.

In der Folge wird stets angenommen werden, daß die zweite Methode (Buchung durch Reichsbank-Giro-Primanota) gewählt wird. Ihr ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil bei ihr das Konto „Reichsbank“ (in der Buchhalterei) jederzeit mit dem Gegenbuch abgestimmt und hierdurch dessen Richtigkeit festgestellt werden kann. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

<sup>1)</sup> Das Wörtchen „Per“ am Kopfe der Primanota wird gewöhnlich weggelassen.

<sup>2)</sup> Valutaspalte.

<sup>3)</sup> Die Bank hat bei der Reichsbank Wechsel diskontiert.

## 6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins.

Wie die Reichsbank den Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands zu erleichtern bezweckt, so soll die Bank des Berliner Kassenvereins in ähnlicher Weise die Abrechnungen zwischen den Berliner Bankfirmen vereinfachen. Sie wurde im Jahre 1850 von einer Anzahl Berliner Bankiers gegründet; ihre Form ist die der Aktiengesellschaft. Berlin ist der einzige Ort Deutschlands, wo eine solche Bank existiert. Jedoch finden wir in Wien eine sehr ähnliche Einrichtung in dem Wiener Giro- und Kassenverein.

Würden die Banken den Einzug der Schecks, Quittungen und Wechsel von anderen Bankfirmen desselben Ortes durch Kassenboten besorgen, so wäre in Berlin hierzu eine beträchtliche Anzahl von Personen notwendig. Zudem aber wäre der Bedarf an barem Gelde bei den verschiedenen Firmen so erheblich, daß dadurch Zinsverluste entstehen würden. Angenommen, die Firma Mendelssohn & Co. hätte von der Firma S. Bleichröder 100 000 Mk. zu erhalten, diesen Betrag an demselben Tage der Firma F. W. Krause & Co. zu zahlen, die wiederum die gleiche Summe der Firma S. Bleichröder zu entrichten hätte. Das Geld würde somit einen Kreislauf machen, den man so veranschaulichen kann:

S. Bl. zahlt an M. & Co.,

M. & Co. zahlt an F. W. K. & Co.,

F. W. K. & Co. zahlt an S. Bl.

Der Kassenbote von S. Bleichröder müßte also zu Mendelssohn & Co. gehen, diese müßten das Geld an F. W. Krause & Co. schicken, die es wieder an S. Bleichröder zu senden haben. S. Bleichröder erhält also das Geld zurück, müßte aber trotzdem zunächst den Betrag von 100 000 Mk. disponibel halten, um ihn an Mendelssohn & Co. zu zahlen, obgleich er weiß, daß er ihn bald von F. W. Krause & Co. zurückbekommen wird.

Dieses äußerst umständliche Verfahren, das sich täglich des öfteren wiederholen würde, wenn auch nicht immer die gleichen Summen in Betracht kämen, wird durch die Bank des Berliner Kassenvereins wesentlich vereinfacht. Sie erspart einen großen Teil der Botengänge und den Zinsverlust, der in unserem Falle

die Firma S. Bleichröder treffen würde. Der Kassenverein kompensiert die Zahlungen, indem er

S. Bl. belastet für Zahlung an M. & Co.,

M. & Co. belastet für Zahlung an F. W. K. & Co.

F. W. K. & Co. belastet für Zahlung an S. Bl.

und gleichzeitig

M. & Co. erkennt für Zahlung von S. Bl.,

F. W. K. & Co. für Zahlung von M. & Co.,

S. Bl. für Zahlung von F. W. K. & Co.

So wird jede der drei Firmen zu gleicher Zeit für 100 000 Mk. belastet und erkannt, wodurch sich die Zahlungen ausgleichen.

Technisch geschieht die Regulierung durch den Kassenverein in folgender Weise:

Mendelssohn & Co. schreiben eine Quittung aus, in der bescheinigt wird, 100 000 Mk. von S. Bleichröder empfangen zu haben; diese Quittung senden sie in einem Kuvert an den Kassenverein. Das Kuvert ist verschlossen und trägt die Aufschrift: „Herrn S. Bleichröder. 100 000 Mk., eingeliefert von Mendelssohn & Co.“

F. W. Krause & Co. schreiben gleichfalls eine Quittung aus, die sie an Mendelssohn & Co. adressieren, ebenso S. Bleichröder, dessen Kuvert „Herren F. W. Krause & Co. 100 000 Mk., eingeliefert von S. Bleichröder“ zu lauten hat. Da jede der Firmen täglich nicht ein solches Kuvert, sondern eine größere Anzahl auszuschreiben hat, bedeutet deren Übersendung an den Kassenverein durch ihren Boten nur eine kleine Mühe. Am nächsten Tage lassen alle drei Firmen die für sie bestimmten Kuverts vom Kassenverein abholen. Im Bureau wird geprüft, ob der Einzug in Ordnung ist, das Kuvert geöffnet und die Quittung aufbewahrt. Der Kassenverein hat die Firmen in seinen Büchern inzwischen für die Beträge belastet oder erkannt, indem er voraussetzte, daß der Einzug zu Recht erfolgt war. Ist das nicht der Fall gewesen, so wird die Quittung an den Kassenverein zurückgesandt; dieser übermittelt sie wieder seinem Auftraggeber und nimmt in seinen Büchern die entsprechende Rückbuchung vor.

Gleichzeitig mit den die Quittungen enthaltenden Kuverts wird dem Kassenverein eine Aufstellung der sämtlichen zum Einzug übergebenen Posten — ein „Bordereau“ — übermittelt. Die Beträge werden addiert, so daß das Gesamtergebnis der Summe entspricht, die der Kassenverein dem Einreicher gutzuschreiben hat.

**Kassenvereins-Primanota.**

Juli 1903.

Diese Posten übergibt die Bank dem Kassenverein zum Inkasso.	4	<b>Kontokorrentkonto<sup>1)</sup></b> (Bank des Berl. Kassenvereins)				
		An diverse Kreditores				
		An Couponskonto <sup>2)</sup>				
		Dividendensch. auf Mk. 6000				
		Deutsche Bankaktien pro 1902 — Deutsche Bank	660	—		
		Dividendensch. auf Mk. 3000				
		Deutsch-Atlantische Telegraphengesellsch. pro 1902 — Dresdner Bank	150	—	810	—
		An Wechselkonto				
		Nr. 71 213 <sup>3)</sup> Mk. 2500 — per 5./7. 1903 auf Berlin	2 500	—		
		Nr. 60 115 <sup>3)</sup> Mk. 1200 — per 5./7. 1903 auf Berlin	1 200	—	3 700	—
	An Effektenkonto					
	Mk. 6000 — Patzenhofer Br.-Aktien à 224, Born & Busse	13 620	—			
	Mk. 1000 — Engl. Wollw.-Akt. à 122, Natlbkf. Deutschland	1 220	—	14 840	—	
				19 350	—	
Diese Posten werden durch den Kassenverein von der Bank eingezogen.	4	<b>Diverse Debitores<sup>1)</sup></b>				
		An Kontokorrentkonto (Bank des Berl. Kassenvereins)				
		Per Kontokorrentkonto				
		Gottfried Heller, Berlin				
		Steuerquittung pro April/Juli 1903 <sup>4)</sup>	1 300	—		
			val. 4 cr.	—		
		Ernst Kloth, Leipzig				
		Zahlung a. d. Deutsche Bank	1 000	—	2 300	—
			val. 4 cr.	—		
		Per Couponskonto				
	Dividendenscheine a. Mk. 5000					
	Berl. Bankaktien pro 1902 eingez. v. F. W. Krause & Co.			175	—	
	Per Effektenkonto					
	Mk. 2400 — Harpener Bergw.-Aktien à 185 v. Born & Busse	4 417	—			
	Mk. 1000 — Jeserich Asphaltaktien à 84 $\frac{1}{2}$ v. S. Bleichröder	865	—	5 282	—	
				7 757	—	

1) Siehe Seite 60, Anmerkung 1.

2) Siehe Kapitel III.

3) Nummern des Wechselkopierbuchs (siehe Kap. IV, Abschn. 8).

4) Die Kunden lassen ihre Steuern häufig bei ihrer Bankverbindung einziehen; der Magistrat bewirkt das durch den Kassenverein.

Für die größeren Banken fertigt anderseits auch der Kassenverein Bordereaus an. Diese enthalten eine Aufstellung der Quittungen, die er ihnen zur Zahlung vorlegt und werden den Kuverts beigelegt. Im Bureau der Bank wird sofort geprüft, ob die aufgeführten Summen, für die die Bank belastet wird, mit den Beträgen der tatsächlich vom Kassenverein zur Zahlung präsentierten Quittungen übereinstimmen.

Der Kassenverein übernimmt für seine Mitglieder den Einzug von Schecks, Anweisungen, Rechnungen (Quittungen), Wechsel und Effekten. Es ist nicht immer nötig, daß die zur Zahlung Verpflichteten Bankfirmen sind. Er übernimmt das Inkasso von jeder beliebigen Firma und schickt in diesem Falle einen Boten zum Einzug des Betrages ins Bureau oder in die Wohnung des Zahlungsverpflichteten. Die Gutschrift oder Belastung der verrechneten Beträge durch den Kassenverein geschieht nur bei Mitgliedern des Vereins. Anderen Personen werden die Quittungen, Wechsel usw. präsentiert und müssen sofort bezahlt werden.

Wird eine Zahlung verweigert, so werden Quittungen dem Auftraggeber zurückgesandt, während Wechsel dem Notar zur Aufnahme des Protestes übergeben werden (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1).

Bei den Effektenlieferungen kommen noch einige Eigenheiten in Betracht, die im Kapitel VI zur Darstellung gelangen werden.

Durch die Belastungen und Gutschriften beim Kassenverein entwickelt sich zwischen diesem und den Mitgliedern ein Ein- und Auszahlungsverkehr, der demjenigen bei der Reichsbank sehr ähnlich ist. Übersteigt der sich aus der Abrechnung ergebende Debetsaldo das Guthaben beim Kassenverein, so ist sofort, spätestens bis 12 Uhr mittags, für Deckung Sorge zu tragen. Die Abhebung von Barbeträgen geschieht, ebenso wie bei der Reichsbank, durch Schecks. Auch erhält jedes Mitglied ein Gegenbuch, in das die Einzahlungen und Abhebungen eingetragen werden. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo wird täglich vom Kassenverein in dieses Buch eingetragen.

Für die Buchung der Kassenvereins-Transaktionen gilt dasselbe, was über die Buchung der Reichsbanküberweisungen gesagt worden ist (S. 59). Man kann das Guthaben beim Kassenverein als Barbestand behandeln oder für die Geschäfte besondere Primanoten anlegen, aus denen in der Buchhalterei die Übertragungen auf das Konto „Bank des Berliner Kassenvereins“

gemacht werden. Nur ein Unterschied besteht zwischen den Verrechnungen mit der Reichsbank und denen mit dem Kassenverein. Da diese nämlich den Verkehr der Banken untereinander regeln, also den der Bank mit ihrer Kundschaft in keiner Weise berühren, hat sich das Korrespondenzbureau mit ihnen nicht zu befassen. Die Übertragung in die Primanoten kann daher nicht nach den Briefen, die das Korrespondenzbureau an die Kundschaft richtet, oder nach deren Kopien vorgenommen werden, sondern muß nach den Belegen des Kassenvereins erfolgen. Für die der Bank zur Zahlung präsentierten Posten wird der Kassenverein erkannt und ein anderes Konto belastet. Welches Konto das ist, hängt von der Art der präsentierten Quittung ab. Handelt es sich z. B. um einen Wechsel, so wird das Wechselkonto, um einen Scheck, so wird dessen Aussteller belastet usw. Umgekehrt wird der Kassenverein zugunsten eines dieser Konten belastet, wenn es sich um die Einlieferungen der Bank handelt. Als Unterlage für die Buchung dient in diesem Falle die dem Kassenverein mit der Einlieferung übersandte Aufstellung (Bordereau) oder deren Kopie.

Der Saldo des Kontos „Bank des Berliner Kassenvereins“ muß mit dem des Gegenbuches übereinstimmen (siehe Beispiel S. 63). Die gewaltige Bedeutung, die der Kassenverein für den Berliner Bankierstand als Ausgleichsstelle der Zahlungen unter den einzelnen Mitgliedern erlangt hat, geht aus den Umsatzziffern des Gesamtinkassoverkehrs hervor. Dieser betrug:

im Jahre 1903 . . . .	15,125	Milliarden Mk.		
„ „ 1904 . . . .	15,751	„	„	
„ „ 1905 . . . .	21,091	„	„	
„ „ 1906 . . . .	18,660	„	„	
„ „ 1907 . . . .	16,578	„	„	

Die Umsatzziffern des Kassenvereins sind auch schon aus dem Grunde bemerkenswert, weil sich in ihnen im allgemeinen der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung widerspiegelt.

## 7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse).

So praktisch die Einrichtungen des Kassenvereins sind, sie werden dennoch von einer anderen ähnlichen Institution übertroffen. Das Clearinghouse, wie schon der Name andeutet, englischen Ursprungs, hat sich seit den achtziger Jahren auch in Deutschland eingebürgert und ist hier rasch zu Bedeutung gelangt.

Es wird berichtet, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Londoner Kassenboten, die den Auftrag erhalten hatten, Schecks

bei den verschiedenen Bankfirmen einzulösen, sich dieses Auftrages dadurch entledigten, daß sie in einem stillen Restaurant der Londoner City zu bestimmter Stunde zusammenkamen und dort die Schecks untereinander austauschten. Aber die Chefs kamen bald dahinter und benutzten den Gedanken zur Gründung eines Vereins, der das, was die Kassenboten aus Bequemlichkeit tagtäglich ausführten, organisierte und in eine praktische Einrichtung verwandelte<sup>1)</sup>.

Ob diese Erzählung wahr ist oder nicht — sie ist zum mindesten gut erfunden — die Idee, eine solche Ausgleichsstelle zu schaffen, liegt so nahe, daß man sich wundern müßte, wenn sie mit einer lebhafteren Entwicklung des Scheckverkehrs nicht zur Ausführung gekommen wäre.

Der Scheck wird hauptsächlich beim Depositengeschäft angewendet, das sich bei den Aktienbanken konzentriert. Es sind daher immer nur wenige Banken, die einen regeren Scheckverkehr aufzuweisen haben. Es gehört nicht allzuviel praktische Begabung dazu, um zu erkennen, daß es töricht wäre, wollten die Banken die Schecks gegenseitig an ihren Kassen präsentieren lassen, die eine das Geld an die zweite zahlen, um es vielleicht schon in einer Stunde wieder von ihr einzuziehen.

Dennoch kann diese Einrichtung erst zur Bedeutung gelangen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist, die den Abrechnungsverkehr organisiert. Denn da jede Bank bei der gegenseitigen Verrechnung wohl nur in den seltensten Fällen gerade dieselbe Summe zu zahlen wie zu empfangen hat, so ist es praktisch, die Abrechnungsstelle einem Institut anzuschließen, bei dem die Firmen in der Regel ein Guthaben unterhalten, so daß der zu zahlende Ausgleichsaldo aus dem Guthaben sofort denen überwiesen werden kann, die die Schecks präsentiert haben. Hierzu ist aber kein Institut besser geeignet als die Reichsbank. Sie hat den Nutzen der Abrechnungsstellen erkannt und im Jahre 1883 solche Institutionen an neun verschiedenen Orten gegründet und an die Reichsbank angeschlossen. Schon lange vorher besaß allerdings Hamburg den Abrechnungsverkehr. Bereits im Jahre 1856 wurden dort zwei Privatbanken, die Norddeutsche Bank und die Privatbank, gegründet, die die Abwicklung des Abrechnungsverkehrs moderner gestalteten. (Über die Eigenheiten des Hamburger Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs

---

<sup>1)</sup> Siehe: Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899.

siehe S. 72.) Die Errichtung von Abrechnungsstellen im Anschluß an die Reichsbank geschah seit dem Jahre 1883 in den Städten: Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln a. Rh., Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart. Die Zahl der Abrechnungsstellen beträgt also jetzt 16. Einen Begriff von den regen Umsätzen der Abrechnungsstellen erlangt man durch folgende Ziffern. Es betragen die Umsätze bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank (in Millionen Mark): 1903: 31 134, 1904: 32 635, 1905: 37 603, 1906: 42 035, 1907: 45 313.

In Berlin gehören der Abrechnungsstelle 17 Bankhäuser an. Der Vorteil gegenüber dem Kassenverein besteht hier vor allem darin, daß die Abrechnungsstelle schneller arbeitet. An den Kassenverein müssen die Einlieferungen bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens erfolgen; diejenigen Schecks, die mit der ersten Postbeförderung eingehen, könnten daher erst am nächsten Tage verrechnet werden. Hierdurch würde ein Zinsverlust für einen Tag entstehen. Die Versammlungen der Abrechnungsstelle finden um 9, um 12 $\frac{1}{2}$  und um 4 Uhr statt. Somit ist es den Banken möglich, bei Benutzung der Abrechnungsstelle noch an demselben Tage über das Geld zu verfügen.

Der Verkehr der Abrechnungsstelle erstreckt sich in Berlin hauptsächlich auf Schecks; es können aber auch von der Bank akzeptierte oder bei ihr domizilierte Wechsel sowie Anweisungen verrechnet werden.

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt nach § 12 des Scheckgesetzes als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht. Nach einer ergänzenden Bestimmung des Bundesrats gelten die der Reichsbank angeschlossenen Abrechnungsstellen als solche im Sinne des Gesetzes.

Die Abrechnungsstelle befindet sich im Reichsbankgebäude; dort ist ihr ein besonderes Zimmer angewiesen. Jede ihr angeschlossene Bank besitzt einen Tisch, an dem der Vertreter Platz zu nehmen hat. An dem einen Ende des langgestreckten Raumes befindet sich das Pult des Leiters, eines Beamten der Reichsbank. Kurz vor 9 Uhr morgens beginnt die Tätigkeit. Die Angestellten der Banken erscheinen und ordnen die aus ihren Bureaus mitgebrachten Papiere (Schecks, Wechsel usw.) nach den Namen der zahlungspflichtigen Firmen. Die auf je ein Bank-



haus lautenden Schriftstücke werden mit einer Nadel zusammengeheftet, nachdem jedes einzelne mit dem Stempel der Bank und dem Vermerk „Abrechnungsstelle“ versehen worden ist. Beigefügt werden den Schriftstücken noch zwei Formulare (1 und 2, S. 69/70). In das erste Formular trägt der Beamte die Summe der zur Zahlung präsentierten Schriftstücke ein; das zweite dient als Empfangsbekanntnis, wird aber gleichfalls von dem Einreicher der Schriftstücke (Berliner Bank) ausgefüllt und ist vom Empfänger (Direktion der Diskontogesellschaft) nur zu unterzeichnen. Ferner füllt der Beamte ein drittes Formular (3, S. 70) aus: links die Stückzahl der jeder Firma präsentierten Papiere, daneben die Gesamtsumme sowie den Namen der Firma. Punkt 9 Uhr gibt der Leiter der Abrechnungsstelle ein Glockenzeichen; die Vertreter der Banken verteilen nun die in der eben beschriebenen Weise zusammengehefteten Papiere nebst den Formularen 1 und 2 an die zahlungspflichtigen Firmen; Formular 3 bleibt zurück. So erhält der Angestellte jeder Bank sämtliche für sein Institut bestimmten Schecks, Wechsel und Anweisungen. Er hat nun zu prüfen, ob die ihm übergebenen Papiere mit der dazu gehörigen Aufstellung (Formular 1) übereinstimmen. Ist das der Fall, so setzt er unter Formular 2 den Firmenstempel und gibt es der Ausstellerin (Berliner Bank) zurück. Die Summen der empfangenen Papiere setzt er noch in die rechte (Haben-) Spalte von Formular 3 ein. Nunmehr begeben sich die Bankvertreter in die Bureaus, wo die Papiere geprüft werden. Die nicht in Ordnung befindlichen werden dem Absender bei der nächsten Abrechnung, um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr, in der Abrechnungsstelle zurückgegeben. Die Rücklieferung erfolgt genau so wie jede Anlieferung; nur wird statt des weißen Formulars 1 ein rotes genommen, das noch rechts oben den Vermerk „Rückgänge“ enthält. An die zurückgelieferten Schecks, Wechsel oder Anweisungen wird in der Regel ein kleiner Zettel befestigt, auf dem der Grund der Rückgabe angegeben ist. Häufig kommt es vor, daß Schecks oder bei der Bank domizilierte Wechsel präsentiert werden, die zunächst nicht eingelöst werden können, weil der Kunde noch nicht für die Deckung gesorgt hat, deren Eingang aber bald zu erwarten ist. Dem Kunden wäre es sehr unangenehm, wenn die Bank sofort die Anerkennung versagen würde. Man pflegt daher solche Papiere zurückzugeben; auf dem beigefügten Zettel wird aber gebeten, das Schriftstück noch einmal zu präsentieren. Diesem Verlangen wird bei der

nächsten Abrechnung stattgegeben. Die Rücklieferungen werden in Formular 3 ebenfalls in die „Soll“-Spalte eingestellt, genau so, als wenn es sich um eine gewöhnliche Lieferung an die betreffende Firma handelt. Neben den Rücklieferungen finden um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auch neue Einlieferungen statt.

Nachmittags um 4 Uhr kommen die Vertreter der Banken ebenfalls im Clearinghouse zusammen. Aber es finden um diese Zeit keine Einlieferungen statt; die Versammlungen dienen vielmehr nur dazu, um die definitive Abrechnung vorzunehmen. Formular 3 wird jetzt, nachdem alle Posten des ganzen Tages eingestellt worden sind, abgeschlossen (siehe Beispiel) und dem Leiter der Abrechnungsstelle übergeben. Über den Saldo wird ein Überweisungsscheck (Formular 4 oder 5, S. 71) ausgestellt, der ebenfalls dem Leiter überreicht wird. Dieser prüft die Formulare untereinander; jedem „Soll“-Posten muß ein „Haben“-Posten auf einem anderen Formular entsprechen. Sind alle Buchungen als in Ordnung befindlich anerkannt, so gibt er den Vertretern die Abrechnungsblätter (Formular 3) unterzeichnet zurück und veranlaßt im Girokontor der Reichsbank die Gutschriften oder Belastungen auf die Girokonten der Banken.

**Formular 1.**Berlin, den 3<sup>ten</sup> Juli 1903.

**Berliner Bank**  
an  
**Diskonto-Gesellschaft.**

Stück			Summe	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	3 000	—		
2	1 430	50		
3	1 120	—		
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10			5 550	50

**Formular 2.**Abrechnungsstelle Berlin.**EMPFANGSBEKENNTNIS.**

Von der *Berliner Bank*  
 Abrechnungspapiere im Betrage von Mark 5550,50 empfangen  
 zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 3ten Juli 1903.

*Direktion der Diskonto-Gesellschaft.*

**Formular 3.**Abrechnungsstelle.Berlin, den 3ten Juli 1903.

Stück- zahl	Soll					Firma	Haben							
3	5	5	5	0	5	0	<i>Diskontogesellschaft</i>							
2							<i>Dresdner Bank</i>	1	1	1	3	0	2	0
7	9	0	1	2	8	0	<i>S. Bleichröder</i>							
							<b>Totalsumme</b>	1	1	1	3	0	2	0
Mark							<b>Saldo Mark</b>							

Vorstehenden Saldo von Mark

3 4 3 3 , 1 0

wolle das Girokontor der Reichsbank dem Konto der Abrechnungsstelle  
 zu *Gunsten* des Girokontos von

*Berliner Bank*

*belasten.*

**Richtig.**

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

**Formular 4.**Abrechnungsstelle Berlin.Mk. 3433,10

Berlin, den 3<sup>ten</sup> Juli 1903. Das Girokontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark *Dreitausendvierhundertdreiunddreißig auch 10 Pfg.*

zugunsten des Girokontos von *Berliner Bank* belasten.

Richtig. ....

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

**Formular 5.**Abrechnungsstelle Berlin.Mk.

Berlin, den .. ten ..... 190... Das Girokontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark .....

zu Lasten des Girokontos von .....  
gutschreiben.

Richtig. ....

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

Die durch das Clearinghouse verrechneten Posten können ebenso wie die beim Giroverkehr mit der Reichsbank und beim Verkehr mit dem Kassenverein entstehenden in die Kassabücher übertragen werden, so daß der Saldo der Verrechnungen mit als Kassensaldo erscheint (S. 59 und 64). Bei denjenigen Banken, wo die Buchungen nach dieser Methode vorgenommen werden, pflegt man freilich für die Clearinghouse-Verrechnungen ein besonderes Kassabuch anzulegen. Wo in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ geführt wird, richtet man für den Verkehr mit der Abrechnungsstelle eine Primanota ein, die nach Formular 3 übertragen werden kann. Es wird unnötig sein, die verrechneten

Posten einzeln auf das Konto „Reichsbank“ zu übertragen; es genügt die Einstellung des Saldos. (S. folgendes Beispiel.)

### Clearinghouse-Primanota.

Juli 1903.

<b>Kontokorrentkonto</b> (Reichsbank)						
4	An Wechselkonto <sup>1)</sup>					
	div. Schecks a. Diskonto-Gesellsch.	5550	50			
	„ „ a. S. Bleichröder	9012	80	14 563	30	14 563 30

Juli 1903.

4	<b>Diverse Debitores</b>					
	An Kontokorrentkonto (Reichsbank)					
	Per Wechselkonto					
	Mk. 6000 — Domizilwechsel Nr. 1712 per 4./7. 1903 auf uns von Dresdner Bank	6000	—	6000	—	
	Per Trattenkonto <sup>2)</sup>					
	Mk. 5130,20 diverse Schecks auf uns von Dresdner Bank	5130	20	5130	20	11 130 20

In Hamburg, das schon in frühen Zeiten nicht bloß der Mittelpunkt eines entwickelten Handelsverkehrs überhaupt, sondern insbesondere auch eines ausgedehnten Marktverkehrs gewesen ist, erfolgt der Überweisungs- und Abrechnungsverkehr auf etwas andere Weise. Der Scheck spielt in Hamburg eine weit geringere Rolle als in anderen Städten, besonders in Berlin; an seiner Stelle stand von jeher der Überweisungsverkehr. Der Unterschied besteht darin, daß bei dem aus England überkommenen Schecksystem (häufig kurz: „englisches System“ genannt) die Zahlung an einen Dritten mit Hilfe des Schecks erfolgt, während beim Überweisungsverkehr nur ein Zettel ausgefüllt und der Bank übergeben wird, worauf der Name des Zahlungsempfängers

<sup>1)</sup> Schecks auf andere Banken werden in der Regel über Wechselkonto gebucht.

<sup>2)</sup> Für die auf die Bank lautenden Schecks, die ihr durch die Abrechnungsstelle präsentiert worden sind, wird das Trattenkonto belastet (siehe Seite 48).

und die Summe vermerkt wird, die seinem Konto gutgeschrieben werden soll. Das Verfahren entspricht also dem Überweisungsverkehr der Reichsbank (die es von Hamburg übernommen hat); der Unterschied besteht nur darin, daß hier ein Scheck-, dort ein Überweisungsformular angewendet wird und daß der Überweisungsverkehr der Reichsbank sich auf den Fernverkehr d. h. auf den Verkehr zwischen den einzelnen Reichsbankfilialen, derjenige der Hamburger Banken sich dagegen auf den Zahlungsverkehr innerhalb der Stadt erstreckt.

Gelegentlich der Bestrebungen zur Ersparung des Geldumlaufs ist in der Presse darüber diskutiert worden, welchem von beiden Systemen, dem Scheck- oder dem Überweisungsverkehr, der Vorzug zu geben sei. Von den Anhängern des Hamburger Systems wird im allgemeinen auf drei Momente hingewiesen, die als Vorzug gegenüber dem Scheckverkehr betrachtet werden. Es sei eine größere Sicherheit vorhanden; der Scheck werde in der Regel an jeden Inhaber ausgezahlt, der Aussteller müsse also darauf bedacht sein, ihn vor Verlust oder Diebstahl zu bewahren, während das den Überweisungsauftrag enthaltende Formular selbst bei Verlust nicht zu rechtswidriger Bereicherung führen könne. Zweitens mache der Überweisungsverkehr die Quittung des Zahlungsempfängers überflüssig, weil die Bank über die erfolgten Überweisungen Buch führt; drittens seien die Banken in der Lage, geringere Kassenbestände zu halten, weil sie nicht so häufig wie beim Scheckverkehr in die Lage kommen, bare Auszahlungen zu machen. Denn derjenige, der ein Bankkonto besitzt, wird die ihm hierauf gutgeschriebenen Beträge nur insoweit abheben, als er Bedarf an barem Gelde hat, während der Empfänger eines Schecks leichter den ganzen Betrag zur Abhebung bringt. Auf dem Hamburger Bankiertag am 5. und 6. September 1907 wurde über diese Frage diskutiert, ohne daß eine Entscheidung für ein bestimmtes System gefallen wäre. Die zur Annahme gelangte Resolution spricht sich in gleicher Weise für die Hebung des Überweisungs- wie des Scheckverkehrs aus.

Dieser Standpunkt ist insofern richtig, als bei dieser Frage wohl örtliche Gepflogenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Der Überweisungsverkehr ist nur denkbar, wenn sich die Gewohnheit, ein Bankkonto zu besitzen, in umfangreichem Maße ausgebildet hat. Denn die Überweisung durch eine Bank kann nur an den erfolgen, der ein solches Konto besitzt, während der Scheck jedermann in Zahlung gegeben werden kann. Tatsächlich

ist denn auch in Hamburg der Depositenverkehr (trotzdem die dem Kunden vergüteten Zinsen geringer sind) weit stärker ausgedehnt als in Berlin. Dort gilt es als selbstverständlich, daß der Großkaufmann ebenso ein Bankkonto besitzt wie der kleine Handwerker, teilweise sogar der Arbeiter. Im Adreßbuch wie im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer wird der Name der Bank angegeben, wo das Konto geführt wird. Ist auch eine Agitation zur Herbeiführung ähnlicher Zustände an anderen Plätzen zu wünschen, so ist doch zu bedenken, daß das Publikum trotz einer solchen Agitation sich nicht „über Nacht“ bereitfinden wird, von der Benutzung der Bankkonten in regerem Maße Gebrauch zu machen, und solange dies nicht der Fall ist, wird der Scheckverkehr das Übergewicht behalten müssen.

Übrigens unterscheidet sich der Scheck mit der Verrechnungsklausel nur durch seine Form von dem Überweisungsverkehr. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

Zurzeit ruht die Vermittlung des Hamburger Überweisungsverkehrs in den Händen von fünf Privatbanken und der dortigen Reichsbank. Die Verfügung über ein Guthaben erfolgt durch den sogenannten Abschreibezettel (siehe Beispiel).

**Beispiel eines Hamburger Abschreibezettels.**

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht,  
an die Vereinsbank in Hamburg zu überweisen:

Einzuliefern bis 12 1/2 Uhr  
(von 12 1/2 bis 2 Uhr nebst 30 Pf. pr. Posten.)

		Mark	Pf.
für	.....		
„	.....		
Bei mehr als zwei Überweisungen ist auf diesem Bankzettel zu bemerken „für Abschreibungen laut beifolgender Sammel-Aufgabe“ und nur die Gesamtsumme aufzuführen.			
	<i>Summe</i>		

In Buchstaben:

Mark .....

Hamburg, den ..... 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen wird ersucht!

Über die für Rechnung des Kunden erfolgten Überweisungen wird diesem abends von der Bank Mitteilung auf einem hierzu bestimmten Formular gemacht. Ein Kontobuch wird bei den meisten Banken nur auf Wunsch geführt. In Zeiträumen von 8—10 Tagen versenden die Banken an alle Depositenkunden sogenannte Akkordzettel. Hierauf wird die Höhe des Saldos vermerkt und hinzugefügt, daß dessen Übereinstimmung mit den Büchern des Kunden angenommen wird, wenn von diesem nicht noch an demselben Tage der Bank eine gegenteilige Mitteilung gemacht wird.

Die Banken haben in ihren Kassenräumen Kästen angebracht, worin die Abschreibezettel von den Kunden gelegt werden, soweit nicht die Zusendung durch die Post erfolgt. Die Zettel werden alsdann in ein Buch, das sogenannte Kontrollbuch, eingetragen und die Überweisungen nunmehr auf Bogen übertragen. Je ein Bogen wird für jede der dem Überweisungsverkehr angeschlossenen Banken bestimmt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die Abschreibezettel in verschiedenen Farben geliefert, so daß jede Bank immer dieselbe Farbe besitzt. Bei Überweisungen auf die bei der Reichsbank geführten Staatskonten (Steuer, Gas, Telegraphenamts usw.) kommen noch besondere Zettel in Anwendung. Auch werden nach den Abschreibezetteln die Buchungen ins Memorial gemacht, wie dies bei den Reichsbanküberweisungen beschrieben wurde.

Der Verkehr in der Hamburger Abrechnungsstelle wickelt sich in ähnlicher Weise ab wie in Berlin, nur daß es sich hier hauptsächlich um die Abrechnung von Überweisungen und nicht von Schecks handelt. Der Austausch der Überweisungsbogen findet in Hamburg um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr statt, die Schlußrechnungen um 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr. Um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr wird der Austausch der Akzente, Wechsel und Schecks vorgenommen. Wie beim Scheckverkehr wird nach der letzten Versammlung der Abrechnungsstelle (2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr) festgestellt, ob die Kunden in Höhe der zur Überweisung aufgegebenen Beträge Guthaben unterhalten. Die Banken haben das Recht, bis 4 Uhr nachmittags Überweisungen zurückzuziehen. Die Übertragung der Salden findet wie in Berlin, auch mit Hilfe ähnlicher Formulare, durch das Reichsbankgirokonto statt.

## 8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen.

### a) Im allgemeinen.

Lassen sich auch nicht alle Wege ersinnen, die ein verbrecherischer Beamter zur Ausübung von Unterschlagungen be-



nutzen kann, so ist es doch möglich, wenigstens die wichtigsten Prinzipien festzustellen, die für eine wirksame Kontrolle in Anwendung zu kommen haben.

Bei allen Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen kann man zunächst zwei Arten streng voneinander unterscheiden: solche, die mit der Organisation an und für sich nichts zu tun haben, sondern sich nur auf Nachprüfungen in regelmäßigen oder unbestimmten Zeitabschnitten beschränken (Revisionen), und im Gegensatz hierzu solche, die mit der Organisation eng verknüpft, oft von ihr untrennbar sind.

Wenn einige Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktienbank von Zeit zu Zeit eine Kontrolle der Kasse vornehmen, so hängt das mit den technischen Einrichtungen im Kassabureau in keiner Weise zusammen. Der Kassenbestand wird nachgezählt und mit den Kassabüchern abgestimmt. Wenn aber bestimmte Arbeiten so verteilt werden, daß die Beamten, die sie auszuführen haben, häufig, ohne daß sie es selbst wissen, sich gegenseitig kontrollieren, so kann man wohl sagen, daß diese Sicherheitsmaßregeln zur Organisation selbst gehören. Das einfachste und zugleich praktischste Beispiel dieser Art ist das System der doppelten Buchführung. Durch das sinnreiche Prinzip, daß jeder Belastung eine Gutschrift gegenübersteht, müssen Irrtümer und zuweilen auch Veruntreuungen ans Tageslicht kommen; es kann von der einen Schale einer Wage nichts genommen werden, ohne daß es am Sinken der anderen entdeckt würde. Der Angestellte, der z. B. das Wechselkonto führt, wirkt als Kontrollbeamter für seinen Kollegen, der das Kontokorrentkonto zu übertragen hat. Beide Bücher werden nach den gleichen Grundbüchern — *Prima-nota* (*Memorial*) und Kassabuch — geschrieben, jedes aber zu anderem Zwecke: zwei Wege, die denselben Ursprung haben, auseinandergehen, um sich wieder zu vereinen. Dennoch wird niemand behaupten, daß das Wechselkonto als Kontrollbuch des Kontokorrentkontos angelegt ist; es dient hauptsächlich dazu, den am Diskontgeschäft erzielten Nutzen festzustellen. Wird aber aus den Grundbüchern in eins von beiden falsch übertragen, so stellt es sich am Schlusse des Monats heraus, wenn der Gesamtbetrag aller Debetposten mit dem aller Kreditposten verglichen wird. (Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.)

Aber sind denn, da das System der doppelten Buchführung kontrollierend wirkt, noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig? Als im Jahre 1902 bei einigen größeren Banken eine Reihe

von Unterschlagungen entdeckt wurden, ist diese Frage häufig gestellt worden. Ihre Beantwortung ist höchst einfach. Wenn von beiden Schalen einer Wage das gleiche Quantum genommen wird, bleibt das Gleichgewicht erhalten. Angenommen, es zahle jemand an der Kasse einer Bank 1000 Mk. ein, der Kassierer unterschlage aber das Geld und schreibe den Betrag überhaupt nicht ins Kassabuch ein, so kann die doppelte Buchführung zur Entdeckung der Tat nichts beitragen. Denn der Betrag wird dann dem Konto des Kunden nicht gutgeschrieben und fehlt daher auf beiden Seiten, im Debet des Kassakontos wie im Kredit des Kontokorrentkontos. Ähnlich ist es auch bei allen Büchern, die mit dem System der doppelten Buchführung nichts zu tun haben. So können z. B. aus den Effektdépôts eines Kunden Wertpapiere gestohlen werden, ohne daß die Defraudation durch die doppelte Buchführung entdeckt werden kann.

Diese Beispiele genügen, um zu erkennen, daß noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig sind. Aber die Grundsätze der doppelten Buchführung werden auch hierbei Anwendung finden können; verschiedene Arbeiten werden von verschiedenen Beamten angefertigt, die sich dabei gleichzeitig kontrollieren. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die gegenseitige Kontrolle auch durch Beamte verschiedener Bureaus erfolgen kann; dadurch ist die Möglichkeit von Defraudationen um so eher ausgeschlossen, weil im Großbetriebe die Angestellten des einen Bureaus mit denen eines anderen im allgemeinen wenig in Berührung kommen; eine planmäßig angelegte, gemeinsame Unterschlagung ist von Beamten desselben Bureaus eher zu erwarten als von denen zweier verschiedener Abteilungen.

Die Frage, welcher von beiden Kontrollierungsarten der Vorzug zu geben ist, den von außenher erfolgenden Nachprüfungen (Revisionen) oder den mit der Organisation verquickten, ständigen Kontrolleinrichtungen, ist dahin zu beantworten, daß beide in gleicher Weise notwendig sind.

Plötzlich oder in bestimmten Zeitabständen vorgenommene Revisionen haben den Vorzug, daß durch sie Veruntreuungen häufig schneller entdeckt werden als mit Hilfe der Bücher, die erst am Schlusse des Monats, zuweilen noch später abgestimmt werden. Voraussetzung dabei ist freilich, daß bei der Revision, die sich naturgemäß nur auf Stichproben beschränken kann, zufällig die von der Veruntreuung berührten Posten entdeckt werden. In gewissen Fällen, und zwar überall da, wo es sich um Wert-

bestände handelt, ist eine Revision nach dieser Art durchaus notwendig. Was würde z. B. die Führung aller nur denkbaren Bücher nutzen, wenn niemand von Zeit zu Zeit eine Abstimmung der Kassen- und Effektenbestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Sollbeständen vornehmen würde? Der Kassierer könnte alle Einzahlungen getreuest buchen, alle Bücher würden somit stimmen, und dennoch wäre nie zu entdecken, ob er nicht einen Barbetrag aus der Kasse entnommen und für sich verwendet hat. Wie oft diese Revisionen vorgenommen werden müssen, läßt sich nicht bestimmen. Fast in allen Banken wird der Kassenbestand täglich von einem hiermit besonders betrauten Beamten geprüft. Einige Institute haben eine aus älteren Beamten bestehende Kommission gebildet, die sich ausschließlich mit Revisionen der verschiedenen Bureaus zu befassen hat. Bald tritt die Kommission unverhofft im Effektenbureau ein, um die Bestände an Wertpapieren nachzuprüfen, bald in irgend einer Filiale der Bank usw.

Derartig zusammengesetzten Revisionskommissionen ist im allgemeinen der Vorzug zu geben gegenüber den aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildeten. Denn dieser besteht häufig aus Personen, die die Organisation der Banken gar nicht oder nur sehr wenig kennen, da sie nicht immer in der kaufmännischen Praxis, geschweige denn in der des Bankgewerbes gearbeitet haben. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß einige von den großen in den Jahren 1902 und 1908 ans Tageslicht gekommenen Unterschlagungen während mehrerer Jahre unentdeckt blieben, obgleich Revisionen vorgenommen worden waren. Auch in anderen Fällen, wo es sich nicht um Bankbetriebe handelt, sondern um industrielle Gesellschaften, hat der Aufsichtsrat, wie sich in den letzten Jahren immer mehr zeigte, völlig versagt. Es ist vorgekommen, daß im Aufsichtsrat sogar Personen saßen, die fachmännische Kenntnisse des betreffenden Industriezweiges hatten und dennoch nicht einmal merkten, daß die Warenbestände in die Bilanz falsch aufgenommen worden waren. Freilich hatte in diesen Fällen der Aufsichtsrat seine Pflicht aufs gröblichste vernachlässigt; dennoch aber kommt hierin auch zum Ausdruck, daß der Aufsichtsrat als solcher zur Vornahme der eigentlichen Revisionen ungeeignet ist. § 246 des H.-G.-B. sagt über die Funktionen des Aufsichtsrats, er habe „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten“. Damit ist zum Ausdruck

gebracht, daß die Revision der Bücher nur einen Teil der Tätigkeit des Aufsichtsrats in Anspruch nehmen soll. Er soll die „Geschäftsführung“ überwachen, d. h. also ebenso den Ein- und Verkauf der Waren, die Anlage der flüssigen Gelder usw. Und in der Tat kommt es auch fast nie vor, daß eine Gesellschaft etwa einen Bücherrevisor in den Aufsichtsrat wählt, sondern das Hauptgewicht wird bei der Wahl in erster Reihe nicht auf eine Kontrolle der Betriebstechnik, sondern auf eine Kontrolle der Geschäfte gelegt. Mag hierin auch eine Unterschätzung der rein organisatorischen Fragen liegen, so ist doch eines jedenfalls sicher: schon durch den Umstand, daß die Majorität des Aktienbesitzes die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt, wird die Wahrscheinlichkeit geschaffen, daß in den Aufsichtsrat in der Regel Personen kommen, die dank ihrem Kapital sich Einfluß zu verschaffen wissen. Solange daher von den Gesellschaften schon aus diesem Grunde nicht die Einsicht zu erwarten ist, daß sie Persönlichkeiten wählen, die die Bücher besser zu revidieren verstehen als geschäftliche Beziehungen für das Institut anzuknüpfen und einen großen Aktienbesitz anzuhäufen, wird man den Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Buchführung für ungeeignet halten müssen.

#### b) Im Kassenbureau.

Im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, daß der Kassenbestand von Zeit zu Zeit durch Kontrollbeamte mit dem Saldo der Kassenbücher abgestimmt werden muß, um zu verhindern, daß der Kassierer die eingezahlten Beträge zwar ordnungsmäßig bucht, sie sich aber trotzdem widerrechtlich aneignet. Ist diese Übereinstimmung zwischen Barbestand und Saldo der Kassenbücher festgestellt, so kann man annehmen, daß die Kasse tatsächlich stimmt, vorausgesetzt, daß alle an der Kasse erfolgten Zahlungen ordnungsmäßig gebucht sind. Dies zu kontrollieren, wird daher eine sehr wichtige Aufgabe sein, die bei den meisten Banken in folgender Weise gelöst wird. Der Kassierer, der das Geld in Empfang nimmt, trägt den Posten in das unreine Kassabuch ein und unterzeichnet die von der Bank ausgestellte Quittung. Diese gibt er einem anderen Beamten des Kassenbureaus, der eine weitere Unterschrift leistet und die Einzahlung ebenfalls in ein dem unreinen Kassabuch vollkommen gleiches Buch einträgt. Nach Schluß der Kasse für das Publikum werden beide Bücher vom Kontrollbeamten miteinander abgestimmt.

In derselben Weise werden die von der Bank ausgestellten Schecks auf die Reichsbank oder den Kassenverein behandelt.

Dieses Verfahren ist sehr einfach und praktisch: Voraussetzung für seine Anwendung ist natürlich, daß das Publikum darauf hingewiesen wird, daß eine ordnungsmäßig ausgestellte Quittung zwei Unterschriften tragen muß.

Die Einrichtung kann auch dahin abgeändert werden, daß die Quittung zwar nur mit einer Unterschrift versehen wird, diese aber nicht von demselben Beamten geleistet wird, der das Geld in Empfang nimmt. Man richtet zu diesem Zweck zwei Schalter ein; an dem einen wird das Geld eingezahlt, an dem anderen die Quittung ausgehändigt. Derjenige Beamte, der die Unterschrift leistet, hat die quittierten Beträge zu buchen und die Kasse zu kontrollieren. Diese Kontrollart wird Anwendung finden, wenn man die Unterzeichnung der Quittungen durch zwei Beamte vermeiden will; ein Fall, der bei Einzelfirmen oder in kleineren Betrieben häufig vorkommt. Jedenfalls ist das Prinzip der Trennung beider Funktionen — Geldempfang und Buchung — ein vorzügliches Mittel gegen Veruntreuungen.

Ist so eine Sicherheit für die richtige Buchung der am Schalter der Kasse bar eingezahlten Summen geschaffen, so bleibt doch noch die Möglichkeit einer Unterschlagung offen, wenn das Geld einem Wertbriefe beilag. Denn in diesem Falle wird keine Quittung ausgestellt, sondern der Empfang brieflich bestätigt. Die Kontrolle muß daher durch das Korrespondenzbureau erfolgen. Es war schon davon die Rede (S. 56), daß die Kassabücher oder deren Abschriften täglich ins Korrespondenzbureau geschickt werden. Dem Korrespondenten liegen die Briefe der Kunden vor, worin der Bank von der Übersendung des Geldes Mitteilung gemacht wird. Hiernach kontrolliert er nun, ob die Beträge in die Kasse eingegangen sind. Werden Abschriften der Kassabücher zum Vergleich herangezogen, so darf der Kassierer sie nicht angefertigt haben; er könnte sonst Beträge als „empfangen“ aufnehmen, die in den Kassabüchern nicht vermerkt sind.

Veruntreuungen bei den Auszahlungen können dadurch entstehen, daß der Beamte in die Kassabücher eine Summe als „ausgezahlt“ einträgt, die er sich in die Tasche steckt. Diese Möglichkeit kann sehr leicht verhindert werden. Man könnte die Einrichtung treffen, daß, wie bei den Einzahlungen, so auch hier ein zweiter Beamter sämtliche am Schalter präsentierten

Schecks, Quittungen, Rechnungen usw. erhält, hiernach die Beträge noch einmal als ausgezahlt bucht und nach Schluß der Kasse seine Notizen mit denen des Kassierers abstimmt. Dieses Verfahren ist indes überflüssig, wenn das reine Kassabuch nach den präsentierten Belegen geführt und mit dem unreinen verglichen wird.

Die Absendungen von Geld durch die Post werden ebenso wie die Eingänge durch das Korrespondenzbureau kontrolliert. Dieses hat den Auftrag zur Absendung des Geldes gegeben (S. 49) und prüft nun, ob die Kasse sich dieses Auftrages entledigt hat, gleichzeitig aber auch, ob der Kassierer nicht Geld abgeschickt hat, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Eine sehr sichere Kontrollmaßregel ist auch die Einrichtung, sämtliche Ein- und Auszahlungen der Kundschaft brieflich zu bestätigen. Hierdurch wird ebenfalls vermieden, daß der Kassierer empfangenes Geld nicht in die Kassenbücher einträgt oder umgekehrt Beträge als „ausgezahlt“ bucht, die er sich in die Tasche steckt. Vor allem aber hindert sie das beliebte Betrugsmanöver, daß irgendein anderer Beamter, der die Guthaben der Kunden kennt, mit gefälschten, auf den Namen eines Kunden lautenden Quittungen oder Schecks durch einen Strohmann an der Kasse Geld erheben läßt.

Der Zweck der Absendung von Bestätigungsschreiben, jede nicht ordnungsmäßige Zahlung durch die Moniten der Kunden sofort zu entdecken, kann aber nur erfüllt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die Briefe auch tatsächlich der Post übergeben werden: es muß dem betrügerischen Beamten unmöglich sein, etwa den Brief vor seiner Absendung zurückzuhalten. Daher muß verhindert werden, daß ein Beamter zu der Stelle, wo die Briefe zur Versendung gebracht (kuvertiert usw.) werden, Zutritt erhält. Soll ein Brief, der schon unterschrieben und der Expedition übergeben ist, zurückgeholt werden, so ist hierzu die schriftliche Genehmigung eines Kontrollbeamten einzuholen.

Eine weitere wichtige Kontrolle gegen unberechtigte Auszahlungen wird auch dadurch geschaffen, daß dem Kassierer zur Pflicht gemacht wird, bei Auszahlung des Geldes sofort auf die präsentierten Quittungen oder Schecks den Stempelaufdruck „bezahlt“ zu setzen. Es ist somit unmöglich, daß irgendein Beamter erledigte Kassenbelege entwendet und das Geld erheben läßt. Es muß aber auch kontrolliert werden, ob der Kassierer dieser Vorschrift nachgekommen ist. Dies kann bei

Übertragung des reinen Kassabuches nach den Zahlungsbelegen geschehen.

Der Giroverkehr mit der Reichsbank und dem Kassenverein erfordert nur wenige Kontrollmaßregeln. Die Überweisung einer Summe per Reichsbank-Girokonto geschieht, wie wir gesehen haben, nach dem Auftrag des Korrespondenzbureaus. Gleichzeitig wird dem Kunden eine Mitteilung hiervon gemacht, nach diesem Briefe die Primanota geschrieben und hiernach das Konto „Reichsbank“ in der Buchhalterei geführt. Wird nun in der Buchhalterei täglich eine Abstimmung dieses Kontos mit dem Gegenbuch der Reichsbank vorgenommen, so ist, wenn die Posten übereinstimmen, dadurch zweierlei bewiesen: zunächst, daß alle im Gegenbuch verzeichneten Beträge auch in der Primanota enthalten, also die Bestätigungen und Belastungen durch das Korrespondenzbureau ordnungsmäßig erfolgt sind; zweitens aber ist, da sämtliche auf dem Konto und somit in der Primanota vermerkten Posten im Gegenbuch stehen, die Gewähr dafür vorhanden, daß alle Überweisungsaufträge ausgeführt sind.

Ebenso vergleicht der Buchhalter des Kontos „Reichsbank“ die der Bank per Reichsbank-Girokonto überwiesenen Beträge mit den Eintragungen des Gegenbuches. Dadurch wird festgestellt, ob vom Korrespondenzbureau über alle durch das Zentralinstitut eingegangenen Beträge Bestätigungsschreiben abgesandt worden sind. Denn nach ihnen wurde die Primanota, hiernach wieder das Konto „Reichsbank“ geführt. Wäre die Absendung eines solchen Schreibens unterblieben, so würde der Posten auf dem Konto fehlen, aber im Gegenbuch enthalten sein.

Wo ein Konto „Reichsbank“ nicht geführt wird und die Reichsbank-Giroüberweisungen statt in Primanoten in die Kassabücher gebucht werden, kann eine ähnliche Kontrolle dadurch herbeigeführt werden, daß die Kassabücher mit den Briefen des Korrespondenzbureaus verglichen werden.

Besonders interessant ist eine Kontrollleinrichtung, die aus England zu uns herübergekommen ist und sich als überaus nützlich erwiesen hat: das sogenannte „Kreuzen“ (englisch „crossing“) der Schecks. Es soll verhindern, daß Schecks, die abhanden gekommen sind, dem Diebe oder Finder ausgezahlt werden. Die Sicherheitsmaßregel besteht darin, daß quer über den Scheck die Worte „Nur zur Verrechnung“ geschrieben oder durch einen Stempel aufgedruckt werden. Wird ein solches Papier an der Kasse einer Bank zur Bezahlung vorgelegt, so wird sie abge-

lehnt; denn der Vermerk bedeutet, daß der Betrag nur dem Konto des Präsentanten gutgeschrieben werden darf. Diese Gutschrift (Verrechnung) gilt dann nach § 14 des Scheckgesetzes als Zahlung im Sinne des Gesetzes. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Freilich ist es undenkbar, daß jedermann, der einen „gekreuzten“ Scheck in Zahlung bekommt, bei der betreffenden Bank ein Konto unterhält. Der Aussteller des Schecks, Julius Koch (siehe Beispiel S. 40), gibt ihn an Werner & Co., die vielleicht bei der Reichsbank kein Girokonto haben. Würde der Aussteller sich hiernach in jedem Falle vorher erkundigen müssen, so wäre hiermit eine große Erschwerung des gesamten Scheckverkehrs verbunden. Sollte daher diese nützliche Sicherheitsmaßregel Anwendung finden, so mußte die Möglichkeit geschaffen werden, daß wenigstens die Banken untereinander „gekreuzte“ Schecks einkassieren können. Dadurch ist es wenigstens den Firmen, die bei irgendeiner Bank ein Konto unterhalten, möglich, das Geld zu erhalten. In unserem Beispiele (S. 40) geben Werner & Co. den Scheck an Mülheimer & Co., diese an die Nationalbank für Deutschland, die den Betrag von der Reichsbank erhebt. Da, wie erwähnt, fast jede Bankfirma bei der Reichsbank ein Girokonto hat, wäre in diesem Falle die Frage gelöst. Schwierigkeiten entstünden aber doch, wenn der Scheck statt auf die Reichsbank auf eine andere Bank lauten würde. Da die Banken sich gegenseitig keine Konten einzurichten pflegen, wird die Vermittlung durch die Abrechnungsstelle und in Berlin auch durch den Kassenverein übernommen. Angenommen, die Bank für Handel und Industrie habe von einem Kunden einen „Nur zur Verrechnung“-Scheck auf die Dresdner Bank erhalten, so gibt sie ihn der Abrechnungsstelle; dort erkennt die Reichsbank das Konto der Bank für Handel und Industrie für den Betrag und belastet dafür gleichzeitig die Dresdner Bank.

Hieraus ergibt sich, daß ein Privatmann einen „gekreuzten“ Scheck nur annehmen kann, wenn er bei irgendeiner Bank ein Konto unterhält. Denn die Bank kann jedem Überbringer eines „gekreuzten“ Schecks den Gegenwert nicht auszahlen, weil sie nicht wissen kann, ob er den Scheck nicht gefunden oder gestohlen hat. Somit gewinnt das „Kreuzen“ der Schecks in demselben Verhältnis an Ausdehnung, wie sich der Verkehr des Publikums mit den Banken erweitert.



Schwierigkeiten können auch mit solchen Verrechnungsschecks entstehen, die auf kleinere Plätze lauten, wo ein Abrechnungsverkehr nicht existiert. Erhält die Bank z. B. einen „gekreuzten“ Scheck auf Erfurt, so ist es für sie umständlich, ihn einzuziehen, wenn sie nicht mit der zahlungspflichtigen Erfurter Firma in Geschäftsverbindung steht. Es müßte ihr in diesem Falle in den Büchern der Erfurter Bank erst ein Konto eingerichtet werden.

Im allgemeinen werden vom Publikum verhältnismäßig wenig Schecks mit dem Verrechnungsvermerk versehen. Häufiger wird das „Kreuzen“ bei den Banken angewandt, um Entwendungen von Schecks im eigenen Betriebe zu verhindern. Bei den meisten Banken besteht die Vorschrift, daß sämtliche der Bank zum Inkasso übergebenen Schecks, sofern sie auf den Wohnort der Bank lauten, sofort nach ihrer Ankunft mit der Aufschrift: „Nur zur Verrechnung“ versehen werden müssen. Dagegen bleibt der Vermerk weg, wenn der Scheck bei einer auswärtigen Firma zahlbar ist, die mit der Bank nicht in Geschäftsverbindung steht.

Wie wichtig das „Kreuzen“ der Schecks ist, hat sich bei der im Jahre 1902 ans Tageslicht gekommenen Riesenunterschlagung bei der Österreichischen Länderbank in Wien nur zu deutlich gezeigt. Dort hatte ein Kassierer die zum Inkasso eingegangenen Schecks durch einen Boten einziehen lassen und das Geld für sich verwendet. Das wäre in einem Lande, wo der Verrechnungsverkehr (Kassenverein und Clearinghouse) festen Fuß gefaßt hat, nicht möglich, selbst dann nicht, wenn der Kassierer, der den Verrechnungsvermerk auf den Scheck zu setzen hat, dies in betrügerischer Absicht unterläßt, den Scheck an sich nimmt und das Geld erhebt. Denn da die der Abrechnungsstelle und dem Kassenverein angeschlossenen Banken Schecks, Wechsel und Anweisungen fast nur durch diese Institute inkassieren, würde es auffallen, wenn ein Bote der einen Großbank an der Kasse der anderen einen auf diese gezogenen Scheck präsentierte. Der Kassierer würde wahrscheinlich die Antwort geben, der Scheck möge durch das Clearinghouse reguliert werden. Freilich kommt es vor, daß eine Bank im Laufe des Tages eilig bares Geld braucht und es ihr zu lange dauert, bis sie nach Abschluß der Verrechnung die Summe von der Reichsbank erheben darf; sie will daher die ihr zum Inkasso übersandten Schecks auf andere Banken direkt einlösen. Aber auch in diesem Falle ist eine Unterschlagung schwer durchzuführen, denn in der

Regel würde dem Boten — zum mindesten bei großen Summen — nicht bares Geld, sondern wiederum erst ein Überweisungsscheck auf die Reichsbank (roter Scheck) übergeben werden. Der Bote geht mit diesem Scheck zur Reichsbank: das Geld wird seiner Firma gutgeschrieben; diese kann das Guthaben wieder sofort durch einen weißen Scheck auf die Reichsbank abheben. Sollte die Unterschlagung also gelingen, so wäre nötig, daß der Beamte sowohl den Scheck auf diejenige Bank, von der er das Geld einzuziehen versucht, außerdem aber noch ein Scheckformular auf die Reichsbank entwendet; daß ihm beides gelingt, erscheint unwahrscheinlich. Selbst wenn es ihm aber möglich wäre, sich einen Reichsbankscheck anzueignen, könnte er das Geld nicht an sich bringen, weil, wie oben dargestellt, eine Kontrolle darüber zu wachen hat, ob die per Scheck von der Reichsbank oder dem Kassenverein entnommenen Beträge richtig in die Kassabücher eingetragen worden sind. Nur wenn alle diese Kontrollen versagen, kann eine Unterschlagung ausgeübt werden.

Für das Publikum entsteht durch die Anwendung des Verrechnungsvermerks ebenfalls ein Vorteil. Erhält nämlich jemand einen Scheck in Zahlung, und will er ihn an eine größere Waren- oder Bankfirma weitergeben, von der er sicher annehmen kann, daß sie mit der zahlungspflichtigen Firma direkt oder durch Abrechnungsverkehr in Verbindung steht, so wird er gut tun, den Scheck vor seiner Versendung mit dem Verrechnungsvermerk zu versehen. Geht der Scheck verloren, so kann der Finder das Geld nicht abheben, wenn er kein Konto bei einer Bank unterhält. Ist dies aber der Fall, so kann jederzeit festgestellt werden, wer das unrechtmäßig gezahlte Geld erhalten hat.

Es zeigt sich somit, daß dieses Kontrollmittel nicht nur für die Bankwelt, sondern auch für das Publikum, namentlich für die Geschäftskreise, von großer Bedeutung ist.

### III. Die Coupon- und Sortenkasse.

#### 1. Allgemeines.

Bei den größeren Bankinstituten pflegt für die Einlösung der fälligen Coupons und Dividendenscheine ein besonderes Bureau etabliert zu werden, die Couponkasse. Gleichzeitig werden hier ausländische Sorten (Banknoten und Geld) in deutsche umgewechselt und deutsche in ausländische. In kleineren Geschäften wird dieses Bureau mit der Kasse vereinigt.

Unter einem Coupon — auch Zinsschein genannt — versteht man den Schein, auf Grund dessen die Zinsen einer Schuldurkunde am Fälligkeitstage beim Aussteller abgehoben werden können. Nicht jeder Schuldurkunde werden Coupons beigefügt. So werden z. B. für die Zinsen einer Hypothek keine Coupons ausgegeben; sie werden vielmehr dem Hypothekengläubiger am Fälligkeitstage gegen Quittung bezahlt.

Den Wertpapieren Zinsscheine beizufügen, wurde erst Brauch, als etwa im 17. Jahrhundert die Schuldverschreibungen der Staaten in Inhaberpapiere umgewandelt wurden, d. h. in Papiere, die ohne weiteres aus der Hand des einen in die des anderen bei gleichzeitiger Übertragung des Schuldanspruches wandern können. Für den Besitzer der Urkunde besteht der Vorteil des Coupons darin, das er diesen wie eine Banknote weitergeben kann; nehmen doch sogar die Steuer- und Zollbehörden die Zinsscheine der Staatsanleihen in Zahlung. Der zur Bezahlung verpflichtete Schuldner genießt den Vorteil, daß er die Zinsen erst bei der Präsentation des Coupons, also unter Umständen erst lange nach Fälligkeit, zu zahlen hat. Je länger der Coupon von Hand zu Hand wandert, bis er an den Aussteller der Schuldurkunde zurückkommt, desto größer ist dessen Zinsgewinn.

Wie die Coupons denjenigen Wertpapieren beigegeben werden, die ihren Inhabern Zinsen in vorher bestimmt fixierter Höhe gewähren, so sind die Dividendenscheine zur Abhebung der Dividenden bestimmt, deren Höhe von den Ein-

nahmen der Gesellschaft abhängt und erst nach Schluß des Geschäftsjahres in einer Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung) fast immer nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats festgesetzt wird.

Die Coupons entsprechen meistens dem Zinsanteil auf ein halbes Jahr, zuweilen demjenigen auf ein Vierteljahr oder auf längere Perioden, z. B. ein Jahr. Die Dividendenscheine entsprechen dem Gewinnanteil auf das ganze Jahr. Dividendenscheine können nicht wie Coupons an Stelle des baren Geldes weitergegeben werden, weil ihr Wert aus ihnen nicht ohne weiteres zu ersehen ist. Einige Aktiengesellschaften, wie z. B. die Reichsbank, vornehmlich aber amerikanische Eisenbahngesellschaften, gewähren sogenannte Abschlagsdividenden. So befinden sich an den Anteilen der Reichsbank zwei Abschlagsdividendenscheine, wovon der eine am 1. Juli, der andere am 1. Januar eines jeden Jahres mit je  $1\frac{3}{4}\%$  bezahlt wird. Der Rest der Dividende gelangt nach der Generalversammlung, gewöhnlich Ende März, zur Auszahlung.

Die Einlösung der Coupons und Dividendenscheine bildet für die Banken einen besonderen Geschäftszweig, der allerdings nur ganz minimale Gewinne aufweisen kann. Denn für das Inkasso wird in der Regel keinerlei Vergütung berechnet. Nur sofern es sich um ausländische Wertpapiere handelt, ergibt sich zuweilen ein kleiner Nutzen, wenn die Auszahlung des Zinses oder Gewinnanteils in der ausländischen Münze erfolgt. Jedoch ist das nicht immer der Fall; häufig werden auch die Scheine ausländischer Papiere in Deutschland und in deutscher Währung zu einem festen Umrechnungskurse eingelöst. Teilweise wird aber bestimmt, daß die Auszahlung zu dem an der Börse notierten Kurse für Wechsel auf das betreffende Land vorzunehmen ist.

Der bei der Einlösung erzielte Überschuß ist, streng genommen, ein Sortengewinn, d. h. ein Gewinn, der bei der Umwechslung ausländischer Sorten in deutsche oder umgekehrt entsteht. Hierbei wird eine kleine Provision berechnet, meistens in der Form, daß die Bank beim Ankauf einen niedrigeren Kurs berechnet und der Kunde beim Verkauf einen höheren als den an der Börse notierten bezahlt.

Wie die Coupon- und Sortengeschäfte zusammen in einem Bureau betrieben werden, so erscheint auch der aus ihnen erzielte Gewinn in den Geschäftsberichten der Banken gewöhnlich in einer Ziffer.

## 2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten.

Die Arbeiten in der Coupon- und Sortenkasse lassen sich in zwei Teile trennen: in den Ankauf der Coupons, Dividendenscheine und Sorten sowie in deren Verwertung (Weiterveräußerung).

Die Handhabung des Ankaufs ist sehr einfach. Die Scheine werden an der Coupons- und Sortenkasse präsentiert oder der Bank eingeschickt und der Betrag bar ausgezahlt oder gutgeschrieben. In der Regel werden die Coupons von den Banken schon 14 Tage vor ihrer Fälligkeit eingelöst. Die Höhe des für sie zu zahlenden Betrages ist auf den Coupons gewöhnlich angegeben. Bei Dividendenscheinen wäre dies nicht möglich, weil das zur Ausschüttung kommende Erträgnis bei Ausgabe der Scheine nicht bekannt sein kann. Um die umständliche Arbeit der Sammlung der verschiedenen Dividendenziffern bei der großen Anzahl der Aktiengesellschaften zu erleichtern, gibt es Hilfsbücher, die gleichzeitig die bei der Einlösung der Coupons etwa noch wissenswerten Angaben enthalten<sup>1)</sup>.

Für jede Art von Coupon- und Dividendenscheinen sind die Nummern der in Umlauf befindlichen Stücke, der Betrag, zu dem die Einlösung erfolgt, und die Zahlstellen angegeben. Da das Buch alljährlich erscheint, müssen die im Laufe des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Dividendenausschüttungen nachgetragen werden. Das geschieht an der Hand der Börsenzeitungen, in denen nach Festsetzung der Dividenden eine entsprechende Bekanntmachung erlassen wird. Eine gesetzliche Vorschrift zur Publizierung besteht zwar nicht, diejenigen Aktiengesellschaften, deren Anteile an der Börse eingeführt sind, pflegen sie aber in der Regel zu veranlassen. Meistens geschieht die Veröffentlichung in Verbindung mit der in der Generalversammlung der Aktionäre genehmigten Bilanz. Der Fall, daß ein Aktionär über die Auszahlung der Dividende im unklaren gelassen wird, kann, selbst wenn die Publizierung der Dividendenzahlung ausbleibt, dennoch nicht eintreten, weil die Dividende meistens sofort nach Genehmigung der Bilanz fällig ist und von der Einberufung der Generalversammlung die Aktionäre durch Inserat oder auf andere Weise benachrichtigt werden müssen, und weil

---

<sup>1)</sup> Im allgemeinen Gebrauch befindlich ist: Schütz, Der Zinsschein, Berlin, Wilhelm Süsserott.

nach der Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen ist. (§§ 182<sup>2</sup>, 255<sup>1</sup> und 265<sup>1</sup> H.-G.-B.)

Der Kassierer hat bei Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen auf den Verjährungstermin zu achten. Für sämtliche Scheine ist nämlich ein Termin festgesetzt, bis zu dem sie von der Ausgabestelle bezahlt werden müssen; anderenfalls verjährt die Pflicht zur Einlösung. Die Dauer der Verjährungsfrist ist verschieden; im allgemeinen beträgt sie 3—5, meistens 4 Jahre von dem Tage ab, an dem der betreffende Schein von der Ausgabestelle bezahlt werden muß (Fälligkeitstag). In den Statuten der Aktiengesellschaften ist fast immer eine nähere Bestimmung hierüber enthalten; bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird die Vorlegungsfrist auch öffentlich bekanntgemacht, und wo feste Vereinbarungen nicht getroffen sind, kommt die gesetzliche Dauer von vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in dem der Schein fällig geworden ist, in Anwendung. Eine Mitteilung, bis wann die Scheine eingelöst werden müssen, befindet sich auch in der Regel auf ihnen vorgedruckt; in den Hilfsbüchern sind ebenfalls nähere Angaben hierüber enthalten.

Die Coupons und Dividendenscheine verlorster Wertpapiere können angenommen werden, da auch die Ausgabestellen gewöhnlich ohne weiteres den Gegenwert auszahlen. Einige Zahlstellen weisen die Bezahlung der Coupons verlorster Stücke jedoch zurück, um den Inhaber dadurch zu veranlassen, das Papier zur Einlösung einzureichen. Werden Coupons oder Dividendenscheine verlorster Effekten bezahlt, so muß die Zahlstelle zum Ausgleich hierfür den Gegenwert beim Inkasso des Wertpapieres vom Einlösungsbetrage der Schuldverschreibung kürzen. Coupons und Dividendenscheine gestohlener Wertpapiere werden ebenfalls bezahlt. Die Bezahlung abhanden gekommener Coupons und Dividendenschein ist nach § 804 B.-G.-B. ausdrücklich gestattet. (Näheres siehe Kapitel VI, Abschn. 4 u. 6.)

Bei einigen ausländischen Anleihen und Aktien ist es Brauch, daß bei Einlösung der Coupons oder Dividendenscheine ein bestimmter Prozentsatz als Steuer in Abzug gebracht wird. Die Staaten, deren Anleihen einer solchen Couponsteuer unterliegen, sind namentlich Österreich, Rußland, Spanien, Italien und England. Die Namen der Wertpapiere, deren Scheine sich einen

solchen Abzug gefallen lassen müssen, sowie die Höhe der Steuer ersieht der Couponkassierer ebenfalls aus dem Hilfsbuch.

Staaten, in denen noch Silber- oder Papierwährung herrscht, zahlen die Coupons ihrer Anleihen häufig in der Währung ihres Landes. In diesem Falle ist eine Umrechnung in die deutsche Währung vorzunehmen.

Einige Staaten hatten früher, vor Einführung der Goldwährung, die Bestimmung getroffen, daß die Einlösung der Zinsscheine für Inländer in der Währung des Landes, für Ausländer jedoch in Gold zu erfolgen habe. Die Bevorzugung der Ausländer erfolgte, weil die eine Anleihe übernehmenden Banken es naturgemäß vermeiden, ein Papier in den Verkehr zu bringen, dessen Zinszahlung nicht einheitlich, sondern vom jeweiligen Kurse der Silber- oder Papiervaluta abhängig ist. Damit nun verhindert werde, daß die Wertpapiere zur Zinserhebung ins Ausland wandern, mußten die ausländischen Besitzer, um von der Rentensteuer befreit zu sein oder die Zahlung in Gold zu erwirken, eine eidesstattliche Versicherung abgeben, daß die Wertpapiere ihr Eigentum sind und keine in dem betreffenden Lande ansässige Person irgendein Interesse an den Papieren hat. Man nennt eine solche Erklärung Affidavit. Mit Einführung der Goldwährung ist das Affidavit überflüssig geworden, da nun auch die inländischen Besitzer Anspruch auf Goldzahlung haben. Bis vor wenigen Jahren war es noch bei der Couponeinlösung einiger italienischen Renten notwendig. Das Verfahren führte zu großen Umständlichkeiten und war daher wenig beliebt. Jetzt besteht das Affidavit noch im Verkehr mit England, aber hier hat es einen anderen Zweck. Dieses Land fordert das Affidavit nämlich bei der Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, die in England zahlbar, aber nicht englischen Ursprungs sind. Wird das Affidavit nicht beigebracht, so erhebt England, wie bei seinen Inländern, eine Einkommensteuer (income tax). In Betracht kommen hierbei hauptsächlich die ägyptischen und einige russische Anleihen.

(Ein Beispiel eines solchen Affidavits s. S. 92.)

Bei der Einlösung der Coupons und Dividendenscheine notiert der Kassierer gewöhnlich Namen und Wohnung des Einreichers in ein Buch, wobei er jede Eintragung mit einer Nummer versieht, die mit einer gleichen, auf jedem Schein vermerkten Nummer korrespondiert. Dies geschieht, um die Scheine zurückgeben zu können, falls sie aus irgendeinem Grunde nicht in Ordnung sein sollten.

Ein Teil der Scheine wird dem Kassierer vom Effektenbureau zur Einlösung übergeben, das sie von den im Depot befindlichen Effekten abtrennt. Soweit es der Kundschaft gehörige Wertpapiere sind, wird ihr Mitteilung gemacht, daß die Abtrennung erfolgt und der Gegenwert gutgeschrieben ist (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 8).

Die Umwechslung ausländischer Banknoten und Geldsorten geschieht, sofern ein Kurs an der Börse notiert wird, auf dessen Basis. Wieviel beim Ankauf abzuziehen und beim Verkauf aufzuschlagen ist, läßt sich nicht bestimmen, weil die Gebräuche in den Banken in dieser Beziehung nicht einheitlich sind und auch die Frage, mit welchem Kunden das Geschäft abgewickelt wird, hierbei eine Rolle spielt.

An der Berliner Börse werden folgende Sorten amtlich notiert:

### Geldsorten, Banknoten und Coupons.

Münz-Duk. p. St. . . . .	9,70 bz. <sup>1)</sup>	Holländ. Bankn.	
Rand- „ „ . . . . .	9,59 bz.	pr. 100 Fl. . . . .	168,35 bz.
Sovereigns . . . . .	20,20 G.	Italien. Banknoten	
20-Frks.-Stek. . . . .	16,20 G.	pr. 100 Lire. . . . .	81,05 bz.
8-Gulden-Stek. . . . .	16,18 G.	Osterr. Banknoten	
Gold-Dollars. . . . .	4,185 et. bz. G.	pr. 100 Kr. . . . .	85,30 bz.
Imperials p. St. . . . .	alte 16,70 bz.	„ Abschn. zu	
„ alte p. 500 Gr. . . . .	1394 bz.	2000 Kr. . . . .	85,25 bz.
Neues Russ. Gld.		Russische Bankn.	
pr. 100 R. . . . .	215,95 et. bz. G.	pr. 100 R. . . . .	216,10 bz.
Am N. 1000—5 D. 4,1775 bz. G.		„ Abschn. zu	
„ 2 u. 1 Doll. 4,17 bz. G.		500 R. . . . .	216 bz.
„ Coup. zb. N. Y. 4,1775 bz. G.		„ Abschn. zu 5,	
Belgische Bankn.		3 und 1 R. . . . .	216,20.
pr. 100 Fr. . . . .	81,10 B.	ult. Dez.	—
Dänische Bankn.		ult. Jan.	—
pr. 100 Kr. . . . .	112,40 bz.	Schweizer Bankn.	
Englische Bankn.		pr. 100 Fr. . . . .	80,75 bz.
pr. 100 L.-St. . . . .	20,375 et. bz. G.	Zoll-Coupons	
Französ. Bankn.		pr. 100 R. . . . .	323,50 bz. G.
pr. 100 Fr. . . . .	81,05 bz.	„ kleine . . . . .	323,50 bz.

Bei den Notizen der Banknoten ist angegeben, worauf sich der Kurs bezieht (z. B. pro 100 Fr.); bei den Goldmünzen versteht er sich auf Mark pro Stück.

<sup>1)</sup> Über die den Kursen beigefügten Bemerkungen bz., G. usw. siehe Kapitel V, Abschnitte 2 und 5.



**Affidavit.**

(Diese Deklaration ist von der Person oder Firma zu unterzeichnen, welche die Auszahlung der Coupons von Inhaberaktien beansprucht.)

Ich  
Wir .....

in .....

überreiche..... im Betrage von  $\frac{\text{Mk. ....}}{\text{£ .....}}$  die auf der Rückseite verzeichneten Coupons zur Einlösung und erkläre..... zugleich, daß sie von Inhaberaktien abgetrennt sind, welche  $\frac{\text{unser}}{\text{mein}}$  unbedingtes Eigentum (oder das Eigentum eines oder mehrerer Klienten) nämlich

in .....

bilden, daß die Inhaberaktien sich im Besitze von .....

in .....

befinden und daß keine im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in Frankreich ansässige Person irgend welches Interesse an den bezeichneten Inhaberaktien oder Coupons hat

(Unterschrift) .....

(Ort) .....

(Datum) .....

Unterzeichnet in Gegenwart des .....

.....

NB. Dieses Formular ist in Gegenwart einer mit der Führung eines öffentlichen Siegels betrauten Persönlichkeit zu unterschreiben.

Münz- und Randdukaten sind Handelsmünzen; das sind Münzen, die keinen Bestandteil der gesetzlichen Währung bilden, wie etwa die Mark deutscher Währung, sondern nur zur Regulierung des Handels mit dem Auslande dienen sollen. Die Dukaten enthalten den größten Feingehalt an Gold:  $\frac{71}{72}$  gegen  $\frac{900}{1000}$  unserer deutschen Goldmünzen. Man unterscheidet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, zwischen Münz- und Randdukaten. Als Münzdukaten gelten die neueren Münzen, die im Gebrauche noch nicht an Gewicht verloren haben; sie müssen, um lieferbar zu sein, den Prägestempel des laufenden Jahres tragen und das Vollgewicht von 3490 g für 1000 Stück aufweisen. Als Randdukaten sind die älteren Münzen lieferbar; das Mindestgewicht

beträgt 3485 g für 1000 Stück; für jedes am Vollgewicht (3490 g) fehlende Gramm sind vom Verkäufer 2,75 Mk. zu vergüten. Bei geringerem Gewicht als 3485 g werden Dukaten nach Gewicht gehandelt, wobei ein Feingehalt an Gold von  $\frac{985}{1000}$  als Basis gesetzt ist. Auch die in Ostafrika geprägte Rupie wie der in Frankreich geprägte Piastre de commerce gehören zu den Handelsmünzen.

Sovereigns sind englische Goldmünzen, an Größe und Wert etwa unseren 20-Mark-Stücken gleich. Ein Sovereign entspricht einem Pfund Sterling; auch halbe Sovereigns sind im Verkehr, während doppelte und fünffache nur äußerst selten umlaufen.

20-Frks.-Stücke, auch Napoleons genannt, sind ebenfalls Goldmünzen. Sie wurden auf Beschluß der sogenannten lateinischen Münzkonvention geprägt, die im Jahre 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen wurde und die Verhältnisse dieser Länder regelte. Die Notiz für 20-Frks.-Stücke bezieht sich nicht nur auf Münzen französischen Ursprungs, sondern auch auf solche der genannten Länder sowie auf diejenigen Rumäniens. Neben den einfachen 20-Frks.-Stücken, werden auch Stücke in Höhe des viertel, halben, doppelten, zweieinhalbfachen und fünffachen Wertes geprägt, von denen namentlich die beiden letzten im Verkehr wenig gebräuchlich sind. Für jedes bei der Lieferung fehlende Gramm sind vom Verkäufer 2,50 Mk. zu vergüten.

8-Gulden-Stücke entstammen der früheren österreichischen Guldenwährung, die bis zur Einführung der Kronenwährung am 1. Januar 1900 in Geltung war. Ein 8-Gulden-Stück entspricht an Gewicht und Goldinhalt einem 20-Frks.-Stück; auch Stücke im halben Werte (4 Gulden) sind im Handel.

Gold-Dollars sind amerikanische Goldmünzen; der Kurs bezieht sich auf je einen Dollar, während Stücke in dieser Höhe nicht mehr geprägt werden. Umlaufsfähig sind nur Stücke von 20, 10 (auch Eagle genannt), 5 und  $2\frac{1}{2}$  Dollar.

Imperials sind russische Goldmünzen. Im Kurszettel unterscheidet man zwischen Imperials per Stück, alten Imperials per 500 g und neuem russischen Gold per 100 Rubel. Der Unterschied ist folgender: Die ersten beiden Notizen beziehen sich auf solche Stücke, die bis zum Jahre 1885 einschließlich geprägt wurden. Sie lauten auf 5 Rubel (halbe Imperials) oder 10 Rubel (ganze Imperials) und kommen im Verkehr selten vor; der Kurs wird

meistens nicht notiert. Da die Abnutzung häufig nicht unbedeutend ist, so erfolgt der Handel auch nach Gewicht; daher die zweite Notiz „per 500 g“. Erfolgt die Lieferung nach Stück, so müssen 1000 Stück, um in Berlin ohne Abzug lieferbar zu sein, mindestens 6,54 kg wiegen. Für jedes fehlende Gramm werden dem Verkäufer 2,50 Mk. vergütet.

Als neues russisches Gold kommen zwei Arten von Imperials in Betracht; die von 1886 bis 1896 einschließlich geprägten Stücke sowie die von 1897 an in den Verkehr gebrachten. Die erstgenannten lauteten ursprünglich ebenfalls auf 5 und 10 Rubel; da aber bei Einführung der Goldwährung im Jahre 1897 der Rubel um  $\frac{1}{3}$  seines früheren Gehaltes an Feingold herabgesetzt wurde, so entspricht ein 5-Rubel-Stück von 1886 bis 1896 dem Werte von  $7\frac{1}{2}$  Rubel neuer Währung und ein 10-Rubel-Stück einem solchen von 15 Rubel. Diese Münzen sind jedoch größtenteils eingezogen worden und an ihrer Stelle wurden neue mit der Aufschrift  $7\frac{1}{2}$  bzw. 15 Rubel ausgegeben. Seit 1897 werden Goldmünzen zu 5 und 10 Rubel neuer Währung (=  $\frac{1}{3}$  bzw.  $\frac{2}{3}$  Imperial) geprägt, die im Verkehr die größte Rolle spielen. Sämtliche Stücke, soweit sie seit 1886 geprägt wurden, sind als neues russisches Gold gleich lieferbar; die Notiz erfolgt in Mark pro 100 Rubel. Je 1000 Rubel müssen mindestens 858 g wiegen; bei Mindergewicht werden auch hier 2,50 Mk. pro g vergütet.

Der Verkehr in Banknoten bedarf keiner Erläuterung. Bei einigen, z. B. bei den amerikanischen Noten, sind kleinere Abschnitte besonders begehrt und werden daher in der Regel höher notiert. Ein Terminhandel findet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, nur in russischen Noten statt. Doch sind die Umsätze ganz unbedeutend, zumal das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 die Entrichtung einer Steuer von  $\frac{2}{10}\frac{0}{00}$  für Noten vorgeschrieben hat. Ohne amtliche Notiz pflegen im „freien Verkehr“ an der Berliner Börse zuweilen auch österreichische Noten per ultimo gehandelt zu werden. (Näheres über den Terminhandel und „freien Verkehr“ im allgemeinen siehe Kap. V, Abschn. 2.)

Zollcoupons sind die Coupons einiger hierzu besonders bestimmter russischer Staats- und Eisenbahnanleihen<sup>1)</sup>. Es findet in Zollcoupons ein lebhafter Handel statt, weil die Zahlungen des Zolles mit ihnen erfolgen dürfen. Die Notiz versteht

<sup>1)</sup> Eine Liste dieser Anleihen findet man in: Swoboda, Die Arbitrage. Zwölfte Auflage, Seite 562 ff.

sich per 100 Goldrubel; lieferbar sind die Coupons schon sechs Monate vor Fälligkeit, aber bis höchstens drei Monate vor der Verjährung.

Außerdem werden von Coupons noch die amerikanischen amtlich notiert, sofern sie in New-York zahlbar sind.

Für Sorten, die an der Börse nicht notiert werden, ist der Kurs zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Das gilt insbesondere vom Silbergeld, das zu einem dem Notenkurse niedrigeren angenommen wird, weil der Verkehr mit Silbermünzen umständlicher als der mit Noten ist, und die Versendung in das Heimatland, um sie dort zu verwerten, höhere Portospesen verursachen würde. Das Silbergeld von Ländern, die keine Goldwährung haben, ist minderwertig, und es wird für diese Münzen in der Regel nur der Wert des in ihnen enthaltenen Silbers bezahlt. Einige Bankhäuser kaufen die nicht amtlich notierten Sorten besonders gern auf und verwerten sie durch ihre Verbindungen im Auslande oder schmelzen sie ein. Diese Firmen versenden gewöhnlich Preislisten, in denen sie angeben, zu welchen Kursen sie die Sorten abzunehmen geneigt sind.

### **3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten.**

An der Couponkasse werden zunächst die angekauften Coupons und Dividendenscheine nach den Effekten geordnet, deren Zinsen oder Gewinnanteil sie repräsentieren. Beim Einzug des Gegenwertes wird ein Verzeichnis angefertigt, das mit den Coupons und Dividendenscheinen den betreffenden Zahlstellen eingereicht wird. Als Zahlstelle fungiert nicht immer nur die Kasse des zur Einlösung Verpflichteten, sondern häufig werden hiermit aus Bequemlichkeit für das Publikum auch noch eine oder mehrere Bankfirmen betraut, die für Rechnung des Ausstellers der Urkunde die Auszahlung vornehmen. Das Inkasso der Banken untereinander geschieht innerhalb Berlins entweder durch den Kassenverein oder durch Boten, nach auswärts durch eine an dem betreffenden Orte domizilierende befreundete Bankfirma oder durch Postauftrag.

An größere, renommierte Firmen wird man Postaufträge nicht schicken; es genügt die Übersendung der Scheine, gegen die der Gegenwert alsdann entrichtet wird.

Besonders ist darauf zu achten, daß der Einzug der Dividendscheine bald nach Festsetzung der Dividende erfolgt, damit nicht durch die Verzögerung Zinsverluste entstehen.

Eine gewisse Schwierigkeit entsteht bei dem Inkasso ausländischer Coupons. Auf solchen Scheinen ist häufig die Angabe enthalten, die Auszahlung erfolge auch in Deutschland, in deutschem Gelde zu einem festen Umrechnungskurse. Dieser Modus ist besonders bei denjenigen ausländischen Papieren beliebt, von denen sich ein großer Teil im Besitze deutscher Kapitalisten befindet.

Da die Inhaber solcher Papiere aber gewöhnlich nicht nur in Deutschland zu suchen sind, die betreffenden Anleihen vielmehr einen mehr internationalen Charakter haben, wird gleichzeitig die Auszahlung in mehreren Ländern gestattet. So wird z. B. bei den Coupons der  $4\frac{1}{2}$  proz. Chinesischen Anleihe vom Jahre 1898 bestimmt, die Einlösung erfolge: „zum Tageskurse für achttägige Sterlingwechsel auf London bei der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin und bei den von dieser Bank zu beauftragenden Firmen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Köln, sowie in London bei der Hongkong and Shanghai Banking Corporation“; hier natürlich in Pfund Sterling.

Die Möglichkeit, Coupons in verschiedenen Ländern einzulösen, kann zur sogenannten *Couponarbitrage* benutzt werden. Sie besteht darin, daß die Scheine nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Lande, in unserem Beispiel in London, verwertet werden; dies natürlich nur dann, wenn für die Bank hieraus ein Nutzen entsteht. Wäre z. B. der Kurs der achttägigen englischen Wechsel in Berlin 20,49 Mk. für ein Pfund Sterling, und erhält man in London auf Grund der dortigen Schecknotierungen für ein Pfund Sterling 20,50 Mk., so bedeutet die Einlösung der Chinesencoupons in London einen Vorteil. In London entsteht durch die Übersendung der Coupons ein Guthaben, das dadurch ausgeglichen werden kann, daß man dort Schecks auf Berlin **ankaufen** läßt. Die als Gegenwert für den in Pfund Sterling gutgeschriebenen Betrag in London gekauften Schecks werden der Berliner Firma eingesandt, die sie hier besser als mit 20,49 verwerthen kann, weil die höhere Londoner Notierung für Pfunds in deutschem Gelde auch einer entsprechend höheren für Pfunds an der Berliner Börse entspricht. (Näheres hierüber siehe unter „Devisenarbitrage“, Kapitel V, Abschnitt 10.)

Die hierbei in Frage kommenden Differenzen sind, wie leicht erklärlich, sehr gering, dies um so mehr, als auch die Portospesen,

Zinsverluste usw. zu berücksichtigen sind. Die Couponarbitrage wird daher in der Praxis gewöhnlich nur lohnen, wenn die Bank eine Schuld im Auslande zu decken hat. Dann bedient sie sich, wenn es sich als praktisch erweist, solcher Coupons zur Rimesse. Das durch die Einlösung im Auslande entstandene Guthaben aber offen zu halten oder durch Wechselziehungen auszugleichen, ist meistens nicht lukrativ genug.

Die von der Kundschaft übernommenen Sorten können ebenfalls zu Zahlungen ins Ausland benutzt werden. Häufig werden sie aber wieder für den Bedarf des Publikums reserviert oder an der Börse verkauft.

Aus der Praxis muß der Couponkassierer ersehen, nach welchen Sorten Bedarf einzutreten pflegt. Von diesen wird er sich Bestände halten, nicht gangbare Sorten aber an der Börse verkaufen.

#### **4. Die Besorgung neuer Coupon- und Dividendenscheinbogen.**

Es wäre unmöglich, einem Wertpapier die Coupons oder Dividendenscheine auf eine so lange Reihe von Jahren beizufügen, daß der Besitzer am Fälligkeitstage stets einen neuen Schein zur Abtrennung vorfindet. Nur bei wenigen Papieren ist die Umlaufsdauer schon bei der Ausgabe bekannt; meistens ist sie überhaupt nicht beschränkt. Zudem wäre es höchst unpraktisch, Coupons oder Dividendenscheine auf eine größere Reihe von Jahren vorzudrucken, da durch den häufigen Besitzwechsel die Papiere gar zu leicht beschädigt werden.

Bei einigen ausländischen Anleihen sind allerdings häufig Zinsscheine auf 70 Jahre und darüber vorgesehen. In Deutschland werden den Effekten im allgemeinen Coupons oder Dividendenscheine für 10 Jahre, zuweilen auch für eine etwas längere oder kürzere Zeit beigefügt und nach deren Ablauf neue Scheine ausgegeben. Die Scheine nicht für gar zu lange Zeit dem Stück beizufügen, hat auch den Vorteil, daß aufgebotene oder aufgerufene Wertpapiere schneller angehalten werden können, dann nämlich, wenn der Coupon- oder Dividendenscheinbogen erneuert werden soll. Um bei der Erneuerung der Scheine die Vorzeigung des Wertpapieres zu ersparen, wird ihm meistens außer den Coupons oder Dividendenscheinen noch ein sogenannter Talon (Bezugsschein) beigefügt, gegen dessen Einreichung die neuen

Scheine verabfolgt werden. Der Talon und die Coupons oder Dividendenscheine werden auf einen gemeinsamen Bogen gedruckt; an die Spitze des Bogens gewöhnlich der Talon, dem sich die Scheine, nach Fälligkeitsdaten geordnet, anschließen. Der Umtausch der Talons in neue Bogen, denen wieder ein Talon beigegeben ist, wird in der Regel durch die Zahlstellen der Coupons und Dividendenscheine bewirkt.

Die Couponkasse erhält die Talons zum Umtausch entweder von der Kundschaft oder vom Effektenbureau, das die Wertpapiere verwaltet. Die Talons werden so wie die Coupons und Dividendenscheine nach Effektenarten geordnet (z. B. die Talons der 3 proz. preußischen Konsols oder der 4 proz. Preußischen Hypothekenbank-Pfandbriefe zusammengelegt), jede Effektenart wieder nach der Reihenfolge der Nummern (arithmetisch) und so unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses der zuständigen Stelle eingereicht. Gewöhnlich wird der neue Bogen nicht sofort ausgeliefert, sondern zunächst nur eine Quittung über den Talon, gegen deren Rückgabe er später verabreicht wird.

Die Couponkasse sendet den neuen Bogen dem betreffenden Kunden zu oder übergibt ihn dem Effektenbureau, das ihn in Verwahrung nimmt.

## 5. Die Buchführung in der Coupon- und Sortenkasse.

Ähnlich wie in der Kasse wird in der Coupon- und Sortenkasse ein Kassabuch geführt, dessen Saldo dem Barbestand gleich sein muß. Die Einzahlungen des Geldes auf der Debetseite des Kassabuches entsprechen den Verkäufen der Sorten an die Kundschaft und an der Börse oder den Inkassi der Coupons. Couponverkäufe an die Kundschaft kommen nur in Ausnahmefällen vor. Die Auszahlungen auf der Kreditseite entsprechen Ankäufen von den Kunden oder an der Börse.

Die Sorten werden einzeln spezialisiert (z. B. in österr. Noten, franz. Noten, österr. Gold, franz. Gold, österr. Silber, franz. Silber usw.), die Coupons nach den in deutscher Währung zahlbaren (Mark-Coupons) und den verschiedenen ausländischen (z. B. Franks-Coupons usw.) getrennt.

Über die von der Kundschaft an die Bank verkauften Coupons und Sorten werden Rechnungen ausgeschrieben, die als Unterlage für die Buchungen in die reine Coupon- und Sortenkasse verwandt werden, wenn diese nicht durch einfache Ab-

schrift der „unreinen“ hergestellt wird. Das gleiche gilt von den Kopien der Abrechnungen, welche die Bank bei Verkäufen an die Kundschaft oder an der Börse anfertigt.

Der Unterschied zwischen der „unreinen“ und der „reinen“ Coupon- und Sortenkasse ist derselbe wie der zwischen der „unreinen“ und „reinen“ Kasse. Die reine Coupon- und Sortenkasse wird nicht getrennt geführt, die Posten werden vielmehr in die „reine“ Kasse mit eingereiht.

Diejenigen Coupon- und Sortengeschäfte, bei denen bare Ein- oder Auszahlungen nicht stattfinden, werden in Primanoten gebucht. Die Übertragungen erfolgen, wie erwähnt, nach den Originalbriefen oder Kopien. Werden Sorten oder Coupons innerhalb Berlins durch den Kassenverein geliefert, so erfolgt die Grundbuchung in der Kassenvereins-Primanota (siehe S. 63).

Aus der Kasse und den Primanoten wird das Coupon- und das Sortenkonto (Skontro) übertragen. Beide werden besonders geführt, um die Gewinne oder Verluste getrennt festzustellen. Diese Arbeit wird bei den meisten Banken nicht in der Coupon- und Sortenkasse, sondern in der Buchhalterei verrichtet: Der besseren Übersicht halber empfiehlt es sich aber, die Besprechung schon an dieser Stelle vorzunehmen.

Das Couponskontro umfaßt mehrere Konten, denen die verschiedenen Valuten entsprechen. So wird ein Konto Markcoupons,

### Sorten-Primanota.

Januar 1905

19	<b>Per Sortenkonto</b>					
	<b>An Kontokorrentkonto</b>					
	<b>Werner &amp; Co., Bremen</b>					
	Kr. 3100,— Österr. Noten	85,20	2641 20	2641 20	val. 20./1.	

Januar 1905

19	<b>Per Kontokorrentkonto</b>					
	<b>An Sortenkonto</b>					
	<b>Gustav Schwarz, Hamburg</b>					
	St. 200,— Napoleons	16,31	3262 —			
	Fr. 1000,— Franz. Noten	81,30	813 —	4075 —	val. 19./1.	



## Unreine Coupon-

Debet		Januar 1905		Unreine Coupon-	
18	An Bestand			3156	55
	<b>Sortenkonto</b>				
	Kr. 3000,— Österr. Noten (Peter Walden)	85,60	2568	—	—
	Fr. 4300,— Franz. „ (Gustav Seelig)	81,45	3502	35	35
				9226	90
19	Bestand			8307	90

Frankcoupons, Pfundcoupons, Dollarcoupons usw. geführt. Ebenso werden im Sortenkonto mehrere Konten für österreichische Noten, französische Noten, österreichisches Gold, französisches Silber usw. gebildet.

Der Saldo der vorletzten Spalten jeder Seite muß dem in der Sortenkasse vorhandenen Bestände entsprechen; der Saldo der beiden letzten Spalten ergibt, nachdem der Bestand eingesetzt ist, den Gewinn oder Verlust, der am Jahresschluß festgestellt wird. Beim Konto Markcoupons des Couponskontros wird der Nennwert meistens dem Erlös gleich sein, weil die Coupons so eingelöst werden, wie sie ausgestellt sind. Bei fremden Valuten kann der in deutscher Währung ausgeworfene Betrag nie dem in der fremden Währung gleich sein.

Mindestens am Ultimo eines jeden Monats, zuweilen noch häufiger, wird der tatsächlich vorhandene Bestand mit dem sich buchmäßig nach dem Skontro ergebenden abgestimmt.

## 6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Coupon- und Sortenkasse.

Auch in der Coupon- und Sortenkasse sind umfassende Sicherheitsmaßregeln notwendig.

Wo die Coupon- und Sortenkasse sich mit der Ein- und Auszahlung baren Geldes befaßt, können die im Abschnitt 8 des Kapitels II erwähnten Sicherheitsmaßregeln sinngemäße An-

**und Sortenkasse.**

		Januar 1905		Kredit	
18	<b>Per Couponkonto</b>				
	Fr. 300,— Rumänen-Coupons (Eduard Meyer)	81,—	243	—	
	<b>Sortenkonto</b>				
	Kr. 500,— Österr. Noten (Fritz Schulz)	85,20	426	—	
	<b>Couponkonto</b>				
	Mk. 250,— Mark-Coupon		250	—	
	<b>Bestand</b>		8307	90	
			9226	90	

wendung finden. Auch in der Coupon- und Sortenkasse müssen namentlich die Barbestände von Zeit zu Zeit nachgezählt und mit dem Saldo des Kassenbuches abgestimmt werden.

Neben der Abstimmung der Barbestände mit dem Saldo des Kassenbuches hat noch eine Abstimmung der Coupon- und Sortenbestände mit dem Coupon- und dem Sortenskonto zu erfolgen. Bei der Aufnahme der Coupon- und Sortenbestände, wie überhaupt aller Wertbestände, ist darauf zu achten, daß sie durch Personen erfolgt, von denen angenommen werden kann, daß sie sich durch die Beamten des Bureaus, die sie zu kontrollieren haben, in keiner Weise beeinflussen lassen. Am besten ist es, hierzu Angestellte anderer Bureaus zu verwenden. Auch ist Wert darauf zu legen, daß bei der Zählung der Wertbestände mehrere Beamte zusammen an demselben Tisch arbeiten. Dadurch kontrolliert einer den anderen, und keinem ist es möglich, einen Teil der Coupons oder Sorten beiseite zu schaffen. Ist der Inhalt der die Coupons enthaltenden Pakete geprüft, so hat der betreffende Beamte auf diese seinen Namenszug zu setzen, damit etwa später sich ergebende Differenzen zwischen Inhalt und Aufschrift der Wertpakete aufgeklärt werden können.

Unterschlagungen an der Coupon- und Sortenkasse wären ferner mit Hilfe von falschen Buchungen zu begehen. Angenommen, es kaufe jemand an der Kasse eine 1000-Franks-Note. Der Sortenkassierer hat das Geld — der Kunde zahle 800 Mk. — auf die linke Seite des Kassabuches einzutragen. Statt der

Debet		Sorten- Österreichische							
1905									
Jan.	18	An Kasse	C	282	85,20	500	—	426	—
„	19	„ Werner & Co., Bremen	PN	15	85,20	3100	—	2641	20
Febr.	10	„ Kasse	C	312	85,10	5800	—	4935	80
Dez.	31	„ Gewinn (und Verlustkonto)						39	20
						9400	—	8042	20

800 Mk. läßt er aber bei richtiger Buchung des Nominalbetrages (1000 Frks.) nur 80 Mk. eingehen und steckt sich die Differenz von 720 Mk. in die Tasche. Im Kassabuch würde also vermerkt stehen:

#### An Sortenkonto

1000 Franks franz. Noten 80,—.

Das Sortenkonto würde wohl einen Verlust dieser 720 Mk. aufzuweisen haben; aber da eine Bank im Laufe des Monats aus den Umwechslungen Gewinne erzielt, könnte es vorkommen, daß dieser Verlust — wenn die Gewinne ihn übertreffen — nicht entdeckt wird; zum mindesten dann nicht, wenn es sich um kleinere Beiträge als den im Beispiel gewählten handelt. Gleichzeitig müßte der Beamte, um die Unterschlagung durchführen zu können, die Kopie der an den Kunden erteilten Rechnung fälschen. Eine derartige Defraudation wäre sehr leicht dadurch zu verhindern, daß, wie im vorigen Kapitel besprochen, ein Beamter die Zahlungen, ein anderer die Buchungen vorzunehmen hat. In der Coupon- und Sortenkasse wird man aber, da die Beschäftigung nicht so umfangreich wie an der Kasse ist, häufig nicht gern zwei Beamte hiermit betrauen. Es genügt dann, daß derjenige Beamte, der die Coupon- und Sortengeschäfte in die „reine“ Kasse überträgt, gleichzeitig jeden einzelnen Posten nachrechnet. Das ist schon deshalb empfehlenswert, weil dadurch Irrtümer bei der Umwechslung der Sorten oder Einlösung der Coupons entdeckt und, wenn möglich, noch berichtigt werden können. Bei den Banken, wo ein Revisionsbureau existiert, werden die Rechnungen auch hier auf ihre Richtigkeit geprüft.

Endlich ist noch eine andere Methode von Veruntreuungen zu erwähnen, die allerdings bei den Großbanken, wo die Ver-

**skontro.**

Noten.		Kredit							
1905									
Jan.	18	Per Kasse	C	282	85,60	3000	—	2568	—
Febr.	10	„ Peter Walden	PN	21	85,60	5000	—	4280	—
Dez.	31	„ Bestand (Bilanzkonto)			85,30	1400	—	1194	20
						9400	—	8042	20

teilung der Arbeiten sehr weitgehend ist, kaum ausgeführt werden kann. Wird nämlich das Coupon- oder das Sortenskontro vom Kassierer selbst übertragen, so kann er trotz eines richtig geführten Kassabuches Malversationen mit Hilfe falscher Skontrobuchungen vornehmen. Er könnte beispielsweise statt der an einen Kunden verkauften 100 Franks französischer Noten zu 80 Mk. auf die Kreditseite (Ausgang) des Sortenskontros 200 Franks zu 80 Mk. übertragen und sich eine 100-Franks-Note aus der Kasse widerrechtlich aneignen. Daß der Verlust auf dem Konto, wegen der größeren Gewinne in demselben Monat, nicht immer entdeckt zu werden braucht, wurde schon dargelegt.

Wie schon betont, wird bei den Banken das Coupon- und Sortenskontro meistens in der Buchhalterei geführt. In diesem Falle ist eine derartige Unterschlagung unmöglich. Das Beispiel sollte aber angeführt werden, um zu beweisen, wie notwendig es für jeden Betrieb ist, daß eine möglichst große Verteilung der Arbeiten unter verschiedene Beamte stattfindet. Erscheint dieses Prinzip auch selbstverständlich, so haben doch die in den letzten Jahren entdeckten Unterschlagungen bewiesen, daß es nicht überall innegehalten wird.

## IV. Das Wechselbureau.

### 1. Allgemeines.

Im Wechselbureau werden die sich aus dem Verkehr mit Wechseln ergebenden Arbeiten verrichtet.

Das wichtigste Geschäft dieser Art ist das Diskontgeschäft, dem andererseits das Rediskontgeschäft, die Weiterveräußerung der angekauften Wechsel, gegenübersteht.

Auch die mit dem Inkasso von Wechseln und Schecks verbundenen Arbeiten finden in der Regel hier ihre Erledigung. Als Schecks kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die nicht auf die Bank selbst gezogen sind. Solche Schecks werden vielmehr in der Kasse ausgezahlt, und deren Erledigung hat mit dem Wechselbureau nichts zu tun.

Man unterscheidet zwischen Wechseln oder Schecks auf das Inland und solchen auf das Ausland (Devisen). Da die Devisen in der Währung eines fremden Landes gezahlt werden, spielt beim An- oder Verkauf auch die Frage eine Rolle, welcher Wert dem ausländischen Gelde beizulegen ist. Wie Geldsorten und Banknoten werden daher auch Wechsel auf das Ausland an der Börse gehandelt. Die Notiz erfolgt in Berlin dreimal wöchentlich: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Nur Wechsel auf Wien, Petersburg und Warschau werden täglich notiert. Zur Umrechnung der fremden Währung (Valuta) in die heimische gehört auch die Beobachtung gewisser Usancen und Vorschriften; daher werden diese Geschäfte bei den größeren Instituten in einer besonderen Abteilung des Wechselbureaus, dem Devisenbureau, zur Erledigung gebracht.

Ferner werden im Wechselbureau alle mit den erwähnten Geschäften zusammenhängenden rechnerischen und buchhalterischen Arbeiten ausgeführt. Hierzu gehören u. a. das sogenannte

Kopieren der Wechsel, die Kontrolle des Wechseltextes, die Anfertigung der Wechselrechnungen, die Aufbewahrung der Wechsel usw.

Als Ursprungsland des Wechsels kann nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit Italien bezeichnet werden. Der Wechsel ist aus der Anweisung entstanden. Auf den dort zu lebhafter Entwicklung gelangten Meßplätzen wechselten die Goldschmiede den zum Besuch der Messe herbeigeeilten Kaufleuten ihr Geld in die Münze des Heimatlandes um. Dabei entwickelte sich schon die Gewohnheit, den Gegenwert nicht in bar zu geben, sondern statt dessen einen Brief, der einen Geschäftsfreund im Heimatlande des Kaufmanns anwies, bei Vorzeigung des Schreibens eine bestimmte Summe auszuzahlen. Diese Zahlungsart ward wegen der Unsicherheit der Landstraßen, die der Reisende zu passieren hatte, rasch beliebt. Überhaupt hat die Entfaltung des mittelalterlichen italienischen Handels das Bedürfnis nach Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ganz von selbst hervorgebracht. Die großen italienischen Handelshäuser hatten teilweise schon im 13. Jahrhundert Vertreter in den wichtigsten Handelsplätzen. Nichts ist natürlicher, als daß daher schon damals mit Hilfe des brieflichen Verkehrs Zahlungsüberweisungen des einen Hauses an das andere erfolgten. Ein wesentlicher Fortschritt in der Geschichte des Wechselverkehrs bildet die Einführung des Indossaments, dessen Entstehen man auf das Jahr 1600 zurückführt. Dadurch gewann der Wechsel erst in vollem Maße die Eigenschaft eines Zahlungsmittels. In der modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Wirtschaftsordnung hat er sich natürlich auch zu einem Kreditinstrument ersten Ranges entwickelt. Heute ist der Wechsel weit eher Kreditmittel als Zahlungsmittel, was schon aus seiner oft übertriebenen Anwendung beim sogenannten Akzeptkredit der Banken (siehe S. 21), ferner auch in noch krasserem Maße in der Wechselreiterei (siehe S. 113) zum Ausdruck kommt. Schon zu den Zeiten, als der Wechsel nur die Aufgabe hatte, den Geldumlauf zu ergänzen, mußten Einrichtungen geschaffen werden, die das im Wechsel ausgesprochene Zahlungsverprechen nach Möglichkeit zu sichern imstande sind. Zur Erreichung dieses Zweckes hat das Wechselrecht sich zweier Mittel bedient: es hat die sich aus dem Zahlungsverprechen ergebende Haftbarkeit erweitert und sie ferner durch besonders harte Vorschriften des Prozeßverfahrens verschärft.

### Vorderseite des Wechsels.

PRIMAWECHSEL

Kunze & Co.<sup>16)</sup>

per 15<sup>ten</sup> Oktober 1903 auf Hamburg.<sup>1)</sup>  
 Berlin, den 15<sup>ten</sup> Juli 1903.<sup>2)</sup> Für Mark: 1530,20 D. Whg.<sup>3)</sup>  
 Am 15<sup>ten</sup> Oktober 1903<sup>4)</sup> zahlen Sie für diesen Primawechsel  
 an die Order — von uns selbst<sup>5)</sup> — die Summe von

Mark: Fünfzehnhundertdreißig auch 20 Pfg.<sup>6)</sup>

Wert erhalten<sup>7)</sup> und stellen ihn auf Rechnung<sup>8)</sup> laut Bericht.<sup>9)</sup>

Herren Kunze & Co.<sup>10)</sup>  
 Nr. 1612.<sup>12)</sup> in Hamburg.<sup>11)</sup>

Julius Lion & Co.<sup>13)</sup>

Zahlbar bei der Deutschen Bank, Berlin.<sup>14)</sup>

Falls bei S. Bleichröder, Berlin, für Bernhard & Co.<sup>15)</sup>

1) Um jeden Wechsel unter einem großen Wechselbestande leicht herausfinden zu können, pflegt man Verfalldatum und Zahlungsort an der Spitze des Wechsels zu wiederholen.

2) Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

3) Wechselbetrag in Ziffern.

4) Verfalltag.

5) Name der Person oder der Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Die Worte „an die Order“ (Orderklausel) gehören nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels, werden aber in der Regel angewandt. Einfacher sagt man: „an uns selbst“.

6) Wechselbetrag in Buchstaben.

7) Valutaklausel (überflüssig).

8) Deckungsklausel (überflüssig).

9) Avisklausel (überflüssig).

10) Name der Person oder Firma, die die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten).

11) Wohnort des Bezogenen.

12) Nummer des Wechsels; entspricht derselben Nummer im Wechselkopierbuch (siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels).

13) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

14) Domizilklausel (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

15) Notadresse (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

16) Akzeptunterschrift.

**Rückseite des Wechsels.**

1) Deutscher Wechselstempel. <b>Mk. 1,00</b> Von mehr als 1000 bis 2000 Mk. Den 15. Juli 1908.	2) Für uns an die Order des Herrn <b>Fritz Engelhardt.</b> Wert erhalten. Berlin, den 20. Juli 1903.	<b>Julius Lion &amp; Co.</b> 3) <b>Fritz Engelhardt.</b> 2) Für mich an die Order der Herren <b>Bernhard &amp; Co.</b> Wert in Rechnung.	<b>Walter Steinert.</b> 3) <b>Bernhard &amp; Co.</b> 4) Inhalt empfangen. Berlin, den 15. Oktober 1903.	<b>Dresdner Bank.</b>
---	--	--	--	-----------------------

1) Wechselstempelmarke; befindet sich auf der Seite, wo sich (auf der Rückseite) der Name des Ausstellers befindet (siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels).

2) Name oder Firma dessen, an den der Remittent den Wechsel überträgt. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro; derjenige, an den der Wechsel übertragen wird, Indossatar oder Indossat; derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

3) Blankoindossament (ebenfalls gültig).

4) Quittung über den empfangenen Betrag beim Inkasso des Wechsels (siehe Seite 118).



Nicht nur der aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichtete (Bezogene) haftet dem Besitzer des Wechsels für den Eingang des Geldes, sondern, vorausgesetzt, daß bestimmte Formalitäten erfüllt sind, ebenso wie beim Scheck (s. S. 43) auch jeder, der auf ihn seine Unterschrift gesetzt hat, also der Aussteller, und jeder, der ihn weitergibt (Girant, Indossant).

Die Haftung ist, ebenfalls wie beim Scheck, eine wechselmäßige; die Eigenheiten dieses Prozeßverfahrens sind schon auf S. 43 dargestellt worden. Derartig rigorose Vorschriften, die man als Wechselstrenge bezeichnet, waren notwendig, um dem Wechsel die leichte Umlaufbarkeit zu verschaffen.

Um das Prozeßverfahren zu beschleunigen, ist erforderlich, daß Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt worden ist. Es ist daher vorgeschrieben, daß spätestens am zweiten Werktag nach dem Fälligkeitstage eine Urkunde angefertigt werde, welche bescheinigt, daß der Wechsel rechtzeitig präsentiert, aber Zahlung nicht geleistet worden ist. Man nennt diese Urkunde Protest und sagt, der Wechsel wurde protestiert. Der Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Protesten berechtigt, wenn der Schuldner im Bezirk des Gerichtsvollziehers wohnt. Zur Vereinfachung und Verbilligung des Wechselprotestes wurde mit Gesetz vom 30. Mai 1908, das am 1. Oktober 1908 in Kraft trat, bestimmt, daß auch die Post zur Aufnahme von Wechselprotesten, jedoch nur solcher mangels Zahlung, berechtigt sein soll. Voraussetzung hierbei ist auch, daß die Wechsel nicht mehr als über 800 Mk. lauten, daß sie in deutscher Sprache ausgestellt sind und in deutscher Münze bezahlt werden können. Auch für Wechsel, die mit Notadresse oder Ehrenakzept (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) versehen sind, sowie für solche, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind, ist die Aufnahme des Protestes durch die Post nicht zulässig. Zu den Wechseln, die in deutscher Münze eingelöst werden müssen, können auch solche gehören, die in fremder Währung ausgestellt sind. Diese sind nämlich nur dann in der fremden Währung zahlbar, wenn der Aussteller auf den Wechsel einen entsprechenden Hinweis (meistens durch das Wort „effektiv“) gemacht hat.

Die Boten der Banken pflegen, wenn ein Wechsel bei Vorlegung nicht bezahlt worden ist, einen Zettel zu hinterlassen,

worauf dem zur Zahlung Verpflichteten mitgeteilt wird, daß die Einlösung noch bis zum nächsten Tage bis zu einer bestimmten Zeit (gewöhnlich bis 10 Uhr vormittags) an der Kasse der Bank erfolgen dürfe. Ist das Geld nach Ablauf dieser Frist noch nicht eingegangen, so wird der Wechsel einem Notar, Gerichtsvollzieher oder der Post zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Notare oder Gerichtsbeamten sind verpflichtet, ihn persönlich dem Bezogenen zu präsentieren und „mangels Zahlung“ Protest aufzunehmen. Während der Protestbeamte früher die Wechselsumme nicht in Empfang zu nehmen brauchte, sind jetzt (nach Art. 89a der Wechselordnung) die Protestbeamten zur Annahme der Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Zahlung noch vor Ausfertigung der Protesturkunde, so werden dem Bezogenen gewöhnlich die Spesen für deren Versteuerung erspart. Die Bank ist berechtigt, gegen einen Wechsel schon am Fälligkeitstage Protest aufnehmen zu lassen.

In dem durch das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes abgeänderten Artikel 88 der Wechselordnung sind vier Bedingungen aufgeführt, die der Protest enthalten muß.

Es sind die folgenden:

1. Name oder Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird.
2. Die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen.
3. Die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.
4. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird.

Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen war die Aufnahme eines Protestes weit umständlicher. Vor allem war die wörtliche Abschrift des Wechsels notwendig, außerdem mußte der Protestbeamte angeben, welche Antwort der Bezogene bei der Vorlegung des Wechsels gegeben hat; eventuell die Bemerkung, daß er überhaupt nicht geantwortet hat. Auch mußte bisher für den Protest ein besonderes Formular ausgefüllt werden, während jetzt nach Art. 88a der abgeänderten Wechselordnung der Protest mangels Zahlung auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel

zu verbindendes Blatt (der sogenannten Allonge) gesetzt wird. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden. Wird der Protest auf die Allonge gesetzt, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Da die beiden letzten Bestimmungen im Gesetz durch das Wort „soll“ eingeleitet werden, so würde der Protest noch nicht ungültig sein, wenn sie nicht befolgt werden. Nur könnten sich, wenn der Protest an einer anderen Stelle des Wechsels steht oder das Amtssiegel nicht die Anheftung der Allonge beglaubigt, leicht Zweifel ergeben und zu Prozessen führen. (Über die Form des Protestes mangels Annahme siehe S. 117.)

Auch Schecks können mangels Zahlung protestiert werden. Doch kann hier nach § 16 des Scheckgesetzes der zur Ausübung des Regreßrechtes notwendige Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung auch auf einfachere Weise geführt werden. Statt des Protestes genügt nämlich eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung oder eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle (Clearinghouse), daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist. Die Banken pflegen in der Regel, wenn ihnen ein Scheck präsentiert wird, ohne daß der Aussteller ein entsprechendes Guthaben unterhält, von dem Protest Abstand zu nehmen und begnügen sich mit der Erklärung auf dem Scheckformular. Der Ersatz des Protestes durch solche Erklärungen ist hier sehr gut möglich, denn der Protest dient beim Scheck nicht wie beim Wechsel dazu, zunächst einen Anspruch gegen den Bezogenen geltend zu machen. Die Bank, auf die der Scheck gezogen ist, verweigert die Zahlung doch fast ausnahmslos nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern deshalb, weil der Aussteller kein Guthaben bei ihr unterhält, also den Scheck zu Unrecht ausgestellt hat. Sie ist daher in dem Streit zwischen Scheckinhaber und Aussteller nicht Partei und kann deshalb getrost die Erklärung abgeben, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt, die Zahlung aber verweigert worden ist.

Die für den Wechsel vorgesehene Bestimmung, wonach der Protest noch am zweiten Werktag nach Fälligkeit aufgenommen werden kann, findet auf den Scheck keine Anwendung. Freilich

ist der Bezogene berechtigt, den Protest oder den ihn ersetzenden Vermerk nicht sofort bei der ersten Präsentation des Schecks vornehmen zu lassen, aber er darf, wenn der letzte Inhaber nicht des Regreßrechtes verlustig gehen soll, hiermit nicht bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist warten, während beim Wechsel die Aufnahme des Protestes noch nach dem Tage der Fälligkeit erfolgen kann.

Unterbleibt die Aufnahme des Wechselprotestes aus irgendeinem Grunde (Versehen usw.), so sind der Aussteller und die Giranten von der wechselfmäßigen Haftung befreit, der Akzeptant aber nicht. Beim Scheck besteht dementsprechend, da der Bezogene überhaupt nicht wechselfmäßig haftbar ist, in diesem Falle keine Möglichkeit, gegen irgend jemand Regreß zu nehmen.

Oft kommt es jedoch vor, daß der Protest absichtlich vermieden werden soll. Dieser Fall tritt z. B. häufig ein, um die nicht unerheblichen Protestkosten zu ersparen. Notwendig ist dann aber, einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel zu machen. Gewöhnlich wird hierzu die Bezeichnung „ohne Kosten“ gewählt. Der Bezogene haftet trotz dieser Klausel wechselfmäßig; die Giranten haften nur dann, wenn sich neben ihrer Unterschrift der Vermerk befindet. Berechtigt zur Aufnahme des Protestes ist der Inhaber des Wechsels auch, wenn der Protesterlaß gefordert wird. Auch bei Schecks kann der Protesterlaß ausgesprochen werden.

Die Banken pflegen im allgemeinen einen Wechsel, auf den nur einige Giranten, aber nicht alle die „ohne Kosten“-Klausel gesetzt haben, nicht anzukaufen, oder ihn doch protestieren zu lassen; denn anderenfalls würde die wechselfmäßige Haftung der nicht den Protesterlaß wünschenden Giranten verloren gehen. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn die für den Wechselbetrag haftenden Personen als durchaus finanziell sicher erscheinen.

Die den Wechselverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen finden sich, soweit es sich nicht um das Prozeßverfahren handelt, das in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ vom 16. April 1871. Dieses Gesetz enthält genaue Bestimmungen über die Erfordernisse des Wechsels sowie über die rechtlichen Folgen, die aus ihm für Aussteller, Bezogenen, Giranten, Domiziliaten, Notadressen usw. entstehen.

Ergänzt wurde die Wechselordnung durch das obenerwähnte „Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai

1908“, das am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält auch einige sonstige, nicht bloß das Protestverfahren bestimmende Abänderungen der Wechselordnung. Es bestimmt gleichzeitig (Art. 92, 2 der Wechselordnung), daß die Proteste nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden sollen. Mit Einwilligung der Person, gegen die protestiert wird, darf die Protesterhebung jedoch auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Vorher (seit dem 1. Juni 1904) waren die Proteststunden nur für Preußen festgesetzt worden.

## 2. Die Diskontierung der Wechsel.

Die Diskontierung der Wechsel gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Bankgeschäfts. Daher werden hierzu gewöhnlich auch nur ältere, erfahrene Beamte bestimmt, die eine besondere Vertrauensstellung genießen. Häufig wird diese Beschäftigung von den Chefs oder Direktoren ausgeübt.

Ebenso gibt es aber auch kaum eine interessantere Arbeit. Denn aus einem Wechsel lassen sich ungemein viel Schlüsse ziehen. Man ersieht aus ihm die Geschäftsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem sowie zwischen den Giranten untereinander und kann bei genügender Übersicht einen tiefen Einblick in die kommerziellen Verhältnisse des Landes gewinnen. So ist es der Reichsbank durch ihre bedeutenden Wechselgeschäfte möglich, nicht nur die Bonität einer großen Anzahl von Firmen zu erforschen, sondern auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu erlangen. Wie wichtig das ist, zeigte sich vor einigen Jahren bei dem bekannten Zusammenbruch der Leipziger Bank. Die Reichsbank und eine Reihe anderer bedeutender Banken wurden damals stutzig, als ihnen Wechsel der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft auf die Leipziger Bank in erschreckendem Umfange zum Ankauf überreicht wurden. Sie ersahen daraus, daß die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Leipziger Bank ganz bedeutend und jedenfalls größer sein mußten, als es von der Direktion der Bank öffentlich zugegeben wurde. Diese Erkenntnis führte zu einer Zurückhaltung der Bank bei Diskontierung jener Wechsel, und hierdurch wiederum brach das Lügengebäude zusammen. Die Leipziger Bank konnte, nachdem ihr der Kredit entzogen war, nicht mehr mit verdeckten Karten spielen.

Freilich ist dieser Einblick in die internen Geschäftsverhältnisse nur Instituten möglich, bei denen ein reger Diskont-

verkehr stattfindet. Da eine große Anzahl der in Deutschland umlaufenden Wechsel an die Reichsbank gelangt, teilweise durch die Banken, die häufig die angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiterdiskontieren (Rediskontgeschäft), besitzt die Leitung dieses Institutes in besonders hohem Maße die Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen, die anderen nicht in gleicher Weise zugänglich sind.

Die Gesichtspunkte, nach denen das Diskontieren der Wechsel vorgenommen wird, sind nicht bei allen Instituten vollkommen gleich. Auch unterliegen sie Änderungen, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Erscheint diese als gesund, so werden die Banken etwas geringere Vorsicht anwenden als zu Zeiten der Krisis. Von großem Einflusse ist auch die Lage des Geldmarktes. Ist dieser sehr angespannt, so werden die Banken sich nicht gern große Wechselbestände halten und infolgedessen eine schärfere Auswahl treffen. Im übrigen werden für die bedeutenderen Institute unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen beim Diskontgeschäft folgende Momente maßgebend sein.

Zunächst wird Wert darauf gelegt, sogenannte kommerzielle Wechsel (Warenwechsel) anzukaufen. Das sind solche Wechsel, die auf Grund einer Warenschuld ausgestellt worden sind. Der Verkäufer der Ware zieht auf den Käufer einen Wechsel, den er, um sich bares Geld zu verschaffen, bei der Bank diskontiert. Häufig gibt er ihn auch seinem Warenlieferanten in Zahlung und dieser ihn wiederum an die Bank.

Von den kommerziellen Wechseln sind die Finanzwechsel zu unterscheiden. Man versteht hierunter solche Wechsel, die aus Finanzgeschäften herrühren. Hierzu gehören auch die Wechsel der Banken, die diese ihren Kunden bei Akzeptkrediten (siehe S. 21) geben. Derartige Finanzwechsel werden, wenn sie auf gute Bankhäuser gezogen sind, ebenfalls gern diskontiert, in der Regel sogar zu einem billigeren Zinsfuß als dem der Reichsbank, zu einem Privatkontsatz (siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels).

Im Gegensatz zu diesen Wechseln, bei denen immer ein Geschäftsabschluß zugrunde liegt, stehen die sogenannten Reitwechsel. Sie werden dazu benutzt, Aussteller und Bezogenem bei einer dritten Firma billigen Kredit zu schaffen. Beide „reiten aufeinander herum“. X. zieht einen Wechsel auf Y. und dieser wieder auf X. Beide diskontieren ihn bei einer Bank und erhalten dafür bares Geld. Die Diskontierung solcher Wechsel wird von den größeren Banken abgelehnt. Ob ein Wechsel ein

Reitwechsel ist, kann man nur erkennen, wenn nachgeforscht wird, in welchem Geschäftsverhältnis der Bezogene zum Aussteller steht. Ist der Bezogene z. B. ein Rechtsanwalt, der Aussteller ein Lokomotivenfabrikant, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich um keinen Warenwechsel handelt. Denn ein Rechtsanwalt bedarf keiner Lokomotiven. Freilich wird bei Ausstellung derartiger Wechsel häufig versucht, Verschleierungen zu machen, um den Diskonteur über den wahren Ursprung des Wechsels zu täuschen. Oft werden diese gelingen, aber nicht immer; der Zufall hat es schon zuwege gebracht, daß derselben Bank beide zu gleicher Zeit ausgestellten Reitwechsel (X. auf Y. und Y. auf X.) zum Kauf angeboten wurden; der eine dann allerdings nicht vom Aussteller selbst, sondern von einer dritten Firma, bei der er ihn diskontiert hatte. Aussteller und Bezogener des Reitwechsels werden sich natürlich verständigen, ihre Diskontgeschäfte nicht bei derselben Bank zu machen.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit den Reitwechseln haben die sogenannten Kellerwechsel. Man versteht darunter Wechsel, die entweder auf fingierte Personen gezogen sind oder auf solche Personen, die vollständig mittellos sind und sich gegen geringe Bezahlung dazu hergeben, einen Wechsel zu akzeptieren. Auch hier ist der Zweck, sich bequemen und billigen Kredit zu verschaffen. Allerdings übernehmen beim Reitwechsel zwei Personen die wechselfmäßige Haftung, beim Kellerwechsel aber nicht. Damit der Betrug am Fälligkeitstage des Wechsels nicht entdeckt werde, greift man mit Vorliebe zu dem Mittel, derartige Wechsel bei einer dritten tatsächlich existierenden Firma zahlbar zu machen (domizilieren). Der Wechsel wird dann bei dieser Firma (dem Domiziliaten) zur Zahlung vorgelegt; der Aussteller des Wechsels, der die Fälschung gemacht hat, hat aber dem Domiziliaten inzwischen das Geld zur Einlösung übersendet, und so bleibt der Betrug unentdeckt<sup>1)</sup>. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel ist strafbar, und sie werden selbstverständlich von keiner Bank diskontiert, es sei denn, daß ihre Natur nicht erkannt wird<sup>2)</sup>.

Neben der Frage, wie der Wechsel zustande gekommen ist, spielt natürlich die Bonität der auf dem Wechsel stehenden Firmen eine große Rolle. Die Reichsbank kauft nur Wechsel,

1) Zum besseren Verständnis hierüber siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels.

2) Siehe hierüber: Waldemar Müller, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.

wenn sie die Unterschriften von mindestens zwei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Die Privatbanken haben bestimmte Vorschriften hierüber nicht erlassen. Einige diskontieren schon dann, wenn ihnen der den Wechsel zum Diskont einreichende Vormann als zahlungsfähig erscheint. Die größeren Institute halten sich häufig an die Bestimmungen der Reichsbank.

Durch langjährige Praxis ist dem Diskonteur ein großer Teil der auf den Wechseln verzeichneten Firmen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, werden häufig — namentlich bei größeren Abschnitten — Auskünfte eingeholt. Das geschieht entweder bei einem Auskunftsbureau oder bei einer befreundeten Firma, von der anzunehmen ist, daß sie aus ihren geschäftlichen Beziehungen die gewünschte Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Zurückgewiesen werden im allgemeinen auch Wechsel auf Firmen, von denen bekannt ist, daß sie bereits einmal die Bezahlung eines Wechsels verweigert haben, dieser somit unter Protest gegangen ist. Eine private Organisation der Banken sorgt dafür, daß dies zur Kenntnis der Banken gelangt.

Überhaupt ist es das Bestreben des Diskonteurs, sich ein möglichst klares Bild darüber zu verschaffen, welcher Kredit den verschiedenen Firmen eingeräumt werden kann. Sowohl bei der Reichsbank als auch bei vielen Privatbanken ist es Brauch, jeden Kunden, der Wechsel zu diskontieren beabsichtigt, auf denjenigen Betrag einzuschätzen, den sein Wechselobligo erreichen darf. Beträgt diese Summe z. B. 100 000 Mk., so dürfen die von der Bank angekauften Wechsel diesen Betrag nicht übersteigen. Wird ein Teil der Wechsel fällig, so zieht man diesen von der Summe der noch im Umlauf befindlichen ab, und das Obligo ermäßigt sich dementsprechend.

Um festzustellen, wie weit das Wechselobligo jedes einzelnen Kunden in Anspruch genommen ist, wird ein sogenanntes Girokontrollbuch geführt. Hierin wird jedem Kunden ein Konto errichtet, dem sämtliche diskontierten Wechsel zugeschrieben und von dem die bereits eingelösten abgeschrieben werden. Es genügt, wenn die Höhe jedes Wechsels, das Datum des Verfalls und der Name des Akzeptanten auf dem Konto vermerkt sind. Bevor die Wechsel zum Diskont angenommen werden, wird dieses Buch aufgeschlagen und nachgesehen, ob die Obligosumme noch nicht überschritten ist. Bei den Wechseln, die protestiert worden sind, wird



Berlin, den 23<sup>ten</sup> November 1902.

DISKONTNOTA von *Emil Gebhardt & Sohn*  
für die **Berliner Bank.**

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Akzeptant oder Bezogener
Mk.	Pfg.	Monat	Tag		
1500	—	Februar	3	Berlin	Aug. Lindemann
2700	—	"	17	Hamburg	Fritz Schneeweiß
1200	—	"	28	Dresden	Julius Kriese
2300	—	März	3	Driesen	Gustav Richter
1950	—	"	7	Breslau	Bernhard May

im Girokontrollbuch ein Zeichen gemacht, damit der Diskonteur sich hüte, Papiere auf denselben Bezogenen noch einmal zu nehmen. Das Girokontrollbuch wird meistens nach den Wechselaufstellungen (Diskontnoten) geführt, die der Kunde mit den zu diskontierenden Papieren einreicht. Ein Beispiel solcher Diskontnota siehe oben.

Eine Frage, die der Betrachtung wert erscheint, aber nicht einheitlich beantwortet wird, ist die, ob es für eine Bank ratsam ist, nicht akzeptierte Wechsel anzukaufen. Solche Papiere, in der Praxis Tratten genannt, während die Wechselordnung nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenommenen“ Wechseln spricht, unterscheiden sich von den akzeptierten Wechseln (Akzepten) dadurch, daß die Bezogenen für den Betrag nicht wechselfähig haften, sondern nur die Aussteller und die Giranten.

Kauft nun eine Bank einen solchen Wechsel vom Aussteller, und erweist sich dieser als zahlungsunfähig, so haftet ihr sonst niemand wechselfähig. Damit wäre die größere Sicherheit, welche die Gesetzgebung für den Wechselverkehr geschaffen hat, illusorisch.

Es ist zulässig, Tratten dem Bezogenen zur Akzeptierung vorlegen zu lassen. Verweigert er diese, so kann hierüber Protest aufgenommen werden. (Protest mangels Annahme), und der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Summe bei Gericht oder einer Behörde verlangen. Dieses Verfahren wird aber in der Praxis gewöhnlich nicht angewandt. Die Banken schließen sich in diesem Punkte vielmehr den Gebräuchen der Reichsbank

an. Sie weisen Tratten nicht zurück, lassen sie aber zur Annahme (Akzept) vorlegen, im Falle der Weigerung Protest aufnehmen und geben diesen nebst dem Wechsel an den Verkäufer gegen Erstattung des Gegenwertes und der Kosten zurück.

Der Protest mangels Annahme darf nicht wie derjenige mangels Zahlung auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt werden, denn hierdurch würde der Wechsel für den weiteren Umlauf unbrauchbar werden. Artikel 88b der Wechselordnung schreibt daher vor, daß ein solcher Protest auf eine Abschrift des Wechsels zu setzen ist. Diese Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Auf der Abschrift wird alsdann der Protest hinter dem letzten Vermerk oder an einen Rand der Rückseite genau wie bei dem Protest mangels Zahlung (S. 109) angefügt. Inhaltlich entspricht der Protest mangels Annahme demjenigen mangels Zahlung.

Die Einholung des Akzepts geschieht gewöhnlich in der Weise, daß das Papier einer befreundeten, an dem Wohnorte des Bezogenen domizilierenden Firma übersandt wird, welche die Vorlegung des Wechsels und eventuell die Aufnahme des Protestes bewirkt. Wechsel auf kleine Orte, wo die Bank keine Verbindung hat, werden der Post zur Akzepteinholung übergeben (Postauftrag). Die Aufnahme des Protestes mangels Annahme wird jedoch von der Post nicht übernommen. Diese gibt den Wechsel vielmehr einem Notar oder Gerichtsbeamten. Auch die Reichsbank übernimmt kommissionsweise die Einholung von Akzepten an ihren Bankplätzen. Sie erhebt hierfür eine Gebühr, während die anderen Banken die Einholung von Akzepten für ihre Kunden in der Regel provisionsfrei besorgen.

Außer diesen Gesichtspunkten hat der Wechseldiskonteur noch darauf zu achten, daß die Bank keine Papiere ankauft, die infolge von Formfehlern ihre Gültigkeit als Wechsel verloren haben. Die Vorschriften der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels müssen mit peinlicher Genauigkeit befolgt werden. Ebenso ist auf die ordnungsmäßige Versteuerung jedes Wechsels Wert zu legen. Denn wer Wechsel erwirbt, für die der Stempelbetrag nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist, kann zu hohen Geldstrafen verurteilt werden. Großes Aufsehen erregte in Fachkreisen eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1904. Danach sind für die „Nichtversteuerung des von einer Aktiengesellschaft erworbenen und demnächst aus den Händen gegebenen Wechsels alle Vor-

standsmitglieder strafrechtlich verantwortlich, auch wenn sie persönlich an der Weiterbegebung des Wechsels nicht beteiligt gewesen sind“<sup>1)</sup>).

Welche Vorschriften bei der Versteuerung zu beachten sind, wird im Abschnitt 7 dieses Kapitels dargelegt werden.

Nach Prüfung der Wechsel bestimmt der Diskonteur, welche Abschnitte er annimmt, welche er zurückgibt. Über die zum Diskont angenommenen Wechsel wird nunmehr eine Abrechnung für den Kunden angefertigt, die vom Korrespondenzbureau nebst einem Begleitschreiben abgesandt wird.

### 3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks.

Die Annahme von Wechseln zum Inkasso ist von der Diskontierung streng zu unterscheiden. Während die Bank bei der Diskontierung ein Risiko eingeht, übernimmt sie beim Inkasso nur den Auftrag, den Gegenwert am Fälligkeitstage einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Wechsel von der Inkassostelle einem Notar oder einem Gerichtsbeamten zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Geldes; deshalb werden auch die zum Inkasso übersandten Wechsel stets angenommen.

Nur in Ausnahmefällen, namentlich im Verkehr der Banken untereinander, wird der Betrag häufig sofort nach Einreichung der Wechsel gutgeschrieben und der Gegenwert für die nicht eingelösten Wechsel wieder rückbelastet.

Bei Wechseln, die zum Inkasso gesandt werden, erhält das Giro (Indossament) statt des Vermerkes „Wert erhalten“ den Zusatz „Wert zum Inkasso“, „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ oder „in Prokura“. Ist dem Indossamente eine dieser Bemerkungen oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht<sup>2)</sup>. Gerät also die Firma, der man einen derartig girierten Wechsel zum Inkasso übersendet, in Konkurs, bevor sie den Gegenwert an den Auftraggeber erstattet hat, so kann der Wechsel von dem Absender ausgesondert werden, d. h. er geht nicht an die Konkursmasse über, sondern bleibt Eigentum des Absenders, also des letzten Giranten. Wird

1) Eine Besprechung dieses Urteils findet sich u. a. im „Berliner Tageblatt“ Nr. 94, vom 20. Februar 1905.

2) Artikel 17 der Wechselordnung.

nach erfolgter Übermittlung des Gegenwertes der Konkurs über die das Inkasso übernehmende Firma eröffnet, so hat der Empfänger des Gegenwertes den Betrag nicht an die Konkursmasse zurückzuzahlen, sondern der Wechselbetrag kann ausgedeutet werden. Der Absender des Inkassowechsels erhält also in beiden Fällen nicht bloß den Anteil aus der Konkursmasse; er hat vielmehr Anspruch auf die ganze Wechselsumme. Da das Inkasso-Indossament kein Eigentum überträgt, so ist der Indossatar auch nicht befugt, den Wechsel durch eigentliches Indossament weiterzugeben. Will jemand einen ihm durch Inkasso-Indossament übertragenen Wechsel nicht selbst einkassieren, sondern einer anderen Firma zum Inkasso übergeben, so darf er ebenfalls nur das Inkasso-Indossament benutzen. Im Verkehr der Banken untereinander werden Wechsel, welche die eine Bank der anderen zum Inkasso übergibt, wenn sie nicht schon ein Inkasso-Indossament aufweisen, häufig mit dem eigentlichen Giro („Wert in Rechnung“) versehen. Das geschieht im Hinblick auf das Vertrauen, das die Auftraggeberin der Inkassostelle entgegenbringt. Blankogiros gelten immer als eigentliche Indossamente. Beim Orderscheck (s. S. 45) kann der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt beim Scheck nach § 8 des Scheckgesetzes als Quittung. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß der Bezogene noch hinter das letzte Giro seinen Namen setzt. Hierdurch würde der letzte Girant dem Bezogenen gegenüber wechselmäßig haftbar werden, und dieser könnte daher, auch wenn der Aussteller kein Guthaben besitzt, den Scheck einlösen, sofern nur die Vormänner kreditwürdig sind. Der Scheck könnte daher leicht an die Stelle des nicht akzeptierten Wechsels (der Tratte) treten. Hierdurch erhielte er aber die Eigenschaft eines Kreditinstrumentes, was dem Sinne des Schecks widerspricht und daher durch das Gesetz vermieden werden soll.

Die das Inkasso übernehmende Firma bescheinigt schließlich, wenn sie den Wechsel einkassiert, auf dem Wechselformular über den Empfang des Geldes. Für diesen Quittungsvermerk pflegt man die Formel anzuwenden: „Inhalt empfangen“. (Beispiel siehe S. 107.)

Wenn der Girovermerk nicht vom Inhaber des Wechsels oder einem zur Firmenzeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung legitimierten Prokuristen auf den Wechsel gesetzt worden

ist, sondern von einem Handlungsbevollmächtigten, so bedarf dieser hierzu einer besonderen Befugnis (§ 54 H.-G.-B.). Anders beim Quittungsvermerk, mit dem eine Wechselverbindlichkeit nicht eingegangen wird. Hier genügt die Unterschrift jedes Handlungsbevollmächtigten, der dazu berechtigt ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Das Inkasso erfolgt gegen ein sehr geringes Entgelt. Die Provision beträgt in der Regel nur einen kleinen Bruchteil eines Prozentes. Oft wird aber eine Provision überhaupt nicht in Anrechnung gebracht; der Nutzen der Banken besteht häufig nur darin, daß die Valuta des Gegenwertes für einige Tage später berechnet wird. Schecks, die am Wohnorte der Bank zahlbar sind, werden meistens provisionsfrei, Valuta des Zahlungstages, eingezogen. Auf der Rückseite des Schecks befindet sich sogar häufig die Aufstellung einer Reihe von Banken anderer Orte, bei denen die Auszahlung nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit ebenfalls provisionsfrei erfolgt. In dieser Aufstellung werden gewöhnlich die auswärtigen Niederlassungen der Bank oder der mit ihnen liierten Institute vermerkt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit dauert in der Regel drei bis vier Tage.

Die Banken sind in der Lage, diese günstigen Bedingungen einzuräumen, weil sie an allen größeren Orten mit befreundeten Firmen in Verbindung stehen, die für sie den Einzug sehr billig besorgen. Oft wird zwischen zwei Banken ein Abkommen getroffen, wonach sie sich verpflichten, Wechsel, die an ihren Wohnorten zahlbar sind, gegenseitig ohne jeden Nutzen einzuziehen.

Bei einigen Banken ist das Inkassowesen besonders ausgedehnt. Sie errichten zu diesem Zwecke an vielen Orten Agenturen, die sich hauptsächlich mit dem Einzug von Wechseln und Schecks befassen. Gedruckte Inkassotarife geben Aufschluß über die Höhe der Inkassospesen, die für größere Werte im allgemeinen niedriger sind als für kleinere. Zuweilen wird vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens einige Tage vor Fälligkeit eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift bezweckt, die rechtzeitige Versendung an die Einzugsstelle bewirken zu können. Um Portospesen zu ersparen, will man auch stets eine größere Anzahl von Wechseln gemeinsam absenden.

Der Einzug der Schecks auf Banken desselben Platzes geschieht, wie erwähnt, durch die Abrechnungsstelle, in Berlin auch durch den Kassenverein.

Auch die Reichsbank übernimmt Wechsel und Schecks zum Inkasso, jedoch nur auf diejenigen Plätze, wo sie Filialen unterhält, oder auf die Bankplätze Frankreichs, Belgiens, Hollands oder Englands. Dabei schreibt sie vor, daß die ihr zum Einzug übergebenen Wechsel eine Laufzeit von mindestens noch fünf Tagen haben müssen; sonst wird eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht übernommen. Ausgenommen sind seit dem 1. April 1905 Platzwechsel. Solche Wechsel werden von der Reichsbank selbst für Inhaber von Girokonten nicht mehr zum Inkasso genommen. Ursprünglich hatte die Reichsbank diese Tätigkeit sogar kostenfrei ausgeführt, weil ihr daran gelegen ist, den Wechselverkehr an den einzelnen Plätzen besser überschauen zu können (siehe S. 112). Schließlich hat sich aber gezeigt, daß die über große Beiträge lautenden Wechsel von den Firmen selbst eingezogen werden, um dadurch schneller als durch Vermittlung der Reichsbank in den Besitz des Geldes zu gelangen. So entstanden für die Bank, weil sie nur kleinere Wechsel erhielt, durch das Inkasso erhebliche Spesen, die sie schließlich nicht mehr tragen wollte.

Endlich können Wechsel und Schecks auch durch Postauftrag eingezogen werden, sofern sie die Summe von 800 Mk. nicht übersteigen. Die Erhebung des Protestes durch die Post ist nicht mit dem Einzug durch Postauftrag zu verwechseln. Die Post übernimmt auch die selbständige Protesterhebung, wenn der Scheck oder Wechsel nur zu diesem Zweck bei ihr eingeliefert wird. Andererseits genügt es, dem Postauftrag die Worte „sofort zum Protest“ hinzuzufügen, um bei Verweigerung der Zahlung die Protesterhebung durch die Post zu veranlassen.

Der Beamte, der die Absendung der Papiere zum Inkasso zu erledigen hat, wählt sich diejenige Einzugsstelle aus, wo die geringsten Spesen entstehen. Je nach den Verbindungen, die eine Bank an diesem oder jenem Orte besitzt, wird sie imstande sein, höhere oder geringere Spesen anzusetzen als eine andere. Oft wird es ratsam sein, den Wechsel einer befreundeten Bank, oft der Reichsbank, zuweilen der Post zu übergeben. Alle zum Inkasso gesandten Papiere werden in ein Buch eingetragen, und einige Tage nach Fälligkeit der Wechsel wird kontrolliert, ob der Eingang des Gegenwertes von den Inkassofirmen angezeigt worden ist.

#### 4. Domizilwechsel.

Zuweilen liegt es im Interesse des Ausstellers oder Bezogenen, den Wechsel am Fälligkeitstage nicht beim Bezogenen, sondern bei einem Dritten, am besten bei einer Bank, bezahlen zu lassen.

Man nennt einen solchen Wechsel Domizilwechsel; er ist äußerlich kenntlich durch die unter den Namen des Bezogenen gesetzten Worte „zahlbar bei“ nebst der Firma, bei der die Einlösung erfolgen soll (siehe Beispiel S. 106).

Für den Bezogenen hat die Domizilierung den Vorteil, daß ihm die mit der Einlösung verbundenen Umständlichkeiten erspart bleiben. Ist der Bezogene z. B. häufig von Hause abwesend, so verursacht es ihm große Mühe, dafür Sorge zu tragen, daß in seiner Wohnung vom Fälligkeitstage ab bis zur Präsentation des Wechsels das Geld jederzeit bereitliegt.

Dem Aussteller ist die Domizilierung dann nützlich, wenn der Bezogene an einem kleineren Orte wohnt, wo die Reichsbank keine Filialen hat. Durch die Domizilierung an einem größeren Platze (Reichsbankplatze) wird der Wechsel „reichsbankfähig“ und kann bequemer diskontiert werden; beim Einzug werden Spesen vermieden<sup>1)</sup>.

Die Bank geht, indem sie als Domizilstelle fungiert, keinerlei Risiko ein. Denn sie bezahlt den Wechsel nur dann, wenn der Betrag vorher bei ihr zu diesem Zwecke deponiert worden ist oder der Kunde ein Guthaben unterhält und die Bank angewiesen hat, die Wechselsumme diesem Guthaben zu entnehmen. Andernfalls verweigert sie die Einlösung, und es wird an ihrer Kasse, falls der Wechsel nicht „ohne Protest“ („ohne Kosten“) bleiben soll, Protest aufgenommen. Als Domizilstelle ist sie für die Bezahlung nicht haftbar; die Aufnahme des Protestes erfolgt wohl in den Räumen der Bank, richtet sich aber gegen den Bezogenen. Der Vermerk in der Protesturkunde lautete bisher nach den Angaben des Bankkassierers: „Akzeptant nicht anwesend, Deckung nicht eingegangen“. Nach dem neuen Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes ist diese Bezeichnung nicht notwendig; es genügt auch hier die Erklärung, daß die Aufforderung zur Zahlung erfolgt ist. Doch dürfte zuweilen die alte Formel noch beibehalten werden. Für die Einlösung der Wechsel in ihrer Eigenschaft als Domizilstelle berechnen die Banken gewöhnlich eine kleine Provision (etwa

<sup>1)</sup> Näheres über die „Wechsel auf Nebenplätze“ siehe S. 122.

1<sup>0/00</sup>); die Originalwechsel werden dem Kunden zugeschickt. Nach der Wechselordnung sind Domizilwechsel solche Wechsel, bei denen „ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort“ angegeben ist. Wechsel, die wohl am Orte des Bezogenen, aber nicht in dessen Bureau oder Wohnung, sondern an anderer Stelle eingelöst werden sollen, nennt man „uneigentliche Domizilwechsel“ oder „Zahlstellenwechsel“. Nach den bis zum 1. Oktober 1908 geltenden Bestimmungen war der Bezogene des Domizilwechsels von der wechselfmäßigen Haftung befreit, wenn der Wechsel beim Domiziliaten nicht rechtzeitig präsentiert wurde. Jetzt ist der Bezogene in jedem Falle wechselfmäßig haftbar; sowohl beim „eigentlichen“ wie beim „uneigentlichen“ Domizilwechsel.

Als Domizilstelle für „uneigentliche Domizilwechsel“ fungiert in Berlin häufig „die Bank des Berliner Kassenvereins“. Die Banken lassen ihre eigenen Akzepte dort einlösen, weil ihnen das bequemer ist, als hierfür einen Barbestand in ihrer Kasse zu reservieren.

Die Banken haben sich zu hüten, als Domizilstelle für Kellerwechsel benutzt zu werden (siehe S. 114). Allerdings ist es für die Bank nicht immer leicht zu erkennen, daß sie gemäßbraucht wurde. Der Schluß ist gewöhnlich aus der Tatsache zu ziehen, daß der Gegenwert des Wechsels nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller entrichtet wird. Aber dieser Fall tritt auch oft ein, ohne daß es sich um einen Kellerwechsel handelt. Namentlich im Warenhandel pflegen Gläubiger, die gegen die verkaufte Ware auf ihre Kunden Wechsel ziehen, diese am Fälligkeitstage einzulösen, wenn der Kunde hierzu nicht imstande ist. Ebenso kommt es im Warenhandel häufig vor, daß Geschäfte gegen Ausstellung eines Sechs-Monats-Akzept abgeschlossen werden. Da die Banken aber Wechsel mit so langer Laufzeit nicht diskontieren, so wird der Wechsel schon drei Monate nach Ausstellung fällig gemacht, und der Aussteller verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist den Wechsel einzulösen, indem er gleichzeitig einen neuen ausstellt, der nach drei weiteren Monaten fällig ist. Wiederholt es sich jedoch oft, daß die Deckung für einen Domizilwechsel nicht vom Bezogenen eingesandt wird, so wird die Bank Nachforschungen anstellen, ob die Ausstellung auf betrügerische Weise erfolgt ist. Entsteht für die Domizilstelle auch kein Rechtsnachteil, so wird sie sich doch nicht dazu hergeben, schwindelhafte Manipulationen zu erleichtern.



Das Domizilieren von Schecks ist nach § 5 des Scheckgesetzes nicht statthaft. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes als des bei dem Namen des Bezogenen vermerkten gilt als nicht geschrieben, macht aber den Scheck nicht ungültig.

## 5. Die Notadresse.

Löst der Akzeptant den Wechsel nicht ein, so kann der letzte Inhaber an seinem Vormann, von dem er den Wechsel erhalten hat, Regreß nehmen, d. h. Bezahlung verlangen. Der Vormann wendet sich wieder an seinen Vormann und so fort bis hinauf zum Aussteller, der nur an den Akzeptanten einen wechselfähigen Anspruch hat. Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß der Besitzer des nicht bezahlten Wechsels sich an seinen Vormann wendet: zulässig ist auch der sogenannte Sprungregreß, d. h. er verlangt die Einlösung von einem der früheren Giranten. In der Praxis wird der Sprungregreß in der Regel nur in zwei Fällen angewendet: erstens, wenn die übersprungenen Firmen zahlungsunfähig sind, zweitens, wenn der Besitzer des Wechsels unter den Vorgiranten eine befreundete Firma findet, der er Kosten ersparen möchte. Diese werden für den einzelnen Giranten um so größer, je weiter der Weg ist, den der Wechsel bei dem Regreß bis zu ihm zurückzulegen hatte. Denn nach Artikel 50 der Wechselordnung hat der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ, Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von  $\frac{1}{3}\%$ .

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von  $\frac{1}{3}\%$  zu fordern berechtigt. Ist nun der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so erhöhen sich die Spesen ganz beträchtlich. Am letzten Ende hat sie zwar der Bezogene zu zahlen; ist dieser zahlungsunfähig — was bei nichtbezahlten Wechseln häufig vorkommt — der Aussteller. Außerdem haben aber auch die anderen Giranten, die dem Aussteller folgen, ein Interesse an der Verminderung der Spesen. Denn sie können nie wissen, ob das Geld von ihren Vormännern einzutreiben ist.

Die Banken pflegen daher häufig, wenn in ihren Besitz ein unbezahlt gebliebener Wechsel gelangt, der als Aussteller oder Vorgirant die Unterschrift eines Kunden trägt, den Wechsel

nicht an den Vormann, sondern unter Auslassung der Zwischengiranten an den Kunden zu senden. Gegen die Zwischengiranten bleibt der wechselfähige Anspruch dennoch bis zum Eintritt der Verjährung bestehen.

Diese Gepflogenheit hat zur sogenannten Intervention geführt, die in der Wechselordnung einen präzisen gesetzgeberischen Ausdruck findet.

Die Intervention bezweckt dasselbe, aber sie erreicht ihr Ziel noch auf viel bessere Weise. Wünscht ein Aussteller oder Girant die Spesen für die Rücksendung (Rikambio = Rückwechsel) zu ermäßigen, so vermerkt er auf dem Wechsel, daß nach erfolgloser Vorlegung des Wechsels beim Bezogenen die Summe von einer anderen Firma bezahlt wird. Diese interveniert für ihn, sie fungiert als Notadresse und ist Interveniens, wie man zu sagen pflegt. Die übliche Formel hierfür lautet: „Falls bei ... für ...“ oder „Im Falle bei ... für ...“ (siehe Beispiel S. 106).

Hinter das Wort „bei“ tritt der Name des Interveniens, hinter das Wort „für“ der Name derjenigen Firma, zu deren Gunsten interveniert werden soll (Honorat). Als Interveniens wird meistens eine größere Firma, mit Vorliebe eine Bank, genommen, weil vorausgesetzt werden muß, daß sie jederzeit in der Lage ist, den Wechselbetrag auszulegen.

Die Einlösung eines Wechsels mit Notadresse geschieht nun in folgender Weise: Der Protestbeamte geht zunächst zum Bezogenen, nimmt den Protest auf und begibt sich unmittelbar darauf zum Interveniens. Dieser ersieht aus dem ihm vorgelegten Wechsel, wer der Honorat ist, und erklärt, wenn er ihn für sicher genug hält, um den Wechselbetrag für ihn auszulegen, dem Protestbeamten etwa folgendes: „Ich bezahle den Wechsel zu Ehren des Giros X. Y. unter Protest“. Die Worte „zu Ehren des Giros X. Y.“ und „unter Protest“ sind notwendig, um Zweifel darüber zu vermeiden, ob die Einlösung nicht für den Bezogenen erfolge. Der Protestbeamte nimmt nun den Wechsel wieder an sich, schreibt den Protest aus, worin auch die Äußerung des Interveniens enthalten sein muß (Art. 88, 4 der Wechselordnung) und übergibt Protestformular und Wechsel dem letzten Inhaber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme erteilt hat, zurück. Dieser setzt unter den vor Übergabe an den Protestbeamten durchstrichenen Quittungsvermerk (z. B. „Inhalt empfangen. Berlin, den 15. März 1903. A. B.“) einen neuen, der den

Empfang des Geldes vom Intervenienten bescheinigen soll (z. B. „Inhalt unter Protest von C. D. empfangen. Berlin, den 15. März 1903. A. B.“). Nun begibt er sich mit Wechsel und Protestformular zum Intervenienten und erhält dort gegen Überreichung beider den Gegenwert. Der Intervenient schickt die Schriftstücke sofort an den Honoraten und läßt sich das verauslagte Geld zurückerstatten. „Er tritt“, wie es in der Wechselordnung heißt, „durch die Ehrenzahlung (Intervention) in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten“<sup>1)</sup>. Das heißt, er hat auf die Rückerstattung des Geldes wechselmäßigen Anspruch.

Benachrichtigt wird der Intervenient vom Honoraten vorher gewöhnlich nicht. Das wäre nicht gut möglich, weil der Honorat vorher nicht mit Bestimmtheit wissen kann, daß der Bezogene den Wechsel nicht einlösen wird.

Genau zu unterscheiden ist also zwischen dem Domizil und der Notadresse; die Domizilstelle löst die Wechsel nur ein, wenn sie hierzu Auftrag hat, während der Intervenient den vorgelegten Wechsel auch ohne Auftrag bezahlt, wenn er überhaupt nur zur Intervention bereit ist.

Beim Scheck kommt die Notadresse nicht in Betracht, weil der Aussteller oder Girant gar nicht mit der Möglichkeit rechnen darf, daß die Bezahlung nicht erfolgen wird. Der Aussteller würde, wenn er eine Notadresse auf den Scheck setzte, damit nur zum Ausdruck bringen, ihm sei bei der Ausschreibung bekannt gewesen, daß er kein Guthaben bei der als Bezogener fungierenden Bank besitzt. Der Girant würde mit dem Vermerk einer Notadresse zu erkennen geben, daß er auf die Einlösung des Schecks nicht mit Bestimmtheit rechnet. Ist dies der Fall, so würde er aber den Scheck gar nicht annehmen, denn dieser ist eben im Gegensatz zum Wechsel nicht Kredit-, sondern Zahlungsmittel. Im Scheckgesetz ist daher der Notadresse überhaupt nicht Erwähnung getan. Dagegen ist der Sprung greß selbstverständlich auch beim Scheck zulässig (§ 18 des Scheckgesetzes), da hier die Erfüllung desselben Zweckes wie beim Wechsel (Kostensparnis) in Frage kommt.

## 6. Die Abrechnung der Wechsel.

a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel.

Über die diskontierten Wechsel muß die Bank dem Kunden eine Rechnung ausstellen.

<sup>1)</sup> Artikel 63.

Die Wechsel werden nach Wechselsumme, Zahlungsort und Datum des Verfalls im einzelnen aufgeführt und vom Tage der Übersendung der Papiere bis zur Fälligkeit Zinsen berechnet. Als Basis für den Zinsfuß, der bei der Diskontierung in Anrechnung gebracht wird, dient, wie schon erwähnt, der Diskontsatz der Reichsbank. Die Privatbanken kaufen die Wechsel sehr häufig nur gegen Vergütung eines höheren Zinsfußes; die Reichsbank fordert nie mehr als diesen Satz.

Dagegen werden Wechsel oft zu einem Satze angekauft, der niedriger ist als der Reichsbankdiskont. Man nennt solche Wechsel Privatdiskonten und stellt wegen des niedrigen Zinssatzes besondere Anforderungen an ihre Qualität. Sie müssen auf gute Bank- oder bedeutende Warenfirmen gezogen sein, an einem Orte zahlbar sein, wo die Reichsbank ein Kontor hat (Reichsbankplatz) und über Beträge von mindestens je 5000 Mk. lauten. Privatdiskonten werden auch an den Börsen gehandelt, und der Kurs, zu dem die Geschäfte abgeschlossen werden, wird veröffentlicht. Man nennt diesen Zinssatz Privatdiskontsatz im Gegensatz zum offiziellen Banksatze, d. h. dem von der Reichsbank publizierten Diskontsatz. Der Verkehr entwickelt sich unter besonderen Bedingungen (Usancen). So wird in Berlin vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens noch acht Wochen, höchstens aber drei Monate Laufzeit haben müssen. Ferner sind eigentliche Domizilwechsel nicht lieferbar; wohl deshalb nicht, weil früher der Akzeptant von der wechselfähigen Haftung befreit war, wenn die Aufnahme des Protestes nicht rechtzeitig erfolgte und eine Änderung dieser Usance, entsprechend dem neuen Gesetz, bis jetzt noch nicht vorgenommen worden ist. Die Festsetzung des Privatdiskontsatzes erfolgt nicht durch beamtete Kursmakler (siehe Kap. V, Abschnitt 2), sondern durch den Vertreter einer Privatbankfirma, die den Handel in Privatdiskonten zu vermitteln pflegt.

Um wieviel der an der Börse festgesetzte Privatdiskontsatz niedriger ist als die Rate der Reichsbank, läßt sich nicht sagen, da die Ziffer je nach Lage des Geldmarktes stetig schwankt. Zuweilen ist die Differenz sehr gering; es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie 2% betrug. Die Diskontpolitik der Reichsbank muß dem Kurse des Privatdiskontsatzes Rechnung tragen. Wird nämlich der Diskontsatz am Markte im Vergleich zu dem der Reichsbank andauernd erheblich niedriger sein, so wird die Reichsbank ihren offiziellen Satz, wenn nicht andere wesent-

liche Gründe dagegen sprechen, ermäßigen müssen. Denn ganz naturgemäß werden die Banken der Reichsbank sonst möglichst wenig Wechsel verkaufen und dafür Privatdiskonten an der Börse begeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die großen Banken in der Regel über so bedeutende Wechselbestände verfügen, daß sie bei ihren Wechselverkäufen sehr wohl reichsbankfähige Wechsel zurückhalten und nur Privatdiskonten verkaufen können. Auch werden die Banken, wenn die Bestände nicht ausreichen sollten, sich jederzeit dadurch Privatdiskonten zu verschaffen wissen, daß die eine Bank Wechsel auf die andere zieht. Oft pflegen die großen Institute hierzu auch diejenigen Bankfirmen zu wählen, bei denen sie kommanditarisch beteiligt sind, und mit denen sie ohnehin schon in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen.

Zuweilen kauft die Reichsbank ebenfalls an ihren Zweiganstalten (also nicht in Berlin!) Privatdiskonten, allerdings gewöhnlich nur über Börsennotiz. Sie darf aber seit 1. Januar 1901 nicht unter dem offiziellen Banksatz diskontieren, sobald dieser 4% erreicht oder überschreitet.

Bei der Berechnung der Privatdiskonten ist noch zu beachten, daß nach einer Berliner Usance bei Wechseln auf auswärtige Reichsbankplätze dem Käufer für einige Tage Zinsen zum Reichsbankdiskontsatz, nicht zum Privatdiskontsatz vergütet werden. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhüten, daß die Diskontierung statt des Inkassos benutzt wird, das mehr Spesen verursachen würde als die Diskontierung für wenige Tage. Aus diesem Grunde hat auch die Reichsbank eine Grenze festgesetzt, innerhalb deren sie Diskontzinsen in jedem Falle berechnet (siehe S. 133). Dieselbe Grenze hat man durch Usance für Privatdiskonten eingeführt; da aber der Privatdiskontsatz noch niedriger ist als der Zinsfuß der Reichsbank, würde die Diskontierung statt des Inkassos immer noch lohnend sein. Deshalb berechnet man auch bei Privatdiskonten für diese ersten Tage den Reichsbanksatz, und zwar in jedem Falle, auch wenn die Wechsel noch längere Laufzeit haben. Bei Wechseln, die an demselben Platze zahlbar sind, fällt diese Frist weg, da man annimmt, daß hier kein Reiz vorliegt, das Inkasso zu umgehen.

Der Diskontsatz der Reichsbank wird bei Privatdiskonten in Anrechnung gebracht:

1. auf fünf Tage bei Abschnitten auf auswärtige Reichsbankplätze, wenn sie in Stücken von mindestens 10 000 Mk. oder

in Posten von 20 000 Mk. in Stücken von nicht unter 5000 Mk. geliefert werden,

2. auf zehn Tage in allen übrigen Fällen.

Neben den an der Börse und mit der Reichsbank gehandelten Privatdiskonten werden zwischen den Banken untereinander, zuweilen auch zwischen Banken und Kundschaft häufig Privatdiskonten zu Bedingungen umgesetzt, die besonderer Vereinbarung unterliegen. In der Regel ist der Zinsfuß höher als der Privatdiskontsatz und niedriger als derjenige der Reichsbank; die dagegen verkauften Wechsel entsprechen daher nicht ganz den Anforderungen börsenmäßiger Privatdiskonten (Abschnitte unter 5000 Mk. sind häufig zulässig usw.), übertreffen aber andererseits die Bedingungen der Reichsbank für gewöhnliche Diskonten.

Die Reichsbank zieht vom Wechselbetrage nur den Betrag für die Zinsen ab; andere Spesen entstehen nicht. Die Privatbanken berechnen in der Regel noch eine Provision, deren Höhe verschieden ist; sie schwankt zwischen  $\frac{1}{2}\%$  und  $\frac{1}{3}\%$  der Wechselsumme.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel, die spätestens in 90 Tagen fällig sind; da länger laufende Abschnitte nicht „reichsbankfähig“ sind, wird von den Privatbanken für solche Wechsel Extraprovision in Ansatz gebracht.

Ähnlich verhält es sich mit Wechseln auf „Nebenplätze“, das sind Orte, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat; die Privatbanken berechnen daher bei der Diskontierung solcher Wechsel kleine Extraspesen für das Inkasso.

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht. Der Monat Februar wird bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bzw. 29 Tagen berechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Wie bei allen Zinsrechnungen, wo die Zinsen von mehreren Kapitalbeträgen auf verschiedene Zeit festzustellen sind, wird auch hierbei zuerst die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit ausgerechnet, dann diese Zahlen mit dem Kapitalbetrage multipliziert und durch die Zahl 100 dividiert. Die so gewonnenen „Zinszahlen“ werden addiert und die Summe durch den Quotienten von 360 und den Zinssatz (z. B.  $360 : 4 = 90$ ) geteilt.

Diese einfache Methode der Zinsberechnung ist leicht verständlich, wenn man die Zinsen zunächst durch einen Regeldetri-ansatz feststellt. Angenommen, es sollen von einem Kapital von

1000 Mk. 4% Zinsen auf einen Monat gerechnet werden. Dann hätte man anzusetzen:

100 Mk. bringen in 360 Tagen 4 Mk. Zinsen,  
 1000 „ „ „ 30 „ ? „ „ „

Der Bruchansatz würde lauten:  $\frac{4 \cdot 1000 \cdot 30}{100 \cdot 360}$ .

Es wird also der Kapitalbetrag (1000) mit der Anzahl der Tage (30) und dem Zinssatz (4) multipliziert und durch „100 mal 360“ dividiert.

Oder in eine Formel gebracht:  $Z = \frac{K \cdot T \cdot \%}{100 \cdot 360}$ .

Man kann aber, ohne das Resultat zu beeinflussen, auch den Bruch trennen, Kapital mal Tage durch 100 dividieren und diese Summe wieder durch den Quotienten von 360 : Zinssatz teilen.

Dann lautet die Formel:  $Z = \frac{K \cdot T : 100}{360 : \%}$ .

Diese Formel kommt bei der Zinsberechnung in der Praxis allgemein in Anwendung, weil sie in den Stand setzt, die Zinsen auf verschiedene Kapitalien für verschiedene Zeitabschnitte in einem Posten zu berechnen.

Außer den Diskontnoten werden im Wechselbureau auch die Rückwechselrechnungen angefertigt. Wie erwähnt, hat der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von  $\frac{1}{3}\%$ .

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 der Wechselordnung die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von  $\frac{1}{3}\%$  zu fordern berechtigt.

Die Rechnung, worin der Wechselinhaber seinem Kunden von der Protestaufnahme Mitteilung macht, nennt man Rückwechsel- oder Rikambiorechnung. Ihre Anfertigung wird in drei Fällen nötig sein:

1. wenn die Bank selbst einen Wechsel protestieren ließ,
2. wenn sie einen protestierten Wechsel von ihrem Nachman, mit Rikambiorechnung zurückerhielt,
3. wenn sie einen Wechsel zu Ehren einer befreundeten Firma einlöste (Intervention).

**Wechselabrechnung.**

Berlin, den 23<sup>ten</sup> November 1902.

Herren *Emil Gebhardt & Sohn*,

Berlin.

Wir empfangen mit Ihrem Geehrten vom 22<sup>ten</sup> cr. nachstehend verzeichnete Rimessen, wofür wir Sie, Eingang derselben vorbehalten, laut Nota mit

**Mk. 5628,35 auf laufendem Konto Val. 23 cr.<sup>1)</sup>**

erkennen.

Hochachtungsvoll

*Berliner Bank.*

NOTA.

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Tage	Zins- zahlen	Spesen	
Mk.	Pfg.	Monat	Tag				Mk.	Pfg.
1500	—	Februar	3	Berlin	70	1050		
2700	—	„	17	Hamburg	84	2268		
1200	—	„	28	Dresden	95	1140		
300	—	März	3	Driesen	100	300	—	75
5700	—					4758		
		4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Zinsen a.   Nr. 4758 = Mk. 52,90						
		1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Prov. a.   M. 5700 = Mk. 14,25 <sup>2)</sup>						
		1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> <sup>0</sup> / <sub>100</sub> E.-Pr. a.   M. 1500 = Mk. 1,90 <sup>3)</sup>						
69	80	Spesen a. Nebenplätze = Mk. 0,75						
5630	20							
								Mk. 69,80

Einschreiben.

Mark 1950,— per 7<sup>ten</sup> März a. | Breslau geben wir Ihnen anbei zurück.

1) Der Gegenwert für die diskontierten Wechsel wird bei kleineren Kunden zuweilen erst vom nächsten Tage ab verzinst.

2) In vorstehendem Beispiel ist die Provision von 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>% gleich von der Wechselsumme abgezogen. Das geschieht jedoch nicht immer; zuweilen vereinbaren die Kunden, daß die Provision im Kontokorrent berechnet werden soll. Der Wechselbetrag wird dem Konto des Kunden gutgeschrieben, und am Schlusse des Semesters wird eine Provision für alle Transaktionen im ganzen berechnet (siehe auch Kapitel VIII).

3) Extraprovision auf die beiden länger als 90 Tage laufenden Wechsel: Mk. 1200 auf Dresden und Mk. 300 auf Driesen.



Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich davon zu benachrichtigen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Unterbleibt die Mitteilung, so geht der Inhaber des Wechsels seines Regreßrechtes verlustig. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen<sup>1)</sup>. Mit der Mitteilung wird, falls am Vormann Regreß genommen werden soll, die Rechnung (Rikambionota) abgesandt. (Beispiel siehe S. 135.)

Der Vormann wird für den Betrag entweder auf seinem Konto belastet und ihm der protestierte Wechsel zugesandt, oder es werden, falls er kein Guthaben mindestens in Höhe der schuldigen Summe unterhält, beide Schriftstücke bis nach Übersendung des Betrages zurückbehalten.

Neben den Abrechnungen, die die Bank nach Diskontierung der Wechsel ihren Kunden zu erteilen hat, sind auch Noten über diejenigen Papiere anzufertigen, die sie bei der Reichsbank oder bei anderen Banken weiter diskontiert (Rediskontgeschäft). Während nämlich im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft die Berechnungen immer von der Bank, also vom Käufer der Wechsel, erteilt werden, pflegt im Verkehr der Banken untereinander umgekehrt der Verkäufer der Wechsel auch die dazu gehörige Nota auszustellen.

Bei der Lieferung der Wechsel ist auch darauf zu achten, daß die Indossamente richtig ausgefüllt sind. Blankogiros, d. h. Indossamente, die nur aus dem Namenszug oder der Firmazeichnung bestehen, sind, wie erwähnt, zulässig; aber dennoch pflegen größere Banken offene Giros im allgemeinen nicht zu geben. Die Reichsbank schreibt sogar vor, daß bei den ihr zum Diskont überreichten Wechseln das Indossament an den Verkäufer und dessen Indossament an die Reichsbank ausgefüllt sein müssen. Hierbei ist die Bestimmung der Reichsbank zu beachten, daß jeder Wechsel an diejenige Reichsbankniederlassung zu girieren ist, in deren Bezirk der Bezogene des Wechsels wohnt oder er den Wechsel „zahlbar“ gestellt hat. Dadurch kann die Reichsbank den Wechsel an ihre Filiale weiter-senden, ohne noch ein besonderes Indossament zu machen.

---

<sup>1)</sup> Artikel 45 der Wechselordnung.

Bei der Berechnung der für die Reichsbank bestimmten Wechsel sind noch eine Reihe von Vorschriften zu berücksichtigen.

Es müssen besondere Rechnungen aufgestellt werden:

- a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt),
- b) für Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres alle Wechsel, die noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, die im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Reichsbankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei Wechseln, die am Ankaufsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens vier Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel in Stücken von 10 000 Mk. und mehr oder in Posten von mindestens 20 000 Mk. in Stücken von nicht unter 5000 Mk. beträgt die bei dem Ankauf mindestens zu berechnende Laufzeit fünf Tage. Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für mindestens zehn Tage in Abzug zu bringen. (Siehe S. 128.)

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mk. und weniger werden mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 Mk. mindestens 50 Pf. Minimalzinsen erhoben.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, sind also mindestens anzusetzen:

		für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 3	% . . .	36,00	Nr. 60,00
„ 3 $\frac{1}{2}$	„ . . .	30,85	„ 51,43
„ 4	„ . . .	27,00	„ 45,00
„ 4 $\frac{1}{2}$	„ . . .	24,00	„ 40,00
„ 5	„ . . .	21,60	„ 36,00
„ 5 $\frac{1}{2}$	„ . . .	19,64	„ 32,73
„ 6	„ . . .	18,00	„ 30,00
„ 6 $\frac{1}{2}$	„ . . .	16,62	„ 27,70

Lehnt die Reichsbank die Diskontierung einiger Wechsel ab, so fertigt sie über die zurückgegebenen Abschnitte eine Retournota an. Der Gegenwert für die angenommenen Wechsel wird dem Girokonto gutgeschrieben, kann aber auch an der Kasse erhoben werden.

#### b) Die Abrechnung der Devisen.

Wechsel, die in ausländischer Währung zahlbar sind (Devisen), werden nach denselben Prinzipien diskontiert wie inländische. Wie bereits erwähnt, werden sie auch an den Börsen gehandelt und amtlich notiert. Aber hier geschieht der Ankauf meistens im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Verkäufers; eine eingehende Prüfung, wie bei der Diskontierung, findet in der Regel nicht statt.

Wie aus der Kurstabelle auf S. 137 ersichtlich ist, finden für die meisten Devisen zwei Notierungen statt, je eine für sogenannte kurzfristige und langfristige Papiere. Demgemäß spricht man schlechtweg von kurz Paris, kurz Wien usw., ebenso von lang Paris, lang Wien usw. Man versteht darunter Wechsel, die kurze, beziehungsweise lange Zeit bis zu ihrer Fälligkeit zu laufen haben. Der Kurs stellt den Preis dar, der in deutschem Gelde für eine bestimmte Einheit ausländischer Münzen zu zahlen ist, gleichzeitig unter Berücksichtigung der Zinsen, die dem Käufer verloren gehen, weil er den Gegenwert für den Wechsel erst nach Fälligkeit erhält. Daher müssen auch die langen Sichten niedriger im Kurse stehen als die kurzen; denn der Käufer der langfristigen Wechsel erhält die Wechselsumme erst später als der der kurzfristigen Papiere und hat daher auch weniger für sie zu zahlen. Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht entspricht ungefähr den Zinsen für den Zeitraum zwischen beiden Sichten, berechnet zu dem offiziellen Diskontsatz des betreffenden Landes<sup>1)</sup>.

Die Notiz für kurzfristige Wechsel versteht sich in Berlin meistens auf Abschnitte, die nach 8 Tagen, die Notiz für langfristige Wechsel auf Abschnitte, die nach zwei oder drei Monaten fällig werden. An anderen Börsenplätzen herrschen etwas andere Usancen.

In Spalte 3 der Tabelle wird angegeben, auf welche Einheit sich der Kurs bezieht (100 Fl., 100 Frks. usw.). Die meisten Notierungen gelten für die in der Hauptstadt fälligen Wechsel; Devisen auf andere Plätze bedingen besondere Einzugsspesen,

<sup>1)</sup> Siehe auch Kapitel V, Abschn. 10.

### Rikambionota.

Berlin, den 4. Juli 1903.

Herren **Emil Gebhardt & Sohn**

Berlin.

Anbei retournieren wir Ihnen M. Z. mit Protest zurückgekommene

Nr. 71516 Mk. 500 p. 3. Juli auf Berlin

„ 6,40 Protestkosten  
 „ — Spesen bis hier<sup>1)</sup>  
 „ 1,70 Provision ( $\frac{1}{3}\%$ )

Mk. 508,10 val. 3. cr.,

wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Einschreiben

1 Wechsel mit Protest

Hochachtungsvoll

**Berliner Bank.**

Wechsel auf auswärtige Bankstellen.

Berlin, den 15. Juli 1903.

### Rechnung von der **Dresdner Bank** für die **Reichs-Hauptbank.**

Wechsel No.	Wechsel- betrag	Verfallzeit		Bezogene	Diskonto à 4 $\frac{0}{10}$		Emp- fangs- betrag
		Tag	Monat		Tage	Zins- zahl	
7 113	1 500 00	10.	Oktobr.	<b>Breslau.</b> Emil Littmann	85	1275	
11 120	1 000 00	31.	Juli	<b>Frankfurt (Oder)</b> Gustav Studnitz	15	27	
15 130	1 100 00	25.	Juli	<b>Hildesheim</b> Eug. Landsberg & Co.	10	110	
	2 700 00					1412	
	1 570 00			4 $\frac{0}{10}$ Zinsen auf 1412.			
	2 684 30						Mk. 2684,30

Betrag erhalten

Berlin, den 15. Juli 1903.

**Dresdner Bank.**

1) Wenn die Bank den Wechsel nicht selbst zum Protest gegeben hat, sondern ihn als Rikambio zurückerhielt, belastet sie ihren Vormann neben den Protestkosten auch mit den sonstigen Spesen (Provision usw.), die ihr Nachmann zu beanspruchen hat.

deren Höhe zwischen Käufer und Verkäufer verabredet wird. In einigen Fällen ist die Bezeichnung „Plätze“ gewählt (z. B. „schweizerische Plätze“). Gemeint sind dann diejenigen Orte, wo das Zentralbankinstitut des betreffenden Landes Niederlassungen hat. Über die Bedeutung der in der letzten Spalte dem Kurse beigesetzten Buchstaben (bG., G. usw.) siehe Abschnitt 2 des Kapitels Börsenbureau.

Gewöhnlich läuft nun ein Wechsel nicht gerade dieselbe Zeit, auf die sich die Notiz bezieht. Daher sind auf die Differenz zwischen der tatsächlichen und der notierten Laufzeit Zinsen zu berücksichtigen und vom ausmachendem Betrage zu- oder abzuziehen. Die Zinsen werden vom offiziellen Banksatz desjenigen Landes berechnet, in dem der Wechsel zahlbar ist, obgleich die an der Börse gehandelten Devisen das Giro derjenigen Bank tragen, die als Verkäufer auftritt und darum meistens als Privatdiskonten gelten. Wie hoch der Diskontsatz in den verschiedenen Ländern ist, wird im Kursblatt täglich angegeben. Nur bei den Wechseln auf New York werden stets 5% Zinsen gerechnet.

Es ist Brauch, auf Wechsel, die weniger als 8, beziehungsweise 10 Tage zu laufen haben, dem Verkäufer keine Zinsen zu vergüten; es sei denn, daß das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wird, was jedoch in Berlin kaum vorkommt. Die Differenz würde zu gering sein, da überhaupt nur Wechsel lieferbar sind, die so lange zu laufen haben, daß der Einzug noch zur rechten Zeit möglich ist. Für die Lieferbarkeit sind bestimmte Normen festgesetzt. So beträgt die Minimallaufzeit in Berlin

für Wechsel auf St. Petersburg 6 Tage,

für die übrigen, deren Notiz sich auf eine 8tägige Frist bezieht, 5 Tage,

für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 10tägige Frist bezieht, 7 Tage,

für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 14tägige Frist bezieht, 8 Tage.

Größer wäre die Differenz zwischen Laufzeit und Notiz bei Schecks. Denn diese werden sofort bei Präsentation ausbezahlt, aber ein besonderer Kurs wird für sie an der Börse nicht notiert. Der Verlust, den der Verkäufer erleiden würde, wenn sie ihm zum Kurse der kurzen Sicht abgenommen werden, würde sogar zuweilen noch etwas größer als die Anzahl der notierten Sichttage sein, weil in anderen Ländern die Wechsel häufig noch

einige sogenannte Respektstage genießen. Während in Deutschland jeder Wechsel mangels Zahlung sofort protestiert werden kann, ist es z. B. in England zulässig, ihn erst einige Tage später einzulösen. Die Frist beträgt dort drei Tage. In der Wechselnotiz ist nun diese Zinsdifferenz bereits mitberücksichtigt. Um den Schaden für den Verkäufer von Schecks auszugleichen, müssen ihm daher bei Schecks auf London Zinsen für  $8 + 3 = 11$  Tage vergütet werden. Zu berücksichtigen sind aber andererseits noch zwei Posttage, die für die Übersendung der Schecks durch die Post gebraucht werden. Es sind daher beim Handel in Londoner

**Aus dem Kurszettel der Berliner Börse.**

<b>Wechselkurse.</b>				
Amsterdam-Rotterdam . . .	3 <sup>1</sup> )	100 Fl.	8 T.	169,25 bG.
do. . . . .	3	100 Fl.	2 M.	—
Brüssel-Antwerpen . . . . .	3	100 Fr.	8 T.	81,10 G.
do. . . . .	3	100 Fr.	2 M.	80,85 G.
Budapest . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Kr.	8 T.	—
do. . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Kr.	2 M.	—
Italienische Plätze . . . . .	5	100 Lire	10 T.	81,20 bG.
do. . . . .	5	100 Lire	2 M.	—
Kopenhagen . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Kr.	8 T.	112,30 G.
Lissabon, Oporto . . . . .	4	1 Milreis	14 T.	—
do. . . . .	4	1 Milreis	3 M.	—
London . . . . .	3	1 L. Strl.	8 T.	20,455 b.
do. . . . .	3	1 L. Strl.	3 M.	20,335 b.
Madrid, Barcelona . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Pes.	14 T.	61,70 B.
do. . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Pes.	2 M.	—
New York . . . . .	—	1 Doll.	vista	4,205 G.
do. . . . .	5	1 Doll.	2 M.	—
Paris . . . . .	3	100 Fr.	8 T.	81,10 bB.
do. . . . .	3	100 Fr.	2 M.	80,90 G.
Petersburg . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 S.-R.	8 T.	215,80 G.
do. . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 S.-R.	3 M.	—
Schweizerische Plätze . . . . .	4	100 Fr.	8 T.	81,05 bG
do. . . . .	4	100 Fr.	2 M.	—
Skandinavische Plätze . . . . .	—	100 Kr.	10 T.	112,30 G.
Warschau . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 S.-R.	8 T.	216,05 G.
Wien . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Kr.	8 T.	85,25 b.
do. . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 Kr.	2 M.	—

1) Offizieller Diskontsatz des betreffenden Landes.

Schecks dem Verkäufer Zinsen für  $11 - 2 = 9$  Tage zu vergüten. Für Schecks auf Länder, deren Wechsel keine Respektstage genießen (z. B. Wien, Paris) werden von den acht Sichttagen nur die ein bis zwei Posttage abgerechnet; der Verkäufer erhält also nur Zinsen für sechs bis sieben Tage. Früher wurden allgemein zwei Posttage gerechnet; mit der Besserung der Verkehrswege können Orte, die bisher von Berlin erst in zwei Tagen erreichbar waren, schon am nächsten Tage im Besitz des Schecks sein (z. B. Wien, Kopenhagen, Amsterdam usw.); infolgedessen wird bei Schecks auf diese Plätze sowohl gegenüber dem Kunden wie an der Börse häufig nur ein Posttag in Ansatz gebracht. Voraussetzung hierbei ist, daß die Lieferung des Schecks so rechtzeitig erfolgt, daß die Versendung noch nachmittags erfolgen kann; ferner, daß der Handel nicht zu einem festen Kurse, sondern auf Basis der amtlichen Wechselnotiz vorgenommen wurde. Die Zinsberechnung erfolgt zum Banksatze des betreffenden fremden Landes.

Ähnlich wie Schecks werden auch Auszahlungen behandelt. Auszahlung nennt man eine Vereinbarung, wonach der Verkäufer die Verpflichtung übernimmt, an eine vom Käufer zu bestimmende Adresse an dem betreffenden ausländischen Platz eine bestimmte Summe durch eine ausländische Bank zahlen zu lassen. Kauft z. B. jemand 10 000 Ro. Auszahlung Petersburg, so heißt das, der Verkäufer habe seine Petersburger Bankverbindung anzuweisen, an den Käufer oder dessen Order 10 000 Ro. zu zahlen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Firma anzugeben, die den Betrag auszahlen wird. Es kann beim Handel vereinbart werden, daß die Auszahlung *à vista* erfolgen soll, der Käufer also die Befugnis hat, das Geld sofort abheben zu lassen, oder daß die Summe erst später, z. B. nach vier Tagen oder am *Ultimo*, gezahlt werden soll.

In einigen Devisen entwickelt sich in Auszahlung per spätere Termine sehr lebhaftes Geschäft; vorwiegend in der Devisen Petersburg, aber auch in den Devisen London und Paris. Das Bedürfnis nach einem solchen Handel ist aus dem Import und Export ausländischer Waren entstanden, die erst später zur Bezahlung gelangen. Exportiert z. B. ein russischer Kaufmann landwirtschaftliche Produkte nach Deutschland, so wird der Gegenwert von dem Käufer gewöhnlich nicht vor dem Eintreffen der Ware, meistens sogar noch später bezahlt. Die Regulierung erfolgt aber auch in der Regel in deutschem Gelde, so daß der Verkäufer schon vorher

mit einem an einem bestimmten Tage fälligen Guthaben in Marknoten rechnen kann. Bei seiner Kalkulation des Verkaufspreises muß der Verkäufer naturgemäß berücksichtigen, daß er den Gegenwert in die Münze des Heimatlandes (Rußland) umzuwechseln hat; hierbei vermag er nur den am Tage des Geschäftsabschlusses geltenden Devisenkurs in Berechnung zu ziehen. Notieren z. B. Marknoten am Fälligkeitstage des Kaufpreises in Petersburg höher, als in der Kalkulation berücksichtigt war, so wird er Gewinn erzielen, umgekehrt aber Verlust. So entsteht für den Verkäufer der Ware jedenfalls ein Risiko (das sogenannte Change-Risiko), das er nur dadurch ausgleichen kann, daß er die Marknoten am Tage des Geschäftsabschlusses zu einem bestimmten Kurse mit dem Rechte der Lieferung am Tage der Erfüllung des Geschäfts verkauft. Anstatt, wie in unserem Beispiel, Marknoten in Petersburg zu verkaufen, kann er auch Auszahlung Petersburg in Berlin kaufen lassen. Umgekehrt wird eine deutsche Firma, die z. B. Maschinen nach Rußland exportiert und den Gegenwert erst später erhält, dieses spätere Guthaben in russischer Valuta in Form von Auszahlung Petersburg sofort im Terminverkehr verkaufen. Auf diese Weise können Termingeschäfte in Devisen zustande kommen, ohne daß einer der beiden Kontrahenten von spekulativer Absicht geleitet wird.

Auszahlungen wird gegenüber Schecks der Vorzug gegeben, wenn es sich um eine schnelle Zahlung der Summe handelt. Der Verkäufer kann seiner ausländischen Bankverbindung den Zahlungsauftrag telegraphisch übermitteln, während durch die Übersendung von Schecks Verzögerungen entstehen. Um zu verhindern, daß die Auszahlung an einen Unbefugten erfolgt, bedient man sich eines Telegraphenschlüssels. Es werden bestimmte Stichworte vereinbart, die nur einigen Beamten beider Banken bekannt sind.

Ein weiterer Vorteil der Auszahlung besteht darin, daß der Tag, an dem das Geld gezahlt werden soll, genau fixiert werden kann. Kauft man z. B. am 1. Juli Auszahlung per 4. Juli, so erhält man das Geld gerade an diesem Tage; es entstehen daher keine Zinsverluste wie beim Scheck, wo der Gegenwert sofort zur Verfügung gehalten wird, Zinsen also verloren gehen, wenn das Geld erst einige Tage später abgehoben wird.

Endlich sind Auszahlungen deshalb sehr beliebt, weil Stempelposten und zuweilen Respektstage vermieden werden, ferner weil der Auftrag zur Zahlung als gewöhnlicher Brief versandt werden



**Beispiele für Devisenrechnungen.**

I.

Berlin, den 1. April 1903.

**Rechnung**

für die X-Bank, Berlin.

Kr. 10 000,— per 11. April 1903 a./Wien à 85,25 . . . . .	Mk. 8525,—
+ Zinsen (für 4 Tage, da Notiz für 8tägige Sicht und der Wechsel noch 10 Tage zu laufen hat, wozu 2 Posttage für die Übersendung des Geldes zu rechnen sind. Bankdiskont in Wien: $3\frac{1}{2}\%$ ) . . . . .	„ 3,30
	<hr/> Mk. 8521,70

II.

Berlin, den 1. April 1903.

**Rechnung**

für die X-Bank, Berlin.

£ 300,—. Scheck a./London à 20,495 . . . . .	Mk. 6148,50
+ Zinsen (für 9 Tage. Bankdiskont in London: $4\%$ ) . . . . .	„ 6,15
	<hr/> Mk. 6154,65

kann. In einigen Ländern (z. B. in Rußland) müssen nämlich Schecks versteuert werden; Auszahlungen sind aber hiervon befreit.

Über den Wert des Handels von Auszahlungen für die Arbitrage siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Ein besonderer Kurs wird für Auszahlungen nicht notiert; der Handel vollzieht sich zu fest vereinbartem Kurse oder auf Grund der Notiz für kurzfristige Wechsel. Der Umfang des Handels in Wechseln ist gegenüber demjenigen in Schecks und Auszahlungen nur gering. Aber auch der Handel in Schecks ist gering gegenüber demjenigen in Auszahlung. Selbst beim Handel zur amtlichen Wechselnotiz vereinbaren die Kontrahenten meistens, daß Auszahlung à vista oder per einige Tage später geliefert werden soll. Dennoch werden nur die Wechselkurse und nicht die von Schecks und Auszahlungen an der Börse notiert. Hieraus hat sich insofern ein Mißstand entwickelt, als es den Interessenten infolge der geringen Umsätze leicht fällt, den Wechselkurs zu beeinflussen. Sie vermögen im freien Verkehr die Schecks oder „Auszahlung“ etwas günstiger als auf Basis des beeinflussten Wechselkurses zu handeln, während sie ihrem Kommittenten den amtlich notierten Wechselkurs unter Berücksichtigung der Zinsen in Anrechnung bringen können. Nicht immer ist jedoch eine solch künstliche Kursfeststellung mög-

lich, da oft auch Interessenten am Markt sind, die das entgegengesetzte Interesse haben.

Der Handel von Vista-Auszahlung kann so erfolgen, daß die Entrichtung des Gegenwertes sofort bei Aufforderung des ausländischen Bankhauses zur Zahlung zu geschehen hat. Der Betrag wird dann gewöhnlich durch den Verkäufer vom Käufer noch am Nachmittag desselben Börsentages, an dem das Geschäft abgeschlossen wurde, eingezogen oder in Berlin dem Kassenverein zum Inkasso übergeben. Doch wird zuweilen auch bei Abschlüssen in brieflicher Auszahlung zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, daß der Gegenwert erst am Tage der tatsächlich erfolgenden Zahlung zu begleichen ist. Man nennt einen solchen Abschluß „Auszahlung à vista, Zahlung kompensiert“. Derartige Vereinbarungen werden in der Regel getroffen, wenn dem Käufer (z. B. kurz vor dem Ultimo) daran gelegen ist, das Geld erst einen oder zwei Tage später entrichten zu brauchen. Auch findet diese Geschäftsform manchmal Anwendung, wenn der Abschluß kurz vor dem Ausfall einiger Börsenversammlungen (z. B. vor Feiertagen) erfolgt.

Bei der Lieferung von brieflicher Auszahlung werden, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, dem Verkäufer zwei Posttage auch dann vergütet, wenn es sich um Plätze handelt, die brieflich in einem Tage erreichbar sind. Bei telegraphischer Auszahlung werden überhaupt keine Posttage berechnet.

Als kurzfristige Wechsel gelten auch solche Wechsel, die länger als 8, bzw. 10 Tage, längstens aber 14 Tage zu laufen haben. Nur bei Wechseln auf Spanien und Portugal, deren „kurzer“ Kurs sich auf 14tägige Wechsel versteht, beträgt diese Frist 21 Tage. Die Zinsen auf die längere Laufzeit sind bei der Berechnung vom Kurse abzuziehen.

Ebenso wie für kurzfristige ist auch für langfristige Wechsel eine Minimalumlaufzeit festgesetzt. Sie beträgt für Wechsel auf New York 45 Tage, für alle übrigen, deren Notiz sich auf eine zweimonatige Frist bezieht,  $1\frac{1}{2}$  Monate, für Wechsel, deren Notiz sich auf eine dreimonatige Frist versteht,  $2\frac{1}{2}$  Monate. Die Zinsen auf die kürzere Laufzeit sind bei der Berechnung dem Kurse zuzuziehen. Wechsel, deren Laufzeit zwischen der Maximalgrenze für kurzfristige und der Minimalgrenze für langfristige liegen, nennt man Mittelsichten. Die Zinsberechnung unterliegt besonderer Vereinbarung beim Geschäftsabschlusse; im allgemeinen müssen dem Käufer günstigere Bedin-

gungen eingeräumt werden. Wechsel mit einer Umlaufzeit von mehr als drei Monaten werden nur selten gehandelt; wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, sind sie als lange Sichten nicht lieferbar. Nur bei der Devise New York gilt der „lange Kurs“ für Wechsel bis 100 Tage.

Besondere Usancen bestehen auch darüber, wie klein oder wie groß jeder Wechsel sein darf, um als lieferbar zu gelten. Der Handel in kleineren Abschnitten unterliegt besonderer Vereinbarung.

## 7. Die Kontrolle des Wechseltextes.

Wie erwähnt, ist bei der Diskontierung auch darauf zu achten, ob jeder Wechsel formell ordnungsmäßig ausgeschrieben ist. In größeren Instituten sind hierfür in der Regel noch besondere Beamte angestellt.

Die Prüfung des Wechseltextes macht die Anwendung besonderer Sorgfalt erforderlich. Schon ein kleines Versehen kann den Wechsel vollkommen ungültig machen.

Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf den Text, also auf den Inhalt des Zahlungsversprechens, sondern auch auf die Besteuerung. Auf jeden Wechsel ist nämlich eine Stempelmarke zu kleben; geschieht dies gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig, so ist der Wechsel zwar deshalb noch nicht ungültig, aber sämtliche Personen, „welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben“, haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe und können zu hohen Geldstrafen verurteilt werden<sup>1)</sup>. Ist die Stempelmarke nicht in Ordnung, so wird der Wechsel in der Regel dem Kunden zurückgegeben.

Ungültig kann ein Wechsel nur werden, wenn ihm eines der acht wesentlichen Erfordernisse fehlt, die in Artikel 4 der Wechselordnung zusammengestellt sind. Hieraus geht hervor, daß zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sind: 1. die Bezeichnung als Wechsel, 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3. der Name des Remittenten, 4. der Verfalltag, 5. die Unterschrift des Ausstellers, 6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, 7. der Name des Bezogenen, 8. der Zahlungsort.

---

<sup>1)</sup> § 4 des Wechselstempelsteuergesetzes. Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels gelten nicht nur der Aussteller und die Giranten, sondern auch der Akzeptant (siehe § 5 und 7 des Wechselstempelsteuergesetzes). — Über die Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder siehe S. 117.

Der Wechselbetrag wird, um Irrtümer und Fälschungen zu vermeiden, fast immer in Buchstaben und in Ziffern angegeben. Bestehen zwischen den in Buchstaben und den in Ziffern genannten Beträgen Abweichungen, so wird der Wechsel hierdurch ebenfalls nicht ungültig. Vielmehr gilt nach Artikel 5 der Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe als maßgebend.

Ein Wechsel, der einen unmöglichen Verfalltag angibt, z. B. den 31. April, ist ungültig.

Häufig kommt es vor, daß der Name oder die Firma des Bezogenen auf dem Wechsel etwas anders geschrieben ist als in seiner eigenen Akzeptunterschrift. Der Wechsel lautet z. B. auf Wilh. Schmidt, der Akzeptvermerk (an der Querseite des Wechsels) aber Wilhelm Schmidt. Oder der Name Schmidt wird in dem einen Falle mit dt, in dem anderen mit tt geschrieben. Wegen solcher Ungenauigkeiten pflegen Wechsel von den Banken in der Regel zurückgewiesen zu werden, weil der Bezogene leicht Einwände gegen die Wechselklage erheben und damit den Prozeß verzögern könnte.

Aus demselben Grunde werden Wechsel zurückgegeben, deren Text Rasuren oder Korrekturen enthält.

Zuweilen, aber nicht von allen Banken, wird die Diskontierung von Wechseln verweigert, bei denen der Remittent unrichtig bezeichnet wird. Besonders oft findet man den Vermerk: „An die Order von mir selbst“ statt: „von uns selbst“, wenn der Aussteller eine Doppelfirma ist (z. B. Schultze & Co.).

Zu Schwierigkeiten im Wechselprozeß kann es auch führen, wenn die Bezeichnung des Zahlungsortes Zweifel zuläßt. Jedoch ist es nach den neuen Bestimmungen über das Protestverfahren gleichgültig, ob der Ort des Bezogenen angegeben ist oder ein benachbarter Ort. Notwendig für die Gültigkeit der Vorlegung bzw. des Protestes ist nach Art. 91a der Wechselordnung nur, daß die Handlung „in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten“ vorgenommen ist. Welche Orte als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat. Ein Wechsel, in dem z. B. als Zahlungsort Berlin-Charlottenburg angegeben ist, kann deshalb ohne Gefahr diskontiert werden. Der Protestbeamte hat die Pflicht, die notwendigen Ermittlungen nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung anzustellen. Unterläßt er dies, so ist er für den Schaden verantwortlich; jedoch genügt jedenfalls die Nachfrage bei der Polizeibehörde. Auch wenn die Ermittlung

möglich war und dennoch nicht erfolgt ist, bleibt der Protest gültig<sup>1)</sup>.

Über die Versteuerung der Wechsel sei folgendes erwähnt:  
Zu versteuern sind alle Wechsel mit Ausnahme

1. der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung, zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

Die Versteuerung muß erfolgen, bevor der inländische Wechsel vom Aussteller, der ausländische vom ersten inländischen Inhaber weitergegeben wird.

Die Stempelmarken sind auf die Rückseite des Wechsels zu kleben und zwar auf diejenige Ecke, wo sich (auf der Vorderseite) die Unterschrift des Ausstellers befindet (siehe Seite 107). Bei inländischen Wechseln ist die Marke unmittelbar am Rande, bei ausländischen hinter das letzte ausländische Indossament anzubringen. Werden mehrere Wechselstempelmarken verwendet, so sind diese nebeneinanderzulegen; untereinander erst dann, wenn der Raum links und rechts der Marke nicht mehr ausreicht.

Die Stempelmarken müssen entwertet werden. Das geschieht dadurch, daß an der hierfür bestimmten Stelle das Datum ausgefüllt wird. Unzulässig ist dabei die Abkürzung des Monats durch eine Ziffer (z. B. 15. III. 03), ebenso jede Rasur usw. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1899 kann die Entwertung des Wechselstempels auch auf mechanischem Wege durch die Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck geschehen. In diesem Falle braucht das Datum auf der Stempelmarke nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Ungültig wird die Marke auch dann, wenn die Ausfüllung des Datums über den Rand der Marke hinausgeht. Der Notar, dem ein Wechsel zur Aufnahme des Protestes übergeben wird, soll seiner Be-

<sup>1)</sup> Oft kommt es auch vor, daß die Firma des Wechselbezogenen mit dem Zusatz „Herr“ bezeichnet wird. Es heißt also z. B. nicht: „Firma Carl Schmidt“, sondern „Herr Carl Schmidt“. Solche Wechsel pflegten bisher immer von den Banken angenommen zu werden und wurden auch ordnungsgemäß protestiert. Nur die Protestbeamten der Stadt Liegnitz haben sich kürzlich geweigert, Wechsel mit der Bezeichnung „Herr“ so zu behandeln, als wenn sie auf die Firma lauteten. Siehe „Frkf. Ztg.“ vom 8. August 1906.

hörde Anzeige erstatten, falls der Wechsel nicht richtig versteuert ist; verpflichtet zur Anzeige ist er aber nicht. Eine Strafbarkeit tritt nicht nur ein, wenn der Wechselstempel ganz oder teilweise nicht entrichtet ist, sondern auch bei falscher Verwendung oder Verwertung.

Die Höhe der Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 Mk. und weniger 0,10 Mk.,

„ „ „ „ 200 „ bis 400 Mk. 0,20 „

„ „ „ „ 400 „ „ 600 „ 0,30 „

usw. bis zur Summe von 1000 „

von einer Summe von 1000 Mk. bis 2000 Mk. 1,— Mk.

von jeden weiteren 1000 Mk. 0,50 Mk. mehr, indem jedes angefangene Tausend voll gerechnet wird.

## 8. Das Wechselkopierbuch.

Von jedem bei der Bank zum Diskont oder Inkasso eingehenden Wechsel wird eine Abschrift (Kopie) genommen. Das geschieht zu dem Zweck, um besonders bei Verlusten, Diebstählen usw. jederzeit feststellen zu können, wie die im Besitze der Bank gewesenen Wechsel ausgesehen haben. Die Wechsel werden nicht wörtlich abgeschrieben, vielmehr werden nur die zu ihrer Kennzeichnung notwendigen Angaben in ein Buch, das Wechselkopierbuch, eingetragen. Dieses findet nicht nur in Banken Anwendung, sondern in jedem Geschäft, wo sich ein regerer Wechselverkehr entwickelt. Bei größeren Instituten werden gewöhnlich zwei oder mehrere Kopierbücher angelegt. In das eine können die Inkassowechsel, in das zweite die Schecks und in ein drittes die übrigen Wechsel eingetragen werden. Auch können, wie bei Primanoten und Kassabüchern, je zwei Kopierbücher so angelegt sein, daß sie abwechselnd gebraucht werden können, jedes immer nur am zweitfolgenden Tage.

Bei einigen Banken wird aus dem Wechselkopierbuch das Girokontrollbuch, jenes Buch, woraus die Höhe der Wechselverpflichtungen der Kunden ersichtlich ist, geführt. Wie erwähnt, kann das Kontrollbuch auch nach den Diskontnoten übertragen werden, die von den Kunden mit den Wechseln eingereicht werden. In einigen Instituten wird sogar das Girokontrollbuch nach den Wechelaufstellungen gebucht und mit dem Wechselkopierbuch abgestimmt.

Ein Beispiel des Wechselkopierbuches findet man auf S. 146/147.

Wenn der Wechsel sich noch im Besitze der Bank befindet, kann die letzte Spalte nicht ausgefüllt werden.

1903.

Laufende Nummer	Geldsorte	Summe	Eingangs- datum		Ort der Aus- stellung	Datum der Aus- stellung		Datum des Verfalls		Name des Ausstellers	Order
			Monat	Tag		Monat	Tag	Monat	Tag		
17 150	Mk.	1500	Juli	5	Berlin	Juni	15	Sept.	15	Fritz Budwig	eigene
17 151	„	2000	„	5	Breslau	Juli	1	Aug.	20	Eduard Mielke	Fedor Braun

Alle im Besitze der Bank befindlichen Wechsel werden in der Regel beim Kopieren mit einer Aufschrift versehen (gewöhnlich mit roter Tinte); sie gibt Verfalldatum und Zahlungsort an und findet ihren Platz in der oberen rechten Ecke (z. B. per 15. Oktober 1903 auf Hamburg. Siehe Beispiel S. 106). Ferner erhält jeder Wechsel eine Nummer, die der gleichen (laufenden) Nummer im Wechselkopierbuch entspricht. Hierdurch ist es leicht möglich, jeden Abschnitt im Kopierbuch aufzufinden.

## 9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechsel-Portefeuille.)

Nachdem die Wechsel im Wechselbureau die verschiedenen Stationen durchlaufen haben, werden sie aufbewahrt. Die Verwahrung erfolgt in verschließbaren Mappen (Portefeuilles). Man nennt deshalb die Aufbewahrungsstelle der Wechsel schlechtweg das Wechselportefeuille. Dieses muß so angelegt sein, daß jeder Wechsel sofort herauszufinden ist. Dazu ist sowohl eine sorgsame Verwaltung als auch eine zweckentsprechende Einteilung des Portefeuilles notwendig.

Folgende Gesichtspunkte kommen hierbei gewöhnlich zur Anwendung.

Die nicht akzeptierten Wechsel werden von den akzeptierten getrennt; ebenso werden die mit dem Vermerk „ohne Kosten“ versehenen Wechsel besonders verwaltet. Das gleiche gilt von denjenigen Abschnitten, die sich zur Weiterbegebung als Privatdiskonten eignen. Ferner wird gewöhnlich eine Trennung vorgenommen zwischen Wechseln auf den Wohnort der Bank (Platzwechseln) und den in anderen Orten zahlbaren (Versandwechseln).

Unter den Wechseln auf auswärtige Plätze werden wieder diejenigen getrennt verwaltet, welche nicht „reichsbankfähig“

**kopierbuch.**

1903.

Bezogener oder Akzeptant	Wohnort des Be- zogenen	Ort der Zahlung	Domizil	Giranten	Ausgangs- datum		Empfänger
					Monat	Tag	
Gustav Mache Fleischer & Co.	Essen Rixdorf	Essen Berlin	— Deutsche Bank	Fritz Budwig, Carl Weiß & Co. Fedor Braun	Juli	25	Reichsbank
					—	—	—

sind, weil sie auf Orte lauten, wo keine Reichsbankstelle etabliert ist. Die Teilung nach diesem Prinzip geschieht aus demselben Grunde wie die Absonderung der Privatdiskonten, nämlich um leicht diejenigen Wechsel zur Hand zu haben, die zur Rediskontierung geeignet sind.

In sämtlichen Portfeuille-Abteilungen werden die Wechsel untereinander wieder nach den Monaten, dann nach den Tagen des Verfalls geordnet. Zur Erleichterung dient das sogenannte „Beschreiben“ der Wechsel in der rechten oberen Ecke, das wir als Tätigkeit des Wechselkopisten kennen gelernt haben.

## 10. Die Buchführung im Wechselbureau.

Alle Transaktionen in Wechseln, Devisen und Schecks auf andere Banken werden über „Wechselkonto“ gebucht. In kleineren Geschäften ist es wohl üblich, Schecks, die ein Kunde zum Inkasso gegeben hat, als Kassenbestand aufzunehmen, sie also gewissermaßen wie bares Geld zu behandeln. In größeren Betrieben pflegt man aber hiervon allgemein Abstand zu nehmen, einmal weil die Durchzählung der Scheckbestände jedesmal bei Aufnahme des Kassenbestandes zuviel Umstände verursachen würde, ferner weil die Gefahr, daß Schecks unterschlagen werden können, größer ist, wenn sie zum Kassenbestand gerechnet werden.

Die mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) verbundenen Arbeiten gehören daher auch zum Ressort des Wechselbureaus; nur der größeren Übersicht halber fanden sie bereits bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbureaus Erwähnung (siehe S. 65 ff.).

Im allgemeinen unterscheidet sich die Buchführung im Wechselbureau durch nichts von derjenigen in anderen Ab-



teilungen. Die Wechsel-, Devisen- und Scheckabrechnungen werden, sofern sie nicht durch das Kassakonto, die Kassenvereins-, Reichsbank- oder Clearinghouse-Primanota gebucht werden, in eine besondere Wechsel-Primanota eingetragen. In das Kassakonto kommen Wechseltransaktionen nur selten, in der Regel nur dann, wenn der Bezogene eines Wechsels diesen an der Kasse der Bank einlöst (siehe Beispiel S. 52/53). Schecks

### Wechsel-Primanota.

Juli 1903.

	Valuta	Kontokorrentkonto	Provisionskonto	Wechselkonto
<b>4 Wechselkonto</b>				
<b>An Kontokorrentkonto</b>				
<b>Schulze &amp; Co., Berlin</b>				
Mk. 1000,— per 17./8. a. Dresden				
„ 1200,— per 19./8. a. Berlin				
„ 5000,— per 3./9. a. Nürnberg	5	7134	— 18	— 7152
<b>Ernst Lobe, Breslau</b>				
Mk. 10000,— Scheck a. Berlin	6	10000	—	— 10000

Juli 1903.

<b>4 Kontokorrentkonto</b>				
<b>An Wechselkonto</b>				
<b>Per Gutleben &amp; Weidert,</b>				
<b>München</b>				
zum Inkasso				
Mk. 10000,— per 9./7. a. Stuttgart	10	10000	—	
„ 1250,— per 10./7. a. München	11	} 8250	—	— 18250
„ 7000,— per 10/7. a. Nürnberg	11			

auf andere Banken erscheinen im Kassakonto, wenn der Gegenwert durch Boten bar eingezogen wird, — ein Verfahren, das, wie schon hervorgehoben, bei den Großbanken nicht oft vorkommt. In der Kassenvereins-Primanota finden Wechsel, Devisen und Schecks ihre Grundbuchung, wenn sie durch den Kassenverein einkassiert werden; ebenso in der Clearinghouse-Primanota, wenn sie durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden.

Wechsel, die der Reichsbank zum Diskont oder Inkasso übergeben werden, pflegen in die Reichsbank-Giroprimanota übertragen zu werden. Für die Wechsel-Primanota bleiben daher die Diskont-, Devisen- und Scheckabrechnungen für die Kundschaft übrig sowie diejenigen, die sich an die Re-diskontierungen und Inkassi knüpfen, die bei anderen Instituten als der Reichsbank, dem Kassenverein und der Abrechnungsstelle vorgenommen wurden.

Die Bank hat der Firma Schulze & Co. für 7200 Mk. Wechsel diskontiert; die Firma ist daher für 7200 Mk. abzüglich Zinsen und Provision auf Kontokorrentkonto, und das Provisionskonto für 18 Mk. Provision zu erkennen, das Wechselkonto für den Nominalbetrag abzüglich Diskonts zu belasten. Der Gewinn der Bank am Diskontgeschäft, der in Zinsen und Provisionen besteht, wird daher geteilt; die Zinsen erscheinen auf dem Wechselkonto, die Provisionen auf dem Provisionskonto.

Bei einigen Instituten ist es Brauch, die Provisionen ebenfalls auf dem Wechselkonto erscheinen zu lassen. Diese Buchungsart hat den Nachteil der Ungenauigkeit. Denn, wie erwähnt (S. 131), wird die Provision nicht immer von der Wechselrechnung abgesetzt, sondern oft beim Abschluß des Kontos im ganzen (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet. Da diese Ziffern sich auf dem Konto aber aus den Provisionen auf verschiedene Transaktionen zusammensetzen, kann der auf Wechsel erzielte Provisionsgewinn nicht getrennt werden, und es muß daher die Gesamtsumme in das Provisionskonto fließen. Es würde aber keinen richtigen Überblick der Gewinne geben, wenn ein Teil der Provisionseinnahme auf dem Wechselkonto, ein anderer auf dem Provisionskonto erscheint. Die bei der Diskontierung verdiente Provision als Gewinn des Wechselkontos erscheinen zu lassen, ist schon deshalb nicht opportun, weil die Provisionsgewinne auf andere Geschäftszweige gleichfalls nicht auf dem betreffenden Konto, sondern ebenfalls auf dem Sammelkonto, dem Provisionskonto, verrechnet werden müssen. Das gilt namentlich bei den Effekturnumsätzen. Beim An- und Verkauf von Effekten wird die Provision bei der Abrechnung gewöhnlich nur berücksichtigt, wenn es sich um einen Privatkunden handelt, während im Verkehr zwischen Großbank und Provinzbankier auch hierbei in der Regel die Berechnung der Provision von dem auf Konto erzielten Gesamtumsatz zur Anwendung kommt. (Näheres hierüber siehe Kap. VIII, Abschnitt 2.) Es wäre daher

**Mark-Wechsel-**

Debet.

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Verkäufer	
1903							
Jan.	2	2	530 700			Bestand	528 150 —
	3		1700	3. März	Posen	N. Braunsberg & Co.	} 3 187 30
			1600	17. "	Köln	"	
Juli	4	113	1000	17. Aug.	Dresden	Schultz & Co.	} 7 152 —
			1200	19. "	Berlin	"	
			5000	3. Sptbr.	Nürnberg	"	
	4		10000	Scheck	Berlin	Ernst Lobe	10000 —
Dez.	31	113				Gewinn	743 80
			<u>551 200</u>				<u>549 233 10</u>
1904							
Jan.	2		515 750			Bestand	513 850 60

nicht logisch, Diskontprovisionen auf Wechselkonto, Effektenprovisionen auf Provisionskonto zu buchen.

Der auf Wechselkonto erzielte Gewinn besteht hiernach nur aus den Diskontzinsen. Ob es richtig ist, diese als Gewinn auf Wechselkonto in die Bilanz einzusetzen, erscheint gleichfalls fraglich. — Man mache sich folgendes klar: Die Bank X pflegt die angekauften Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen und dann einzukassieren. Ihr Nutzen auf Wechselkonto ist also gleich den vollen, dem Kunden berechneten Zinsen abzüglich kleiner Inkassospesen. Die Bank Y pflegt die angekauften Wechsel nach der Diskontierung zu rediskontieren. Ihr Gewinn auf Wechselkonto entspricht daher nur dem Zwischenzins zwischen den Zinsen des An- und Verkaufs. Der Zwischenzins beträgt nur einen geringen Teil der gesamten Diskontzinsen, so daß die X-Bank einen bedeutenden, die Y-Bank einen verhältnismäßig kleinen Wechselgewinn aufweisen müßte. Freilich wird sich dies dadurch ausgleichen, daß die Y-Bank durch die Rediskontierung wieder flüssige Mittel erhalten hat, um neue Wechsel anzukaufen. Nimmt man daher z. B. an, beide Banken betrieben das Diskontgeschäft mit einer gleichen Kapitalsumme, so wird, bei sonst gleichen Verhältnissen, der Nutzen der Y-Bank noch größer als derjenige der X-Bank sein. Denn die Y-Bank kann von dem für die Rediskontierung erhaltenen Gelde immer von neuem diskontieren und somit neue Zwischengewinne erzielen. Aus den

skontro.

Kredit.

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Käufer		
1903								
Jan.	3	5	7200	15. März	Breslau	Reichsbank	7132	50
Juli	4	113	10000	9. Juli	Stuttgart	Gutleben & Weidert	10000	—
	4	113	1250	10. "	München	"	} 8250	—
	4	113	7000	10. "	Nürnberg	"		
	4	113	10000	Scheck	Berlin	Abrechnungsstelle		
Dez.	31	113	515750			Bestand	513850	60
			551200				549233	10

Bilanzsiffern ist aber nicht ersichtlich, welches Kapital gerade zum Diskontgeschäft aufgewandt wurde. Das ließe sich nur mit großer Mühe feststellen, weil die Summe je nach dem Status der Bank fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Angenommen nun, die X-Bank kaufe für eine Million Mark Wechsel, die sie bis zur Fälligkeit, die nach drei Monaten eintreten soll, liegen lasse; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt dann pro Jahr vier Millionen. Die Y-Bank kaufe ebenfalls für eine Million Mark Wechsel, rediskontiere sie aber stets nach einem Monat, indem sie das Geld zu neuen Ankäufen benutzt; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt in diesem Falle zwölf Millionen. Der Gewinn beider Banken auf dem Wechselkonto ist annähernd der gleiche; bei der Y-Bank ist er, wie eben dargelegt, infolge der Zwischengewinne etwas höher, aber die Differenz der Gewinne entspricht bei weitem nicht der Differenz der Umsätze.

Aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Zinsgewinnen läßt sich daher kein Bild gewinnen, ob das Diskontgeschäft für die Bank lukrativ war oder nicht. Es ist daher zwecklos, einen Gewinn auf Wechselkonto in die Gewinn- oder Verlustrechnung einzustellen. Auch die Angabe der Wechselumsätze in den Geschäftsberichten kann über die Rentabilität keine Aufklärung bringen, wenn man nicht weiß, welcher Kapitalaufwand zur Ausübung des Diskontgeschäfts notwendig war. Es ist daher nur angebracht, wenn einige Banken den gesamten, aus den Diskont-

zinsen auf Wechselkonto entstandenen Gewinn auf das Zinsenkonto übertragen.

Die Führung des Wechselskontros ist aus dem Beispiel S. 150/151 ersichtlich. Die Wechsel werden einzeln aufgezählt, aber, wie in der Abrechnung und in der Primanota, wird der Diskont nicht von jedem Wechsel einzeln abgezogen, sondern von sämtlichen zu gleicher Zeit abgerechneten Wechseln gemeinschaftlich.

Bei den bedeutenden Wechselumsätzen, wie sie die größeren Banken aufweisen, würde es überaus große Schwierigkeiten

### Devisen-Primanota.

Juli 1903.

		val.	Kontokorrent- konto	Provisions- konto	Devisen- konto
4	<b>Devisenkonto</b>				
	<b>An Kontokorrentkonto</b>				
	<b>Fritz Richter, Düsseldorf</b>				
	fs. 20000,— Scheck a. Paris				
	à 81	10	16200 —	8 10	16208 10

Juli 1903.

4	<b>Kontokorrentkonto</b>				
	<b>An Devisenkonto</b>				
	Per Crédit-Lyonnais, Paris				
	zum Inkasso				
	fs. 20000,— Scheck a. Paris	6	fs. 20000 —	— —	16208 10
			Mk. 16208 10		

machen, Übertragungsfehlern in die Primanota oder aus dieser in das Skontro auf die Spur zu kommen. Deshalb überträgt man bei einigen Banken das Wechselskonto nach den Wechselabrechnungen oder Kopien, also nach denselben Belegen wie die Primanoten. An jedem Tage werden die Endzahlen der Primanoten- und Skontrobuchungen des Vortages miteinander abgestimmt, wodurch Fehler sofort entdeckt werden müssen.

Fritz Richter hat der Bank einen Scheck über 20 000 Frks. auf Paris zum Inkasso übersandt; diese zieht den Gegenwert durch ihre Pariser Bankverbindung, den Crédit-Lyonnais, ein.

Der Crédit-Lyonnais erkennt die Bank aber nicht für deutsche Markwährung, sondern für Franks; die Bank erhält durch die Übersendung des Schecks nach Paris ein Guthaben in französischer Währung. Da das Devisenkonto auf der einen (Debet-) Seite für den von Fritz Richter übergebenen Scheck in deutscher Währung belastet wird, muß auch auf der anderen (Kredit-) Seite, um den bilanzmäßigen Ausgleich zu schaffen, das Konto für Markwährung erkannt werden. Deshalb bucht man in der Primanota in der Spalte Kontokorrentkonto zwei Beträge, den Frankbetrag und Markbetrag, umgerechnet zum Börsenkurse des betreffenden Tages. Auf das Konto Crédit-Lyonnais werden beide Ziffern übertragen, auf das Devisenkonto aber nur der Markbetrag<sup>1)</sup>.

Ebenso wie ein Konto für Frankswechsel werden im Devisenskontro für andere Valuten, Kronen öst. Whg., Dollars usw., besondere Konten eingerichtet. Was von der Übertragung der durch Diskontierung entstandenen Gewinne auf Zinskonto gesagt wurde, findet auf das Devisenkonto keine Anwendung. Hier entstehen die Gewinnziffern hauptsächlich aus Kursdifferenzen der fremden Valuten und gehören daher auf Devisenkonto.

Ein Schema des Devisenskontros findet man umstehend.

Die Übertragung der Wechsel- und Devisen-Primanoten geschieht wie die der anderen Primanoten. Einerseits werden die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen oder deren Kopien zugrunde gelegt, andererseits die Abrechnungen und Aufstellungen oder deren Kopien, welche die Bank anfertigt, wenn sie Wechsel zur Rediskontierung einreicht oder zum Inkasso versendet. Die Wechsel- und Devisenskontren werden aus den verschiedenen Primanoten, hauptsächlich den Wechsel- und Devisen-Primanoten, übertragen, ferner aber aus den Kassabüchern, den Reichsbank-Giro-, Kassenvereins- und Clearinghouse-Primanoten.

Der Saldo zwischen der Debet- und Kreditseite würde den Gewinn ergeben, wenn nicht noch ein Bestand an Wechseln vorhanden wäre, der zu berücksichtigen ist. Er wird, wie aus den Beispielen ersichtlich, am Jahresschlusse in das Wechsel- beziehungsweise Provisionskonto eingesetzt und erscheint somit unter den Aktiven der Bilanz (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

---

1) Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

## Devisen-

Debet.

Frank-

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zah- lungs- ort	Verkäufer	Kurs		
1903			Fr.						
Jan.	2		3 000			Bestand	81,30	2 439	—
Juli	4	115	20 000	Sceck	Paris	Fritz Richter	81	16 208	10
Dez.	31					Gewinn			11 60
			23 000					18 658	70
1904									
Jan.	2		2 000			Bestand		1 630	—

Der Bestand an Devisen wird zum Börsenkurse des Abschlußtages umgerechnet.

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Wechselbestand aufgestellt und die Summe mit dem Saldo des Skontos abgestimmt. Beim Abschluß des Skontos am Jahresschlusse ist aber nicht der volle Wechselbestand einzusetzen, vielmehr sind erst Zinsen vom Tage des Abschlusses bis zu dem der Fälligkeit der Wechsel abzuziehen. Angenommen, die Bank diskontierte am 1. Dezember 1903 einen Wechsel per 1. Februar 1904. Sie zahlt ihrem Kunden die Wechselsumme abzüglich des Zinses vom 1. Dezember 1903 bis 1. Februar 1904. Würde nun der Wechsel beim Abschluß per 31. Dezember 1903 unter den Beständen der Bank zum vollen Nominalbetrag erscheinen, so entstände auf Wechselkonto im alten Jahre ein unrechtmäßiger Gewinn, im neuen Jahre ein unrechtmäßiger Verlust, da die Bank dem Kunden schon für die zwei Monate des neuen Jahres Zinsen in Abzug gebracht hat. Die Berechnung dieser Antizipandozinsen erfolgt in der Regel zum Diskontsatz der Reichsbank.

## 11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechselbureau.

Die Gefahr von Unterschlagungen durch untreue Beamte ist im Wechselbureau nicht so groß wie in anderen Abteilungen, z. B. der Kasse oder dem Effektenbureau. Sind Wechsel auch Wertobjekte, durch deren Besitz ein Anspruch hergeleitet werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß es weit schwerer

**skontro.****wechsel.****Kredit.**

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zah- lungs- ort	Käufer	Kurs		
1903			Fr.						
Jan.	7	6	1 000	Scheck	Paris	Gustav Reichelt	81,50	815	—
Juli	5	117	20 000	"	"	Crédit-Lyonnais		16 208	10
Dez.	31		2 000			Bestand	81,50	1 630	—
						Valutadifferenz <sup>1)</sup>			5 60
			23 000					18 658	70

ist, sich durch Entwendung von Wechseln Vermögensvorteile zu verschaffen als etwa durch Unterschlagung baren Geldes oder von Effekten. Bares Geld braucht nur umgesetzt zu werden; Effekten und Wechsel müssen verkauft werden. Die Veräußerung unrechtmäßig erworbener Effekten stößt häufig auf Schwierigkeiten (näheres hierüber siehe Kap. VI); bedeutend größer aber wären diese noch beim Verkauf entwendeter Wechsel. Denn wer einen Wechsel ankauft, gibt dem Verkäufer Kredit, pflegt sich also seine Person genau anzusehen. Darum würde es einem Angestellten nur selten gelingen, gestohlene Wechsel veräußern zu können. Die Wechsel aber bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, um dann den Gegenwert vom Bezogenen zu erheben, hätte ebenfalls Bedenken, weil der Diebstahl inzwischen wahrscheinlich entdeckt und die Auszahlung des Geldes inhibiert werden würde.

Allerdings bleibt noch die Möglichkeit, daß der Defraudant solche Wechsel entwendet, die schon nach wenigen Tagen fällig werden. Das würde, wenn nicht andere Kontrollen vorhanden sind, am Monatsschluß entdeckt werden, wenn der Sollbestand an Wechseln, den das Wechselskonto verlangt, nicht mit dem tatsächlichen Portefeuillebestand übereinstimmt.

Die Praxis lehrt denn auch, daß Unterschlagungen im Wechselbureau zu den Seltenheiten gehören. Dessenungeachtet

<sup>1)</sup> Erklärung siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.



müssen aber in jedem Großbetriebe Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Entwendungen sofort ans Tageslicht zu bringen.

Gleichzeitig hat aber die Organisation des Wechselbureaus noch eine andere Aufgabe. Wie erwähnt, geht die wechselfällige Haftung gegen den Aussteller eines Wechsels sowie gegen die Vorgiranten verloren, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wird. Nur der Akzeptant haftet immer wechselfällig; es sei denn, daß seit dem Verfalltage des Wechsels drei Jahre verflossen sind. Deshalb muß streng darauf geachtet werden, daß Wechsel nicht versehentlich über den Verfalltag hinaus im Portefeuille der Bank verbleiben.

Hiergegen kann man sich dadurch schützen, daß man Notizbücher führt, die sämtliche im Besitz der Bank befindliche Wechsel nach ihren Fälligkeitstagen registrieren. Man nennt diese Bücher in der Regel Verfallbücher; sie sehen etwa folgendermaßen aus:

### 3. Juli 1903.

Nr.	Nominalbetrag	Zahlort	Datum des	
			Eingangs	Ausgangs
17 130	3000	Berlin	15. März	

Der Verwalter des Portefeuilles hat in den Wechselbeständen nachzusehen, welche Wechsel an den nächsten Tagen fällig werden, und diese zum Inkasso abzusenden. Außerdem wird er täglich kontrollieren, ob etwa Wechsel, die an demselben Tage fällig sind, versehentlich zurückgeblieben sind. Gleichzeitig werden die Buchhalter der Verfallbücher täglich feststellen, ob sich noch Wechsel im Besitze der Bank befinden, d. h. ob in den Verfallbüchern Posten offen stehen, bei denen das Datum des Ausganges noch nicht vermerkt ist.

Die Verfallbücher werden bei einigen Banken nach den Originalwechseln gebucht, und zwar vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille bzw. vor ihrer Absendung zur Rediskontierung oder zum Inkasso. Um zu kontrollieren, daß nach Buchung der Wechselausgänge keine Malversationen vorgekommen sind, werden die Verfallbücher dann noch mit den Primanoten abgestimmt.

In anderen Instituten werden die Verfallbücher wiederum erst nach anderen Büchern geführt, die ebenfalls nur dem Zwecke dienen, Veruntreuungen und Buchungsfehler zu verhindern: nach den Wechsel-Ein- und -Ausgangsbüchern (siehe nachstehendes Beispiel).

Eingang.					März 1903.			Kredit.	
Datum	Num-mer	Verfall	Zahlungs-ort	Verkäufer	Datum	Num-mer	Verfall	Zahlungs-ort	Käufer
15.	17 130	3. Juli	Berlin.	Wilhelm Schwarz	15.	18 150	17. April	Dresden	Reichs-bank

Jeder Wechsel, der bei der Bank ein- oder ausgeht, wird in diese Bücher eingetragen; dies geschieht nach den Originalwechseln. Zur Kontrolle, daß die Buchungen ordnungsmäßig erfolgt sind, können die von der Kundschaft eingegangenen Diskontnoten und andere Aufstellungen mit den Eintragungen in die Eingangsbücher verglichen werden.

Die Ein- und Ausgangsbücher auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist deshalb sehr wichtig, weil sie selbst wieder Kontrollbücher sind und, wenn nicht in Ordnung, versagen müssen.

Zunächst werden sie mit den Kopien der Kundenabrechnungen, den Inkassoaufstellungen usw., verglichen. Dadurch wird festgestellt, ob jeder eingegangene Wechsel dem Kunden gutgeschrieben und ob jeder ausgegangene Wechsel dem Empfänger belastet ist. Diese Abstimmung kann auch statt mit den Kopien der Abrechnungen und Aufstellungen mit dem Wechselkonto vorgenommen werden.

Außerdem liegt die Bedeutung der Wechsel-Ein- und -Ausgangsbücher darin, daß durch ihre Abstimmung mit anderen Büchern jederzeit nachgeforscht werden kann, ob Wechsel abhanden gekommen sind. So werden häufig die Eingangsbücher mit den Wechselkopierbüchern verglichen. Namentlich wo das Kopieren der Wechsel erst kurz vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille erfolgt, ist eine derartige Kontrolle durchaus notwendig. Ein Mittel zur schnellen Entdeckung von Wechselverlusten können aber die Ein- und Ausgangsbücher nur sein, wenn sie sofort nach Eingang bzw. unmittelbar vor Ausgang der Originalwechsel übertragen werden.

Die Verfallbücher erweisen sich auch bei den Aufstellungen der Portefeuillebestände am Monatsschlusse als sehr nützlich. Da die Wechsel im Portefeuille ebenfalls nach ihrem Verfalldatum geordnet sind, ist es verhältnismäßig leicht, Fehler bei der Aufnahme zu finden. Die Wechselbestände werden daher in derselben Reihenfolge, d. h. nach Verfalldaten, mit Nominalbeträgen und Zahlungsorten auf Listen geschrieben. Stimmt der Bestand mit dem Sollbestand des Skontos nicht überein, so kann an der Hand der Verfallbücher nachgeforscht werden, wo der Fehler liegt. Denn da die Verfallbücher ebenfalls den Bestand des Portefeuilles aufweisen müssen, ist es nur nötig, die Aufstellungslisten nach der Reihe der Verfalltage mit den Verfallbüchern zu vergleichen.

## V. Das Börsenbureau.

### 1. Allgemeines.

In den vorigen Kapiteln wurde bei der Besprechung der Arbeiten eines jeden Bureaus zwischen der Abwicklung der Geschäfte und der damit in Zusammenhang stehenden buchhalterischen Tätigkeit unterschieden. So wurde z. B. bei der Coupon- und Sortenkasse der An- und Verkauf der Coupons und Sorten von der Führung der zur ordnungsmäßigen Erledigung dieser Geschäfte notwendigen Bücher getrennt. Ein ähnlicher Unterschied wurde auch beim Wechselbureau in Anwendung gebracht. Beim Börsenbureau ergibt sich diese Trennung von selbst, weil die Börsengeschäfte nicht in den Räumen der Bank, sondern an der Börse abgeschlossen werden.

Die Börse ist die Stätte, wo Nachfrage und Angebot der Waren zusammentreffen. Sie unterscheidet sich vom Markte insofern, als hier die Waren in natura feilgehalten werden, während an der Börse nur fungible Waren gehandelt werden. Fungible Waren sind solche, die jederzeit durch andere derselben Art ersetzt werden können. Ein Stück einer Aktie ist genau so viel wert wie ein anderes derselben Art; das eine ist durch das andere zu ersetzen. Es wäre daher unnötig, die Wertpapiere mit zur Börse zu bringen.

Die Bezeichnung „Börse“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man versteht darunter sowohl das Gebäude, wo der Verkehr stattfindet, wie den Verkehr selbst. Man spricht z. B. davon, daß gegen Schluß der Börse eine Steigerung eingetreten sei, was nichts anderes bedeutet, als daß die Kurse gegen Schluß des Börsenverkehrs gestiegen seien. Ferner wird das Wort „Börse“ aber auch in dem Sinne von „Börsenbesucher“ angewendet. So kann man in den Handelszeitungen häufig lesen, das Interesse der Börse habe sich einem bestimmten Gegenstand

zugewandt. Auch wird ganz allgemein gesagt, die Börse oder die Haltung der Börse sei „fest“, womit gemeint ist, das Kursniveau sei keinen Erschütterungen ausgesetzt, die Kurse seien gestiegen. Umgekehrt spricht man von einer „abgeschwächten“, „matten“ oder „flauen“ Börse, wenn je nach dem Grad der Abschwächung der Kurse diese niedriger notieren. Hier wird also das Wort „Börse“ gebraucht, obgleich die an der Börse notierten Kurse gemeint sind. Ebenso wird gesagt, die Börse, die Tendenz oder die Haltung der Börse sei „behauptet“, wenn die Kurse zwar nicht höher notieren, das Kursniveau sich aber ungefähr auf seiner Höhe zu halten vermag.

Die Börsen haben sich aus den Märkten heraus gebildet. Mit der Entwicklung des Großkapitals hat sich ihre Bedeutung naturgemäß verstärkt, ja sie haben mit der Ausdehnung des Aktienwesens überhaupt erst eigentliche Bedeutung erlangt. Die Entstehung der Börsen ist auf das Mittelalter zurückzuführen, und zwar war es der Handel mit Wechselbriefen, der nach allgemeiner Annahme zuerst börsenmäßig betrieben wurde. Die Anfänge dieses Handels lassen sich bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Er entwickelte sich in fast allen damals bedeutenden Handelsstädten, in Genua, Florenz, Marseille usw. In Brügge, wo sich im Mittelalter ein großer Fremdenverkehr der Kaufleute konzentrierte, lebte eine Patrizierfamilie van der Burse, auf deren Familienwappen sich drei Geldbeutel befanden. Das Haus dieser Familie diente den fremden Kaufleuten als Logierhaus, und der Platz, auf dem es stand, entwickelte sich allmählich zum Mittelpunkt des Handels in jener Stadt. Er wurde *de burse* genannt, und ein dort errichtetes Gebäude, in dem die italienischen Kaufleute zum Handel in Wechselbriefen zusammenkamen, erhielt den Namen *burse*, aus dem das heutige Wort Börse entstand.

Zu dem börsenmäßigen Handel in Wechselbriefen trat später der Handel in *Leihkapital*. Bestimmte Schuldner wurden von der Börse als zahlungsfähig angesehen und mit deren Schuldscheinen wurde Handel getrieben. Dazu kamen aber bald die öffentlichen Schuldforderungen; die Fürsten schlossen ihre Anleihen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich mit den privaten Handelshäusern ab, sondern ihre Schuldtitel wurden marktgängig. Der Aktienhandel trat zuerst an der Antwerpener Börse im 17. Jahrhundert auf, und zwar war es die Ostindische Kompagnie, deren Aktien in Amsterdam börsenmäßig gehandelt wurden. Amsterdam war um diese Zeit

der wichtigste Börsenplatz; dort entwickelte sich eine Reihe der jetzt noch geltenden technischen Gebräuche. Vor Amsterdam hatten die Börsen Antwerpens und Lyons die größte Bedeutung; in beiden Städten trugen die freiheitlichen Gesetze und Verordnungen sehr viel zu ihrer Machtentfaltung bei. In Deutschland hatten schon Augsburg und Nürnberg im 16. Jahrhundert Börsen für den Wechselbriefhandel; Frankfurt a. M. folgte erst nach dem Niedergang Amsterdams. Unter Rothschilds Führung wurde Frankfurt a. M. einer der wichtigsten Plätze, hauptsächlich für den Handel in Staatsanleihen. Die Berliner Börse entstand erst verhältnismäßig spät. Die erste Börsenordnung wurde im Jahre 1739 erlassen, die preußischen Staatspapiere wurden erst im Jahre 1806 notiert.

Die Errichtung einer Börse bedarf nach dem Börsengesetz der Genehmigung der Landesregierung. Desgleichen üben die Landesregierungen die Aufsicht über die Börsen aus. Die unmittelbare Aufsicht können sie den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen (§ 1 des Börsengesetzes). Das geschieht auch in allen Fällen. Die Handelsorgane wiederum haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Börsenordnung trifft Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse sowie darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5 des Börsengesetzes).

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Nur die finanzielle Verwaltung unterliegt den Ältesten der Kaufmannschaft, jener Korporation, die vor Errichtung einer Handelskammer die alleinige Vertreterin des Berliner Handels gewesen war. Nach der von der Handelskammer erlassenen Börsenordnung für Berlin ist zur Leitung der Börse ein Börsenvorstand zu wählen. Er besteht aus 36 Mitgliedern; 9 werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus deren Kreise gewählt. Zu den Börsenbesuchern in diesem Sinne gehören jedoch nur die Inhaber der Firmen, die Vorstandsmitglieder von Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften sowie die Prokuristen, soweit sie zur Börse zugelassen sind. Der Börsenvorstand hat namentlich über die Ordnung an der Börse zu

wachen. Er wählt aus seiner Mitte eine Kommission, die berufen ist, alle Streitigkeiten in Börsensachen, soweit sie von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder durch schiedsrichterlichen Anspruch zu schlichten. Ferner gehört zu den Aufgaben des Börsenvorstandes die Festsetzung der Kurse. Dabei bedient er sich als Hilfspersonen der Kursmakler. (Näheres hierüber siehe S. 165 ff.)

Weitere Organe der Börse sind das Ehrengericht und die Zulassungsstelle. Ein Ehrengericht ist nach § 9 des Börsengesetzes an jeder Börse zu bilden. Es zieht Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen“ (§ 10 des Börsengesetzes). Nach der Börsenordnung für Berlin werden die fünf Mitglieder des Ehrengerichts aus den Reihen der Handelskammermitglieder von diesen gewählt. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar wie dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern; der Vorsitzende wird von dem Bundesrate bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt (§ 17 des Börsengesetzes). Der Börsenausschuß ist ein Sachverständigenorgan, das aus mindestens dreißig (zurzeit vierzig) Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane (§ 5 des Börsengesetzes). Der Staatskommissar ist ein Organ der Landesregierung, dessen Aufgabe darin besteht, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen. Die Zulassungsstelle ist in Berlin eine Kommission von 22 Personen; sie wird ebenfalls von der Handelskammer ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß nach § 36 des Börsengesetzes aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse zu entscheiden. Sie darf jedem Papier ohne Angabe von Gründen die Zulassung versagen; ausgenommen sind nur deutsche Reichs- und Staatsanleihen, sowie diejenigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und

Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt (Landschaften und Hypothekenbanken). Reichs- und Staatsanleihen sind von vornherein zum Börsenhandel zugelassen; für die übrigen Papiere kann die Landesregierung die Einreichung eines Prospektes erlassen; mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt (§§ 39 und 40 des Börsengesetzes. Über die Bedeutung des Prospektes siehe Abschn. 8 dieses Kapitels.) Gegen die Beschlüsse der Zulassungsstelle kann Beschwerde an die Handelskammer eingelegt werden.

Diejenigen Beamten, die für die Bank an der Börse tätig sind, nennt man Börsenvertreter. Sie werden durch eine Börsenkarte legitimiert, die auf Antrag der Bank von den Handelsorganen ausgestellt wird, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen worden ist. Die Karte berechtigt ihren Eigentümer, für Rechnung der Bank Geschäfte an der Börse abzuschließen. Da die Bank das Risiko für alle Geschäfte trägt, die ein Börsenvertreter in ihrem Namen eingeht, so ist mit dieser Stellung der Ausdruck eines gewissen Vertrauens verknüpft.

Die Anzahl der Börsenvertreter ist nach der Größe der Institute verschieden. Es gibt Banken, die von mehr als 20 Herren an der Börse vertreten werden; in Zeiten regen Geschäftes ist ihre Anzahl oft noch größer, und es müssen dann Aushilfskräfte eingestellt werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Börsenzeit auf wenige Stunden täglich beschränkt ist und die Arbeit in dieser Zeit verrichtet werden muß<sup>1)</sup>.

Die Beschäftigung der Börsenvertreter ist recht vielseitig; je nach dem Umfang des Geschäfts werden die Arbeiten unter die verschiedenen Beamten verteilt.

Zunächst wird zwischen dem Termin- und dem Kassahandel unterschieden. (Näheres hierüber siehe Abschnitte 5 und

---

<sup>1)</sup> In Berlin ist die Börse von 12—3 Uhr geöffnet; der offizielle Verkehr findet von 12—2 Uhr statt. In Frankfurt a. M. dauert der Verkehr von 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr; außerdem findet noch von 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abendbörse statt. Sonnabends wird die Berliner Börse bereits um 2 Uhr geschlossen, die Frankfurter um dieselbe Zeit. Ferner fällt in Frankfurt a. M. Sonnabends die Abendbörse aus.



6 dieses Kapitels.) Diese Geschäfte können aber wiederum entweder für Rechnung der Kundschaft abgeschlossen werden, deren an die Bank gerichtete Aufträge der Börsenvertreter ausführt, oder auch für eigene Rechnung der Bank. Diese kann das Wertpapier in Erwartung einer Kurssteigerung kaufen, oder um die an den verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen zu verwerten. In diesem Falle steht dem Ankauf an dem einen Orte der Verkauf desselben Papiers an einem anderen Börsenplatze gegenüber. Diese Tätigkeit heißt Arbitrage; der sie ausübende Beamte wird Arbitrageur genannt. Zur Börsentätigkeit gehört auch der An- und Verkauf von ausländischen Wechseln, Schecks, Auszahlungen usw. (Devisen); sie erfordern ebenfalls bestimmte Kenntnisse und eine gewisse Übung.

Alle diese Arbeiten können bei größeren Umsätzen wieder geteilt werden. Der eine Beamte schließt z. B. die Kassageschäfte in Bankaktien ab, ein anderer die in Pfandbriefen; der eine Arbitrageur ist damit beschäftigt, die Kursschwankungen zwischen den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu verwerten, ein anderer die zwischen Paris und Berlin usw.

Endlich werden an der Börse noch einige Beamte dazu verwendet, um den Depeschenverkehr zu erledigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die während der Börsenzeit eintreffenden Telegramme und Briefe in Empfang zu nehmen, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden, und daß die Kunden über die für ihre Rechnung abgeschlossenen Geschäfte sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die buchhalterische Beschäftigung im Börsenbureau kann ebenfalls sehr vielseitig sein. Sie schließt sich wieder den verschiedenartigen Börsengeschäften an. Dabei kommen die Bücher in Betracht, worin die abgeschlossenen Termingeschäfte eingetragen werden, oder die für die Kassageschäfte bestimmt sind. Auch die Arbitrage erfordert einige besondere Buchungen.

Eine weitere Aufgabe des Börsenbureaus besteht darin, über die für die Kundschaft gemachten Abschlüsse Schlußnoten auszustellen und sie ihr zu übersenden. Hierbei ist auch für die richtige Versteuerung und für eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Aufbewahrung Sorge zu tragen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bei einigen Bankinstituten erfolgt die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten in einem besonderen Bureau oder in der Korrespondenzabteilung.

## 2. Die Börse und ihre Einrichtungen.

Um die Technik der Börsengeschäfte zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Börse und ihre wichtigsten Einrichtungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Berliner Börse, die im Effektenverkehr die größte Deutschlands ist.

Der Laie, der die Börse zum erstenmal besucht, gewinnt einen merkwürdigen Eindruck. Ein die Ohren betäubender Lärm erregt schon beim Eintritt seine Aufmerksamkeit. Er sieht Gruppen von Personen an langen Bänken dicht zusammengedrängt und heftig gestikulierend. Es sind die Makler, die ihre Offerten machen. In unmittelbarer Nähe der Bänke befinden sich rechteckig geformte Schranken, worin mehrere Herren sitzen, deren Gesicht nach dem Börsenraum gerichtet ist. Das sind ebenfalls Makler, die im Gegensatz zu den vorigen von der Landesregierung zur amtlichen Feststellung der Kurse angestellt worden sind. Ihr offizieller Titel ist Kursmakler; früher bezeichnete man sie als vereidete Makler; so werden sie auch heute noch in der Umgangssprache der Börse genannt. Je zwei von ihnen bilden eine „Maklergruppe“ und setzen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Papiere fest, deren Handel ihnen von der Maklerkammer zugeteilt worden ist<sup>1)</sup>. Die Maklerkammer wird in Berlin aus 11 Maklern gebildet, die von den Kursmaklern aus ihrer Reihe zu wählen sind.

Bei der Festsetzung der Kurse berechnen die Kursmakler nach den in ihren Büchern verzeichneten Aufträgen, wie groß Angebot und Nachfrage in jedem der von ihnen zu notierenden Wertpapiere sind. Hiernach bestimmen sie den Kurs, zu dem ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufaufträge stattfindet. Da beide Kursmakler den Preis desselben Papierses gemeinschaftlich festsetzen, müssen sie, nachdem jeder die nötigen Berechnungen in seinen Büchern angestellt hat, miteinander über die Höhe des Kurses beraten. Vor der Schranke steht eine große

<sup>1)</sup> Wie erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Börsenvorstand; die Kursmakler sind Hilfspersonen, die „zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren“ ernannt werden. Die oben geschilderte Tätigkeit wird aber von den Kursmaklern ausgeübt; der Börsenvorstand pflegt die Kursfeststellungen nur zu prüfen und in Streitfällen die Direktive zu geben. Darum ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Sprachgebrauch der Börse stets die Kursmakler auch als diejenigen bezeichnet, die die Kurse festsetzen.

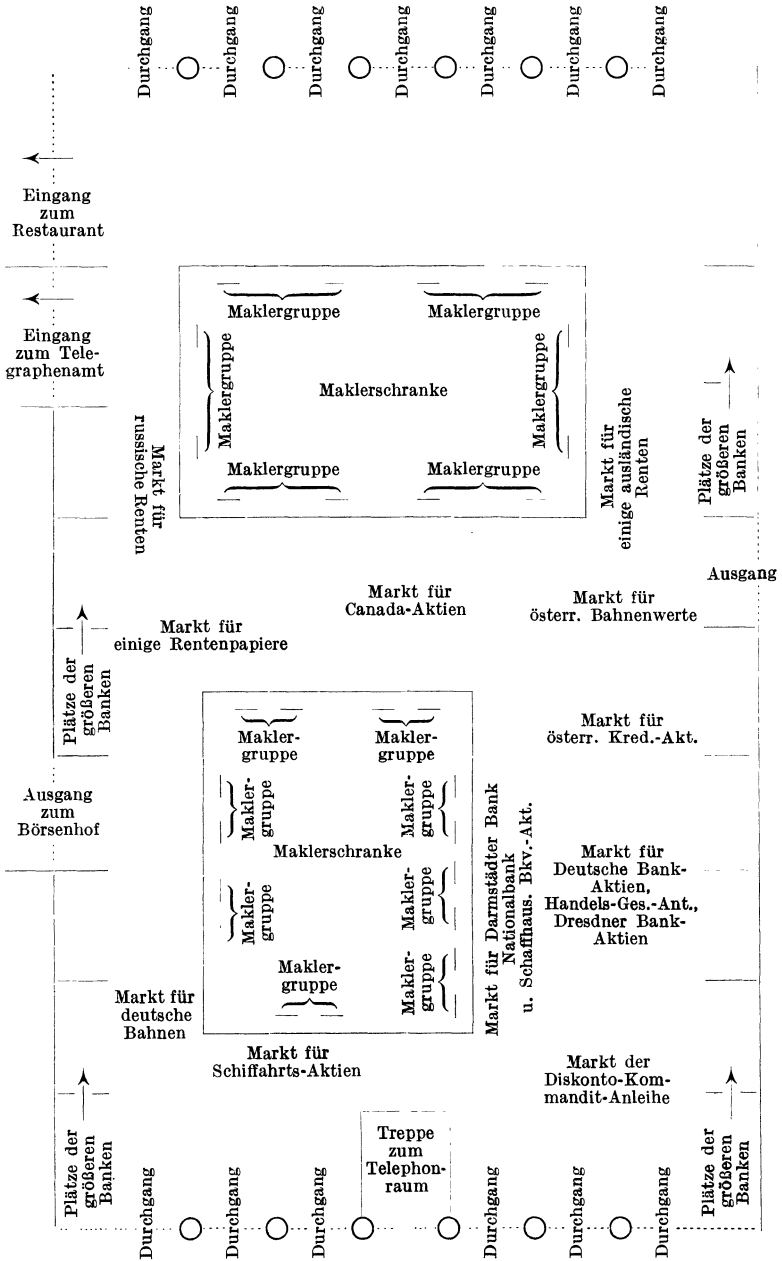
Anzahl von Personen, die am Kurse des betreffenden Papiers Interesse haben und noch kurz vor dessen Festsetzung Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen beabsichtigen<sup>1)</sup>).

Wie erwähnt, unterscheidet man zwischen Terminhandel und Kassahandel. Unter einem Termingeschäft versteht man ein Geschäft, bei dem Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst zu einem bestimmten, beim Abschluß vereinbarten Termine erfolgen. An den deutschen Börsen werden nur Termingeschäfte abgeschlossen, die am Ultimo desselben oder eines der folgenden Monate zur Erledigung gelangen; daher wird für sie auch die Bezeichnung Ultimogeschäfte angewendet. In anderen Ländern, z. B. in England, werden auch Mediogeschäfte gemacht, d. h. Geschäfte, die am fünfzehnten des Monats zu regulieren sind.

Beim Kassageschäft können die Stücke schon am Tage des Geschäftsabschlusses geliefert und bezahlt werden. An der Berliner Börse werden im allgemeinen die Kassakurse nur einmal täglich, von ½2 Uhr (Sonnabends von 1 Uhr) ab, festgesetzt; der Terminhandel findet aber während der ganzen Dauer der Börse von 12—3, Sonnabends von 12—2 Uhr, der offizielle Verkehr mit amtlicher Feststellung der Kurse immer von 12 bis 2 Uhr statt.

Einige Kassapapiere, für die ein lebhafteres Interesse vorhanden ist, werden allerdings auch im sogenannten „freien Verkehr“ während der ganzen Dauer der Börse gehandelt. Notwendig ist hierzu nur, daß ein Makler an dem für den „freien Verkehr“ an der Börse etablierten Platze ausruft, daß er Käufer oder Verkäufer des Papiers zu bestimmtem Kurse ist, und daß sich ein Gegenkontrahent für seine Offerte findet. Jedoch findet eine amtliche Notierung dieser Umsätze nicht statt. Vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Börsengesetz vom 8. Mai 1908 gab es neben diesem „freien Verkehr“ an der Berliner Börse noch den sogenannten Großverkehr. Hier wurde ebenfalls eine Anzahl von Papieren während des ganzen Börsenverkehrs per Kassa gehandelt, der Unterschied zwischen dieser Geschäftsform und der oben erläuterten bestand jedoch darin, daß es immer dieselben Papiere waren, die zum Umsatz gelangten, ferner daß der Handel nur in bestimmten Mindestbeträgen oder deren Vielheiten (15 000, 30 000, 45 000 Mk. usw.) erfolgen durfte und

<sup>1)</sup> Näheres über die Feststellung der Kurse siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.



Skizze des mittleren Saales der Berliner Börse.

daß die hier erzielten Kurse amtlich notiert wurden. Der Großverkehr erstreckte sich hauptsächlich auf die Anteile einiger Bergwerks- und Hüttengesellschaften, die unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes (1899—1908) nicht per Ultimo gehandelt werden durften, in denen aber vor dem Erlaß des Börsengesetzes, also bis 1899, ein Terminhandel stattfand. (Näheres hierüber siehe Abschn. 5 dieses Kapitels.) Mit dem Wegfall dieses Verbots wurden die in Frage kommenden Werte, mit Ausnahme von zwei Papieren, wieder in den Terminhandel übergeführt, und der Großverkehr wurde vollständig aufgehoben. Daß die Anteile zweier Unternehmungen nicht ebenfalls per Ultimo gehandelt werden dürfen, liegt daran, daß deren Kapital weniger als 20 Millionen Mark beträgt, diese Summe aber im Börsengesetz als Mindestbetrag für die Zulassung des Terminhandels festgesetzt ist.

Täglich um 12 Uhr werden die sogenannten „ersten Kurse“ der per Ultimo gehandelten Papiere in den Maklerschranken festgesetzt. Nach den „ersten Kursen“ verlassen die Makler die Schranken und begeben sich an die unweit von diesen befindlichen Maklerbänke, wo sie ebenso wie die nicht vereideten Makler den Käufern oder Verkäufern ihre Offerten machen. Man nennt den Platz, wo ein Papier gehandelt wird, den Markt und spricht vom „Markt der Deutschen Bank-Aktien“, „Markt der Diskonto-Kommandit-Anteile“ (oder kurz vom „Kommandit-Markt“). Meistens haben mehrere Papiere einen gemeinschaftlichen Markt (siehe die Skizze Seite 167).

Der Unterschied zwischen dem Handel der nicht vereideten und dem der vereideten Makler besteht jetzt, nachdem diese die Maklerschranken verlassen haben, nur darin, daß sie die Kurse, zu denen sie im Laufe des offiziellen Verkehrs Geschäfte abschließen, amtlich zu notieren haben. Jedoch wird nicht jeder Kurs vorgemerkt, zu dem ein Geschäft abgeschlossen wird. Angenommen, der „erste Kurs“ der Diskonto-Kommanditanteile sei auf  $182\frac{1}{2}\%$  normiert worden. Werden jetzt Umsätze zu  $182\frac{5}{8}\%$ , bald darauf zu  $182\frac{3}{4}\%$  und nachher wieder zu  $182\frac{5}{8}\%$  und  $182\frac{1}{2}\%$  gemacht, so lautet die Notiz nicht etwa  $182\frac{1}{2} \text{ à } 182\frac{5}{8} \text{ à } 182\frac{3}{4} \text{ à } 182\frac{5}{8} \text{ à } 182\frac{1}{2}$ . Vielmehr werden im amtlichen Kursverzeichnis (Kurszettel), dessen Redaktion die Angaben der vereideten Makler zugrunde liegen, nur der erste Kurs, die darauf folgenden Schwankungen und der Schlußkurs (also die Kurse zwischen 12 und 2 Uhr) notiert; dabei werden die Schwan-

kungen nur durch die höchsten und niedrigsten Kurse ausgedrückt (z. B.:  $182\frac{1}{2}$  à  $182\frac{3}{4}$  à  $182\frac{1}{2}\%$ ).

Für die Zeit von 2—3 Uhr notieren die vereideten Makler die Kurse nicht mehr; doch pflegen die Handelszeitungen Berichte zu bringen, zu welchen Preisen gegen 3 Uhr Schlüsse gemacht worden sind.

Der Handel in den Ultimomärkten verursacht, namentlich bei lebhaften Börsen, großes Geräusch. Die Makler versuchen sich mit ihren Angeboten gegenseitig zu über- oder zu unterbieten. Der Laie kann die hierbei geführten Gespräche nicht verstehen. „ $2\frac{7}{8}$  Geld“ ruft ein Makler und will hiermit folgendes sagen: „Ich kaufe Diskonto-Kommanditanteile zum Kurse von  $182\frac{7}{8}\%$ “. Da in diesem Markte nur die Anteile der Diskontogesellschaft umgesetzt werden, weiß jeder Eingeweihte, wenn er im Markte steht, um welches Papier es sich handelt. Die Bezeichnung „Geld“ (abgekürzt G. geschrieben) bedeutet, daß der Ausrufende die Aktien zu dem genannten Kurse kaufen will. Der Einfachheit halber nennt er nicht den ganzen Preis, sondern nur die letzte Stelle sowie den Bruch, da der Börsianer ungefähr den Kurs der Aktien kennt. Würde er zu  $182\frac{7}{8}$  nicht kaufen, sondern verkaufen wollen, so müßte er die Worte „ $2\frac{7}{8}$  Brief“ rufen. „Brief“ (abgekürzt B. geschrieben) bedeutet, daß zu dem betreffenden Kurse Aktien verkauft werden sollen.

Häufig hört man auch statt dieser Bezeichnungen die Bemerkung „Aussuchen“. Der Makler will hiermit sagen, daß er bereit ist, zu dem genannten Kurse die Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Der Laie kann es nicht sogleich verstehen, daß ein auf seinen Vorteil bedachter Kaufmann damit einverstanden ist, eine Ware zu gleichem Preise zu kaufen oder zu verkaufen. Wie das möglich ist, wird sofort klar, wenn man sich die Funktionen des Börsenmaklers etwas näher veranschaulicht. Sein Bestreben geht dahin, möglichst viele Geschäfte abzuschließen, da er für jeden Posten vom Käufer und Verkäufer als Vermittlungsgebühr — Courtage — in der Regel je  $\frac{1}{2}$  pro Mille vom Nennwert des Papiere erhält. Er geht daher häufig das Risiko ein, die Effekten fest zu kaufen oder zu verkaufen, in der Erwartung, der Kurs werde zunächst nicht schwanken, und er werde in der Lage sein, bald einen Gegenkontrahenten für das Geschäft zu finden, d. h. einen Käufer, wenn er die Papiere vom Verkäufer übernommen hat, und einen Verkäufer, wenn er sie dem Käufer verkauft hat. Den Verkauf von Effekten,

ohne sie zu besitzen, nennt man Blankoverkauf, die Tätigkeit in blanco verkaufen oder fixen.

Derartige Abschlüsse haben naturgemäß für den Makler immer ein gewisses Risiko. Es können jederzeit Kursschwankungen eintreten, und dann entsteht für ihn Gewinn oder Verlust. Selbstverständlich kann niemand den Makler zwingen, eine solche Offerte zu machen. Dadurch aber, daß sich die kapitalkräftigeren hierzu bereit erklären können, wird den kleineren Maklern eine recht unangenehme Konkurrenz bereitet.

Außer den Maklerbänken befindet sich in den Börsensälen noch eine große Anzahl ähnlicher Bänke<sup>1)</sup>, wo die an der Börse vertretenen Firmen ihren Platz einnehmen. Einfache Schilder bezeichnen die Namen, damit sie jederzeit leicht zu finden sind.

Die Plätze der großen Bankfirmen, namentlich der Banken, befinden sich an den Seitenwänden der Börsensäle. Für jede Firma ist in kleinen Nischen ein Tisch nebst mehreren Stühlen reserviert.

Die Berliner Börse besteht aus drei großen Sälen, wovon der eine hauptsächlich für die Getreidebörse bestimmt ist, während die beiden anderen ausschließlich dem Verkehr der Fondsbörse dienen sollen.

Der Grundriß des mittleren, zur Fondsbörse gehörigen Raumes (siehe S. 167) gibt Aufschluß darüber, in welcher Weise die verschiedenen Märkte innerhalb des Börsenraumes verteilt sind.

### 3. Der Börsenauftrag.

Wer ein Börsenpapier kaufen oder verkaufen will, muß sich an eine Bankfirma wenden und ihr einen Auftrag erteilen. Denn nur denen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, ist der Eintritt zur Börse und der Abschluß von Geschäften in ihren Räumen gestattet. Auch ein Kursmakler würde die Annahme des Auftrages verweigern, weil er nur zur Vermittlung zwischen den Bankfirmen bestellt ist und ihnen somit nicht Konkurrenz machen darf. Hat die Bank mit dem Auftraggeber schon des öfteren Geschäfte abgeschlossen, so wird es genügen, ihr die Aufträge brieflich oder telegraphisch zuzustellen. Handelt es sich um einen neuen Kunden, so wird sie mit ihm erst in Geschäftsverbindung treten, nachdem er die „Geschäftsbedingungen“ unterzeichnet hat. Unter den „Geschäfts-

<sup>1)</sup> Diese Bänke sind auf der vorhergehenden Skizze (S. 167) der größeren Übersichtlichkeit wegen nicht angeführt worden.

bedingungen“ versteht man Abmachungen zwischen Bank und Kundschaft, die hauptsächlich den Zweck haben, Streitigkeiten zwischen beiden zu verhüten. Sie lauten im Prinzip für alle Kunden gleich und sollen uns im einzelnen noch später beschäftigen.

Ein vom Kunden beschriebenes Auftragsformular ist auf S. 172 dargestellt.

In der ersten Spalte wird die Währung, in der das Papier gehandelt wird (Mark), der Nennwert oder Nominalbetrag (4000), sowie der Name des Effekts (Darmstädter Bank-Aktien) angegeben. Der Nennwert bezeichnet die Summe, womit der Käufer des Wertpapiers entweder Gläubiger eines Staates, einer Provinz, Kommune usw., häufig auch einer Aktiengesellschaft oder Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft werden will. Bei der Schuldverschreibung oder, wie der Börsenausdruck lautet, Obligation ist er Gläubiger und hat alle Rechte eines solchen. Als Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft ist er Aktionär und erhält im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft nur denjenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nach Abzug aller Schulden, also auch der Ansprüche der Obligationäre, für ihn übrig bleibt.

Von dem Nennwert zu unterscheiden ist der Kurswert. Jedes Papier, das an der Börse gehandelt wird, hat einen Kurs. Er ist der Preis, zu dem es vom Verkäufer an den Käufer übergeht (135%).

In Verbindung mit dem Nennwert ist die Währung anzugeben, besonders dann, wenn das gewünschte Wertpapier nicht nach der Währung des eigenen, sondern nach der eines fremden Landes gehandelt wird. So werden die chinesischen Anleihen z. B. in der englischen Währung umgesetzt. Dieser Fall tritt ein, wenn das Papier weniger auf Käufer im eigenen Lande als auf solche im Auslande angewiesen ist. Wird nun im Auftragsformular eine nähere Angabe der Währung unterlassen, so ist anzunehmen, daß die Währung gemeint ist, in der der Handel nach den Gebräuchen der Börse vor sich geht. Lautet z. B. der Auftrag auf Ankauf von 400—4½ prozentiger chinesischer Anleihe, so wird der Börsenvertreter 400 Pfund Sterling dieses Papiers erwerben, die einem Betrage von 8160 Mk. (1 Pfund Sterling = 20,40 Mk.) entsprechen.

In gleicher Weise ist bei der Bezeichnung des Effekts auf möglichst genaue Angaben Wert zu legen, Gibt es bei einer Gesellschaft zwei Aktiegattungen, z. B. Stammaktien und



Vorzugsaktien (das sind solche, die bei der Dividendenverteilung ein Vorrecht genießen), so pflegen die Banken, wenn keine näheren Angaben gemacht worden sind, Stammaktien zu kaufen.

In der zweiten Spalte wird der Kurs angegeben (135%). Soll der Auftrag in jedem Falle ausgeführt werden, so setzt man statt einer Zahl das Wörtchen „bestens“. An Stelle von „bestens“ sagt man häufig bei Ankäufen „billigst“ und bei Verkäufen „höchstmöglichst“. Fehlt jede nähere Angabe, so wird vorausgesetzt, daß die Ausführung „bestens“ erfolgen soll. Eine solche Ordre muß immer zu dem Kurse ausgeführt werden, der an der dem Eintreffen des Auftrages folgenden Börse notiert wird. Die Ausführung kann nur unterbleiben, wenn in dem Papier keine Umsätze stattgefunden haben und der Kurs daher „gestrichen“ wurde. Im Kurszettel findet man dann statt der den Kurs bezeichnenden Zahl einen wagerechten Strich. Einen Auftrag, der nicht „bestens“ erteilt ist, nennt man einen limitierten (begrenzten), den Kurs selbst das Limit. In unserem Beispiel ist das Limit 135%. Notiert der Kurs unter 135%, so hat der Ankauf zu dem billigeren

Berlin, den 1. Juli 1902.

An die

**X-Bank**

Berlin.

Folgende Ordres belieben Sie für meine Rechnung in Nota zu nehmen:

Kauf	Limit	gültig bis	Verkauf	Limit	gültig bis
<i>Mk. 4000,— Darmstädter Bank-Aktien</i>	135%	<i>Wdf.</i>	<i>Mk. 1800,— Bielefelder Maschinenfabrik-Aktien</i>	<i>bestens</i>	<i>Wdf.</i>
.....					
.....					

Auf Nummernaufgabe der zu kaufenden Wertpapiere verzichte ich und erteile Ihnen die in Absatz 1 § 2 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 vorgesehenen Rechte.

Die vorstehenden Verkaufsaufträge betreffen in meinem Depot für fremde Rechnung ruhende, bzw. Ihnen für fremde Rechnung zugehende Wertpapiere; ich versichere, daß mir von meinem Kommittenten das Verfügungsrecht über diese Wertpapiere eingeräumt worden ist.

(gez.) *Paul Müller.*

Preise zu erfolgen; in jedem Falle ist die Bank verpflichtet, den amtlich festgesetzten Kurs zu berechnen. Ebenso hat der Kunde beim Verkaufsauftrag Anspruch auf Berechnung zum höheren Kurse, wenn die amtliche Notiz das Limit übersteigt.

Jedoch nicht immer muß eine limitierte Ordre zur Ausführung gelangen, wenn die Notiz dem Limit genau entspricht. Angenommen A. wünsche 4000 Mk. Darmstädter Bankaktien bei 135% zu kaufen, B. 4000 Mk. desselben Papierses bei 135,10% zu verkaufen. Haben die Makler von anderer Seite keine Aufträge erhalten und notieren sie den Kurs 135% oder niedriger, so verlangt der Käufer die Ausführung; bei 135,10% verlangt sie der Verkäufer, die beiden Aufträge würden sich aber bei keinem Kurse ausgleichen. Man hat für solche Fälle einen Ausweg gesucht und gefunden. Der Kurs wird entweder 135% notiert oder 135,10%, hinter die Zahl aber ein Zeichen gesetzt, das andeuten soll, daß die Ausführung der Ordre dennoch nicht möglich war. In diesem Falle kann die Notiz 135 G. oder 135,10 B. lauten. G. ist die Abkürzung für „Geld“ und besagt, daß zum Kurse von 135% Ware gesucht war, die Nachfrage aber nicht befriedigt werden konnte. B. ist die Abkürzung für „Brief“ und bedeutet, daß zum Kurse von 135,10% Ware am Markte war, die keinen Absatz fand. Die Bezeichnungen „Geld“ und „Brief“ sind bereits erwähnt worden. In den Märkten, wo die Ultimopapiere oder einige Kassapapiere im freien Verkehr gehandelt werden, rufen die Makler ebenfalls „Geld“ oder „Brief“, um anzuzeigen, daß sie eine Ware kaufen bzw. verkaufen wollen (siehe S. 169). Auch hier bedeutet also „Geld“, daß die Ware zu dem betreffenden Kurse gesucht, „Brief“, daß sie angeboten wird. Dennoch aber ist zu unterscheiden zwischen den Notizen „G.“ oder „B.“, die den vereideten Makler über die Unmöglichkeit hinweghelfen sollen, einen völligen Ausgleich zwischen den bei irgendeinem Kurse vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen herbeizuführen, und den Bezeichnungen „Geld“ oder „Brief“, die in den freien Märkten von den Maklern im Verkehr mit den Banken und deren Vertretern ausgerufen werden.

Noch schwieriger wird die Feststellung des Kurses, wenn der Kauforder von 4000 Mk. à 135% z. B. nur eine Verkauforder von 2000 Mk. gegenübersteht. Der Käufer muß sich dann mit diesen 2000 Mk. begnügen. Damit er nun weiß, daß nicht der ganze Betrag zu 135% erhältlich war, setzt man hinter den Kurs „b. G.“ (lies: „bezahlt Geld“). Das Zeichen bedeutet, daß

die Kauforder nur teilweise befriedigt werden konnte. Der notierte Preis wurde „bezahlt“, es war aber noch Ware zu diesem Preise gesucht, „Geld“. Umgekehrt muß der vereidete Makler den Kurs 135,10 „b. B.“ (lies: „bezahlt Brief“) notieren, wenn auf die Verkauforder von 4000 Mk. nur 2000 Mk. ausgeführt werden konnten. Wären im ersten Falle beim Kurse von 135% nicht 2000 Mk., sondern nur 1000 Mk. des Effekts am Markte und im zweiten Falle, beim Kurse von 135,10%, nicht 2000 Mk., sondern nur 1000 Mk. gesucht, so würde die Notiz 135 „etw. b. G.“ bzw. 135,10 „etw. b. B.“ (etw. lies: „etwas“) zu lauten haben. Der Kunde kann von der Bank und diese wiederum vom Makler verlangen, daß ein limitierter Auftrag etwa zur Hälfte ausgeführt wird, wenn dem Kurse der Vermerk „b. G.“ oder „b. B.“ beigesetzt worden ist, während im allgemeinen nur ein kleinerer Betrag gehandelt werden konnte, wenn die Bezeichnung „etw. b. G.“ bzw. „etw. b. B.“ lautet<sup>1)</sup>. Voraussetzung ist hierbei, daß das Limit genau der Kursnotiz entspricht. Wird der Kurs niedriger als das Limit, so muß der Kaufauftrag immer vollständig erledigt werden; umgekehrt der Verkaufsauftrag, wenn er höher wird. Konnten alle Aufträge zu dem notierten Kurse befriedigt werden, so wird auf den Kurszettel hinter den Kurs nur die Bezeichnung „bz.“ („bezahlt“) oder gar kein Signum gesetzt. Eine nicht limitierte Ordre bleibt nur dann unausgeführt, wenn der Kurs gestrichen worden ist.

In der nächsten Spalte unseres Auftragszettels sehen wir das Zeichen „Wdf.“. Es ist die Abkürzung für das Wort „Widerruf“ und bedeutet folgendes. Angenommen, die Ordre könnte am Tage ihrer Erteilung gar nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen. Der Kunde müßte sie dann, falls er die Ausführung an einem der nächsten Tage wünscht, täglich erneuern. Da dies zu umständlich wäre, pflegt er der Bank seinen Auftrag bis „Widerruf“ in Nota zu geben. Die Bank merkt ihn so lange vor, bis er widerrufen wird. Es ist im Bankgewerbe Brauch, sämtliche auf „Widerruf“ erteilten Ordres am Schlusse eines jeden Monats als erloschen zu betrachten, wenn auf dem Auftragsformular nicht das Gegenteil gewünscht wird. Im Verkehr zwischen den Banken untereinander gilt diese Usance als feststehend.

<sup>1)</sup> Das gilt nur „im allgemeinen“. Bei kleineren Aufträgen kann er auch bei der Notiz „etw. b. G.“ oder etw. b. B.“ keine Teilausführung verlangen.

In der Regel wird eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Geschäftsbedingungen aufgenommen; auch pflegen die meisten Institute ihren Kunden am Schluß des Monats anzuzeigen, daß sie sämtliche Effektaufträge aus ihren Notizen gestrichen haben. Telegraphisch oder telephonisch erteilte Ordres werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nur für einen Börsentag vorgemerkt. Ist bei schriftlichen Aufträgen auf dem Auftragsformular keine Angabe gemacht, bis wann sie vorgemerkt werden sollen, so wird im Verkehr zwischen Banken meistens angenommen, daß dies bis zum Schlusse des Monats zu geschehen habe. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, pflegen die Banken jeden Börsenauftrag, auch jeden nicht ausgeführten, dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Hierbei wird genau angegeben, wie lange der Auftrag in Nota genommen wird. Oft setzt man auf den Auftragszettel statt des Wortes „Widerruf“ das Datum des Tages, bis zu dem die Vormerkung geschehen soll, z. B. 31. Juli a. c. Als Schluß des Monats gilt bei Aufträgen für den Kassaverkehr der letzte Börsentag des Monats, bei Aufträgen für den Ultimoverkehr der Prämienerkklärungstag<sup>1)</sup>. Selbstverständlich kann jede Ordre auch für kürzere Zeit, z. B. bis zum 15. des Monats erteilt, ebenso täglich zurückgezogen werden. Der Vermerk „Wdf.“ in dem zweiten Beispiel unseres Auftragszettels (S. 172, Verkauf von 1800 Mk. Bielefelder Maschinenfabrikaktien) bezieht sich, da die Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur für den Fall, daß der Kurs der Aktien nicht notiert wird.

Diese Gesichtspunkte hat der Börsenvertreter bei Ausführung der Aufträge zu beachten. Er liest die eingetroffenen Briefe und Telegramme durch und notiert sich alle Ordres, deren Ausführung ihm obliegt.

Am Schlusse unseres Auftragsformulars befindet sich noch ein längerer Vermerk, der einer näheren Erläuterung bedarf.

Er besteht aus zwei Sätzen, wovon der eine von den zu kaufenden Effekten handelt, während der andere die Verkaufsaufträge betrifft. Zur Erklärung des Inhalts beider Sätze müssen die Vorschriften des erwähnten Gesetzes dargelegt werden. Das „Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ (Depotgesetz, vom 5. Juli 1896) wurde zu dem Zwecke geschaffen, „das Publikum über die Tragweite seiner im Bankverkehr abgeschlossenen Geschäfte aufzuklären;

<sup>1)</sup> Eine nähere Erläuterung dieser Bezeichnung findet man in Abschnitt 6 dieses Kapitels.

den Geschäften die Rechtsform zu geben, die dem unverfälschten Willen der Parteien entspricht; zu verhindern, daß die Wertpapiere des Publikums ohne genügende wirtschaftliche Rechtfertigung als Unterlage für den Geschäftsbetrieb der Bankiers benutzt werden<sup>(1)</sup>).

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz Strafbestimmungen für die rechtswidrige Verfügung der anvertrauten Wertpapiere sowie Bestimmungen für die Aufbewahrung der Wertpapiere erlassen. Die Effekten sind „unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren“. Werden die Wertpapiere dem Hinterleger zurückgegeben, so hat er Anspruch auf dieselben Stücke, die er seinerzeit zur Aufbewahrung überreicht hatte. Ferner hat die Bank, die einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Diese Frist beginnt aber erst mit dem Zeitpunkt, wo die Bank die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schriftliche Verzögerung beziehen konnte. Geschieht die Übersendung des Stückeverzeichnisses auch nach Aufforderung des Kommittenten nicht binnen weiteren drei Tagen, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen (§ 3 und 4 des Depotgesetzes).

Für die Banken sind diese Bestimmungen mit Umständen verknüpft. Es können bei der Verwaltung der Wertpapiere leicht Irrtümer vorkommen: die dem Hinterleger gehörigen Papiere können versehentlich statt anderer derselben Gattung weitergeliefert werden usw. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, verlangen einige Banken von ihren Kunden bei Erteilung des Börsenauftrages von der Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses befreit zu werden. Das Depotgesetz bestimmt nämlich im § 2, 1: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der

---

1) Siehe Lusensky, Depotgesetz, S. 30.

Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird“. Und § 3, 2 desselben Gesetzes bestimmt: „Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.“ Wird aber der Verzicht auf die Rückgabe derselben Stücke ausgesprochen, so wird auch die getrennte Verwaltung der Effekten unnötig. Bei einer Reihe von Banken gilt als Regel, daß das Stückeverzeichnis angefertigt wird, wenn der Kunde die anzukaufenden Effekten vollständig bezahlt, (wie es häufig vorkommt) und das Verzeichnis verlangt. Sie verweigern es aber, wenn der Kunde nur einen Teil des Geldes einzahlt, den Rest jedoch gegen Hinterlegung der gekauften Effekten schuldig bleibt. Banken, die beim Kauf mit Einschluß den Verzicht auf Nummernaufgabe verlangen, gehen von dem Standpunkt aus, daß sie, abgesehen von den Umständlichkeiten der getrennten Aufbewahrung, das gegen Hinterlegung von Effekten verliehene Geld nicht festlegen wollen und daher jederzeit in der Lage sein müssen, die hinterlegten Papiere weiter zu verpfänden<sup>1)</sup>. Effekten, die der Kunde nicht als Pfand für ein Lombardgeschäft, sondern in Verwahrung gegeben hat, weiter zu beleihen, ist eine Ungehörigkeit, leider aber straffrei, wenn der Bank Nummernverzicht erteilt worden ist. In der Praxis kommen derartige Fälle bei den großen Banken und Privatfirmen so gut wie gar nicht vor; kleinere Firmen mögen sich zuweilen auf diese Weise Geld verschaffen. Es kommt auch vor, daß betrügerische Bankiers die Kaufaufträge ihrer Kunden überhaupt nicht an der Börse ausführen, sondern in Erwartung eines späteren Kursrückganges in einer dem Kunden entgegengesetzten Richtung spekulieren<sup>2)</sup>. Das Publikum ist häufig leider zu unerfahren, fordert entweder keine Stückeverzeichnisse oder läßt sich durch allerhand Ausreden von dem Bankier vertrösten. Geht der Bankier dann in Konkurs, so wird der Kunde häufig erst gewahr, daß er kein größeres Recht auf seine Effekten besitzt als jeder andere Gläubiger mit seinen Forderungen.

<sup>1)</sup> Siehe hierüber auch Kapitel VI.

<sup>2)</sup> Man sagt in der Börsensprache: „Der Bankier fixt seinem Kunden die Stücke an“.

Der Verzicht auf das Stückverzeichnis und auf die getrennte Aufbewahrung der Effekten wird, wenn der Kunde ihn gewährt, gewöhnlich bei Erteilung des Auftrages in der in obigem Beispiele in Absatz 1 der Anmerkung angeführten Form ausgesprochen.

Der zweite Absatz des dem Auftragsformular beigefügten Vermerks ist für die Aufträge der Provinzbanken bestimmt, die für Rechnung eines ihrer Kunden einen Verkaufsauftrag an dem Börsenplatze ausführen lassen. Für den Verkehr der Bank mit einem Kunden, der nicht Bankier ist, ist diese Klausel überflüssig.

Das Depotgesetz bestimmt nämlich im § 8: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere, .. einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“

Wenn vor Erlaß des Depotgesetzes ein Privatmann einer Provinzbank Effekten zur Aufbewahrung übergab, so konnte diese die Effekten als Deckung für ihre Schuld an die Bank des Börsenplatzes übersenden, ohne eine weitere Bemerkung, ob die Effekten ihr oder ihres Kunden Eigentum sind, hinzuzufügen. Geriet nun die Provinzbank in Zahlungsschwierigkeiten, so verloren die Hinterleger der Wertpapiere häufig ihr Geld, da die Bank des Börsenplatzes die Papiere als Sicherheit für ihre Forderung an die Provinzbank benutzte. Seit dem Erlaß des Depotgesetzes muß bei den Banken streng unterschieden werden zwischen den Wertpapieren, die der Kunde für eigene Rechnung (Depot A), und denen, die er für fremde Rechnung hinterlegt hat (Depot B)<sup>1)</sup>.

Wer die Mitteilung an die Bank, daß die hinterlegten oder zu verkaufenden Papiere für fremde Rechnung seien, vorsätzlich

<sup>1)</sup> Über die Aufbewahrung der Effekten bei den Banken im Sinne des Gesetzes siehe Kapitel VI.

zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten unterläßt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt werden.

Der Verzicht auf Nummernaufgabe kann naturgemäß nur solchen Aufträgen beigefügt werden, deren Ausführung zum Kassahandel erfolgen soll. Das gleiche gilt in bezug auf die im Abs. 2 des obigen Formulars enthaltene Erklärung. Bei Termingeschäften kann von der Erteilung einer Nummernaufgabe schon deshalb keine Rede sein, weil der Käufer bei Erteilung des Auftrages noch nicht weiß, ob er die erst am Ultimo zur Ablieferung gelangenden Effekten nicht bis zu dieser Zeit wieder verkauft haben wird. Über die bei Erteilung von Aufträgen zum Terminhandel notwendigen Formulare siehe Abschn. 5 dieses Kapitels.

#### 4. Die Abrechnung der Effekten.

Obwohl die Anfertigung der Effektenrechnung in der Regel nicht im Börsenbureau vorgenommen wird, ist es schon an dieser Stelle notwendig, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu erläutern.

Wir stellen zwei für den Kunden bestimmte Effektenrechnungen dar, je eine für den Ankauf und für den Verkauf.

In Beispiel I wird zunächst der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet und alsdann werden Stückzinsen, Provision, Courtage und Schlußnotenstempel zugeschlagen.

In Beispiel II wird auch der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet, dann werden die „Stückzinsen“ zugeschlagen, darauf aber Provision, Courtage und Schlußnotenstempel in Abzug gebracht.

Mit den „Stückzinsen“ hat es folgende Bewandtnis. Kaufte Paul Müller die Aktien z. B. ohne Stückzinsen, so würde er, wenn er sie einen Monat später, am 1. August, zum Verkauf bringen würde, auf diese Zeit jeglichen Zinsgenusses auf das angelegte Geld verlustig gehen, da die Dividende erst nach Schluß des Geschäftsjahres gezahlt wird. Er hätte also den Betrag von 5400 Mk. in Papieren angelegt, ohne hierfür irgend welche Zinsen zu genießen.

Klarer wird dieser Verlust noch dadurch, daß man sich veranschaulicht, Paul Müller hätte nicht Darmstädter Bankaktien, sondern ein Papier, bei dem Zinsen in bestimmter Höhe vergütet



**Beispiel I.**

Berlin, den 1. Juli 1902.

**Nota für Herrn Paul Müller, Berlin,**

über gekaufte:

Mk. 4000.— Darmstädter Bankaktien à 135 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	—	Mk. 5400,—
Stückzinsen 180 Tage 4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> . . . . .	„	80,—
Provision 1 <sup>0</sup> / <sub>00</sub> . . . . .	„	5,40
Courtage 1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>00</sub> . . . . .	„	2.—
Schlußnotenstempel . . . . .	„	3,30
		<hr/>
		Sa. Mk. 5490,70

für Ihr Debet; val. p. dato.

**Beispiel II.**

Berlin, den 1. Juli 1902

**Nota für Herrn Wilhelm Schultze, Potsdam,**

über verkaufte:

Mk. 4000,— Darmstädter Bankaktien à 135	Mk. 5400,—
Stückzinsen 180 Tage 4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> . . . . .	„ 80,—
	<hr/>
	Mk. 5480,—
Provision 1 <sup>0</sup> / <sub>00</sub> . . . —	Mk. 5,40
Courtage 1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>00</sub> . . . . .	„ 2,—
Schlußnotenstempel . . . . .	„ 3,30
	<hr/>
	10,70
	Sa. Mk. 5469,30

für Ihr Kredit; val. p. 2. cr.

werden, z. B. 3½% Deutsche Reichsanleihe gekauft. An diesen Stücken haften Coupons, die am 1. Januar und am 1. Juli fällig sind. Kauft er also die Anleihe am 1. Juli, so haftet der an diesem Tage fällige Coupon nicht mehr am Stück, da er schon am 30. Juni getrennt wurde. Verkauft er die Effekten wieder am 1. August, so ginge er der Zinsen für einen Monat verlustig, da der am 1. Januar fällige Zinsschein erst am 31. Dezember abgetrennt werden darf.

Um diesen Schaden auszugleichen, hat der Käufer, der die Stücke am 1. August erwirbt, dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Fälligkeit des letzten nicht mehr am Stück haftenden Coupons bis zum Tage des Ankaufs zu vergüten. Bei der 3½ prozentigen Reichsanleihe würden diese Stückzinsen 3½% betragen; bei Effekten, die keine festen Zinsen, sondern schwankende Dividenden gewähren, muß man einen imaginären Zinssatz annehmen, weil die Höhe der Dividende vorher nicht bekannt ist. In Deutsch-

land rechnet man 4% Stückzinsen, ein Betrag, der allerdings der Höhe der Dividenden in den meisten Fällen nicht entspricht und somit einen Zinsverlust zuläßt, obgleich er immerhin eine kleine Entschädigung bietet.

Eine Schwierigkeit entsteht bei Dividendenpapieren auch dadurch, daß die Dividende im Gegensatz zum Zinsbetrag nicht an bestimmten, vorher festgesetzten Tagen fällig ist und bezahlt wird, sondern erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung. Während die Coupons der 3½ prozentigen Deutschen Reichsanleihe z. B. am 1. Januar und am 1. Juli bezahlt werden, also sofort nach ihrer Abtrennung, kommt die Dividende der Darmstädter Bank erst einige Monate nach Schluß des Geschäftsjahres zur Auszahlung. Es entstand daher die Streitfrage, ob es praktischer sei, die Dividendenscheine sofort nach Beendigung des Geschäftsjahres abzutrennen, so daß ihr Besitzer sie bis zur Fälligkeit aufzubewahren hat, oder erst nach Bezahlung der Dividende.

Diejenigen, die als Zeitpunkt der Abtrennung den Tag des Ablaufs des Geschäftsjahres für zweckmäßiger halten, betonen, daß die andere Methode zu große Mühe verursachen würde. Denn die Generalversammlungen werden an verschiedenen Tagen abgehalten, und es müße daher die Trennung bald dieser, bald jener Scheine erfolgen; bei dem von ihnen bevorzugten Verfahren sei aber die Arbeit an bestimmten Tagen (von geringen Ausnahmen abgesehen, immer an einem Quartalsschluß) zu verrichten.

Noch etwas anderes spricht für diese Auffassung. An der Börse muß nämlich an dem Tage nach der Trennung des Dividendenscheines ein Kurszu- oder -abschlag vorgenommen werden. Kauft jemand z. B. am 30. Juni die Aktien des Eschweiler Bergwerkvereins, dessen Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, so hat er noch Anspruch auf den Dividendenschein für das an diesem Tage zu Ende gehende Jahr. Andererseits muß er dem Verkäufer der Aktien die Stückzinsen für das ganze Jahr vergüten. Verkauft er nun die Aktien bald nach Abtrennung des Dividendenscheines, also z. B. schon am 1. Juli, so hätte er bei gleichem Kurse einen Gewinn in Höhe der Dividende erzielt, gleichzeitig aber einen Verlust in Höhe der Stückzinsen auf ein Jahr (4%), da die Stückzinsen vom Tage des Beginns des Geschäftsjahres (1. Juli) gerechnet werden. Angenommen, der Kurs der Aktien betrage 180% und die

Dividende 14%, so stellt sich der Kauf und Verkauf folgendermaßen:

	30. Juni		1. Juli
Kurs . . . . .	180%	Kurs . . . . .	180%
Stückzinsen . . . . .	<u>4%</u>	Stückzinsen . . . . .	—
Der Käufer hat zu zahlen	184%		
Ab Wert des Dividendenscheins, den der Käufer abtrennt . . . . .	<u>14%</u>		
im Summa zu zahlen	<u>170%</u>		<u>180%</u>

Der Nutzen beträgt also 10%; dieser wäre aber vollkommen ungerechtfertigt, da der Kurs in Wahrheit derselbe geblieben ist und sich der Wert der Gesellschaft durch Abtrennung des Dividendenscheines nicht geändert hat. Um diesen Unterschied wieder auszugleichen, nimmt man daher an der Börse am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine einen Kursabschlag vor, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Dividende und Stückzinsen sein muß (14—4%). Der Makler würde also am 1. Juli nicht mehr einen Kurs von 180%, sondern nur von 170% festsetzen. Damit soll nicht gesagt sein, daß immer am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine die Kurse gerade um diese Differenz niedriger notieren; es kommen vielmehr bei der Kursfestsetzung noch die gewöhnlichen für die Höhe des Kurses maßgebenden Momente in Betracht.

Gibt eine Gesellschaft weniger Dividende, als die Stückzinsen betragen, so wird statt des Kursabschlags ein Kurszuschlag gemacht, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Stückzinsen und Dividende ist.

Werden nun die Dividendenscheine erst nach Auszahlung des Gewinnerträgnisses abgetrennt, so müßten die Kurszu- oder -abschläge sofort nach den Generalversammlungen vorgenommen werden, d. h. zu unregelmäßiger, bei den einzelnen Gesellschaften verschiedener Zeit. Das würde große Schwierigkeiten verursachen, namentlich bei der Erteilung von limitierten Börsenaufträgen, wo streng darauf zu achten wäre, ob sich das Limit einschließlich oder ausschließlich des Zuschlags oder Abschlags versteht.

Bei der Methode der Abtrennung der Dividendenscheine am Schlusse des Geschäftsjahres sind diese Schwierigkeiten erheblich kleiner, da in diesem Falle die Zu- und Abschläge in der

Regel nur am Quartalsanfang vorzunehmen sind. Meistens sind dann die Zu- oder Abschläge überhaupt nicht zu berücksichtigen, da die nicht bis zum Monatsschluß erledigten Limite zu diesem Termin gewöhnlich gestrichen werden (siehe S. 175).

Von denen, die die Abtrennung der Dividendenscheine erst nach den Generalversammlungen wünschen, wird demgegenüber hervorgehoben, daß die Methode der Abtrennung nach Schluß des Geschäftsjahres zu Ungenauigkeiten führe. Denn zu dieser Zeit seien authentische Nachrichten über die Höhe der Dividenden noch nicht bekannt, die Kurszu- oder -abschläge könnten also nur auf oft unzutreffenden Schätzungen basieren.

Tatsächlich werden die Dividendenscheine in Deutschland bei den meisten Papieren sofort nach Schluß des Geschäftsjahres abgetrennt, und der Kurszu- oder -abschlag wird nach den Dividendenschätzungen vorgenommen. Eine Ausnahme machen nur die per Ultimo gehandelten Effekten sowie die Aktien ausländischer Gesellschaften. Bei ihnen bleibt der Dividendenschein bis zur Generalversammlung am Stück und wird erst abgeschnitten, nachdem der Börsenvorstand die Höhe des Zu- oder Abschlags offiziell publiziert hat.

Wer also z. B. am 1. Februar 1903 Darmstädter Bankaktien kauft, empfängt, da die Auszahlung der Dividende gewöhnlich erst im März oder April erfolgt, mit den Stücken noch den Dividendenschein pro 1902. Dafür sind aber Stückzinsen für das ganze Jahr 1902 zu zahlen, also vom 1. Januar 1902 bis 1. Februar 1903. Ein entsprechender Vermerk auf dem Kurszettel zeigt an, von wann ab die Stückzinsen eines jeden Papiers zu berechnen sind.

Da der Käufer eines Papiers die Stückzinsen beim Ankauf zu zahlen, der Verkäufer sie beim Verkauf zu erhalten hat, sind sie stets dem „ausmachenden Betrag“ (Nominale mal Kurs) zuzuschlagen, wie das aus den Beispielen I und II (S. 180) ersichtlich ist.

Die Höhe der Provision ist verschieden und unterliegt der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie wird zuweilen vom Nominalbetrag, zuweilen vom ausmachenden Betrag berechnet. Steht der Kurs des Papiers unter Pari (100%), so erfolgt die Berechnung regelmäßig nach der höheren Summe (Nominalbetrag). Häufig, namentlich bei den Abrechnungen mit Provinzbanken, wird die Provision überhaupt nicht auf der Rechnung in Ansatz gebracht, sondern erst bei der Anfertigung des Kontokorrentauszuges berechnet (siehe S. 149).

An Courtage wird in der Regel der an der Börse übliche Satz von  $\frac{1}{2}\text{‰}$  des Nominalbetrages berechnet. Hat die Bank, wie es häufig vorkommt, Ersparnisse an Courtagen gemacht, so ist sie dennoch berechtigt, den vollen Satz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Der Schlußnotenstempel ist vom ausmachenden Betrage zu entrichten<sup>1)</sup>. Jedes angefangene Tausend wird voll gerechnet. Der Kunde hat sowohl den verauslagten halben Börsenstempel, als auch den vollen Stempel für diejenige Schlußnote zu entrichten, die für den Geschäftsabschluß zwischen ihm und der Bank auszustellen ist. Der Betrag von 5400 Mk. wäre mit 1,80 Mk. zu versteuern, dazu kommt der an der Börse verauslagte Stempel in halber Höhe (0,90 Mk.), zusammen 2,70 Mk. In der Regel beträgt der Börsenstempel aber etwas mehr, da die Bank häufig die Effekten nicht in einem, sondern in mehreren Posten handelt (z. B. 4000 Darmstädter Bankaktien in vier Posten à 1000 Mk.). Darum sind auch für die Börsenabschlüsse mehrere Schlußnoten auszustellen, und für jede ist die Stempelgebühr über den nach oben zum Tausend abgerundeten Betrag zu zahlen (viermal Stempel auf 2000 Mk.). Um diesen Schaden auszugleichen, ist von den Berliner Großbanken beschlossen worden, ihren Kunden beim An- und Verkauf von Industripapieren immer einen etwas höheren Stempelbetrag, und zwar pro Tausend 55 Pfg., in Anrechnung zu bringen.

Am Schluß der Effektenrechnungen befindet sich ein Vermerk, der darauf hinweist, ob der Kunde für den Betrag belastet oder erkannt wird. Gleichzeitig wird angegeben, von welchem Tage ab im Kontokorrent Zinsen zu rechnen sind. Bei Kaufgeschäften werden die Zinsen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, von dem Tage der Ausführung des Geschäfts ab belastet; bei Verkaufsgeschäften wird der Kunde in der Regel erst vom nächsten Tage ab für die Zinsen erkannt. Die Banken stellen sich hierbei auf den Standpunkt, daß der Kunde Zinsanspruch für die gutgeschriebene Summe erst von dem Tage ab haben kann, an dem auch die Bank das Geld von ihrem Käufer erhält. Die Ablieferung der an der Börse verkauften Effekten erfolgt aber in Berlin im günstigsten Falle so, daß die Effekten am Tage des Verkaufs dem Kassenverein übergeben werden; dieser liefert sie erst am nächsten Tage ab, wobei der Gegenwert dafür ent-

<sup>1)</sup> Über die Pflicht zur Besteuerung der Börsengeschäfte und die Höhe der Abgaben siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels.

richtet wird. In Städten ohne eigene Börse motivieren die Banken die spätere Valutierung damit, daß sie die Effekten erst zur Ablieferung an die den Verkauf an der Börse ausführende Bank schicken müssen, wodurch ein Zinsverlust entsteht. Liefert ein Kunde die von der Bank verkauften Effekten dieser erst später, so wird der Gegenwert auch erst von dem der Ablieferung folgenden Tage ab verzinst. Die spätere Valutierung der beim Verkauf gutgeschriebenen Summen hat ohne Zweifel ihre Berechtigung; nur könnte aus denselben Gründen auch beim Ankauf von Effekten die Valuta einen Tag später gestellt werden. Denn die Banken pflegen fast niemals die Effekten schon am Tage des Kaufes abzunehmen und zu bezahlen, und in den täglichen Kassendispositionen finden die Effektengeschäfte auch erst am nächsten Tage Berücksichtigung (siehe S. 38). Bei einigen Banken wird die Valutierung so gehandhabt, daß im Verkehr mit dem Privatpublikum der Ankauf Valuta desselben Tages belastet, der Verkauf Valuta des nächsten Tages erkannt wird, während sie bei ihrer Bankkundschaft die Beträge entweder immer vom gleichen Tage oder immer vom nächsten Tage valutieren.

## 5. Die Ausführung der Termingeschäfte.

Wer an der Börse ein Wertpapier per Kassa kauft, hat zu gewärtigen, daß es ihm sofort nach Abschluß des Geschäfts geliefert wird. Bei der Lieferung ist auch der Gegenwert zu entrichten. Das ist nicht so zu verstehen, daß man an der Börse das Papier sogleich in Empfang nimmt, wie man etwa in einem Laden ein Paar Handschuhe sofort gegen Zahlung ausgehändigt erhält. Vielmehr hat der Käufer Anspruch darauf, daß ihm die Effekten in seine Geschäftsräume gesandt werden. Das kann jedoch noch am Tage des Kaufes geschehen. In Berlin erfolgt die Lieferung, wie oben erwähnt, in der Regel durch die Bank des Berliner Kassenvereins.

Häufig kommt es aber vor, daß die Lieferung erst später gewünscht wird. Angenommen, A. habe in einigen Monaten die Auszahlung einer Summe, z. B. aus einer Hypothek, Erbschaft usw. zu erwarten, wünsche aber trotzdem schon jetzt ein Papier zu kaufen, weil er den Kurs für preiswert hält. Ebenso ist oft der Verkäufer erst später in der Lage, das Papier zu liefern. Er befindet sich vielleicht im Auslande, und die Übersendung würde längere Zeit in Anspruch nehmen.

Namentlich beim Getreidehandel hat sich in vielen Fällen das Bedürfnis späterer Lieferung erwiesen, wenn es darauf ankommt, Fruchtarten, die noch am Halme stehen, zu veräußern. Würde der Verkauf des Getreides erst nach der Ernte erfolgen, so entstände zu dieser Zeit ein empfindlicher Preisdruck, weil alle Grundbesitzer zu gleicher Zeit als Verkäufer aufträten.

Aus dieser Notwendigkeit heraus hat sich das Termingeschäft entwickelt. Es wird, wie erwähnt, dadurch charakterisiert, daß die Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst an einem dem Abschlußtage folgenden Termine zu erfolgen hat. An den Börsen haben sich bestimmte Usancen herausgebildet, die vorschreiben, wann diese Geschäfte abzuwickeln sind. An den deutschen Börsen ist dazu der Ultimo eines jeden Monats bestimmt worden, an einigen ausländischen Börsen, z. B. in Paris und London, auch der fünfzehnte des Monats, der Medio. Man spricht deshalb auch von Ultimo- bzw. Mediogeschäften. Der Börsenvorstand setzt fest, in welchen Papieren ein Terminhandel stattfindet, und in der Börsenordnung ist zu bestimmen, wie groß die Mindestsummen sein müssen, in denen an der Börse Termingeschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Für den Berliner Platz sind hierfür folgende Bedingungen maßgebend. Bei allen nach Stückzahl gehandelten Effekten beträgt der Mindestumsatz 50 Stück. Zwar kommen häufig auch Abschlüsse von 25 Stück zustande, aber diese haben, selbst wenn sie durch die (vereideten) Kursmakler geschlossen worden sind, keinen Anspruch auf die amtliche Notierung. Für deutsche Eisenbahn-, Bank- und Industrieaktien beträgt der zulässige Mindestumsatz für Termingeschäfte 15 000 Mk.

Bekanntlich haben die Termingeschäfte in der Öffentlichkeit lebhaftere Beachtung hervorgerufen, weil ihre Form am besten für Geschäfte rein spekulativer Natur geeignet ist. Dem Kampfe gegen sie verdankt auch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 seine Entstehung. Nach langen Bemühungen der beteiligten Kreise wurde das Gesetz durch eine Novelle vom 8. Mai 1908 geändert, indem einige Erleichterungen geschaffen wurden. Es würde zu weit führen, die Vorzüge und Nachteile des Terminhandels hier zu erörtern; unbestreitbar ist, daß er besonders leicht geeignet ist, Auswüchse hervorzurufen und diejenige Art der Spekulation zu begünstigen, deren wirtschaftliche Bedeutung nur darin besteht, daß sie ungewollt Nützlichendes schafft. Aber der Terminhandel hat doch andererseits Vorzüge, die bedeutender

sind als seine Nachteile, die durch ein Verbot, wie die Praxis gezeigt hat, nicht einmal behoben werden können.

Das Börsengesetz verbietet den Terminhandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei; wer ein solches Geschäft vorsätzlich abschließt, hat sogar eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Mk. verwirkt. Der Terminhandel in den Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, der bisher verboten war, ist wieder zugelassen worden, doch ist er von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht worden. Während früher nur bei dem Terminhandel in Anteilen von Erwerbsgesellschaften die Mindestsumme des Kapitals jeder solchen Gesellschaft 20 Millionen Mark betragen mußte, wird jetzt die Zulassung sämtlicher Wertpapiere zum Terminhandel davon abhängig gemacht, daß die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Terminhandel stattfinden soll, mindestens diese Höhe erreicht. Ferner ist bestimmt worden, daß Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden dürfen. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft, spätestens nach Ablauf eines Jahres zurückzunehmen. Der Börsenvorstand ist zu einer Zurücknahme seiner Genehmigung immer befugt. Der Bundesrat kann, wie vor Erlaß der Novelle, Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten, oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen. Der Abschluß von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Eine Definition des Börsenterminhandels, die im alten Gesetz vorhanden war, ist weggeblieben, um nicht durch die Bindung an eine bestimmte Form die Möglichkeit zu gewähren, die Bestimmungen des Gesetzes durch kleine Abänderungen dieser Form zu umgehen.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Zulassung zum Börsenterminhandel begrenzt das Gesetz den Kreis derjenigen Personen, die „terminhandelsfähig“ sind. Für diese ist das Geschäft unter allen Umständen verbindlich, doch ist nicht ohne weiteres gesagt, daß das Gegenteil der Fall ist, wenn der Abschluß mit einer Person erfolgt, die nicht terminhandelsfähig ist. Die terminhandelsfähigen Personen setzen sich nach § 53 des Börsengesetzes aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Aus Kaufleuten, die in das Handelsregister eingetragen sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, deren Geschäfts-



betrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht. Demnach gelten nur die in das Handelsregister selbst eingetragenen Kaufleute als terminhandelsfähig; der Inhaber einer Firma, die handelsgerichtlich eingetragen ist, kann also nur dann unbedingt verbindliche Börsentermingeschäfte abschließen, wenn dies ausdrücklich für Rechnung der Firma geschieht, d. h. wenn der Inhaber in ihrem Namen den Auftrag erteilt. In diesem Falle hat natürlich auch die Firma für alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäft zu haften.

2. Aus Unternehmungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, die nach § 36 des HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchen. Hierher gehören z. B. staatliche Eisenbahnen, städtische Straßenbahnen und staatliche Banken, wie die Preussische Seehandlung usw.

3. Aus eingetragenen Genossenschaften, die ohnehin nach § 17 des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des HGB. gelten, auch wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

4. Aus Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben, oder zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.

5. Aus Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederlassung haben, d. h. also Ausländer.

Unbedingt geschützt wird der Abschluß auch nur dann, wenn die in diese Kategorie fallenden Personen eigentliche Börsentermingeschäfte abschließen. Ferner müssen beide Teile terminhandelsfähig sein, was beim Bankier nach Abschnitt 4 der obigen Aufstellung immer der Fall ist. Eigentliche Börsentermingeschäfte sind solche, die in Waren oder Wertpapieren abgeschlossen werden, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Hierbei ist nicht notwendig, daß die Zulassung bei der Börse desselben Ortes erfolgt ist, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, sondern es genügt, daß es an irgendeiner deutschen Börse, jedoch zur Zeit des Geschäftsabschlusses, zugelassen ist. Es kann bei solchen Geschäftsabschlüssen der sogenannte Registereinwand nicht mehr erhoben werden, während unter dem alten Börsengesetz bestimmt war, daß ein Schuldverhältnis nicht begründet wurde, wenn nicht beide Parteien in das Börsenregister, das

bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt wurde, eingetragen waren. Nach § 58 des neuen Börsengesetzes kann ein Einwand bei eigentlichen Börsentermingeschäften zwischen terminhandelsfähigen Personen auch auf Grund der §§ 762 und 764 des BGB. nicht erhoben werden. Nach § 762 BGB. ist ein Geschäft unwirksam, wenn Spiel oder Wette vorliegt, nach § 764 wird ein Vertrag als Spiel betrachtet, der in der Absicht geschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- und Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll. In Wirklichkeit werden solche Geschäfte so gut wie niemals abgeschlossen (siehe Abschnitt 12 c dieses Kapitels), jedoch ist es fraglich, inwieweit die Gerichte bestimmte Geschäfte ihrer äußeren Form wegen hierzu rechnen können. In gleicher Weise sind auch Aufträge rechtsgültig, die in eigentlichen Börsentermingeschäften von terminhandelsfähigen Kunden erteilt werden.

Einen Unterschied macht das Gesetz zwischen den eigentlichen Börsentermingeschäften und den sogenannten inoffiziellen, wie den verbotenen Börsentermingeschäften. Inoffizielle Börsentermingeschäfte sind Geschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel vom Börsenvorstand einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, aber andererseits auch nicht verboten sind. Es gehören hierzu vor allem Geschäfte in denjenigen Papieren, deren Zulassung nicht gestattet ist, weil das Aktienkapital der betreffenden Gesellschaften die Mindestgrenze von 20 Millionen Mark nicht erreicht. Auch fallen hierunter die nur an ausländischen Börsen notierten Werte, z. B. Shares einer Minengesellschaft, soweit die Geschäfte zu den Usancen der ausländischen Börse geschlossen worden sind. Verbotene Börsentermingeschäfte sind solche, in denen der Bundesrat den Terminhandel nicht ausdrücklich genehmigt hat, wenn es sich um Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen handelt, oder von anderen Wertpapieren, wenn sie der Bundesrat verboten hat.

Bei Abschlüssen inoffizieller Termingeschäfte mit terminhandelsfähigen Kunden gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen. Bei ihnen kann der Einwand der Unwirksamkeit nur auf Grund der §§ 762 und 764 BGB. erhoben werden. Auch die dem Bankier gegebenen Sicherheiten können in diesem Falle von dem Kunden zurückgefordert werden<sup>1)</sup>. Dies gilt jedoch nicht von Anzah-

<sup>1)</sup> Nach Ansicht mancher Juristen ist dies fraglich.

lungen, die vor Abschluß des Geschäftes gemacht werden. Denn nach § 762 BGB. kann der Schuldner dasjenige nicht zurückfordern, was er auf Grund des Geschäftes zu dessen Erfüllung geleistet hat. Jedoch muß die Leistung unter der Versicherung erfolgt sein, daß sie zur Erfüllung eines bestimmten (näher bezeichneten) Geschäftes gedient hat.

Notwendig ist nicht, daß die Anzahlung gerade vor der Abwicklung des Termingeschäftes erfolgt ist, sie kann ebensogut auch nachher vorgenommen werden; doch wird es gut sein, in dem betreffenden Formular das Wort „Anzahlung“ zu gebrauchen. Gibt der Kunde einen „Einschuß“, ohne ihn in einem solchen Formular als Anzahlung auf das betreffende Geschäft zu bezeichnen, so ist er als „Sicherheit“, nicht aber als „Anzahlung“ zu betrachten.

Da die Erhebung des Spieleinwandes von gewissen Voraussetzungen abhängt (z. B. davon, daß die Stellung des Kunden erkennen ließ, es sei ihm nur auf Zahlung und Empfang der Differenz, nicht aber auf den Abschluß eines reellen Geschäftes angekommen), so pflegen die Banken sich auch beim Abschluß solcher Geschäfte nur Sicherheiten (nicht Anzahlungen) geben zu lassen.

Gegen verbotene Termingeschäfte kann immer der Einwand der Rechtsunwirksamkeit erhoben werden, mögen sie mit terminhandelsfähigen oder anderen Personen abgeschlossen worden sein. Die hierfür gestellte Sicherheit kann zurückgefordert werden, wobei der Kunde sich auf das Börsengesetz stützen kann, ohne § 762 oder § 764 BGB. heranzuziehen. Jedoch schützt die Anzahlung bis zu ihrer Höhe auch hier, denn das auf Grund des Geschäftes Geleistete kann nach § 64,2 des Börsengesetzes auch bei diesen Geschäften nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Bei den Geschäften mit nicht terminhandelsfähigen Personen ergeben sich, soweit es sich um eigentliche und inoffizielle Börsentermingeschäfte handelt, wesentliche Unterschiede gegenüber den Abschlüssen mit terminhandelsfähigen Kunden. Die Bank kann sich bei Abschlüssen mit nicht terminhandelsfähigen Personen Sicherheit bestellen lassen; diese haftet für alle Ansprüche aus dem Geschäft, jedoch nicht darüber hinaus. Die Sicherheit kann bei den eigentlichen Termingeschäften in keinem Falle zurückgefordert werden, jedoch bei den inoffiziellen auf Grund des Spiel- oder Differenzeinwandes nach § 762 und § 764 des BGB. Auch hierbei ist die Bank in der Lage, sich eine bare

Anzahlung machen zu lassen, die aus dem oben erwähnten Grunde nicht zurückgefordert werden kann.

Die Sicherheitsstellung bei Geschäften mit nicht terminhandelsfähigen Kunden muß nach § 54 des Börsengesetzes in ganz bestimmter Form erfolgen. Sie muß aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben, und der Besteller muß dem andern Teil gegenüber (d. h. dem Bankier) schriftlich und ausdrücklich erklären, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten. Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig. Es gilt in juristischen Kreisen als fraglich, ob die Bank verpflichtet ist, das als Sicherheit hingeebene bare Geld besonders aufzubewahren, oder ob sie bei der Rückforderung andere Münzen auszahlen kann. Um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, haben mehrere Berliner Großbanken beschlossen, Sicherheiten in barem Gelde nicht anzunehmen, sondern nur Wertpapiere, die unter allen Umständen getrennt verwaltet werden. Selbst diejenigen Bankfirmen, die Sicherheiten in barem Gelde annehmen, ziehen die getrennte Verwaltung vor, gewähren jedoch auf das Guthaben keine Zinsen. Es wird für die Sicherheiten in der Regel ein besonderes Konto geführt, das bei einigen Instituten Depot C genannt wird. (Näheres über die Depotkonten siehe Kapitel 6, Abschnitt 2.)

Bei den als Sicherheit dienenden Wertpapieren ist zwar vorgeschrieben, daß sie einen Kurswert haben müssen, aber nicht daß der Kurs amtlich notiert zu werden braucht. Auch hierbei gilt als fraglich, ob die sogenannten Werte ohne Börsennotiz als Sicherheit gelten können. Eine Anzahl von Bankiers, die den Handel in solchen Papieren pflegen, stellen gewöhnlich Listen auf, in denen sie ihrer Kundschaft und darüber hinaus auch anderen Interessenten mitteilen, daß sie für bestimmte, an den Börsen nicht gehandelte Wertpapieren zu einem bestimmten Kurse Käufer oder Verkäufer sind. Diese Preislisten sind jedoch, da die darauf vermerkten Kurse nicht auf Grund von Angebot und Nachfrage zustande gekommen sind, keine Kurszettel, und solche Papiere können daher meines Erachtens nicht zu denjenigen gezählt werden, die als Sicherheit zu dienen haben. Doch



Ein ähnliches Formular findet Anwendung, wenn der Kunde die als Sicherheit bestellten Wertpapiere ganz oder teilweise durch andere ersetzen will. Er hat dann ausdrücklich diejenigen Papiere zu bezeichnen, die nicht mehr als Sicherheit dienen sollen, und die neuen Papiere in derselben Form, wie in dem oben abgedruckten Formular, aufzuzählen. Will der Kunde einen Teil der als Sicherheit gestellten Wertpapiere veräußern, so muß er unter Benutzung des Umtauschformulars neue Papiere desselben Gesamtwertes oder (wenn die betreffende Bank es als Sicherheit annimmt) bares Geld hinterlegen.

Es ist, wie aus dem Formular hervorgeht, nicht notwendig, daß die Sicherheitsstellung sich auf bestimmte Termingeschäfte erstreckt, sondern sie kann für Ausfälle bei sämtlichen mit dem Bankier abgeschlossenen Termingeschäften dienen. Nur muß dies in dem Formular ausdrücklich angegeben sein.

Ist der Kurs eines vom Kunden gekauften Papieres so weit zurückgegangen, daß der Umfang der Sicherheitsleistung erreicht ist, oder ist bei einem Blankoverkauf der Kurs dementsprechend gestiegen, so wird die Bank, wie erwähnt, in allen Fällen, d. h. sowohl beim Kassageschäft wie beim Termingeschäft und sowohl im Verkehr mit terminhandelsfähigen wie mit nicht terminhandelsfähigen Personen weitere Sicherheitsstellungen fordern. Jedoch wird sie beim Abschluß von Termingeschäften mit nicht terminhandelsfähigen Personen hierauf in ganz besonderem Maße zu achten haben, weil sie sich hierbei nur an die gestellten Sicherheiten halten kann und darüber hinausgehende Ansprüche nicht hat. Die Bank vereinbart daher gewöhnlich in ihren Geschäftsbedingungen, daß sie bei Verweigerung weiterer Sicherheitsleistungen die Zwangsregulierung der Engagements vornehmen darf; diese muß immer durch einen (vereideten) Kursmakler erfolgen. Jedoch ist die Bank verpflichtet, dem Kunden zunächst eine angemessene Frist zu setzen; auch muß ihm mitgeteilt werden, daß eine Erhöhung der Sicherheitsstellung gesetzlich nicht gefordert werden kann; andernfalls könnte der Kunde berechtigt sein, diese zurückzufordern.

Zuweilen kommt es vor, daß eine Bank bereit ist, mit einem nicht terminhandelsfähigen Kunden Geschäfte ohne jede Sicherheitsstellung oder Anzahlung abzuschließen. Um auch hierbei einen klagbaren Anspruch (wenn auch nur bis zu gewisser Höhe) zu besitzen, wird neuerdings hierbei oft folgender Ausweg gewählt. Die Bank veranlaßt den Kunden, irgendein Wertpapier

(z. B. Deutsche Reichsanleihe) ohne Einschub zu kaufen und belastet ihn für den schuldigen Gegenwert auf seinem gewöhnlichen Konto. Die angeschafften Wertpapiere werden dann als Sicherheit benutzt; ein besonderer Auftrag hierzu von seiten des Kunden ist natürlich auch hierbei notwendig. Im Falle eines Kursverlustes vermag sich die Bank nunmehr auf Grund ihrer Forderung aus dem Termingeschäft an die Sicherheitseffekten zu halten. Gleichzeitig kann sie ihre Forderung aus dem für die Anschaffung der Sicherheitseffekten schuldigen Betrag einklagen, da es sich hierbei um ein Kassageschäft und nicht um ein Termingeschäft handelt. Solche Abschlüsse ohne jeden oder ohne genügenden Einschub sind natürlich niemals zu billigen, werden aber in der Praxis nicht allzu selten gemacht.

Nach § 56 des Börsengesetzes ist eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52—54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen. Diese Paragraphen umgrenzen den Kreis der terminhandelsfähigen und nicht terminhandelsfähigen Personen; es geht also aus § 56 hervor, daß die Bank die vom Kunden beim Abschluß von Termingeschäften erzielten Gewinne mit den durch Abschluß anderer Börsentermingeschäfte erlittenen Verlusten kompensieren darf. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß es sich um eigentliche Börsentermingeschäfte handelt, denn bei den inoffiziellen ist, wie erwähnt (Seite 189), eventuell der Einwand aus §§ 762 und 764 BGB. möglich. Beim Abschluß verbotener Termingeschäfte ist jedoch die Aufrechnung nicht zulässig; der Kunde kann also, wenn die Bank mit ihm ein solches Geschäft abschließt, einen hierauf erzielten Gewinn einstreichen, dagegen die Zahlung des Verlustes verweigern, soweit nicht eine Anzahlung geleistet worden ist (siehe Seite 190).

§ 57 des Börsengesetzes bringt zum Ausdruck, daß ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich gilt, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und diese Leistung an ihn bewirkt hat. Mit dieser Bestimmung soll z. B. verhindert werden, daß ein Kunde, der Effekten per Ultimo gekauft hat und sie auch tatsächlich an diesem Termin abnimmt und bezahlt, noch nachträglich die Zurücknahme der Stücke verlangen kann. Wird also ein Engagement vor dem Ultimo von dem Kunden nicht

glattgestellt oder prolongiert, sondern bezahlt er die Stücke und werden diese dem Kunden ausgeliefert oder in dessen Depot gelegt, so kann er sich der Zahlung des Kaufpreises nicht verschließen, auch wenn die bestellte Sicherheit zur Deckung eines Verlustes nicht hingereicht hätte. Eine Gutschrift auf Stückkonto genügt nicht, sondern die Effekten müssen in das Eigentum des Kunden übergehen. (Über die Bedeutung des Stückkontos siehe Kapitel 6, Abschnitt 2.) Notwendig ist fernerhin, daß der Kunde sich mit der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt, d. h. die Abnahme der Stücke für seine Rechnung und die Einfügung in das Depot anerkannt hat. Aus diesem Grunde pflegen die Banken am Ultimo eines jeden Monats im Anschluß an die Nota, die dem Kunden über die für seine Rechnung aus Termingeschäften zur Abnahme gelangten Stücke erteilt wird, einige Bemerkungen hinzuzufügen, um den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen. Es wird dem Kunden zunächst mitgeteilt, daß die in der Rechnung verzeichneten Wertpapiere dem Depot eingefügt bzw. (bei Verkäufen) entnommen worden sind; ferner wird der Kunde aufgefordert, durch Vollziehung eines ihm gleichzeitig zugehenden Formulars zu bestätigen, daß er von den ihm erteilten Aufgaben „gleichlautend Notiz“ genommen habe. Um der Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, daß der Kunde die Bestätigung nicht absendet, später aber einmal die Rücknahme bzw. Rücklieferung der Stücke fordert, also den Nichtigkeitseinwand erhebt, fügen die Banken in der Regel noch folgenden Satz hinzu: „Geht diese Zustimmungserklärung nicht binnen fünf Tagen bei uns ein, und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.“ Das gleichzeitig beigefügte Bestätigungsschreiben (das der Kunde mit seiner Unterschrift zu versehen hat) lautet nur dahin, daß er von den ihm erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen habe.

Gelangen die gekauften Effekten am Ultimo nicht zur Abnahme bzw. die verkauften nicht zur Lieferung, sondern wird das Engagement im Laufe des Monats glattgestellt, so kann sich, wie erwähnt, der Bankier zunächst an die Sicherheit halten. Ob eine Erklärung des Kunden, wonach er damit einverstanden ist, daß die aus dem Kaufgeschäft am Ultimo zur Abnahme gelangenden Stücke zur Lieferung für verkaufte Stücke zu verwenden sind, als Einverständnis „mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung“ im Sinne des § 57 zu verstehen ist, wird zu-



weilen angenommen, ist aber sehr unwahrscheinlich. Um sich jedoch nicht von vornherein der Möglichkeit eines solchen Anspruches zu begeben, pflegen die Banken auch dann, wenn Glattstellung erfolgt ist, am Ultimo von dem Kunden eine schriftliche Anerkennung zu fordern. Bei der für den Kunden gefertigten Abrechnung der auf Grund von Termingeschäften gekauften bzw. verkauften Wertpapiere wird gleichfalls ein Bestätigungsschreiben beigefügt, das denselben Wortlaut hat, wie oben bei dem Falle der effektiven Abnahme oder Lieferung der Stücke dargestellt wurde. In derselben Weise wird auch hierbei der Abrechnung die Klausel hinzugefügt, daß das Einverständnis angenommen wird, wenn nicht binnen einigen (gewöhnlich fünf) Tagen der Bank das Gegenteil mitgeteilt worden ist.

Bei der Prolongation von Termingeschäften kommen dieselben Vorschriften in Betracht, da dem Kunden die Prolongation als Kauf- und Rückkaufgeschäft aufgegeben wird. (Näheres über die Prolongation siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.)

Es ist bei den Banken Brauch, auch bei Börsentermingeschäften mit terminhandelsfähigen Personen Bestätigungsschreiben von ihren Kunden am Ultimo zu verlangen. Übt dies auf die Wirksamkeit des Geschäfts bei solchen Personen auch keinen Einfluß aus, so geschieht es doch aus dem Grunde, um irgendwelchen andern Einwendungen gegen den Abschluß des Geschäfts von vornherein zu begegnen. Auch ist es üblich, für die Börsentermingeschäfte der Kunden ein besonderes Konto zu führen (häufig Konto T genannt), gleichgültig, ob dabei terminhandelsfähige oder nicht terminhandelsfähige Kunden in Betracht kommen. Die getrennte Kontoführung hat in jedem Falle den Vorteil, daß die Bank sofort die Gewinne oder Verluste des Kunden aus Termingeschäften übersehen kann. Auch bei Geschäftsabschlüssen mit terminhandelsfähigen Personen ist es naturgemäß notwendig, darauf zu achten, daß der Kunde nicht mehr schuldet, als die Höhe der von ihm gestellten Sicherheit beträgt. Freilich kann auf dem Konto der Termingeschäfte ein Debetsaldo entstehen, während der Kunde auf einem andern Konto ein Guthaben unterhält. Jedoch ist es immer bequemer, einen Übertrag von dem einen Konto auf das andere zu machen und die Möglichkeit zu haben, die Termingeschäfte des Kunden überblicken zu können. Die getrennte Kontoführung hat einen Vorteil auch dann, wenn es sich um Kunden handelt, bei denen die Termingeschäftsfähigkeit zweifelhaft ist, denn bei diesen wird

ebenso wie bei den nichtterminhandelsfähigen Personen in ganz besonderem Maße darauf zu achten sein, daß die Sicherheit zur Deckung eventueller Verluste ausreicht.

Daß bei nicht terminhandelsfähigen Kunden die Übertragung eines Kreditsaldos von einem andern Konto auf das Konto T erst der Genehmigung des Kunden bedarf, geht schon aus den Erörterungen über die Erhöhung der Sicherheit auf Seite 193 hervor.

Verbotene Termingeschäfte pflegen von den Berliner Großbanken weder mit terminhandelsfähigen noch mit nicht terminhandelsfähigen Personen abgeschlossen zu werden. Eine Anzahlung wird, wie erwähnt, selbst bei inoffiziellen Termingeschäften nicht gefordert (mit Ausnahme der Abschlüsse in Prämien-geschäften; siehe hierüber Abschnitt 6 dieses Kapitels), sondern nur eine Sicherheit, die jedoch bei terminhandelsfähigen Personen nicht nach den Vorschriften des § 54 des Börsengesetzes gestellt zu werden braucht, sondern nur wie vor dem Inkraft-treten des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, also auch in Hypotheken, Wechsel usw. Die Anzahlung kommt in der Praxis nur bei verbotenen Termin-geschäften in Betracht, falls diese überhaupt abgeschlossen werden. Jedoch wird es naturgemäß für die Bank ratsam sein, auch bei inoffiziellen Geschäften sich Anzahlung leisten zu lassen, falls der Kunde hiermit einverstanden ist.

\*            \*            \*

Wie wird nun ein Termingeschäft an der Börse ausgeführt? Es wurde bereits erwähnt, daß die ersten Kurse für die per Ultimo gehandelten Papiere an den Maklerschranken festgesetzt werden. Angenommen, der Börsenvertreter erhalte einen Auftrag zum Ankauf von 15 000 Mk. Aktien der Deutschen Bank. Die Order trafe vor Beginn der Börse, also in Berlin vor 12 Uhr mittags, ein. Er begibt sich an die Maklerschranke, wo der Kurs der Deutschen Bankaktien notiert wird. Da, wie erwähnt, je zwei vereidete Makler die Kurse gemeinschaftlich notieren, pflegen die Banken ihre Aufträge abwechselnd je einem der beiden Makler während der Dauer eines Monats zu übertragen. Der Börsen-vertreter tritt nun an denjenigen Makler heran, der im laufenden Monat von ihm die Aufträge zu erhalten hat, und sagt etwa folgen-des: „Ich kaufe 15 000 Mk. Deutscher Bankaktien bestens“. Er kann auch kürzer sagen: „Von Ihnen 15 000 Mk. Deutsche

Bankaktien“. Der Makler, dessen Substitut oder Angestellter<sup>1)</sup> notiert den Auftrag in sein Notizbuch und antwortet: „An Sie 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien“. Man hat sich an der Börse daran gewöhnt, statt des Betrages „15 000 Mk.“ einfacher „fünf“ zu sagen. Die Abkürzung bedeutet 5000 Taler und hat sich aus der Zeit der alten Währung im Sprachgebrauch erhalten. Ebenso sagt man statt „30 000 Mk.“ kurz „zehn“, aber nicht statt „45 000 Mk.“ „fünfzehn“, weil das leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

Der Börsenvertreter hat streng darauf zu achten, daß der Makler den Auftrag richtig wiederholt; denn in der Eile können leicht Irrtümer vorkommen, die durch eine Wiederholung vermieden werden können. Ist der Auftrag limitiert, so wird er in gleicher Weise aufgegeben; nur ist das Limitum hinzuzufügen.

Der Börsenvertreter wird seine Aufträge nicht immer dem vereideten Makler übertragen; er wird dies nur dann tun, wenn er sie nicht günstiger ausführen kann. Das wird des öfteren möglich sein, sei es durch Ersparnis von Courtage, sei es durch Nutzen am Kurse. Die Zahlung der Maklergebühr wird dadurch vermieden, daß er den Posten mit einer anderen Bank „direkt“ handelt. In der Nähe der Maklerschranken und in den Märkten befindet sich nämlich gewöhnlich eine Anzahl anderer Firmen, die ebenfalls mit der Ausführung von Aufträgen beschäftigt sind. Trifft er nun zufällig einen Verkäufer desselben Betrages Deutscher Bankaktien, so wird er mit diesem das Geschäft abschließen. Oft kommt es vor, daß andere, nicht vereidete Makler ebenfalls entsprechende Aufträge „zum ersten Kurs“ erhalten und sie zu niedrigerem Courtagesatz (gewöhnlich  $\frac{1}{4}\frac{0}{00}$ ) oder gar dem einen Kommittenten „franko Courtage“ auszuführen bereit sind.

Zuweilen machen sich aber beim Handel zum „ersten Kurse“ ohne Vermittlung des vereideten Maklers Schwierigkeiten bemerkbar. Angenommen, A. ist Käufer, B. Verkäufer von 15 000Mk. Deutscher Bankaktien. Will nun A. die Aktien nur bis zum Kurse von 210% kaufen, B. sie aber „bestens“ verkaufen, so würde A. mit B. nur unter der Voraussetzung abschließen können, daß der Kurs nicht über 210% notiert. Denn wird er höher, z. B.  $210\frac{1}{4}\%$ , so will A. die Aktien nicht angekauft, B. sie aber verkauft haben. Da der Verkäufer stets das Interesse hat, seine Aktien möglichst hoch zu verwerten, wird sich schwerlich jemand

<sup>1)</sup> Die für Vertretung der Makler bestimmten und ebenfalls vereideten Hilfspersonen nennt man Substituten, die übrigen Gehilfen Angestellte.

finden, der die Aktien nicht verkaufen will, wenn der Kurs eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Was ist in diesem Falle zu tun? Da B. die Aktien zu jedem Kurse verkaufen will, A. sie ihm aber nur bis zum Preise von 210% abnimmt, so muß der Verkäufer dem Makler den Auftrag geben, die Aktien bei 210,10% zu verkaufen. Wird der Kurs nun 210% oder niedriger, so haben beide Teile miteinander gehandelt und Courtage erspart; wird er höher, so ist das Geschäft zwischen A. und B. nicht zustande gekommen, B. hat aber die Aktien an den Makler verkauft.

Hat der Börsenvertreter eine besonders große Ordre, so wird er sie ebenfalls nicht dem vereideten Makler überlassen. Was eine „besonders große Ordre“ ist, läßt sich schwer sagen. In Zeiten stillen Geschäftes kann man darunter schon einen Betrag von 60 000 Mk. verstehen; in Zeiten reger Umsätze werden 120 000 Mk. kaum als „besonders groß“ bezeichnet werden dürfen. Es kommt darauf an, ob die Ausführung des Auftrages beim vereideten Makler eine erhebliche Beeinflussung des Kurses zur Folge haben würde. Ist dies wahrscheinlich, so wird es am besten sein, wenn der Börsenvertreter bei der Festsetzung des Kurses zugegen ist. Sieht er hierbei, daß sein Auftrag den Kurs erheblich beeinflussen würde, so wird er nur einen Teil zur Ausführung bringen, den Rest aber erst später nach der Festsetzung des Kurses.

Angenommen, ein Kunde erteilt den Auftrag, 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien zum ersten Kurse zu verkaufen, und der Kurs würde, wenn der Posten vollständig ausgeführt wird, auf 150% festgesetzt werden. Wird aber z. B. nur die Hälfte, 120 000 Mk. Dresdner Bankaktien, verkauft, so wird wahrscheinlich auch die Notiz höher sein, vielleicht 152%. Oft werden nun die noch zu verkaufenden 120 000 Mk. zu höherem Kurse ausgeführt werden können; denn der Kurs erholt sich vielleicht bald, nachdem das starke Angebot nachgelassen hat. Selbst wenn aber der Rest nur zu noch niedrigerem Preise verkäuflich ist, wird meistens dennoch für den Verkäufer ein Vorteil entstehen. Denn er hat wenigstens einen Teil der Aktien höher verkauft, als es der Fall gewesen wäre, wenn der ganze Posten auf einmal an den Markt gekommen wäre. Erfolgt z. B. die Veräußerung des Restbestandes von 120 000 Mk. Dresdner Bankaktien zu 150%, also 2% unter dem ersten Kurse, so hätte der Verkäufer immer noch einen Nutzen von 1% auf 240 000 Mk.

Denn er würde den Posten durchschnittlich à 151% verkauft haben (120 000 Mk. à 152% und 120 000 Mk. à 150% = 240 000 Mk. à 151%), während er im ersten Falle für die gleiche Summe nur 150% erzielt haben würde. Es ist eine der Praxis abgelauschte Regel, daß der plötzliche Verkauf einer Ware für den Verkäufer ungünstiger ist als der allmähliche. Das gleiche Gesetz trifft natürlich auch im umgekehrten Falle, beim Ankauf, zu.

Man nennt eine solche Ausführung eine sukzessive. Bei Erteilung größerer Ordres pflegen die Kunden häufig selbst vorzuschreiben, daß die Ausführung „sukzessive“ oder, was dasselbe ist, „Interesse wärend“ erfolgen soll. Wird der Zusatz nicht gemacht, so kann der Auftraggeber die Ausführung zum „ersten Kurse“ verlangen. Der Börsenvertreter wird aber die Ordre, wenn er es für richtig hält, dennoch nur allmählich ausführen, dann allerdings auf eigene Gefahr. Freilich sind solche Transaktionen sehr spekulativ. Es können plötzlich Änderungen in der Börsentendenz eintreten; hierzu genügt schon ein kleiner Zufall, etwa der, daß irgendeine ungünstige Nachricht über das betreffende Papier eintrifft usw. Auch ist bei der sukzessiven Ausführung ohne Auftrag des Kunden zu berücksichtigen, daß der Nutzen, der aus der verhältnismäßig günstigen Normierung des ersten Kurses entstanden ist, dem Kunden und nicht der Bank zugute kommt. Denn diese muß die Berechnung zu dem notierten Kurse vornehmen, nicht zu dem für den Kunden ungünstigeren, der bei einer vollständigen Ausführung notiert worden wäre. Dieser Preis läßt sich nur vermuten, aber nicht bestimmen. Auch wenn der Börsenvertreter der Kursfestsetzung beiwohnt, kann er aus den von den vereideten Maklern angestellten Berechnungen nur schätzen, welchen Einfluß die Ausführung des ganzen Auftrages ausüben werde.

Etwas anders gestaltet sich der Handel, wenn die Ordre nicht vor Beginn der Börse, sondern während ihrer Dauer eintrifft. Erhält der Börsenvertreter z. B. um 1 Uhr den Auftrag, 15 000 Mk. Deutscher Bankaktien zu kaufen, so begibt er sich nicht an die Maklerschranke, sondern in den Markt, wo das betreffende Papier gehandelt wird. Eine Reihe von Maklern umringt ihn, jeder will ihm eine Offerte machen. Er muß hier recht vorsichtig sein; denn erkennen die Händler, daß er die Aktien zu kaufen beabsichtige, so werden sie ihm natürlich einen möglichst hohen Kurs nennen, wenn auch die gegenseitige Konkurrenz

gegen allzu große Übervorteilung schützt. Jedenfalls bewirkt die Konkurrenz, daß der eine Makler in der Regel ein etwas günstigeres Angebot macht als der andere; das Geschäft wird dann mit demjenigen abgeschlossen, dessen Offerte am vorteilhaftesten gewesen ist.

Dabei spielt allerdings auch die Bonität des Maklers eine Rolle, mit dem die Ware gehandelt wird. Gerade von finanziell nicht gesicherten Maklern wird häufig das günstigere Angebot gemacht. Dennoch aber wird der Börsenvertreter nur mit Maklern abschließen, von denen keine Ausfälle zu erwarten sind. Es ist zu berücksichtigen, daß der Gegenkontrahent der Bank zunächst der Makler ist. Wie erwähnt, kaufen oder verkaufen die Makler häufig Effekten, ohne einen Gegenkontrahenten gefunden zu haben; sie „machen ihre eigene Aufgabe“, wie man an der Börse zu sagen pflegt. Da der Kurs sich schnell verändert, entsteht eine Differenz zugunsten oder zu Lasten des Maklers. Selbst wenn aber eine solche Differenz nicht entsteht, kann der Handel mit zahlungsunfähigen Maklern Verluste bringen. Gibt nämlich ein Makler als Gegenkontrahenten eine Firma („Aufgabe“) an, deren Bonität zweifelhaft ist, so kann die Annahme verweigert werden. Denn bei jedem Termingeschäft gewähren sich die beiden Kontrahenten bis zur Abwicklung des Geschäfts Kredit, und niemand kann gezwungen werden, einem anderen Kredit einzuräumen. Ist die Bank mit der Aufgabe unzufrieden, so muß der Makler diese entweder durch eine andere ersetzen oder für die Ausfälle, die der Bank durch den Geschäftsabschluß entstehen können, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Da der Makler beim Abschluß des Geschäfts häufig den Gegenkontrahenten noch nicht kennt, sondern ihn erst im Laufe der Börse zu finden hofft, kann die Entscheidung der Bank, ob die „Aufgabe“ angenommen werden soll oder nicht, erst nachmittags erfolgen, nachdem der Makler die Schlußnote über den Geschäftsabschluß übersandt hat (siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels). Oft werden freilich auch Termingeschäfte mit Maklern abgeschlossen, die finanziell weniger gesichert sind. In diesem Falle ist der Handel Sache des persönlichen Vertrauens.

Beim Handel mit einem nicht vereideten Makler ist auch auf die amtliche Notiz zu achten. Angenommen, der Börsenvertreter hätte Deutsche Bankaktien zu 210  $\frac{1}{2}$ % gekauft. War der Verkäufer der vereidete Makler, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Ankaufskurs innerhalb der im amtlichen Kursblatt

vermerkten Notierungen enthalten ist. Handelt der Angestellte mit einem anderen Makler, so muß er nachforschen, ob der vereinbarte Kurs publiziert wird, da der Kunde ein Anrecht darauf hat, die Ausführung zu notierten Preisen zu verlangen. Waren schon vor Abschluß des Geschäftes Deutsche Bankaktien zu  $210\frac{1}{2}\%$  durch Vermittlung des vereideten Maklers gehandelt worden, so ist eine Notiz in dieser Höhe schon vorhanden. Die vereideten Makler notieren die Kurse öffentlich auf kleine Zettel; der Börsenvertreter kann sich also von der letzten Notiz leicht überzeugen. Waren Deutsche Bankaktien vorher nur bis  $210\frac{1}{4}\%$  gestiegen, so muß er den vereideten Makler veranlassen, vom Kurse von  $210\frac{1}{2}\%$  Vormerkung zu nehmen. Der vereidete Makler ist dazu nicht verpflichtet, da er nur für die richtige Notierung von Abschlüssen aufzukommen braucht, die er vermittelt hat. Gewöhnlich aber zeigen die vereideten Makler Entgegenkommen und notieren den Kurs, wenn sie sich überzeugt haben, daß zu ihm tatsächlich gehandelt worden ist. Bei größeren Aufträgen führt man häufig jedenfalls einen Teil durch Vermittlung des vereideten Maklers aus, um die Notiz zu veranlassen.

Erhält die Bank eine größere Ordre, die nicht ausdrücklich für einen bestimmten Kurs (ersten, Mittel- oder Schlußkurs) erteilt worden ist, sondern im Laufe der Börse eingetroffen ist, so ist sie berechtigt, den Posten in verschiedene kleine Teile zu zerlegen und „sukzessive“ auszuführen. Sie ist hierzu sogar verpflichtet, wenn sie den ganzen Auftrag nicht ausführen kann. Das ist aus § 384 des Handelsgesetzbuches herzuleiten, der die Bestimmung enthält, daß der Kommissionär verpflichtet ist, das übernommene Geschäft mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Die Bank handelt stets als Kommissionär, denn „Kommissionär“ ist, nach § 383 des H.-G.-B., „wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen“.

Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von den Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten (§ 387<sup>1</sup> H.-G.-B.).

Streng zu beachten ist aber, daß die Ausführungsanzeige sofort nach Abschluß des Geschäfts an den Kunden zur Absendung gelangen muß; § 400<sup>3</sup> des H.-G.-B. bestimmt hierfür folgendes: „Ist bei einer Kommission, die während der Börsen-

oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.“ Lautet also der Auftrag auf möglichst günstigen Ankauf von 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien und kauft der Börsenvertreter je 60 000 Mk. à 150,  $150\frac{1}{4}$ ,  $150\frac{1}{2}$ ,  $150\frac{3}{4}$ %, so ist sofort nach jedem einzelnen Abschluß eine Ausführungsanzeige abzusenden.

Hieraus ergibt sich, daß die Bank aus der Abwicklung eines Geschäftes nie Nutzen haben kann, da sie einen günstigeren Preis dem Kunden (Kommittenten) stets in Anrechnung zu bringen hat, dagegen aber sehr leicht Schaden erleiden kann, wenn die Ausführungsanzeige nicht sofort abgesandt wird.

Um sich hiergegen zu schützen, vereinbaren die Banken im Verkehr mit ihrer Kundschaft fast ausnahmslos, daß sie bei allen Effektingeschäften als Selbstkontrahenten eintreten. Eine solche Bestimmung wird gewöhnlich in die Geschäftsbedingungen aufgenommen. Was der Eintritt als Selbstkontrahent bedeutet, geht aus § 400<sup>1</sup> des H.-G.-B. hervor, der folgendes bestimmt: „Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.“ Dadurch erlangt die Bank das Recht, dem Kunden den ganzen Betrag zu dem Kurse in Rechnung zu stellen, der zur Zeit des Eintreffens seines Auftrags an der Börse gültig war. Sie ist berechtigt, von den 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien nur 60 000 Mk. zu kaufen, aber zu diesem Kurse den ganzen Betrag zu berechnen. Doch auch in diesem Falle hat die Ausführungsanzeige sofort zu erfolgen, und der berechnete Kurs darf nicht höher sein, als er es im Augenblick der Absendung des Telegramms war. § 400<sup>2</sup> des H.-G.-B. besagt hierüber: „Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis einge-



halten ist. Als die Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.“

Mit der Ausführung aller Aufträge ist die Tätigkeit des Börsenvertreters an der Börse nicht erschöpft. Er hat noch dafür zu sorgen, daß die Bureaus von seinen Abschlüssen Kenntnis erhalten, damit die notwendigen Buchungen vorgenommen, die Kunden benachrichtigt und die Schlußnoten ausgestellt werden können. Er trägt daher alle abgeschlossenen Geschäfte in ein Buch ein oder schreibt sie auf Bogen, die durch einen Boten in die Bank geschickt werden.

Wie in allen Börsenbüchern werden die Kaufposten auf die linke, die Verkaufposten auf die rechte Seite geschrieben.

Wie die Eintragungen vorzunehmen sind, ist aus dem Beispiel auf S. 206/207 zu ersehen.

## 6. Die Ausführung der Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte.

Zur Beschränkung des Risikos bei Termingeschäften dient die Einrichtung der Prämien.

Man versteht unter einem Prämien-Geschäft folgendes: Der eine Teil zahlt dem anderen eine bestimmte Summe (Reugeld), und dafür steht ihm das Recht zu, an einem bestimmten Termin vom Geschäft zurückzutreten. Die Erklärung erfolgt am sogenannten Prämien-Erklärungstage. Das ist ein von den Börsenorganen hierzu bestimmter Tag; er fällt regelmäßig auf den viertletzten Börsentag im Monat. Von dem, der dem anderen die Begrenzung des Risikos gestattet, sagt man, er halte „still“.

Man unterscheidet zwischen Vorprämien und Rückprämien. Bei der Vorprämie ist das Risiko des Käufers beschränkt, bei der Rückprämie das des Verkäufers.

Angenommen, der Kurs der Diskonto-Kommanditanteile sei 184%, so kann sich der Käufer z. B. gegen Zahlung von 1½% das Recht verschaffen, am Ultimo vom Verkäufer die Lieferung von 30 000 Mk. dieser Aktien à 184% zu verlangen. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, wenn am Prämien-Erklärungstage die Aktien höher als 184% notieren. Ein Nutzen wird für ihn aber erst entstehen, wenn der Kurs über 185½% gestiegen ist. Denn er muß berücksichtigen, daß er bereits 1½% à fonds perdu gezahlt hat.

Der Bequemlichkeit halber wendet man, namentlich in Berlin, für solche Geschäfte eine andere Form an. Man zahlt das Reugeld nicht sofort beim Abschluß des Geschäfts, sondern erst am Ultimo. Werden die Stücke nun abgenommen, so schlägt man es sogleich dem Kurse zu. Man sagt daher z. B.:

„Ich kaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185½ dont 1½% Vorprämie.“

Das heißt, der Käufer hat das Recht, die Aktien am Ultimo à 185½ abzunehmen, oder die Pflicht, 1½% zu zahlen. Dieses Geschäft ist dem vorigen völlig gleich. Das Wörtchen „dont“ wird gewöhnlich durch einen schrägen Strich ersetzt, also: 185½/1½% Vorprämie.

Bei der Rückprämie hätte ebenso der Verkäufer z. B. 1½% à fonds perdu zu zahlen und das Recht, die Stücke à 184% zu liefern. Auch dieses Geschäft kann in die Formel gebracht werden:

„Ich verkaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 182½/1½% Rückprämie.“

Die Differenz zwischen dem Prämienkurse und dem augenblicklichen Tageskurse — der Basis der Prämien (185½ bis 184, bzw. 182½ bis 184) nennt man Ekart. Der Ekart ist gewöhnlich gleich dem Reugelde; es wird später dargelegt werden, daß dies nicht immer der Fall zu sein braucht.

Eine Kombination zwischen Vorprämien- und Rückprämien-geschäften bildet die sogenannte Stellage. Hierunter versteht man ein Geschäft, bei dem der Käufer das Recht hat, am Ultimo die Papiere entweder zu einem bestimmten, höheren Kurse abzunehmen oder zu einem niedrigeren zu liefern.

Man sagt: „Ich kaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 187/181 (lies: 187 dont 181) Stellage.“ In diesem Falle darf der Käufer am Prämienklärungstage vom Gegenkontrahenten verlangen, daß ihm die Aktien à 187% geliefert werden. Will er das nicht, so hat er sie dem Gegenkontrahenten à 181% zu liefern. Notiert der Kurs über 184%, so wird der Käufer der Stellage vom Abnahme-, notiert er niedriger, so wird er vom Lieferungsrecht Gebrauch machen.

Während die Prämien- und Stellageschäfte vornehmlich Börsengeschäfte sind — ihr Erfinder ist der berühmte schottische Finanzier Law, — kommen die Nachgeschäfte auch sonst im kaufmännischen Leben häufig vor. Im Warengeschäfte nennt man sie gewöhnlich Optionsgeschäfte. Sie werden dadurch gekennzeichnet, daß der Käufer der Ware das Recht hat, den

**Ausführungs-**

Gekauft.

1. Juli

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
Mk. 15 000	Deutsche Bank-Aktien	210 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Paul Müller & Co.

gleichen oder einen anderen Betrag nach bestimmter Frist nachzufordern, oder daß der Verkäufer das Recht hat, zu bestimmtem Termine nachzuliefern. An der Börse pflegt man diese Geschäfte ebenfalls in die Form einer Prämie zu kleiden. Kauft jemand z. B. 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit mit „einmal noch“, so wird dies folgendermaßen ausgedrückt:

Kauf 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185%  
 und Kauf 15 000 Mk. „ „ „ à 185/0 Vorprämie.

Das heißt, der Käufer hat 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185% — die „festen Stücke“ — am Ultimo in jedem Falle abzunehmen, während er auf die Nachlieferung des zweiten Betrages verzichten darf.

Ebenso kann sich im umgekehrten Falle auch der Verkäufer das Recht der Nachlieferung zur Bedingung machen. Die Formel lautet dann:

Verkauf 15000 Mk. Diskonto-Kommandit à 184%  
 und Verkauf 15000 Mk. „ „ „ à 184/0 Rückprämie.

Die Beziehungen dieser Geschäfte untereinander werden verständlich, sobald man sich veranschaulicht, wie sie in der Praxis zustande kommen.

Die Grundlage aller drei Kategorien bildet das Stellageschäft. Die Spannung ist gewissermaßen der Rahmen, den sich der Spekulant konstruiert. Die beiden Kurse sind die Grenze, über oder unter die nach Ansicht des Verkäufers der Stellage, des „Stillhaltenden“, die Kurse bis zum Abrechnungstermin nicht gehen werden. Der Käufer wiederum muß entgegengesetzter Ansicht sein. Daraus ergibt sich, daß die Höhe der Spannung von der Größe der Schwankungen abhängig ist, denen zur Zeit die Börsenkurse unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an der Börse steigende oder fallende Tendenz herrscht. In Zeiten der Unruhe, etwa durch politische Verwicklungen herbeigeführt, wird die Spannung verhältnismäßig groß, in Zeiten geringen Geschäfts wird sie kleiner sein.

## buch.

1902.

Verkäufer.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
30 000	Deutsche Bank-Aktien	210 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Fritz Schultz.

Die Spannung der Stellagen ist auch der Ausgangspunkt für die Sätze, die beim Prämien- oder beim Nochgeschäft zu zahlen sind. Notiert an der Börse z. B. das Stellgeld für Diskonto-Kommanditanteile 6%, so kann man sich leicht das Reugeld der Vor- und Rückprämie und beim Nochgeschäft den Preis, den der Käufer für das Recht der Nachforderung oder der Verkäufer für das Recht der Nachlieferung zu entrichten hat, berechnen. Wie das geschieht, soll in folgendem durch Beispiele erklärt werden.

Angenommen, es wünsche jemand eine Vorprämie auf 30 000 Mk. Diskonto-Kommanditanteile zu kaufen. Der Börsenvertreter kann die Ordre in der Weise ausführen, daß er an der Börse einen Verkäufer für den gleichen Betrag sucht. Er kann aber auch, und in der Praxis geschieht das sehr oft, auf Grund des Vorprämien geschäfts eine Stellage handeln. Er kauft die Hälfte der Diskonto-Kommanditanteile (15 000 Mk.) fest zum Börsenkurse und für die andere Hälfte eine Stellage. Betragen das Stellgeld 6% und der Tageskurs 184%, so kauft er:

15 000 Mk. Diskonto-Kommandit	à 184	
15 000 „ „ „	à 187	
		<u>181</u> Stellage.

Wie muß nun die Bank, um weder bei steigendem noch bei fallendem Kurse Risiko zu haben, das Vorprämien geschäft ihrem Kunden in Rechnung stellen? Angenommen, der Kurs der Aktien steige bis zum Ultimo auf 186%. Die fest gekauften 15 000 Mk. Diskontokommandit nimmt die Bank dann à 184% ab; sie verdient also daran 184 bis 186 = 2% = 300 Mk. An der Stellage wird sie 1% = 150 Mk. verlieren, da sie die 15 000 Mk. à 187% abnehmen muß, um sie nicht à 181% zu liefern. Mithin bleibt ihr ein Gewinn von 300 - 150 = 150 Mk.

Ginge aber bis zum Ultimo der Kurs auf 180% zurück, so hat der Käufer auf die mit 184% fest gekauften, also in jedem

Falle abzunehmenden 15 000 Mk. Diskontokommandit gegen den Kursstand von 180% einen Schaden von 4% = 600 Mk. erlitten. An dem zweiten Geschäft verdient er 1% = 150 Mk., da er die Aktien bei dem augenblicklichen Kurse von 180% aus der Stellage liefern wird. Es ergibt sich demnach ein Schaden von  $600 - 150 = 450$  Mk.

Da die Bank weder Gewinn noch Verlust haben will, muß sie die Vorprämie ihrem Kunden zu einem Kurse aufgeben, der es möglich macht, daß sie im ersten Falle den Gewinn von 150 Mk. an den Kunden abführt, im zweiten von ihm den Verlust von 450 Mk. zurückerhält. Wenn der Kurs bis zum Ultimo von 184% auf 186% gestiegen ist, wird der Kunde die 30 000 Mk. Aktien abnehmen. Er darf sie aber nicht zu 184% abnehmen, denn das würde ihm einen Nutzen von 600 Mk. einbringen, während die Bank durch den Handel der festen Stücke und der Stellage beim Kurse von 186% nur 150 Mk. verdient hat. Der Kurs, zu dem sie der Kunde von der Bank abnimmt, muß ihm gegen den augenblicklichen Kurs denselben Gewinn wie den der Bank in Höhe von 150 Mk. gestatten; er muß also um  $\frac{1}{2}\%$  niedriger sein als 186%, d. h. =  $185\frac{1}{2}\%$ .

Sinkt der Börsenpreis am Ultimo von 184% auf 180%, so wird der Kunde die Prämie zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Prämie muß gleich dem oben ermittelten Schaden der Bank von 450 Mk. sein, d. h. auf 30 000 Mk. =  $1\frac{1}{2}\%$ . Lautet also die Prämie  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ , so ist das Geschäft in jedem Falle ausgeglichen. Das Reugeld von  $1\frac{1}{2}\%$  entspricht aber dem vierten Teile des Stellgeldes. Es ergibt sich daher folgende Regel:

Man kann eine Vorprämie auflösen, indem man die Hälfte der Stücke „fest“ kauft und für die andere Hälfte eine Stellage mit einer Spannung in Höhe des vierfachen Prämiensatzes.

Eine solche Auflösung hat folgenden Vorteil: Der Börsenvertreter erhält häufig zu gleicher Zeit von einem anderen Kunden einen Verkaufsauftrag in demselben Papier. Er kann daher die festen Stücke ausgleichen (kompensieren) und hat nur nötig, die Stellage zu handeln. Er gewinnt dabei die Courtage, die für beide Abschlüsse zu entrichten wäre. Zuweilen wird es ihm sogar möglich sein, die Stellage zu einem etwas billigeren Satze als dem vierfachen Prämienbetrage zu erhalten.

Ferner ist für die Bank die Gefahr, dem Kunden eine Stellage „blanko“ verkauft zu haben, nicht so groß wie die, eine

Vorprämie „schuldig zu bleiben“<sup>1)</sup>. Denn die Stellage läuft höher aus als die Vorprämie, so daß den Stillhalter ein Verlust erst trifft, wenn der Tageskurs mehr als um den Ekart plus Reugeld (184—187%) gestiegen oder um die gleiche Höhe gefallen ist (184—181%). Hat man aber eine Vorprämie „blanko“ verkauft, so tritt der Verlust schon ein, wenn sich der Kurs um das Reugeld (bis 185½%) erhöht hat.

Um die Provision zu verdienen, verkauft man an den Kunden oft eine Vorprämie, ohne sofort in der Lage zu sein, die Stellage zu decken. Man kauft für die Hälfte der in blanko verkauften Prämie feste Stücke und kann dann in Ruhe abwarten, bis die Stellage erhältlich ist. Das Risiko ist, wie wir eben gesehen haben, nur gering.

Oft wünscht der Kunde ein kleineres Risiko zu haben, als dies der augenblickliche Satz für das Stellgeld gestattet. Angenommen, das Risiko soll in unserem Falle statt 1½ nur 1% betragen. Wie muß ihm in diesem Falle die Bank die Vorprämie in Rechnung stellen?

Der Kurs sei wieder 184%. Hierzu kauft die Bank zunächst 15 000 Mk. feste Stücke. Ginge der Kurs bis zum Ultimo auf 180% zurück, so entstände für sie ein Schaden von 4% = 600 Mk. Das darf aber nicht eintreten. Die Bank muß so operieren, daß durch eine Gegentransaktion der Schaden ausgeglichen wird, aber auch kein Nutzen entsteht. Von den 600 Mk. gehen 1% auf 30 000 Mk. = 300 Mk. wieder ein; denn der Kunde hat, wenn der Kurs, wie angenommen worden war, auf 180% weicht, 1% Reugeld zu zahlen. Die restlichen 300 Mk. müssen der Bank aus der Stellage eingehen, d. h. diese mußte so abgeschlossen worden sein, daß sich am Ultimo bei einem Tageskurse von 180% aus einer Stellage von 15 000 Mk. Diskontokommandit 300 Mk. Gewinn ergeben. Das kann nur eintreten, wenn die Bank aus dem Stellagehandel die Stücke um 2% über dem Erklärungskurse (180%), also mit 182% zur Ablieferung bringen kann. Soll aber die Stellage nach unten auf 182%, so muß sie nach oben 6% höher, auf 188% auslaufen, also  $\frac{188}{182}$ % lauten. An der Höhe des Stellgeldes kann nichts geändert werden; es ist der feste Pol, um den herum die anderen Berechnungen anzustellen sind.

1) *Verkauft jemand einem anderen Wertpapiere, ohne sie zu besitzen (blanko), so sagt man auch, er sei die Stücke „schuldig“ und muß sie „indecken“.*

Nehmen wir nun an, der Kurs sei bis zum Ultimo nicht gesunken, sondern auf 186% gestiegen, so hat die Bank aus dem Börsenhandel zwei Posten Effekten abzunehmen:

	1. 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 184%, die festen Stücke,	
	2. 15 000 Mk. „ „ „ „ à 188%, aus der Stellage,	
also durch-	schnittlich 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 186%.	

Sie hat also, da der Kurs diese Höhe gerade erreichte, nichts gewonnen und nichts verloren. Die ihrem Kunden verkaufte Vorprämie muß daher auch auf 186% „auslaufen“, damit er die Stücke abnimmt, die Bank aber keinen Vorteil oder Nachteil hat. Wir können daher sagen:

Börsenkauf: 15 000 Mk. D.-K. à 184 feste	}	= Verkauf an den Kunden: 30 000 Mk D.-K. à 186/1% Vor- prämie.
und		
Börsenkauf: 15 000 Mk. „ „ „ „ à 188 Stellage	}	
182		

Was ist hieraus zu schließen? Zunächst, daß der Kurs, zu dem die Prämie ausläuft, gegen vorhin um denselben Betrag gestiegen ist (von 185½ auf 186%), um den sich das Reugeld ermäßigt hat (von 1½ auf 1%). Für das Recht, ½% weniger Reugeld zu zahlen, muß der Kunde die Aktien ½% höher abnehmen. Man nennt diese Geschäfte „Prämiengeschäfte auf schiefer Basis“, denn die Basis ist hier eigentlich  $186 - 1\% = 185\%$ .

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, daß die Berechnung des Reugeldes in Höhe von ¼ des Stellagesatzes und die Erhöhung der Basis um denselben Betrag, um den das Reugeld gesunken, nicht willkürlich ist, sondern dem Sinn der Geschäfte und ihrer Ausführungsform in der Praxis entspricht.

Aus den oben angeführten Beispielen ergibt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Während bei einer Prämie auf regulärer Basis, d. h. einer solchen, wobei die Basis dem augenblicklichen Börsenkurs entspricht ( $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ ), die Stellage  $\frac{187}{181}$  lautete, mußte man sie im zweiten Falle mit  $\frac{188}{182}\%$  handeln. Die Spannung ist dieselbe geblieben, da sie ja als gegeben vorausgesetzt werden muß. Aber die Basis der Stellage hat sich verschoben. Sie war bei der regulären Prämie 184% und ist

jetzt bei der Prämie auf schiefer Basis auf 185% gestiegen. Da der Tageskurs nur 184% war, entspricht diese Basis nicht dem Tageskurse. Man nennt eine solche Stellage: „Stellage auf schiefer Mitte.“ Die Basis der schiefen Prämie ist, wie wir sehen, gleich der Mitte der schiefen Stellage (185%).

Man kann daher sagen:

Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut werden.

Wünscht ein Kunde eine Rückprämie zu geben, so kann man sie dadurch auflösen, daß man die Hälfte des Betrages in festen Stücken verkauft und für die andere Hälfte eine Stellage kauft. Das braucht nicht erst erklärt zu werden; denn es ist selbstverständlich, daß man ein Recht durch die Stellage **erwerben** muß, wenn man dem Kunden ein Recht eingeräumt hat.

Auf Grund einer Rückprämie mit kleinerem Risiko für den Verkäufer muß die Stellage ebenfalls auf schiefer, aber auf niedrigerer als der regulären Basis gekauft werden. Will der Kunde z. B. wieder nur 1% Risiko tragen, so hat die Rückprämie, wenn der Kurs 184% ist, à 182% auszulaufen. Für den dem Kunden eingeräumten Vorzug, nur 1% statt 1½% Reugeld zu zahlen, muß er die Stücke ½% niedriger (182 statt 182½%) liefern. Die schiefe Basis ist hier von 184 auf 183% ( $182\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ ) gesunken; auf diesem Kurse muß die Stellage aufgebaut sein (siehe Beispiel auf S. 212).

Auf ähnliche Weise kann man berechnen, wie ein Nachgeschäft abzuschließen ist. Angenommen, ein Kunde wünsche 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit zu kaufen, mit dem Recht, denselben Betrag am Ultimo noch einmal geliefert zu erhalten. Das Geschäft wäre also so auszudrücken:

30 000 Mk. Diskonto-Kommandit Kurs: X,

30 000 Mk. „ „ „ Kurs: X/0 Vorprämie.

Wir setzen den Kurs vorläufig mit X ein, weil er sich erst aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften ergeben soll.

Wie ist nun dieses Nachgeschäft an der Börse zu handeln? Zunächst müssen die dem Kunden verkauften „festen Stücke“ zurückgekauft werden (30 000 Mk.). Die Vorprämie dont 0 muß wie jede andere Vorprämie aufgelöst werden, d. h. es müssen wie bei jeder anderen Vorprämie weitere 15 000 Mk. feste Stücke und für die übrigbleibenden 15 000 Mk. eine Stellage gekauft werden.



**Beispiel:**

Verkauf des Kunden  
(Kauf der Bank vom Kunden):  
30 000 Mk. D.-K. 182/1 Rückprämie.

Verkauf an der Börse:  
15 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke)  
Kauf an der Börse:  
15 000 Mk. D.-K.  $\frac{186}{180}$  Stellage.

**Probe:**

Der Prämienklärungskurs sei 181 $\frac{1}{2}$ ‰.

Die Bank übernimmt vom Kunden  
aus der Rückprämie  
30 000 Mk. D.-K. à 182 $\frac{1}{2}$ ‰.

Die Bank liefert aus  
dem Börsenverkauf . 15 000 Mk.  
D.-K. à 184 $\frac{1}{2}$ ‰ (feste  
Stücke),  
die Bank liefert . . . 15 000 „  
D.-K. à 180 $\frac{1}{2}$ ‰ (aus  
der Stellage).  
\_\_\_\_\_

durchschnittlich 30 000 Mk.  
à 182 $\frac{1}{2}$ ‰

Man merke sich also die Regel: Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für  $\frac{3}{4}$  des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für  $\frac{1}{4}$  eine Stellage handelt.

Angenommen, die Stellage sei an der Börse wieder mit 6% erhältlich und der Tageskurs sei 184 $\frac{1}{2}$ ‰. Es sind dann zu kaufen:

1. 30 000 Mk. à 184 $\frac{1}{2}$ ‰ (gegen die dem Kunden verkauften festen Stücke),
2. 15 000 Mk. à 184 (Auflösung der Vorprämie dont 0),
3. 15 000 Mk. à  $\frac{187}{181}$  (Stellage mit 6% Spannung).

Wir haben vorhin gesehen, daß das Reugeld gleich dem vierten Teil des Stellgeldes ist, in diesem Falle also 1 $\frac{1}{2}$ ‰. Wie wir die Vorprämie in „feste Stücke“ und eine Stellage zerlegt haben, so können wir umgekehrt die Geschäfte 2 und 3 zu einem einzigen Prämiengeschäft vereinen. Wir könnten also dem Kunden berechnen:

1. 30 000 Mk. à 184 $\frac{1}{2}$ ‰ (feste Stücke),
2. 30 000 Mk. à 185 $\frac{1}{2}$ /1 $\frac{1}{2}$ ‰ Vorprämie.

Da wir der Einfachheit und größeren Verständlichkeit halber dem Kunden nur einen Kurs aufgeben und ihm gleichzeitig das Recht einräumen wollen, denselben Betrag zum gleichen Kurse abzunehmen, müssen wir versuchen, diese beiden Geschäfte auf

einen Kurs zu bringen, gleichzeitig aber die Vorprämie dont  $1\frac{1}{2}\%$  in eine solche dont 0 zu verwandeln.

Wie ist das möglich?

Auf Seite 210 wurde dargelegt, daß man die Basis einer Prämie verschieben kann, indem man den Ekart erhöht und das Reugeld um den gleichen Prozentsatz verringert, oder umgekehrt. Versuchen wir das auch hier einmal zu machen! Wir wollen in unserer Prämie:

30 000 Mk. à  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  Vorprämie  
zunächst das Reugeld um  $\frac{1}{2}\%$  herabsetzen.

Unsere Geschäfte lauten dann:

1. 30 000 Mk. à 184 (feste Stücke),
2. 30 000 Mk. à  $186/1\%$  Vorprämie.

Jetzt ist die Formel schon wesentlich vereinfacht. Wir erinnern uns, daß es sich gleich bleibt, ob man bei einem Vorprämiengeschäft das Reugeld im voraus bezahlt, wofür es dem Käufer vollkommen anheimgestellt ist, am Ultimo die Stücke abzunehmen oder nicht, oder ob man das Recht erhält, am Ultimo die Papiere zu einem um das Reugeld erhöhten Kurse zu fordern oder das Reugeld zu entrichten (siehe S. 205).

Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so stellen sich die Geschäfte folgendermaßen:

1. 30 000,— Mk. à  $184\%$  (feste Stücke),
2. 30 000,— Mk. à  $185/0$  Vorprämie,
3. Zahlung von  $1\%$  auf 30 000 Mk. in jedem Falle.

Da der erste Posten ebenfalls unter allen Umständen abgenommen werden muß, so kann man der Einfachheit halber das eine Prozent auf den Kurs verrechnen. Dann ergeben sich:

30 000,— Mk. à  $185\%$  (feste Stücke),

30 000,— Mk. à  $185/0$  Vorprämie.

Und damit sind wir am Ziele! Das Geschäft hat die Form, die wir gewünscht haben. Wir haben gesehen, daß eine Stellage an der Börse mit  $6\%$  Spannung erhaltlich war. Kauft man eine solche, und ist der Tageskurs  $184\%$ , so muß dem Kunden das Nochgeschäft zu einem um  $1\%$  höheren Kurse ( $185\%$ ), d. h. einem Sechstel des Reugeldes, berechnet werden.

Doch, ist bei unseren zahlreichen Verwandlungen nicht ein kleiner Fehler mit unterlaufen? Der aufmerksame Leser wird ihn schon erkannt haben! Als wir die Basis der Vorprämie von  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  auf  $186/1\%$  verschoben, wurde nicht berücksichtigt, daß sich damit gleichzeitig die Basis für die dagegen anzukaufende

Stellage geändert hat. Denn es wurde die Regel aufgestellt:  
 „Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben  
 Basis aufgebaut sein.“ (S. 211.)

Wir müssen daher auch die Stellage verändern, wenn die  
 Vorprämie ihre Basis verschiebt. Die Basis muß also  $186-1\%$   
 $= 185\%$  betragen; das Stellgeld bleibt natürlich das gleiche.  
 Das Geschäft erhält jetzt diese Form:

Kauf an der Börse: 45 000,— Mk. D.-K. 184% (feste Stücke),  
 15 000,— Mk. D.-K.  $\frac{188}{182}\%$  Stellage,  
 Verkauf an den Kunden: 30 000,— Mk. D.-K. 185 (feste Stücke),  
 30 000.— Mk. D.-K. 185/0 Vorprämie.

#### Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 181%; der Kunde verzichtet  
 daher auf Lieferung der „Nochstücke“ mit 185%.

Die Bank nimmt ab: 45 000,— Mk. D.-K. 184 (feste Stücke an der Börse gekauft)	Die Bank liefert: 30 000,— Mk. D.-K. 185 (feste Stücke, an den Kun- den verkauft) 15 000,— „ D.-K. 182 (aus der Stel- lage).
Durch- schnitt: 45 000 Mk. . . à 184	45 000 Mk. . . à 184

Wir haben dieses Geschäft so umständlich entwickelt, um  
 recht deutlich zu zeigen, wie das Nochgeschäft vom Börsen-  
 vertreter ausgeführt werden muß. Für die Praxis wird man sich  
 nur folgende Regel zu merken haben:

„Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man  
 für  $\frac{3}{4}$  des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für  $\frac{1}{4}$  eine  
 Stellage handelt. Der für das Recht der einmaligen  
 Nachforderung bzw. Nachlieferung zu entrichtende  
 Preis beträgt den sechsten Teil der Stellage; diese selbst  
 muß auf Basis des um diesen Preis erhöhten bzw. er-  
 niedrigten Tageskurses aufgebaut sein.“

In der Praxis pflegen die Banken häufig ihren Kunden  
 Offerten für Nochgeschäfte zu machen. Sie schreiben ihnen  
 z. B.: „Wir offerieren Ihnen 30 000,— Mk. Diskonto-Kommandit  
 ein Prozent über den „ersten Kurs“ mit „einmal noch“, per  
 Ultimo dieses Monats, abzunehmen in Ihrer Wahl.“ Der Kunde

muß bis zum nächsten Börsentage telegraphisch antworten, wenn er von dem Angebot Gebrauch machen will. Bevor die Bank die Offerte absendet, hat sie an der Börse Erkundigungen eingezogen, wie eine Stellage in Diskonto-Kommandit-Anteilen erhältlich ist. Erfährt sie z. B., daß eine Spannung von 6% gefordert wird, so berechnet sie sofort, daß das „noch“  $\frac{1}{6} = 1\%$  über dem Tageskurs betragen muß. Sie kann aber die Anstellung nur machen, wenn sie sich gleichzeitig vergewissert hat, daß eine Stellage auf einer um 1% über dem Tageskurse liegenden Basis erhältlich ist. Durch Umfrage bei denjenigen Maklern, die gewöhnlich solche Geschäfte machen, kann sie leicht das Nötige erfahren.

Wer das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachforderung verstanden hat, kann sich auch dasjenige mit dem Recht der Nachlieferung erklären. Das folgende Beispiel und die Probe werden daher zur Erläuterung genügen:

Der Kunde verkauft:

30 000 Mk. D.-K. 183 (feste Stücke)  
30 000 „ D.-K. 183/0 (Rückprämie).

Die Bank handelt an der Börse:

Kauf 15 000 Mk. D.-K. $\frac{186}{180}$ Stellage (Basis: $184 - 1 = 183\%$ ; Reugeld $6\%$ .)	Verkauf 45 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke).
---	--

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei  $185\%$ .

Die Bank nimmt dem Kunden ab: 30 000 Mk. D.-K. 183 (feste Stücke; auf die Nachlieferung verzichtet der Kunde, da der Kurs augenblicklich $2\%$ höher notiert).	Die Bank liefert an der Börse: 45 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke) und nimmt ab: 15 000 „ D.-K. 186 (aus der Stellage).
---	---

Das heißt:

Die Bank kauft 30 000 Mk. à $183\%$ vom Kunden 15 000 „ à $186\%$ aus der Stellage 45 000 Mk. à $184\%$	Die Bank verkauft 45 000 Mk. à $184\%$ <hr style="border: 0.5px solid black;"/> 45 000 Mk. à $184\%$
--	--

Wie die Geschäfte mit „einmal noch“ kann man auch ähnliche mit „zwei-, drei-, viermal noch“ usw. konstruieren. Am häufigsten werden Nochgeschäfte mit „einmal noch“ abgeschlossen.

Aus dem Prinzip der Auflösung in feste Stücke und Stellagen lassen sich die Regeln der anderen Formen leicht herleiten. Um für den Kunden die Chancen eines Prämien-, Stellagen- oder Nochgeschäfts zu erhöhen, werden solche Geschäfte meistens zur Abwicklung an einem späteren Termin, nicht am Ultimo desselben Monats gehandelt. Im Oktober handelt man also z. B. nur selten Vorprämien per ultimo Oktober, sondern meistens per ultimo November, Dezember oder gar schon Januar. Selbstverständlich kann man in diesem Falle die Prämie auch nur auf demjenigen Tageskurse aufbauen, der für den betreffenden späteren Termin maßgebend ist. Da nun an der Börse Termin-geschäfte zur Abwicklung in den nächsten Monaten in der Regel nur in den letzten Tagen eines Monats abgeschlossen werden, so muß der Händler den Kurs per Ultimo eines der nächsten Monate für die „festen Stücke“ aus demjenigen desselben Monats berechnen. Wie das geschieht, wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels gezeigt werden.

Über den Handel der Prämien und Stellagen ist nur wenig zu sagen. Er vollzieht sich in derselben Weise wie der Terminhandel. Nur ist zu beachten, daß Prämien und Stellagen nicht amtlich notiert werden. Einige Maklerfirmen veröffentlichen Notierungen in den Handelszeitungen; doch kann man sich nicht immer streng an sie halten.

Aus dem Prinzip der Auflösung der Prämien- und Nochgeschäfte ergibt sich auch, daß man in diesen Geschäften Beträge unter 30 000 Mk. bzw. 50 Stück schwer handeln kann. Eine Prämie im Betrage von 15 000 Mk. kann man wohl zuweilen abschließen, doch ist dann ihre Auflösung unmöglich.

Im Anschluß hieran sind noch einige Worte über die Möglichkeit des Differenz- oder Spieleinwandes bei Prämien-geschäften zu sagen. Handelt es sich um ein eigentliches Börsentermin-geschäft und schließt es die Bank mit einem terminhandels-fähigen Kunden ab, so ist es auch als Prämien-geschäft unter allen Umständen gültig. Bei einem inoffiziellen Termin-geschäft (siehe S. 189) wird die Bank sich vom Kunden eine Anzahlung in Höhe der Vor- oder Rückprämie machen lassen. Hierzu ist die Ausfüllung eines besonderen Formulars, ähnlich dem auf Seite 190 dargestellten, notwendig. Gewöhnlich bestätigt der Kunde auf diesem Formular, daß er die Prämie auf den erteilten Auftrag bar zu entrichten hat und daß er hierfür den von ihm gezahlten oder von einem anderen Konto überwiesenen Betrag (dessen Höhe

zu nennen ist) bestimmt. Im Falle eines Rücktritts vom Geschäftsabschluß soll der Betrag (wie ebenfalls vom Kunden zu bestätigen ist) der Bank als Reugeld, bei Abnahme bzw. Lieferung der Effekten als „Anzahlung“ verbleiben. Diese Anzahlung kann niemals von dem Kunden zurückgefordert werden und schützt vor allem gegen die Erhebung des Einwandes aus § 762 und § 764 BGB, der sonst bei Prämiengeschäften leichter durchführbar ist als bei den regulären Börsentermingeschäften. Gleichgültig ist hierbei, ob der Kunde terminhandelsfähig ist oder nicht. Bei nichtterminhandelsfähigen Personen wird, wenn das Prämiengeschäft ein eigentliches Termingeschäft betrifft, statt der Vorausbezahlung der Prämie (in Form der „Anzahlung“) die Stellung einer Sicherheit in der auf Seite 192 vorgeschriebenen Form genügen. Indes pflegen auch in diesem Falle der Einfachheit halber die Banken die Vorausbezahlung der Prämie zu fordern. Selbst verbotene Termingeschäfte (S. 189) können mit Hilfe der „Anzahlung“ abgeschlossen werden, doch pflegen die Banken in der Praxis hiervon meistens Abstand zu nehmen.

## 7. Die Gelddispositionen zum Ultimo.

Wer ein Papier per Ultimo kauft, hat es abzunehmen; wer es per Ultimo verkauft, muß es liefern. Dieser Satz klingt gewiß ganz selbstverständlich. Dennoch herrscht in weiten Kreisen die irrige Überzeugung, daß Abnahme und Lieferung bei Termingeschäften ausgeschlossen sind. Man glaubt, es werde nur die Differenz berechnet zwischen Einkaufs- oder Verkaufskurs einerseits und dem Tageskurse am Ultimo andererseits. Über die Ursachen dieser falschen Auffassung wird später, im Abschnitt 12 dieses Kapitels, die Rede sein.

Oft wird jemand, der ein Wertpapier per Ultimo gekauft hat, es im Laufe des Monats wieder veräußert haben, oder jemand, der es blanko verkauft, „gefickt“ hat, wird es zurückgekauft, „gedeckt“ haben. In diesen Fällen ist freilich, wenn beide Geschäfte mit demselben Kontrahenten abgeschlossen worden sind, Abnahme und Lieferung unnötig; es genügt die Bezahlung der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Häufig entsteht jedoch eine gewisse Schwierigkeit, sobald die Glattstellung des Börsenengagements nicht im Laufe desselben Monats erfolgt ist. Denn der Käufer muß das Geld — es handelt sich bei Termingeschäften meistens um große Summen

— bar bezahlen, und der Blankoverkäufer muß sich die Stücke leihen, da er sie nicht besitzt.

Es liegt nahe, daß der Käufer die Stücke, die ihm geliefert werden, in Lombard geben wird, wenn er sich das zur Abnahme notwendige Geld verschaffen will.

Im Bankverkehr hat sich für diese Geld- und Stückbeschaffung eine besondere Geschäftsform herangebildet, das Reportgeschäft. Es gewährt gegenüber dem eigentlichen Lombardgeschäft den Vorteil, daß der Geldgeber dem Schuldner nicht dieselben Stücke zurückzuliefern braucht. Dadurch ist er in der Lage, die Stücke zur Ablieferung zu benutzen, und nur so ist es möglich, sich die Stücke zur Lieferung in blanko verkaufter Effekten zu verschaffen und diese nicht vor dem Ultimo „decken“ zu müssen. Angenommen, A. habe im Laufe des Monats 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien gekauft, B. die gleiche Summe blanko verkauft (gefixt). Würde nun A. zur Beschaffung des Geldes die Papiere so in Lombard geben, daß sie der Geldgeber nicht veräußern oder beleihen kann, sondern ihm bei Rückerstattung des Geldes die gleichen Stücke zurückzuliefern hätte, so wäre es B. unmöglich, sich die in blanko verkauften Stücke zur Lieferung am Ultimo zu verschaffen. Es bliebe ihm nichts übrig, als sie anzukaufen, d. h. das Geschäft glatt zu stellen.

Das Reportgeschäft stellt sich als ein uneigentliches Lombardgeschäft dar (*pintus irregulare*), d. h. als ein Beleihungsgeschäft, bei dem die hinterlegten Werte nicht, wie beim Lombardgeschäft, Eigentum des Hinterlegers bleiben, sondern in das des Darlehensgebers übergehen, also von ihm veräußert oder weiterverpfändet werden dürfen. Gerät der Geldgeber z. B. in Konkurs, so scheidet beim eigentlichen Lombardgeschäft die hinterlegten Wertpapiere aus der Konkursmasse aus, der Darlehensnehmer erhält sie gegen Zahlung der geliehenen Summe zurück; beim uneigentlichen Lombardgeschäft hingegen hat er mit dem Mehrwert der Stücke über den geliehenen Betrag nur Anspruch als Konkursgläubiger.

Das Reportgeschäft weist nun gegenüber dem uneigentlichen Lombardgeschäft noch einige besondere Eigenheiten auf. So wird das Darlehen regelmäßig auf einen Monat, von Ultimo zu Ultimo, genommen. Ferner ist die Beleihungsgrenze eine andere.

Bekanntlich werden beim Lombardgeschäft, auch beim uneigentlichen, die hinterlegten Wertpapiere gewöhnlich nicht zum vollen Kurswerte beliehen, sondern es wird wegen der Gefahr des Kursrückganges ein Einschub gefordert, dessen Höhe sich nach

der Qualität des Pfandes richtet. Beim Reportgeschäft fällt dieser Einschub weg; der Darlehnsnehmer erhält den vollen Tageskurs. Die Beleihung selbst kann erst am Ultimo des Monats vorgenommen werden, denn der Darlehnsnehmer erhält dann erst die im Terminhandel gekauften Stücke, die er zur Sicherheitsstellung braucht. Damit aber die Vorbereitungen für Lieferung und Abnahme der Effekten am Ultimo schon früher beginnen können und namentlich die Rechnungen nicht erst am letzten Tage des Monats ausgestellt zu werden brauchen, erfolgt beim Reportgeschäft die Beleihung nicht auf Basis der Kurse des letzten Monatstages, sondern auf der eines früheren. Es wird zu diesem Zweck am drittletzten Börsentage eines jeden Monats der ungefähre Durchschnittskurs dieses Tages als sogenannter Liquidationskurs festgesetzt<sup>1)</sup>.

Die Reportgeschäfte nennt man auch Prolongationsgeschäfte oder Prolongationen, weil mit ihrer Hilfe ein Engagement à la hausse (Kauf in Erwartung einer Steigerung) wie ein Engagement à la baisse (Verkauf in Erwartung eines Rückganges) um einen Monat hinausgeschoben — prolongiert — wird. Zwar hat der Käufer die Effekten am Ultimo abzunehmen und der Verkäufer sie zu liefern; da aber der Käufer die gekauften Stücke an demselben Tage gegen Erstattung des Gegenwertes verleiht und der Verkäufer zur Lieferung der verkauften Effekten sich die Stücke gegen Hingabe des Gegenwertes leiht, sind Käufer und Verkäufer der Sorge enthoben, noch im alten Monat das Engagement — vielleicht mit Verlust — glattstellen zu müssen; der Käufer, weil ihm das Geld zur Abnahme der Effekten fehlt, der Verkäufer, weil er Stücke liefern muß, die er nicht besitzt.

Häufig begegnet man der irrigen Auffassung, daß der Käufer durch die Prolongation der Effekten die Stücke nicht mehr abzunehmen, der Verkäufer sie nicht mehr zu liefern braucht, sondern daß nur die Differenz zwischen dem Ankaufs- bzw. Verkaufskurs und dem Liquidationskurse beglichen wird. Tatsächlich müssen aber sämtliche Börsengeschäfte erfüllt werden. Zwar kommt es oft vor, daß das Prolongationsgeschäft mit derselben Firma abgeschlossen wird, mit der das erste Geschäft kontrahiert worden ist. Der Privatmann und die Provinzbank pflegen sogar fast immer ihre Börsenengagements bei der Bank zu prolongieren,

<sup>1)</sup> Über den ferneren Zweck dieses Kurses siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.



wo sie die Stücke ursprünglich gekauft bzw. verkauft hatten; dies schon deshalb, weil sie nicht immer über mehrere Bankverbindungen verfügen und weil die Lieferung der Stücke von derjenigen Bankfirma, wo sie gekauft sind, an diejenige, wo sie prolongiert wurden, ganz unnötige Mühe verursachen würde. Aber zum Wesen des Reportgeschäfts gehört das nicht. Bei der Prolongation an der Börse tritt sogar meistens der umgekehrte Fall ein: die X-Bank kauft z. B. 15 000 Mk. Dresdner Bankaktien von der Y-Bank und reportiert sie am Ultimo mit der Z-Bank<sup>1)</sup>. Von demjenigen, der die Effekten à la hausse gekauft hatte und sie am Ultimo beleihen läßt, sagt man, er gibt die Stücke hinein, vom Verkäufer, der sie zur Lieferung braucht, er nimmt sie herein. In Österreich sind hierfür die Ausdrücke gebräuchlich: in Kost geben, in Kost nehmen.

Die Prolongationen werden an der Berliner Börse an drei Tagen vorgenommen: am fünft-, viert- und drittletzten Börsentage eines jeden Monats. Wie beim Termingeschäft müssen beide Parteien danach trachten, nur mit finanziell „guten“ Firmen Reportgeschäfte abzuschließen. Auch der Geldnehmer hat dieses Interesse; denn steigt der Kurs im Laufe des Monats und bleibt der Geldgeber mit der Rücklieferung der Stücke im Verzug, so erleidet auch der Geldnehmer, wenn der Geldgeber zahlungsunfähig ist, einen Schaden.

Obgleich das Reportgeschäft nur eine besondere Art des un-eigentlichen Lombardgeschäfts ist, geht die herrschende Rechtsanschauung dahin, es als ein Kauf- und Rückkaufgeschäft anzusehen.

Diese Auffassung entstand infolge der eigenen Form, in der die Reportgeschäfte abgeschlossen werden. Zum Zwecke der Vereinfachung werden nämlich die Zinsen für das geliehene Geld nicht separat berechnet und bezahlt, wie das bei den Lombardgeschäften zu geschehen pflegt, sondern sie werden dem Liquidationskurse, zu dem die Rücklieferung erfolgt, hinzugerechnet. Ferner werden auch die Stückzinsen mitberücksichtigt. Wenn z. B. A. im Monat Juni 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an B. hineingibt, so hat B. am ultimo Juni den Liquidationskurs plus Stückzinsen bis ultimo Juni zu entrichten. A. zahlt ultimo Juli denselben Kurs plus Stückzinsen bis ultimo Juli. Würde A. nun noch die ganzen Zinsen für das geliehene Geld zu zahlen haben,

<sup>1)</sup> Über den Ausgleich der Lieferungen durch den Kassenverein siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.

so hätte er an Stückzinsen für einen Monat zuviel gezahlt. Es wird daher die Differenz von Geld- und Stückzinsen pro Monat berechnet und um diesen Betrag, in Prozenten ausgedrückt, der Rücklieferungskurs erhöht. Angenommen, die Zinsen für das geliehene Geld betragen 5% und der Liquidationskurs der Deutschen Bankaktien am ultimo Juni sei 210%, dann hätte A., pro Jahr und auf den Kurs von 210% + 2% Stückzinsen (bis ultimo Juni berechnet; denn er leiht sich das Geld auf den ausmachenden Betrag + Stückzinsen),

$$5 \cdot 12 : 100 = 10,60\% \text{ zu zahlen.}$$

Davon sind abzuziehen Stückzinsen pro Jahr = 4,00%

$$\text{es bleiben also pro Jahr} = 6,60\%$$

$$\text{d. h. pro Monat der zwölfte Teil} = 0,55\%$$

B. hat also an A. zurückzuliefern:

15 000 Mk. Deutsche Bankaktien à 210,55% per ultimo Juli.

Bei niedrig stehenden Papieren kann der Fall eintreten, daß die Stückzinsen größer als die Geldzinsen sind.

Angenommen, A. gäbe statt der Deutschen Bankaktien 25 St. Lombardenaktien an B. hinein und der Liquidationskurs betrage 15%. Die Berechnung stellt sich dann folgendermaßen:

$$\text{Stückzinsen pro Jahr} \dots \dots \dots = 4, \text{—}\%$$

$$\text{Geldzinsen } 17 \cdot 5\% : 100 \text{ (15 + 2\% Stückzinsen)} = 0,85\%$$

$$\text{es bleiben also pro Jahr} = 3,15\%$$

$$\text{d. h. pro Monat} = 0,26\%$$

Diese Differenz von 0,26% ist aber nicht wie die oben auf Deutsche Bankaktien ermittelte dem Kurse zuzuziehen, sondern von ihm abzuziehen. B. hätte demnach an A. zurückzuliefern:

25 St. Lombarden à 14,74% per ultimo Juli.

Den Kurszuschlag nennt man Report, den Abschlag Deport. Will man umgekehrt aus dem gegebenen Report- oder Depotsatz den Zinsfuß für das geliehene Geld berechnen, so ist folgendermaßen zu kalkulieren:

1. 0,55% Report pro Monat = 0,55 · 12 . . . = 6,60%  
pro Jahr. Da der Report nur Differenz zwischen

Stück- und Geldzinsen ist, muß man, um die Höhe der Geldzinsen zu erfahren, Stückzinsen zuzählen;

$$\text{pro Jahr} \dots \dots \dots = 4, \text{—}\%$$

$$\text{insgesamt pro Jahr} \quad \underline{\quad} \quad 10,60\%$$

Diese 10,60% beziehen sich auf den ganzen Betrag; da aber das Papier einen Kurs von 210%, einschließlich Stückzinsen von 212% hat, so ist der wirkliche Zinssatz, also auf 100% gerechnet, 5%.

2. Die Stückzinsen pro Jahr betragen . . . . . = 4,—%.  
 Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und Geldzinsen ist, diese aber kleiner sind als jene, muß man, um die Geldzinsen zu erfahren, den Reportsatz von den Stückzinsen abziehen: 0,26% Report pro Monat =  $0,26 \cdot 12 = 3,12\%$  pro Jahr (abgerundet) 3,15%  
 bleiben 0,85%.

Diese 0,85% sind für den ganzen Betrag berechnet. Da das Papier 15%, einschließlich Stückzinsen 17% notiert, so heißt das für 100 Einheiten = 5%.

Dadurch, daß in dieser Weise die Report- und Reportsätze mit den Kursen verrechnet werden und die Stücke auch regulär inklusive Stückzinsen geliefert werden, gewinnen die Prolongationsgeschäfte äußerlich allerdings das Aussehen eines Kauf- und Rückkaufgeschäfts.

Die Bank erhält von denjenigen Kunden, die Börsenengagements eingegangen sind, vor dem Ultimo Mitteilung, ob sie die per Ultimo des Monats gekauften oder verkaufte Stücke zu prolongieren wünschen. Es ist nicht selbstverständlich, daß ein Engagement prolongiert wird. Der Kunde kann die Stücke beim Kauf abnehmen und bar bezahlen, beim Verkauf der Bank einsenden. Gewöhnlich wird in den Geschäftsbedingungen vereinbart, daß die Bank die Prolongation vornimmt, wenn der Kunde nicht bis zum vorletzten Prolongationstage bestimmte Weisungen für die Behandlung der Ultimo-Engagements erteilt hat.

Die Höhe des Geldsatzes, zu dem die Prolongationen erfolgen, richtet sich nach dem Zinsfuß, der zu derselben Zeit für Ultimogeld bezahlt wird. Unter Ultimogeld versteht man Geld, das von Ultimo zu Ultimo, also auf einen Monat verliehen wird und für diese Zeit für beide Teile unkündbar ist. Der dafür zu entrichtende Zins ist regelmäßig höher als derjenige für „tägliches Geld“, d. h. für Geld, das täglich zur Rückzahlung am nächsten Tage gekündigt werden kann.

Oft entspricht der bei der Prolongation zu zahlende Zins dem Satze für Ultimogeld nicht, obgleich das Geld in beiden Fällen auf einen Monat, für beide Teile unkündbar, verliehen

wird. Die Ursache hierfür ist folgende. Angenommen, es hätte im Laufe des Monats eine große Anzahl von Baissespekulanten Deutsche Bankaktien blanko verkauft. Es wird in diesem Falle an den Prolongationstagen eine größere Nachfrage zur Hereinnahme von Deutschen Bankaktien entstehen. Die Besitzer der Aktien werden diese Gelegenheit benutzen und die Stücke nur hineingeben, wenn ihnen besondere Vorteile gewährt werden. Diese Vorteile bestehen darin, daß der Besitzer der Stücke für das ihm dagegen geliehene Geld weniger Zinsen zu entrichten hat. Papiere, in denen große Baissepositionen bestehen, werden daher am Ultimo „unter Geldsatz“ prolongiert; um die Stücke für einen Monat zu erhalten, muß sich der Baissespekulant mit niedrigeren Zinsen für das geliehene Geld begnügen. Es ist schon vorgekommen, daß in Zeiten großen Stückemangels für das Geld überhaupt keine Zinsen vergütet wurden, ja, daß sogar derjenige eine Vergütung erhielt, der die Stücke verließ.

Umgekehrt werden bei der Reportierung von Effekten, in denen große Haussepositionen bestehen, dem Geldnehmer höhere Zinsen berechnet werden. Der Verleiher des Geldes wird die Stücke unter anderen Bedingungen nicht hereinnehmen, weil er kein Interesse daran hat, gerade eine bestimmte Effektingattung zu nehmen. Im allgemeinen kommen aber Prolongationen „unter Satz“ häufiger vor als solche „über Satz“. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in der Gepflogenheit der größeren Banken, Papiere nur dann zu prolongieren, wenn dies „unter Satz“ möglich ist. Institute, die immer über größere Effektenbestände verfügen, können sich nämlich jederzeit zum Zinsfuß des Ultimogeldes, häufig noch billiger Geld durch regelmäßige Lombardierungen verschaffen: es kommt ihnen nicht darauf an, Effekten ohne Einschub zu prolongieren, da sie ohnedies nicht ihren gesamten Effektenbesitz in Lombard geben. „Über Satz“ wird nur derjenige Effekten hineingeben, der keine anderen Bestände hat, die er an ihrer Stelle in Lombard geben kann.

Auch zum Satze des Ultimogeldes pflegen die Banken Effekten nicht hineinzugeben, weil die Lombardierung auch bei gleichem Zinsfuß noch günstiger ist. Während nämlich Prolongationsgeschäfte versteuert werden müssen, ist bei regulären Lombardgeschäften die Entrichtung einer Stempelabgabe nicht vorgeschrieben. (Näheres hierüber siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels.)

Die größeren Banken pflegen die Prolongationen an der Börse überhaupt fast unabhängig von den Prolongationen der Engagements ihrer Kundschaft vorzunehmen. Wünscht ein Kunde z. B. 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien hineinzugeben, so wäre es nicht gut möglich, dasselbe Geschäft an der Börse abzuschließen. Denn abgesehen von der eben besprochenen Frage des Zinssatzes kommt auch noch in Betracht, daß sich bei größeren Banken die Engagements der Kunden vielfach untereinander ganz oder teilweise ausgleichen. Während A. die Aktien der Deutschen Bank hineingibt, muß B. sie hereinnehmen.

Die Beschaffung des Geldes zum Ultimo geschieht daher in folgender Weise. Der Börsenvertreter notiert sich den Saldo der an der Börse per Ultimo des Monats laufenden Engagements. Die abzuliefernden Effekten müssen natürlich herein genommen werden, sofern sie sich nicht im Besitze der Bank befinden oder von den Kunden übersandt werden. Von den abzunehmenden Effekten gibt er nur diejenigen hinein, die „unter Satz“ prolongiert werden, und das auch nur dann, wenn der Kunde nicht selbst die Lieferung am Ultimo wünscht; die anderen nimmt die Bank am Ultimo ab. Braucht sie hierzu Geld, so kann sie, wenn nicht der Eingang größerer Summen am Ultimo zu erwarten ist, Lombardgeld nehmen. Das geschieht nicht allein an der Börse; auch Provinzbanken, Sparkassen, größere Warenfirmen usw. verleihen zuweilen an Banken und Bankiers Ultimogeld zu etwas niedrigerem Satze, als er an der Börse gezahlt wird.

Häufig kommt es vor, daß einem Kunden, der Effekten per Ultimo gekauft und den Auftrag erteilt hat, sie hineinzugeben, die Prolongation als solche aufgegeben wird, von der Bank aber die Stücke am Ultimo abgenommen und bar bezahlt werden. Das geschieht z. B. in dem soeben besprochenen Fall, daß die Prolongationen in dem betreffenden Papier „über Satz“ erfolgen. Derartige Effekten gehören nicht zu den eigenen Beständen der Bank, sie gehören aber auch nicht dem Kunden, denn dieser erhält sie erst am nächsten Ultimo, falls er die Stücke nicht weiterprolongieren sollte. Man hat daher für solche Bestände eine besondere Bezeichnung wählen müssen und nennt sie Reporteffekten. Unter diesem Titel erscheinen sie in jeder Bankbilanz unter den Aktiven.

Gibt der Kunde den Auftrag, seine nicht erledigten Engagements zu prolongieren, so teilt ihm das Korrespondenzbureau am

gleichen Tage den Report- oder Deportsatz mit. Die Abrechnung des Kauf- und Verkaufsgeschäftes wird ihm erst am Ultimo übersandt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt worden sind. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, daß er ein neues Engagement per Ultimo des nächsten Monats unterhält (s. S. 196 und Kapitel VII).

Die Report- und Deportsätze werden nicht amtlich notiert. Für einige Papiere wird von einzelnen Maklerinstituten eine Veröffentlichung in den Handelsblättern veranlaßt.

Der Abschluß der Prolongationsgeschäfte an der Börse ist sehr einfach. Für die Berechnung der Zinsen aus den Prolongationssätzen und umgekehrt haben die Börsenvertreter in der Regel Tabellen, die monatlich neu ausgearbeitet werden. Diese geben an, welcher Report- oder Deportsatz bei verschiedenen Kursen und Geldsätzen in Ansatz zu bringen ist.

Die Geschäfte werden in der Hauptsache ohne Vermittlung der Makler, also courtagefrei, abgeschlossen.

Firmen, die Effekten hereinzunehmen oder hineinzugeben wünschen, sind leicht ausfindig zu machen. Der Börsenvertreter wird sich zunächst an diejenigen Banken wenden, mit denen die Engagements im Laufe des Monats eingegangen worden sind.

Von Geldabschlüssen gegen Effektenunterlage hat das Effektenbureau Mitteilung zu erhalten. Die Prolongationen der Kundschaft sind in ein für das Korrespondenzbureau bestimmtes Buch oder auf Bogen zu schreiben. Der Kurs kann zunächst nicht ausgefüllt werden, das geschieht erst nach Festsetzung des Liquidationskurses.

Die Eintragungen sind aus der umstehenden Tabelle (S. 226/227) ersichtlich.

Paul Müller hat also 15 000 Mk. Diskontokommandit-Ant. im Juli à la hausse gekauft und am Ultimo hineingegeben. Man bucht daher zwei Geschäfte, den Verkauf per ultimo Juli und den Rückkauf per ultimo August.

## 8. Die Ausführung der Kassageschäfte.

Die Ausführung der Kassageschäfte unterscheidet sich nur wenig von der Ausführung der Termingeschäfte zum „ersten Kurs“. Wir wissen bereits, daß die Kassakurse in Berlin von  $\frac{1}{2}2$ —2 Uhr (Sonnabends von 1— $\frac{1}{2}2$  Uhr) festgesetzt werden; es genügt also, wenn die Aufträge an die (vereideten) Kursmakler bis  $\frac{1}{2}2$  bzw. 1 Uhr erteilt werden. Der Börsenvertreter kann sich daher

**Gekauft.**

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15 000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs + Report: 0,54%	Paul Müller	per ultimo August

bis zu dieser Zeit bemühen, für einen Teil seiner Aufträge unter Umgehung der Makler die Gegenkontrahenten selbst zu finden. Eine Ersparnis der Courtage ist um so leichter möglich, weil, wie erwähnt, für Kassapapiere nur ein Kurs amtlich festgesetzt wird. Der Handel vollzieht sich nicht wie beim Terminhandel zu festen, sofort vereinbarten Preisen, sondern die Geschäfte werden „zum Kassakurse“ abgeschlossen, dessen Höhe aber erst später festgesetzt wird. Hat der Börsenvertreter Effekten zu handeln, die erst kurze Zeit im Verkehr sind, so wird er sich in der Regel an die Emissionshäuser wenden. Für fast jedes Papier, das zum Handel an der Börse zugelassen werden soll, ist durch das Emissionshaus die Genehmigung der „Zulassungsstelle“ einzuholen. Die Emissionsfirma hat einen Prospekt einzureichen, der alle Angaben enthalten soll, die für das Publikum von Bedeutung sind, wenn es den Wert des zu emittierenden Papiers prüfen will. Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn der Prospekt unvollständig ist oder wenn durch die Emission erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, ferner auch dann, wenn die Emission „offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums“ führt. Ob die Ablehnung des Prospektes auch aus anderen Gründen gesetzlich möglich ist (z. B. weil die Gesellschaft der Zulassungsstelle als unsolide erscheint) gilt als fraglich; die Berliner Zulassungsstelle bejaht diese Frage. Über die Zulassung der Reichsstaatsanleihen, Pfandbriefe usw. siehe S. 163.

Die den Prospekt unterzeichnende Bankfirma hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Firmen von dem Staat oder der Aktiengesellschaft den Gesamtbetrag der zu emittierenden Papiere fest übernommen, um sie mit einem Zwischengewinn an das Publikum weiter zu verkaufen. Da die Emissionshäuser naturgemäß nicht den ganzen Betrag der von ihnen an der Börse eingeführten Werte auf einmal veräußern, sind sie kurze Zeit nach der Emission meistens in der Lage, Geschäfte in diesen Papieren abzuschließen.

**Verkauf.**

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15 000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs	Paul Müller	per ultimo Juli

Ein weiterer Teil der Aufträge kann ebenfalls ohne die Hilfe der vereideten Makler ausgeführt werden. Wie es im Ultimoverkehr eine große Anzahl nicht vereideter Makler gibt, so auch beim Kassahandel. In der Börsensprache heißen sie Pfuschkler, weil sie angeblich den vereideten Maklern ins Handwerk pfuschen. Sie empfangen von den Börsenvertretern die Ordres und versuchen, hierzu Gegenkontrahenten zu finden. Gewöhnlich geschieht das in der Weise, daß sie den Namen des betreffenden Papiers in dem für diesen Handel bestimmten Markte laut ausrufen. Ein anderer Pfuschkler, der in demselben Papier eine Gegenordre hat, kompensiert sie mit dem ersten Makler. Das Geschäft der Pfuschkler ist sehr mühsam; als Courtagen erhalten sie nur die Hälfte, oft nur ein Viertel des an die vereideten Makler zu entrichtenden Satzes.

Auch der Börsenvertreter für den Kassamarkt hat häufig bei der Feststellung der Kurse zugegen zu sein. Handelt es sich um die Ausführung größerer Aufträge, so wird sich hierbei häufig ein sukzessiver An- oder Verkauf empfehlen. Zu beachten ist nur, daß die Ausführung des Restbetrages im allgemeinen nicht wie beim Terminhandel noch an demselben Tage erfolgen kann. Das ist nur möglich, wenn in dem betreffenden Papier Umsätze im „freien Verkehr“ stattfinden.

Die Anwesenheit eines Vertreters der Bank bei der Festsetzung der Kurse wird auch im Interesse der Bank erwünscht sein, wenn es sich um Papiere handelt, die sie selbst emittiert hat. Soll nämlich das Publikum als Käufer für ein Papier gewonnen werden, so muß die Kursentwicklung eine solche sein, daß sie eine leichte Veräußerung des Effektes ermöglicht.

Nur ungern wird ein Kapitalist sein Geld in Effekten anlegen, die an der Börse schwer verkäuflich sind. Es kann ein unvorhergesehener Geldbedarf eintreten, der den Besitzer nötigt, die Papiere rasch abzustoßen. In erster Reihe legen daher die Banken



Wert darauf, daß die von ihnen emittierten Papiere überhaupt notiert werden. Häufig wird der Börsenvertreter, um eine Notierung herbeizuführen, noch im letzten Augenblick bei der Festsetzung des Kurses für sein Institut als Käufer auftreten. Andererseits wird er oft eine Nachfrage durch Verkäufe befriedigen. Man nennt diese Tätigkeit Kursregulierung; sie läßt sich beim Terminhandel in derselben Weise kaum durchführen, weil hier die Umsätze zu groß sind, während im Kassamarkt häufig der An- und Verkauf nur weniger tausend Mark genügt, um den Kurs in der gewünschten Richtung zu beeinflussen.

Wie die Bank in der Regel die Kurse der Papiere reguliert, die sie an der Börse eingeführt hat, so kann sie natürlich auch an anderen Papieren Interesse gewinnen. Sehr oft kauft eine Bank Papiere für eigene Rechnung aus spekulativen Gründen, nur auf bestimmte Informationen hin, die sie über das Unternehmen erhalten hat, genau so, wie das jeder Privatspekulant zu tun pflegt.

Wie im einzelnen die Preise festzusetzen sind, läßt sich nicht in bestimmte Regeln kleiden. Maßgebend sind dabei sowohl allgemeine Gesichtspunkte (Beurteilung der Börsentendenz usw.) als auch spezielle, namentlich die Ansicht, die man über die Aussichten des betreffenden Unternehmens hegt.

Auch ohne daß Umsätze stattfinden, kann eine Notiz herbeigeführt werden. Der Börsenvertreter hat in diesem Falle dem Makler Mitteilung zu machen, daß die Bank die Papiere zu einem bestimmten Kurs kaufen möchte. Die Notiz entspricht dann der Höhe dieser Offerte. Hinter die Zahl wird im Kurszettel ein „G“ gesetzt, zum Zeichen, daß zu dem fixierten Preise Nachfrage vorhanden war, der kein Angebot gegenüberstand. Man nennt solche Kursnotiz nominell. Wer einen Kurszettel in die Hand nimmt, kann sich davon überzeugen, daß darin eine große Anzahl von „Geld“-Notierungen enthalten ist. Allerdings deuten nicht alle Notierungen, bei denen sich ein „G“ befindet, auf nominelle Kurse hin. Angenommen, die Makler hätten für ein Papier einen Auftrag zur Anschaffung von 5000 Mk. „bestens“ und von 3000 Mk. à 150%, gleichzeitig einen Verkaufsauftrag von 5000 Mk. à 150% und 10 000 Mk. à 150,10%. Wird dann der Kurs unter 150% notiert, so fehlen zur Kompensierung der Kauf- und Verkaufsaufträge 8000 Mk.; bei 150% fehlen nur 3000 Mk., während bei 150,10% und höher 10 000 Mk. übrig sind. Es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig, als den Kurs 150%

zu notieren und den Kaufauftrag von 3000 Mk. zu diesem Kurse unbefriedigt zu lassen, oder den Kurs auf 150,10% zu setzen und die Verkaufsordre nicht zu berücksichtigen. Im ersten Falle lautet die Notiz 150 G, im zweiten 150,10 B. Bei dem angegebenen Beispiel ist die Notiz 150 G vorzuziehen, weil eine geringere Summe (3000 Mk.) unerledigt bleibt als bei 150,10 Mk. (10 000 Mk.). Jedoch ist die Zahl der auf diese Weise zustande gekommenen „G“-Notierungen weit geringer als die der nominellen „Geld-Kurse“.

Gegen Schluß der Börse hat der Börsenvertreter die ausgeführten Kassaaufträge in ein Buch oder auf Bogen zu schreiben, in derselben Weise, wie das mit den Ausführungen der Termin-geschäfte geschieht. Auch der Zweck dieser Schriftstücke ist derselbe; nach ihnen sollen die notwendigen Buchungen vorgenommen, der Kunde benachrichtigt und die Schlußnoten ausgestellt werden.

## 9. Die Effektenarbitrage.

Eine Anzahl von Effekten wird an mehreren Börsen gleichzeitig gehandelt. Da die Höhe der Kurse auch von einer Reihe zufällig eintretender Momente abhängig ist, sind die Notierungen an den verschiedenen Börsen selten völlig gleich.

Diese Abweichungen werden von der Arbitrage zu Gewinntransaktionen benutzt. Sie kauft das Papier an der einen Börse zum niedrigeren Kurse, um es an der anderen zum höheren zu veräußern. Hierdurch werden die Verschiedenheiten der Kurse erheblich reduziert. Handelt der Arbitrageur auch nur unter dem Gesichtspunkte geschäftlichen Vorteils, so ist seine Tätigkeit doch immerhin von wirtschaftlichem Nutzen. Denn je größer der Markt eines Papiere ist, desto eher wird der Käufer oder Verkäufer vor Übervorteilungen geschützt.

Um die Kursunterschiede an zwei Plätzen verwerten zu können, ist notwendig, daß zwei Firmen an je einem der beiden Plätze die Börsengeschäfte abschließen. Die das Arbitrage-geschäft betreibende Bank schafft sich daher in der Regel an dem anderen Börsenplatze eine Metaverbindung, d. h. eine Firma, die bereit ist, mit ihr gemeinsam (à Meta) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abzuschließen und Gewinn oder Verlust zu teilen.

Die Börsen der bedeutenderen Plätze, wie Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien, stehen während der Börsenzeit

miteinander dauernd in Telephonverkehr. Zu diesem Zweck ist von der Postbehörde ein Turnus eingeführt worden; der telephonische Verkehr ist derart geregelt, daß die Interessenten ihre Gespräche während der Börsenzeit ohne Unterbrechung in bestimmter Reihenfolge abwickeln können, so daß die Verbindung zwischen den beiden Börsen ständig hergestellt bleibt.

Es ist erklärlich, daß bei einer solchen Verbindung zweier Börsenplätze die Kursdifferenzen zwischen ihnen gering sein werden. Denn entsteht in einem Papier an dem einen Orte eine Schwankung, so wird sie sofort von dem am Telephon stehenden Arbitrageur ausgenutzt. Um dies zu ermöglichen, hat der Arbitrageur einen Gehilfen, der während seines Gespräches die Märkte beobachtet und ihm sofort jede Kursveränderung in den Fernsprehraum meldet. Gewöhnlich herrscht am anderen Platze noch der alte Kurs, so daß die Arbitrage ausgeführt werden kann. Freilich müssen die Schwankungen so groß sein, daß der Arbitrageur einen Nutzen erzielt. Es sind die beim An- oder Verkauf entstehenden Spesen zu berücksichtigen, die hauptsächlich aus den Courtagen und Abgaben für den Schlußnotenstempel bestehen. Die Unterhaltung im Telephonraum wird in verschlossenen Zellen geführt, so daß sie niemand belauschen kann. Sie erstreckt sich hauptsächlich darauf, daß der eine Arbitrageur dem anderen die jeweils geltenden Kurse ansagt.

Es ist Brauch, daß der Arbitrageur des größeren Platzes die Kursmeldungen übernimmt, der des kleineren als erster die Ausführung des Arbitragegeschäfts und jener wieder dessen Glattstellung besorgt. Als größerer bzw. kleinerer Platz gilt diejenige Börse, wo in dem betreffenden Papier die größeren bzw. kleineren Umsätze stattfinden. Die Gepflogenheit, an dem kleineren Platze zuerst zu handeln, hat ihre berechtigte Ursache darin, daß der Geschäftsabschluß in dem kleineren Markte weit eher auf Schwierigkeiten stößt als in dem größeren. Denn je mehr Käufer oder Verkäufer für ein Papier auftreten, je größer also die Konkurrenz in Nachfrage und Angebot ist, desto leichter wird der Handel vonstatten gehen. Ferner kommt in Betracht, daß beim An- oder Verkauf größerer Summen eines Papiers der Kurs am kleineren Platze durch Steigerung oder Rückgang mehr reagiert als am größeren. Man wird daher nur an den größeren Märkten darauf rechnen können, ein bedeutenderes Quantum Effekten ohne wesentliche Beeinflussung des Kurses zu handeln. Würde der Abschluß zuerst an dem größeren Platze

erfolgen, so würde häufig der Fall eintreten, daß der Arbitrageur dieses Platzes einen Posten kauft oder verkauft, sein „Metist“ aber am kleineren Markte nur einen Teil der Summe erhalten oder veräußern kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß in der Zeit von der Berichterstattung der Kurse bis zum Handel eine wenn auch nur kurze Zeit vergeht, in der Kursschwankungen vorkommen können; diese aber werden, wie eben angeführt, an dem kleineren Platze bedeutender sein als an dem größeren.

In der Praxis werden von dieser Regel zuweilen Ausnahmen gemacht. Es kommt vor, daß der Arbitrageur genau weiß, welches Quantum er zu dem betreffenden Kurse kaufen oder verkaufen kann. In diesem Falle handeln die Arbitrageure der beiden Plätze meistens zu gleicher Zeit, und sie verständigen sich vorher am Fernsprecher, in welchem Betrage sie zu arbitrieren wünschen.

Die Anzeige an den Arbitrageur des anderen Platzes, daß der Handel an der Börse vollzogen ist, wird telegraphisch gemacht. Häufig pflegt man auch den Abschluß durch den nachfolgenden Arbitrageur telephonisch berichten zu lassen. Aber auch die telegraphische Mitteilung erfolgt sehr schnell; ein „dringendes“ Telegramm zwischen den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. erfordert z. B. nur 5—10 Minuten.

Die Arbitrage ist verhältnismäßig einfach, wenn an beiden Plätzen die Kurse nach denselben Gesichtspunkten notiert werden. Dieser Brauch ist vor einigen Jahren an den deutschen Börsen eingeführt worden. Dagegen ist es bei der Arbitrage mit ausländischen Plätzen nötig, zunächst die sogenannte Parität festzustellen. In Berlin werden z. B. österreichische Kreditaktien in Prozenten notiert; der Kurs bezieht sich also auf hundert Mark des Nominalbetrages. In Wien hingegen versteht er sich für Kronen pro Stück; er deutet an, wieviel Kronen für eine Kreditaktie zu entrichten sind. Auch werden in Berlin nur 4%, in Wien 5% Stückzinsen berechnet.

Neben den verschiedenen Usancen sind bei der Arbitrage mit ausländischen Börsen die Verschiedenheiten der Valuta in Betracht zu ziehen. Kauft der Arbitrageur z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo, so wird er am Ultimo durch die Übernahme der Stücke das Geld schuldig; in Berlin hat er die Stücke verkauft und erhält zu gleicher Zeit bei der Ablieferung den Gegenbetrag ausgezahlt; in Wien hat er in Kronen zu zahlen, in Berlin erhält er Mark. Er müßte daher das deutsche Geld umwechseln und nach Wien übersenden. Das wäre indes zu umständlich, und

man wählt daher einen weit einfacheren Weg. Wie erwähnt, werden an den Börsen nicht nur Effekten, sondern auch andere Wertpapiere, wie ausländische Banknoten, Schecks und Wechsel (Devisen) gehandelt. Schuldet der Arbitrageur in Wien Gulden, so kann er einen Scheck oder einen Wechsel auf Wien kaufen und ihn mit dem Gelde bezahlen, das er in Berlin für die verkauften Werte erhält. Ebenso kann der Wiener Geschäftsfreund einen Scheck oder Wechsel auf die Berliner Bankfirma ausschreiben und ihn an der Wiener Börse verkaufen. Er erhält dafür Kronen, die er zur Bezahlung der Kreditaktien benutzt. Wird der Scheck oder Wechsel an der Kasse des Berliner Institutes präsentiert, so wird er mit dem Gelde bezahlt, das hier für den Verkauf der Effekten Erlöst worden ist. Man nennt diese Transaktionen die Glattstellung der Valuta.

Da die Wechselkurse in Berlin und Wien Schwankungen unterworfen sind, pflegt man, wenn das möglich ist, den An- oder Verkauf der Devisen in der Regel sofort nach Abschluß der Arbitragetransaktionen vorzunehmen (s. S. 238). Wie die Auswahl getroffen wird, ob es vorteilhafter ist, Devisen an dem einen Platze zu kaufen oder an dem anderen Platze zu geben, ist Gegenstand der Devisenarbitrage und wird im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

Bei der Umrechnung der Kurse ist daher auch die Valuta des betreffenden Landes in Rechnung zu ziehen; als Basis wird die letzte Wechselnotiz angenommen. Die Umrechnung des Berliner Kurses für österreichische Kreditaktien in der Wiener Parität würde z. B. folgendermaßen anzustellen sein.

Kreditaktien notieren in Berlin per ultimo April 215%, d. h. einschließlich der dazu gehörigen 4% Stückzinsen vom 1. Januar bis 30. April Mk. 216,33%. Eine Kreditaktie lautet auf den Betrag von 320 Kronen, die nach der an den deutschen Börsen bestehenden Usance zu 0,85 Mk. umgerechnet werden. Eine Kreditaktie beträgt daher in Berlin nominell  $320 \cdot 0,85 = 272$  Mk. Sie kostet also  $272 \text{ Mk.} \cdot 216,33\% = 588,40$  Mk. Dieser Betrag wird zum Wechselkurse von 85,30 Mk. für 100 Kr. in österreichische Währung umgerechnet, das ergibt 689,79 Kr. für eine Kreditaktie. Die Notiz in Wien bezieht sich auf Kronen pro Stück zuzüglich 5% Stückzinsen vom 1. Januar ab. Um nun die Wiener Parität festzustellen, ist erforderlich, die Stückzinsen von 5% pro anno für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo April abzuziehen. Diese betragen 5,33 Kr. pro Stück, so daß

der Kurs 689,79 minus 5,33 = 684,46 Kr. lauten würde. Die Parität des Berliner Kurses von 215% für Kreditaktien ist in Wien also 684,46 Kr. pro Stück bei einer Valuta von 85,30% für kurz Wien<sup>1)</sup>.

Da die Umrechnung während des Telefongespräches zu langwierig ist, legt sich der Arbitrageur, gewöhnlich allmonatlich, sogenannte Paritätstabellen an. Er rechnet sich vorher aus, welchem Kurse des einen Platzes der des anderen entsprechen würde. Als Ausgangspunkt dient ihm der Kurs des letzten Tages.

Eine solche Tabelle sieht etwa folgendermaßen aus:

### Österreichische Kreditaktien.

Valuta 85,30.

In Berlin	In Wien
215	684,46
215 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	686,06
216	687,67
216 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	689,27

Ist der Kurs in Berlin z. B. 215<sup>1</sup>/<sub>4</sub>%, so kann der Arbitrageur die Parität durch Halbierung der Wiener Parität berechnen.

Endlich ist noch bei der Arbitrage mit dem Auslande zu berücksichtigen, daß das am fremden Platze gekaufte Papier mit dem deutschen Aktienstempel versehen werden muß, wenn es in Deutschland umlaufsfähig sein soll. Zwar kursieren im Auslande auch häufig deutsch gestempelte Stücke, die früher in deutschem Besitz waren, doch gehört es zu den Seltenheiten, beim Ankauf gerade solche zu erhalten, und der Arbitrageur wird daher hiermit nicht rechnen dürfen.

Noch größere Schwierigkeiten bereitet am Ultimo die Erledigung der Engagements. Es wurde schon der Fall erwähnt, daß Wien die Effekten nach Berlin zu senden habe und hierbei die Stücke mit dem deutschen Stempel zu versehen sind. Da

<sup>1)</sup> Es würde den Rahmen dieses Buches überschreiten, für sämtliche Paritätsberechnungen Beispiele anzuführen. Maßgebend sind nur die Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind. Genauen Aufschluß über die Paritätsberechnungen sowie über die Usancen an den einzelnen Börsenplätzen findet man in Swoboda, Die Arbitrage. Zwölfte Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1905. Einen kurzgefaßten Überblick gewährt auch das äußerst praktische Buch des Dozenten der Handelshochschule zu Leipzig, Robert Stern, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Leipzig 1901.

die Versendung nicht unerhebliche Portospesen verursacht, wird man danach trachten, sie zu vermeiden. Der einfachste Weg ist der, daß man die Stücke „zurückhandelt“. Angenommen, der Wiener Arbitrageur hätte am 10. Juli in Wien Kreditaktien gekauft, der Berliner am gleichen Tage in Berlin verkauft. Gelingt es nun im Laufe des Monats, einen passenden Kurs zu finden, wozu in Wien die Aktien verkauft und in Berlin gekauft werden können, so gleichen sich an beiden Plätzen die Engagements aus, und die Sendung der Stücke wird unnötig. Oft wird das Geschäft des „Zurückhandelns“ oder „Drehens“ gemacht, ohne Nutzen am Kurse zu haben, eben nur zu dem Zweck, um die Sendungen zu vermeiden.

Zuweilen entstehen auch dadurch Schwierigkeiten, daß die Lieferungstage der Effekten an beiden Plätzen ungleich sind. Unter dem Lieferungstag versteht man den Tag, der für die Lieferung der Effekten aus den Termingeschäften festgesetzt wird. In der Regel ist es der Letzte des Monats, manchmal aber auch ein früherer Tag. Muß nun an dem Orte, wo die Stücke verkauft worden sind, die Ablieferung eher erfolgen als dort, wo sie angeschafft worden sind, so ist die Übersendung unmöglich. Da die Lieferungstage schon für das ganze Jahr bekannt sind, kann der Arbitrageur seine Transaktionen danach einrichten.

Sehr angenehm ist es, die Stücke überweisen zu können. Das kann geschehen, wenn man eine Firma findet, die im Laufe des Monats die umgekehrten Transaktionen gemacht, also z. B. Kreditaktien in Wien verkauft und in Berlin gekauft hat. Die Effekten werden dann an beiden Plätzen von der einen Firma an die andere geliefert. Zu gleichem Ziel kann auch die Prolongation führen. Man gibt die Kreditaktien in Wien hinein und nimmt sie in Berlin herein. Hiermit ist dem Arbitrageur jedoch nur für einen Monat geholfen, da im nächsten Monat die Rücklieferung zu erfolgen hat. Außerdem bietet die Prolongation oft deshalb Schwierigkeiten, weil die Geldsätze an beiden Plätzen verschieden sind. Notieren sie so, daß der Zinsfuß am Platze des Verkaufs höher ist als dort, wo die Stücke hineinzugeben sind, so wird man an der Prolongation noch Nutzen haben. Ultimogeld koste in Wien 3%, in Berlin 4%. Der Arbitrageur gibt die Aktien in Wien hinein und erhält das Geld für einen Monat zu 3% pro anno geliehen. In Berlin nimmt er die Aktien herein, verleiht das Geld und erhält hierfür 4% pro anno; sein Nutzen beträgt somit 1% pro anno. Ein solcher Vorteil entsteht

indes nur selten. Zuweilen kann man jedoch schon im Laufe des Monats die Arbitrage so gestalten, daß die Effekten an dem Platze gekauft werden, wo der Geldsatz gewöhnlich niedriger zu sein pflegt. Diese Regel wird namentlich bei der Effektenarbitrage mit Paris beachtet, weil in Frankreich die Geldsätze meistens billiger sind als in Deutschland.

Bei der Besprechung der Arbitrage hatten wir bisher nur den Terminhandel berücksichtigt. In der Hauptsache erstreckt sie sich auch auf die per Ultimo gehandelten Werte, weil der Terminhandel mit seiner späteren Lieferungszeit hierfür die praktischste Geschäftsform bildet. Doch findet auch in Kassawerten eine Arbitrage statt. Sie unterscheidet sich von jener nur darin, daß man nicht auf Grund des augenblicklichen Marktkurses handeln kann; vielmehr müssen die Kassakurse vor ihrer Festsetzung nach den bei den vereideten Maklern vorliegenden Aufträgen geschätzt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Stücke fast regelmäßig vom Platze des Käufers nach dem des Verkäufers geschickt werden müssen, weil die Lieferung unverzüglich zu erfolgen hat.

Der Arbitrageur wird nicht blindlings auf die augenblicklich herrschenden Kurse hin ein Geschäft eingehen, er wird auch die allgemeine Lage des Marktes zu berücksichtigen haben. Merkt er z. B., daß der Verkäufer der Kreditaktien der Vertreter einer Firma ist, die gewöhnlich größere Aufträge für Wiener Banken auszuführen hat, so wird er ihr nicht gern die Ware abkaufen; denn es liegt alsdann die Vermutung nahe, daß der Verkäufer gleichzeitig auch größere Posten desselben Papiere in Wien auf den Markt bringt und hiermit auch dort einen Kursdruck verursacht.

Häufig wird ein Arbitragegeschäft auf Grund bestimmter Ordres ausgeführt. Angenommen, eine Bank erhalte von einem Kunden den Auftrag, einen größeren Posten Aktien der Deutschen Bank in Berlin zu kaufen. Da sie mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Kurs bei der Ausführung nicht unbedeutend anziehen wird, so läßt sie einen Teil der Aktien z. B. in Frankfurt a. M. anschaffen. Überhaupt sind die Fälle, wo der Arbitrageur nur auf Grund der gleichzeitigen Kursmeldung handelt, ziemlich selten. Die Arbitrage dient schließlich dem Ausgleich der Kurse, aber so wenig spekulativ ist doch die Arbitrage in der Praxis nicht. Vielmehr spekuliert der Arbitrageur häufig, ohne zu wissen, wie zu derselben Zeit die Kurse an dem betreffen-



den Arbitrageplätze notieren. Besonders die Arbitrage mit London und New York wickelt sich in dieser Weise ab. Der Arbitrageur läßt z. B. an der New Yorker Börse, die, nach mitteleuropäischer Zeit berechnet, abends stattfindet, Canadashares „vorkaufen“, in der Erwartung, sie am nächsten Tage an der Berliner Börse zu höherem Kurse veräußern zu können. Das sind natürlich reine Spekulationsgeschäfte, die mit dem eigentlichen Inhalt des Arbitragewesens wenig zu tun haben. Aber die Geschäfte werden dennoch recht häufig in dieser Weise gemacht.

Die telephonische oder telegraphische Benachrichtigung von der Ausführung eines Arbitragegeschäfts wird regelmäßig von beiden Seiten brieflich bestätigt. Ebenso führt der Arbitrageur ein Buch, worin er sämtliche Ausführungen des auswärtigen wie des heimischen Platzes vormerkt. Am Schlusse des Monats fertigt er die sogenannte Meta-Abrechnung an; sie enthält die Berechnung sämtlicher Geschäfte, die im Laufe des Monats am Platze des Arbitrageurs abgeschlossen wurden. Jeder Teil berechnet, welche Summe die Meta schuldig ist oder zu empfangen hat. Der Saldo beider Abschlüsse ist der Gewinn oder Verlust und wird geteilt<sup>1)</sup>.

Durch die telephonische Verbindung der größeren Börsenplätze sowie durch die wesentliche Erhöhung der Stempelsteuer hat die Arbitrage in den letzten Jahren beträchtlich an Umfang verloren. Auch die Ermäßigung der Steuersätze, die mit dem 1. Juli 1906 in Kraft trat, hat den Verkehr bisher wenig beleben können.

## 10. Die Devisenarbitrage.

Die wichtigsten Bestimmungen beim Handel der Devisen sind schon gelegentlich der Besprechung der Devisenrechnungen im Kapitel IV erörtert worden.

Wie die Effektenarbitrage die Ausnutzung der Kursunterschiede derselben Effektenart an verschiedenen Börsenplätzen bezweckt, so soll auch die Devisenarbitrage aus den Differenzen der Kursnotierungen an den bedeutenderen Börsen Gewinn ziehen. Während aber bei der Effektenarbitrage der Handel an beiden Plätzen in der gleichen Effektenart stattfinden muß, braucht dies bei der Devisenarbitrage durchaus nicht immer der Fall zu sein.

---

<sup>1)</sup> Über die Buchung und den Abschluß der Metarechnungen siehe Kapitel VIII.

Vielmehr besteht die einfachste Form der Devisenarbitrage darin, daß an beiden Plätzen verschiedene Devisen gehandelt werden, und zwar an dem einen Devisen auf den anderen und umgekehrt. Wechsel pflegen bei der Devisenarbitrage so gut wie gar nicht umgesetzt zu werden, auch Schecks nur selten, fast immer nur Auszahlung aus den auf S. 139 angegebenen Gründen. Der deutsche Arbitrageur kauft z. B. an der Berliner Börse Auszahlung Wien, erhält daher in Wien bei einer dortigen Bank ein Guthaben, wofür er an der Wiener Börse Auszahlung Berlin ankaufen läßt. Die Bezahlung der in Berlin gekauften Auszahlung Wien erfolgt mit dem Gelde, das der Arbitrageur von derjenigen Bank erhält, die auf Grund der in Wien gekauften Auszahlung Berlin zur Zahlung in Berlin veranlaßt wird. In diesem Falle werden die Differenzen zwischen dem Berliner Kurse von Devisen Wien und dem entsprechenden Wiener Kurse von Devisen Berlin zu Arbitrage-Transaktionen benutzt. Gehandelt werden aber an beiden Börsen verschiedene Werte, an der einen Wiener, an der anderen Berliner Auszahlung.

Eine Methode, die mit der Effektenarbitrage größere Ähnlichkeit hat, besteht darin, daß der Arbitrageur an dem einen Platze Devisen auf einen dritten Platz kauft und gleichzeitig dieselben Devisen am zweiten (Arbitrage-)Platz verkauft. Der Arbitrageur einer Berliner Firma kauft z. B. Auszahlung Paris und läßt, weil die Devisenkurse hierfür günstig stehen, das so in Paris gewonnene Guthaben von seinem Metisten in Petersburg verkaufen, indem er diesen anweist, an der dortigen Börse Auszahlung Paris zu verkaufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Berlin durch den Verkauf in Petersburg ein Guthaben in russischer Währung erhält. Um das Arbitragegeschäft vollständig zu erledigen, wird daher noch Auszahlung Petersburg in Berlin verkauft, das hierfür eingehende Geld wird durch die zum Ankauf der Auszahlung Paris notwendige Summe benutzt. Der Ausgleich der Geldbeträge ergibt naturgemäß kleine Differenzen, schon infolge des bei der Arbitrage-Transaktion entstehenden Gewinnes oder Verlustes.

Endlich gibt es noch eine dritte Methode, die Kursdifferenzen zweier Plätze auszugleichen; sie ist die schwierigste, findet aber dennoch in der Praxis sehr häufig Anwendung. Um sie auszuführen, ist ebenfalls die Verbindung mit einem dritten Platze notwendig. Der Arbitrageur läßt sich die Devisenkurse mehrerer Börsen melden und ermittelt, wo dieselbe Devisen hoch und wo

sie niedrig notiert. Auf Grund dieser Kurse läßt er sie an dem einen Orte kaufen und an dem anderen verkaufen.

Angenommen, der Devisenarbitrageur einer Berliner Bank stellt aus den ihm telegraphisch übermittelten Kursen fest, daß es ratsam ist, in Amsterdam Auszahlung Paris zu kaufen und sie in Petersburg zu verkaufen. Hierdurch entsteht in Amsterdam eine Schuld, in Petersburg ein Guthaben. Jene wird dadurch glattgestellt, daß in Berlin Auszahlung Amsterdam gekauft wird, so daß das hierdurch in Amsterdam erlangte Guthaben zum Ausgleich der Schuld benutzt werden kann. Gleichzeitig wird das Petersburger Guthaben dadurch ausgeglichen, daß in Berlin Auszahlung Petersburg verkauft wird. Durch diesen Verkauf erhält der Arbitrageur in Berlin das zur Bezahlung der hier gekauften Auszahlung Amsterdam notwendige Geld.

Neben diesen drei Arten der Devisenarbitrage pflegt man noch andere, einfachere Transaktionen mit dem gleichen Namen zu belegen. Bei der Besprechung der Effektenarbitrage wurde erwähnt (S. 232), daß der Arbitrageur, der z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo kauft und in Berlin verkauft, den Gegenwert in Wien in Kronenwährung zu zahlen hat, während er in Berlin deutsches Geld erhält. Er muß daher die „Valuta glattstellen“, d. h. entweder in Berlin österreichische Devisen kaufen (wobei er in Wien ein Guthaben erhält), oder der Wiener Geschäftsfreund muß umgekehrt deutsche Devisen an der Wiener Börse verkaufen. Gegenstand der Devisenarbitrage ist nun, zu berechnen, welcher von beiden Wegen der praktischere ist. Zuweilen schafft sich der Arbitrageur auch dadurch ein Guthaben im Auslande, daß er gleichzeitig eine zweite Arbitrage in einem Kassapapier vornimmt. In dem vorliegenden Falle würde er z. B. in Berlin Österreichische Staatsrente per Kassa kaufen und gleichzeitig in Wien verkaufen. Dadurch erlangt er das gewünschte Guthaben in Wien, muß aber natürlich die Stücke zur Ablieferung nach Wien senden.

Ist die Valuta beim Abschluß eines Arbitragegeschäftes in Terminpapieren glattzustellen, so wird die Auszahlung der Devisen auch wieder am Tage der Lieferung der Effekten stattfinden müssen. Kauft der Arbitrageur z. B. am Zehnten eines Monats in Wien Österreichische Kreditaktien per Ultimo, die er in Berlin per Ultimo begibt, so könnte er unmöglich in Berlin „sofortige Auszahlung Wien“ kaufen. Es entstünde dann schon am Elften des Monats in Wien ein Guthaben, das zinslos oder gegen geringe

Zinsvergütung bis zum Ultimo stehen bliebe. In solchen Fällen kauft man entweder Auszahlung oder österreichische Noten per Ultimo. Umgekehrt können wieder in Wien Auszahlung Berlin oder deutsche Marknoten per Ultimo begeben werden; dieser Fall ist besonders häufig, es finden in Österreich zahlreiche Termingeschäfte in Marknoten statt. Ausnahmen hiervon treten zuweilen ein. So werden z. B. in der Regel, um Arbitragegeschäfte mit Paris glattzustellen, nicht Auszahlungen per Medio oder Ultimo (in Paris findet auch ein Terminhandel per Medio statt), sondern Schecks oder Wechsel verwendet. Das geschieht, weil gewohnheitsmäßig die Devisen Paris nur geringen Schwankungen unterworfen ist.

Überhaupt werden häufig Devisenarbitragen auf Grund bestimmter Zahlungsverpflichtungen oder Guthaben vorgenommen; es ist nicht immer nötig, sich erst eins von beiden zu verschaffen. In den letzten Jahren sind, durch verschärfte Konkurrenz, die bei der Devisenarbitrage erzielten Gewinne so stark zurückgegangen, daß sie von den meisten Firmen fast nur noch auf Grund schon bestehender Guthaben oder Zahlungsverpflichtungen vorgenommen wird.

Beispielsweise kann ein Guthaben im Auslande dadurch entstehen, daß die Bank von ihrer Kundschaft Devisen auf das betreffende Land übernommen hat. Angenommen, der Kunde A. erhalte von seinen französischen Schuldnern, denen er Waren verkauft hat, eine Rimesse in Schecks auf Paris. Er gibt sie einer Bank, die sie ihm zum Kurse von kurz Paris zuzüglich sechs Tagen Zinsen abkauft (siehe S. 136). Der Arbitrageur der Bank berechnet aber, daß es vorteilhafter ist, Devisen Paris an der Petersburger Börse zu verkaufen, anstatt die Schecks nach Paris zum Inkasso zu senden. Gleichzeitig muß er zur Glattstellung des Petersburger Guthabens in Berlin Auszahlung Petersburg verkaufen. Dieser Fall entspricht fast genau dem oben als zweite Arbitragemethode besprochenen; der Unterschied besteht nur darin, daß in jenem Beispiel der Arbitrageur Auszahlung Paris an der Börse, in diesem Falle Schecks vom Kunden kaufte.

Umgekehrt kann die Bank eine ähnliche Devisenarbitrage auf Grund von Abschlüssen mit der Kundschaft vornehmen, wenn sie im Auslande eine Schuld zu begleichen hat. Angenommen, der Kunde A. hätte in Paris eine Zahlung zu leisten; er kauft daher von der Bank einen Scheck, den er seinem Gläubiger ein-

sendet. Die Bank kann diesen Scheck entweder an der Börse ankaufen oder selbst auf ihre Pariser Bankverbindung aus schreiben. Die größeren Banken pflegen in solchen Fällen immer die Schecks selbst auszuschreiben und nicht erst an der Börse anzukaufen. Durch die Ausstellung des Schecks entsteht aber für die Bank in Paris eine Schuld, die von ihr beglichen werden muß. Meistens pflegen allerdings die größeren Institute in den wichtigsten Ländern Guthaben zu unterhalten, einmal um jederzeit bei Bedarf der Kundschaft darüber verfügen zu können, ferner auch, um nicht bei den Arbitrageoperationen bald ein Guthaben schaffen, bald löschen zu müssen. Die Guthaben pflegen in der Regel gar nicht oder nur sehr mäßig verzinst zu werden, dafür werden aber auch die Umsätze in Überweisungen provisionsfrei ausgeführt. Die von der Bank an den wichtigsten Plätzen unterhaltenen Guthaben müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, falls das nicht durch Gegentransaktionen von selbst geschieht.

Die Möglichkeit, die Devisenarbitrage auf so vielfache Art abwickeln zu können, hat zur Folge, daß dieser Geschäftszweig mit zu den interessantesten des Bankgewerbes gehört. Im Gegensatz zur Effektenarbitrage, die häufig gerade von kleineren Firmen gepflegt wird, beschäftigen sich mit Devisenarbitragen im allgemeinen nur die größeren Banken. Die Ursache ist darin zu suchen, daß zur Devisenarbitrage, wenn sie sich rentabel erweisen soll, bedeutende Barmittel erforderlich sind, sei es, um die angekauften Devisen zu bezahlen, sei es, um ansehnliche Guthaben im Auslande unterhalten zu können. Große Barmittel sind auch deshalb notwendig, weil kleine Umsätze in Devisen nur unerheblichen Nutzen abwerfen können, denn die Abweichungen von der Parität sind bei den Devisenkursen nur ganz gering.

Die Parität zweier nach dem gleichen Währungssystem geprägten Münzsorten ist dann hergestellt, wenn der effektive Metallwert beider gleich ist. Der Geldwert von 100 Fr. französischer Münze entspricht z. B. dem von 81 Mk. deutschen Geldes. Der Kurs der französischen Münze müßte daher in Berlin 81 Mk. pro 100 Fr. notieren, ebenso der Kurs der Schecks, während Wechsel etwas billiger zu haben sind, weil der Käufer das Geld erst bei Fälligkeit der Wechsel erhält<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Unterschied zwischen Scheck- und Wechselkurs entspricht dem Zinsbetrage, der sich bei Diskontierung der Wechsel ergeben würde. Da es sich aber bei den an der Börse umgesetzten Wechseln meistens um

Die Abweichungen von der Parität basieren auf verschiedenen Ursachen. Die Wechselkurse steigen, wenn ein großer Bedarf nach Zahlungsmitteln auf das betreffende Land vorhanden ist. Hat z. B. Deutschland aus Amerika größere Getreidemengen bezogen, so werden, wenn nicht umgekehrt Amerika auch an Deutschland Beträge in ähnlicher Höhe zu entrichten hat, die Wechselkurse auf Amerika steigen. In den Wechselkursen kommen daher die Handelsverhältnisse zweier Länder deutlich zum Ausdruck. Natürlich sind ein- oder mehrmalige Kursnotizen hierfür nicht maßgebend; zur Beurteilung müssen längere Epochen in Betracht gezogen werden, weil vorübergehende Bedürfnisse des Geldmarktes das Bild zeitweilig verschieben können. Da von zwei Kulturländern das eine dem anderen gewöhnlich Geld schuldig ist, wird die Notiz der Wechselkurse nur in Ausnahmefällen der Goldparität voll entsprechen. Andererseits haben aber die Schwankungen um die Goldparität herum eine gewisse Grenze. Denn steigt der Kurs einer Devise, so wird bald der Fall eintreten, daß es billiger ist, Goldmünzen ins Ausland zu senden, statt die teuren Wechsel oder Schecks anzukaufen. Der Wert der Goldmünzen ist nämlich im internationalen Verkehr gleich; sie können jederzeit in die Münze eines anderen Landes umgeprägt werden, weil der Preis des Goldes nur ganz geringen Schwankungen unterworfen ist und in den Ländern der Goldwährung in jeder Goldmünze ein Quantum Gold in Höhe seines effektiven Wertes, teilweise abzüglich der Prägekosten, enthalten ist. Umgekehrt wird es einen Punkt geben, bis zu dem die Devisen sinken können, andernfalls der Abzug von Gold aus dem Auslande praktisch wäre.

Die Goldarbitrage wird nur verhältnismäßig selten ausgeführt, weil die Banken im Interesse des Goldbestandes des eigenen Landes nicht gern Gold exportieren. Auch gehören hierzu ganz bedeutende Mittel, so daß überhaupt nur große Banken sich damit befassen können. Die Berechnung bei der Goldarbitrage würde nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen sein.

Angenommen, durch billigen Geldstand in London und teuren in Berlin wäre die Devise London in Berlin so stark gesunken,

---

Abschnitte handelt, die für Privatskonten geeignet sind, richtet sich die Differenz häufig auch nur nach dem Privatskontsatz des betreffenden Landes. Immer gilt dies bei langfristigen Wechseln, während bei den kurzfristigen die Differenz nur nach besonderer Vereinbarung zum Privatskontsatze berechnet wird.

daß es sich rentiert, in Berlin Auszahlung London zu kaufen, und sich den Gegenwert in barem Golde senden zu lassen. Die Kalkulation dieses Geschäfts kann dann auf zwei Arten erfolgen. Man kann ermitteln, wie hoch sich der Preis eines Kilogramms Gold nach deutschem Gelde stellen würde, wenn es in London zu einem bestimmten Preise zu haben ist und man zur Bezahlung des dort gekauften Goldes in Berlin Auszahlung London zu einem bestimmten Kurse ankaufen muß. Den ermittelten Preis vergleicht man alsdann mit dem hier für Gold erzielbaren. Als Käuferin für Gold tritt immer die Reichsbank auf. Sie zahlt für jedes Kilogramm feines Gold regelmäßig 2784 Mk. Außerdem gewährt sie den Verkäufern sogenannte zinsfreie Vorschüsse. Der Ankaufspreis für das Gold wird nämlich erst ausgezahlt, wenn der Feingehalt durch den Probierschein über eine Doppelprobe bei einer deutschen Münzstätte nachgewiesen wird. Wer nun Gold im Auslande kauft, erhält natürlich auch einen Probierschein eines ausländischen Münzamtes. Auf Grund eines solchen Scheines zahlt aber schon die Reichsbank, um den Import ausländischen Goldes zu unterstützen,  $\frac{9}{10}$  des Wertes als Vorschuß aus. Dadurch erleidet der Arbitrageur nur geringen Zinsverlust während des Goldtransportes. Bei der Berechnung der Arbitrage ist dies ebenso zu berücksichtigen, wie andererseits die Transportkosten in Rechnung zu stellen sind.

Der zweite häufiger zur Anwendung kommende Weg, die Arbitragerechnung aufzustellen, besteht in der Kalkulation, wie sich nach hiesiger Usance der Kurs berechnen würde, den man für Devisen London hier zu zahlen hätte, wenn man in London Barrengold kauft und die dadurch entstandene Schuld durch Ankauf von Auszahlung London decken will. Den sich aus der Berechnung ergebenden Kurs vergleicht man alsdann mit der deutschen Börsennotiz und kann daraus, natürlich ebenfalls unter Berücksichtigung der Spesen, den bei der Arbitrage eventuell erzielbaren Nutzen berechnen<sup>1)</sup>.

Man nennt die Parität zwischen den Goldmünzen zweier Länder häufig auch den theoretischen Goldpunkt und spricht im Gegensatz hierzu von einem Goldpunkt nach oben und einem Goldpunkt nach unten. Hierunter ver-

---

<sup>1)</sup> Beispiele für die Berechnung der Goldarbitrage, wie für alle Devisenrechnungen, findet man in den auf Seite 233 genannten Büchern von Swoboda und Stern.

steht man diejenigen Punkte, bei denen unter Berücksichtigung der Sendungsspesen der Goldexport bzw. Goldimport lohnend wäre. Der Goldpunkt nach unten entspricht daher demjenigen Kurs der ausländischen Devisen in Deutschland, der sich, wie oben erläutert, aus der zweiten Art der Arbitragerechnung ergibt.

Praktisch gelangt die Devisenarbitrage folgendermaßen zur Ausführung. Der Arbitrageur läßt sich täglich von seinen im Auslande wohnenden „Metisten“ oder von sonstigen Firmen, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, diejenigen Kurse melden, zu denen „Auszahlung“ auf die verschiedenen Plätze zu kaufen oder zu verkaufen möglich erscheint. Die Kursmeldungen erfolgen nur nach Schätzungen. Das Risiko, daß der Handel vielleicht zu ungünstigeren Kursen erfolgen könnte, ist aber gering, weil die Schwankungen der Devisenkurse ebenfalls minimal sind, und der Arbitrageur die Meldungen erst vornimmt, nachdem er sich über die Lage des Marktes genau unterrichtet hat. Sieht der Arbitrageur nun auf Grund der Kursmeldungen, daß eine Arbitragetransaktion mit Nutzen auszuführen ist, so veranlaßt er telegraphisch den Ankauf oder Verkauf der betreffenden Devisen und nimmt am eigenen Platz die entsprechende Gegentransaktion vor. Zu berücksichtigen sind bei der Berechnung auch etwa entstehende Zinsgewinne oder -Verluste.

Sofern, wie es meistens zu geschehen pflegt, die Kursmeldungen sich auf „Auszahlung“ beziehen, ist die Berechnung der Parität zwischen zwei Kursen ohne weiteres möglich. Beziehen sie sich jedoch auf die amtlich notierten Wechselkurse, so ist zunächst der Vistakurs festzustellen. Denn häufig erfolgen die offiziellen Notierungen in den einzelnen Ländern nach verschiedenen Usancen. So werden z. B. in Paris nur Wechsel mit „langen Sichten“ gehandelt. Der Kurs bezieht sich immer nur auf Drei-Monatswechsel, wobei allerdings wieder zwei Notizen festgestellt werden, die eine für kürzere, die andere für längere Papiere. Die beiden Kurse unterscheiden sich also nur dadurch, daß je nach Nachfrage und Angebot bald die einen, bald die anderen Wechsel höher notieren; ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Zinsen besteht aber nicht.

Um den Vistakurs zu erlangen, rechnet man zu dem Wechselkurse die Zinsen für die Sicht hinzu, auf die sich die Notiz versteht, so, als ob man den Preis einer „Auszahlung“ berechnen würde (z. B. bei achttägigen Wechseln acht Tage usw.).



**Beispiel.**

Achttägige Wechsel auf Wien stehen in Berlin 85,30 Mk. pro 100 Kr. Dazu kommen Zinsen für acht Tage zum Diskontsatz der Österreichisch-Ungarischen Bank (z. B. 4%):

$$\begin{array}{r} 85,30 \\ + 8 \text{ Tage } \underline{4\% \quad 0,08\%} \\ \text{Vistakurs} = 85,38\% \end{array}$$

Ist der Vistakurs auf diese Weise berechnet, so kann der entsprechende Vistakurs für Wechsel auf Berlin an der Wiener Börse leicht festgestellt werden. Man erhält das Resultat durch folgenden Kettensatz:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Kronen} \quad 100 \text{ Mark} \\ 85,38 \text{ Mark} \quad 100 \text{ Kronen} \\ \hline \text{Auflösung: } 10\,000 : 85,38 \\ = 117,12 \text{ Kronen.} \end{array}$$

Man merke sich daher die Regel: Um die Parität einer Devisennotiz am fremden Platz mit der heimischen in gleicher Sicht festzustellen, dividiert man den Kurs der fremden Devisen in die Zahl 10 000.

Diese Berechnung wird in der Praxis für jeden einzelnen Fall häufig noch dadurch erspart, daß man sich, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, Paritätentabellen anlegt. Man berechnet die Parität des augenblicklichen Kurses und von diesem ausgehend in Spannungen von einigen Cent aufwärts und abwärts die entsprechenden Paritäten. Nach den Kursen, die dem Devisenarbitrageur von der „Metaverbindung“ telegraphisch oder telephonisch gemeldet werden, rechnet er die Parität in die heimische Valuta um.

Erfolgt die Arbitrage nicht mit Hilfe der „Auszahlung“, sondern durch Schecks oder Wechsel (es kann sich hierbei, wie erwähnt, nur um Ausnahmefälle handeln), so sind bei der Kalkulation auch noch besondere Spesen zu berücksichtigen. Diese entstehen durch die beim Ankauf der Devisen an der Börse zu zahlenden Courtagen usw. (der Verkauf von Devisen wird in Berlin franko Courtage ausgeführt), den Wechselstempel, der bei Übersendung von Wechseln aus dem Auslande nach Deutschland und meistens auch umgekehrt zu entrichten ist, ferner die Porto-, Versicherungsspesen, Zinsverluste usw. Gerade infolge dieser Spesen wird bekanntlich dem Handel in „Auszahlung“ der Vorzug gegeben (siehe S. 139).

Im Anschluß an die Devisenarbitrage ist noch eine interessante Geschäftsform zu erwähnen, die sogenannte Geldarbitrage. Sie ähnelt in mancher Beziehung der oben beschriebenen Goldarbitrage. Beide dienen dem Zweck, die Unterschiede der Geldsätze in zwei Ländern auszugleichen. Wenn in Deutschland z. B. der Diskontsatz im Vergleich zu dem englischen hoch ist, so pflegen die Banken zuweilen in London Wechsel zu diskontieren. Natürlich muß auch hierbei nicht bloß der Diskontunterschied in Betracht gezogen werden, sondern auch die Frage, wie das Guthaben in London zu verwerten ist. Eine häufig angewandte Form einer solchen Arbitrage bilden die sogenannten Wechselpensionen. Diese werden von Ländern mit höherem Zinssatz nach Ländern mit billigeren Geldsätzen unternommen, und zwar am meisten zwischen Petersburg und Berlin sowie zwischen Berlin und Paris; neuerdings auch zwischen Berlin und London. Infolge der besonderen ökonomischen Verhältnisse Frankreichs ist z. B. der Zinssatz in Paris in der Regel billiger als in Berlin. Die deutschen Banken nutzen nun diesen Zinsunterschied in der Weise aus, daß sie Wechsel, die sie zu den einheimischen hohen Sätzen in Diskont genommen haben, bei Pariser Banken zu einem Zinssatz verpfänden, der sich im Rahmen des dortigen billigeren Geldstandes bewegt. Auch hierbei kann aber der Zinsunterschied zwischen dem einheimischen Diskontsatz und dem billigeren Satz, zu dem die Verpfändung erfolgt ist, nicht als voller Gewinn berechnet werden. Es ist hier nämlich zu berücksichtigen, daß die Wechsel später doch wieder eingelöst werden und bei dieser Gelegenheit die Erstattung des Gegenwertes zu erfolgen hat. Durch die Verpfändung wird z. B. in Paris ein Guthaben geschaffen, das durch Verkauf von Devise Paris in Berlin oder Ankauf von Devise Berlin in Paris glattgestellt werden kann. Wenn aber die verpfändeten Wechsel eingelöst werden, ist die umgekehrte Transaktion zu machen. Wer also solche Pensionsgeschäfte macht, hat damit zu rechnen, daß bis zu ihrer Abwicklung der Wechselkurs Schwankungen ausgesetzt ist, die ein zuweilen nicht geringes Risiko für die betreffende Bank bedeuten.

## 11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten.

Die Börsengeschäfte bilden eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Von geringen Ausnahmen abgesehen, wird auf jedes Geschäft eine Steuer erhoben, die in Form einer Stempel-

abgabe zu entrichten ist. Man nennt diese Besteuerungsform die Umsatzsteuer, weil sie auf die Umsätze erhoben wird, die in Wertpapieren abgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu versteht man unter dem Effektenstempel die Abgabe, die bei Ausgabe von in- oder ausländischen Aktien, Kukscheinen, Renten und Schuldverschreibungen auf den Nominalbetrag der Urkunden geleistet werden muß.

Der Versteuerung unterliegen nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern ebenso die zwischen der Bank und ihren Kunden kontrahierten. Bedingung ist nur, daß es sich um Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte handelt, und daß diese über bestimmte Wertpapiere abgeschlossen werden, die im Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 mit Novelle vom 3. Juni 1906 als abgabepflichtig bezeichnet sind.

Kaufgeschäfte werden dadurch charakterisiert, daß für den erworbenen Gegenstand ein Preis bezahlt wird, bei den Anschaffungsgeschäften wird das Entgelt in anderer Weise entrichtet. Wenn A. z. B. mit B. Diskonto-Kommanditanteile gegen Deutsche Bankaktien eintauscht, so ist das ein Anschaffungsgeschäft, wenn auch keiner von beiden dem anderen Teile bares Geld gezahlt hat. Notwendig ist aber, daß die Stücke in das Eigentum des anderen übergehen. Deshalb sind z. B. Lombardgeschäfte keine Anschaffungsgeschäfte und erfordern keine Versteuerung, während die uneigentlichen Lombardgeschäfte, bei denen die hingegebenen Stücke in das Eigentum des Darlehngabers übergehen und andere Stücke als die hingegebenen zurückgeliefert werden dürfen, unter die Anschaffungsgeschäfte gerechnet werden müssen und daher stempelpflichtig sind. Steuerfrei sind die uneigentlichen Lombardgeschäfte nur dann, wenn sie ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden.

Ebenso sind Tauschgeschäfte steuerfrei, bei denen verschiedene Abschnitte mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (§ 16 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1906).

Die Umsatzsteuer beträgt bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften über:

1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, inländische Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften —  $\frac{2}{10}$  pro Mille<sup>1)</sup>. Steuerfrei sind jedoch Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches oder der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere;
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften — 1 pro Mille;
3. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen sowie in- und ausländische Aktien —  $\frac{3}{10}$  pro Mille.

Die Umsatzsteuer ist immer von Beträgen zu erheben, die von 1000 zu 1000 Mk. nach oben abgerundet sind<sup>2)</sup>.

Um eine Kontrolle darüber zu haben, daß die Steuer ordnungsmäßig entrichtet wird, ist im Reichsstempelgesetz (§ 12) bestimmt, daß über jedes abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen ist.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren (§ 17 des Reichsstempelgesetzes).

Um sich davon zu überzeugen, daß keine Stempelhinterziehungen vorgekommen sind, hat der Staat das Recht, jederzeit eine Revision der Schlußnoten vornehmen zu lassen. Dieser Prüfung hat sich zu unterwerfen, wer abgabepflichtige Geschäfte gewerbsmäßig betreibt oder vermittelt. Den revidierenden

---

<sup>1)</sup> Zahlungen in ausländischen Banknoten und Geldsorten im Auslande gelten nicht als Anschaffungsgeschäfte; ebensowenig der Comptant-handel in diesen Werten.

<sup>2)</sup> Nach Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 28. Juni 1906 wird bestimmt, daß unentgeltliche Tauschgeschäfte so weit, als die beiderseits hingegebenen Beträge sich decken, von der Umsatzsteuer auch dann befreit sind, wenn z. B. wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennwerte der Stücke eine geringe Geldausgleichung stattfinden muß. Wenn also A. z. B., wie es zum Ausgleich des Kurses zuweilen vorzukommen pflegt, 900 Mk. Schultheiß-Aktien kauft und 1000 Mk. desselben Papiers gleichzeitig verkauft (es gibt in diesem Effekt Stücke von 300 und 1000 Mk.), so ist nur die Differenz von 100 Mk. steuerpflichtig. Dasselbe gilt, wenn es sich um einen Tausch von Effekten derselben Wertpapiergattung, und mit verschiedenen Zinsterminen, handelt, also z. B. eines Papiers mit Coupons per 1. Januar und 1. Juli in solche mit Coupons per 1. April und 1. Oktober.

Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen (§ 76, 3 des Reichsstempelgesetzes). Von Personen, die abgabepflichtige Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen. Die Kontrolle erfolgt gewöhnlich in Zeitabschnitten von etwa einem Jahre; sie geschieht auf dem Wege der Stichprobe.

Das Reichsstempelgesetz bestimmt ferner, wer zur Ausstellung der Schlußnoten verpflichtet ist. Wird ein Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen, so hat dieser zunächst die Note auszustellen, also der Börsenmakler bei den Abschlüssen an der Börse. Handeln zwei Banken „direkt“ miteinander, so hat der Verkäufer die Note abzusenden; im Verkehr mit der Kundschaft muß die Ausschreibung stets durch die Bank erfolgen.

Eine bestimmte Form ist für die Schlußnoten nicht vorgeschrieben. Nur wird verlangt, daß sie Namen und Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, Gegenstand und Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben müssen. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich (§ 12 des Reichsstempelgesetzes).


In der Praxis bedient man sich in der Regel der auf S. 249 und 250 dargestellten beiden Formen (Beispiel 1 und 2).

Der Unterschied besteht darin, daß Beispiel 1 für die Abschlüsse an der Börse, Beispiel 2 für die Geschäfte zwischen Bank und Kundschaft benutzt wird. Auf beiden Formularen ist der Vermerk „Schlußnote“ angegeben sowie Platz für die Nummerierung offen gelassen. Ferner ist der Wert des Gegenstandes eingesetzt; freilich nicht in der genauen Höhe, sondern von 1000 zu 1000 Mk. abgerundet, wie auch die Versteuerung vorzunehmen ist. Der Hinweis, daß die Geschäfte nach Berliner Börsenusage geschlossen sind, hat den Zweck, Streitigkeiten durch die Instanzen der Berliner Börse zu erledigen.

Auf der ersten (vom Makler ausgestellten) Note werden Angaben über die Höhe der Courtage und des Stempels gemacht (1,50 Mk. und 0,90 Mk.). Auf Grund dieser Berechnung werden dem Makler diese Beträge in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Der Vermerk: „Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen“, soll ein

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

## Beispiel 1.

Schlußnote No. 

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Von der Dresdner Bank in Berlin.

An die Deutsche Bank in Berlin.

Gegenstand des Geschäfts: *Mk. 3000 Diskontokommandit-Anteile*

Lieferungstermin per: *Kassa*  
 Preis oder Kurs: *190*  
 Wert des Gegenstandes: *unter 6000 Mk.*  
 Sonstige Bemerkungen:  
 Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind.  
 Courtage *1 Mk. 50 Pf.*  
 Stempel — " *90* " zur gefl. Gutschrift.  
 Vermittelt durch:  
*gez. Herm. Lehmann,*  
 Kursmakler.

Schlußnote No. 

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Von der Dresdner Bank in Berlin.

An die Deutsche Bank in Berlin.

Gegenstand des Geschäfts: *Mk. 3000 Diskontokommandit-Anteile*

Lieferungstermin per: *Kassa*  
 Preis oder Kurs: *190*  
 Wert des Gegenstandes: *unter 6000 Mk.*  
 Sonstige Bemerkungen:  
 Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind.  
 Courtage *1 Mk. 50 Pf.*  
 Stempel — " *90* " zur gefl. Gutschrift.  
 Vermittelt durch:  
*gez. Herm. Lehmann,*  
 Kursmakler.

Raum für die Stempelmarken

**Beispiel 2.**

**Schlußnote No.**

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Von                       
*Deutsche Bank*  
 in Berlin  
 An *Herrn E. Heumann*  
 in *Breslau.*

**Schlußnote No.**

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Von *Deutsche Bank*  
 in Berlin  
 An                       
*Herrn E. Heumann*  
 in *Breslau.*

Raum Stempel	für die marken
-----------------	-------------------

Geschlossen nach Berliner Börsenusage.

Geschlossen nach Berliner Börsenusage.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
<i>Mk. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile</i>	Kasse	190	unter Mark 6000
	Kasse	190	unter Mark 6000

Sonstige Bemerkungen: <i>In Kommission. <sup>1)</sup></i>	Sonstige Bemerkungen: <i>In Kommission. <sup>1)</sup></i>
--	--

<sup>1)</sup> Erklärung der Worte „in Kommission“ siehe S. 253.

**Prolongations-Schlußnote.**

für die Raum Verwen Stempel marken	Berlin, den 31. Oktober 1902.
Von <u>                    </u> An <u>                    </u>	Berlin, den 31. Oktober 1902.
Von <u>                    </u> An <u>                    </u>	Berlin, den 31. Oktober 1902.

**Schlußnote No.**

Berlin, den 31. Oktober 1902.  
 Deutsche Bank  
 in Berlin  
 Herrn E. Heimann  
 in Breslau.

Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes	Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Hineingabe von Mk. 15000 Diskonto-Kommandit-Anteile	ultimo cr.	190 + 0,30 Rep.	unter Mark 29000	Hineingabe von Mk. 15000 Diskonto-Kommandit-Anteile	ultimo cr.	190 + 0,30 Rep.	unter Mark 29000
Rücklieferung ultimo November a. cr.				Rücklieferung ultimo November a. cr.			



Vorbehalt des Maklers sein; die Verluste auf Fehlern würden infolge der starken Kursschwankungen bedeutend sein können, wenn es nicht möglich wäre, die Differenzen sofort zu regeln.

Die Schlußnoten sind ebenso wie die Stempelmarken in der Mitte perforiert. Der Vermittler sendet je eine Hälfte an die beiden Kontrahenten, also die linke an die Dresdner Bank, die rechte an die Deutsche Bank. Im zweiten Falle sendet die Deutsche Bank die rechte Hälfte an E. Heimann und bewahrt die linke auf. Die Ausstellung und Absendung der Schlußnoten muß spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses erfolgen (§ 9 des Reichsstempelgesetzes).

Prämiengeschäfte sind so zu versteuern, als wenn das Geschäft zur Ausführung gelangen, also das Reugeld nicht bezahlt werden würde. Bei Stellageschäften muß die Versteuerung auf Grund des höheren Kurses vorgenommen werden. Bei Nachgeschäften wird ebenfalls angenommen, daß die „Nochstücke“ zur Lieferung gelangen.

Prolongationsgeschäfte müssen gleichfalls versteuert werden; doch wird die Abgabe nicht von beiden Transaktionen, der Hineingabe und der Rücklieferung, erhoben, sondern der Stempel wird nur auf den höheren Kurs, und zwar nur in halber Höhe des tarifmäßigen Satzes, gezahlt. Wenn z. B. 15 000 Mk. Diskontokommanditanteile à 190% plus 0,30% Report prolongiert werden, so ist der Kurs von 190,30% zugrunde zu legen. Würde die Prolongation statt mit Report mit 0,30% Deport erfolgen, so wären dennoch 190% zu versteuern. Wenn die Prolongation eines Engagements ohne Entgelt zu unveränderten Vertragsbedingungen erfolgt, d. h. wenn der Käufer das Papier im nächsten Monat gegen genau denselben Preis abzunehmen hat wie vorher, so ist keine Stempelabgabe zu entrichten. Die Prolongation zu unveränderten Vertragsbedingungen ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten glatten „Reportierung“, wo kein Report oder Deport zu berechnen ist. In diesem Falle erfolgt die Rücklieferung der Effekten wohl zu demselben Kurse, aber mit höheren Stückzinsen. Da die Liquidationskurse erst am drittletzten Börsentage festgesetzt werden, so können die Noten nicht sofort nach Abschluß des Geschäfts, sondern erst nach Normierung dieser Kurse abgesandt werden.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern diese an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten ... abgeschlossen worden sind (§ 14 des Reichs-

stempelgesetzes). Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen; es tritt hierbei also eine Ersparnis an Stempelgebühren ein, weil nur der Gesamtwert und nicht jeder Posten zu 1000 Mk. nach oben abzurunden ist.

Geschäfte, bei denen die Bank selbst beteiligt ist, sind steuerfrei. Das gilt von den Metageschäften sowie von den Konsortialgeschäften, wenn die Bank Mitglied des Konsortiums ist.

Über Geschäfte, die an einer ausländischen Börse abgeschlossen werden, ist ebenfalls eine Schlußnote auszustellen. Die eine Hälfte wird aber nicht dem ausländischen Kontrahenten übersandt, sondern der ganze Schlußschein im Inlande zurückbehalten. Die Versteuerung erfolgt nur mit dem halben Betrage der sonst zu zahlenden Gebühren. Beträge in ausländischer Währung werden zu den an der Börse für die Umrechnung ausländischer Effekten von den Börsenorganen festgesetzten Sätzen versteuert (1 Frank = 80 Pfg.; 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk. usw.).

Häufig kommt es vor, daß eine Bank für einen Kunden Wertpapiere bei einer anderen Bank zu kaufen oder zu verkaufen hat. Es wäre unbillig, in diesem Falle drei Schlußnoten über dasselbe Geschäft zu verlangen: eine für den Abschluß zwischen dem Börsenmakler und der Bank des Platzes, wo das Papier gehandelt würde, eine zweite für den Abschluß zwischen der Bank des Börsenplatzes und der vom Kunden beauftragten Firma und eine dritte zwischen dieser und dem Kunden. Das Gesetz erläßt daher die Versteuerung für das dritte Geschäft; notwendig ist aber, daß die zwischen der auswärtigen Bank und der vom Kunden beauftragten Firma gewechselte Schlußnote den Vermerk „in Kommission“ erhält. Dem Kunden übersendet die von ihm beauftragte Bank ebenfalls eine Schlußnote; diese wird aber nicht versteuert, sondern erhält statt der Stempelmarke etwa folgenden Vermerk:

**Stempelfrei.**

Eine versteuerte über denselben Betrag und denselben Preis lautende Schlußnote

Nr. ....

befindet sich in unserem

Besitz.

Namentlich größere Banken haben häufig am gleichen Tage Einkaufs- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere derselben

Gattung und zu demselben Kurse auszuführen. Soweit die anzukaufende Summe der zu verkaufenden entspricht, werden beide Geschäfte nicht ausgeführt, sondern kompensiert. Hierdurch ersparen die Banken die Entrichtung des Umsatzstempels auf die an der Börse abzuschließenden Geschäfte. Um nun die dem Staate hierdurch entzogene Steuer ihm wieder zuzuführen, wird bestimmt, daß in diesen Fällen Stempelergänzungsscheine auszustellen sind, die mit demselben Betrage versteuert werden, der beim Abschluß beider Geschäfte an der Börse zu zahlen gewesen wäre; es ist also für jedes kompensierte Geschäft eine Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten (siehe Muster).

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Stempel-Ergänzungsschein Nr. ....

über

*Diskonto-Kommandit-Anteile.*

Von

An

Firma	Wert des Gegen- standes	Zusatz- stempel		Firma	Wert des Gegen- standes	Zusatz- stempel	
	Mk.	Mk.	Pfg.		Mk.	Mk.	Pfg.
<i>Dresdner Bank- verein, Dresden</i>	6000	—	90	<i>E. Heimann, Breslau . .</i>	6000	—	90
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Sa.	.....	—	90	Sa.	.....	—	90

Zum Aufkleben der Stempelmarken

im Betrage von Mk. 1,80.

Die Beamten, welche die Ausstellung der Schlußnoten zu besorgen haben, erhalten am Nachmittag eines jeden Werktages vom Börsenbureau die Bücher oder Bogen, wo die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte eingetragen sind, und schreiben danach die Schlußnoten aus; ein zweiter Beamter kontrolliert sie. Die Stempelmarke wird kassiert, indem sie mit dem Namen der Firma und dem Datum durch Aufschrift oder Stempelaufdruck versehen wird. Dann werden die Noten getrennt; die eine Hälfte wird dem Kunden übersandt, die andere aufbewahrt. Die zurückbleibende Hälfte wird vor der Aufbewahrung noch mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in der gleichen Reihenfolge in ein Buch eingetragen.

Neben dieser Beschäftigung hat der Beamte auch die der Bank zugesandten Noten zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich besonders darauf, ob die Versteuerung richtig erfolgt ist. Sie ist deshalb nötig, weil nicht nur der Aussteller der Schlußnoten, sondern auch jeder auf ihr verzeichnete Kontrahent für die ordnungsmäßige Versteuerung haftbar ist. Ist der Bank eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat sie binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses dafür zu sorgen, daß der fehlende Stempelbetrag nachträglich entrichtet wird. Das gleiche gilt in dem Falle, daß über ein Geschäft überhaupt keine Note übermittelt worden ist (§ 14 des Reichsstempelgesetzes).

Sind die von den Maklern übersandten Schlußnoten auf die Richtigkeit der Versteuerung geprüft, so wird den Maklern der in Ansatz gebrachte Courtagenbetrag sowie der verauslagte Stempel gutgeschrieben. Zu diesem Zweck wird jedem Makler im Courtageskonto ein Konto errichtet, das am ersten und fünfzehnten jeden Monats abgeschlossen wird. Bis zum Siebenten beziehungsweise Achtzehnten des Monats werden die Courtagerechnungen der Makler eingereicht, von einem Beamten geprüft und die Courtage an diesen Tagen zur Auszahlung gebracht.

## 12. Die Buchführung im Börsenbureau.

### a) Die Börsenjournalle.

Wie alle Geschäfte, so müssen auch die an der Börse abgeschlossenen ordnungsmäßig gebucht werden. Die Bücher müssen jederzeit Aufschluß darüber geben können, für wen und zu welchem Preise die Effekten gekauft oder verkauft wurden,

und wer der Käufer oder Verkäufer war. Namentlich aber muß es möglich sein, im Laufe des Monats festzustellen, welche Termingeschäfte noch abzuwickeln sind; denn nach diesen Notizen erfolgt am Ultimo die Abnahme oder Lieferung der Effekten. Überhaupt erfordern die buchhalterischen Arbeiten zur Erledigung der Termingeschäfte am Ultimo eine umfassende Tätigkeit im Börsenbureau. Sämtliche im Börsenbureau geführten Bücher sind im Sinne der Buchhaltungslehre nur Hilfsbücher; weder wird ein Memorial (Primanota), noch das Journal, noch das Hauptbuch geführt.

Wir haben gesehen, daß die an der Börse abgewickelten Geschäfte auf Bogen oder in Bücher geschrieben, auf Grund dieser Eintragungen die Mitteilungen an die Kundschaft gemacht und die Schlußnoten ausgestellt werden. In ähnlicher Weise werden auch die Geschäftsabschlüsse noch einmal im Börsenbureau in besondere Journale eingetragen. Bei jedem Posten wird vermerkt, welche Börsenfirma die Effekten gekauft oder verkauft hat, und durch welchen Makler das Geschäft abgeschlossen worden ist. In den größeren Banken werden mehrere Börsenjournale geführt; die Teilung geschieht in der Weise, daß in das eine die Termin-, in das andere die Kassageschäfte gebucht werden. Weitere Spezialisierungen erfolgen nach den Wertpapiergattungen; das eine Journal enthält alle Ausführungen in Fonds, das andere in Bankaktien usw.

Der in Beispiel 2 (S. 258) aufgeführte Posten

Kauf 3000 Deutsche Bankaktien à 210 für Nostro

ist eine Ausführung für eigene Rechnung der Bank.

Bei dem Kassaposten

Kauf 1200 Laurahütte à 180

befindet sich in der letzten Spalte statt des Namens des Verkäufers die Bezeichnung „Aufgabe“. Hiermit soll angedeutet werden, daß der Makler (Schmidt) die Firma, welche die Aktien liefern soll (die „Aufgabe“), noch nicht bezeichnet hat. Dieser Fall tritt häufig ein, wenn der Makler die Ausführung des Auftrages versehentlich unterlassen hat. Er tritt dann selbst als Gegenkontrahent ein, setzt aber, da er die Aktien nicht liefern will, das Wort „Aufgabe“ statt der Firma des Verkäufers auf die Schlußnote. Am nächsten Tage oder einige Tage später schickt er eine neue Note, die die „Aufgabe“ enthält. Diese muß noch einmal gebucht werden, was in der Weise geschieht, daß die Note so eingestellt wird, als wenn der Makler Kunde der

Bank wäre (siehe Beispiel 2). Da der Kurs des Papiere wahrscheinlich inzwischen gestiegen oder gefallen ist, entsteht für den Makler eine Differenz, die mit ihm verrechnet wird. Ergibt sich für den Makler ein Gewinn, so hat er beide Schlußnoten zu versteuern; erleidet er Verlust, so ist der Stempelbetrag nur einmal zu entrichten. Erfolgt aber die Zusendung der „Aufgabe“ nicht am nächsten Börsentage, so sind in jedem Falle beide Schlußnoten stempelpflichtig.

Die Eintragung der ersten Spalten der Börsenjournale (Nominale, Effekt, Kurs, Kunde) erfolgt gewöhnlich nach den die Abschlüsse enthaltenden Büchern oder Bogen; der Name des Maklers und die „Aufgabe“ werden nach den Schlußnoten ausgefüllt.

Hierbei ist von dem betreffenden Beamten genau darauf zu achten, ob die Schlußnote ordnungsmäßig ausgestellt worden ist; denn Reklamationen brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie bis zum nächsten Börsentage, mittags 12 Uhr, vorgebracht werden. Die den Abschluß der Termingeschäfte bescheinigenden Noten werden nach Prüfung dem Gegenkontrahenten übersandt, der ihre Richtigkeit durch Unterschrift anzuerkennen und sie zurückzusenden hat. Ebenso werden der Bank die im Besitz des Gegenkontrahenten befindlichen Noten zur Bescheinigung der Richtigkeit zugeschickt. Es genügt ein Vermerk: „in Ordnung“; sowie die Unterschrift. Der Austausch hat den Zweck, Irrtümern der Makler sofort auf die Spur zu kommen sowie Differenzen über den Abschluß zu verhindern. Da die Lieferung der Stücke erst am Ultimo erfolgt, würden an diesem Termine, falls die Richtigkeit der Noten nicht vorher bescheinigt werden würde, leicht Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Geschäfte nicht zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden seien.

Die Noten werden bei ihrer Übertragung in die Börsenjournale mit laufenden Nummern versehen und dieselben Nummern bei den entsprechenden Posten im Journal vermerkt. In der Reihenfolge der Nummern werden die Schlußnoten aufbewahrt; es ist daher leicht möglich, für jeden Posten die dazu gehörige Schlußnote herauszufinden.

Bei mehreren Banken wird darauf Wert gelegt, daß die Journale von Beamten geführt werden, die mit der Ausführung der Geschäfte an der Börse nichts zu tun haben. Bei den meisten Großbanken werden die Börsenjournale sogar nicht im Börsenbureau, sondern gewöhnlich im Effektenbureau geführt. Diese Einrichtung soll den Zweck haben, eine Kontrolle zu schaffen,

## Beispiel 1. Journal für Termingeschäfte.

27. Juni 1903.

Verkauf.

Wäh- rung	Nominal	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers		der Aufgabe	Termin	Wäh- rung	Nominal	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers		der Aufgabe	Termin
					Holländer	F. W. Krause & Co. Bkg.								Dresdener Bank	Berl. Makler- Verein		
Mk.	30 000	Deutsche Bk.-Aktien	210	Friedr. Schwitz	Holländer	F. W. Krause & Co. Bkg.	mit. Juni	mit. Juni	Mk.	60 000	Handels- Ges.	156 1/3	Eduard Frlz & Co.	Berl. Makler- Verein	Berl. Makler- Verein	mit. Juni	
Mk.	15 000	Diskonto- Kommandit	185	Paul Müller	Lehmann	Dresdener Bank	Juli	Juli			Rück- pv.						

## Beispiel 2. Journal für Kassengeschäfte.

27. Juni 1903.

Verkauf.

Wäh- rung	Nominal	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers		der Aufgabe	Wäh- rung	Nominal	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers		der Aufgabe	Termin	
					Lehmann	Bernadt							Schmitt	Cohen			Holländer
fs.	5000	4% 89er spanischen Bk.-Akt.	86 1/4	Gustav Seelig	Lehmann	Schaffhausenscher Bankverein	mit. Juni	Mk.	3000	Ungar. Lobatsch- Obl.	98 1/4	Fritz Fritsch	Berg	Rob. War- schauer & Co.			
Mk.	3000	Deutsche Bk.-Akt.	210	Nostro	Bernadt	Mitteld. Kreditbank											
Mk.	1200	Laurahütte	180	Fiz. Waechter	Schmitt	Aufgabe											
Mk.	1500	Dortmunder	72	Aufgabe Cohen vom 26. 6.	Cohen	S. Bleichröder											
Mk.	3000	Deutsche Bk.-Akt.	191	Exekution	Holländer	Meyer & Co.											
				Delbrück Leo & Co.		Delbrück Leo & Co.											
						Delent Mk. 35,55 <sup>1)</sup>											

1) Ausführliche Berechnung siehe S. 261.

daß der Börsenvertreter die Aufträge ordnungsmäßig ausführt und nicht etwa für sich selbst zum Schaden der Bank Gewinne erzielt.

b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen.

Neben der Führung der Börsenjournale gehört noch die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen zu den buchhalterischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehen. Die Abnahme und Lieferung der Effekten selbst erfolgt im Effektenbureau; bei einigen Instituten wird die Prüfung der Rechnungen ebenfalls dort vorgenommen. Es empfiehlt sich aber, diese Tätigkeit im Börsenbureau ausführen zu lassen, weil dadurch eine Kontrolle des Effektenbureaus ausgeübt wird.

Die Rechnungen müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft werden; das geschieht durch Vergleich mit den entsprechenden Posten in den Börsenjournalen. Der Vergleich hat sich auf alle wesentlichen Punkte zu erstrecken; namentlich auf Datum, Nominalbetrag, Effekt und Kurs. Auf der Rechnung wird vom kontrollierenden Beamten ein Vermerk gemacht, daß die Lieferung zu Recht erfolgt; im Journal wird notiert, daß der Posten geliefert worden ist. Ist die Lieferung eines von der Bank verkauften Papiere unterblieben, so hat der Beamte dem Effektenbureau hiervon Mitteilung zu machen und nach dem Grunde des Verzuges zu forschen. Hat der Verkäufer die Lieferung der gekauften Effekten verabsäumt, so muß ihn die Bank zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden erfolgen. Sie ergeht gewöhnlich schriftlich und erst am dritten Tage nach Abschluß des Geschäfts. Hat bis einschließlich des achten Börsentages nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft als aufgehoben (§ 14). Mit der Aufforderung, die Stücke zu liefern, wird gleichzeitig die Zwangsregulierung (Exekution) angekündigt, oder es wird mitgeteilt, daß der Käufer vom Geschäft zurückzutreten beabsichtige, falls der Verkäufer die Stücke nicht liefere. In beiden Fällen muß eine Frist angegeben sein, bis zu der die Lieferung noch erfolgen darf. Diese Frist erstreckt sich wenigstens bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr. Ist die Aufforderung erst nach 1 Uhr mittags erlassen, so muß die Frist wenigstens bis zum zweitfolgenden Börsentage



mittags 12 Uhr ausgedehnt werden. Der Fall des vollständigen Rücktritts vom Geschäft tritt fast nie ein.

Die Zwangsregulierung erfolgt dadurch, daß das betreffende Wertpapier durch einen vereideten Makler angekauft wird. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich ergibt, vom anderen Teil sofort zu bezahlen. Vom säumigen Teil sind dem Käufer auch die Stückzinsen für die Zeit zwischen dem ersten Ankauf der Effekten und dem zweiten, exekutiven, zu vergüten, da der exekutive Ankauf später, also unter Belastung des Käufers für höhere Stückzinsen erfolgte. Andererseits erspart die Bank, die die Zwangsexekution vornimmt, allerdings die Zinsen für den Gegenwert der gekauften Effekten, da sie ihn infolge des späteren Ankaufs auch erst später zu bezahlen hat. Es ist aber gebräuchlich, die Geldzinsen nicht mit zu berücksichtigen, weil man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Käufer in jedem Falle das Geld hätte bereithalten müssen. Ebenso hat der säumige Teil dem anderen die üblichen Maklergebühren wie die Porto- und Stempelauslagen zu erstatten. Die Bank ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung brieflich Mitteilung zu machen und den Kurs, zu dem zwangsweise der Ankauf erfolgte, mitzuteilen. Die Mitteilung muß spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post übergeben sein. Meistens verständigen sich jedoch die Kontrahenten an der Börse dahin, daß eine schriftliche Anzeige unterbleiben kann.

Im allgemeinen erfolgt der zwangsweise Ankauf, wenn der Verkäufer die Stücke in blanco gegeben (gefixt) und sie nicht rechtzeitig eingedeckt hat. Der zwangsweise Ankauf oder auch der zwangsweise Verkauf von Effekten für Rechnung des säumigen Teils kann aber auch dann geschehen, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat. Er muß in diesem Falle schon an derselben oder darauf folgenden Börse geschehen, an der dem nicht säumigen Teile die Zahlungseinstellung bekannt wird.

Kann die Bank mit Hilfe des (vereideten) Kursmaklers die Effekten nicht erhalten, so ist sie berechtigt, die Zwangsregulierung ohne dessen Vermittlung oder an einem anderen Börsenplatze vorzunehmen.

Die Exekutionen werden ebenfalls in die Journale eingetragen, und zwar so, als wenn der säumige Gegenkontrahent Kunde der Bank gewesen wäre (siehe Beispiel 2, Seite 258).

Eine Rechnung über den zwangsweisen Ankauf würde etwa dieses Aussehen haben:

### Beispiel einer Exekutionsrechnung.

Rechnung für Herren Delbrück, Leo & Co., hier.

Wir kauften heute die vom 19. Juni 1903 rückständigen 3000 Mk. Deutsche Bankaktien à 190 zum Kurse von 191% für Ihre werte Rechnung an und belasten Sie für

Kursdifferenz 190—191 . . . . .	30,—	Mk.
4% Stückzinsen vom 19./6. bis heute: 8 Tage (4%)	2,70	„
Courtage. . . . .	1,50	„
Halber Stempel, an der Börse verauslagt . . . . .	0,90	„
Porto für Einschreibebrief . . . . .	0,25	„

Sa. 35,35 Mk.

die wir per Kassenverein von Ihnen einziehen werden.

Hochachtend

Berlin, den 27. Juni 1903.

X-Bank.

### c) Die Liquidation am Ultimo.

Die Abwicklung der schwebenden Termingeschäfte erfordert einen großen Apparat und mannigfache Vorbereitungen.

Zunächst müssen Bücher eingerichtet werden, die jederzeit einen Einblick über die an der Börse laufenden Engagements gewähren. Es ist Brauch, diese Engagementsbücher doppelt zu führen; die einen ordnen die Geschäfte nach den Börsenfirmen, mit denen der Abschluß erfolgte, die anderen nach den Wertpapieren, in denen sie kontrahiert wurden. Man spricht demgemäß in der Regel von „lebenden“ und „toten“ Engagementsbüchern. Beide werden nach den Börsenjournalen geführt und der besseren Kontrolle wegen am besten von zwei verschiedenen Beamten abgestimmt.

Beispiele für die Führung der „lebenden“ und der „toten“ Engagementsbücher siehe S. 262.

In die „lebenden“ Engagementsbücher werden Nominalbetrag, Effekt und Kurs übertragen, in die „toten“ Nominalbetrag, Gegenkontrahent und Kurs. Ferner wird der Gegenwert ausgerechnet, aber ohne Berücksichtigung der Stückzinsen. Häufig wird diese Berechnung in den Engagementsbüchern nicht vorgenommen; über den Unterschied beider Systeme wird später die Rede sein, wenn die Benutzung der Engagementsbücher am Ultimo zur Besprechung gelangt (S. 266).

Wie eine wesentliche Vereinfachung des Kassenverkehrs durch Kassenverein und Abrechnungsstelle (Clearinghouse) erzielt wird, so pflegt auch für die Lieferung der Effekten am Ultimo, um denselben Zweck zu erreichen, eine ähnliche Methode in Anwendung gebracht zu werden.

Angenommen, A. hätte am 10. Juli von B. einen Posten von 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien à 210% gekauft und den gleichen Posten am 20. Juli à 211% an C. verkauft. B. hat die am 10. Juli verkauften Deutschen Bankaktien bereits am 5. Juli à 209% gekauft, und zwar von C., der sie an diesem Tage blanko verkaufte, um sie am 20. Juli à 211% zu „decken“.

Wie hätte die Abwicklung dieser Geschäfte am Ultimo zu geschehen? A. hätte 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an C. zu liefern, nachdem er sie von B. empfangen hat. Dieser kann sie aber erst liefern, nachdem sie ihm C. übersandt hat, der sie

### Beispiel 1. „Lebendes“ Engagementsbuch.

#### Bank für Handel und Industrie.

Kauf					Verkauf				
10./7.	15 000	Deutsche	210	31 500					
15./7.	30 000	Dresdner	150	45 000	18./7.	15 000	Dresdner	151	22 650
26./7.	45 000	Handels	L.K. <sup>1)</sup>						

### Beispiel 2. „Totes“ Engagementsbuch.

#### Deutsche Bankaktien.

Kauf von					Verkauf an				
10./7.	15 000	Bk. f. Handel u. Ind.	210	31 500	22./7.	15 000	Kommerz- u. Diskonto-Bk.	211	31 650
11./7.	30 000	Dresdner Bk.	210 <sup>1/4</sup>	63 075	17./7.	45 000	Diskonto- Ges.	210	94 500
26./7.	30 000	Rob. War- schauer & Co.	L.K. <sup>2)</sup>						

<sup>1)</sup> Die Bank hat am 26. Juli 45 000 Mk. Berliner Handels-Ges.-Anteile von der Bank für Handel und Industrie hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

<sup>2)</sup> Die Bank hat am 26. Juli 30 000 Mk. Deutsche Bankaktien von der Firma Robert Warschauer & Co. hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).



wiederum erst von A. bekommt. Die eine dieser drei Firmen müßte sich in jedem Falle 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien leihen, sonst wartet einer auf den anderen, und niemand kann seinen Verpflichtungen nachkommen. Das wird aber vermieden, wenn man eine weit einfachere Form der Lieferung in Anwendung bringt, die obendrein noch den Vorteil hat, daß durch sie Botengänge erspart werden. A. kann nämlich, statt die Stücke selbst an C. zu liefern, den B., von dem er sie empfangen hat, mit der Lieferung beauftragen. Er „überweist“ die Lieferung, wie man zu sagen pflegt. B., der aber selbst von C. die Stücke zu erhalten hat, liefert die Stücke ebenfalls nicht an C., sondern kompensiert die gegenseitigen Lieferungen.

Dieses Verfahren ist sehr praktisch; einer besonderen Regelung bedarf nur noch die Frage, wie die verschiedenen Kurse, zu denen die Lieferungen erfolgen müssen, zu verrechnen sind. A. hat die Stücke an C. à 211% verkauft, von B. aber à 210% gekauft. Er hätte sie also durch B. à 211% liefern und sich von ihm 1% zahlen zu lassen. C. wiederum hat an B. für die ihm wegen des A. zu liefernden Effekten 211% zu zahlen, erhält aber für die an B. verkauften Aktien nur 209%; er hat daher, da sich die Lieferungen kompensierten, 2% Differenz zu zahlen.

Wenn die Anzahl der Lieferungen größer ist und sich der Kreis der dabei beteiligten Firmen erweitert, würde dieses Verfahren noch zu umständlich sein. Für die größeren Börsenplätze haben sich daher besondere Vereine gebildet, um die Kompensation der Lieferungen zu übernehmen; sie heißen Liquidationsbureaus, Skontrierungs- oder auch Saldierungsbureaus. So haben Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau, München derartige Anstalten aufzuweisen. In Berlin ist das Liquidationsbureau von dem „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte“ errichtet, der eine besondere Abteilung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ bildet. Fast alle Bankfirmen, wie auch die größeren Maklerfirmen, gehören ihm als Mitglieder an.

Einige Tage vor dem Ultimo schickt der Verein seinen Mitgliedern die sogenannten Skontrobogen zu. Für jedes Effekt, in dem Termingeschäfte abgeschlossen werden, ist ein Bogen bestimmt. In die linke obere Ecke eines jeden Bogens wird die Firma des Mitgliedes eingestellt, in die rechte die im Bogen vor ihrem Namen stehende Nummer (siehe Beispiel S. 263).

Die Übertragung der abzunehmenden und zu liefernden Effekten in die Skontrobogen geschieht nach den Engagements-

büchern, und zwar erfolgt die Einstellung in der Regel nach den „toten“ Engagementsbüchern und wird mit den „lebenden“ abgestimmt. Bei jeder einzelnen Firma wird nur der Saldo eingesetzt; wenn von der Bank für Handel und Industrie z. B. 45 000 Mk. Deutsche Bankaktien abzunehmen und 30 000 Mk. an sie zu liefern sind, so werden 15 000 Mk. als „abzunehmen“ bezeichnet. Am Schlusse eines jeden Skontrobogens wird der Saldo für das betreffende Effekt in der im Beispiel S. 263 gekennzeichneten Weise eingesetzt. Die Salden sämtlicher Effekten werden alsdann noch einmal auf einer besonderen Liste vermerkt, die ebenfalls dem Liquidationsbureau eingereicht wird.

Bei der Übertragung in die Skontrobogen ist peinliche Genauigkeit zu beachten. Die Ursache eines Fehlers zu finden, macht dem Bureau große Mühe, und es wird daher für jeden Fehler eine Strafe von 6 Mk. erhoben; wer einen Bogen einzureichen vergißt, hat eine Strafe bis zu 300 Mk. zu zahlen. Nur diejenigen Bogen werden nicht mitgeliefert, worin weder Effekten abzunehmen noch zu liefern sind, die also vollständig leer bleiben würden. Die Einlieferung erfolgt am drittletzten Börsentage des Monats, am sogenannten „Skontrotage“, bis abends 8 Uhr. Für die abzunehmenden Beträge sind Lieferungsbelege auszuschreiben und jedem Bogen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, anzuheften. Da in obigem Beispiel die Berliner Bank per Saldo 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien abnimmt, überreicht sie einen Zettel, der folgenden Inhalt hat:

„Der Lieferung von 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an Berliner Bank beizufügen.“

In der Nacht vom Einreichungstage bis zum darauf folgenden Tage stimmt das Liquidationsbureau ab, ob die Posten auf den Skontrobogen untereinander übereinstimmen; d. h. ob jedem Abnahmeposten ein entsprechender Lieferungsposten auf dem Skontrobogen des Gegenkontrahenten entspricht. Am nächsten Tage übergibt das Bureau die Lieferungsbelege über die abzunehmenden Effekten denjenigen Firmen, die per Saldo die betreffenden Wertpapiere zu liefern haben. Hat also z. B. die Diskontogesellschaft per Saldo ihres Skontrobogens 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien zu liefern, so erhält sie den Zettel, den die Berliner Bank ihrem Skontrobogen angeheftet hat. Diese bekommt also die Stücke von einer Firma, mit der sie überhaupt kein Geschäft abgeschlossen hat. Nur dadurch, daß der von ihr ausgestellte Zettel der Lieferung beigefügt ist, erkennt sie, daß der Posten für sie bestimmt ist.

Die Lieferungszettel werden vom Liquidationsbureau abgeholt und sofort daraufhin nachgesehen, ob sie mit den per Saldo zu liefernden Effekten übereinstimmen. Ist dies der Fall, so werden sie dem Effektenbureau übergeben, damit die Lieferung erfolgen kann. Der Lieferung wird, wie jeder anderen Effektenlieferung, eine Rechnung beigelegt. Als Kurs wird der Liquidationskurs eingesetzt, der am drittletzten Börsentage, also am Einreichungstage der Skontrobogen, an der Börse festgestellt worden ist. Da die Posten im Laufe des Monats zu anderen Kursen gehandelt wurden, müssen die Differenzen zwischen diesen und den Liquidationskursen berechnet und gegenseitig eingezogen werden. Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

In den „lebenden“ Engagementsbüchern wird bei jedem einzelnen Posten die Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Kurse des Geschäftsabschlusses ausgerechnet. Das kann auf zweierlei Arten geschehen. Bei einigen Banken werden nur die beiden Kurse verglichen und die Kursdifferenz mit dem Nominalbetrage multipliziert. Angenommen, der Liquidationskurs für Deutsche Bankaktien betrage 212%, der tatsächliche Ankauf erfolge zu 210%, so wird in den „lebenden“ Engagementsbüchern bei einer Summe von 15 000 Mk. eine Differenz 300 Mk. = 2% ausgeworfen.

Die andere Rechnungsart besteht darin, auf die Gegenseite den vollen Betrag, zum Liquidationskurse berechnet, gegenzustellen und den Saldo zu ziehen; z. B.:

10/7	15 000	Deutsche	210	31 500	15 000	Deutsche	212	31 800
								31 500
								300

Die nähere Bezeichnung: 15 000 Deutsche und den Kurs (212) kann man auf der rechten Seite weglassen; es genügt, den Betrag anzugeben und die Differenz zu rechnen. Die ausmachenden Summen kann man vorher auf die an der Börse gewohnheitsmäßig gehandelten Nominalbeträge (15 000 bis 30 000 bis 45 000 usw.) berechnen, so daß die Feststellung der Differenzen auch nach dieser Methode sehr schnell vonstatten geht. Auf den Kaufposten von 45 000 Mk. Handels (siehe Beispiel S. 262) ist keine Differenz zu berechnen, weil die Lieferung zum Liquidationskurse erfolgte. Die Stückzinsen bleiben außer Betracht, weil sie in allen Fällen bis zum Ultimo zu berechnen sind, also sich stets ausgleichen.

Die Berechnung der Differenzen aus dem „toten“ Engagementsbuch kann ebenfalls auf beide Arten vorgenommen werden. Entweder es wird für jeden einzelnen Posten die Differenz nach den Kursen berechnet und ausgeworfen oder der Saldo zwischen der Summe der An- und Verkäufe zum Liquidationskurs umgerechnet und gegengestellt. Unberücksichtigt bleiben in diesem Falle die zum Liquidationskurs eingesetzten, aus den Prolongationen herrührenden Posten. Z. B.:

<b>Deutsche Bankaktien.</b>					
15000	210	31500	15000	211	31650
30000	210 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	63075	45000	210	94500
30000	L.-K.	—			
Saldo: 15000	à 212	= 31800			
		126375			126150
		126150			
	Differenz = Mk.	225			

Ist die Berechnung der Differenzen beendet, so werden in den „lebenden“ Engagementsbüchern die Ultimodifferenzen jeder einzelnen Firma zusammengestellt und der Saldo gezogen, der von jeder Firma einzuziehen ist oder von ihr bei der Bank eingezogen wird. Über die einzuziehenden Summen wird eine Quittung ausgeschrieben. Der Einzug selbst geschieht in Berlin meistens durch den Kassenverein am Ersten eines jeden Monats, so daß die Quittungen am Ultimo dem Kassenverein übergeben werden müssen. In einigen Orten besteht für diesen Zweck ein Saldierungs-bureau — eine Idee, die auch schon für Berlin angeregt wurde.

Die auf die einzelnen Posten sich ergebenden Differenzen werden in der Regel vorher noch in eine besondere Liste übertragen. Dies geschieht in der Weise, daß aus den „lebenden“ Engagementsbüchern die Differenzen, nach Effekten geordnet, zusammengestellt werden. Dann wird der Saldo gezogen, der natürlich mit dem sich aus der Differenzrechnung im „toten“ Engagementsbuch ergebenden übereinstimmen muß. Hierdurch wird kontrolliert, ob die Differenzen in beiden Büchern richtig berechnet worden sind.

Es ist empfehlenswert, auf die zum Einzug der Ultimodifferenzen benutzten Quittungsformulare den Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder „nur durch den Kassenverein einzuziehen“ zu setzen. Anderenfalls kann ein untreuer Beamter leicht einige



Quittungen zurückbehalten und das Geld auf betrügerische Weise an sich bringen. Wer die Quittungen unterschreibt, wird daher zu beachten haben, daß auf jedem Formular sich ein entsprechender Vermerk befindet. Wie wir gesehen haben, ist in diesem Falle eine Defraudation unmöglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Prüfung derjenigen Differenzquittungen zuzuwenden, die der Bank am Ersten eines jeden Monats präsentiert werden. Der Beamte, der diese Prüfung vorzunehmen hat, kann nämlich leicht den gleichen Betrag durch einen Strohmann noch einmal einziehen lassen, und da er selbst kontrolliert, ob die Auszahlung erfolgen soll, ist dieser Betrug leicht durchzuführen. Er ist jedoch dadurch abzuwenden, daß einem anderen Beamten, womöglich einem solchen eines anderen Bureaus, eine Aufstellung der am Ultimo zu zahlenden Differenzen übergeben wird und dieser vor der Auszahlung des Betrages noch einmal zu kontrollieren hat, ob die betreffende Firma die ihr zukommenden Differenzen nicht schon durch den Kassenverein oder durch einen Boten eingezogen hat.

Sicherheitsmaßregeln dieser Art sind schon deswegen notwendig, weil die veruntreuten Beträge, wenn sie nicht zu groß sind, durch das System der doppelten Buchführung nicht immer zu entdecken sind. Würde nämlich ein Beamter eine Ultimodifferenz z. B. auf Deutsche Bankaktien doppelt einziehen, so müßte wohl das Effektenkonto „Deutsche Bankaktien“ einen entsprechenden Verlust aufweisen. Da aber bei den größeren Banken im Laufe des Monats in den Terminpapieren häufig mehrere Geschäfte für eigene Rechnung gemacht worden sind, kann nur sehr schwer festgestellt werden, ob der auf dem Konto sich ergebende Gewinn- oder Verlustsaldo tatsächlich genau richtig ist.

Wie sich aus den Ausführungen dieses Abschnitts ergibt, bezweckt die Skontrierung der Effekten und die Berechnung der Differenzen nur, die Abwicklung der Termingeschäfte am Ultimo zu vereinfachen. Dennoch hat diese Methode in juristischen Kreisen Verwirrung gestiftet und zu vielfachen Mißdeutungen Anlaß gegeben. Die Berechnung der Differenzen erweckte den Irrtum, daß bei den Termingeschäften eine effektive Erfüllung des Geschäfts überhaupt nicht stattfindet, sondern daß jeder, der ein Papier per Ultimo kauft oder verkauft, nur die Differenz gegen den Liquidationskurs erhalte oder zu zahlen habe. Diese falsche Auffassung ist auch heute noch teilweise verbreitet.

---

## VI. Das Effektenbureau.

---

### 1. Allgemeines.

Im Effektenbureau werden alle Arbeiten verrichtet, die mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten zusammenhängen. In gewisser Beziehung bildet es daher eine Ergänzung des Börsenbureaus; während dieses den Handel an der Börse bewirkt, beschäftigt sich das Effektenbureau damit, die gekauften Wertpapiere in Empfang zu nehmen, aufzubewahren, die verkauften zu liefern usw.

Damit sind aber die Funktionen dieses Bureaus noch lange nicht erschöpft. Auch die Verwaltung der Wertpapiere, der an der Börse gekauften wie der von der Kundschaft zur Aufbewahrung übersandten, gehört hierzu.

Die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere verursacht größere Mühe und Umständlichkeiten, als es auf den ersten Blick erscheinen will. Im Effektenbureau ist daher auch eine verhältnismäßig große Anzahl von Angestellten beschäftigt. Bei Besetzung der Posten spielt hier wie in der Kasse die Vertrauenswürdigkeit eine wichtige Rolle. Denn die Möglichkeit, Diebstähle und Unterschlagungen zu begehen, ist im Effektenbureau besonders groß.

Die Effekten müssen in durchaus diebes- und feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Kleinere Bankgeschäfte bedienen sich der Geldschränke; in den größeren Banken werden Treasors eingerichtet; das sind besondere Räume, die an allen Seiten von dicken Stahlwänden umgeben sind. Im Falle einer Feuersbrunst bleibt die Stahlkammer unversehrt; die Türen sind mit Kunstschlössern versehen, so daß ein Einbruch so gut wie unmöglich ist. In der Nacht wird der Tresor bewacht. In diesen Raum werden nun meistens einfache Regale gestellt; sie enthalten die Mappen, in denen die Effekten aufbewahrt werden. Bei

einigen Großbanken werden die Effekten in einfachen hölzernen Schränken verwahrt, die auf Rollen laufen, während des Tages der Bequemlichkeit halber außerhalb des Tresors aufgestellt sind und abends in diesen zurückgeschoben werden.

Die zur Aufbewahrung der Effekten bestimmten Beamten nennt man Depotverwalter, Effektenkassierer oder Tresoriers. Die Stellungen gelten ebenso wie die des Kassierers als Vertrauensposten; es werden hierzu gewöhnlich ältere Beamte ausersehen.

In engem Zusammenhange mit der Aufbewahrung der Wertpapiere steht die Führung bestimmter Bücher. Ähnlich wie jeder Ein- und Ausgang baren Geldes sofort ins Kassenbuch eingetragen wird, pflegt dies mit sämtlichen Ein- und Auslieferungen von Effekten zu geschehen. Nur ist beim Ein- und Ausgang von Effekten noch eine Reihe besonderer Gesichtspunkte zu beachten.

Das Nummernbuch dient dazu, die Nummern sämtlicher ein- und abgelieferten Effekten vorzumerken; aus ihm ist ersichtlich, welche Nummern eines Papieres eingegangen sind, ob sie sich noch im Besitze der Bank befinden, oder an wen sie weitergegeben wurden.

Sehr wichtig sind ferner die sogenannten Depotbücher. Sie geben Aufschluß über die bei der Bank ruhenden Effekten und können jederzeit zur Kontrolle benutzt werden, ob sämtliche Effekten tatsächlich vorhanden sind.

Sämtliche der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere müssen daraufhin geprüft werden, ob sie aus rechtmäßigem Besitz stammen. Wird nämlich ein Papier seinem Inhaber entwendet, oder kommt es auf andere Weise abhanden (z. B. durch Feuersbrunst), so ist er berechtigt, das sogenannte Aufgebotsverfahren einzuleiten. Der Geschädigte beantragt beim Amtsgericht die Aufrufung des Wertpapiers; es wird eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in den Börsenblättern erlassen, die das Wertpapier für ungültig erklärt. Ferner übersendet die Polizeibehörde, sobald ihr Anzeige erstattet wird, den Banken ein Verzeichnis der Nummern der gestohlenen Wertpapiere. Kauft eine Bank ein Papier an, das öffentlich als gestohlen gemeldet wurde, so muß sie es nach geltender Rechtsauffassung dem Eigentümer ausliefern. Daher ergibt sich für die Banken die Pflicht, die eingegangenen Effekten daraufhin prüfen zu lassen.

Ebenso wie die Aufbewahrung der Effekten umfaßt auch deren Verwaltung mannigfache Arbeiten.

Ein großer Teil der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, wie der Anleihen eines Staates, einer öffentlich rechtlichen Korporation (Stadt usw.) oder einer Aktiengesellschaft, unterliegen der Verlosung; die Schuld wird in der Weise allmählich getilgt, daß in bestimmten Zeitabschnitten ein bei der Emission der Anleihe nach dem „Tilgungsplan“ festgesetzter Betrag ausgelost und zu einem bestimmten Kurse zurückbezahlt wird. Die Banken übernehmen für die bei ihnen liegenden Wertpapiere nach dieser Richtung eine Kontrolle; sie setzen ihren Kunden von der Auslosung in Kenntnis und besorgen den Einzug der zur Rückzahlung gelangenden Summe.

Ein weiterer Zweig der Verwaltung von Wertpapieren betrifft die Arbeiten, die vorzunehmen sind, wenn mit den deponierten Wertpapieren besondere Veränderungen eintreten sollen. Hierzu gehört z. B. der Bezug neuer Aktien, die den Aktionären der alten Aktien zu einem Vorzugspreise offeriert werden, die Zusammenlegung von Aktien bei einer Verkleinerung des Aktienkapitals und die Konversion einer Anleihe, d. h. die Herabsetzung ihres Zinsfußes. Oft wird für diese Verrichtungen in den größeren Bankinstituten eine besondere Abteilung des Effektenbureaus etabliert.

Endlich gehört noch zur Verwaltung der Effekten die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine am Fälligkeitstage; die Gutschrift des Gegenwerts wird, wie erwähnt, von der Coupon- und Sortenkasse aus bewirkt.

Eine wesentliche Bedeutung haben bei der Organisation des Effektenbureaus die Abstimmarbeiten und Sicherheitsmaßregeln; sie verdienen daher besondere Beachtung.

## 2. Der Tresor.

Die Aufbewahrung der Effekten im Tresor kann auf zwei Arten vorgenommen werden; es sind dieselben, die wir bei der Führung der Börsenengagementsbücher kennen gelernt haben. Ebenso wie dort zwischen den „lebenden“ und „toten“ Büchern unterschieden wurde, kann man auch die Effekten so verwalten, daß die Papiere eines jeden Kunden zusammenliegen, oder daß die verschiedenen Kunden gehörenden Papiere derselben Art gemeinsam verwahrt werden. Die Aufbewahrung

nach Arten ist einfacher und darum gebräuchlicher. Bei kleineren Instituten wird für mehrere Effektenarten, vielleicht für eine ganze Gattung eine gemeinsame Mappe verwendet werden können; also z. B. für deutsche Eisenbahnaktien, für Bergwerksaktien usw.

Streng zu unterscheiden ist bei der Aufbewahrung der Effekten zwischen denjenigen Papieren, über die dem Kunden ein Stückeverzeichnis (Nummernaufgabe) übersandt wurde, und denen, wo dies nicht geschah. Wie erwähnt (S. 176), geht mit der Übersendung des Nummernverzeichnisses das Eigentum an den Effekten auf den Kunden über; er erhält sie selbst im Falle des Konkurses der Bank zurück, während er im Falle des Verzichts auf Nummernaufgabe nur Anspruch auf den Gegenwert der Stücke als Gläubiger der Konkursmasse hat.

Werden die Depots nach Effektenarten verwahrt, so geschieht ihre Verwaltung nach folgenden Grundsätzen. Die Effekten, über die Nummernaufgabe erteilt worden ist, werden mit einem etwa drei Finger breiten Papierstreifen, dem sogenannten Bande umgeben, ähnlich wie eine Drucksache zur Beförderung mit der Post. Auf dem Bande werden etwa folgende Worte vermerkt:

Diese 3000 Mk. — 3% Deutsche Reichsanleihe  
gehören Paul Müller  
gekauft am 3. Januar 1903.

Nummernaufgabe erteilt am 5. Januar 1903. Depotbuch  
Fol. 131.

Das Depotgesetz schreibt im § 1<sup>2</sup> vor, ein Handelsbuch zu führen, worin die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuche geführt werden. Um dem Gesetze zu genügen, wird daher bei vielen Banken ein besonderes Buch geführt, in das die Nummern der Effekten eingetragen werden, die dem Kunden bei der Nummernaufgabe als in seinem Depot liegend bezeichnet worden sind. Bei anderen Banken wird den Effekten eine Kopie dieser Nummernaufgabe beigelegt.

Ist keine Nummernaufgabe erteilt worden, so werden die Effekten ebenfalls mit einem Papierbände umgeben, auf das aber in der Regel nur Betrag und Datum jeder Ein- und Auslieferung vermerkt wird, z. B.:

26. Dezember 1902:	5000 Mk.	3%	Deutsche Reichsanleihe.
Zugang 3. Juli 1903:	3000	„	
	<hr/>		
	8000 Mk.		
Ausgang 10. Januar 1903:	2000	„	
	<hr/>		
	6000 Mk.		usw.

Nachdem sämtliche Effekten derselben Art in einem Bande zusammengefaßt worden sind, werden in der Regel innerhalb dieses Bandes die Depots der einzelnen Kunden, obgleich keine Nummernaufgabe erteilt ist, dennoch getrennt und wieder mit einem Bande versehen, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird.

Um die Effekten, bei denen der Kunde nur Anspruch auf eine gleiche Anzahl gleichartiger Stücke hat, von denen unterscheiden zu können, wo er die Rücklieferung derselben Nummern verlangen kann, pflegt man häufig Bänder von verschiedener Farbe anzuwenden.

Die Trennung der Effekten in solche, über die Nummernaufgabe erteilt ist (nichtfreie Stücke) und in solche, bei denen der Nummernverzicht ausdrücklich ausgesprochen ist (freie Stücke) entspricht noch nicht vollkommen dem Sinne des Depotgesetzes. Denn, wie erwähnt (S. 178), macht dieses Gesetz auch einen Unterschied zwischen Stücken, die Eigentum des Kunden sind, und solchen, die erst wieder dessen Kunden gehören. Zur praktischen Geltung kommt der Unterschied beim Konkurse des Kunden. Aus den Stücken, die der Kunde bei der hauptstädtischen Bank für eigene Rechnung hinterlegt hat, kann sich die Bank im Falle seines Konkurses bezahlt machen; auf die Stücke, die der Kunde erst wieder für Rechnung seines Kunden hinterlegt hat, kann die Bank im Falle eines Konkurses ihres Kunden keinen Anspruch erheben.

Man unterscheidet daher bei den meisten Großbanken drei Depots:

1. Depot A, „nicht frei“, aber dem Kunden gehörig, dient als Sicherheit für die Forderungen an ihn.
2. Depot B, „nicht frei“, dem Kunden des Kunden gehörig, dient nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank.
3. Stückekonto, „frei“, gleichgültig, ob dem Kunden oder dessen Kunden gehörig, dient immer als

Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden der Bank<sup>1)</sup>.

Beim Stückekonto, wie dieses Depot allgemein genannt wird, bleibt es sich für die rechtlichen Ansprüche der Bank gleich, ob die Stücke dem Kunden oder dessen Kunden gehören. Der Grund hierfür ist der, daß der Provinzbank (dem Kunden der hauptstädtischen Bank) von ihrem Kommittenten Nummernverzicht ausgesprochen wurde, die Stücke also Eigentum der Provinzbank sind, die sie natürlich zur Hinterlegung bei der hauptstädtischen Bank benutzen darf.

Bei einigen Banken ist es eingeführt, daß ihre Kunden bei Erteilung von Ankaufsordres immer den Verzicht auf Nummernaufgabe auszusprechen haben (siehe S. 177). In diesem Falle fällt Depot A weg und man hat nur zwischen dem Stückekonto und dem „nicht freien“, nicht verfügbaren Depot B zu unterscheiden.

Bei der Aufbewahrung der Stücke ist die Trennung zwischen Depot A und B nicht durchaus notwendig. Denn den Tresorverwalter interessiert nur die Frage, ob er über die Stücke frei verfügen darf oder ob er darauf zu achten hat, daß die eingelieferten Nummern im Depot des Kunden liegen bleiben. Der Unterschied muß aber jedenfalls in den Büchern der Bank gemacht werden (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

Bei einigen Banken werden die im Depot A ruhenden Effekten nach dem Verkauf an der Börse sofort abgeliefert, bei den Papieren aus Depot B wird aber erst festgestellt, ob der Kunde auch eine Genehmigung zum Verkauf hatte. In dem Auftragsformular (siehe S. 172) erklärt der Kunde bereits, daß ihm das Verfügungsrecht eingeräumt ist; erfolgte aber die Erteilung der Ordre telegraphisch oder nicht auf einem solchen Formular, so wird erst die ausdrückliche Erklärung abgewartet. Dasselbe gilt bei denjenigen Papieren, die nicht verkauft worden sind, sondern nur auf Veranlassung des Kunden an eine andere Firma ausgeliefert werden sollen.

Das Effektenbureau erhält die eingehenden Effekten teils durch die Post, wenn sie ein Kunde übersandt hat, teils durch

---

<sup>1)</sup> Bei einigen Banken wird für die als Sicherheit beim Abschluß von Termingeschäften übergebenen Wertpapiere ein besonderes Depot (Depot C) eingerichtet, dessen Stücke ebenfalls „nicht frei“ sind. Es unterscheidet sich von dem Depot A dadurch, daß es eben nur als Sicherheit für bestimmte Forderungen dient (siehe S. 191).

andere Bankfirmen, wenn sie an der Börse gekauft wurden. Vorher gehen sie durch die Hände einiger Beamten, die zu prüfen haben, ob die Lieferung der Wertpapiere in Ordnung ist.

Bevor die eingelieferten Papiere in die Mappen eingeordnet werden, sind sie auf die sogenannte Lieferbarkeit zu prüfen. Bei mehreren Bankhäusern geschieht dies durch besondere Beamte. Vom Börsenvorstand werden gewisse Usancen festgestellt die bei der Lieferung von Wertpapieren zu beachten sind. Entspricht ein Papier diesen Usancen nicht, so gilt es als „unlieferbar“; der Käufer kann vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Stückes verlangen.

Nach den „Usancen der Fondsbörse zu Berlin“ sind beschädigte Papiere nicht lieferbar, wenn ihnen oder ihren Zins- und Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Stempel, Nummern oder Unterschriften fehlen, oder wenn der Vermutung Raum gegeben werden kann, daß Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein könnten. Wertpapiere, bei denen der weiße Rand ganz oder teilweise abgeschnitten, aber die Einfassung, Vignette oder Souche unverletzt ist, sind lieferbar. Außer diesen allgemeinen Bestimmungen enthalten die „Usancen“ noch eine Reihe von besonderen, auf einzelne Effektenarten bezüglichen Bestimmungen. Bei der Prüfung der Papiere ist auch auf die Coupons und Dividendenscheine zu achten.<sup>4</sup> Fehlen an einem deutschen Papier Coupons, so leidet die Lieferbarkeit nicht darunter, wenn der Verkäufer dem Käufer den Gegenwert vergütet. Einige Papiere, bei denen die Couponzahlung von den Gläubigern gestundet worden ist, sind jedoch nur lieferbar, wenn die nichtbezahlten Coupons an dem Papier haften. Bei ausländischen Effekten müssen die Coupons immer mitgeliefert werden. Ebenso darf bei Aktien der letzte Dividendenschein nicht fehlen. Deutsche Papiere sind auch lieferbar, wenn der letzte Coupon oder Dividendenschein (aber nur der letzte!) nicht dieselbe Nummer trägt wie die übrigen, also von einem anderen Stück abgetrennt worden ist; bei ausländischen Effekten ist auch das nicht zulässig.

Die Entnahme von Effekten aus dem Tresor zur Lieferung der an der Börse verkauften Posten erfolgt in der Regel auf Grund der Schlußnoten der Makler oder der hiernach ausgestellten Effektenrechnungen. Aus den Börsenjournalen ersieht der Effektenkassierer gleichzeitig, für welche Kunden die Effekten verkauft worden sind. Hat ein Kunde Effekten derselben Art



in verschiedenen Depots ruhen (A, B und Stückkonto), so muß er angeben, aus welchem Depot die zur Lieferung zu verwendenden Stücke genommen werden sollen; der Effektenkassierer entnimmt diese auf Grund der brieflichen Benachrichtigung dem Tresor.

Zu den Effekten, die der Effektenkassierer getrennt aufzubewahren hat, gehören auch die ihm als Pfand gegen ausgeliehene Lombardgelder übergebenen. Gewöhnlich führt er sowohl über die verliehenen als auch über die entliehenen Lombardgelder ein Buch, aus dem ersichtlich ist, wieviel Geld ver- oder entliehen ist, zu welchem Zinssatz und bis wann das Lombard abgeschlossen und welche Effekten dagegen deponiert worden sind. Diese sind mit dem jeweiligen Börsenkurse einzusetzen, und es ist darauf zu achten, daß bei erheblichem Rückgang der Kurse, falls die Bank sich Geld entliehen hat, dem Gläubiger ein weiterer Einschuß an Effekten geliefert wird, oder im umgekehrten Falle, daß der Schuldner zur Lieferung eines weiteren Einschusses aufgefordert wird.

### 3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.

Die Wertpapiere können auf zwei Arten in die Hände des Tresorverwalters gelangen. Entweder werden sie von einem Kunden an die Bank geliefert oder von einer anderen Bank, von der sie an der Börse gekauft worden sind. Ebenso werden die Effekten dem Tresor entnommen, wenn sie einem Kunden gesandt oder zur Ablieferung an eine andere Bank benutzt werden sollen, die die Effekten an der Börse gekauft hat.

Diese Unterscheidung zwischen dem Ein- und Ausgang von oder an Kundschaft einerseits und von oder an Börsenfirmen andererseits ist deshalb von Bedeutung, weil die Technik der Lieferung in beiden Fällen eine andere ist.

Wie erwähnt, wird für sämtliche Ein- und Auslieferungen von Effekten ein Buch geführt, das Ein- und Ausgangsbuch. Es umfaßt sowohl die Lieferungen aus den Geschäften mit der Kundschaft, wie die aus der Abwicklung der Börsengeschäfte entstehenden. — Im übrigen gibt das auf S. 277 wieder-gegebene Schema über das Ein- und Ausgangsbuch näheren Aufschluß.

Aus dem Beispiel ist ersichtlich, daß sowohl die Effekten- ein- und -ausgänge für die Kundschaft als auch die sich aus den Börsengeschäften ergebenden Lieferungen im Ein- und Aus-

**Effekten-Ein- und Ausgangsbuch.**  
**Eingang.**

Datum	Des Absenders		Nominal- betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot- buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	Max Schultze	Potsdam	Mk. 3000	3% <sub>0</sub> Dt. Reichsanleihe	p. 1./4. 03	55
4./1.	Albert Schmidt Naß. f. Diechl. für Peter & Co. Mendelssohn & Co. Kassenverein	Hannover Berlin Hamburg Berlin roter Scheck	Mk. 1500 Mk. 800 Mk. 4000 Mk. 15000	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Pr. Konsols 4% <sub>0</sub> Hamburger Hyp. Pfandbr. 4% <sub>0</sub> Wladikawsk. Prior. v. 1897 Laurahütte	p. 1./7. 03 p. 1./7. 03 p. 1./7. 03 p. 1./7. 03	131 160 — 185

**Ausgang.**

Datum	Des Empfängers		Nominal- betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot- buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	Vogt & Co.	Magdeburg	£ 20	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Argentiner	p. 1./4. 03	110
4./1.	S. Bleichröder Deutsche Bank	Berlin Berlin (roter Scheck)	Kr. 3000 Mk. 15000	4% <sub>0</sub> Österr. Kronrente Laurahütte	p. 1./7. 03 p. 1./7. 03	— —

gangsbuch Aufnahme finden. Die Übertragung wird gewöhnlich wie die der „reinen Kasse“ nach den Belegen vorgenommen. Die Kundschaft, die der Bank Effekten übersendet, fügt eine Aufstellung bei, die eine genaue Bezeichnung der Papiere, deren Nummern usw. enthält. Solche Aufstellungen können als Unterlage der Buchungen dienen. Liefert ein Kunde am Schalter des Effektenbureaus Wertpapiere ab, wie es in kleineren Bankgeschäften und im Verkehr der Depositenkassen der Banken üblich ist, so wird die Beifügung einer besonderen Aufstellung unterlassen, der Kunde erhält aber gegen die Effekten eine Quittung ausgehändigt. In diesem Falle können die Übertragungen ins Ein- und Ausgangsbuch nach diesen Quittungen oder deren Kopien vorgenommen werden.

Bei der Lieferung von Effekten auf Grund eines Ankaufs an der Börse wird vom Verkäufer eine Rechnung beigefügt, die nach Empfang der Stücke an der Kasse bezahlt wird. Auch diese Rechnungen können als Unterlage für die Eintragung ins Ein- und Ausgangsbuch dienen.

Die Buchung der Ablieferungen erfolgt in gleicher Weise nach den Kopien der Schriftstücke, die in der Bank zurückbehalten werden; bei Sendungen an die Kundschaft nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die jeder Effektsendung beigefügt werden, bei Verkäufen an der Börse nach denen der Abrechnungen, die immer der Verkäufer anzufertigen hat und auf denen die Nummern vermerkt werden.

Bei der Versendung von Effekten wird der Aufstellung in der Regel noch ein Formular beigefügt, worin der Kunde den Empfang der Papiere bescheinigt, und das er an die Bank zurückzusenden hat.

Ähnlich wie das Kassensbureau von den Ein- und Auszahlungen, muß auch das Korrespondenzbureau von den Ein- und Ablieferungen der Effekten in Kenntnis gesetzt werden, um die notwendigen Briefe an die Kundschaft zu schreiben.

Dabei kommen nur diejenigen Posten in Betracht, die den Verkehr mit der Kundschaft betreffen, also die Ein- und Ausgänge von oder an Kunden; Lieferungen mit Bankfirmen nur dann, wenn sie nicht aus Börsengeschäften herrühren, sondern für Rechnung eines Kunden erfolgt sind; so z. B., wenn die Nationalbank für Deutschland für Rechnung des Kunden Peter & Co. in Hamburg 800 Mk. 4% Hamburger Hypotheken-Pfandbriefe ausliefert (siehe den dritten Posten im Beispiel S. 277).

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Lieferung der Effekten durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ in Berlin.

Wie früher dargelegt, bezweckt dieses Institut die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den Banken Berlins untereinander. Das geschieht durch Verrechnung der Schecks, Anweisungen, Quittungen und Wechsel, aber auch durch gegenseitige Lieferung der Effekten. Gleichzeitig mit den Effekten muß an den Kassenverein eine Aufstellung (Bordereau) eingereicht werden. Sie enthält die Beträge, die von den verschiedenen Firmen gegen Auslieferung der Wertpapiere zu bezahlen sind; die Gesamtsumme wird dem Konto des Einreichers gutgeschrieben.

Die Einreichung der Effektenposten hat spätestens bis zu dem Tage zu geschehen, an dem die Lieferung erfolgen soll, und zwar bis morgens 8—8½ Uhr. Jeder Effektenposten muß mit einem Papierband (Kreuzband) umgeben sein, auf dem der Name des Empfängers, der Rechnungsbetrag und der Name des Einlieferers vermerkt sind; beigelegt wird noch die Effektenrechnung, die sogleich zu quittieren ist, da der Gegenwert sofort entrichtet wird. Am Vormittag eines jeden Tages händigt der Kassenverein den Boten der Banken die für sie bestimmten Wertpapiere aus, ebenfalls mit einer Aufstellung, und belastet sie für den entsprechenden Gesamtbetrag im Gegenbuch (siehe Seite 64).

Die Prüfung der Rechnungen daraufhin, ob die Lieferung in Ordnung ist, kann, wie erwähnt (Seite 259), im Börsenbureau oder im Effektenbureau erfolgen. Wertpapiere, deren Lieferung nicht anerkannt wird, werden dem Verkäufer wieder zurückgeschickt, indem auf die Rechnung ein entsprechender Vermerk gemacht wird; der Gegenwert wird dem Konto der Bank vom Kassenverein wieder gutgeschrieben.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für den Effektenverkehr der Banken untereinander bildet eine Einrichtung des Kassenvereins, die sich großer Beliebtheit erfreut: das Giro-Effekten-Depot.

Wie schon der Name erkennen läßt, hat diese Einrichtung eine gewisse Ähnlichkeit mit den sich an den Giroverkehr knüpfenden Institutionen. Wie hier einer als sicher geltenden Stelle Geld zur Aufbewahrung übergeben wird, über das der Einlieferer jederzeit verfügen kann, so werden dem Kassenverein Effekten übergeben, die in gleicher Weise entweder durch Schecks abgehoben oder einer anderen Firma überwiesen werden können. Während beim Giroverkehr die Banken als Hinter-

legungsstellen einen Teil des Geldes nutzbringend anlegen, gibt der Kassenverein die ihm übergebenen Wertpapiere nicht weiter; er will keine Geschäfte machen, sondern nur zur Erleichterung des Verkehrs dienen. Die Einrichtung hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Giroverkehr der alten Girobanken, die noch keine Kreditinstitute waren; dies auch insofern, als die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Mitglieder für die Aufbewahrung Beiträge zu zahlen haben. Diese richten sich nach dem Geschäftsumfange und schwanken zwischen 100 bis 2500 Mk. pro Jahr. Jedoch werden die eingelieferten Effekten nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen<sup>1)</sup>.

Es gehört dem Giro-Effekten-Depot nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der im Kassenverein vereinigten Bankfirmen an; welche das sind, ist aus den Skontrobogen ersichtlich; hier werden die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots durch ein neben dem Namen befindliches Sternchen kenntlich gemacht (siehe S. 263).

Wie nur die bedeutenden Bankfirmen dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen sind, so kommt es auch nur für eine Reihe von Effekten in Betracht, und zwar für diejenigen, in denen größere Umsätze stattzufinden pflegen. Ihre Anzahl schwankt je nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

Der Vorteil des Giro-Effekten-Depots ist ein doppelter. Er besteht darin, daß die Bank der Mühe enthoben wird, eine große Anzahl von Wertpapieren im Tresor aufzubewahren, ferner in der überaus vereinfachten Lieferung der Effekten. Diese erfolgt nämlich zwischen den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots in der Weise, daß der zur Lieferung verpflichtete (Verkäufer) nur nötig hat, der Rechnung einen Scheck auf das Giro-Effekten-Depot beizufügen. Auf Grund dieses Schecks überträgt nun das Giro-Effekten-Depot die Effekten vom Konto des Ausstellers auf das des Empfängers. Dieser kann, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die Effekten verfügen. Wie die Reichsbank, so gibt auch der Kassenverein für die Überweisung und Abhebung verschiedene Scheckformulare aus. Weiße Schecks dienen zur Abhebung von Effekten, rote zur Gutschrift. Die Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins unter-

---

<sup>1)</sup> § 8 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot.

**Weißer Scheck.**

Innerhalb fünf Tagen zu präsentieren.

Nr. 71.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus  $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$  Bestände an Herrn *Max Gutmann* oder Überbringer

*Pfund Stg.: Fünfzig 4 $\frac{1}{2}$  % Chinesische Anleihe*  
auszuhändigen.

*St. 50—4 $\frac{1}{2}$  % Chinesen.*

Berlin, den 3. Juli 1903.

*X-Bank.*

**Roter Scheck.**

Nr. 75.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus  $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$  Bestände des Herrn *Robert Warschauer & Co.*

*Stück Hundert — 4 % am. Serbische Anleihe von 1895*  
gutzuschreiben.

*St. 100—4 % 95er Serben.*

Berlin, den 3. Juli 1903.

*X-Bank.*

iliegen nicht (ebensowenig wie die Überweisungsschecks auf die Reichsbank) den Bestimmungen des Scheckgesetzes. Denn diesen Schecks fehlt ein wesentliches Erfordernis, nämlich die Anweisung eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (§ 1, 2 des Scheckgesetzes).

Wie die weißen Reichsbank-Schecks, so können auch weiße Schecks auf das Giro-Effekten-Depot an jedermann weitergegeben und vom Inhaber präsentiert werden. Durch rote Schecks können aber nur Überweisungen an Firmen gemacht werden, die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind.

Werden der Bank vom Kassenverein Effekten geliefert, die ihr durch einen roten Scheck überwiesen worden sind, so erhält sie vom Kassenverein nicht diesen Scheck, sondern ein Quit-

tungsformular, das bekunden soll, daß die Effekten auf ihr Konto übertragen wurden.

Neben den weißen und roten Scheckformularen des Kassenvereins gibt es noch eine dritte Art, die grünen Schecks. Der Unterschied ist folgender: Während die roten Schecks dazu dienen, Effekten aus dem Eigentum des Ausstellers durch Umschreibung in den Büchern des Kassenvereins in das Eigentum eines anderen Kontoinhabers hinüberzuführen, wird bei den grünen Schecks die effektive Lieferung der Stücke wohl ebenfalls erspart, aber die Effekten bleiben Eigentum des Scheckausstellers und werden nur zur Verfügung des anderen Kontoinhabers gehalten. Der Kassenverein übt nur die Eigenschaft eines Pfandhalters aus.

Angenommen, die X-Bank leihe sich von der Y-Bank eine Million Mark Ultimogeld. X hätte dann die als Sicherheit zu hinterlegenden Effekten Y zu übersenden; Y müßte sie aufbewahren und nach einem Monat an X zurücksenden. Man bedenke, welche Umstände dieses Verfahren bei einer Million Effekten verursachen würde. Diese Papiere müssen im Bureau der X-Bank genau gezählt, auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und aus dem Tresor herausgenommen werden. Dieselben Arbeiten sind bei der Rückgabe von der Y-Bank zu verrichten.

### Grüner Scheck.

Nr. 89.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus  $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$  Bestände zugunsten und zur Verfügung des Herrn *Robert Warschauer & Co.*

*Stück Hundert — 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> am. Serben-Rente von 1895*  
aufzubewahren.

Berlin, den 3. Juli 1903.

**X-Bank.**

Die hierzu verwendete Zeit wird durch die Tätigkeit des Giro-Effekten-Depots völlig gespart. Die X-Bank gibt dem Kassenverein einen grünen Scheck, worin sie ihn auffordert, die näher bezeichneten Effekten aus ihrem Bestande zugunsten und zur Verfügung der Y-Bank aufzubewahren. Der Kassenverein gibt Y eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Schecks;

*St. 100 — 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Serben-Rente.*

ist nun das Lombardgeschäft durch Rückzahlung des Geldes erledigt, so übersendet Y dem Kassenverein die Empfangsbescheinigung, dieser macht den Scheck durch einen entsprechenden Vermerk unbrauchbar und gibt ihn dem Aussteller zurück. Y kann wohl jederzeit die zu seiner Verfügung gehaltenen Effekten abheben, doch bleiben sie Eigentum des X, der sich nur des Verfügungsrechtes begeben hat. Y darf die Effekten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verwerten.

Der Kassenverein trennt die durch grüne Schecks überwiesenen Effekten nicht von den Beständen der anderen, ihm zur Aufbewahrung übergebenen Papiere; sämtliche Wertpapiere werden bei ihm in Sammeldepots verwaltet. Aber dennoch achtet der Kassenverein streng darauf, daß der Aussteller eines grünen Schecks (X) nicht über die Effekten verfügt; X bleibt juristisch Eigentümer, hat aber kein Verfügungsrecht, wie das dem Sinne des Lombardgeschäfts entspricht.

Sämtliche Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, also die Einlieferungen, Überweisungen und Abhebungen werden ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen. Das geschieht am besten auf Grund der Schecks oder deren Kopien. Die Überweisungen durch rote oder grüne Schecks werden so gebucht, als ob die Effekten zunächst vom Kassenverein abgehoben und dann an die dritte Firma, zu deren Gunsten die Überweisung geschah, weitergeliefert worden wären (siehe Beispiel S. 277).

Ferner wird ein Buch geführt, das jederzeit eine Übersicht gewährt, welche Effekten sich beim Kassenverein befinden. Die Eintragungen können, soweit sie Abhebungen oder Überweisungen durch Schecks betreffen, nach diesen vorgenommen werden. Die Posten sind entweder vor Absendung der Schecks zu buchen oder nach deren Blockkopien, die stets angefertigt werden<sup>1)</sup>.

Um Irrtümern sofort auf die Spur zu kommen, bestimmt die Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände, getrennt nach denen, worüber er frei verfügen kann, und nach denen, worüber er grüne Schecks ausgestellt hat, zur Abstimmung einzureichen. Die Salden bestätigt der Verein in einem besonderen Abstimmungsbuch. Abgesehen von dieser regelmäßigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl dem Giro-Effekten-Depot wie seinen Mit-

<sup>1)</sup> In jedem Scheckbuch wird neben dem Scheck, der durch Perforierung abzutrennen ist, Raum für eine Abschrift gelassen (siehe S. 40).



gliedern frei, die Höhe der Bestände sowie der zur Aufbewahrung übergebenen grünen Schecks jederzeit abzustimmen.

#### 4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle.

Häufig ist es von Wichtigkeit festzustellen, welche Nummern eines Wertpapiers sich im Tresor der Bank befinden müssen. Zu diesem Zweck wird daher ein Buch eingerichtet, worin die Nummern sämtlicher bei der Bank liegender Effekten vermerkt sind. Ebenso muß aus dem Buch zu ersehen sein, welche Nummern eines Wertpapiers bei der Bank ein- oder ausgegangen sind.

Berlin W., den 4. Januar 1903.

#### Nummernverzeichnis

über

Mk. 3000 — 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Deutsche Reichsanleihe  
1/2000 Nr. 3460 m. Cp. p. 1./7. 03  
Mk. 1000 — do.  
1/1000 Nr. 5131 m. Cp. p. 1./7. 03.

Herrn

Max Schulze, Potsdam.

#### Nummernbuch.

#### 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Deutsche Reichsanleihe.

Monat	Tag	Eingegangen von	Nominale	Coupons per	Nummern	Monat	Tag	Ausgegangen an
Jan.	3	Max Schulze,	Mk. 2000	1./7. 03	3460	April	5	S. Bleichröder
		" "	" 1000	1./7. 03	5131	"	5	" "
Febr.	7	Rob. Warschauer & Co.	" 5000	1./4. 03	127			
	22	Peter & Co.	" 200	1./4. 03	1315			
März	10	Nationalbank	" 1000	1./4. 03	3130	Nov.	11	Peter & Co.

Hiernach kann man jederzeit feststellen, ob ein bestimmtes Papier im Besitze der Bank gewesen ist, wer es ihr geliefert hat und an wen es weitergeliefert wurde.

Die Eintragungen in das Nummernbuch erfolgen entweder nach den Originaleffekten oder bei Effekteneingängen nach den Nummernverzeichnissen, die der Sendung gewöhn-

lich vom Absender beigelegt worden sind, bei Effektausgängen nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die den Effekten beigelegt werden (siehe Beispiel S. 284).

Bei den Lieferungen der an der Börse gehandelten Effekten pflegt ein separates Nummernverzeichnis nicht angefertigt zu werden; die Nummern der zur Ablieferung benutzten Effekten werden auf der Rechnung vermerkt. Das Nummernbuch wird so geführt, daß für jede Effektenart ein Konto eingerichtet wird.

Diejenigen im Eingang verzeichneten Effekten, denen kein Ausgangsposten gegenübersteht, befinden sich noch im Tresor.

Wie erwähnt, werden solche Nummernverzeichnisse auch auf Grund des Depotgesetzes für die Kundschaft angefertigt.

An der Hand des Nummernbuches wird auch die sogenannte Verlosungskontrolle vorgenommen.

Bekanntlich werden die von Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Anleihen häufig durch Verlosung getilgt. Schon bei der Einführung der Anleihe an die Börse wird ein Tilgungsplan veröffentlicht, worin bestimmt ist, wie oft die Verlosungen stattfinden (meistens zweimal jährlich), wie groß die Anzahl der jedesmal zur Rückzahlung gelangenden Stücke ist, und zu welchem Kurse und wann die Rückzahlung zu geschehen hat. (Zwischen dem Tag der Ziehung und dem der Rückzahlung liegen gewöhnlich einige Monate). Häufig erfolgt die Rückzahlung über Pari (100%), um dadurch zum Ankauf der Anleihe anzuregen. Andererseits ist aber oft der Preis, zu dem die Stücke ausgezahlt werden, niedriger als derjenige, der zu derselben Zeit für das Papier an der Börse gezahlt wird. Namentlich bei Prämienanleihen entsteht hierdurch bei der Auslosung für den Besitzer ein Kursverlust. Prämienanleihen werden gewöhnlich in eine bestimmte Anzahl von Serien zerlegt, von denen jede wieder eine Anzahl Lose umfaßt. In bestimmten Zeitabständen finden nun Serienziehungen und Prämienziehungen statt. Erst werden die Nummern der Serien ausgelost, und einige Wochen später werden dann wieder von jeder gezogenen Serie einige Nummern durch das Los bestimmt, eine große Prämie zu erhalten; die anderen Nummern der Serie werden mit dem Nominalbetrage des Loses zurückgezahlt. Da nun der Käufer eines Prämienloses die Chance eines Prämiegewinnes hat, notiert der Kurs der Prämienlose meistens nicht unerheblich über dem Nominalwert. Gegen all diese Kursverluste, die der Besitzer

der Anleihe erleidet, kann er sich schützen. Einige Banken übernehmen nämlich die Versicherung gegen Kursverlust; der Versicherte hat die Nummer seines Papiers vor der Serienziehung anzugeben und für die Versicherung eine kleine Gebühr zu entrichten. Im Falle der Auslosung erhält er entweder ein Ersatzstück oder die Differenz zwischen Rückzahlungsquote und Kurswert. Diejenigen Banken, die nicht selbst die Versicherung gegen Kursverlust übernehmen, geben die Aufträge ihrer Kunden weiter. In jedem Falle aber, ob eine Versicherung stattgefunden hat oder nicht, müssen die Verlosungslisten eingesehen werden. Denn wird ein Papier zurückgezahlt, so hört in der Regel vom Tage der Rückzahlung jede Verzinsung auf. Wer die gezogenen Nummern erst später zur Rückzahlung präsentiert, erleidet daher einen Zinsverlust. Auch ist zu berücksichtigen, daß für die Rückzahlung stets eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Werden die Papiere innerhalb dieser Frist nicht präsentiert, so tritt Verjährung ein. Die Banken übernehmen die Kontrolle der Verlosungen der für ihre Kundschaft bei ihnen ruhenden Effekten meistens ohne Berechnung einer Provision.

Sämtliche Ziehungslisten werden im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht; sie erscheinen dort allwöchentlich als besondere Beilage. Hiernach können die Effekten an der Hand des Nummernbuches oder bei einigen Instituten nach den Originalstücken verglichen werden. Damit ein Irrtum sofort entdeckt wird, prüfen häufig zwei Beamte dieselben Nummern.

Die an die Bank gelieferten Effekten werden ebenfalls nach diesen Listen kontrolliert. Die Kontrolle darf sich aber hierbei nicht nur auf die letzte Ziehung erstrecken, denn der Vorbesitzer kann die Prüfung unterlassen haben. Es müssen daher auch die Restanten verglichen werden, d. h. diejenigen Nummern, für die vom Besitzer noch keine Rückzahlung gefordert worden ist. Die Restanten werden ebenfalls in der Verlosungsliste des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht, allein nicht bei jeder Ziehung, sondern nur in größeren Zeitabständen. Es sind daher auch die früheren Ziehungen so weit nachzusehen, bis eine Veröffentlichung der Restanten stattgefunden hat. Neben den Listen des „Reichsanzeigers“ gibt es auch andere, bei denen die Restanten jedesmal aufgeführt sind.

Das Inkasso der verlosteten Effekten wird durch die Coupon- und Sortenkasse bewirkt.

## 5. Die Depotbücher.

Der Zweck der Depotbücher ist, jederzeit feststellen zu können, welche Effekten im Tresor der Bank liegen müssen; sie wirken daher als Kontrollbücher des Tresorbeamten.

Bei allen Banken werden zwei Arten von Depotbüchern geführt, die „lebenden“ und die „toten“. In den „lebenden“ Depotbüchern erhält jeder Kunde, in den „toten“ jede Effektenart ein Konto.

Die Eintragungen werden so vorgenommen, daß der Effektenbestand eines jeden Kunden sofort abzulesen ist. Es werden daher die Ankäufe und Einlieferungen, auch soweit sie von dritter Seite für Rechnung des Kunden erfolgen, zum Bestande addiert, die Verkäufe und Abhebungen von Effekten vom Bestande abgezogen.

### „Lebendes“ Depotbuch. Fritz Schultz, Potsdam.

3% Deutsche Reichsanl.			Bliesenbach-Akt.			Gr. Berl. Strb.-Akt.		
3./1. 03	gek. 2000	92	15./7.	gek. 1000	35	1./4.	gesandt 1200	—
5./7. 03	verk. 1000	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	29./7.	verk. 1000	34	7./8.	abgeh. 1200	—
	+ 1000			—			—	

### „Totes“ Depotbuch. 3% Deutsche Reichsanleihe.

Fritz Schultz, Potsdam			Gustav Behrend, Berlin			Ferdinand Schuster, Frankfurt a./O.		
3./1. 03	gek. 2000	92	5./2.	gesandt 1200	—	7./4.	gek. 1000	9220
5./7. 03	verk. 1000	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15./3.	gek. 2300	9210	15./4.	abgeh. 1000	—
	+ 1000			+ 3500			—	

Für Kunden, die bei der Bank verschiedene Effektedepots haben (Depot A, B und Stückkonto), werden in den Depotbüchern entsprechende Konten eingerichtet.

Die An- oder Verkäufe an der Börse werden nicht in die Depotbücher übertragen, denn sie haben mit dem Effektenbestand der Kundschaft nichts zu tun. Kauft A. z. B. bei der Bank 3000 Mk. 3prozentige Deutsche Reichsanleihe, und werden diese

von der Bank wieder an der Börse (z. B. von S. Bleichröder) angekauft, so interessiert das Depotbuch nur die Tatsache, daß die Wertpapiere in das Depot des Kunden überführt worden sind. Würde etwa im Depotbuch ein Konto „S. Bleichröder“ geführt und hierauf die Papiere als Verkauf gebucht werden, so müßten sich die Depotbücher stets ausgleichen und könnten nie den Bestand, wie ihn der Tresor aufweisen soll, angeben.

Dagegen müssen aber in die Depotbücher alle Geschäfte eingetragen werden, die für eigene Rechnung der Bank abgeschlossen worden sind. Es wird daher in der Regel ein Konto *nostro* (bzw. *Konto mio*)<sup>1)</sup> eingerichtet. Beide Konten werden in den Depotbüchern behandelt, als wenn sie Kunden der Bank darstellen würden.

Dennoch kann, wenn in die Depotbücher nur die Effektenumsätze der Kundschaft und die für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte gebucht werden, der tatsächliche Effektenbestand des Tresors mit dem sich aus den Depotbüchern ergebenden nicht völlig übereinstimmen. Denn gibt z. B. die Bank einer anderen Bank Effekten in Lombard (*passives Lombardgeschäft*) oder dem Kassenverein zur Aufbewahrung, so werden sie dem Tresorbestand entnommen; umgekehrt kommen in den Tresor diejenigen Effekten, die bei der Bank als Lombardpfand hinterlegt worden sind (*aktives Lombardgeschäft*). Dasselbe gilt von den Reporteffekten, die bekanntlich aus Ankäufen per *Ultimo* resultieren und solche Effekten darstellen, die am *Ultimo* von der Bank abgenommen worden sind, während der Kunde die Stücke nicht übernommen, sondern das Engagement prolongiert hat. Angenommen, A. kaufte an der Börse 15 000 Mk. Dresdener Bankaktien per *Ultimo*, habe sie aber bis zum *Ultimo* nicht wieder verkauft und beabsichtige, sie auch nicht abzunehmen; er gibt sie dann kurz vor dem *Ultimo* „herein“, um sie per *Ultimo* des nächsten Monats wieder „hineinzunehmen“. In den Depotbüchern bleiben diese Transaktionen auf dem Konto des A. vollständig unberücksichtigt; sie kommen dort nur zum Ausdruck, wenn er die Stücke abnehmen, also in sein Depot überführen würde. Wenn nun aber die Bank die Stücke an der Börse nicht ebenfalls hereingibt, sondern als Reporteffekten, weil der Geldstand günstig, am *Ultimo* abnimmt, gehen sie in den Tresor ein, ohne in den Depot-

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.

büchern zum Ausdruck zu kommen. Es werden deshalb für alle diese Effektenbestände — bei anderen Banken lombardierte Effekten, Reporteffekten, Effekten beim Kassenverein usw. — in den Depotbüchern besondere Konten eingerichtet.

Die Eintragungen in die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher erfolgen gewöhnlich nach verschiedenen Buchungsunterlagen; dadurch kann nach Abstimmung beider Bücher festgestellt werden, ob die Eintragungen richtig sind. Die „lebenden“ Depotbücher werden in der Regel nach den an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien geführt. Kauft ein Kunde nämlich Effekten an, so wird ihm mitgeteilt, daß er für den Betrag belastet worden ist und die Stücke in sein Depot A. bzw. B. genommen oder auf Stückekonto gutgeschrieben worden sind. Ebenso wird ihm, wenn er Effekten für sein Depot übersendet, von der Überführung der Stücke in sein Depot Anzeige gemacht. Bei Verkäufen wird Depot A., B. oder Stückekonto in derselben Weise belastet.

Die „toten“ Depotbücher werden am zweckmäßigsten nach den Börsen-Ausführungsbüchern für Kassageschäfte (die Termin-

### Depotauszug.

*Berlin, den 10. Juli 1903.*

*Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.*

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, daß Sie endstehend bezeichnete Werte bei uns per *1. Juli 1903* deponiert haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, das unsere Aufstellung in Ordnung ist.

*X-Bank.*

	Nominal- betrag	Bezeichnung der Werte
		<b>Depot A.:</b>
<i>Mk.</i>	<i>3000</i>	<i>3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Deutsche Reichsanleihe m. Cps. p. 1./1. 03</i>
<i>Mk.</i>	<i>2000</i>	<i>Allgemeine Elektrizitäts-Ges.-Aktien m. Div. p. 1./7. 04</i>
		<b>Depot B.:</b>
<i>Mk.</i>	<i>7500</i>	<i>3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>10</sub> Schlesische landschaftliche Pfandbriefe m. Cps. p. 1./7. 04</i>
		<b>Stückekonto:</b>
<i>Mk.</i>	<i>9000</i>	<i>4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Preuß. Pfandbriefbank-Pfandbriefe XX m. Cps. p. 1./1. 04</i>

geschäfte kommen für die Depotbücher nicht in Betracht) übertragen; dadurch wird eine Kontrolle herbeigeführt, ob über alle für die Kundschaft gekauften oder verkauften Effekten Mitteilungen an die Kunden gemacht worden sind. Ist das versehentlich unterblieben, so weist das „tote“ Depotbuch einen Posten auf, ohne daß der gleiche Posten in das „lebende“ Depotbuch übertragen ist. Bei dieser Buchungsart (nach den Börsen-Ausführungsbüchern) fehlen aber im „toten“ Depotbuch die Effekten, die von der Kundschaft für ihr Depot gesandt oder diesem entnommen wurden. Diese Posten werden daher aus dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch nachgetragen.

Die Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, die in den an die Kundschaft gerichteten Briefen nicht zum Ausdruck kommen können, müssen in die Depotbücher ebenfalls nach anderen Unterlagen übertragen werden. In der Regel geschieht das nach dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch. Von den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins dürfen aber nur die weißen und grünen übertragen werden; die roten deshalb nicht, weil sie, wie erwähnt, in Anwendung gebracht werden, wenn Effekten an eine andere Bankfirma geliefert werden sollen. Die roten Schecks haben daher in den Depotbüchern ebensowenig zu suchen wie andere Effektenlieferungen, die aus Verkäufen an der Börse herrühren.

Die Abstimmung der „lebenden“ Depotbücher mit den „toten“ wird mindestens immer nach Schluß eines jeden Monats vorgenommen. Zu Beginn eines jeden Semesters werden „Depotauszüge“ gemacht und den Kunden zugeschickt. Die Anfertigung geschieht nach den „lebenden“ Depotbüchern; doch werden die Auszüge mit den „toten“ Depotbüchern verglichen. Vom Kunden wird eine Bestätigung verlangt, daß die Aufstellung in Ordnung ist.

## 6. Abhanden gekommene Wertpapiere.

Ist ein Wertpapier gestohlen, vernichtet oder auf andere Weise abhanden gekommen, so kann der Eigentümer das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten. Es besteht darin, daß das zuständige Gericht auf Antrag die abhanden gekommene Urkunde mehrere Male öffentlich aufruft und ihre Vorlegung anordnet. Wird die Urkunde vorgelegt, so muß derjenige, der dies bewirkt, den rechtmäßigen Besitz nachweisen; sonst wird sie durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärt (amortisiert). Der

Aussteller der Urkunde stellt dem Antragsteller statt des für kraftlos erklärten Wertpapiers ein neues aus. Zins- und Dividendenscheine können in Deutschland nicht aufgekauft werden; sie müssen bei Vorlegung in jedem Falle bezahlt werden, doch wird bei Einreichung der Talons amortisierter Wertpapiere die Aushängung der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen verweigert.

Erwirbt eine Bank Wertpapiere, die für kraftlos erklärt worden sind, so geht sie des dafür gezahlten Gegenwertes verlustig. Sie hat daher vor dem Ankauf eines Papiers nachzuforschen, ob es für kraftlos erklärt bzw. aufgerufen worden ist. Es wäre mit großen Umständlichkeiten verknüpft, wollte jede Bank sämtliche Kraftloserklärungen sammeln und jedes Papier, das ihr zum Verkauf übergeben wird, daraufhin prüfen. Um diese Arbeit zu vereinfachen, gibt die Bank des Berliner Kassenvereins Listen heraus, die die Nummern der für kraftlos erklärten und „aufgerufenen“ Papiere enthalten. Die „Sammel-  
liste aufgerufener Wertpapiere“ erscheint täglich, so daß immer nur die neueste Liste nachzuschlagen ist. Fraglich ist, wie lange die amortisierten Wertpapiere in diesen Listen zu publizieren sind. Es geht nicht an, die Veröffentlichung stets zu wiederholen, da sonst die Listen bald einen so großen Umfang annehmen würden, daß die Kontrolle der Nummern sehr zeitraubend wäre. Man wählt daher den Ausweg, die amortisierten Papiere nur so lange aufzuführen, bis ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheins des neuen Bogens verstrichen ist. Da dieser dem Besitzer der amortisierten Urkunde nicht ausgehändigt wird, bleiben solche Effekten mit dem alten Talon an den Börsen nur so lange lieferbar, bis der nächstfällige neue Schein bezahlt wird. Eine Bank, die also ein Wertpapier mit dem alten Talon erwirbt, obgleich schon der neue Bogen ausgegeben ist und hierauf Zinsen oder Dividenden erhoben werden können, würde ein unlieferbares Papier übernehmen — ein Fall, der in der Praxis nur aus Versehen eintreten könnte. Die Listen führen sogar die amortisierten Papiere noch ein halbes Jahr lang nach der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheines auf, was aber nicht unbedingt notwendig ist und nur der größeren Sicherheit wegen geschieht.

Die Kontrolle der Nummern hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, ob das Papier für kraftlos erklärt, sondern auch darauf, ob es nicht als gestohlen gemeldet, ohne daß bisher die



Amortisation ausgesprochen worden ist. Eine Bank, die ein gestohlenen Papier erwirbt, muß es dem Eigentümer zurückgeben, wenn sie beim Erwerb nicht in „gutem Glauben“ war. Was das heißt, besagt § 932, Abs. 2 des BGB.<sup>1)</sup>:

„Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.“

Ferner besagt § 367, 1 und 2 des H. G. B. folgendes:

„Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte“.

Demnach gilt der „gute Glaube“ immer als ausgeschlossen, wenn der Verlust des Papiers im „Reichsanzeiger“ angemeldet war. Es ist aber hierin nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Erwerb in gutem Glauben erfolgt ist, wenn die Anzeige nicht im „Reichsanzeiger“ publiziert war. Was als grobe Fahrlässigkeit anzusehen, ist im Gesetz nicht gesagt und unterliegt somit dem Urteil des Richters.

Um auch diesen Schwierigkeiten beim Erwerb von Wertpapieren zu entgehen, veröffentlicht die erwähnte Sammeliste auch die als gestohlen gemeldeten Nummern. Sie entnimmt ihre Angaben nicht nur dem „Reichsanzeiger“, sondern auch anderen Blättern, so dem „Deutschen Fahndungsblatt“ (einem für die Behörden bestimmten Organ), dem „Zentral-Polizeiblatt“ usw. Auch auf Grund direkter Mitteilungen der Polizei werden Wertpapiere in der „Sammeliste“ als gestohlen gemeldet.

Ferner läßt die Polizeibehörde häufig den Banken bei Verlustanzeigen umgehend Mitteilungen zugehen, die bei der Prüfung ebenfalls zu beachten sind.

<sup>1)</sup> BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

Wie ersichtlich, wird durch die Sammeliste die Arbeit bei den Banken wesentlich vereinfacht. Die Nummern der von den Kunden zum Verkauf übersandten oder auf Grund eines Börsenkaufs von der Bank abgenommenen Papiere werden in der Liste nachgesehen, wodurch in den meisten Fällen so gut wie jede Verantwortung beseitigt ist.

## **7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.).**

Bei den großen Banken pflegt sich eine Abteilung des Effektenbureaus damit zu beschäftigen, die Mitteilungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre, wie der Staaten, Korporationen usw., an ihre Obligationäre dahin zu prüfen, ob sie für ihre Kunden von besonderem Interesse sind, und in diesem Falle die Kundschaft darauf hinzuweisen. Solche Mitteilungen sind besonders: Erhöhung des Aktienkapitals, dessen Herabsetzung durch Zusammenlegung, Zuzahlung auf Aktien, Konversionen, d. h. Herabsetzung des Zinsfußes bei Anleihen usw.

Gleichzeitig werden gewöhnlich in derselben Abteilung diejenigen Arbeiten erledigt, die bei der Emission neuer Wertpapiere in Betracht kommen.

Welchen Wert eine solche Benachrichtigung für den Kunden hat, mag an einem Beispiele gezeigt werden.

Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die über ein Kapital von 3 Millionen Mark verfüge, wünsche dieses um 1 Million Mark zu erhöhen. Sie wendet sich in den meisten Fällen nicht an neue Kreise, sondern zunächst an die alten Aktionäre und fordert diese „zum Bezuge“ der neuen Aktien auf. Um für deren Übernahme Interesse zu erregen, werden sie zu einem im Vergleich zum Kurse der alten Aktien billigeren Preise angeboten. Wer im Besitz der alten Aktien ist, genießt ein gewisses Vorrecht, das man „Bezugsrecht“ nennt. Ist z. B. der Kurs der alten Aktien 150%, und werden die jungen Anteile den Käufern mit 110% überlassen, so beträgt der Gewinn beim Bezuge 40%, die sich auf vier Aktien verteilen, auf die drei alten und die eine junge, die ebenfalls mit zu übernehmen ist, so daß das „Bezugsrecht“ einen Wert von 10% darstellt.

Nicht so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn die jungen Aktien nicht von demselben Zeitpunkt ab an dem Dividendengenuß teilnehmen. Angenommen, die Gesellschaft beschließe ihr

Geschäftsjahr am 30. Juni, nehme aber, da sie dringenden Geldbedarf hat und die Börsenlage für eine neue Emission günstig erscheint, schon im Dezember die Kapitalerhöhung vor. Sie wird in diesem Falle den neuhinzutretenden Aktionären die Dividende auf die jungen Aktien nicht bereits vom 1. Juli an zahlen wollen, da das Geld doch erst nach der Bezahlung der jungen Aktien im Betriebe arbeiten kann. Sie würde in diesem Falle die neuen Aktien vielleicht für das laufende Jahr nur mit halber Dividende ausstatten. Bei der Berechnung des Bezugsrechtes muß dieser Unterschied natürlich berücksichtigt werden, da für das Bezugsrecht nur ein niedrigerer Preis gezahlt werden kann, wenn man junge Aktien mit halber Dividendenberechtigung erhält. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerbe der alten Aktien Stückzinsen bis zum Tage des Ankaufs zu zahlen sind, während für die jungen Aktien diese nicht vergütet werden. Man wird daher folgendermaßen zu rechnen haben, um den Wert des Bezugsrechtes nach Gleichstellung der alten mit den jungen Aktien zu kalkulieren.

Der Kurs der alten Aktien betrage wieder 150%, einschließlich Stückzinsen bis zum Tage der Gleichstellung (also hier bis 31. Dezember), daher 152%. Hiervon ist die halbe Dividende in Abzug zu bringen, die naturgemäß im Dezember (da erst ein halbes Geschäftsjahr verstrichen ist) nur geschätzt werden kann. Angenommen, die Schätzung laute auf 10%, so wären 5% abzuziehen. Es bleibt also ein Kurs von 147%. Die Differenz zwischen diesem und dem Kurse der jungen Aktien (110%) beträgt 37%: dieser Betrag verteilt sich wiederum auf vier Aktien, das Bezugsrecht beträgt also pro Aktie 9,25%.

Man kann die Probe auf dieses Exempel machen, indem man sich auf den Standpunkt stellt, daß man Bezugsrechte an der Börse kauft, darauf die neuen Aktien bezieht und diese nach Gleichstellung mit den alten als solche verkauft. Da in unserem Beispiel auf drei Aktien à 1000 Mk. eine junge à 1000 Mk. entfällt, so hätte derjenige, der diese Transaktion ausführen will, folgende Beträge anzulegen: Für die Bezugsrechte auf 3000 Aktien à  $9\frac{1}{4}\%$  sind Mk. 277,50 zu zahlen. 1000 Mk. junger Aktien à 110% kosten 1100 Mk., zusammen also Mk. 1377,50. Die junge Aktie ist aber mit der alten nicht gleich lieferbar, da sie nur für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni dividendenberechtigt ist; man müßte also, da ein halber Dividendenschein nicht käuflich ist, einen vollen Schein erwerben und den der jungen Aktie anhaf-

tenden Schein für das halbe Jahr abtrennen und im Portefeuille behalten. In der Praxis wird dies nicht nötig sein, da in der Regel für junge Aktien noch vor ihrer Gleichstellung mit den alten eine getrennte Notierung eingeführt wird, wobei der Kurs gewöhnlich (kleine Abweichungen sind möglich) um die voraussichtliche Dividende abzüglich der Stückzinsen pro rata temporis niedriger notiert. Wie aber auch die praktische Verwertung erfolgt, jedenfalls hat man sich rechnerisch auf den Standpunkt zu stellen, daß zur Gleichstellung mit den alten Aktien der Zukauf der Dividende für ein halbes Jahr zu berücksichtigen ist. Bei der von uns angenommenen Schätzung von 10% ergibt dies auf 1000 Mk. junger Aktien den Betrag von 50 Mk., so daß also der Erwerber einschließlich der oben gezahlten Mk. 1377,50 insgesamt Mk. 1427,50 zu zahlen hätte. Für den Verkauf einer alten Aktie à 1000 Mk. zum Paritätskurse von 150% erhält man 1500 Mk., einschließlich der Stückzinsen für ein halbes Jahr Mk. 1520. Hiervon ist jedoch der Abschlag des Bezugsrechtes abzuziehen. Ähnlich wie bei Abtrennung der Dividendenscheine ein kursmäßiger Zu- oder Abschlag vorgenommen wird (siehe S. 182), muß auch nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Bezugsrechtes ein kursmäßiger Abschlag erfolgen. Würde dies nicht geschehen, so könnte jedermann unrechtmäßigen Gewinn dadurch erzielen, daß er kurz vor der Abtrennung des Bezugsrechtes Aktien kauft, dieses Recht ausübt und sie sofort wieder verkauft. Er hätte dann einen Gewinn in Höhe des Bezugsrechtes erzielt; Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß der Kurs nicht durch die üblichen, die Kursgestaltung beeinflussenden Momente verändert wird. Es leuchtet ein, daß man die bezogenen jungen Aktien mindestens so lange nicht als alte verkaufen kann, wie an diesen noch das Bezugsrecht haftet. Denn auf Grund der jungen Aktien kann ein Bezugsrecht naturgemäß nicht mehr ausgeübt werden. Wartet man mit dem Verkauf bis zur Abtrennung des Bezugsrechtes, so wird ein um die Höhe dieses Rechtes, d. h. um  $9\frac{1}{4}\%$  niedrigerer Kurs erzielt. Der Verkäufer erhält also Mk. 1520 abzüglich M. 92,50, d. h. Mk. 1427,50, d. h. dieselbe Summe, die er für die Bezugsrechte, für die jungen Aktien und für den halben Dividendenschein zu zahlen hatte.

Die oben angeführte Methode zur Berechnung eines Bezugsrechtes ist die einfachste und darum im Verkehr auch die gebräuchlichste. Zu berücksichtigen ist hierbei besonders, daß der sich durch Subtraktion des Kurses der jungen Aktien von dem

der alten (unter Abzug bzw. Zuziehung des Dividendenunterschiedes) ergebende Prozentsatz (in unserem Beispiel 37%) auf die Summe der alten und jungen Aktien bezieht. Da in unserem Beispiel auf drei alte Aktien à 1000 Mk. eine junge à 1000 Mk. zu beziehen war, so mußten wir die 37% durch 4 Aktien dividieren, um auf das Bezugsrecht von  $9\frac{1}{4}\%$  zu kommen. Wäre z. B. ein Bezugsrecht so auszuüben, daß auf 6 alte Aktien à 1200 Mk. 2 junge Aktien à 1200 Mk. gewährt werden, so wäre die Kursdifferenz (37%) nicht etwa durch den Nominalbetrag der Aktien ( $7200 + 2400 = 9600$ ) zu dividieren, sondern ebenfalls durch die Anzahl der Aktien, d. h. durch 8 (6 alte und 2 junge).

Wir haben bei der Berechnung weiter gesehen, daß die Stückzinsen nicht bis zu dem Tage gerechnet werden, an dem die Notierung des Bezugsrechtes erfolgt, sondern bis zum Tage des Dividendenbezuges der jungen Aktien (in unserem Falle bis 1. Januar exkl.). Bei der Berechnung unserer Probe entstand daher auch insofern eine Ungenauigkeit, als wir beim Verkauf der alten Aktien annahmen, daß Stückzinsen für ein halbes Jahr, also 2%, zugeschlagen werden müssen. Nimmt man aber z. B. an, daß der Bezug der jungen Aktien schon im November stattfindet und der Verkauf als alte Aktien bereits am 30. November möglich wäre, so würden dem Verkäufer doch nicht Stückzinsen für ein halbes Jahr (vom 1. Juli bis 31. Dezember) vergütet werden, sondern nur bis 30. November, d. h. auf 5 Monate. Indessen pflegt man diese kleine Differenz bei der Berechnung des Bezugsrechtes nicht in Betracht zu ziehen, und es werden ebenso, wenn der Kurs der alten Aktien einschließlich der Stückzinsen und abzüglich der Dividende pro rata temporis (im obigen Beispiel  $150 + 2 - 5\%$ ) in Vergleich zu dem Kurs der jungen Aktien gestellt wird, Stückzinsen bis zum Tage der Gleichstellung beider Aktien berechnet, selbst dann, wenn das Bezugsrecht schon vor diesem Termin notiert wird. Man stellt eben die Berechnung so an, als ob sie an dem Tage erfolgt, von dem an die jungen Aktien dividendenberechtigt sind.

Das Bezugsrecht ist meistens an der Börse verkäuflich, notiert aber in der Regel niedriger, als es sich rechnerisch stellt, weil dem Käufer eine gewisse Chance für den Bezug der jungen Aktien geboten werden muß. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Lieferbarkeit der jungen Aktien erst von der Zulassungsstelle ausgesprochen werden muß, so daß der Käufer von Bezugs-

rechten das Risiko hat, Wertpapiere zu erhalten, die er zunächst an keiner Börse veräußern kann. Es kommt recht häufig vor, daß die Zulassung der jungen Aktien erst ein Jahr nach Ausübung des Bezugsrechtes, manchmal noch später erfolgt. Zuweilen sind hieran die Emissionskäufer schuld, die den Antrag auf Notierung der jungen Aktien absichtlich nicht einreichen, um dadurch Verkäufe in diesen Aktien zu verhindern, die den Kurs herabdrücken würden. Endlich erklärt sich die niedrigere Notierung des Bezugsrechtes auch daraus, daß doch zum Bezuge einer oder mehrerer junger Aktien gewöhnlich mehr als eine alte Aktie notwendig ist, so daß diejenigen, die nicht über die zum Bezuge der jungen notwendige Anzahl alter Aktien verfügen, entweder die Bezugsrechte auf ihren Aktienbestand verkaufen oder die fehlenden Bezugsrechte hinzukaufen müssen. Da in der Regel der erste Weg gewählt wird, kommen schon durch diese Regulierung der „Spitzen“ Bezugsrechte an den Markt, die naturgemäß den Kurs drücken. Als Käufer für Bezugsrechte kommen zuweilen solche Personen in Betracht, die durch den niedrigen Kurs dazu angeregt werden, erst auf Grund der angekauften Bezugsrechte die jungen Aktien zu beziehen und gleichzeitig das entsprechende Quantum alter zu verkaufen. Voraussetzung bei dieser Transaktion ist, daß man alte Aktien (für die sofortige Lieferung) bis zur Erklärung der Lieferbarkeit der jungen geliehen erhält. Die Transaktion wird leicht ausführbar sein, wenn die alten Aktien per ultimo notiert werden; dann können hierin Blankoabgaben vorgenommen und das Engagement bis zur Gleichstellung der jungen Aktien am Ultimo prolongiert werden. Das Risiko bei einem solchen Geschäft besteht zuweilen auch darin, daß (bei verschiedenartigem Dividendenbezug zwischen alten und jungen Aktien) die Kalkulation nach einer Dividendenschätzung erfolgt, diese aber nicht zuzutreffen braucht.

Jede Gesellschaft, die ihren Aktionären den Bezug neuer Aktien anbietet, setzt in den darauf bezüglichen Veröffentlichungen (Inseraten usw.) eine bestimmte Frist fest, bis zu der die Aktionäre von der Offerte Gebrauch gemacht haben müssen; sonst übernimmt gewöhnlich eine der Gesellschaft nahestehende Bank die nicht „bezogenen“ Aktien für eigene Rechnung oder im Auftrage eines Konsortiums, um sie an der Börse zu veräußern.

Die Notierung des Bezugsrechtes an der Börse erstreckt sich gewöhnlich bis zum Tage vor Ablauf der Frist. Versäumt nun ein

Aktionär den Bezug der jungen Aktien oder unterläßt er versehentlich den Verkauf des Bezugsrechtes, so geht er des Vorteils verlustig, erleidet also in unserem Beispiele einen Schaden von 10%. Hieraus ist ersichtlich, wie wichtig eine Beaufsichtigung der Effektenbestände durch die Banken auch nach dieser Richtung hin sein kann.

Diejenigen Beamten, die diesen Zweig der Effektenverwaltung zu versehen haben, müssen die maßgebenden Börsenblätter daraufhin durchlesen, ob sie Bekanntmachungen enthalten, die für einen Teil der Kundschaft von Interesse sind. Ist das der Fall, so wird den Kunden, sofern sie nicht einige Tage vor Ablauf der Frist selbst die nötigen Dispositionen treffen, eine Aufforderung übersandt. Verpflichtet ist die Bank hierzu aber nicht; im Gegenteil, es wird in den Geschäftsbedingungen häufig darauf hingewiesen, daß sie eine Verantwortung für die Folgen ablehnt, die dadurch entstehen, daß der Kunde die Bekanntmachung nicht beachtet.

Ist der Auftrag des Kunden eingetroffen, so wird mit dem Effektenbesitz nach seinen Weisungen verfahren. Gewöhnlich müssen die Wertpapiere beim Emissionshaus eingereicht werden; beim Bezug junger Aktien auf Grund der alten genügt meistens schon die Vorzeigung der Mäntel (Stücke ohne Dividendscheinbogen). Deshalb ist es Brauch, beim Handel von Bezugsrechten an der Börse dem Käufer die Stücke ohne Dividendscheine zu liefern. Nachdem dann die Mäntel zur Ausübung des Bezugsrechtes benutzt worden sind, erfolgt deren Rücklieferung an den Verkäufer.

Damit auf dieselben Aktien das Bezugsrecht nicht zweimal ausgeübt werden kann, erhalten die Effektenmäntel bei der Präsentation einen Stempelaufdruck (z. B. „Bezugsrecht 1903 ausgeübt“). Die jungen Aktien werden nur selten sofort übergeben; an ihrer Stelle wird gewöhnlich eine Quittung (Interimschein) ausgestellt, die dem Aussteller später bei Lieferung der Stücke zurückgegeben wird.

Ähnlich ist die Technik bei der Zuzahlung auf alte Aktien. Während eine Kapitalserhöhung gewöhnlich mit einer Geschäftserweiterung zusammenhängt, ist die Zuzahlung eine Folge schlechten Geschäftsganges. Es werden für den zugezahlten Betrag keine neue Aktien ausgegeben; die Höhe des Aktienkapitals und damit die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Aktionären verändern sich also nicht. Die Aktien werden ebenfalls bei den dazu bestimmten Bankfirmen präsentiert und auf sie

ein Vermerk gemacht, daß die Zuzahlung erfolgt ist (z. B. „30% zugezahlt“). Der Stempelaufdruck ist notwendig, damit die Aktien sich auch äußerlich von denen unterscheiden, worauf die Zuzahlung nicht geleistet worden ist.

Als Mittel, um eine schlecht prosperierende Gesellschaft zu verbessern (sanieren), wird auch häufig die Zusammenlegung der Aktien angewandt. Mehrere Aktien werden in eine verschmolzen. Dadurch wird das Aktienkapital, d. h. die Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären, verkleinert. Die Zusammenlegung der Aktien schafft keine neuen Betriebsmittel; sie wird deshalb meistens nur in Verbindung mit der eben beschriebenen Zuzahlung durchgeführt.

Die Zusammenlegung (Konvertierung) geschieht entweder so, daß die alten Aktien vom Emissionshause zurückbehalten werden und statt dessen ein ganz neues Formular ausgehändigt wird, oder daß eine Aktie zurückgegeben und mit einem Stempelaufdruck versehen wird (z. B. „zusammengelegt 3 : 1“). Die Dividendenscheine müssen hierbei miteingereicht werden.

Mit der Konvertierung von Aktien ist nicht die Konversion von Anleihen zu verwechseln. Diese erfolgt häufig bei billigem Geldstande, der zur Folge hat, daß der Schuldner der Anleihe ihren Zinsfuß herabzusetzen wünscht. Die Konversion wird meistens so durchgeführt, daß der Schuldner dem Besitzer des Schuldtitels (Obligationär) freistellt, mit einem niedrigeren Zinsfuß vorliebzunehmen, anderenfalls die Schuld zurückgezahlt wird. Das Recht der Kündigung der Anleihe muß allerdings vorher ausbedungen sein, oder es wird, wie es bei den Staatsanleihen häufig geschieht, auf dem Wege des Gesetzes bestimmt.

Die Konversion wird auf dem Effektenstück in der Regel ebenfalls durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht (z. B. „Zinsfuß von 4% auf 3½% herabgesetzt“). Die Coupons werden gleichfalls mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

Ferner beschäftigt sich diese Abteilung des Effektenbureaus mit den sogenannten Zeichnungen bei Neuemissionen. Neuemittierte Aktien oder Obligationen werden in der Regel dem Publikum zum Kauf angeboten; sie werden „zur Zeichnung aufgelegt“. Die Zeichnung geschieht immer schriftlich. Man bedient sich dazu der sogenannten Zeichnungsscheine. Der Gegenwart für die gezeichneten Wertpapiere braucht vorher nicht voll entrichtet zu werden, weil in den meisten Fällen eine „Überzeichnung“ stattfindet und daher nur ein Teil der gezeichneten



## **Zeichnungsschein.**

### **Zeichnung auf 290 Millionen Mark dreiprozentige Deutsche Reichsanleihe.**

Auf Grund der veröffentlichten Bedingungen zeichne ich auf die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. J. auszugebende dreiprozentige Reichsanleihe den Nennbetrag von

**Mark — Hunderttausend — D.R.-W.**

und verpflichte *mich* zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt werden wird.

Als Sicherheit hinterlege *ich*

**Mark: Fünftausend.**

*Berlin*, den 16. April 1903.

Name: *Wilhelm Schultze.*

Ort: *Potsdam.*

Beträge erhältlich ist. Es genügt die Stellung einer Kautions, die meistens etwa 5% der gezeichneten Summe beträgt. Sie dient als Sicherheit für den Fall, daß die Abnahme der Stücke verweigert wird.

Von großer Bedeutung für die Aktionäre einer Gesellschaft ist sehr häufig der Besuch der Generalversammlungen — ein Recht, von dem allerdings leider nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird. Derjenige Aktionär, der eine Generalversammlung besuchen will, muß im Besitz einer Stimmkarte sein, die ihm nach Vorzeigung der Aktien ausgefertigt wird. Die Banken pflegen die Anmeldungen zu den Generalversammlungen auf Wunsch ihrer Kundschaft zu besorgen. Die Anmeldung muß mindestens drei Tage vor der Generalversammlung, gewöhnlich beim Emissionshause erfolgen. Es werden zwei gleichlautende Nummernverzeichnisse ausgestellt und dem Emissionshause mit den Aktien zugesandt. Das eine Nummernverzeichnis wird zurückgegeben, mit einem Stempelaufdruck versehen (z. B.: „angemeldet zur Generalversammlung“) und dient als Quittung für die hinterlegten Wertpapiere. Ferner erhält der Aktionär eine Stimmkarte, die gleichzeitig als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient.

Die Aktien werden von dem Emissionshause zurückbehalten und können nach der Versammlung gegen Rückgabe der Stimmkarte umgetauscht werden. Statt der Übersendung der Aktien genügt auch ein Depotschein der Reichsbank oder eine Bescheinigung der Hinterlegung bei einem Notar. Die näheren Bestimmungen für die Hinterlegung der Aktien werden bei der Einladung zur Versammlung bekanntgemacht.

## **8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine.**

Zur Verwaltung der Wertpapiere gehört auch die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine derjenigen Effekten, die sich im Tresor der Bank befinden.

Den Kunden wird hierdurch eine große Erleichterung gewährt, um so mehr, als ihnen der Gegenwert sofort auf ihr Konto gutgeschrieben wird, sie also nicht nötig haben, das Inkasso der Scheine selbst zu besorgen. Wann die Abtrennung erfolgen muß, ist bereits erörtert worden (S. 181).

Die Effekten werden dem Tresor entnommen, ein Beamter schneidet die fälligen Scheine ab und versieht sie mit einem Papierband, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird.

Dividendenscheine, die bereits bei Schluß des Geschäftsjahres getrennt werden, sind bis zur Auszahlung der Dividende aufzubewahren. Inzwischen werden sie dem Depot oder dem Stückkonto des Kunden einverleibt.

Zum Einzug wandern die Scheine in die Couponkasse, die auch die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen anfertigt (siehe S. 87).

## **9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro.**

Die Buchung der Effektengeschäfte in die Primanota (Memorial) und die Übertragung von hier aus in das Effektenkontro geschehen zwar gewöhnlich nicht im Effektenbureau, sondern in der Buchhalterei; sie sollen aber doch, wie in früheren Kapiteln (bei ähnlichen Fällen), schon an dieser Stelle besprochen werden.

Die Übertragungen in die Effekten-Primanota erfolgen konform den anderen Primanotenbuchungen nach den Effektenabrechnungen oder deren Kopien.

**Effekten-Primanota.**

Juli 1903.

	Konto- korrent konto	Effek- ten- konto	Pro- visions- konto	Cour- tagen- konto	Stem- pel- konto
4 <b>Effektenkonto</b> An <b>Kontokorrentkonto</b> Wilh. Schultze, Potsdam Mk. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 135	5470 70	5480 —	4 —	2 —	3 30

Juli 1903.

4 <b>Kontokorrentkonto</b> An <b>Effektenkonto</b> Per Paul Müller, Berlin Mk. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 135	5489 30	5480 —	4 —	2 —	3 30
--	---------	--------	-----	-----	------

**Effekten-**

**Diskonto-Kom-**

Debet.

1902		Folie		Kurs	Betrag u. Stückz.	
Juli 15	12000	P. N. 71	An Deutsche Bank	190	23040 —	
„ 27	6000	„ „ 78	„ S. Bleichröder	193	11700 —	34740 —
Aug. 31	15000	„ „ 89	„ Berliner Bank	195 1/2	29725 —	29725 —
Sept. 30	30000	„ „ 103	„ Mendelssohn & Co.	196	59100 —	59100 —
Okt. 31	15000	„ „ 120	„ Diskonto- Gesellschaft	191 1/2	29175 —	
„ 31			„ Ultimo- Differenzen		525 —	29700 —
Dez. 27	3000	„ „ 180	„ Bernhard Grossowsky	197	6050 —	6050 —
„ 31			„ 4 0/0 Geldzinsen für 4 Monate auf für eigene Rechnung am 30./8. gekaufte Mk. 15000			396 —
1903	81000					159711 —
Jan. 2	3000		An z. liefrnd. Effekt.	197		6050 —
„ 2	15000		„ Bestand	195 1/2		29925 —

In unserem Beispiel (siehe S. 302) ist eine bei mehreren großen Banken angewendete Methode (nach amerikanischem System) dargestellt. Sie besteht darin, daß die Provisionen, Courtagen und Stempel in die Nebenspalten geschrieben werden. Die Stückzinsen werden daher dem ausmachenden Betrage zugezogen und die Gesamtsumme auf Effektenkonto übertragen. Die Provisionen kommen auf Provisionskonto, die Courtagen auf Courtagekonto, der Schlußnotenstempel auf Stempelkonto.

Auf dem Courtagekonto vereinigen sich daher auf der einen (Debet-)Seite die an die Makler gezahlten Courtagen, auf der anderen (Kredit-)Seite die von der Kundschaft vergüteten Beträge. Der Saldo (Gewinn oder Verlust) wird gewöhnlich, weil zu unerheblich, nicht auf Gewinn- und Verlustkonto, sondern auf Effektenkonto übertragen.

Auf dem Stempelkonto vereinigen sich auf der einen (Debet-)Seite die für die Stempelmarken verausgabten Beträge sowie auf derselben Seite die an die Makler zu zahlenden Stempel-

**Skontro.**

**mandit-Anteile.**

**Kredit.**

1902		Folie		Kurs	Betrag u. Stückz.		
Juli	15	12000	P. N. 74	Per R. Bloch, Frankfurt a./M.	190	23 040 —	
„	30	6000	„ „ 78	„ Dresdner Bank	197	11 724 —	34 764 —
Okt.	31	15000	„ „ 128	„ Fritz Schultz, Hamburg	194 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	29 700 —	29 700 —
Dez.	31	3000	—	„ zu liefernde Effekten (rot einzusetzen)	197		6050 —
„	31	15000	—	„ Bestand	195 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		29 925 —
„	31	30000	—	„ Reporteffekten	l. K. 197		59 100 —
				„ Verlust			172 —
		81 000					159 711 —

beträge mit den von der Kundschaft vergüteten auf der anderen (Kredit-)Seite. Der Gewinn oder Verlust auf Stempelkonto wird am Schlusse des Jahres in der Regel gleichfalls auf Effektenkonto übertragen.

Das Effektenkonto wird belastet für die Ankäufe von Effekten an der Börse und für die Verkäufe der Kundschaft, erkannt für die Verkäufe an der Börse und die Käufe der Kundschaft. Die Beträge der korrespondierenden Posten (Kauf der Bank vom Kunden und Ausführung der Ordre, also Verkauf an der Börse) müssen auf beiden Seiten gleich sein. Differenzen entstehen, wenn die Bank bei der Ausführung des Auftrages Gewinn oder Verlust erlitten hat.

Das Effektkonto wird nach den verschiedenen Effektenarten geführt.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung gekauft und am Abschlußtage noch im Besitz, so muß das Effektkonto in der Nominalkolonne einen Bestand aufweisen. Beim Abschluß des Kontos stellt man diesen als Gegenposten auf die andere Seite (per Bilanzkonto). Privatpersonen dürfen die Effektenbestände nach § 40 des H. G. B. nach dem Werte ansetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Bei Aktiengesellschaften ist indes im Interesse der Aktionäre eine solidere Bilanzierung vorgeschrieben. § 261, des H. G. B. bestimmt nämlich: „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.“

Da die ausmachenden Beträge auf das Effektenkonto inklusive Stückzinsen übertragen werden, entsteht bei den Ankäufen für eigene Rechnung der Bank auf dem Effektenkonto insofern ein falsches Bild, als ein Gewinn an Stückzinsen vom Tage des Kaufes bis zum Tage des Verkaufes entsteht. Andererseits wird das Zinsenkonto um den entsprechenden Betrag in seinen Erträgen geschädigt da ja die Bank das zum Ankauf der Effekten verwendete Geld anderweitig hätte zinstragend anlegen können. Dieser rechnerische Gewinn muß dadurch ausgeglichen werden, daß das Effektenkonto für die Zinsen auf denjenigen Geldbetrag belastet wird, den die Bank für die angekauften Effekten bezahlt hat. Nur so kann ein richtiges Bild

von den Gewinnen oder Verlusten geschaffen werden, die die Bank bei den für eigene Rechnung erfolgten Abschlüssen erzielt hat. Als Zinsfuß wird gewöhnlich der Diskontsatz der Reichsbank angenommen. Wie die Bestände an eigenen Effekten beim Abschluß des Effektenkontos auf der Gegenseite eingesetzt werden, so muß es auch mit den Reporteffekten geschehen. Nur über die Nominierung der Kurse, zu denen die Berechnung der Reporteffekten in der Bilanz zu erfolgen hat, ist noch einiges zu sagen.

Angenommen, Paul Müller, ein Kunde der Bank, kaufe am 5. Dezember 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit per ultimo Dezember à 180%. Die Bank kaufe den Posten an der gleichen Börse von S. Bleichröder. Der Kunde nehme die Stücke am ultimo Dezember nicht ab, sondern prolongiere das Engagement. Es wird ihm daher am ultimo Dezember Abrechnung erteilt über den am 5. Dezember gekauften Posten und gleichzeitig über einen Verkaufsposten per ultimo Dezember (die Hineingabe) zum Liquidationskurse, der 185% betrage. Ferner wird ihm mitgeteilt, daß er am ultimo Januar 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit abzunehmen habe. Die Berechnung hierüber wird ihm erst ultimo Januar erteilt. Die Bank prolongiere nun die von S. Bleichröder am 5. Dezember gekauften Effekten nicht, sondern nehme sie als Reporteffekten am ultimo Dezember ab. Die Buchungen im Effektenskontro würden sich dann folgendermaßen stellen:

### Diskonto-Kommandit-Anteile.

15000	S. Bleichröder	180	15000	Paul Müller	180
15000	Paul Müller	185			

Für den Kauf der Effekten ist Paul Müller zu belasten, das Effektenkonto zu erkennen und umgekehrt. Die Bank hat also auf Effektenkonto einen Bestand von 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit, eben die Reporteffekten. Sie muß für diese zum Ausgleich einen Gegenposten auf die andere (Kredit-)Seite (per Bilanzkonto) einsetzen. Fraglich ist nur, zu welchem Kurse die Reporteffekten in die Bilanz eingestellt werden müssen. Würde dies, wie bei den eigenen Effekten, auch wenn der Kurs am ultimo Dezember höher ist als der Ankaufskurs, immer zum niedrigeren Kurse geschehen (also in unserem Fall 180%, wie die Effekten von Bleichröder gekauft worden sind), so entstände auf dem Effektenkonto ein ganz ungerechtfertigter Verlust, der

im nächsten Jahre wieder als Gewinn zutage träte. Immerhin würde das Bilanzbild verschleiert werden. Daher pflegt man Reporteffekten zum Kurse des ultimo Dezember einzusetzen, auch wenn dieser Kurs höher als der Ankaufspreis notiert.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung per Ultimo eines Monats des neuen Jahres gekauft oder verkauft, so erscheinen sie im alten Jahre überhaupt nicht im Effektkontro und somit nicht in der Bilanz.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Bank eigene Effekten per ultimo Dezember gekauft und abzunehmen hat, die Stücke aber nicht abnimmt, sondern hineingibt, also prolongiert. Die beiden Posten gleichen sich dann im Effektkontro aus; auf der Debetseite erscheint der Ankauf, auf der Kreditseite die Hineingabe als Verkauf zum Liquidationskurs. Der Rückkauf am ultimo Januar erscheint nicht mehr im alten Jahre. Daher kann durch die Reportierung ein Effektenbestand in der Bilanz als solcher verschwinden; allerdings wird Gewinn oder Verlust bis zum Schluß des alten Jahres verrechnet, weil der Liquidationskurs, der für den Verkauf ausgeworfen ist, ungefähr dem Kurse am ultimo Dezember entspricht. Baisse-Engagements der Bank können nie auf dem Effektkonto erscheinen, denn blanko verkaufte Effekten müssen zur Lieferung herein genommen werden, wodurch sich das Effektkonto ausgleicht. Für Verluste, die der Bank aus Termingeschäften voraussichtlich erwachsen werden, die über den Abschlußtag hinausreichen, wird ein vorsichtiges Institut Spezialreserven stellen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Zu beachten ist auch beim Effektkontro die Buchung der Ultimodifferenzen. Wie erwähnt (S. 266) werden am Ultimo die aus Termingeschäften resultierenden Differenzen zwischen Liquidations- und Abschlußkurs mit dem Gegenkontrahenten verrechnet. Diese Differenzen müssen auch auf dem Effektkontro zum Ausdruck kommen; denn blieben sie unberücksichtigt, so würden die in der Ultimoliquidation gelieferten Effekten im Skontro zum Liquidationskurse erscheinen, der zwar tatsächlich bei der Lieferung der Wertpapiere gezahlt worden ist, aber doch nicht dem wahren Abschlußkurse entspricht. Es ist unnötig, jede Differenz, die bei den einzelnen Posten durch die Lieferung zum Liquidationskurse statt zum Abschlußkurse entstanden ist, getrennt zu buchen. Es genügt für jede Effektenart, den Saldo der von allen Firmen zu zahlenden oder zu empfangenden Diffe-

renzen zu berechnen und auf jedes Konto zu übertragen. Die Buchung erfolgt an bzw. per „Ultimo-Differenzenkonto“. Dieses Konto, das in der Buchhalterei geführt wird, gleicht die Differenzen auf der anderen Seite durch die Zahlung oder den Empfang des Geldes an der Kasse oder per Kassenverein aus.

Folgende Beispiele werden die Buchungen der Ultimodifferenzen veranschaulichen:

Die Bank hat am Ultimo folgende Differenzen zu empfangen:

	1000 Mk. von Dresdner Bank, Differenz auf Deutsche Bank-	Aktien
	1500 „ „ Deutsche Bank, „ „	Österr. Kredit-
		Aktien
	500 „ „ S. Bleichröder, „ „	Diskonto-Kom-
		mandit
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>		
Sa. 3000 Mk.		

und zu zahlen:

	500 Mk. an Commerz- und Diskontobank, Differenz auf	Deutsche Bank-Akt.
	1000 „ „ F. W. Krause & Co., Differenz auf Österr.	Kredit-Akt.
	2000 „ „ Schaaffhausen Bkv., Differenz auf Diskonto-	Kommandit
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>		

Sa. 3500 Mk., per Saldo zu zahlen 500 Mk., die per Kassenverein von der Bank eingezogen werden.

Es sind daher:

- das Effektenkonto „Deutsche Bank-Akt.“  
zu erkennen für 1000 Mk. — 500 = 500 Mk.
  - das Effektenkonto „Österr. Kredit-Akt.“  
zu erkennen für 1500 Mk. — 1000 = 500 Mk.
  - das Effektenkonto „Diskonto-Kommandit“  
zu belasten für 2000 Mk. — 500 = 1500 Mk.
- per Saldo ist also das Effektenkonto zu belasten für 500 Mk.

Das Ultimo-Differenzenkonto (in der Buchhalterei) stellt sich folgendermaßen:

Debet.		Kredit.
An Effektenkonto		Per Effekten Diskonto-
Deutsche Bank	Mk. 500	Kommandit
„ Eff. Österr. Kredit	„ 500	
„ Bank des Berliner		
Kassenvereins	„ 500	
<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>	<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>	<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>
	Mk. 1500	
		Mk. 1500



Schließlich sind beim Abschluß des Effektenskontros noch die sogenannten „abzunehmenden“ und „zu liefernden“ Effekten zu berücksichtigen. Am Abschlußtage stehen nämlich meistens noch Effektenlieferungen aus; die Bank hat z. B. am 28. Dezember für einen Kunden Effekten gekauft, das Skontro wird also noch im alten Jahre für den Betrag erkannt. Wenn die Stücke nun erst im nächsten Jahre geliefert werden, wird im Effektenskonto dem Kreditposten kein Debetposten gegenüberstehen. Daher werden die Effekten als „abzunehmen“ ins Debet, die zu liefernden ins Kredit des Skontos, in der Regel mit roter Tinte eingesetzt. Im nächsten Jahr werden sie wieder ins Kredit bzw. ins Debet rückgebucht (siehe Beispiel S. 302/303).

## 10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effektenbureau.

Bei der Organisation des Effektenbureaus ist auf gut funktionierende Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln besonders Gewicht zu legen, denn in keiner anderen Abteilung sind Veruntreuungen leichter auszuführen als hier. Die Beträge der bei den Banken ruhenden Wertpapiere sind bedeutend und erheblich größer als diejenigen an barem Gelde. Die Verwertung der Effekten ist verhältnismäßig leicht, wenn der Verlust nicht sofort entdeckt wird und durch die Vermittlung der Behörden den Banken Anzeige erstattet und somit vor Ankauf der Stücke gewarnt worden ist.

Dort, wo die Möglichkeit aufhört, ständige, mit dem Betriebe verbundene, zu ihm gehörige Kontrollen zu schaffen, muß die gelegentliche Revision durch Aufsichtsratskommissionen usw. eingreifen.

Deren Notwendigkeit tritt im Effektenbureau noch häufiger ein als in anderen Abteilungen. Wir haben bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbureaus gesehen, daß es unmöglich ist, zu verhindern, daß der Kassierer eine Summe Geldes aus der Kasse nimmt und damit sofort das Weite sucht, und daß dagegen nur möglichst häufige Abstimmungen des Kassenbestandes mit dem Sollbestand der Bücher einigermaßen schützen können. Für das Effektenbureau finden diese Gesichtspunkte in gleicher Weise sinngemäße Anwendung. Aber hier ist selbst die Revision noch weit schwieriger durchzuführen als in der Kasse. Der Kassenbestand kann täglich ohne große Mühe

revidiert werden, selbst große Summen sind mit Leichtigkeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit schnell zu zählen. Anders bei den Effektenbeständen. Es wäre ganz unmöglich, etwa täglich den Bestand der im Tresor einer wenn auch nur kleinen Bank ruhenden Wertpapiere festzustellen. Abgesehen von ihrer großen Anzahl, bietet auch die Verschiedenheit der Effektenarten Schwierigkeiten bei der Durchzählung. Selbst bei einer bedeutenden Anzahl von Angestellten wäre es unmöglich, diese Arbeit täglich vorzunehmen, da schon die Rückgabe der Effekten an die Tresorverwalter zu viel Zeit erfordert, diese aber die Effekten persönlich erhalten müssen, um die Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen zu können. Man begnügt sich daher bei den meisten, nicht einmal bei allen Banken damit, die Effektenbestände am Schlusse eines jeden Monats nachzuzählen und mit den Büchern abzustimmen. Außerdem werden von Zeit zu Zeit plötzlich Revisionen vorgenommen, die sich meistens auf Stichproben beschränken, die in der Abstimmung einzelner Effektenarten bestehen.

Die Gefahr, daß der Tresorverwalter Effekten unterschlägt, ist daher sehr groß. Man hat deshalb verschiedene Vorschläge gemacht, die Aufbewahrung der Effekten nach Prinzipien vorzunehmen, die die Ausführung von Veruntreuungen erschweren sollen. So ist es bei einigen Provinzbanken Brauch, daß ein Beamter die Effektenmäntel, ein anderer die Coupon- oder Dividendenbogen aufbewahrt. Ohne Zinsscheine sind Wertpapiere nicht verkäuflich; ihre Entwendung ist also nutzlos.

Dieser Vorschlag verdient entschieden Beachtung. Sicherlich ist er geeignet, Veruntreuungen des Tresorverwalters zu erschweren. Aber in der Praxis ist er für große Institute nahezu undurchführbar, da die Ein- und Auslieferung der Effekten durch eine solche Aufbewahrungsform erheblich verzögert wird. Völlig ausgeschlossen sind Unterschlagungen auch hierbei nicht, selbst wenn, was angenommen werden soll, die Beamten nicht gemeinsam defraudieren wollen. Denn ein Beamter, der die Coupon- und Dividendenbogen verwaltet, vermag sich durch deren Entwendung immerhin noch einen ansehnlichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Praktischer erscheint eine Einrichtung, die bei der Reichshauptbank durchgeführt ist. Sie besteht darin, daß für die Aufbewahrung der Effekten mehrere Beamte bestellt werden, von denen jeder entweder bestimmte Gattungen (z. B. Bankaktien,

Preußische Anleihen usw.) zu verwalten hat oder bestimmte Kundendepots (z. B. die Depots der Kunden, deren Namen mit A—C beginnen usw.). Die Beamten haben nun von Zeit zu Zeit plötzlich ihre Stellungen untereinander zu vertauschen und unterziehen die Bestände bei der Übernahme im eigenen Interesse einer eingehenden Durchsicht. Dieses System steht den Revisionen gleich, nur mit dem Unterschied, daß die Bestände von den Beamten selbst gezählt werden.

Sollen die Tresorverwalter die Verantwortung dafür zu übernehmen haben, daß sich alle eingelieferten Effekten im Tresor der Bank befinden, so müssen sie in der Lage sein, zu kontrollieren, daß ihnen die Papiere auch tatsächlich übergeben worden sind. Diesem Zweck dient das Ein- und Ausgangsbuch. Wir haben gesehen, daß in dieses Buch alle Ein- und Auslieferungen von Effekten eingetragen werden. Wenn nun ein beliebiger Beamter des Bureaus Effekten unterschlägt, indem er sie nicht dem Tresorverwalter übergibt, muß das sofort zutage treten, wenn dieser das Ein- und Ausgangsbuch daraufhin prüft, ob er die dort als „eingeliefert“ bezeichneten Wertpapiere erhalten hat.

Voraussetzung hierbei ist freilich, daß alle Einlieferungen in das Ein- und Ausgangsbuch eingetragen werden.

Unterschlägt der Beamte, der dieses Buch zu führen hat, Effekten, indem er gleichzeitig die Eintragung in das Ein- und Ausgangsbuch unterläßt, so kann der Tresorverwalter bei der Kontrolle des Buches die Unterschlagungen nicht entdecken. Es muß daher noch eine andere Sicherheitsmaßregel ergriffen werden. Es kann dazu jene Einrichtung benutzt werden, die darin besteht, daß das Effektenbureau täglich eine Aufstellung der Effektenein- und -ausgänge, soweit sie für die Kundschaft von Interesse sind, ins Korrespondenzbureau schickt (siehe S. 278). Dieses stellt fest, ob alle in den Briefen der Kunden avisierten Effektensendungen im Effektenbureau eingetroffen sind, und erläßt hiernach die Mitteilungen an die Kundschaft. Ebenso ersieht das Korrespondenzbureau aus den Aufzeichnungen, ob alle von den Kunden gewünschten Effektenauslieferungen (Überweisungen per Post, Überweisungen an andere Firmen usw.) vom Effektenbureau richtig vorgenommen worden sind.

Diese Aufstellungen sind nun entweder als Abschrift des Ein- und Ausgangsbuches anzufertigen oder mit diesem Buch abzustimmen. Die Arbeit darf jedoch nicht von demselben Be-

amten verrichtet werden, der das Ein- und Ausgangsbuch führt. Denn sonst könnte dieser in die für das Korrespondenzbureau bestimmten Aufstellungen Posten eintragen, im Ein- und Ausgangsbuch aber weglassen.

Damit erstreckt sich die Kontrolle aber noch nicht auf alle eingelieferten Effekten. Denn wir haben gesehen, daß in diesem Buche auch die aus Börsengeschäften resultierenden Käufe und Verkäufe und die Abhebungen und Lieferungen von Effekten von und zum Kassenverein erscheinen; diese Transaktionen sind aber für das Korrespondenzbureau ohne Interesse und können daher nicht auf die Aufstellungen gesetzt werden.

Wenn nun das Ein- und Ausgangsbuch täglich mit den Grundbüchern, worin die Lieferungen aus Börsengeschäften direkt oder durch den Kassenverein usw. eingetragen werden, verglichen wird, muß sich sofort herausstellen, ob alle von Börsenfirmlen gelieferten Effekten im Ein- und Ausgangsbuch vermerkt stehen. Diese Grundbücher sind die Kassenbücher, und wo eine besondere Kassenvereins-Primanota geführt wird, auch diese. Die Abstimmung darf aber nicht von demselben Beamten vorgenommen werden, der das Ein- und Ausgangsbuch zu führen hat.

Sind alle Posten abgestimmt, so bleiben nur noch die Abhebungen vom Giro-Effekten-Depot übrig. Diese zu kontrollieren ist sehr einfach; derjenige Beamte, der unter die Schecks auf den Kassenverein seine Unterschrift setzt, hat nur nötig, sich eine entsprechende Notiz zu machen und am nächsten Tage nachzuforschen, ob die Abhebung ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen worden ist.

Wie das Ein- und Ausgangsbuch dem Tresorverwalter die Gewißheit schafft, daß er die eingegangenen Effekten erhalten hat, wirkt dieses Buch umgekehrt wieder kontrollierend für den Tresorverwalter. Es ist nämlich folgende Unterschlagungsmethode denkbar und auch schon in der Praxis vorgekommen. Der Tresorverwalter entnimmt dem Depot eines Kunden Effekten, eignet sie sich widerrechtlich an, trägt sie aber ins Ein- und Ausgangsbuch als Auslieferung ein, als wenn sie an den Kunden geliefert worden wären. Aus dem Ein- und Ausgangsbuch werden die Depotbücher übertragen, so daß dem Kunden in den Büchern ein geringerer Effektenbestand gutgeschrieben ist. Zwar würde auch diese Unterschlagung nicht unentdeckt bleiben, aber doch erst bei der Versendung der Depotauszüge, also am Schlusse jedes Semesters, falls nicht zufällig der betreffende Kunde seine

Effekten vorher abzuheben wünscht und sich das Manko hierbei herausstellt.

Ferner ist eine solche Unterschlagung auch dann unmöglich, wenn die „lebenden“ Depotbücher, wie es bei deren Besprechung auch dargestellt worden ist, nicht nach dem Ein- und Ausgangsbuch, sondern nach den der Kundschaft übersandten Mitteilungen über die Veränderungen ihrer Depots geführt werden. Dann würden nämlich die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher bei der gegenseitigen Abstimmung nicht übereinstimmen; die „toten“ Depotbücher hätten einen Ausgang an Effekten aufzuweisen, die „lebenden“ nicht. Dennoch wird es gut sein, sich auf die Depotbücher allein nicht zu verlassen, sondern dafür Sorge zu tragen, daß falsche Buchungen ins Ein- und Ausgangsbuch nicht vorgenommen werden können. Am besten wird es sein, das Buch nie vom Tresorverwalter, sondern von einem anderen Beamten führen zu lassen.

Auf eine ordentliche Führung der Depotbücher ist überhaupt großer Wert zu legen, da sie zur Kontrolle des Tresorverwalters bestimmt sind. Daher ist auch strengstens darauf zu achten, daß der Tresorverwalter nur in Gegenwart der Depotbuchhalter zu den Depotbüchern Zutritt erhält. Bekanntlich sind bei der Bank für Handel und Industrie im Jahre 1902 die großen Unterschlagungen nur infolge von Fälschungen der Depotbücher durch den Tresorverwalter möglich gewesen. Auch ist es ratsam, die Depotbuchhalter anzuweisen, daß nur sie allein Eintragungen oder Änderungen vorzunehmen haben. Bei einigen Großbanken besteht der Brauch, die Depotbücher doppelt zu führen: einmal im Effektenbureau, wo sie nötig sind, um den Effektenbesitz der Kunden jederzeit feststellen zu können, und außerdem in der Buchhalterei, wo der Tresorverwalter naturgemäß nur äußerst schwer Zutritt erlangen kann. Beide Bücher werden dann monatlich oder noch häufiger miteinander abgestimmt.

Großer Wert ist auch darauf zu legen, daß die zur Absendung an die Kundschaft bestimmten Depotauszüge nicht durch den Tresorverwalter abgeändert werden können. Bei denjenigen Banken, wo doppelte Depotbücher geführt werden, fertigt man die Auszüge entweder nach den Depotbüchern der Buchhalterei an oder im Effektenbureau und läßt sie in der Buchhalterei kontrollieren. Von hier aus gelangen sie zur Absendung, ohne daß der Tresorverwalter sie vorher zu Gesicht bekommt.

Die obenerwähnte Depotunterschlagung ist auch in anderer Beziehung lehrreich. Der betrügerische Beamte hatte nämlich, um die Unterschlagungen jahrelang verheimlichen zu können, noch ein zweites Mittel angewandt. Wie erwähnt, pflegt das Effektenbureau am Fälligkeitstage die Coupon- und Dividendenscheine der im Tresor lagernden Wertpapiere an die Couponkasse zur Anfertigung der Gutschriftsaufgabe für die Kundschaft zu übergeben. Fehlen aus dem Tresor Effekten, so müssen bei denjenigen Kunden, deren Depots widerrechtlich angegriffen worden sind, falsche Gutschriften von Coupon- und Dividendenscheinen gemacht werden, und die Kunden würden die Fehler monieren. Um Reklamationen zu verhindern, durch die seine Unterschlagungen ans Licht gekommen wären, kaufte der betrügerische Angestellte Scheine in Höhe derjenigen Effekten, die er veruntreut hatte, und übergab sie der Couponkasse. Diese Manipulationen wären aber dennoch nicht möglich gewesen, wenn die Gutschriftsmittelungen der Coupon- und Dividendenscheine vor ihrer Absendung an die Kundschaft noch einmal mit den Depotbüchern, am besten wieder mit den in der Buchhalterei geführten, abgestimmt worden wären.

Alle diese Sicherheitsmaßregeln sind wertlos, wenn die Effektenbestände des Tresors nicht von Zeit zu Zeit mit dem Sollbestand der Bücher verglichen werden. Diese Abstimmung darf nicht vom Tresorverwalter vorgenommen werden, sondern wird am besten durch besondere Beamte ausgeübt, die überhaupt nicht dem Effektenbureau angehören.

Die Zählung der Tresorbestände ist sehr einfach. Die mit Papierbändern versehenen Pakete werden einer größeren Anzahl von Beamten übergeben; diese vergleichen deren Inhalt mit den auf den Bändern vermerkten Ziffern und tragen die Höhe des Bestandes nebst dem Namen des Effekts in eine Liste ein. Haben die Beamten den Inhalt der Pakete mit der Aufschrift übereinstimmend gefunden, so setzen sie ihre Namen auf die Bänder, um zu bescheinigen, daß der angegebene Effektenbetrag tatsächlich vorhanden gewesen ist. Das ist notwendig, um in dem Falle, daß sich der Inhalt eines Paketes später als unrichtig erweist, jederzeit feststellen zu können, welcher Beamte die Nachzählung vorgenommen hat. Damit bei dieser Tätigkeit die kontrollierenden Beamten nicht selbst Entwendungen machen können, wird es ratsam sein, die Zählung so vornehmen zu lassen, daß mehrere Beamte an gemeinsamen Tischen arbeiten, so daß der eine den anderen unbeabsichtigt kontrolliert.

Der in die Liste eingesetzte Effektenbestand wird nun mit dem Saldo der Bücher abgestimmt. Hierbei werden sich allerdings zunächst einige Abweichungen ergeben.

Bei der Besprechung der Depotbücher wurde schon darauf hingewiesen, daß ihr Inhalt sich aus den Beständen der Kundschaft und den für eigene Rechnung der Bank gekauften Effekten zusammensetzt, ferner aus den bei der Bank als Lombardpfand von anderen Banken hinterlegten Effekten, sowie endlich aus den Reporteffekten.

Die Salden dieser Bestände sind für die Abstimmung aus den Depotbüchern festzustellen und ebenfalls in eine Liste einzutragen. Abzuziehen sind die sogenannten Minusdepots, d. h. die Effektenbestände der Bank bei anderen Firmen, z. B. beim Kassenverein, bei Lombardstellen usw.

Wie erwähnt, werden die Kundendepots auch dadurch kontrolliert, daß den Kunden Depotauszüge zugesandt werden, deren Richtigkeit schriftlich bestätigt werden muß. Um nun eine ähnliche Kontrolle über die anderen in den Depotbüchern enthaltenen Posten (eigene Effekten der Bank, Bestände beim Kassenverein, Reporteffekten usw.) zu haben, pflegt man diese gleichzeitig mit der Abstimmung der Tresorbestände noch einmal zu prüfen. Das Giro-Effektendepot gibt auf eine Anfrage der Bank jederzeit Auskunft über die Höhe der bei ihm ruhenden Wertpapiere. Die eigenen Effekten der Bank (Nostrobestände) sowie die Reporteffekten können mit Aufstellungen verglichen werden, die im Börsenbureau geführt werden. Die im Tresor befindlichen, von anderen Banken hinterlegten Lombardpfänder sowie die bei anderen Banken zu gleichem Zwecke hinterlegten Effekten können leicht mit den über diese Geschäfte gewechselten Schriftstücken (Quittungen usw.) abgestimmt werden. Eine gewissenhafte Kontrolle wird sich mit den Angaben der Depotbücher nicht begnügen, sondern bei der Abstimmung von diesen Hilfsmitteln Gebrauch machen.

Selbst dann aber, wenn die Aufstellung alle diese Posten enthält, kann der Tresorbestand mit ihr noch nicht übereinstimmen. Einige Ungenauigkeiten werden sich vielmehr noch durch die „abzunehmenden“ und zu „liefernden“ Effekten ergeben (siehe S. 308). Diese müssen bei der Abstimmung der Bestände berücksichtigt werden, und es werden daher am Ultimo eines jeden Monats aus den Börsenjournalen alle Effekten herausgeschrieben, die im nächsten Monat noch abzunehmen oder

zu liefern sind. Die „abzunehmenden“ Effekten sind vom Saldo der Depotbücher abzuziehen, die „zuliefernden“ ihm zuzuzählen.

Wünscht man mitten im Monat eine Abstimmung des Tresorbestandes vorzunehmen, so sind die in den Börsenjournalen noch offenen Posten gleicherweise in Betracht zu ziehen.

Ist die Abstimmung nach diesen Prinzipien erfolgt, so wird der Tresorbestand mit dem sich aus der Liste ergebenden übereinstimmen müssen. Sind Differenzen vorhanden, so wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Unterschlagungen vorgekommen sind, vielmehr wird man zunächst nach Buchungsfehlern zu suchen haben. Diese Arbeit ist meist sehr kompliziert; oft sind dabei noch andere Bücher als die Depotbücher heranzuziehen. Angenommen, der Bestand von Deutschen Bankaktien stimme nicht mit den Depotbüchern überein. Man wird dann, wenn bei der Aufstellung der Abstimmungsliste nicht ein Versehen (Additionsfehler usw.) passiert ist, nachforschen müssen, ob alle den Kunden belasteten oder gutgeschriebenen Effekten richtig ein- bzw. ausgegangen sind. Ob die Eintragungen in die Depotbücher ordnungsmäßig erfolgt sind, kann man durch Vergleich der um die Effekten gelegten Papierstreifen (Bänder) mit den Depotbüchern feststellen. Wir haben gesehen, daß im Tresor um den Bestand einer oder mehrerer Effektenarten eines jeden Kunden „Bänder“ gelegt werden, worauf Datum wie Höhe jedes Zu- und Abganges von Effekten vorgemerkt werden. Vergleicht man diese Notizen mit den Eintragungen in die Depotbücher, so wird sich häufig ein Fehler in den Büchern herausstellen.

Stimmen aber die Notizen auf den Bändern mit den Eintragungen in den Depotbüchern nicht überein, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Fehler auf eine falsche Buchung in diesen zurückzuführen ist. Beispielsweise kann der Fall eintreten, daß ein Posten Effekten für einen Kunden an der Börse gekauft, vom Verkäufer aber die Lieferung unterlassen und von dem kontrollierenden Beamten übersehen worden ist, die Lieferung der Stücke zu monieren. Die Effekten sind in diesem Falle in den Depotbüchern dem Konto des Kunden gutgeschrieben, aber tatsächlich nicht eingegangen, also auf dem Band nicht vermerkt.

Sieht man nun, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bei der Abstimmung zwischen Band und Depotbuch, daß beide nicht übereinstimmen, so kann man ohne weiteres nicht wissen, wo der Fehler liegt, ob im Depotbuch oder beim Tresor. Um das festzustellen, ist nötig, das Effektkontrollkonto zu Hilfe zu nehmen.



In diesem Buch muß sich jeder Ankaufsposten mit einem Verkaufsposten ausgleichen; ein Saldo entsteht nur, wenn die Bank eigene Effekten oder Reporteffekten hat oder wenn Effekten noch abzunehmen oder zu liefern sind. Aus dem Effektenskontro kann man nun mit Leichtigkeit ersehen, ob die dem Kunden gutgeschriebenen Papiere tatsächlich an der Börse gekauft und geliefert worden sind, und hierdurch würde ein Fehler wie der eben angenommene entdeckt werden.

Zur weiteren Erleichterung der Abstimmung wird bei einigen Banken noch ein besonderes Buch geführt: das „Bestandsbuch“. Hierin wird für jede Effektenart, wie im Effektenskontro, ein Konto eingerichtet und darauf alle ein- und ausgehenden Posten nach dem Ein- und Ausgangsbuch übertragen. Es erscheinen im Bestandsbuch also nicht nur die An- und Verkäufe, wie im Effektenskontro, sondern auch die Einlieferungen und Abhebungen von Effekten durch die Kundschaft, die sonst nicht im Effektenskontro, sondern nur in den Depotbüchern zutage treten. Es ist nicht unbedingt nötig, ein Bestandsbuch zu führen; bei Revisionen im Laufe des Monats erweist es sich jedoch als praktisch, weil es hierbei auf eine schnelle Abstimmung ankommt. Die oben beschriebene Art der Abstimmung mit den Depotbüchern ist umständlicher als die zwischen Tresorbestand und Bestandsbuch, denn bei dieser hat man nur nötig, das betreffende Konto aufzuschlagen und den buchmäßigen Sollbestand festzustellen. Andererseits genügt eine Abstimmung mit Hilfe des Bestandsbuches allein noch nicht; denn in dem obenerwähnten Beispiel, daß ein für den Kunden gekauftes Effekt vom Verkäufer versehentlich nicht geliefert wird, würde das Bestandsbuch mit dem Tresorbestand übereinstimmen, da eben die fälschlich unterbliebene Lieferung nicht im Ein- und Ausgangsbuch steht und somit auch im Saldo des Bestandsbuches nicht enthalten ist.

Das Bestandsbuch dient daher nur für schnelle Revisionen, wo es nicht darauf ankommt, Buchungsfehler zu entdecken, sondern Unterschlagungen auf die Spur zu kommen.

Daß der Tresorbestand unversehrt ist und alle Buchungen richtig erfolgt sind, ist erst bewiesen, wenn die Depotbücher untereinander („lebende“ und „tote“) sowie mit dem Tresorbestand übereinstimmen und sich das Effektenskontro nach Einsetzung der Salden (Nostrobestand, Reporteffekten, abzunehmende und zu liefernde Effekten) auf beiden Seiten im Stückebestand ausgleicht.

---

## VII. Das Korrespondenzbureau.

---

### 1. Allgemeines.

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß sich alle im Bankbetriebe vorkommenden Geschäfte, soweit sie den Verkehr zwischen Bank und Kundschaft und nicht den der Banken desselben Platzes untereinander betreffen, im Korrespondenzbureau konzentrieren. Das liegt daran, daß in einem ordnungsmäßig geleiteten kaufmännischen Institute über sämtliche Geschäftsvorfälle schriftliche Abmachungen erfolgen. Im Warengeschäft ist es z. B. häufig üblich, daß die Kunden Aufträge einsenden, die nach einiger Zeit, oft erst nach Wochen, ausgeführt werden, ohne daß der Empfang der Aufträge vorher von der Firma schriftlich bestätigt wird. Solche Prinzipien sind im Bankgeschäft durchaus unzulässig. Selbst bei den kleinsten Firmen wird in dieser Beziehung streng auf Ordnung gesehen; jeder schriftliche Auftrag, jede schriftliche Anfrage wird sofort beantwortet. Im Großbetriebe ist die Organisation so beschaffen, daß ein Versehen nach dieser Richtung bald seine Korrektur erfahren müßte. Wo sich jedoch ein mehr persönlicher Verkehr zwischen Bank und Kundschaft entwickelt — das ist im Kleinbetriebe wie in den Depositenkassen der Großbanken der Fall — da werden wohl bei einigen Banken von dieser Geflogenheit Ausnahmen gemacht. Sobald aber dieser persönliche Verkehr nicht stattfindet, der Kunde etwa an einem anderen Orte wohnt, wird auf genaue Bestätigung jedes Briefes, insbesondere jedes Auftrages Wert gelegt. Aus alledem ergibt sich, daß das Korrespondenzbureau sämtliche eingegangenen Briefe zur Beantwortung erhalten muß. Das geschieht gewöhnlich in der Weise, daß der Chef des Bureaus alle Sendungen in Empfang nimmt, ihren Inhalt prüft und sie dann unter die einzelnen Korrespondenten verteilt. Diese Verteilung erfolgt nicht willkürlich; jedem Korrespondenten wird vielmehr eine Anzahl Kunden zuge-

wiesen, mit denen er regelmäßig den Briefwechsel zu pflegen hat. In einigen Banken erhält jeder Beamte alle Kunden, deren Namen mit bestimmten Buchstaben beginnen (z. B. Korrespondent für Kundschaft A—E usw.). Andere Institute nehmen die Einteilung nach der geographischen Lage des Wohnsitzes der Kunden vor (z. B. Berliner, rheinische Kundschaft usw.). Häufig wird auch unterschieden zwischen der Loro- (in der Einzahl: Suo-) Korrespondenz und der Nostro- (in der Einzahl: Mio-) Korrespondenz. Die Loro-Korrespondenz betrifft alle Geschäfte, die die Kunden mit der Bank abschließen, die Nostro-Korrespondenz solche Geschäfte, die die Bank über ihre Transaktionen als Kundin einer anderen Firma zu erledigen hat. Auch die Korrespondenz über die Meta- und Konsortial-Geschäfte wird meistens getrennt geführt, sofern nicht ihre Erledigung überhaupt in einem besonderen Bureau, dem Konsortialbureau oder Sekretariat, vorgenommen wird.

Hat jeder einzelne Korrespondent die zu seinem Ressort gehörenden Briefe beendet, so übergibt er sie mit den Eingangsbriefen, deren Beantwortung sie darstellen, einem Kontrollbeamten, der zu prüfen hat, ob die Beantwortung eines Auftrags nicht etwa übersehen worden ist oder Irrtümer mit unterlaufen sind. In der Regel werden auch zur Kontrolle die Angaben der anderen Bureaus, die als Unterlage des Briefes dienten, mit herangezogen. Schreibt der Korrespondent z. B. einem Kunden, daß für seine Rechnung ein Wertpapier angeschafft worden ist, so prüft der Kontrolleur nicht nur den Auftrag des Kunden, sondern auch, ob das Börsenbureau dem Korrespondenzbureau von dem Abschluß des Geschäftes Mitteilung gemacht hat.

Gewöhnlich werden die Briefe der Sicherheit halber dann noch einmal kontrolliert: bei einigen Banken von dem Chef des Korrespondenzbureaus, der gleichzeitig eine Unterschrift zu leisten hat, wonach ein Mitglied der Direktion die andere (erste) Unterschrift gibt. Zuweilen wird auch das Prinzip durchgeführt, die Briefe nicht von dem Chef der Korrespondenz unterzeichnen zu lassen, sondern von denjenigen Bureaus, zu deren Ressort der Inhalt des Briefes gehört, z. B. die Anzeigen der Effektausführungen vom Vorsteher des Börsenbureaus, die Zahlungs- und die Überweisungsbriefe vom Chef der Kasse usw. Die Briefe gehen somit, wenn sie aus dem Korrespondenzbureau kommen, noch durch mehrere Hände, bis sie in der Expedition angelangt sind, wo sie kopiert und abgesandt werden. Bei einigen Banken

werden sie sogar, wie erwähnt, vorher noch als Unterlage für die Primanoten-Buchungen benutzt.

Daher kann leicht der Fall eintreten, daß ein Brief auf seiner langen Wanderung verloren geht oder liegen bleibt. Um das zu verhindern, besteht die Einrichtung, daß am nächsten Morgen jeder Korrespondent die Kopien der von ihm geschriebenen Briefe zurückerhält und hiernach feststellt, ob alle Briefe kopiert worden sind; gleichzeitig notiert er sich in ein Kundenregister das Datum ihrer Absendung. Wo die Primanoten nach Kopien statt nach Originalbriefen übertragen werden, ist diese Kontrolle besonders notwendig, schon deshalb, damit keine Buchung unterbleibt, wenn die Kopie verloren gegangen oder ein Brief nicht kopiert worden ist.

Der Korrespondent kann somit immer feststellen, wann er an einen jeden Kunden geschrieben hat. Auch das ist von Wichtigkeit, denn häufig muß er sich in einem Briefe auf ein früheres Schreiben beziehen. Jedesmal aber erst in der Registratur, die die Briefe aufbewahrt, Nachforschungen anzustellen, ist zeitraubend und unsicher; denn nur allzu leicht kann es vorkommen, daß Briefe aus Versehen an falscher Stelle oder gar nicht eingereicht werden.

Ebenfalls nach den Kopien der Briefe überträgt der Korrespondent am nächsten Morgen alle die Transaktionen des Kunden, die eine Veränderung in dem Stand seines Kontos herbeiführen. Denn es ist für die Bank von außerordentlicher Bedeutung, stets zu wissen, welchen Betrag die Kunden ihr schuldig sind, ob die eingeräumten Kredite nicht schon mehr als ausgenutzt, „überzogen“ sind, und welche Sicherheiten sie für das Darlehen in Händen hat. Diese Konto-Aufstellungen werden in der Buchhalterei monatlich angefertigt (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4); das allein genügt aber nicht, denn wenn die Abhebungen der Kundschaft in der Buchhalterei auf dem Konto erscheinen, ist der Kredit bereits gewährt. Hat der Korrespondent den Stand des Kontos aber jederzeit vor Augen und prüft er ihn vor Ausführung der Gelddispositionen des Kunden, so können „Überziehungen“ rechtzeitig vermieden werden.

Zur Konto-Aufstellung gehören hauptsächlich die jeweilig auf den Konten ersichtlichen Salden (für einen Kunden werden häufig mehrere Konten geführt — Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2), die Depotbestände, die noch nicht abgewickelten Börsenengagements (aus Termingeschäften), das

Giro-Obligo aus diskontierten Wechseln usw. Hierbei ist allerdings zu betonen, daß für Diskontkredite im allgemeinen keine Sicherheiten gefordert werden; der Kunde darf die ganze für den Verkauf der Wechsel an die Bank erzielte Summe abheben. Dennoch aber spielt das Wechselobligo in der Praxis eine große Rolle. Angenommen, ein Kunde A. habe bei der Bank für 30 000 Mk. Industriefeffekten liegen und schulde ihr gleichzeitig 20 000 Mk. Wünscht A. nun z. B. noch 5000 Mk. abzuheben, so wird die Bank die Auszahlung der Summe wahrscheinlich ablehnen, wenn er noch ein großes Wechselobligo unterhält. Man muß eben berücksichtigen, daß sich in der Praxis die Höhe, bis zu der ein Kredit gewährt wird, nicht mit peinlicher Genauigkeit festlegen läßt. Freilich fixieren die Banken bestimmte Normen, bis zu welcher Höhe z. B. Industriefeffekten beliehen werden, aber diese Normen können nicht immer mit mechanischer Genauigkeit innegehalten werden. Ein allzu bureaukratischer Geschäftsbetrieb würde einem Institut wenig Freunde erwerben. Oft muß deshalb bei diesen Kreditgeschäften von Fall zu Fall entschieden werden, und dabei sprechen eben alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ein kräftiges Wörtlein mit. Ebenso spielt natürlich auch das Vertrauen, das man dem Kunden entgegenzubringen für richtig hält, eine Rolle, und im einzelnen sind auch noch einige besondere Gesichtspunkte zu würdigen. So wird bei Effektenbeleihungen die Frage zu berücksichtigen sein, wie die Chancen der verpfändeten Wertpapiere beurteilt werden. Denn nicht alle Industripapiere kann man als gleich solide und sicher ansehen; es lassen sich aber für solche Beurteilungen keine festen Regeln aufstellen; die Erfahrung muß entscheiden, und daher behalten sich auch die Bankleitungen die Genehmigung zur Kreditgewährung meistens in jedem einzelnen Falle selbst vor.

So wie das Korrespondenzbureau den Kontostand der Kundschaft zu führen und zu beaufsichtigen hat, muß es auch einen Überblick über die Guthaben, Sicherheiten und Verpflichtungen der Bank bei anderen Firmen haben, damit die Bank nicht über Beträge disponiert, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Neben den Büchern, die die Notizen für den Kontostand der Kunden enthalten, muß jeder Korrespondent noch ein Konditionsbuch führen. Darin werden die Bedingungen vorgemerkt, die mit den Kunden über die Ausführung der Geschäfte getroffen worden sind.

Die Abfassung der Briefe bereitet keine großen Schwierigkeiten, weil sich die Geschäftsvorfälle in der Regel wiederholen und die schwierigere Korrespondenz, wie z. B. die Briefe über die Bildung von Konsortien oder die Korrespondenz mit Rechtsanwälten in Klagesachen usw., von der Bankleitung diktiert oder wenigstens nach deren Angabe abgefaßt wird.

Das Schwergewicht der Tätigkeit eines Bankkorrespondenten beruht nicht in der geschickten Abfassung der Briefe, sondern in der Gewissenhaftigkeit, womit er die Aufgaben, Belastungen, Kreditierungen usw. vorzunehmen hat. Hier können Irrtümer begrifflicherweise leicht zu unangenehmen Folgen führen.

Endlich hat der Korrespondent noch die Aufgabe, andere Bureaus zu kontrollieren. Er hat streng darauf zu achten, daß alle Briefe in denjenigen Abteilungen, die aus ihnen Notizen zu entnehmen haben, ordnungsmäßig erledigt werden. Dabei hat er nicht die Art der Ausführung der Geschäfte zu überwachen, wohl aber darauf zu achten, ob sie überhaupt ausgeführt worden sind. Fehlt auf einem Brief das Signum eines Beamten, für den der Inhalt des Briefes von Wichtigkeit ist, so hat ihm der Korrespondent das Schriftstück noch einmal vorzulegen.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Tätigkeit im Korrespondenzbureau einen Überblick über das ganze Geschäft gestattet; die Beschäftigung ist somit recht vielseitig.

## 2. Zahlungs-Korrespondenz.

Wie erwähnt, werden bei den meisten Großbanken sämtliche Ein- und Auszahlungen brieflich bestätigt. Als Unterlage dienen die Angaben der Kasse.

### Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir empfangen heute von Ihnen gegen unsere Quittung  
3000 Mk. val. per dato

für Ihr Kredit.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Berlin, den 4. Juli 1903.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir zahlten heute gegen Ihren Scheck Nr. 7312  
1200 Mk. val. per dato

für Ihr Debet.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Walter Schmidt, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 2. cr. und verwenden die uns gesandten

3000 Mk.

nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Hirsch, Bremen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Wünscht ein Kunde die Zahlung einer Summe an einen Dritten, so hat der Dritte zwei Quittungen zu unterschreiben, beide mit dem Vermerk „doppelt für einfach gültig“; die eine wird dem Kunden als Beleg der ordnungsmäßig erfolgten Zahlung übersandt, die andere von der Bank zurückbehalten. Von dieser Gepflogenheit wird von einigen Banken neuerdings häufig kein Gebrauch mehr gemacht. Wenigstens in Berlin ist es jetzt üblich geworden, Doppelquittungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu geben.

Überweisungen per Reichsbank-Girokonto vom Kunden an die Bank werden ihm bestätigt, nachdem die Reichsbank den Eingang des Geldes angezeigt hat. Der Korrespondent erhält vom Kassabureau die bezüglichen Mitteilungen (siehe S. 54).

Überweisungen von dritter Seite für Rechnung eines Kunden werden dem Kunden bestätigt; auf dessen Wunsch auch dem Dritten.

### Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Gustav Friese, Bremen.

Von den Herren Heller & Co., Lübeck, wurden uns heute für Ihre werthe Rechnung

12 300 Mk. val. per 3. cr.

überwiesen, wofür wir sie w. v.<sup>1)</sup> erkennen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

---

<sup>1)</sup> w. v. = wie vorstehend. Diese Formel bezieht sich auf die neben den Betrag gesetzte Valuta.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Heller & Co., Lübeck.

Wir bestätigen den Empfang der uns per Reichsbank-Girokonto vergüteten

12 300 Mk.

die wir nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Friese, Bremen, benutzten.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Erteilt ein Kunde den Auftrag, einem Dritten Geld für seine Rechnung zu überweisen, so sind ebenfalls beide zu benachrichtigen. Oft kommt es vor, daß die überwiesene Summe nicht für den Dritten, sondern erst wieder für dessen Kunden bestimmt ist. — Angenommen, Karl Vogt, Berlin, habe an Fischer & Co. in Leipzig 10 000 Mk. zu zahlen. Fischer & Co. haben bei der Reichsbank kein Girokonto, unterhalten jedoch ein Bankkonto bei der Leipziger Kreditanstalt. Karl Vogt beauftragt daher seine Bankverbindung, den Betrag der Leipziger Kreditanstalt für Rechnung der Firma Fischer & Co. zu überweisen. Die beauftragte Bank wird dann folgende Korrespondenz zu führen haben:

**Beispiele.**

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Karl Vogt, Berlin.

Ihrem gefl. Auftrage zufolge überwiesen wir heute per Reichsbank-Girokonto der Leipziger Kreditanstalt, Leipzig, für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort

10 000 Mk.

für die wir Sie val. per 3. cr. belasten.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Leipziger Kreditanstalt, Leipzig.

Wir überwiesen heute Ihrem Reichsbank-Girokonto

10 000 Mk.

im Auftrage des Herrn Karl Vogt, hier, und für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort, und bitten um gefl. Empfangsanzeige.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.



Zur Bequemlichkeit von Reisenden werden häufig von den Bankhäusern sogenannte Kreditbriefe ausgestellt. Hierin werden die Bankverbindungen derjenigen Orte, die der Reisende zu besuchen gedenkt, beauftragt, dem Inhaber des Kreditbriefes jede gewünschte Summe bis zur Höhe eines bestimmten Betrages auszuzahlen. Der Vorteil der Kreditbriefe besteht darin, daß der Reisende nicht nötig hat, sich größere Summen Geldes mitzunehmen, sondern seinen Bedarf an Geld bei den akkreditierten Bankhäusern abheben kann.

Je nachdem der Aussteller des Kreditbriefes bei einem oder, wie es meistens geschieht, bei mehreren befreundeten Bankhäusern akkreditiert ist, unterscheidet man zwischen einfachen und Zirkular-Kreditbriefen.

Kommt der Inhaber eines Kreditbriefes an die Kasse der Bank, so wird der gewünschte Betrag gegen Doppelquittung (mit dem Vermerk: „doppelt für einfach gültig“) ausgezahlt. Die eine Quittung behält die Bank als Beleg zurück, die andere übersendet sie dem Geschäftsfreunde, der den Kreditbrief ausgestellt hat. Wird der Restbetrag der akkreditierten Summe bezahlt, so sendet die Bank auch den erledigten Kreditbrief dem Aussteller zu.

Für die dem Inhaber des Kreditbriefes geleisteten Zahlungen muß der Aussteller des Kreditbriefes belastet und ihm hiervon Mitteilung gemacht werden. Zuweilen erfolgt die Regulierung der ausgelegten Summen in der Weise, daß die Bank auf den Aussteller des Kreditbriefes einen Scheck zieht, diesen einzieht oder ihn, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Auslande wohnt, an der Börse verkauft.

Oft ist auch in den Kreditbriefen ausgesprochen, daß die Bezahlung nicht gegen doppelte Quittung, sondern in der Weise erfolgen soll, daß der Inhaber einen Scheck auf den Aussteller zieht, die Bank diesen Scheck sofort auszahlt und vom Aussteller einzieht oder an der Börse verkauft.

Der Aussteller des Kreditbriefes hat den Banken, bei denen er den Inhaber akkreditieren will, hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig eine Probe von der Unterschrift des Reisenden jeder Firma einzusenden, bei der dieser akkreditiert ist. Nach dieser Probe wird die Unterschrift des Inhabers bei Vorzeigung des Kreditbriefes auf ihre Richtigkeit kontrolliert.

Das Korrespondenzbureau merkt die Akkreditierungen in einem besonderen Buche vor. Hebt der Inhaber eines Kredit-

briefes Geld ab, so wird in diesem Buche davon Notiz genommen.

Ebenso muß das Korrespondenzbureau von denjenigen Kreditbriefen Vormerkung nehmen, die die Bank selbst ausgestellt hat; ferner von den Abhebungen, worüber der Bank durch ihre Geschäftsfreunde Mitteilung zugegangen ist. Das Korrespondenzbureau sorgt auch dafür, daß über den Gegenwert Rimesse gemacht wird, falls die Bank nicht ein Guthaben bei dem betreffenden Geschäftsfreunde unterhält oder dieser auf die Bank einen Scheck gezogen hat.

### Zirkular-Kreditbrief Nr. 135.

Herren L. Behrens Söhne, Hamburg.

Herrn E. C. Weyhausen, Bremen.

Herrn Philipp Elimeyer, Dresden.

Berlin, den 15. Juli 1903.

Wir beehren uns

Herrn Franz Lüdecke

bei Ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Gleichzeitig akkreditieren wir den genannten Herrn bis zum Betrage von 5000 Mk.

in Worten: Fünftausend Mark, gültig bis zum 1. Oktober 1903. Wir bitten Sie, dem Akkreditierten auf Wunsch, unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Schreibens schon abgehobenen Beträge, Zahlungen unter Abzug Ihrer Spesen<sup>1)</sup> gegen doppelte Quittung zu leisten und deren Betrag auf der Rückseite dieses Kreditbriefes zu verzeichnen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Gefälligkeiten und empfehlen uns

hochachtungsvoll  
Y-Bank.

### Rückseite.

Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag in Zahlen	Bezahlt durch	

<sup>1)</sup> Häufig auch „ohne Spesen“; diese werden dann dem Aussteller besonders aufgegeben.

Zur Abwicklung der Konnossementgeschäfte bedarf es ebenfalls einer eingehenden Korrespondenz. Aus den Ausführungen über diese Kredite auf S. 18 bis 22 geht der Sinn folgender Beispiele hervor, die bei diesen Geschäften hauptsächlich zur Anwendung kommen.

1. Ein Händler beziehe aus Amerika Weizen und müsse den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Die Bank legt das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente aus. Sie weist einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehn gegen Aushändigung der Konnossemente auszuzahlen (S. 19).

a) Brief der Bank an den amerikanischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 17. Juli 1903.

An die Union-Bank, New-York.

Wir ersuchen Sie hierdurch, den Herren A. Smith & Co. dort gegen Einlieferung der Dokumente über die per Str.<sup>1)</sup> „Oskar I.“ nach Hamburg verladenen

8000 Bushels roten Winterweizen

den Fakturenbetrag von

ca. 6000 Doll.

für unsere Rechnung auszuzahlen und uns unter Einsendung der Dokumente für den bezahlten Betrag zu belasten.

An Dokumenten hat der Verschiffer oder Verloader beizubringen:

1. die Konnossemente in ful set<sup>2)</sup>, an Order und in blanko indossiert<sup>3)</sup>,
2. die Assekuranzpolice oder das Zertifikat darüber,

1) Steamer = Dampfer, abgekürzt „Str.“ oder „S.S.“ (Steam ship) geschrieben.

2) In ful set = in voller Serie. Die Konnossemente werden gewöhnlich doppelt (duplo) oder dreifach (triplo) ausgefertigt, um im Falle des Verlustes des einen Exemplares gesichert zu sein. Wie bei Schecks oder Wechseln, die auf ein überseeisches Land gezogen sind, wird auch hierbei das Duplikat (bei Wechseln Sekunda genannt) erst mit dem nächsten Schiff abgesandt. Nach § 365<sup>2</sup> des H. G. B. unterliegen Konnossemente, die vernichtet oder abhanden gekommen sind, der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens.

3) Siehe S. 19 und S. 107. Die Konnossemente werden gewöhnlich in blanko giriert.

3. das Gewichtszertifikat,
4. das Inspektionszertifikat<sup>1)</sup>,
5. das Ursprungsattest,
6. die Faktura.

Wir erwarten Ihre gefl. Nachrichten hierüber und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll  
X-Bank.

---

b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 15. August 1903.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die Herren A. Smith & Co., New York, auf Grund Ihres Akkreditives vom 7. Juli a. c. gegen Einlieferung

1. der Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. des Gewichtszertifikats,
4. des Inspektionszertifikats,
5. des Ursprungsattestes,
6. der Faktura

bei der Union-Bank, New York, über den Fakturenbetrag von 6000 Doll. verfügt haben. Wir belasten Sie daher für

6000 Doll. à 4,18 = 25 080,— Mk.

+ 1/3% Provision = 83,60 „

25 163,60 Mk. val. per 5. cr.,

wie vorstehend, und erkennen Sie für die genannten Dokumente auf Stückekonto.

Auf Grund unserer früheren Abmachung werden wir die Dokumente Zug um Zug gegen Bezahlung des Gegenwertes zu Ihrer Verfügung halten.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

---

<sup>1)</sup> Hierin wird durch vereidete Beamte die Qualität der verladenen Ware bescheinigt.

2. Der Händler verkaufe die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter, und zwar nach Kopenhagen. Die Bank sendet die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund und erteilt ihm den Auftrag, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwerts auszuhändigen (S. 20).

Brief der Bank an den Kopenhagener Geschäftsfreund:

Berlin, den 28. Juli 1903.

Herren Christian Nielsen & Co., Kopenhagen.

Wir senden Ihnen einliegend die Dokumente über  
8000 Bushels roten Winterweizen,

bestehend aus

1. den Konnossementen in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. dem Gewichtszertifikat,
4. dem Inspektionszertifikat,
5. dem Ursprungsattest,
6. der Faktura,

und ersuchen Sie, diese den Herren

Frederic Jensen & Co., dort,

für Rechnung und zur Verfügung der Herren Müller & Co., Berlin, gegen Bezahlung von 26 200 Mk. zuzüglich Ihrer Spesen zu liefern. Ihre Aufgabe hierüber wollen Sie uns gefl. zusetzen.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

3. Eine Firma exportiere Eisen nach Indien. Der Käufer bezahle die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Die Bank beleiht die Konnossemente mit einem Teil des Wertes und sendet sie an einen indischen Geschäftsfreund, der sie dem Käufer gegen Erstattung des Preises aushändigt (S. 20).

a) Brief der Bank an den indischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 3. Juli 1903.

An die Indian-Bank, Calcutta.

Wir senden Ihnen anbei

680 £ Vista Calcutta

mit folgenden Dokumenten:

1. Konnossement, Unikat nebst der Garantie über das Duplikat und Triplikat<sup>1)</sup> über 5000 t Eisenträger per S. S. „Heinrich“,
2. Assekuranzzertifikat über 740 £,
3. Gewichtszertifikat,
4. Faktura.

Wir ersuchen Sie, diese Dokumente nur gegen Zahlung der Tratte auszuhändigen. Der Bezogene hat das Recht, die Dokumente erst nach dem Eintreffen des Dampfers „Heinrich“ in Calcutta in Empfang zu nehmen. Mangels Zahlung bitten wir, Protest erheben zu lassen und die Ware nach Eintreffen einem Lagerhaus zu übergeben und gegen Feuer zu versichern. In diesem Falle bitten wir auch, uns telegraphisch zu benachrichtigen und dann unsere Weisungen zu erwarten. Den Gegenwert wollen Sie uns in Vista London anschaffen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

b) Brief des indischen Geschäftsfreundes an die Bank (Antwort):

Calcutta, den 5. August 1903.

X-Bank, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 3. Juli a. c. und teilen Ihnen höfl. mit, daß die Tratte von dem Bezogenen gegen Auslieferung der Dokumente bezahlt worden ist.

Einliegend senden wir Ihnen

£ 676/12/— Scheck a/London

£ 3/ 8/— Provision und Inkassospesen

£ 680/—, zum Ausgleich des Gegenstandes. Von

den uns gesandten Dokumenten halten wir uns entlastet.

Stets gern zu Ihren Diensten

hochachtungsvoll

Indian-Bank.

---

<sup>1)</sup> Die richtige Nachsendung des Duplikats beziehungsweise Triplikats wird bei der Einsendung des Unikats vom Absender garantiert. Häufig wird diese Garantie von der Bank ausdrücklich bestätigt.

c) Brief der Bank an den Kunden:

Berlin, den 1. September 1903.

Herren Julius Eisner & Sohn, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß Ihre frühere Tratte in Höhe von

£ 680,— Vista Calcutta

eingegangen ist. Wir erkennen Sie hierfür laut einliegender Abrechnung mit

13 700 Mk. val. per dato,

wie vorstehend, und halten uns von den Dokumenten entlastet.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Einlage.

4. Ein Händler beziehe, wie bei Beispiel 1, aus Amerika Weizen und müsse den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Er vereinbart aber mit dem Verkäufer, daß die Bezahlung nicht in bar, sondern in Bankakzepten erfolgen werde. Das Geschäft wickelt sich in folgender Weise ab. Der Käufer der Ware (Getreidehändler) gibt dem Verkäufer den Auftrag, die Ware zu verladen und die Dokumente an die europäische Bankfirma, bei der er den Kredit genießt, gegen deren Akzeptunterschrift zu übersenden. Die amerikanische Firma pflegt den Dokumenten einen unakzeptierten Wechsel (eine Tratte) beizufügen, die europäische Bank behält die Dokumente und schickt den Wechsel mit ihrer Akzeptunterschrift versehen nach Amerika zurück.

Eine solche Geschäftsform, die Vereinigung von Rembours- und Akzeptkredit, kommt in der Praxis am häufigsten vor (siehe Seite 22).

a) Brief des Getreideverkäufers an die den Kredit einräumende Bank:

New York, den 26. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Die Herren Müller & Co. haben uns ermächtigt, gegen beifolgende Dokumente, nämlich

1. Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. Assekuranzpolice oder Zertifikat darüber,
3. Gewichtszertifikat,

4. Inspektionszertifikat,
  5. Ursprungsattest,
  6. Faktura,
- die Summe von

25 080 Mk. per 90 Tage Sicht

auf Sie zu entnehmen.

Wir überreichen Ihnen daher anbei die Prima und bitten sie zu akzeptieren und zur Verfügung der Sekunda zu halten<sup>1)</sup>.

Sollte die Angelegenheit nicht in Ordnung gehen, so bitten wir gefl. um Ihren telegraphischen Bescheid und die Konnossemente zu unserer Verfügung zu halten.

Hochachtungsvoll  
A. Smith & Co.

- b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 4. August 1903.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß wir auf Grund des Ihnen früher eingeräumten Kredits die Entnahme der Herren A. Smith & Co., New-York, in Höhe von

25 080 Mk. per 4. November a. c.

akzeptiert haben. Dagegen belasten wir Sie mit

25 080 Mk. val. per 3. November a. c.

Ferner belasten wir Sie mit  $\frac{1}{3}\%$  Akzeptprovision mit  
83,60 Mk. val. per dato.

Die dafür in unseren Besitz gekommenen Dokumente haben wir in Verwahrung genommen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

- c) Brief der Bank an den Verkäufer des Getreides:

Herren A. Smith & Co., New-York.

Wir empfangen Ihr w. Schreiben vom 26. Juli nebst

25 080 Mk. per 90 Tage Sicht,

die wir zu Lasten der Herren Müller & Co., Berlin, mit unserem Akzept versehen haben und zur Verfügung der Sekunda halten.

<sup>1)</sup> Beim Überseeverkehr werden gewöhnlich sogenannte Wechselkopien hergestellt. Ein Wechselformular, die Prima, wird zum Akzept gesandt, die Sekunda, eine Abschrift der Prima, doch mit der ausdrücklichen Bezeichnung Sekunda versehen, kann inzwischen zum Diskont begeben werden. Später, nach erfolgter Akzeptierung, wird die Prima zur Verfügung der Sekunda gehalten, d. h. jedem, der die Sekunda präsentiert, übergeben.



Die Dokumente, nämlich

1. Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. Assekuranzpolice,
3. Gewichtszertifikat,
4. Inspektionszertifikat,
5. Ursprungsattest,
6. Faktura,

haben wir an uns genommen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

### 3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz.

Die Diskont- und Devisenabrechnungen sind bereits im Kapitel IV (Wechselbureau) besprochen worden. Hier sollen nur die mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Korrespondenzen an einigen Beispielen erläutert werden.

#### Beispiele.

Berlin, den 20. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Hierdurch ersuchen wir Sie höflichst, unser bei Ihnen zahlbar gemachtes Akzept in Höhe von

1500 Mk. per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,

für unsere Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll  
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 21. Juli 1903.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 21. cr. haben wir davon Vormerkung genommen, daß Sie Ihr Akzept

1500 Mk. per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,

bei uns domiziliert haben und werden es für Ihre werte Rechnung einlösen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Berlin, den 23. Juli 1903.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Wir bestätigen unser Ergebenes vom 21. cr. und übersenden Ihnen anbei Ihr bei uns domiziliertes Akzept de

1500 Mk. per 23. cr.,

wofür wir Sie val. per dato belasten.

Für Domizilprovision belasten wir Sie mit  
1,50 Mk. val. per dato w. v.

Einschreiben.  
 Einl. Domizil.

Hochachtungsvoll  
 X-Bank.

Sämtliche von der Kundschaft übermittelten Anzeigen zur Einlösung von Domizilen werden in einem Buche vorgemerkt, das der Kasse übersandt wird, die sich hieraus die notwendigen Notizen macht, um das Akzept bei Präsentation einzulösen (S. 122).

Ist die Bank auf einem Wechsel als Notadresse angegeben und löst sie ihn am Fälligkeitstage „zu Ehren des Giros“ ihres Kunden ein (siehe S. 124), so muß der Kunde hiervon Mitteilung erhalten und für den Betrag, den die Bank verauslagt hat, belastet werden.

Die Mitteilung würde etwa folgendermaßen lauten:

Berlin, den 2. August 1903.

Herren Franz Schiller & Co., Krefeld.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir heute unter Protest zu Ehren Ihres Giros

250,— Mk. per 31. Juli a./hier,  
 3,80 „ Protestspesen,  
 0,50 „ unsere Minimalprovision,  
 0,40 „ Porto,

254,70 Mk. val. per 31. Juli a. c.

w. v. zu Ihren Lasten eingelöst haben.

Den Wechsel und die Protesturkunde fügen wir bei.

Hochachtungsvoll  
 X-Bank.

Wir haben gesehen (S. 46), daß Schecks, die auf die Bank gezogen werden, vom Kunden in der Regel avisiert werden, namentlich dann, wenn er sie weiterbegibt (an Order stellt).

Ebenso wie Schecks zieht die Kundschaft häufig Tratten auf die Bank, die einige Tage, zuweilen erst einige Wochen nach dem Tage der Ausstellung fällig sind. Namentlich die ausländischen Kommittenten bedienen sich ihrer, wenn der Gegenwert an einem bestimmten Tage ausgezahlt werden soll. Die Tratten müssen vorher avisiert werden, sonst weigert sich die Bank, sie einzulösen. Ein solches Avis lautet etwa folgendermaßen:



Berlin, den 21. Juli 1903.

Herren S. Friedländer & Sohn, Dresden.

Wir bestätigen unseren heutigen Depeschenwechsel, als dessen Resultat wir Ihnen

30 000 Kr. Auszahlung Wien per 25. cr. à 85½% telquel netto überlassen. Wir stellen Ihnen diesen Betrag per 25. cr. bei der Österreichischen Creditanstalt, Wien, zur Verfügung.

Wir fügen die Abrechnung hierüber bei und belasten Sie für 25 650 Mk. val. per dato

w. v. franko über Konto.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Dresden, den 21. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir beziehen uns auf unseren heutigen Depeschenwechsel und akzeptieren von Ihnen

30 000 Kr. Auszahlung Wien per 25. cr. à 85½% telquel netto.

Ihre Aufgabe bleiben wir erwartend.

Hochachtungsvoll  
S. Friedländer & Sohn.

Berlin, den 31. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir ersuchen Sie höfl., folgende Schecks ausschreiben zu lassen und morgen nachmittag an Ihrer Kasse gegen Quittung zu unserer Verfügung zu halten:

Fr. 3212,50 Order des Herrn Jules Hirsch, Paris.

£ 13/5/— „ „ „ John Smith, London.

Hochachtungsvoll  
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 31. Juli 1903.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Gegen Quittung überließe[n] wir Ihnen

Fr. 3212,50 Scheck a./Paris, Order Jules Hirsch,

£ 13/5/— „ a./London, Order John Smith,

und belasten Sie laut einliegender Nota mit

2875,60 Mk. val. 31. cr.,

wie vorstehend.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Akzeptkredite bedingen folgende Korrespondenzen:

Berlin, den 20. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Einliegend überreichen wir Ihnen

50 000 Mk. per 21. Oktober a. c., Order eigene,

und bitten Sie, die Tratte gefl. mit Ihrem Akzept zu versehen  
und uns zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

Eine Tratte.

\_\_\_\_\_ Gustav Bachwitz & Co.

Berlin, den 21. Juli 1903.

Herren Gustav Bachwitz & Co., Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 20. cr. und überreichen  
Ihnen anbei

50 000 Mk. Akzept a./uns per 21. Oktober a. c.

Dagegen belasten wir Sie mit

50 000 Mk. val. per 21. Oktober a. c. franko,

sowie für  $\frac{1}{4}\%$  Akzeptprovision mit

125 Mk. val. per dato,

wie vorstehend.

Stets gern zu Ihren Diensten, empfehlen wir uns Ihnen  
hochachtungsvoll  
X-Bank.

Der Gegenwert für das Akzept wird dem Kunden, wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, valuta des Fälligkeitstages des Akzeptes belastet. Häufig wird die Valuta um einige Tage früher gestellt (im allgemeinen um 1—3 Tage), so daß der Kunde schon vorher für die Deckung des Akzeptes zu sorgen hat. Nach einem Beschluß der „Vereinigung Berliner Banken und Bankiers“ vom 30. Juli 1907 sind bei den dieser Vereinigung angeschlossenen Berliner Banken die Akzente immer mindestens einen Werktag vor der Fälligkeit zu decken.

Wird der Akzeptkredit prolongiert, so sendet der Kunde gewöhnlich einen Tag vor Fälligkeit des alten Wechsels die neue Tratte zur Akzeptunterschrift. Gleichzeitig beauftragt er die Bank, das Akzept gegen Bezahlung des Gegenwertes an eine andere, von ihm benannte Firma auszuliefern; es ist diejenige Firma, wo er das Akzept diskontiert. Die Diskontierung kann auch wie auf Seite 21 dargestellt, bei derselben Bank erfolgen, die den Akzeptkredit eingeräumt hat. So kann er durch Ver-

kauf des neuen Akzeptes das alte begleichen, ohne daß er nötig hätte, außer den Diskontzinsen bares Geld einzuzahlen.

Das Akzept wird in unserem Beispiel auf Konto franko belastet. Bei vielen Banken wird für diese Geschäfte ein Separatkonto errichtet (Gustav Bachwitz & Co. Akzeptenkonto). Franko müssen die Akzente jedenfalls über das Konto geführt werden, da die Provision getrennt berechnet wird.

Das Korrespondenzbureau notiert die von der Bank unterzeichneten Akzente in ein Buch, das der Kasse übersandt wird (siehe S. 38).

#### 4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz.

Die Börsen- und Effekten-Korrespondenz bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Wie erwähnt, wird im allgemeinen jeder Auftrag schriftlich bestätigt. Wird der Auftrag ausgeführt, so wird gleichzeitig hiervon Anzeige gemacht, z. B.:

Berlin, den 10. Juli 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

In Ausführung Ihrer gefl. telegraphischen Order

überlassen wir Ihnen	übernehmen wir von Ihnen
<p>Mk. 60 000 Diskonto-Kommandit- Ant. à 187<sup>0</sup>/<sub>0</sub> per Ultimo cr.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Mk. 15 000 Deutsche Bank-Aktien à 210<sup>0</sup>/<sub>0</sub> per Ultimo cr.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

was Sie gleichlautend vorzumerken belieben.

Schlußschein fügen wir bei.

Hochachtungsvoll

**X-Bank.**

Dieses Formular ist für die Ausführungen der Termin-  
geschäfte bestimmt. Soll die Ausführung von Kassageschäften  
angezeigt werden, so wird noch die Berechnung beigefügt und  
im Formular darauf hingewiesen. Bei Termingeschäften erfolgt  
die Berechnung am letzten Tage des Monats.

Waren die Ordres nicht ausführbar, so werden sie entweder bis zum Ultimo des Monats in Nota genommen oder zur „Erneuerung“ zurückgegeben (siehe S. 174).

Das folgende Schema läßt beide Möglichkeiten zu:

Berlin, den ..... 190

Wir empfangen ..... und geben Ihnen  
nehmen  
die gütigst erteilte.... Order.... zum

Kauf	Verkauf
von	von
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

die zu unserem Bedauern heute unausführbar war .....

zur gefl. Erneuerung zurück.  
bis ..... in Nota

Hochachtungsvoll

**X-Bank.**

Die Prolongation von Effekten wird dem Kunden gleichfalls sofort angezeigt. Die Berechnung folgt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt sind (Beispiel S. 339).

„Zeichnet“ jemand ein Effekt bei der Emission, so erhält er zunächst eine Bestätigung über die Zeichnung und später eine Mitteilung, welcher Betrag auf die Zeichnung entfallen ist (siehe S. 339).

Die Anzeigen, daß Effekten an- oder verkauft worden sind, macht das Korrespondenzbureau nach den Börsenbüchern (siehe S. 204 und S. 229). Zur Kontrolle darüber, daß das Börsenbureau alle Aufträge ordnungsgemäß aufgegeben hat, vergleicht der Korrespondent die Limite, auch die schon früher erteilten, die in ein Buch geschrieben werden, mit dem Kurszettel. Diese Kontrolle ist sehr wichtig, weil ohne sie ein Fehler erst durch

Berlin, den 26. Juli 1903.

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*

Wir benachrichtigen Sie hierdurch von der heute für Ihre werthe Rechnung erfolgten

Hereinnahme von <i>Mk. 15 000 Deutschen Bank-Aktien</i> <i>zum L.-K.<sup>1)</sup> + 0,60% Report.</i> ..... .....	Hineingabe von <i>Mh. 60 000 Disk.-Kommandit-Ant.</i> <i>zum L.-K.<sup>1)</sup> + 0,40% Report.</i> ..... .....
---	---

Wir lassen die Berechnung hierüber folgen; einstweilen wollen Sie gefl. konform Notiz nehmen. Die Schlußnote folgt.

Hochachtend  
**X-Bank.**

Berlin, den 12. Juli 1903.

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*

Aktien der Terraingesellschaft:  
„Neuer Botanischer Garten“.

Wir empfangen Ihr Geehrtes vom 11. cr. und haben von Ihrer Zeichnung

*Mk. 20 000 rubr. Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung*  
 Notiz genommen.

Von dem Resultat werden wir Sie s. Z. in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

Berlin, den 12. Juli 1903.

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*

Hierdurch benachrichtigen wir Sie ergebenst, daß auf Ihre Zeichnung von *Mk. 20 000,— Akt. der Terraingesellschaft „Neuer Botanischer Garten“* ein Betrag von Mk. 5000 Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung entfallen ist.

Die Berechnung darüber werden wir Ihnen laut Prospekt p. 17. cr.<sup>2)</sup> erteilen, sofern Sie inzwischen nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die Schlußnote fügen wir bei.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

Schlußnote.

<sup>1)</sup> L.-K. = Liquidationskurs (siehe S. 195).

<sup>2)</sup> Bei Neuemissionen werden die Stücke gewöhnlich nicht sofort geliefert, sondern erst einige Tage später. Der Termin der Lieferung wird im Prospekt (S. 226) bekannt gemacht; gleichzeitig werden die Stücke an demselben Tage abgerechnet; Stückzinsen bis dahin berechnet usw.



die Anfrage des Kunden entdeckt werden würde, inzwischen aber die Börsenkurse Schwankungen aufweisen, die zu großen Verlusten für die Bank führen können. Bei jeder Anzeige eines Effektenkaufs per Kassa wird dem Kunden mitgeteilt, daß er für den Betrag der Nota belastet, für die Stücke auf Depotkonto (A, B oder Stückekonto) erkannt ist. Beim Verkauf wird er umgekehrt für die Stücke belastet und für das Geld erkannt. Bei Termingeschäften erfolgt diese Anzeige bei Erteilung der Abrechnung am Ultimo.

Ein- oder Ausgänge von Wertpapieren sind ebenfalls zu bestätigen; es geschieht nach dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch (siehe S. 278):

Berlin, den 10. Juli 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir empfangen heute von Ihnen per Post franko, Wert 600 Mk. versichert<sup>1)</sup>,

10 000 Mk. 3%iger Deutscher Reichsanleihe J./J.-Cps.<sup>2)</sup>, wofür wir Sie auf Depotkonto B erkennen. Ein Nummernverzeichnis wir bei.

Nummernverzeichnis.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

## 5. Konsortial-Korrespondenz.

Die Konsortialgeschäfte erfordern eine sehr vielseitige Korrespondenz. Die wichtigsten Fälle sind in den folgenden Beispielen zusammengestellt. Sie illustrieren die Übernahme einer Stadtanleihe sowie die Gründung, Tätigkeit und Auflösung des Konsortiums. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 24 und S. 354 u. ff.

### Beispiele.

Berlin, den 1. März 1903.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Wie wir aus den Zeitungen ersehen, ist dem verehrlichen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 3½proz. Anleihe in Höhe von 1 000 000 Mk. erteilt worden.

<sup>1)</sup> Um Portospesen zu ersparen, werden die Wertpakete oft nur mit 600 Mk. Wertangabe deklariert und der Mehrwert bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Verlust versichert.

<sup>2)</sup> J./J.-Cps. = Januar-Juli-Coupons, d. h. an den Stücken haften Coupons per 1. Januar und per 1. Juli, zum Unterschied von solchen Stücken mit Coupons per 1. April und 1. Oktober.

Da wir die Absicht haben, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben, bitten wir ergebenst um Übersendung der Übernahmebedingungen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

---

Berlin, den 4. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Bankgeschäft, Guben.

Wie Ihnen bekannt, ist dem dortigen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 3½proz. Anleihe in Höhe von einer Million Mark erteilt worden. Indem wir Ihnen anliegend eine Kopie der Übernahmebedingungen überreichen, gestatten wir uns die ergebene Anfrage, ob Sie bereit wären, in Gemeinschaft mit uns und vielleicht noch mit einigen befreundeten Firmen ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben.

Ihren werten Nachrichten entgegensehend, zeichnen wir

hochachtend  
X-Bank.

---

Guben, den 5. März 1903.

An die X-Bank, Berlin.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 4. cr. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre Anregung und erklären uns gern bereit, uns an dem Gebote auf die rubrizierte Anleihe mit einer Quote von

25% (fünfundzwanzig Prozent)

zu beteiligen. Wir bitten, uns gefl. zu sagen, welchen Kurs Sie in Aussicht genommen haben. Wir glauben in Anbetracht der augenblicklichen Geldverhältnisse nicht über 99,25 hinausgehen zu dürfen.

Ihre weiteren Nachrichten erwartend, zeichnen wir

hochachtend  
Fritz Kurzer & Co.

Berlin, den 6. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom gestrigen Tage und bemerken uns gern, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit einer Quote von

25%

zu beteiligen wünschen.

Wir haben zur Teilnahme am Konsortium heute noch die Firmen Ernst Hensel in Kottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und den Bankverein in Forst aufgefordert und werden Ihnen nach Empfang der Antworten weiter berichten.

Den angegebenen Kurs halten wir für angemessen und werden allenfalls nur wenige Pfennige höher bieten.

Hochachtend  
X-Bank.

Briefe an Ernst Hensel in Kottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und an den Bankverein in Forst.

Berlin, den 6. März 1903.

Wir haben die Absicht, in Gemeinschaft mit der Firma Fritz Kurzer & Co., Guben, ein Gebot auf die neue 3½proz. Anleihe der Stadt Guben abzugeben, und bitten Sie daher, uns zu sagen, ob Sie sich an diesem Gebot zu beteiligen wünschen und eventuell mit welcher Quote. Über den zu bietenden Kurs würden wir uns vorher mit Ihnen verständigen.

Wir fügen eine Kopie der Übernahmebedingungen bei und zeichnen

hochachtend  
X-Bank.

Forst, den 7. März 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Im Besitze Ihres werten gestrigen Schreibens sind wir bereit, uns an der Übernahme der 3½proz. Gubener Stadtanleihe mit

Nominal 200 000 Mk.

zu beteiligen und bleiben weitere Nachrichten gern erwartend.

Hochachtend  
Bankverein in Forst.

Ernst Hensel, Kottbus, beteiligt sich mit 15% = 150 000 Mk.; Curt Fehr & Co., Breslau, lehnen die Offerte ab.

---

Berlin, den 8. März 1903.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

An den Bankverein in Forst i./L.

Wir besitzen Ihr geehrtes Schreiben vom 7. cr. und haben davon Notiz genommen, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit

20%

zu beteiligen wünschen.

Wir haben heute einen Kurs von 99,27 geboten, womit wir Sie einverstanden hoffen.

Hochachtend  
X-Bank.

---

Ein ähnlicher Brief wird an Ernst Hensel gerichtet, nur statt der Beteiligung von 20% eine solche von 15% bestätigt.

---

Berlin, den 8. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß sich der Bankverein in Forst und die Firma Ernst Hensel in Kottbus bereit erklärt haben, das Konsortialgeschäft mit uns gemeinschaftlich zu machen. Der Bankverein in Forst beteiligt sich mit einer Quote von 20%, die Firma Ernst Hensel, Kottbus, mit einer solchen von 15%, während wir restliche 40% selbst übernehmen. Wir haben heute, Ihr Einverständnis voraussetzend, im Namen des Konsortiums einen Kurs von 99,27 geboten und werden Sie von dem Resultat prompt in Kenntnis setzen.

Hochachtend  
X-Bank.

---

Berlin, den 8. März 1903.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Auf Grund der uns übermittelten Bedingungen bieten wir im Namen eines Konsortiums, bestehend außer uns als dessen Leiterin aus der Firma: Fritz Kurzer & Co., dort, dem Bankverein in Forst und Herrn Ernst Hensel in Kott-

bus, auf die neue  $3\frac{1}{2}$ proz. Anleihe im Betrage von einer Million Mark für je 100 Mk. Nominal den Preis von 99,27 Mk. zuzüglich der laufenden Stückzinsen, sonst in Gemäßheit der Übernahmbedingungen. Wir halten uns an unsere Offerte bis zum 12. dieses Monats mittags 12 Uhr gebunden.

Hochachtend  
X-Bank.

Berlin, den 12. März 1903.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Aus Ihrer heutigen Depesche bemerken wir uns, daß unserem Konsortium der Zuschlag auf die neue  $3\frac{1}{2}$ %ige Anleihe erteilt worden ist. Die Übernahme der Stücke hat durch uns gegen Zahlung des Betrages den Bedingungen gemäß am 25. d. Mts. zu erfolgen; wir werden Ihnen an dem genannten Tage den Betrag prompt remittieren. Einen Schlußschein fügen wir bei, indem wir das Konto des Magistrats für halben Stempel mit

99,30 Mk. val. per dato

w. v. belasten.

Hochachtend  
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 12. März 1903.

$3\frac{1}{2}$ proz. Anleihe der Stadt Guben.

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz in der rubrizierten Angelegenheit teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß uns heute der Zuschlag auf obige Anleihe zum Kurse von 99,27% und Zinsen vom 1. Januar 1903 ab erteilt worden ist. Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, daß Sie an diesem Geschäfte mit

$25\%<sup>1)</sup>$

beteiligt sind.

Den Gegenwert haben wir gegen Abnahme der Stücke per 25. d. Mts. der Stadtgemeinde anzuschaffen.

Den auf Ihren Anteil entfallenden Betrag werden wir zur Zeit einfordern.

Hochachtend  
X-Bank.

<sup>1)</sup> In den Briefen an die anderen Mitglieder steht hier 20 oder 15%.

Brief der Konsortialmitglieder an die Bank.

....., den 14. März 1903.

Wir besitzen Ihre geehrten Zeilen vom 12. cr. und bemerken uns daraus, daß uns der Zuschlag auf die neue Anleihe à 99,27% erteilt worden ist. Wir bestätigen Ihrem Wunsche gemäß, daß wir an dem Übernahmegeschäft mit einer Quote von  
25% (20 oder 15%)

beteiligt sind.

Von den übrigen Mitteilungen haben wir bestens Notiz genommen und zeichnen

hochachtend

.....  
Guben, den 22. März 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Von dem uns per 25. cr. zu zahlenden Betrage benötigen wir vorläufig nur ca.

500 000 Mk.,

die Sie gefl. zum genannten Tage unserem Girokonto bei der Reichsbank überweisen wollen. Den Rest unseres Guthabens belieben Sie uns auf Depositenkonto zu dem vereinbarten Depositalzinssatz von 1½% bis auf Abruf zu kreditieren<sup>1)</sup>.

Hochachtend

Magistrat der Stadt Guben.

---

<sup>1)</sup> In dem obigen Beispiel eines Konsortialgeschäfts hat das Konsortium sich bereit erklärt, die ganze Anleihe in einem Posten abzunehmen und den gesamten Gegenwert zu remittieren. Die Stadt wünscht aber das Geld nur allmählich zu erheben, und hierbei ist vereinbart, daß das Konsortium einen Depositalzinssatz von 1½% zu vergüten habe. In dieser Weise werden Konsortialgeschäfte mit Städten oft abgeschlossen; sehr häufig wird aber auch von vornherein in den Übernahmbedingungen festgesetzt, an welchen Terminen die Stücke sukzessive abzunehmen sind. Dementsprechend erfolgt auch die Remittierung des Gegenwerts jeweilig konform dem zur Abnahme gelangten Betrag an Effekten. Dem Konsortium verbleibt also ein Zwischengewinn, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen dem Anleihezins und dem Zinssatz für den auf Konto gutgeschriebenen Gegenwert ist. Dieser Zwischengewinn bildet häufig den Anreiz zur Übernahme von Stadtanleihen, da der Gewinn am Kurse sehr gering ist und zudem teilweise durch die Spesen absorbiert wird. Auch beim Abschluß von Anleihen mit ausländischen Staaten werden häufig entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Berlin, den 23. März 1903.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Im Besitze des geehrten Schreibens haben wir von Ihren Mitteilungen bestens Kenntnis genommen, berechnen laut beifolgender Nota die uns zugeschlagenen

1 000 000 Mk. Ihrer Stadt-Obligationen von 1903

mit

1 011 400 Mk. val. per 25. März

für Ihren Kredit und bitten um Einsendung von

500 000 Mk. Obligationen in gemischten Stücken.

Die übrigbleibenden

500 000 Mk. Obligationen

wollen Sie einstweilen auf Depotkonto gutschreiben.

Ihrer Weisung zufolge überweisen wir Ihnen morgen ohne weiteres Avis

500 000 Mk. val. per 25. März

w. v. zu Lasten Ihres werten Kontos.

Den Empfang bitten wir uns zu bestätigen.

Hochachtend  
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Stadtgemeinde in Guben haben wir à Konto der übernommenen 1 000 000 Mk. 3 ½ proz. Gubener Stadtanleihe von 1903 per 25. cr.

500 000 Mk.

zu vergüten.

Wir bringen diesen Betrag zugunsten des Konsortialkontos zur Einforderung, indem wir Sie pro rata Ihrer Beteiligung von 25% (20 bzw. 15%) mit

125 000 Mk. (100 000 Mk. bzw. 75 000 Mk.)

val. per 24. März w. v. belasten.

Der Prospekt zur Einführung der Anleihe an der hiesigen Börse dürfte demnächst von der Zulassungsstelle genehmigt werden; wir werden alsdann mit der Subskription vorgehen.

Hochachtend  
X-Bank.

Guben, den 24. März 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Geehrten vom 23. cr.,  
nehmen davon Vormerkung, daß Sie

500 000 Mk. per 25. März

zur Einforderung bringen, und überweisen Ihnen heute zum Aus-  
gleich des uns belasteten Anteils hiervon

125 000 Mk. val. per 25. März

für unser Kredit.

Wir bitten um Empfangsbestätigung und zeichnen

hochachtend

Fritz Kurzer & Co.

In gleichem Sinne schreiben die anderen Konsortialmitglieder  
an die Bank.

Nunmehr folgen die Verhandlungen mit den Konsorten über  
den Kurs, zu dem die Anleihe an der Börse eingeführt werden  
soll. Man einigt sich auf 99,80%. Der Prospekt wird von der  
Zulassungsstelle der Berliner Börse genehmigt. Die Zeichnung  
findet am 1. April 1903 statt.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Berlin, den 1. April 1903.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½ proz.

Gubener Stadtanleihe von 1903.

Wir beehren uns, Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß bei der  
heutigen Subskription der rubr. Anleihe in Summa

820 000 Mk.

gezeichnet worden sind, die wir laut anliegender Berechnung mit

826 913,70 Mk. val. per 5. April 1903<sup>1)</sup>

dem Konsortialkonto kreditieren, indem wir die Stücke dem  
Depotkonto belasten.

Wir bringen das ungefähre Guthaben des Konsortiums

800 000 Mk.

unter die Beteiligten per 7. April 1903 zur Ausschüttung und

<sup>1)</sup> Das ist der Tag der Lieferung; siehe Anmerkung zu S. 339.



erkennen Sie für den auf Sie entfallenden Betrag hieran mit  
200 000 Mk. (160 000 bzw. 120 000)

val. per 7. April a. c.

Hochachtend  
 X-Bank.

---

Der Empfang der Briefe und die Gutschrift des Betrages werden von den Mitgliedern bestätigt.

Die vom Magistrat noch nicht bezogenen Stücke sind inzwischen abgefordert und eingesandt worden. Am 10. April kündigt der Magistrat den Rest seines Guthabens per 15. April.

---

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½proz.  
 Gubener Stadtanleihe von 1903.

Berlin, den 11. April 1903.

Wir bitten, gefl. davon Notiz zu nehmen, daß der Magistrat heute per 15. April den Rest seines Guthabens gekündigt hat.

Das Konsortialkonto weist nach Vergütung des betreffenden Betrages an den Magistrat und unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Kursregulierungszwecken aufgenommenen 20 000 Mk. Stadtanleihe ein Debetsaldo von

ca. 500 000 Mk.

auf, den wir per 15. April einfordern. Auf ihre Beteiligung von  
 25% (20%, 15%)  
 am Konsortium entfallen

125 000 Mk. (100 000, 75 000 Mk.),

für die wir Sie val. per 15. April a. c. belasten.

Hochachtend  
 X-Bank.

---

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½proz.  
 Gubener Stadtanleihe von 1903.

Berlin, den 20. April 1903.

Nachdem der Stückebestand des rubr. Konsortiums nunmehr ausverkauft ist, bringen wir es per 22. April a. c. zur Auflösung.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Spesen ergibt sich ein Nettogewinn von

2460,50 Mk.,

an dem Sie pro rata Ihrer Beteiligungsquote von 25% (20% bzw. 15%) mit

615,10 Mk. (492,10 bzw. 369,10 Mk.), val. per 22. April cr.

franko

partizipieren, wofür wir Sie w. v. verkennen.

Wir bitten Sie, uns gefl. zu bestätigen, daß hiermit Ihre sämtlichen Ansprüche an das Konsortium ihre Erledigung gefunden haben.

Hochachtend  
X-Bank.

---

## VIII. Die Buchhalterei.

### 1. Allgemeines.

Ein großer Teil der buchhalterischen Arbeiten ist schon in den früheren Kapiteln eingehend besprochen worden. Bei der Darstellung der Funktionen jedes einzelnen Bureaus wurde auf die Grundbuchungen (Kassa und Primanota) hingewiesen; ebenso sind die Skontren und deren Abschlüsse ausführlich erklärt worden.

Die Kassabücher werden immer im Kassenbureau geführt; bei den anderen Büchern läßt sich ein im allgemeinen geltendes Prinzip nicht festlegen. Wie erwähnt, haben die großen Banken in der Mehrzahl eine besondere Primanotenabteilung eingerichtet. Zuweilen werden die Primanoten in den verschiedenen Bureaus geführt, und zwar in jedem Bureau diejenigen Bücher, die die Geschäftsvorfälle in einem besonderen Geschäftszweig darstellen sollen (z. B. die Wechsel-Primanota im Wechselbureau usw.).

Ebenso wenig einheitlich werden diejenigen Arbeiten verteilt, die die Skontrobuchhaltung betreffen. Einige Banken lassen sie in der Buchhalterei vornehmen, andere in den Bureaus, deren Geschäftsvorfälle sie enthalten (Wechselskonto im Wechselbureau usw.).

Von den Hilfsbüchern wurde eines bisher noch nicht erläutert, obgleich es das umfangreichste und wichtigste ist: das Kontokorrent. Bekanntlich enthält dieses Buch für jede Firma, mit der die Bank in Geschäftsverbindung steht, ein Konto. Es ist ein „lebendes“ oder Personenkonto zum Unterschied der „toten“ oder Sachkonten (Effektenkonto usw.). Ein Skontro ist das Kontokorrent deshalb, weil es ebenso wie die anderen Skontren dazu dient, das entsprechende Hauptbuchkonto zu spezialisieren. Während dieses nur die monatlichen Umsatzziffern im Debet und Kredit in je einer Summe enthält, führen

die Skontren bekanntlich jeden einzelnen Vorfall getrennt auf. Ihr Abschluß entspricht dem im Hauptbuch, beim Kontokorrent zwar nicht der Abschluß jedes einzelnen Kontos, aber die Summe der Konten dem Kontokorrentkonto im Hauptbuch.

Außer der Führung des Kontokorrents gehören zu den Arbeiten der Buchhalterei noch die Anfertigung der Abschlußarbeiten und die Aufstellung der Bilanz. In den größeren Banken existiert für die Anfertigung der Bilanz oft noch eine besondere Abteilung, die Hauptbuchhalterei, wo Journal und Hauptbuch geführt werden.

Als Buchhaltungssystem kommt bei allen Banken die doppelte Buchführung in Anwendung. Ihr muß schon eines sicheren Kontrolldienstes wegen der Vorzug gegeben werden (siehe S. 76). Im Großbetriebe ist die doppelte Buchführung auch aus anderen Gründen unentbehrlich. Durch ihr Prinzip, daß über jeden Geschäftsvorfall auf dem einen Konto eine Belastung, auf dem anderen eine Kreditierung erscheinen muß, wird eine Sicherheit geschaffen, daß die Bücher richtig geführt sind. Denn infolge dieses Prinzips muß die Summe sämtlicher Debetposten gleich der Summe sämtlicher Kreditposten sein. Das ist bei der einfachen Buchhaltung nicht möglich, und schon deshalb ist diese im Großbetriebe nicht brauchbar. Dazu kommt, daß man mit Hilfe der einfachen Buchführung nicht die an den einzelnen Geschäftszweigen erzielten Gewinne feststellen kann. Es liegt aber im Bankgewerbe wie in jedem größeren Unternehmen im Interesse der Leitung, jederzeit zu wissen, an welchem Geschäftszweige Nutzen erzielt und an welchem Schaden erlitten wurde.

Bei den meisten Banken, namentlich im Großbetriebe, werden mit der doppelten Buchführung auch einige Einrichtungen aus dem System der amerikanischen Buchführung in Verbindung gebracht. Vollkommen nach dem theoretischen Schema der Buchhaltungslehre werden wohl die Bücher nirgends angelegt. Überall spielen Zweckmäßigkeit, Umfang des Geschäfts, Eigenheiten des Betriebes usw. eine große Rolle. Das System der amerikanischen Buchhaltung besteht bekanntlich darin, daß die einzelnen Posten tabellarisch gebucht werden. *Primanota* und *Journal* sind vereinigt, indem die *Primanoten* mit einer Anzahl von Rubriken verbunden sind, von denen jede einem Sachkonto dient, so daß jeder *Primanoten*posten sofort auf zwei Sachkonten übertragen werden kann. Eine vollkommen reine amerikanische Buchführung wird selten angewandt, aber das System der Tabelle

ist doch sehr häufig eingeführt. Wie die Anlage unter Benutzung dieses Prinzip erfolgt, ist aus den Beispielen S. 148 (Wechsel-Primanota) und S. 302 (Effekten-Primanota) zu ersehen. Es geht daraus hervor, welche Vereinfachung der Gebrauch mehrerer Rubriken bedeutet.

## 2. Die Anlage des Kontokorrents.

Schon in mittleren Betrieben wäre es unmöglich, die Führung des Kontokorrents nur einem Beamten zu überlassen. Die große Anzahl der Konten zwingt zur Teilung. Diese kann nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gewöhnlich wird zunächst zwischen den Loro- und Nostrokonten unterschieden. Unter dem Konto loro (im Singular suo) versteht man, wie erwähnt, ein solches, das für die Geschäfte der Kundenschaft bei der Bank bestimmt ist; auf das Konto nostro (im Singular mio) werden die eigenen Geschäfte der Bank bei anderen Firmen gebucht.

Innerhalb dieser beiden Abteilungen der Kontokorrent-Buchhalterei (der Loro- und Nostro-Abteilung) werden die Arbeiten in der Regel wieder nach den Namen der einzelnen Kunden verteilt. So unterscheidet man z. B. zwischen den Kontokorrenten A-C, D-F usw. Ferner führt man noch das Konto pro Diverse, das die Geschäfte mit kleineren Kunden enthält, die gelegentlich einmal die Bank beschäftigt haben, wofür sich die Einreihung unter die anderen Kontokorrent-Kunden nicht verlohnt.

Jeder Buchhalter hat nach dieser Einteilung einen bestimmten alphabetisch geordneten Kundenkreis vor sich. Aber in seinem Buche werden noch weitere Spezialisierungen vorgenommen. Es wird nämlich nicht immer für jeden Kunden nur ein Konto geführt, sondern es werden häufig deren mehrere angelegt. Denn es kommt vor, daß die Kunden so verschieden geartete Transaktionen machen, daß es unmöglich wäre, zum mindesten den Überblick erschweren würde, wenn man sie alle auf dasselbe Konto buchen wollte.

Wie erwähnt, pflegen die Banken ihren größeren Kunden nicht bei jedem Geschäft (z. B. Diskont- oder Effektengeschäft) die Provision in der Nota zu berechnen, sondern oft wird vereinbart, sie im ganzen vom Umsatz auf dem Konto, und zwar von dessen größerer Seite, in Ansatz zu bringen.

Werden nun Transaktionen gemacht, für die keine Provision zu zahlen ist, so müssen sie entweder auf diesem Konto als „provisionsfrei“ notiert werden, oder es ist ein besonderes Konto zu führen. So pflegt man ein Scheckkonto einzurichten, das den Scheck- und Inkassoverkehr aufnimmt, der in der Regel franko Provision ausgeführt wird. Das provisionsfreie Konto muß immer ein Guthaben aufweisen. Ähnlichkeit mit dem Scheckkonto hat auch das sogenannte Depositenkonto. Es ist das Bestreben der Banken, die überschüssigen Barmittel der weitesten Kreise des Publikums anzusammeln und nutzbringend zu verwerten. Man nennt die bei den Banken vom Publikum hinterlegten Summen Depositengelder und spricht dementsprechend von Depositenkonten.

Eigene Akzpte der Bank, vom Kunden ausgestellt, werden auch bei vielen Instituten auf ein besonderes Kontokorrentkonto, das Akzeptenkonto, gebucht. Dieses ist nicht mit dem Akzeptenkonto als Sachkonto des Hauptbuches zu verwechseln, das dazu dient, die Akzeptverbindlichkeiten der Bank festzustellen.

Die Provision für die von der Bank eingegangene Akzeptverpflichtung (Akzeptprovision) wird dem Kunden gewöhnlich sofort bei der Leistung der Akzeptunterschrift auf dem regulären Konto, dem Konto *ordinario*, belastet, so daß das Akzeptenkonto provisionsfrei geführt werden kann.

Seit einigen Jahren wird noch ein anderes Separatkonto eingerichtet: das Dividendenpapierkonto. Es verdankt seine Existenz dem Beschlusse der Berliner Banken, auf die Umsätze in Papieren, die keine festen Zinsen, sondern Dividenden gewähren, sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf eine Provision in Ansatz zu bringen. Früher wurden die Abschlüsse häufig über das Konto *ordinario* geführt und hierbei Provision nur von der größeren Seite des Kontos gerechnet. Jetzt wird die Provision dem Kunden meistens sofort bei der Abrechnung belastet, so daß das Dividendenpapierkonto gleichfalls provisionsfrei geführt werden kann.

Selbst wenn man alle diese Separatkonten etabliert, wird doch noch eine Anzahl von Geschäftsabschlüssen über das Konto *ordinario* franko Provision gebucht werden müssen. So wird z. B. bei einem Rikambiowechsel die gesetzliche Provision von  $\frac{1}{3}\%$  sofort in Ansatz gebracht (siehe S. 135). Es darf daher auf dem Konto keine weitere Provision berechnet werden. Es würde

aber nicht verlohnen, hierfür ein besonderes Konto anzulegen. Umgekehrt kann man sogar einige der erwähnten Separatkonten mit dem Konto ordinario verschmelzen und die Posten franko Provision buchen.

Außerdem werden für besondere Geschäfte eines Kunden zuweilen noch Separatkonten geführt. Teilweise geschieht das auf Wunsch der Kunden selbst, die durch die getrennte Kontoführung leichter in der Lage sind, den erzielten Gewinn oder Verlust festzustellen.

Die Nostrokonten zerfallen ebenfalls in verschiedene Arten. Nostrokonten für Geschäfte mit ausländischen Firmen müssen sowohl in der ausländischen wie in der deutschen Währung geführt werden. In der ausländischen deshalb, weil die Disposition über das Guthaben<sup>1)</sup> sowie die Abrechnung in der ausländischen Münze erfolgt, der Gegenwert aber in den Büchern der Bank auch in deutscher Währung angegeben sein muß, um ihn in den Rahmen der Gesamtbuchhaltung einfügen zu können. Es ist nicht angängig, in der Bilanz einige Konten in ausländischer Währung einzustellen. Es wäre daher in diesem Falle überhaupt unmöglich, den bilanzmäßigen Ausgleich herzustellen.

Zu den Nostrokonten sind auch die Metakonten (conto à meta) und die Konsortialkonten zu rechnen.

Das Wesen der Metageschäfte ist schon bei der Effektenarbitrage (S. 229) erläutert worden. Das Konto muß so geführt werden, daß die Transaktionen des hiesigen Platzes (hiesige Linie) aus der einen Rubrik und die des fremden Platzes aus einer zweiten Rubrik (dortige Linie) ersichtlich sind. So kann man leicht das Resultat der gesamten Metaverbindung übersehen (siehe Beispiel S. 372/373).

Die Konsortialkonten umfassen die gemeinschaftlichen Geschäfte mehrerer Bankfirmen. Wie erwähnt, werden Konsortien meistens bei den Emissionsgeschäften gebildet. Aber das braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Einige Banken können z. B. ein Konsortium zu dem Zwecke bilden, größere Summen eines bestimmten Papiers an der Börse anzukaufen. Ein Mitglied des Konsortiums übernimmt immer die Leitung und schließt für Rechnung des Konsortiums die Geschäfte ab. Jedes Mitglied ist am Gewinn oder Verlust mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt. In gleichem Verhältnis haben die Mitglieder

---

<sup>1)</sup> Die Bank verfügt z. B. über 10 000 Fr. auf Paris.

Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Werte entspricht. Verringern sich nun die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden Ausschüttungen vorgenommen, und zwar ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe, an jedes einzelne Mitglied im Prozentsatz seiner Beteiligung am Konsortium.

Soll das Konsortium aufgelöst werden, so werden die noch vorhandenen Effektenbestände ebenfalls prozentual an die Mitglieder verteilt, und der Gewinn oder Verlust wird repartiert.

Die Bank, welche die Leitung des Konsortiums übernommen hat, führt über alle Konsortialgeschäfte, die in dem betreffenden Wertpapier abgewickelt werden, ein Konsortialkonto als Konto des Kontokorrents. Ferner führt sie ein Konto über ihre eigene Beteiligung am Konsortium; aus diesem Konto ist ihr Gewinn oder Verlust ersichtlich. Die anderen Mitglieder des Konsortiums führen über ihre eigenen Beteiligungen ebenfalls Konten, aber nur das Konto „Eigene Beteiligung“, kein Konsortialkonto (Näheres siehe S. 373).

Das Kontokorrent wird nach den Kassenbüchern und Primanoten übertragen.

Im Großbetriebe würde die Anlage eines einzigen Kontokorrentkontos für jeden Kunden nicht genügen. Denn werden bei der Übertragung Fehler gemacht, so können diese leicht zu großen Mißhelligkeiten führen. Falls ein Kunde z. B. sein Guthaben „überzieht“, d. h. mehr abhebt, als er „gut hat“, können Verluste für die Bank entstehen, wenn das Geld durch eine falsche Übertragung des Kontokorrent-Buchhalters ausgezahlt wird. Deshalb werden bei den meisten Großbanken für dieselben Geschäftsabschlüsse zwei Kontokorrente von verschiedenen Beamten geführt. Dadurch wird auch die Gefahr von Unterschlagungen verringert.

Um zu verhindern, daß Fehler, die bei der Buchung der Primanoten gemacht und von der Kontrolle übersehen worden sind, sich auch noch in das Kontokorrent einschleichen, läßt man in der Regel das eine Konto nach den Kopien der von der Bank abgesandten Briefe übertragen, in denen ja sämtliche Belastungen und Kreditierungen enthalten sein müssen. Das andere Konto wird dann nach den Primanoten gebucht.

Bei einigen Banken werden beide Kontokorrent-Bücher in der gleichen Form angelegt. Bei anderen Instituten wählt man für das eine die Form der Staffel. Während bei der gewöhn-



**Staffel.**

Zinssatz im Kredit bis 15. Okt.  $2\frac{0}{10}$ , Zinssatz im Debet bis 15. Okt.  $5\frac{0}{10}$ ,  
 „ „ „ „ 31. Dez.  $2\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ . „ „ „ „ 31. Dez.  $6\frac{0}{10}$ .

**Zinsberechnung.**

für Herrn Fritz Schultz, Berlin,  
 von X-Bank.

1902		$\frac{D}{K}$	Betrag		Tage	Zinsnummern	
Monat	Tag					Debet	Kredit
<i>Juli</i>	7	K	7000	—	13		910
	20	D	1000	—			
<i>August</i>		K	6000	—	20		1200
	10	K	2116	50			
		K	8116	50	8		649
	18	D	3190	60			
<i>September</i>		K	4925	90	19		935
	7	D	1900	—			
<i>Oktober</i>		K	3025	90	36		1089
	13	K	100	—			
		K	3125	90	2		62
						4845	
<i>November</i>	15	K	3125	90	26		812
	11	D	3600	—			
<i>Dezember</i>		D	474	10	34	161	
	15	K	170	—			
		D	304	10	5	15	
	20	K	1200	—			
		K	895	90	10		89
31	K	33	10			176	901
	K	929	—				
	31	D	2	90			
	K	926	10				
	31	D	1	—			
	K	925	10				

$2\frac{0}{10}$  Zsn. a./Nr. 4845 = 26,85 K.  
 $2\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ , a./Nr. 901 = 6,25 K.  
 $6\frac{0}{10}$  „ a./Nr. 176 = 2,00 D.  
 Porti und Spesen = 1,00 D.

lichen Form des Kontokorrents auf die linke Seite die Belastungen des Kunden, auf die rechte die Kreditierungen gebucht werden, reiht die Staffel sämtliche Einzahlungen und Abhebungen untereinander, und zwar so, daß jeder neue Posten dem alten Saldo zugezählt oder abgezogen wird (Beispiel siehe S. 356). Der Saldo des Kontos ist daher aus der Staffel sofort zu ersehen, während er bei der anderen Form erst festgestellt werden kann, wenn beide Seiten addiert sind.

Um Fehler sofort zu entdecken, werden beide Bücher sehr oft, womöglich täglich, miteinander abgestimmt.

An den Kopf des Kontos schreibt man den Namen des Kunden sowie einige Bemerkungen über das Maximum des zu gewährenden Kredits, über die Bedingungen, zu denen die Geschäfte abgeschlossen worden sind (Konditionen), bei den Konsortialkonten über die Höhe der prozentualen Beteiligung der Mitglieder, deren Namen usw.

### 3. Der Abschluß des Kontokorrents.

Mindestens nach Schluß eines jeden Jahres, in der Regel aber halbjährlich, übersenden die Banken ihren Kunden einen Kontoauszug. Er enthält eine genaue Abschrift des Kontos und wird wie dieses abgeschlossen. Der Saldo wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Beim Abschluß sind die Zinsen für das bei der Bank hinterlegte oder von ihr entlehene Kapital zu berechnen. Wie bei den Wechselabrechnungen werden auch hier der Einfachheit halber erst die sogenannten Zinsnummern festgestellt, d. h. das Produkt von Kapital mal Tagen dividiert durch 100. Der Monat wird in Berlin zu 30 Tagen berechnet.

Die Berechnung der Zinsen kann auf drei verschiedene Methoden erfolgen. Man unterscheidet:

1. die Staffelrechnung,
2. die progressive Methode,
3. die retrograde Methode.

Die Staffelrechnung (siehe Beispiel S. 356) besteht darin, daß man auf der Staffel bei jedem Posten genau die Zinsen vom Tage der Einzahlung bis zur Abhebung berechnet.

Je nachdem nun der Kunde Zinsen zu zahlen oder zu empfangen hat, werden die Zinsnummern in die Debet- oder Kreditkolonne eingesetzt. Diese beiden Spalten befinden sich rechts

von der für die Kapitalbeträge bestimmten Reihe (siehe Beispiel). Beim Abschluß werden die Debetnummern wie die Kreditnummern addiert und hierauf die Zinsen festgestellt, indem man die Zins-

**Progressive**

1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Provision von der größeren Seite des Kontos.

Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg.*

1902			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	180	25 966	14 426 —
	4	Franz. Noten	Juli	4	176	771	438 —
	19	Domizil		19	161	4 830	3 000 —
August	7	Barsendung	August	7	143	28 600	20 000 —
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8 844	7 495 50
	24	Russ. Noten		24	96	617	643 70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5 160	6 000 —
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3 800	10 000 —
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50 —
	29	Russ. Noten		29	31	750	2 418 75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875 —
	6	Bar		6	24	7 326	30 525 —
	20	Effekten		20	10	642	6 423 10
	26	Domizil		26	4	120	3 000 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20	105 295 05
		Durchschn. Zinssatz					
		4,40 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> auf Nr. 20026					244 80
		1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Provision auf					77 40
		Mk. 77 386,30 <sup>1</sup> )					34 —
		Porti, Spesen usw.					
1903						83 917	105 651 25
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25 091 25

<sup>1</sup>) 105 295,05 Mk. (die größere Seite des Kontos),

— 10 050,— „ (Frankoposten im Debet),

95 245,05 Mk.

— 14 426,— „ (Saldovortrag, muß provisionsfrei sein, da der

80 819,05 Mk. Posten belastet worden ist.)

— 3 432,75 „ (Stornoposten im Kredit. Dieser muß von der

77 386,30 Mk. nierung im Kredit besagt, daß dieselbe Summe

nummern durch diejenige Zahl dividiert, die sich ergibt, wenn die Zahl der Tage im Jahre (360) durch den Zinssatz (Prozentsatz) dividiert wird (z. B. bei 4% Zinsen : 90).

**Methode.**

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4% } Durchschnitt: 4,40%  
 „ 31. Dezember 5% }

im Kontokorrent der X-Bank, Berlin. Kredit.

1902			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	165	7425	4500	—
August	10	Diverse Rimessen	August	10	140	25838	18456	50
	22	Storno irrüml. zuviel belastete Entnahme franko						
			Juni	15	195	6692	3432	75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	116	387	334	20
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	70	2578	3684	—
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	54	8902	16487	55
	30	Rimesse a./hier		30			4500	—
Dez.	4	Coupons		30	30	1429	265	—
	6	Barsendung	Dez.	6	24	6840	28500	—
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	5	20	400	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				3800	80560	—
		Saldo der Zinszahlen				20026		
		Saldo					25091	25
						83917	105651	25

Kunde schon im vorigen Semester für Provision auf die darin enthaltenen provisionspflichtigen Summe des Debets abgezogen werden, da die Stornim Debet irrüml. belastet worden, ist.)

Wird für die vom Kunden entliehenen (Debet-)Beträge (siehe S. 356) der gleiche Zinsfuß wie für die Kreditnummern berechnet, so braucht man die Zinsen nicht von beiden Nummernreihen, sondern nur von ihrer Differenz zu berechnen. Zahlt der Kunde für das entlehene Geld mehr Zinsen als für das hinterlegte, so muß die Ausrechnung getrennt erfolgen und der Zinsensaldo eingesetzt werden.

Die progressive (fortschreitende) Methode besteht darin, daß die Zinsnummern auf jeder Seite des Kontokorrents getrennt berechnet werden. Das Charakteristische dieser Methode ist, daß die Berechnung immer vom Tage der Einzahlung oder Abhebung des Geldes bis zum Tage des Kontoabschlusses vorgenommen wird. Hat A. am 15. Juli 1000 Mk. eingezahlt und den gleichen Betrag am 1. August abgehoben, so werden nicht, wie bei der Staffel, Zinsnummern vom 15. Juli bis zum 1. August gerechnet, sondern auf die Einzahlung vom 15. Juli bis zum 31. Dezember (dem Tage des Abschlusses) und auf die Abhebung vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die Zinsen werden nur vom Saldo der Zinsnummern berechnet und auf der Seite eingesetzt, wo die größere Ziffer an Zinsnummern vorhanden war. Um auch den Ausgleich in der (vorletzten Reihe) der Zinsnummern herzustellen, setzt man deren Saldo auf der kleineren Seite ein (siehe Beispiel S. 358/359).

Häufig kommt es vor, daß einige Posten wohl ins Kontokorrent eingesetzt, aber von einem späteren Tage ab, und zwar erst nach dem Abschluß, zu verzinsen sind. In unserem Beispiel hat Fritz Müller am 8. November 10 000 Mk. per 8. Februar auf die Bank entnommen. Das Geschäft muß ins Kontokorrent bereits unter dem 8. November eingetragen werden, der Betrag ist aber erst am 8. Februar fällig und daher auch erst von diesem Tage ab zu verzinsen. Das einfachste wäre, den Posten bei der Zinsberechnung außer Betracht zu lassen; man müßte ihn dann aber im Vortrag auf die neue Rechnung getrennt aufführen. Denn die Verzinsung darf erst vom 8. Februar eintreten, während die Zinsen auf den anderen, auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo vom 31. Dezember ab zu berechnen sind. Man hätte also zu buchen:

1903				
Januar	2	An Saldovortrag	Dez.	15 091,25
„	2	„	Febr.	10 000

Bequemer ist aber, nur eine Ziffer als Saldovortrag einzustellen, namentlich dann, wenn der eine Saldo, was ebenfalls sehr leicht eintreten kann, auf der Kreditseite stehen würde. Man kann daher auch auf den zweiten Saldovortrag Zinsen vom 31. Dezember ab rechnen und vereinigt beide Beträge zu einer Summe. Da der Kunde aber Anspruch auf eine Zinsbelastung erst ab 8. Februar hat, so würde er einen Zinsverlust für die Zeit vom 31. Dezember bis 8. Februar erleiden. Um diesen auszugleichen, vergütet man dem Kunden im alten Kontokorrent, also schon vorher, die Zinsen für diese Zeit. Buchhalterisch pflegt man das so zu machen, daß man auf alle später fälligen Posten (vom Abschluß bis zum Tage der Fälligkeit) Zinszahlen mit roter Tinte einsetzt, sie aber bei der Addition und der Feststellung des Saldos nicht mehr berücksichtigt, sondern sogar noch diese „roten“ Zahlen auf der anderen Seite einsetzt. Dadurch wird der Kunde, statt für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar belastet zu werden, hierfür erkannt und somit der erwähnte Zweck erreicht (siehe Beispiel S. 358/359). Freilich unterscheiden sich beide Methoden in einem Punkte. Werden nämlich rote Ziffern eingesetzt, so wird doch der Kunde für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar zum Zinssatz des alten Kontokorrents erkannt, später aber zu dem des neuen Kontokorrents dafür belastet. Hierdurch kann eine immerhin erhebliche Differenz entstehen. Wo es sich um größere Posten und um genaue Rechnung handelt, wird man daher im neuen Kontokorrent entweder für die betreffende Zeit doch den alten Zinssatz in Anwendung bringen oder überhaupt nicht die Rechnung mit „roten Zahlen“ vornehmen. Hier handelt es sich vor allem darum, zu zeigen, wie diese Rechnung vorgenommen wird, wenn sie zur Anwendung gelangt.

Die dritte Methode, die retrograde (rückschreitende), wird dadurch charakterisiert, daß die Zinsen nicht, wie es dem Sinne entspricht, vom Tage der Valutierung des Postens bis zum Tage des Abschlusses berechnet werden, sondern umgekehrt von einem gemeinschaftlichen Anfangstermin aus (gewöhnlich vom letzten Abschlußtage) bis zum Tage der Fälligkeit.

Angenommen, A. schulde der Bank vom 15. August ab 10 000 Mk., das Konto soll per 31. Dezember abgeschlossen und die Zinsen sollen bis zu diesem Tage berechnet werden. Bei der progressiven Methode wird A. für die Zinsen vom 15. August bis zum 31. Dezember, d. h. für 135 Tage, belastet. Bei der

retrograden Methode werden die Zinsen aber in folgender Weise berechnet. Zunächst werden die Zinsnummern sämtlich von einem für alle Posten gemeinsamen Termin aus bis zum Tage der Valutierung festgestellt, in unserem Falle z. B. vom 30. Juni bis 15. August, d. h. für 45 Tage. Für diese Zeit dürfen aber die Zinsen nicht gerechnet werden, sondern nur auf die Differenz zwischen dieser Zeit und der ganzen Epoche, d. h. der Zeit vom Anfangstermin bis zum Abschlußtage (30. Juni bis 31. Dezember = 180 Tage), also für  $180 - 45 = 135$  Tage. In der Praxis wird das so gemacht, daß man die Zinsnummern für die „Epoche“ auf der anderen Seite des Kontokorrents einsetzt und die Zinsen nur vom Saldo berechnet, der naturgemäß auf der Seite stehen muß, wo die kleinere Anzahl der Zinsnummern ausgeworfen ist.

Zur näheren Erklärung diene die auf S. 363 wiedergegebene Gegenüberstellung (Tabelle I).

Stehen auf der Debetseite mehrere Posten, die an verschiedenen Tagen fällig werden, so berechnet man auf jeden einzelnen die Zinsnummern vom gemeinschaftlichen Ausgangstage (30. Juni), addiert diese und setzt auf die Gegenseite die Zinsnummern von der Summe der Debetkapitalien auf die Epoche (180 Tage), berechnet in einem Posten. Ebenso verfährt man umgekehrt mit den Kreditposten. Die Zinsnummern werden von demselben Ausgangsdatum (30. Juni) an berechnet, und auf die Debetseite werden die Zinsnummern von der Summe der kreditierten Beträge auf die Epoche (180 Tage) gegenübergestellt. Statt so die Zinsnummern der Debetkapitalien auf die Kreditseite und die der Kreditkapitalien auf die Debetseite zu bringen, setzt man einfacher nur die Zinsnummern vom Saldo der beiden Summen auf die Gegenseite (siehe Beispiel S. 366/367). Man beachte also, daß bei der progressiven Methode die Zinsen auf der Seite berechnet werden, wo der Überschuß an Zinsnummern vorhanden ist, bei der retrograden dort, wo die kleinere Zahl der Zinsnummern, also ihr Saldo, eingesetzt wird.

In unserem Beispiel ist als Zinsfuß der Durchschnittssatz des Semesters — 4,40% — in Ansatz gebracht worden. Will man sich nicht mit diesem Durchschnittssatz begnügen, sondern genauer rechnen, so ist das Kontokorrent am Ende jeder Zinsfußepoche abzuschließen und der Saldo vorzutragen. Gewöhnlich wird aber ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen. Man

**Tabelle I.**  
Progressiv.

	Mk.	Tage bis 31./12.	Nummern	4% Zinsen Mk.
15./8.	10000	135	13500	150

## Retrograd.

	Mk.	Tage	Nummern	4% Zinsen Mk.		Kapitalsaldo Mk.	Tage	Nummern	4% Zinsen Mk.
15./8.	10000	45	4500	—	31./12.	10000	180	18000	—
	Saldo	135	13500	150					
		180	18000				180	18000	

**Tabelle II.**

	Debet	Kredit
<b>Erste Periode:</b>		
Zinszahlen 30./6.—15./10. . . . .	18 813 <sup>1)</sup>	8 271
Rote Zahlen . . . . .	515	
Kapitalsaldo bis 15./10. . . . .	( 52 003,20 )	
	( -26 724,45 )	
	25 279,75	
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. bis 15./10. (105 Tage) . . . . .		26 542
Zinszahlen-Saldo per 15./10. . . . .	15 485	
	34 813	34 813
<b>Zweite Periode;</b>		
Vortrag der Zinszahlen auf Kapitalsaldo .	26 542	
Zinszahlen der Posten vom 15./10—31./12.; berechnet vom 30./6. ab . . . . .	90 614	77 174
Kapitalsaldo 30./6.—31./12.: 24 735,05 . .		
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. bis 31./12. . . . .		44 523
Zinszahlen-Saldo per 31./12. . . . .	4 541	
	121 697	121 697

<sup>1)</sup> In dem obigen Beispiel des Kontokorrents sind diese aus der Addition der Debet- bzw. Kreditzinsnummern bis 15. Oktober hervorgegangenen Ziffern bereits kenntlich gemacht. Erfolgt der Abschluß des Kontokorrents jedoch mit Hilfe eines Durchschnittszinssatzes, wie in unserem Schema (S. 366/367), so ist diese Zwischenaddition unnötig.



führt das Kontokorrent über den Tag der Zinsfußänderung weiter und rechnet sich separat die Zinszahlen aus, auf die die verschiedenen Zinssätze zur Anwendung kommen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich in der durch Tabelle II (S. 363) skizzierten Weise.

Das Beispiel der ersten Periode ist ohne weiteres klar. Genau so, als wenn der Abschluß nicht separat, sondern im Kontokorrent erfolgen würde, werden die roten Zahlen auf die Gegenseite gesetzt, auf den Kapitalsaldo die Zinszahlen für die ganze Epoche (hier 30. Juni bis 15. Oktober) berechnet, genau wie im Kontokorrentbeispiel, ins Kredit der Zinszahlen gesetzt, während im Debet der Zinszahlen der Saldo der Nummern eingestellt wird. Die beiden ersten Ziffern (Debet 18 813 und 8271) müssen in der Separataufstellung natürlich besonders aufgeführt werden; würde der Abschluß im Kontokorrent nicht erfolgen, so würden sie sich aus den einzelnen Posten, deren Addition sie bilden, von selbst ergeben.

Schwieriger ist die zweite Periode. Um die Berechnung verständlich zu machen, muß man folgendes berücksichtigen. Es ist ganz gleichgültig, von welchem Tage an die Zinsen bei einem Kontokorrent nach der retrograden Methode berechnet werden. Notwendig ist nur, daß die den Zinsnummern gegenübergestellte Epoche von demselben Tage wie die übrigen Zinszahlen bis zum Abschluß des Kontokorrents gerechnet wird.

Bereits in dem Beispiel auf S. 361, in dem angenommen wurde, A. schulde der Bank seit dem 15. August 10 000 Mk. und das Konto sei per 31. Dezember abzuschließen, wurden Zinsnummern vom 30. Juni bis 15. August gerechnet und dergleichen Nummern auf die Epoche vom 30. Juni bis 31. Dezember gegenübergestellt. Statt dessen aber hätten wir ebensogut als Ausgangstag den 15. August nehmen und die Epoche entsprechend kürzen können.

Nach demselben Prinzip nun kann man in dem vorliegenden Beispiel einer separaten Zinsberechnung zum retrograden Kontokorrent bei der zweiten Periode die Zinszahlen auf die Posten vom 15. Oktober bis 31. Dezember schon vom 30. Juni ab berechnen. Das muß naturgemäß geschehen, wenn das Kontokorrent nicht vor dem 31. Dezember abgeschlossen, sondern fortlaufend weitergerechnet werden soll. Die Ziffern Debet 90 614 und Kredit 77 174 entsprechen demnach, wie aus einer Nachprüfung der entsprechenden Additionen im Kontokorrentbeispiele

(s. oben) hervorgeht, den vom 30. Juni ab gerechneten Zinszahlen. Demgemäß muß sich auch die ins Kredit einzustellende Epoche auf die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember erstrecken. Die Zinszahlen sind hierbei ebenfalls auf den ganzen Kapitalsaldo (für die Zeit vom 30. Juni ab) anzusetzen; denn hätten wir das Konto per 15. Oktober abgeschlossen, so wäre ein Saldo von 25 279,75 Mk. im Debet vorgetragen worden, und dieser Betrag hätte verzinst werden müssen. Wenn man jedoch, wie es in unserem Beispiele geschehen ist, in der zweiten Periode den Kapitalsaldo sämtlicher Debet- und Kreditposten seit dem Beginn des Kontokorrents einsetzt, so ist jener Betrag schon mit in dieser Ziffer enthalten, und es genügt daher, nur die Zinszahlen auf diesen Saldo für die ganze Epoche zu rechnen.

Freilich ist hierbei ein Umstand noch nicht berücksichtigt worden. Hätten wir nämlich den Saldo von 25 279,75 Mk. im Debet vorgetragen, so würde dieser Posten wie jeder Saldovortrag vom Tage des Abschlusses des letzten Kontokorrents (hier also per 15. Oktober) valutiert worden sein. Nun haben wir aber, da das Konto der Einfachheit halber weitergeführt worden ist, immer Zinszahlen vom 30. Juni an gerechnet. Wir müssen also in diesem Falle auch auf den Saldovortrag Zinsen vom 30. Juni bis 15. Oktober berechnen und dem Konto belasten. Das heißt aber nichts anderes, als daß die in der ersten Periode im Kredit eingesetzten Zinszahlen auf den Kapitalsaldo in der zweiten Periode ins Debet vorzutragen sind (s. Beispiel S. 363, II). Nachdem diese separaten Berechnungen beendet sind, setzt man die Zinszahlen — Salden der beiden Perioden (15 485 und 4541)<sup>1)</sup> ins Debet des Kontokorrents ein und berechnet auf die erste Summe 4%, auf die zweite 5% Zinsen. Das ergibt 172,05 Mk. bzw. 63,05 Mk., zusammen 235,10 Mk. Bei Anwendung des Durchschnittssatzes betragen die Zinsen 244,80 Mk.; die Differenz erklärt sich aus der Ungenauigkeit der Durchschnittsrechnung (vgl. immer mit Beispiel S. 366/367).

Auf den ersten Blick erscheint die retrograde Methode als die unverständlichere. In Wahrheit ist sie das aber keineswegs. Ihre mechanische Anwendung ist sehr einfach; nur das Verständnis dafür, warum die in der Praxis angewandten Regeln richtig sind, wird ein wenig erschwert. Von allen drei Arten

---

<sup>1)</sup> Beide Summen ergeben zusammen dieselbe Ziffer, die in unserem Beispiel S. 366/367 zum Durchschnittszinssatz von 4,40% eingesetzt worden ist.

## Retrograde

1%<sub>00</sub> Provision von der größeren Seite des Kontos.Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg*

1902			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	—	14 426 —
	4	Franz. Noten	Juli	4	4	438 —
	19	Domizil		19	19	3 000 —
Aug.	7	Barsendung	Aug.	7	37	7 400 —
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	62	4 646 50
	24	Russ. Noten		24	84	540 70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	94	5 640 —
						18 813 20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	218	21 800 —
		Provision franko	Nov.	8	128	64 —
	29	Russ. Noten		29	149	3 602 75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	152	1 330 —
	6	Bar		6	156	47 619 —
	20	Effekten		20	170	10 919 10
	26	Domizil		26	176	5 280 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				515 05
		Durchschn. Zinssatz 4,40%				20 026 80
		1% <sub>00</sub> Provision				
		a./M. 77 386,30 <sup>1)</sup>				77 40
		Porti, Spesen usw.				34 —
1903					129 968	105 651 25
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31		25 091 25

der Kontokorrentberechnung ist die retrograde die bei weitem am häufigsten im Gebrauch befindliche. Es ist angenehmer, die Zahl der Tage von einem bestimmten Ausgangspunkte bis zur Fälligkeit des Postens zu berechnen, als von dem Tage der Fälligkeit bis zu einem späteren Abschlußtage. Ferner hat sie, wie erwähnt, den großen Vorteil, daß die Zinsen schon im Laufe des Semesters berechnet werden können, was bei der progressiven nicht möglich ist, weil man nicht weiß, ob der Kunde sein Konto bis zum nächsten Semesterbeginn fortführen wird. Die retrograde Methode ist auch deshalb sehr angenehm, weil man den Wünschen

1) Siehe Anmerkung zum Beispiel S. 358.

**Methode.**

Bankdiskont: bis 15. Oktober  $4\frac{0}{100}$  } Durchschnitt:  $4,40\frac{0}{100}$ .  
 „ 31. Dezember  $5\frac{0}{100}$  }  
 in Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin. Kredit.

1902			Verfall	Tage		Zah- len	Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	15	675	4 500	—
Aug.	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	40	7 382	18 456	50
	22	Storno irrtüml. belastete						
		Entnahme franko	Juni	15	15	515	3 432	75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	64	214	334	20
						8 271	26 723	45
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	110	4 052	3 684	—
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	126	20 774	16 487	55
	30	Rimesse a./hier		30			4 500	—
Dez.	4	Coupons		30	150	7 148	265	—
	6	Barsendung	Dez.	6	156	44 460	28 500	—
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	185	740	400	—
	31	Kapitalsaldo Mk. 24 735,05	Dez.	31	180	44 523	80 560	—
		Saldo					25 091	25
						129 968	109 651	25

der Kundschaft auf Übersendung eines Kontoauszuges jederzeit sofort entsprechen kann, wenn die Zinsnummern vorher berechnet waren. Das geschieht auch bei den meisten Banken; man wartet mit der Abrechnung der Zinsen nicht bis zum Abschluß des Semesters, sondern arbeitet schon so weit vor, daß man nach Semesterschluß nur nötig hat, aus den Zinsnummern die Zinsen festzustellen sowie die Provisionen und etwaigen Spesen einzusetzen.

Bei der progressiven Methode ist es schon deshalb völlig unmöglich, die Zinsnummern vor dem Abschluß zu berechnen, weil die Zinssätze bis zum Abschlußtage Veränderungen unterworfen sein können. Sind verschiedene Zinssätze zu berechnen,

so muß man, wenn die progressive Methode angewendet werden soll, das Konto am Tage jeder Zinsänderung abschließen und die Zinsnummern nur bis zu diesem Tage berechnen. Da man vorher nicht wissen kann, ob und wann der Diskontsatz erhöht oder ermäßigt werden wird, so kann man bei der progressiven Methode die Zinsnummern nicht vor dem Abschluß ausrechnen.

Bei der Staffel ist es ebenfalls möglich, die Zinsnummern vor dem Abschluß zu berechnen. Dennoch wird sie weit seltener angewandt als die retrograde, aber immer noch häufiger als die progressive Methode. Die Staffel hat den Nachteil, daß die Zusammenstellung der Posten mehr Zeit erfordert, als dies bei den anderen Kontokorrenten der Fall ist. Denn ein großer Teil der Geschäfte wird von einem anderen Tage ab verzinst (valutiert), als sie in das Kontokorrent eingesetzt werden. Bei der Anfertigung der Staffel sind daher die gleich valutierten Beträge in eine Summe zusammenzufassen. Mit der Staffel allein wäre aber eine Kontoführung schon deshalb nicht möglich, weil aus ihr nicht hervorgeht, wie die einzelnen Debet- und Kreditposten entstanden sind, da die Staffel nur die Kapitalbeträge aufführt. Häufig wird daher, falls die Zinsberechnung im Kontoauszuge mit Hilfe der Staffel vorgenommen wird, noch ein anderer Auszug ohne Einsetzung von Tagen, Zinsnummern, Zinsen, Provisionen usw. hinzugefügt. Andererseits hat die Staffel einige Vorzüge. Die Berechnung geschieht genau, man hat nur mit kleinen Beträgen zu rechnen, da die Zinsen nicht bis zu einer Epoche, sondern in der Regel nur immer auf wenige Tage einzustellen sind. Besonders vorteilhaft ist die Staffeldrechnung, wenn ein Kunde im Laufe des Semesters teilweise Geld bei der Bank hinterlegt hatte, teilweise ihr schuldig war und für beide Posten verschiedene Zinsen berechnet werden sollen. Die Staffel gibt immer darüber Aufschluß, wann der Kunde Debitor, wann er Kreditor der Bank war. Die Zinsnummern kommen dann bald in die eine, bald in die andere Spalte und werden nicht kompensiert und die Zinsen für beide Seiten getrennt gerechnet. Auch wenn, wie es häufig vorkommt, der Kunde eine Provision von dem im Laufe des Semesters geschuldeten höchsten Betrage (Provision vom größten Debetsaldo) zu zahlen hat, gibt die Staffel weit leichter einen Überblick, wann dies der Fall war, als das Kontokorrent.

Wenn die Zinssätze im Laufe des Semesters mehrmals herauf- oder herabgesetzt werden, ist die Anwendung der Staffel ebenfalls vorteilhaft.

Sind die Zinsen ins Kontokorrent eingestellt, so werden die Provisionen und die verauslagten Portospesen gebucht, über die in der Briefexpedition Buch geführt worden ist. Dann werden die Zinsen, Provisionen und Portospesen in die Primanota (pro Diverse) eingetragen, da keine Buchung ohne die dazu gehörige Grundbuchung gemacht werden darf.

Unter dem Abschluß eines jeden Kontoauszuges wird die Klausel „Irrtum vorbehalten“ oder die Abkürzung S. E. & O. (Salvo errore et emissionem) gesetzt. Rechtlich ist die Klausel bedeutungslos.

Bei Anwendung der retrograden Methode kann, wie erwähnt, die Anfertigung der Kontokorrentauszüge sehr schnell geschehen, wenn die Zinsnummern schon vor dem Abschluß ausgerechnet worden sind. In der Regel schließt der eine Beamte das Konto ab, während ein anderer gleichzeitig den Auszug vollendet. Beide stimmen dann ihr Resultat miteinander ab, worauf dann die etwa vorhandenen Fehler richtiggestellt werden.

Den Kontokorrentauszügen wird ein Begleitschreiben beigefügt, ferner ein Formular, worin der Kunde die Abrechnung als richtig anerkennen soll. Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, daß dieses Formular mit der Unterschrift des Kunden versehen an die Bank zurückgelangt. Denn ist der Kontoauszug als richtig anerkannt worden, so gelten alle bisherigen Einzelorderungen als abgetan, und die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten anerkannten Saldo erfordert nach einer Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts nicht eine Darlegung der einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet<sup>1)</sup>.

Im allgemeinen finden Staffelrechnungen bei Depositenkunden Anwendung; Kontokorrentauszüge bei allen anderen Kunden, namentlich bei solchen, die einen Kredit in Anspruch nehmen. Bei Depositenkunden genügt die Staffelrechnung deshalb, weil hier immer nur Einzahlungen und Abhebungen in Betracht kommen, so daß es unnötig ist, genau anzugeben, welcher Art die einzelnen Posten gewesen sind.

Zum Abschluß der Nostrokonten sind noch einige Eigenheiten zu erwähnen. Kontokorrentauszüge sind hierbei nicht anzufertigen, weil die Bank selbst Kundin einer anderen Firma ist, ihr also die Abrechnung erteilt wird. Nach den Auszügen, die der Bank übersendet werden, und nach deren Prüfung setzt

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Aufl. Leipzig 1903.

1902			Fol.	Valuta	Franks	Mark
August	15	An Sendung: Scheck, Paris	27	17	10 000 —	8 110 —
September	20	„ Sendung franz. Noten	35	22	3 000 —	2 436 —
Dezember	31	„ 4% Zinsen à 81,20			100 —	81 20
		„ Währungsdifferenz				10 —
					13 100 —	10 637 20

der Buchhalter Zinsen, Provision und Spesen, nachdem wieder die entsprechende Primanotenbuchung gemacht ist, in das Konto ein und schließt es ab. Bei den Konten der ausländischen Firmen ist, wie aus dem obigen Beispiel ersichtlich ist, noch die sogenannte Währungsdifferenz zu berücksichtigen. Diese erklärt sich aus folgenden Gesichtspunkten. Die Bank muß das Konto, wie erwähnt (S. 153), in zwei Währungen führen, in deutscher und ausländischer Valuta. Die Markwährung ergibt sich aber nur aus der Umrechnung der einzelnen Posten zum Tageskurse. Die Bank hat in unserem Beispiele am 15. August Schecks in Höhe von 10 000 Fr. nach Paris zur Gutschrift gesandt. Es werden ihr 10 000 Fr. gutgeschrieben; in ihren Büchern muß sie aber, um den bilanzmäßigen Ausgleich herzustellen, den Gegenwert auch in Markwährung zum Tageskurse einsetzen (81,10 Mk.). Bei dem Posten der Kreditseite „Entnahme 10 000 Fr.“ am 15. Oktober war dieser Tageskurs ein anderer: 81,20, in den Büchern des *Crédit Lyonnais* wird aber derselbe Betrag von 10 000 Fr. eingetragen. Somit ergeben sich in der Markwährungsspalte Differenzen, die nur durch die Umrechnung entstanden sind. Dazu kommt noch, daß der Saldo 3097 Fr. ebenfalls zum Kurse des 31. Dezember eingesetzt wird, während die Posten der Gegenseite zu anderen Kursen umgerechnet worden sind. Sie müssen beim Abschluß ausgeglichen werden, sonst würden die beiden Seiten des Kontos nicht übereinstimmen. Die Belastung oder Kreditierung der Währungsdifferenz erfolgt zugunsten beziehungsweise zu Lasten des Devisenkontos.

Beim Abschluß der Metakonten ist folgendes zu beachten:

Wie erwähnt, wird das Konto so angelegt, daß aus ihm die Transaktionen des eigenen wie die des fremden Platzes ersichtlich sind. Es werden zwei Reihen geführt: die „hiesige Linie“ und die „dortige Linie“ (siehe Beispiel S. 372/373). Alle am

Paris, Konto Nostro.

Kredit.

1902			Fol.	Valuta	Franks	Mark
Oktober	15	Per Entnahme	31	15	10000	— 8120 —
Dezember	31	„ Porti und Spesen			3	— 2 45
		„ Saldo à 81,20			3097	— 2514 75
					13100	— 10637 20

hiesigen Platze abgeschlossenen Geschäfte kommen in die erste Rubrik, die am anderen Platze abgewickelten in die zweite.

Die „Meta“ kaufte am 30. September in Berlin 45 000 Mk. Diskonto-Kommandit, die sie am gleichen Tage in Frankfurt a. M. verkaufte. Die „hiesige Linie“ wird daher für den Ankaufspreis belastet, die „dortige Linie“ für den Verkaufserlös erkannt. Umgekehrt wird für die am 5. Oktober in Frankfurt a. M. gekauften 15 000 Mk. Laurahütte die „dortige Linie“ belastet, die hiesige Linie für die dagegen in Berlin verkauften Aktien erkannt. Da in Berlin am Ultimo Effekten abzunehmen und zu bezahlen sind, der Frankfurter Metist sie aber zu liefern hat und das Geld erhält, überweist Frankfurt den ungefähren Betrag für die abzunehmenden Effekten — 50 000 Mk. — nach Berlin. Die Deutsche Effekten- und Wechselbank, die diese Überweisung vornimmt, belastet für diese Summe das bei ihr in Frankfurt a. M. geführte Metakonto; dementsprechend muß auch hier das Metakonto für den Betrag in der „dortigen Linie“ belastet werden. Denn die Buchungen in der Rubrik „dortige Linie“ sind ja nichts anderes als diejenigen Buchungen, die in den Büchern des Metisten in der Rubrik „hiesige Linie“ gemacht werden. Da die 50 000 Mk. hier eingehen, so muß das Konto à meta in der „hiesigen Linie“ erkannt werden. Man kann sich diese Transaktion auch so vorstellen: Die Effektenbank in Frankfurt zahlt 50 000 Mk., erkennt ihr Kassakonto und belastet das Metakonto. Das Geld geht bei der hiesigen Bank ein, das Kassakonto wird belastet, das Metakonto erkannt.

Ferner sind noch in der hiesigen Linie 1,20 Mk. für Spesen zu belasten. Um das Konto abzuschließen, muß zunächst der Saldo festgestellt werden. In der hiesigen Linie überragt die Debetseite die Kreditseite um 233,70 Mk.; dieser Betrag ist daher ins Kredit (hiesige Linie) einzustellen. Die dortige Linie



Debet.		Meta- Konto meta Deutsche Effekten-				
		Fol.	Valuta	hiesige Linie	dortige Linie	
September	30	An Mk. 45 000 Diskonto	67	31	83 700 —	
Oktober	5	„ „ 15 000 Laura	72	31		33 450 —
„	10	„ Überweisung	51	10		50 000 —
Dezember	31	„ Spesen			1 20	
		„ Saldo				325 —
					83 701 20	83 775 —
Dezember	31	„ Saldo-Vortrag	31.	12.	233 70	
		„ $\frac{1}{2}$ Gewinn			45 65	45 65
		„ Überweisung				279 35
					297 35	325 —

ist im Debet um 325 Mk. kleiner als die entsprechende Kreditseite; es sind daher 325 Mk. im Debet einzustellen. Beide Salden werden zunächst vorgetragen, in der hiesigen Reihe im Debet, in der dortigen Reihe im Kredit. Jetzt beginnt die Verteilung des Gewinns. Die Meta hatte

in dortiger Linie Gewinn (Kredit) 325,— Mk.

in hiesiger Linie Verlust (Debet) 233,70 Mk.

mithin Gewinn 91,30 Mk.

Davon für jede Firma die Hälfte 45,65 Mk.

Für diesen Gewinn muß das Konto à meta belastet werden, die hiesige wie die dortige Linie je zu gleichen Teilen (45,65 Mk.). Der noch nicht ausgeglichene Saldo beträgt jetzt 279,35 Mk.; für diesen Betrag ist die hiesige Linie noch belastet, die dortige Linie erkannt (325 Mk. Kredit minus 45,65 Mk. Debet = 279,35 Mk. Kredit). Frankfurt a. M. schuldet also der hiesigen Linie 279,35 Mk.; dieser Betrag muß, wenn das Konto ausgeglichen werden soll, überwiesen oder übersandt werden. Ebenso wie bei der Übersendung der 50 000 Mk. ist das Konto à meta auch für diesen Betrag in der dortigen Linie zu belasten und, da das Geld hier eingegangen ist, in der hiesigen Linie zu erkennen (siehe Beispiel). Nunmehr sind beide Seiten des Metakontos abgeschlossen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die oben wiedergegebene Methode für die Buchungen auf Konto à meta ist fast bei allen Banken gebräuchlich. Leichter verständlich ist eine andere Methode, auf die mich der vereidete Bücherrevisor Herr Lud-

**Konten.**

und Wechselbank, Frankfurt a./M.

Kredit.

			Fol.	Valuta	hiesige Linie	dortige Linie
September	30	Per Mk. 45 000 Diskonto	68	31		83 775 —
Oktober	5	„ „ 15 000 Laura	73	31	33 467 50	
„	10	„ Überweisung	90	10	50 000 —	
Dezember	31	„ Saldo			233 70	
					83 701 20	83 775 —
Dezember	31	„ Saldo-Vortrag	31.	12.		325 —
		„ Überweisung			279 35	
					279 35	325 —

Die Führung und der Abschluß der Konsortialkonten ist aus den Beispielen S. 375 ersichtlich. Wir nehmen den Fall an, daß die Bank Führerin des Konsortiums „Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien“ ist. Sie hat in diesem Falle, wie erwähnt, zwei Konten anzulegen.

1. Konsortialkonto „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“;
2. Konto eigener Beteiligung am Konsortium „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“ (siehe Beispiel S. 375).

Das Konsortium hat am 9. Juni 10 000 000 Mk. Aktien von der Gesellschaft à 150% übernommen und wird hierfür belastet. Ferner entstanden bei der Übernahme noch 180 000 Mk. Spesen für Einführung an der Börse (Bankprovision, Porti usw.); dafür ist das Konsortium ebenfalls zu belasten. Das Geld für die Übernahme wird von den Mitgliedern (Konsorten) aufgebracht; es wird eingezahlt und das Konsortium für 15 180 000 Mk. erkannt. Die Bank selbst hat, da sie mit einem Drittel beteiligt

wig Holtbuer in Leipzig dankenswerterweise aufmerksam macht. Bei ihr fällt die Buchung zweier Linien weg; es wird ein Konto à meta eingerichtet, auf das sämtliche Posten, gleichgültig, ob am eigenen oder fremden Platze ausgeführt, in einer Reihe gebucht werden. Außerdem wird ein zweites Konto für die Transaktionen des fremden Platzes etabliert. Der Nachteil dieser Methode gegenüber der oben dargelegten besteht darin, daß man aus dem Konto à meta nicht sofort übersieht, welche Geschäfte hier und welche am fremden Platze ausgeführt worden sind. Um das festzustellen, muß erst das Konto des fremden Platzes herangezogen werden.

ist, 5 060 000 Mk. zu zahlen; hierfür wird das Konto „Eigene Beteiligung“ belastet. Nunmehr verkauft das Konsortium 2 180 000 Mk. Aktien in drei Posten (100 000 Mk. am 12. Juni, 80 000 Mk. am 14. Juni, 2 000 000 Mk. am 16. Juni). Der Erlös beträgt insgesamt 3 622 000 Mk. Da es somit bares Geld eingenommen hat, kann eine Ausschüttung an die Konsorten vorgenommen werden. Die runde Summe von 3 600 000 Mk. wird daher am 17. Juni verteilt, das Konsortium hierfür belastet. Die Bank erhält wieder ein Drittel 1 200 000 Mk., wofür das Konto „Eigene Beteiligung“ erkannt wird. Am 5. Juli verkauft das Konsortium 6 000 000 für 10 200 000 Mk. Diesen Betrag bringt es sofort zur Ausschüttung; das Konsortium wird belastet, das Konto „Eigene Beteiligung“ für ein Drittel in Höhe von 3 400 000 Mk. erkannt. Weitere Verkäufe fanden am 24. Juli und 3. August statt. Zusammen wurden 3 258 000 Mk. Erlöst. Andererseits mußten aber, um den Kurs zu regulieren (siehe S. 227), am 6. Juli und am 20. Juli insgesamt 180 000 Mk. Aktien an der Börse aufgenommen werden, wofür 304 800 Mk. bezahlt worden sind. Ferner entstanden 5000 Mk. Spesen, so daß ein Saldo von 3 258 000 Mk. minus 309 800 Mk. (304 800 Mk. + 5000 Mk.) = 2 948 200 Mk. verbleibt. Dazu kommen noch 22 000 Mk., die bei der Ausschüttung vom 17. Juni nicht mitverteilt wurden. Das sind zusammen 2 970 200 Mk., die nunmehr am 4. August als Restausschüttung verteilt werden. Das Konsortium wird hierfür belastet und löst sich auf. Die Bank erhält wieder  $\frac{1}{3} = 990\,066$  Mk., die zugunsten des Kontos „Eigene Beteiligung“ gebucht werden.

In der Regel werden im Konsortialkonto auch Zinsen für die jeweiligen Guthaben in Rechnung gestellt; sie sind dann bei der Verteilung mit zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber haben wir in den Beispielen die Zinsberechnung weggelassen.

Auch dem Konto „Eigene Beteiligung“ sind Zinsen zu belasten. Die Bank hat den Gegenwert für die übernommenen Effekten ans Konsortium gezahlt, muß sich jetzt also für Zinsen belasten, da die Summe ihrem Geschäftsbetrieb entzogen worden ist und sonst in anderer Weise hätte zinstragend angelegt werden können. Wir setzen daher in unserem Beispiel 5200 Mk. als Zinsen ein, wofür das Zinsenkonto zu erkennen ist. Der Saldo von 524 866 Mk. wird mit dem Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen. Würde das Konsortialkonto über den Abschluß hinaus seine Bestände nicht verkauft, somit auch nicht den ganzen Ge-

**Beispiel 1.**

Beteiligt: Paul Meyer & Co.  $\frac{1}{3}$ . — Ferdinand Peter  $\frac{1}{3}$ . — Wir  $\frac{1}{3}$ .  
*Konsortial-Konto Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.*

Kredit.

Debet.

		1903			
	Fol.	Valuta		Fol.	Valuta
1903					
Juni 9	An Übernahme				
	10000000 à 160	7	15000000	Juni 10	Per Einforderung
" 9	" Einführungsspesen	10	1500000	" 12	" begebene
" 10	" diverse Porti,			" 14	Mk. 100000 à 160
	Inserate usw.	11	30000	" 14	do. " 80000 à 165
17	" Ausschüttung	15	3600000	" 16	" " 2000000 à 165
Juli 5	" "	22	10200000	Juli 5	" " 6000000 à 170
" 6	" aufgenommene			" 24	" " 1800000 à 163
	60000 à 170	26	102000	Aug. 3	" " 200000 à 162
" 20	" dfo. 120000 à 169	30	202800		
" 24	" Spesen	37	5000		
Aug. 4	" Restausschüttung	42	2970200		
			32260000		
					15180000
					160000
					132000
					3330000
					10200000
					2934000
					324000
					32260000

**Beispiel 2.**

*Konto eigener Beteiligung am Konsortium: Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.*

Debet.

Kredit.

		1903			
	Fol.	Valuta		Fol.	Valuta
1903					
Juni 10	An Übertrag vom				
	Konsortium	17	5060000	Juni 17	Per Übertrag vom
Dez. 31	" Übertrag auf			Juli 5	do.
	Zinsenkonto	110	5200	Aug. 4	do.
	" Gewinn	115	524866		
			5590066		
					1200000
					3400000
					990066
					5590066

winn ausgeschüttet haben, so müßte der Konsortialbestand an Effekten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Angenommen, die letzten 200 000 Mk. Aktien waren am 3. August nicht begeben worden, also auch der Erlös von 324 000 Mk. weniger ausgeschüttet worden, so müßte die Buchung lauten:

Dez. 31	An Übertrag an die Mitglieder . . . .	324 000	Dez. 31	Per Bestand Mk. 200 000 Aktien à 162 . . .	324 000
---------	---------------------------------------	---------	---------	--	---------

Das Konto „Eigene Beteiligung“ wird für seinen Anteil entsprechend erkannt:

Dez. 31	An Übertrag vom Konsortialkonto		Dez. 31	Per Bestand Mk. 66 666	108 000
1903	Mk. 66 666 . . .	108 000			
Jan. 2	An Bestand Mk. 66 666	108 000			

Der Saldo von 66 666 Mk. Konsortialanteil erscheint demnach mit 108 000 Mk. unter den Aktiven der Bilanz<sup>1)</sup>.

Der Einfachheit halber nehmen wir an, daß der Kurs, zu dem der Restbestand von 200 000 Mk. eingesetzt worden ist, gleich dem Verkaufskurs von 162% unseres früheren Beispiels ist. In Wahrheit ist die Bank, wenn es eine Aktiengesellschaft ist, jedoch gesetzlich verpflichtet, bei Effekten, die an der Börse notiert werden, den Ankaufspreis in die Bilanz einzusetzen, wenn dieser niedriger als der Kurs des Abschlußtages ist.

#### 4. Bilanzarbeiten.

Den Abschluß jeder Buchführung bildet bekanntlich die Bilanz. Sie ist das letzte Ergebnis all der buchhalterischen Arbeiten, die im Laufe des Jahres verrichtet werden.

Ihre Anfertigung ist die schwerste, aber auch bei weitem interessanteste Beschäftigung der Buchhalterei. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß es jederzeit möglich sein, eine genaue Bilanz anzufertigen. Dennoch bedarf es im Großbetriebe hierzu

<sup>1)</sup> Solche ungewöhnlichen Summen kommen in der Praxis bei Aufteilungen von Konsortialbeständen durchaus nicht selten vor; der Leiter des Konsortiums verkauft dann die „Spitzen“ für Rechnung des Konsortiums und verteilt das Erträgnis unter die Mitglieder.

**Journal.**

Monat Januar 1902.

2	<b>Kassakonto</b> An diverse Kreditores						
	Kontokorrentkonto	K. 1	15 712	75			
	Wechselkonto	"	1 668	25			
	Effektenkonto	"	4 618	90			
	Sortenkonto	"	3 160	90	25 160	80	
2	<b>Diverse Debitores</b> An Kassakonto						
	Per Kontokorrentkonto	K. 1	14 970	25			
	Effektenkonto	"	3 612	50			
	Couponskonto	"	368	55	18 951	30	
2	<b>Kontokorrentkonto</b> An diverse Kreditores						
	Kontokorrentkonto	P. N. 3	6 730	75			
	Wechselkonto	4	12 980	60			
	Effektenkonto	4	20 030	30			
	Provisionskonto	4	140	50	39 882	15	
2	<b>Wechselkonto</b> An Kontokorrentkonto						
	Per Wechselkonto	P. N. 3	17 980	30	17 980	30	

**Zusammenstellung am Ultimo.**

	Debet		Kredit		Debet		Kredit	
2	<b>Kassakonto</b>	25 160	80	18 951	30			
3	"							
4	" usw.					25 160	80	18 951 30
2	<b>Kontokorrentkonto</b>	39 882	15	6 730	75			
2	"	14 970	25	15 712	75			
2	"			17 980	30			
3	" usw.					54 852	40	40 423 80
2	<b>Wechselkonto</b>	17 980	30	1 668	25			
2	"			12 980	60			
3	" usw.					17 980	30	14 648 85
2	<b>Effektenkonto</b>	3 612	50	4 618	90			
2	"			20 030	30			
3	" usw.					3 612	50	24 649 20
2	<b>Couponskonto</b>	368	55					
3	"							
4	" usw.					368	55	
2	<b>Sortenkonto</b>			3 160	90			
3	"							
4	" usw.							3 160 90
2	<b>Provisionskonto</b>			140	50			
3	"							
4	"							140 50
						101 974	55	101 974 55

**Hauptbuch.**

Debet.		<b>Aktienkapitalkonto.</b>				Kredit.	
1902		(Journal)-Fol.		1902	(Journal)-Fol.		
Dez. 31	An Bilanzkonto		1000000 —	Jan. 2	Per Bilanzkonto		1000000 —
			1000000 —				1000000 —
				1903			
				Jan. 2	Per Bilanzkonto	2	1000000 —

Debet.		<b>Kassakonto.</b>				Kredit.	
1902				1902			
Jan. 2	An Bilanzkonto		70760 40	Jan. 1/31	Per div. Debitores	2	18951 30
Jan. 1/31	" div. Kreditores	2	25160 80	Febr. 1/28	" " " usw.		
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		76969 90
							95921 20
1903			95921 20				
Jan. 2	An Bilanzkonto		76969 90				

Debet.		<b>Kontokorrentkonto.</b>				Kredit.	
1902				1902			
Jan. 2	An Bilanzkonto		45677 15	Jan. 2	Per Bilanzkonto		70189 30
Jan. 1/31	" div. Kreditores	3	54852 40	Jan. 1/31	" div. Debitores		40423 80
Febr. 1/28	" " " usw.			Febr. 1/28	" " " usw.		4
Dez. 31	" Bilanzkonto		22137 60		" Bilanzkonto		1205 05
							122667 15
1903			122667 15	1903			
Jan. 2	An Bilanzkonto		12054 05	Jan. 2	Per Bilanzkonto		22137 60

Debet.		<b>Wechselkonto.</b>				Kredit.	
1902				1902			
Jan. 2	An Bilanzkonto		70977 05	Jan. 1/31	Per div. Debitores	7	14648 85
Jan. 1/31	" div. Kreditores	7	17980 30	Febr. 1/28	" " " usw.		
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		75175 80
Dez. 31	" Gewinn- und Verlustkonto		867 30				
							89824 65
1903			89824 65				
Jan. 2	An Bilanzkonto		75175 80				

Debet.		<b>Effektenkonto.</b>				Kredit.	
1902				1902			
Jan. 2	An Bilanzkonto		70318 90	Jan. 1/31	Per div. Debitores		24649 20
Jan. 1/31	" div. Kreditores	8	3612 50	Febr. 1/28	" " " usw.	8	
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		51082 20
Dez. 31	" Gewinn- und Verlustkonto		1800 —				
							75731 40
1903			75731 40				
Jan. 2	An Bilanzkonto		51082 20				

usw.

einer Menge Vorarbeiten. Auch soweit diese mit dem System der Buchführung nichts zu tun haben, ist die Art ihrer Anferti- gung doch bei den Banken nahezu völlig gleich.

Als Vorarbeit zur Bilanz ist streng genommen auch die Führung des Journals zu betrachten. Das Journal ist das Sammelbuch für das Hauptbuch (Geheimbuch), aus dem das Ver- mögen und der Gewinn festgestellt werden. Ins Journal werden die Ergebnisse sämtlicher Kassen- und Primanotenbuchungen übertragen, d. h. alle Summen, wofür ein Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Hauptbuchkonten sind alle toten Konten, Effektenkonto, Wechselkonto, Zinsenkonto, Pro- visionskonto usw. sowie das Kontokorrentkonto, aber dieses nur in einem Konto zusammengefaßt; nicht als einzelne persönliche Konten, sondern nur als deren Gesamtsummen. Die Anzahl der Hauptbuchkonten ist verschieden; sie schwankt je nach den Be- dürfnissen eines jeden Instituts. Eine Bank, die über ein eigenes Gebäude verfügt, wird in ihren Büchern z. B. ein Gebäudekonto aufweisen usw. Auch werden z. B. bei vielen Banken sämtliche Unkosten über das Handlungskostenkonto gebucht, bei einigen aber noch Spezialkonten eingerichtet, wie Salärkonto, Steuer- konto usw.

Wir haben gesehen, daß die Kassenbücher und Primanoten so geführt werden, daß aus ihnen sofort ersichtlich ist, welches Hauptkontobuch zu belasten oder zu erkennen ist. Es wird dies an der Spitze der Primanota vermerkt, (z. B. per Kontokorrent- konto, an Effektenkonto usw.). In den Großbanken, wo für die Buchungen auf je zwei Konten je eine Primanota eingerichtet wird (siehe S. 31), ergeben sich die ins Journal zu übertragenden Posten schon aus der Art jeder einzelnen Primanota.

Das Journal ist nichts weiter als ein Auszug und gleich- zeitig eine Zusammenstellung aus den Kassenbüchern und Prima- noten. Während in diesem z. B. jedes einzelne Effektengeschäft mit der Kundschaft seinen buchhalterischen Ausdruck findet, wird im Journal nur übertragen, wofür innerhalb einer bestimmten Zeit das Kontokorrent zugunsten des Effektenkontos zu belasten ist. Für welchen Zeitraum die Ziffern zusammengefaßt werden, ist verschieden. In den meisten Betrieben werden die Tages- salden zusammengestellt; bei einigen Großbanken, wo die Prima- noten für die Buchungen auf je zwei Konten spezialisiert, auf Bogen geschrieben werden, überträgt man ins Journal zuweilen die Ergebnisse jeder Primanotenseite besonders. Auch kann man



## Journal

Monat

Tag	Folie	Kassakonto		Kontokorrentkonto		Wechselkonto	
		Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit
2	K. 1	25 160 80	18 951 30	14 970 25	15 712 75		1 668 25
2	P. N. 3			6 730 75	6 730 75		
2	P. N. 4			12 980 60			12 980 60
2	P. N. 4			20 030 30			
2	P. N. 4			140 50	17 980 30	17 980 30	
	usw.	25 160 80	18 951 30	54 852 40	40 423 80	17 980 30	14 648 85

in den Spezialprimanoten die Summen bis zum Monatsende fortführen und dann erst ins Journal übertragen.

Die Anlage des Journals ist sehr einfach. Die Posten werden aus den Kassenbüchern und sämtlichen Primanoten übertragen und am Schlusse des Monats wird noch einmal im Journal eine Gesamtzusammenstellung gemacht. Die Summen werden so lange zusammengezogen, bis es möglich ist, den gesamten monatlichen Umsatz in einem oder nur in wenigen Posten ins Hauptbuch einzusetzen.

Sehr beliebt ist auch die Führung des Journals nach dem Muster der amerikanischen Buchführung. Für je ein Konto wird eine Spalte eingerichtet; hierin werden die Umsätze eingetragen. Am Schlusse des Monats wird jede Spalte addiert und die Debet- und Kreditsumme ins Hauptbuch eingesetzt (siehe Beispiel). Im Großbetrieb hat die Einrichtung des Journals in dieser Form einige Schwierigkeiten, weil das Buch infolge der großen Anzahl der Konten zu umfangreich wird.

Aus dem Hauptbuch sind die Umsätze auf den verschiedenen Konten zu ersehen. Der Kaufmann kann aus diesen Ziffern erkennen, ob die Umsätze seines Geschäftes sich gehoben haben oder zurückgegangen sind; er kann auch feststellen, welche Zweige des Geschäfts Fortschritte oder Rückgang der Umsätze aufzuweisen haben. Dagegen ist es unmöglich, aus den Ziffern des Hauptbuches zu ersehen, ob die Firma Gewinn erzielt oder mit Verlust gearbeitet hat. Dazu ist erst die Anfertigung der Bilanz notwendig.

Eine Bilanz muß nach § 39 des H. G. B. mindestens alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

**(amerikanisch).**

Januar 1903.

Effektenkonto		Couponskonto		Sortenkonto		Provisionskonto usw.	
Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit
3612	50	4 618	90	368	55	3160	90
		20 030	30				
							140 50
3612	50	24 649	20	368	55	3160	90
							140 50

Nach Schluß eines jeden Halbjahres veröffentlichen die größeren Aktienbanken in der Regel einige Angaben über ihren Geschäftsgang. Doch werden die Bücher nur alljährlich abgeschlossen mit Ausnahme des Kontokorrents (nicht des Kontokorrentkontos im Hauptbuch); dieses wird nach Absendung der Kontoauszüge an die Kundschaft und nach Kreditierung der Zinsen oder Belastung der Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich abgeschlossen.

Der Abschluß des Hauptbuches zur Feststellung des Gewinns erfolgt in derselben Weise wie der der einzelnen Skontren. Die Bestände werden auf die Kreditseite „per Bilanzkonto“ gegengestellt und der nun verbleibende Saldo auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Der Inhalt der Skontren entspricht ja überhaupt den betreffenden Konten des Hauptbuches; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß im Hauptbuch die Geschäfte in wenigen Ziffern zusammengefaßt, im Hilfsbuch ausführlich spezialisiert sind.

Nicht bei jedem Konto des Hauptbuches können Bestände eingesetzt und nicht bei jedem kann Gewinn oder Verlust berechnet werden. Ein Bestand kann sich nicht auf dem „Zinsen-,“ Provisions- oder Handlungsunkostenkonto ergeben. Diese Konten werden sämtlich nur durch die Buchung „an“ oder „per Gewinn- und Verlustkonto“ ausgeglichen. Andererseits gibt es Konten, die nur durch das Bilanzkonto auszugleichen sind, so z. B. das Kassakonto und das Kontokorrentkonto. Das „Gebäudekonto“ wird in der Regel ebenfalls durch das Bilanzkonto ausgeglichen. Nur wenn aus dem Bestand im Laufe des Jahres Verkäufe stattgefunden haben, ist ein Gewinn oder Verlust auf Gewinn- und

Verlustkonto zu übertragen. Auf dem Kassakonto kann natürlich kein Gewinn erscheinen, weil an den Kassenumsätzen nichts verdient wird. Das Kontokorrentkonto kann deshalb keinen Gewinn erzielen, weil der Gewinn auf die Kreditgeschäfte in Form von Zinsen und Provisionen auf den entsprechenden Konten erscheint.

Beim Abschluß des Kontokorrentkontos ist noch zu berücksichtigen, daß man nicht den Saldo des Hauptbuches auf das Bilanzkonto überträgt, sondern die Debitoren (per Bilanzkonto) getrennt von den Kreditoren (an Bilanzkonto; — siehe Beispiel). Das geschieht, weil es von Wichtigkeit ist, zu wissen, wie hoch die Summe der Schuldner und wie hoch die der Gläubiger ist. Schuldet eine Firma 10 Millionen, und sie hat 12 Millionen Debitoren, so ist das, kaufmännisch betrachtet, durchaus nicht dasselbe, als wenn sie nur 2 Millionen Debitoren, aber keine Kreditoren besitzt. Denn man rechnet immer damit, daß die Gläubiger unter allen Umständen befriedigt werden müssen, von den Debitoren aber nicht der ganze Betrag vollständig sicher ist.

Die Höhe der Debitoren und Kreditoren ist separat aus dem Kontokorrent festzustellen (siehe S. 384).

Der Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos erfolgt über Bilanzkonto. Denn der erzielte Gewinn ist dem Vermögen der Firma, deren ziffermäßiger Ausdruck die Bilanz ist, zuzuschreiben, der Verlust abzuschreiben. Bei Privatfirmen wird das derart gemacht, daß das Kapitalkonto des Bilanzkontos sich um den jährlichen Gewinn erhöht, um den Verlust vermindert. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. bleibt im Bilanzkonto die Höhe des Kapitals unverändert, und der Gewinn wird besonders ausgeworfen, um dann an die Aktionäre, Kommanditisten usw. verteilt zu werden.

Oft erscheinen auf den Konten Posten, die erst ins nächste Rechnungsjahr gehören. Angenommen, die Bank bezahlte die Miete ihrer Bureauräume für eine längere Zeit im voraus, z. B. am 1. Oktober für ein ganzes Jahr, so würde beim Abschluß vom 31. Dezember die Gewinnziffer des laufenden Jahres um  $\frac{3}{4}$  des Mietsbetrages geschmälert werden. Andererseits würde diese Summe dem Gewinn des nächsten Jahres zugute kommen. Um dies zu vermeiden, pflegt man daher solche Posten auf ein besonderes Konto zu übertragen, auf das „Konto à nuovo“ (Konto für neue Rechnung) oder „transitorische Konto“. Der

Mietbetrag für  $\frac{3}{4}$  Jahre würde in unserem Falle im Handlungsunkostenkonto gegengestellt werden, z. B.:

**Handlungsunkosten-Konto.**

1902 Okt. 1	An Mietе für 1 Jahr	12 000	1902 Dez. 31	Per Conto à nuovo für Mietе v. 1./1. 03 bis 1./10. 03 .	9000
----------------	---------------------	--------	-----------------	---	------

**Conto à nuovo.**

1902 Dez. 31	An Handlungsunkosten-Konto: Mietе v. 1./1. 03 bis 1./10. 03 . .	9000	1902 Dez. 31	Per Saldo . . . . .	9000
1903		9000			9000
Jan. 2	An Saldovortrag .	9000			

Das Konto à nuovo wird als Konto des Kontokorrents geführt. Sein Saldo wird daher wie bei jedem anderen Konto des Kontokorrents gegengestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Dadurch kommt er mit in die Zusammenstellung aller Debitoren und Kreditoren und bildet somit einen Teil der Gesamtsumme, die als Debitor oder Kreditor in die Bilanz eingesetzt wird.

Die Gewinne auf Coupons-, Sorten-, Wechsel- und Effektenkonto lassen sich unter Berücksichtigung der Bestände jederzeit auch im Laufe des Jahres berechnen, die Ziffern des Provisions- und des Zinsenkontos können jedoch erst nach Abschluß des Kontokorrents und Einsetzung der Zinsen und Provisionen festgestellt werden. Diese Arbeit im Laufe, etwa am Schlusse, eines jeden Monats zu verrichten, wäre zu umständlich und wird daher nirgends gemacht. Was das Geschäft verdient hat, sieht man deshalb erst am Schlusse des Semesters, wenn das Kontokorrent abgeschlossen ist. Vorher kann das Ergebnis nur nach der Entwicklung der Umsatzziffern im Vergleich zu denen der früheren Jahre geschätzt werden. Dennoch hat man ein lebhaftes Interesse daran, jederzeit soweit als möglich über den Stand des Geschäftes unterrichtet zu sein. Man fertigt daher am Schlusse eines jeden Monats die sogenannte Rohbilanz

oder Monatsbilanz an. Gleichzeitig dient sie dem Zwecke, festzustellen, ob die Buchungen richtig erfolgt sind. Erst wenn die Rohbilanz stimmt, kann behauptet werden, daß sich kein Fehler in die Buchhaltung eingeschlichen hat.

Nach dem System der doppelten Buchführung muß bekanntlich jedem Debetposten ein Kreditposten gegenüberstehen. Addiert man daher alle im Laufe eines bestimmten Zeitraums, z. B. eines Monats, vollzogenen Buchungen der Debetseite und ebenso die der Kreditseite, so müssen die beiden Summen übereinstimmen. Man hat also nur nötig, sämtliche Debetkolonnen des Hauptbuchs den Kreditkolonnen gegenüberzustellen, selbstverständlich ohne die Bestände und ohne die Ziffern des Gewinn- und Verlustkontos, sondern nur die Umsatzziffern. Ist diese Arbeit erledigt, so ist bewiesen, daß sämtliche Posten gebucht und auf die richtige Seite der Konten gestellt sind. Eins ist jedoch durch die Zusammenstellung noch nicht geklärt: nämlich, ob die Posten auf die richtigen Konten gebracht sind. Angenommen, der Buchhalter irre sich bei der Übertragung des Journals, indem er eine Summe, z. B. von 10 000 Mk., die dem Provisionskonto gutzuschreiben sei, dem Effektenkonto kreditiere. Die Gesamtsumme am Schluß des Monats ergibt dann auf dem Provisionskonto 10 000 Mk. mehr, auf dem Effektenkonto 10 000 Mk. weniger. Die Summen sämtlicher Debet- wie Kreditkolonnen stimmen aber dennoch überein, da die Ziffern sich nur verschoben haben.

Um derartigen Fehlern auf die Spur zu kommen, begnügt man sich nicht mit der Anfertigung der Rohbilanz, sondern vergleicht auch noch die Konten des Hauptbuchs mit den Skontren. Da diese unabhängig vom Hauptbuch geführt werden, müssen solche „Schiebungsfehler“ hierdurch gefunden werden.

Um die Hauptbuchkonten mit den entsprechenden Skontren abzustimmen, ist notwendig, die Ergebnisse der einzelnen Konten des Skontros zusammenzustellen. Hierdurch wird gleichzeitig wertvolles Material zur Beurteilung der Lage des Geschäftes zusammengetragen. Die Skontroauszüge werden wie die Rohbilanz monatlich aufgestellt. Ihre Herstellung erfolgt nach dem Kontokorrentbuch, dem Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Devisen-, Effektenkontro usw.

Der Auszug des Kontokorrents enthält eine Aufzählung der Summen sämtlicher Debetposten und sämtlicher Kreditposten bis zum Schlusse des betreffenden Monats, also nicht bloß der

Umsätze des letzten Monats. In den nächsten Spalten wird der Debet- oder Kreditsaldo angegeben (siehe Beispiel). Hierbei gewinnt man die Höhe der Debitoren und Kreditoren, die zur Einstellung in die Bilanz notwendig sind. Um zu prüfen, ob die Aufstellung in Ordnung ist, werden die Debet- und Kreditumsatzziffern wie die Debet- und Kreditsalden addiert; die Differenz zwischen den beiden ersten muß gleich der Differenz zwischen den beiden letzten Summen sein.

Nun wird der Auszug des Kontokorrents in die anderen Bureaus gesandt, wo bei den Debitoren vermerkt wird, welcher Art und Höhe die für die Schuld als Sicherheit gegebene Deckung ist. So wird z. B. im Effektenbureau der Wert der deponierten Effekten eingesetzt usw. Mit dem Wesen der Buchführung hat diese Einstellung nichts zu tun; sie erfolgt nur, um den Kontostand jedes Kunden genau beurteilen zu können.

### Auszug des Kontokorrents per ultimo Dezember 1902.

Firma	Folie	Umsatz bis ultimo Dezember inkl.			Saldo am ultimo Dezember	
		Debet		Kredit	Debet	Kredit
Fritz Schultz, Berlin . .	7	716 890	—	890 137 50		173 247 50
Gustav Behrens, Hamburg	8	130 729 35		75 830 70	54 898 65	
Ludwig Steinert, Dresden	9	927 680 70		1038 537 60		110 856 90
usw.		1 775 300 05		2004 505 80	54 898 65	284 104 40

In ähnlicher Weise werden die anderen Auszüge hergestellt. So werden z. B. beim Effektenauszug zunächst die ausmachenden Beträge auf beiden Seiten des Kontos, dann die Bestände, die am Ultimo noch abzunehmenden und zu liefernden Effekten, gewöhnlich mit roter Tinte zugeschrieben. Der Saldo beider Seiten ist der Gewinn bzw. Verlust.

Die Salden dieser Auszüge werden nun mit dem Hauptbuch oder Journal verglichen.

Mit ihrer Hilfe ist es leicht möglich, einen Überblick über den Gang des Geschäfts zu erlangen. Ferner kann man nach Abstimmung der Salden feststellen, ob die Buchungen sämtlich richtig erfolgt sind. Stimmen die Ziffern im Auszug und im Hauptbuch miteinander überein, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bücher in Ordnung sind.

**Auszug des Effektskontros per ultimo Dezember 1902.**

Effekt	Folie	Umsatz bis ultimo Dezember inkl.		Saldo am ultimo Dezember	
		Debet	Kredit	Gewinn	Verlust
			Bestand 45 000	—	
3 0/0 Deutsche Reichsanl.	17	715 380	—	670 760	—
4 0/0 Hamburger Hyp.-Br.	20	130 760	—	130 820	—
usw.		846 140	—	846 580	—
				440	—

Man kann auch mit Hilfe dieser Auszüge jederzeit die Bilanz zusammenstellen, ohne die Bücher formell abzuschließen und die Salden auf Bilanzkonto oder Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen.

In dieser Weise wird daher auch gewöhnlich die Halbjahrsbilanz angefertigt.

Auch am Schluß des Geschäftsjahres werden die Auszüge und die Probabilanz hergestellt. Trotz des Bücherabschlusses ist es doch angezeigt, vorher eine provisorische Bilanz aufzustellen.

Der Gang der Bilanzarbeiten ist daher folgender. Am Schlusse eines jeden Monats: Aufnahme der Bestände (Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten) nach den Originalstücken, Abstimmung mit den entsprechenden Skontren. Nunmehr werden beide Seiten der Skontren addiert; das Konto wird aber nicht abgeschlossen. Darauf Anfertigung der Skontroauszüge (Kontokorrent, Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten), Abstimmung der Endziffer mit dem Journal<sup>1)</sup>, Übertragung aus dem Journal ins Hauptbuch und Abstimmung des Hauptbuchs mit den Skontren.

Am Schluß des Jahres werden nunmehr sämtliche Bücher abgeschlossen, die Ziffern in das Bilanz-, Gewinn- und Verlustkonto eingesetzt und diese Konten ebenfalls abgeschlossen. In die Primanoten werden die dazu gehörigen Grundbuchungen gemacht<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ziffern der Skontroauszüge die Umsatzziffern des ganzen Jahres, die des Journals nur die des einen Monats darstellen. Um beide abstimmen zu können, muß man im Auszuge daher die Summen des Vormonats von denen des laufenden Monats abziehen.

<sup>2)</sup> Wie erwähnt, müssen über sämtliche Buchungen, also auch über die Ausgleichsbuchungen des Bilanzkontos und Gewinn- und Verlustkontos Grundbuchungen in den Primanoten gemacht werden.

Man darf nicht annehmen, daß alle diese Buchungen vollständig glatt und fehlerlos vonstatten gehen. Namentlich bei der Übertragung des Kontokorrents können sich leicht Irrtümer einschleichen, und wenn auch bei den Großbanken das Kontokorrent doppelt, zuweilen das eine Mal in Form der Staffel geführt und womöglich täglich abgestimmt wird, so können falsche Übertragungen immerhin noch leicht entstehen, Fehler können übersehen, die Primanoten unrichtig addiert, somit falsch in das Journal eingesetzt worden sein usw. Man hat daher in einigen Banken noch eine besondere Einrichtung geschaffen, um solche Fehler schon im Laufe und nicht erst am Schlusse des Monats zu entdecken, wo die Feststellung größere Schwierigkeiten verursacht. Es werden nämlich sogenannte Kontokorrent-Supplemente geführt. Täglich werden sämtliche Kontokorrent-Posten aus den Primanoten noch einmal aufgeführt, jedoch nur die einzelnen Beträge unter Bezeichnung der Primanotenfolien; Debet- und Kreditposten werden voneinander getrennt. Jeder Buchhalter führt nur das Supplement derjenigen Posten, die zu seinem Ressort gehören. Dann werden beide Seiten addiert. Die Prüfung der Richtigkeit der Buchungen kann nun auf verschiedene Weise erfolgen. Bei einigen Banken werden die Supplemente

### Kontokorrent-Supplement.

15. Juli 1902.

Primanoten- Folie	Debet		Kredit	
1			498	65
1	2	50		
2			233	50
3	1579	40		
4			858	90
4			4962	50
4			18473	15
3			5000	—
6			296	25
6	296	25		
4	632	—		
5	1257	60		
	3767	75	30322	95



tächlich mit den Journalbuchungen, bei anderen monatlich mit den Kontokorrentauszügen abgestimmt. Die letzte Methode braucht jedoch nur dort angewandt zu werden, wo das Kontokorrentbuch nur einmal oder als Kontrollbuch nur eine Staffel geführt wird. Denn auch bei der Staffelführung kann man nachträglich Übertragungsfehler nicht gut herausfinden, weil die Staffel zu unübersichtlich ist, indem sie Debet- und Kreditposten nicht nebeneinander wie im Kontokorrent, sondern untereinander bucht. In jedem Falle sind die Supplemente ein wichtiges Hilfsmittel der Buchführung und haben sich, wo sie Anwendung finden, sehr bewährt.

Ist die Bilanz vollendet, so tritt bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat zusammen, um über die Gewinnverteilung zu beraten. Alsdann wird die Generalversammlung einberufen; ihr bleibt die Genehmigung vorbehalten. Der endgültige Abschluß des Bilanz- wie des Gewinn- und Verlustkontos im Hauptbuch wird erst nach der Generalversammlung vorgenommen. Vorher werden die Ziffern nur provisorisch festgestellt.

## 5. Wie liest man eine Bankbilanz?

Die Frage, wie eine Bankbilanz zu lesen ist, d. h. welche Schlüsse aus den veröffentlichten Zahlen zu ziehen sind, kann erst beantwortet werden, wenn man sich klar darüber ist, inwieweit die Bilanz überhaupt Einsicht in den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens zu geben in der Lage ist, und ob im speziellen die Form, in der die Veröffentlichung zu geschehen pflegt, hinreicht, um eine Unterlage zur Beurteilung des Instituts zu gewähren. Die Bezeichnung Bilanz wende ich dabei nicht in dem engen Sinne der Vermögensaufstellung an, sondern ich verstehe darunter auch die gleichzeitig immer zur Publikation gelangende Gewinn- und Verlustrechnung.

Schon bei Erörterung der Bilanzarbeiten haben wir gesehen, daß das Bilanzkonto das Ausgleichskonto für eine Reihe von Konten des Hauptbuches ist, daß also nur die Bestände an Vermögenswerten in der Bilanz erscheinen. Die Umsätze auf den einzelnen Konten treten im Bilanzkonto nicht zutage. Damit scheidet ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Lage des Geschäftes von vornherein aus. Der Wert der Umsatzziffern ist nicht zu verkennen. Erst wenn man weiß, wie hoch die Umsätze sind, die mit Hilfe eines bestimmten Kapitals erzielt

worden sind, kann man beurteilen, ob sich das Geschäft günstig oder ungünstig entwickelt. Die Angabe der Gewinn- oder Verlustziffern reicht noch nicht ohne weiteres hierzu aus. Eine Firma kann hohe Gewinne erzielt haben, und dennoch kann sich der Geschäftsumfang stetig verkleinern. Eine günstige Konjunktur kann vorübergehend hohen Nutzen zur Folge haben; umgekehrt kann eine Schmälerung der Gewinnziffern auch bei Erweiterung des Kundenkreises eintreten. Das ist z. B. der Fall, wenn starke Konkurrenz zur Einräumung billigerer Konditionen zwingt. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit läßt sich ohne Angabe von Umsatzziffern ein Schluß nach dieser Richtung höchstens dann ziehen, wenn sich trotz allgemein günstiger Konjunktur bei einer großen Anzahl von Gesellschaften derselben Branche ein relativ geringes Erträgnis bemerkbar macht.

Vielfach werden bei der Kritik der Bankbilanzen ohne Berücksichtigung der Umsatzziffern schon aus einer Erhöhung oder Ermäßigung der Bestände auf den Geschäftsumfang Schlüsse gezogen. Auch das ist nicht ganz richtig. Ein Teil der Bestandziffern läßt sich überhaupt nicht hierzu verwerten, ein anderer Teil nur unter steter Gefahr, Fehlschlüsse zu tun. Eine Veränderung des Bildes der Bilanz braucht nämlich noch nicht ohne weiteres mit einer Veränderung des Geschäftsumfanges zusammenzuhängen. So kann z. B. eine Zu- oder Abnahme der Wechselbestände ganz andere Ursachen haben. Eine Flüssigkeit am Geldmarkt gegen Ende des Jahres kann einer Bank Veranlassung geben, einen größeren Bestand an Wechseln in ihrem Portefeuille zu behalten, während sie im Jahre zuvor infolge höheren Geldstandes einen großen Teil bei der Reichsbank rediskontiert hatte. Noch weniger läßt eine Vermehrung der Effekten- oder Konsortialbestände gegenüber dem Vorjahr immer auf Geschäftserweiterung schließen. Infolge schlechter Börsenkonjunktur kann die Bank verhindert worden sein, einen Teil ihrer Effekten zu verkaufen; das würde also gerade umgekehrt ein ungünstiges Moment für die Beurteilung der Bilanz bedeuten. Auch kann die Bank eine Aufwärtsbewegung an der Börse dazu benutzt haben, einen Teil ihrer Effekten mit Gewinn zu verkaufen, wodurch eine Verminderung der Ziffern in der Bilanz zutage tritt. Höchstens kann aus einer Vermehrung der Debitoren oder der Kreditoren auf Zunahme der Kundschaft geschlossen werden, aber auch hierbei ist Vorsicht am Platze. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Bilanz doch immer nur den Vermögens-

stand an einem Tage des Jahres angibt; gar zu leicht kann also im Laufe des Jahres das Bild ein ganz anderes gewesen sein.

Außer der Höhe der Umsatzziffern gibt es noch andere Momente, deren Angabe auch nur zu einigermaßen zutreffender Beurteilung notwendig ist. So ist gelegentlich der vorletzten Krisis oft und mit Recht die Forderung erhoben worden, die Banken mögen ihre Giroverbindlichkeiten zum Ausdruck bringen. Beim Zusammenbruch der Leipziger Bank hatten sich nämlich Folgen der Tatsache gezeigt, daß die Bank die enormen noch laufenden Giroverbindlichkeiten verschwiegen hatte. Man mag im einzelnen über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit solcher Ergänzungen denken wie man will, mit Sicherheit geht doch eins aus alledem hervor: die Bilanz allein kann genauen Aufschluß unmöglich gewähren. Aus diesem Grunde sollte man annehmen, daß das Handelsgesetzbuch, dessen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften doch zum Schutze der Gläubiger und Aktionärminoritäten geschaffen worden sind, für entsprechende Ergänzung der Bilanzziffern Sorge trägt. In der Tat läßt es die Aktionäre auch nicht auf die Bilanzveröffentlichung allein angewiesen sein. Nach § 260 des H.-G.-B. hat nämlich der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden. Nach § 263 des HGB. sind diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, und es ist jedem Aktionär auf Verlangen Abschrift hiervon zu erteilen.

Die im Gesetz enthaltene Redewendung „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht“ gibt aber den Gesellschaften in bezug auf die Art der Berichterstattung große Freiheiten. Im allgemeinen gewähren auch die veröffentlichten Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften keinen genügenden Einblick in die Lage des Unternehmens. Sie enthalten in der Regel nur einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage, einige Erläuterungen zu den Bilanzziffern und die Anträge des Aufsichtsrats für die

Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre, Rückstellungen usw. Nicht einmal sämtliche Gesellschaften teilen die im Berichtsjahr erzielten Umsatzziffern mit.

Ob selbst die Generalversammlung berechtigt ist, weitere Aufklärungen zu fordern, ist eine umstrittene Frage. Nach Staub<sup>1)</sup> Ansicht kann jeder Aktionär, soweit das Geschäftsinteresse durch die Erklärung nicht leidet, Aufklärung von Unklarheiten verlangen. Eine ähnliche Auffassung vertritt Reh<sup>2)</sup>, während Simon<sup>3)</sup> der Meinung ist, die Generalversammlung könne nur die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Bemerkungen des Vorstandes fordern, während ihr weitergehende Rechte, namentlich solche auf eigene Prüfung der Bücher versagt sein sollen. Selbst wenn aber die Ansicht derjenigen Kommentatoren, die der Generalversammlung größere Rechte einräumen wollen, zutrifft, bleibt doch, solange das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmungen hierüber trifft, den Gesellschaften immer noch der Einwand, daß das Geschäftsinteresse jede Mitteilung verbiete, abgesehen davon, daß mit dem Recht der Generalversammlung, wo die Majorität entscheidet, immer noch nicht das der Aktionärminoritäten gewahrt ist.

Zu ebenso negativen Ergebnissen kommt man bei Beantwortung der zweiten Frage. Die Form, in der die Bilanzen der Aktiengesellschaften im allgemeinen und die der Bankbilanzen im besonderen veröffentlicht werden, hat schon oft zur Kritik herausgefordert, ohne daß Abhilfe erfolgt wäre. Abgesehen davon, daß die Angaben über die Bilanzpositionen meistens sehr ungenau sind, wählen die Banken eine so verschiedenartige Bilanzierung, daß ein Vergleich untereinander so gut wie unmöglich ist. Darauf kommt es aber hauptsächlich an; die Bilanz eines Institutes allein kann dem Außenstehenden kaum irgend welchen Überblick verschaffen, erst wenn man die Ziffern der früheren Jahre und die anderer Gesellschaften desselben Industrie- oder Handelszweiges heranzieht und in Vergleich stellt, läßt sich ein Urteil gewinnen. In welcher Weise die Banken dies zur Unmöglichkeit machen, sei an folgenden Beispielen gezeigt,

---

1) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1900.

2) Reh, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. München 1903.

3) Dr. Hermann Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1898.

wobei nur die acht Berliner Großbanken berücksichtigt worden sind<sup>1)</sup>).

Der Kassenbestand ist bei der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Nationalbank für Deutschland und der Kommerz- und Diskontobank getrennt angegeben, bei allen übrigen Instituten zusammen mit den Coupons und Sorten.

Guthaben bei Banken und Bankiers sind bei allen Banken in einem besonderen Posten aufgeführt; eine Ausnahme bildet leider die Berliner Handelsgesellschaft. Bei dieser ist der Posten offenbar mit in den Debitoren enthalten.

Das Wechselkonto wird überall getrennt angeführt.

Die Reporteffekten (siehe S. 224) werden häufig mit einem Posten Darlehen (Vorschüssen auf Effekten) zusammengeworfen, so bei der Deutschen Bank, der Diskontogesellschaft, der Nationalbank für Deutschland und der Berliner Handelsgesellschaft. Bei einigen Instituten werden auch die Vorschüsse bei Warenbeleihungen hinzugerechnet. Bei anderen werden diese wieder zu den „gedeckten Debitoren“ gerechnet oder getrennt angegeben.

Eigene Effekten werden jetzt im Gegensatz zu früher bei allen Instituten von den Konsortialbeteiligungen getrennt. Welcher Art die eigenen Effekten sind, wird von keiner Bank genau angeführt. Nur ungefähre Mitteilungen über die Gattungen der Effektenbestände finden sich in den Geschäftsberichten, in der Bilanz nur bei der Bank für Handel und Industrie. Diese Angaben sind aber auch wieder nicht einheitlich. So unterscheidet die Deutsche Bank erstens zwischen Staats- und Kommunalpapieren, zweitens Pfandbriefen und Eisenbahnobligationen, drittens Eisenbahn-, Bank- und Industrieaktien, viertens Obligationen industrieller Unternehmungen und fünftens „Diverse“. Die Dresdner Bank teilt ihre Bestände ein in: erstens festverzinsliche Werte (bei denen sie wieder zwischen Staats-, Provinzial-, Kommunal-, landschaftlichen Obligationen und Werten anderer staatlicher Korporationen einerseits sowie Hypotheken-Pfandbriefen, Eisenbahn-, Straßen-

---

<sup>1)</sup> Die unzulängliche Bilanzveröffentlichung wird selbst von Bankdirektoren und Aufsichtsratsmitgliedern von Banken bemängelt. Namentlich Geheimrat Hecht und der frühere Direktor der Deutschen Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M., Herr F. Thorwart, haben sich häufig in demselben Sinne geäußert, dieser zuletzt in der „Frankf. Ztg.“ vom 23. April 1905, zweites Morgenblatt Nr. 113.

bahn- und Industrie-Obligationen anderseits unterscheidet), zweitens Aktien von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Transportunternehmungen, drittens Bankaktien, viertens Terrainaktien und fünftens Industrieaktien. Ähnliche Unterscheidungen finden sich bei den anderen Instituten, nur die Bank für Handel und Industrie spricht von börsengängigen und nicht börsenmäßig notierten Werten; der A. Schaaffhausensche Bankverein etwas ähnlich erstens von Konsols, Reichsanleihen, Provinzial- und Kommunalanleihen, Pfandbriefen, zweitens von industriellen Obligationen, drittens börsengängigen Aktien und Bergwerksanteilen und viertens noch nicht an der Börse eingeführten Werten. Teilweise wird bei jeder Kategorie die Anzahl der Posten hinzugefügt, aus denen der Besitz besteht; in allen Fällen jedoch der Betrag, zu denen sie insgesamt zu Buche stehen. Von den Effektenarten wird nur in einigen Bilanzen ein Teil derjenigen angegeben, die die Bank im Geschäftsjahre neu erworben hat, fast immer aber nur im günstigsten Falle diejenigen, die die Bank an der Börse eingeführt hat. Diese Beteiligungen waren aber schon vorher bekannt; die zu spekulativen Zwecken erworbenen Aktien werden in den Berichten der deutschen Banken im Gegensatz zu denen anderer Länder, z. B. Österreichs und Rußlands, nicht genannt.

Die Kontokorrentdebitoren zerfallen, wie erwähnt (S. 21), in gedeckte und ungedeckte. In den Bilanzen wird ein Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien bei den meisten Banken gemacht. Eine Ausnahme bilden nur die Diskontogesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft. Bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein wird noch ein dritter Posten aufgeführt: „Ausstände bei größeren Aktiengesellschaften und Gewerkschaften“. Getrennt geführt werden bei fast allen Banken noch die Avaldebitoren (S. 22). Ihnen entspricht unter den Passiven der Bilanz stets der gleiche Posten an Avalakzepten, d. h. an Akzeptverbindlichkeiten, die die Bank für den Kunden bei der Steuer usw. eingegangen ist. Wenn die Bank ihr eigenes Akzept hinterlegt, wird der Kunde mit dem Betrag belastet (siehe S. 353). Darum entsprechen auch den übrigen Akzeptverbindlichkeiten, die in den Passiven der Bilanz erscheinen, immer Debitorenposten, teils gedeckte, teils ungedeckte, unter den Aktiven; freilich nicht getrennt, sondern mit den übrigen Debitoren zusammengeworfen. Die getrennte Bilanzierung der Avalakzpte soll wohl die größere Sicherheit für die Bank

bekunden, die ihr häufig beim Abschluß dieser Geschäfte im Gegensatz zu anderen Akzeptkrediten durch den bevorrechtigten Anspruch im Konkurse zuteil wird.

Sehr viel Unklarheit herrscht auch über das Immobilienkonto. Einige Banken, so die Deutsche Bank und der Schaaffhausensche Bankverein, weisen nur ein Immobilienkonto auf, worin die zu dauerndem Besitz bestimmten Bankgebäude sowie die zu spekulativen Zwecken erworbenen Grundstücke in einem Posten vereint sind. Getrennt werden diese beiden Kategorien bei der Diskontogesellschaft, der Dresdner Bank und der Berliner Handelsgesellschaft. Außerdem treten die Grundstücksgeschäfte bei den Banken noch unter den Konsortialbeteiligungen auf, teilweise, so bei der Nationalbank und der Kommerz- und Diskontobank, ausschließlich, weil Grundstücksgeschäfte nur selten von einer Bank allein abgeschlossen werden.

Unter den Passiven der Bilanzen figurieren gleichmäßig Aktienkapital und Reserven. Die Reserven können freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene sein. § 262 des H.-G.-B. bestimmt hierüber folgendes:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die freiwilligen Reserven können wieder zweifacher Art sein. In Zeiten guten Geschäftsganges richten die Banken häufig Spezialreservefonds ein, um noch eine besondere Sicherheit gegen unvorhergesehene Verluste zu haben. Oft werden auch, meistens gerade umgekehrt in Zeiten schlechten Geschäfts-

ganges, Rückstellungen vorgenommen, die die Ausfälle decken sollen, die im nächsten Jahre voraussichtlich aus bestimmten Geschäften entstehen werden.

Sehr verschiedenartig ist wieder die Publizierung der Kontokorrentkreditoren. Hierbei wird gewöhnlich zwischen Depositengeldern und anderen Kreditoren unterschieden (siehe S. 26). Da die Depositengelder die Spargelder des kleinen Publikums sind, die jederzeit zur Verfügung des Gläubigers zu stehen haben, wird häufig bemängelt, daß nicht alle Banken diese Gelder getrennt bilanzieren. Dasselbe gilt von den anderen sofort fälligen Kreditoren, die sich in dieser Beziehung von den Depositengeldern kaum unterscheiden. Wenn z. B. eine Provinzbank bei einem Berliner Institut ein Guthaben unterhält, so hat sie, wenn nicht eine Kündigungsfrist ausdrücklich ausbedungen worden ist, ebenfalls zu fordern, daß dieses Guthaben jederzeit sofort zurückgezahlt werde. Für die volkswirtschaftlich interessante Frage, wieviel Spargelder den Banken anvertraut sind, mag die Trennung zwischen Depositengeldern und anderen Kreditoren genügen; für die Frage, wie die Banken durch Anlage in jederzeit leicht greifbaren Aktiven für die Möglichkeit sofortiger Rückzahlung sorgen, müssen weitere Spezialisierungen vorgenommen werden. Um in beiden Punkten den Anforderungen an eine Bankbilanz zu genügen, müßten die Kontokorrentkreditoren in vier Unterabteilungen zerfallen:

1. Depositengelder (Gelder des Privatpublikums), sofort fällig;
2. Depositengelder (Gelder des Privatpublikums), auf Kündigung;
3. andere Kreditoren, sofort fällig;
4. andere Kreditoren, auf Kündigung.

Ferner könnte, wenn man genau sein will, noch eine Spezialisierung nach den verschiedenen Kündigungsfristen (etwa bis zu einem Monat, zwei und drei Monate, mehr als drei Monate) vorgenommen werden. Es ist aber bezeichnend, daß nicht aus einer einzigen Bankbilanz so weitgehende Trennungen der Kontokorrentkreditoren ersichtlich sind. Die Deutsche Bank trennt Depositengelder und Kontokorrentkreditoren, ebenso die Dresdner Bank. Die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie und die Kommerz- und Diskontobank unterscheiden zwischen sofort fälligen Kreditoren und solchen mit Kündigungsfrist; alle drei Institute wählen auch wieder etwas andere Bezeichnungen, im Grunde meinen sie aber, soweit aus den Ge-



schäftsberichten ersichtlich ist, dasselbe. Der Schaaffhausensche Bankverein bilanziert Kreditoren in laufender Rechnung, Scheckrechnungen (siehe S. 353) und Depositen; die Berliner Handelsgesellschaft und die Nationalbank für Deutschland verzeichnen überhaupt nur einen Posten, worin sie alle Arten zusammenfassen.

Im übrigen bedürfen die Passivposten der Bilanz keiner Erörterung; überall werden die Akzepte in einem besonderen Posten vermerkt, meistens gesondert nur die Avalakzepte, von denen schon die Rede war.

Größere Einheitlichkeit als in den Bilanzen (im engeren Sinne) herrscht auf der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnungen. Überall werden Verwaltungskosten und Steuern getrennt geführt oder doch die in den Verwaltungskosten enthaltene Höhe der Steuern separat angegeben. Nur darin herrscht Verschiedenheit, daß einige Banken leider die Direktorentantiemen unter den Handlungsunkosten verbuchen, statt sie, wie bei den meisten von ihnen, erst von dem Reingewinn abzusetzen. Die Buchungen auf der Kreditseite des Gewinn- und Verlustkontos ergibt eine Reihe bemerkenswerter Momente. Die Gewinne auf Wechselkonto, also hauptsächlich die Zinsgewinne beim Diskontgeschäft werden bei der Dresdner Bank, dem A. Schaaffhausenschen Bankverein und der Nationalbank für Deutschland gesondert aufgeführt, bei der Berliner Handelsgesellschaft einschließlich der Kursdifferenzen auf Devisen und Sorten, bei den übrigen Banken wird der Wechselgewinn mit dem Zinskonto zusammengefaßt. Wie berechtigt diese Zusammenfassung ist, wurde auf S. 150 gezeigt. Ob bei den Banken, die getrennt bilanzieren, die beim Diskontgeschäft verdienten Provisionen vollständig auf dem Wechselkonto erscheinen, ist aus den Geschäftsberichten nicht zu ersehen, aber kaum anzunehmen, da, wie auf S. 131 dargestellt wurde, die Provision häufig beim Abschluß des Kontos (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet wird und dann in das Provisionskonto fließt. Einen Überblick über den beim Diskontgeschäft erzielten Nutzen kann man also durch Angabe des Gewinns auf Wechselkonto nicht erlangen.

Das Zinskonto wird, abgesehen von der Vereinigung mit den Diskontgewinnen, überall selbständig aufgeführt.

Immer tritt das Provisionskonto ohne Vermengung mit anderen Konten auf, während die Effektergewinne leider

meistens mit den Konsortialgewinnen vermischt werden. In den Bilanzen des A. Schaaffhausenschen Bankvereins und der Diskontogesellschaft wird überhaupt nur „Gewinn aus Effekten“ angegeben, es ist aber anzunehmen, da die Konsortialgewinne nicht in einem besonderen Posten erscheinen, daß auch diese mit in jener Ziffer vereint worden sind. Getrennt werden beide Konten nur bei der Deutschen Bank und der Bank für Handel und Industrie veröffentlicht.

Die Gewinne auf Sorten und Coupons werden bei allen zum Vergleich herangezogenen Instituten mit der bereits erwähnten Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft separat angegeben.

Aus diesem Vergleich der Bilanzen der größten Berliner Bankinstitute ergibt sich zur Genüge die Schwierigkeit, ja geradezu Unmöglichkeit, einen hinreichenden Einblick in die geschäftliche Tätigkeit zu erlangen. Etwas erschwert wird der Überblick noch dadurch, daß bei der einen Bank die eine Operation über dieses, bei der anderen über jenes Konto geführt wird. Sogar bei demselben Institut wird zuweilen für die Depositenkassen eine etwas andere Buchführung gewählt als für die Hauptbank. Das würde nichts schaden, wenn die Banken die Gewinne ihrer Depositenkassen im Gewinn- und Verlustkonto getrennt aufführen würden. Aber auch das geschieht nicht einmal. Die Deutsche Bank hatte früher dem Geschäftsbericht eine gesonderte Bilanz für ihre Depositenkassen beigegeben, ist aber leider seit einigen Jahren von diesem Prinzip abgekommen. Sie begnügt sich jetzt, die Umsätze der Filialen auf den einzelnen Konten anzugeben.

Die Verschiedenheiten in der Veröffentlichung der eigentlichen Bilanz treten besonders dann hemmend hervor, wenn man die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus äußerst wichtige Frage nach der Liquidität der Bankbilanzen aufwirft. Die geringe Spezialisierung der Gewinn- und Verlustziffern verhindert hauptsächlich eingehende Betrachtungen über die Rentabilität des Geschäfts, die allerdings nicht allein für die Aktionäre, sondern ebenfalls für den Volkswirtschaftler von Interesse sein muß.

Die Feststellung der Liquidität einer Bank wird von der Handelspresse nicht in ganz gleicher Weise vorgenommen. Zu den Verbindlichkeiten werden allgemein, wie es auch gar nicht anders sein kann, sämtliche Kontokorrentkreditoren sowie die

Akzepte gerechnet. Hierbei müssen auch, was aber nicht immer geschieht, die Avalakzepte zugezogen werden, da die Bank jederzeit in die Lage kommen kann, sie einlösen zu müssen. Umständlicher ist die Aufstellung der leicht greifbaren Aktiven. Daß Kasse, Sorten, Coupons und Bankierguthaben hierzu gehören, ist selbstverständlich. Unter den Wechselbeständen wird sicherlich in der Regel der größte Teil leicht realisierbar sein, obgleich, wie sich beim Zusammenbruch der Leipziger Bank gezeigt hat, auch wertlose Papiere darin enthalten sein können. Auch die Reports und Darlehen gegen Effektenunterlage kann man gewöhnlich allenfalls dazu rechnen; die Reports unterscheiden sich in dieser Beziehung von den Effektenlombards fast gar nicht. Denn Reports sind Effekten, die bei der Ultimoprolongation vom Kunden hineingegeben, von der Bank aber an der Börse abgenommen worden sind (siehe S. 224). Der Kunde schuldet darauf den Gegenwert abzüglich des Einschusses, genau so wie beim Darlehen gegen Effektenunterlage. Ein Unterschied besteht nur darin, daß die Unterlagen bei den Reports fast immer aus börsengängigen Werten bestehen werden, Darlehen auf Effekten aber zuweilen auf nicht börsengängige Werte gegeben werden, was freilich auch nur in Ausnahmefällen zu geschehen pflegt. Börsengängige Werte sind aber natürlich selbst in Zeiten der Krisis leichter zu veräußern als die nicht an einer Börse notierten. Bei den eigenen Effekten der Bank sind die Staatspapiere, Stadtanleihen usw. begreiflicher Weise leichter zu realisieren oder zu beleihen als Industripapiere und Industrieobligationen. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß eine Bank gegen Hinterlegung der zuerst genannten Papiere sich jederzeit bis zu 75% des Kurswertes bei der Reichsbank Geld verschaffen kann, gegen die zuletzt genannten aber nicht (siehe S. 18). Die Konsortialbeteiligungen sind selbstverständlich im allgemeinen schwer realisierbar. Unter den Debitoren und Warenvorschüssen wird ein Teil sofort greifbar sein, ein anderer Teil schwerer oder gar nicht.

Man ersieht hieraus, daß sich die Grenze der leicht greifbaren Aktiven nicht genau ziehen läßt. In der Bilanzkritik werden häufig alle erwähnten Posten, mit Ausnahme der Debitoren, also auch die Effekten- und Konsortialbestände bei der Berechnung der Liquidität mit herangezogen. Das geschieht, soweit es die Effekten mit Ausnahme der Staatspapiere, Stadtanleihen usw. und die Konsortialbestände betrifft, m. E. mit Un-

recht, wenn auch zuzugeben ist, daß sich andererseits auch unter den Debitoren eine Reihe von Schuldnern befindet, die jederzeit ihren Verpflichtungen sofort nachkommen würden.

Jedenfalls ergibt sich hieraus, daß die Berechnung der Liquidität nur dann von einigem Wert ist, wenn man das bei jeder einzelnen Bank ermittelte Ergebnis mit demjenigen früherer Jahre und demjenigen bei den anderen Banken vergleichen kann. Ein Vergleich mit der Liquidität früherer Jahre kann vorgenommen werden, wenn nicht, was nur selten zu geschehen pflegt, sich die Form der Berichterstattung bei demselben Institute geändert hat. Andere Banken aber mit heranziehen, ist so gut wie unmöglich, da, wie dargelegt worden ist, die Bilanzposten überall voneinander abweichen. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß, wie auf S. 392 erörtert, schon die Veröffentlichung der Rubrik Guthaben bei Banken und Bankiers nicht gleichmäßig erfolgt.

Bei Erörterung der Frage, wie weit überhaupt eine Bilanz Gelegenheit geben kann, den Geschäftsbetrieb zu überblicken, wurde darauf hingewiesen, daß mindestens die Umsatzziffern der einzelnen Konten, die in der Bilanz nicht enthalten, zur Ergänzung des Bildes notwendig sind. Da die Mehrzahl der Banken Angaben über die Umsätze zu machen pflegt, so bleibt noch die Frage zu erörtern, was sich aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Ziffern des Gewinn- und Verlustkontos schließen läßt.

Von der Unmöglichkeit, aus dem spezialisiert angegebenen Wechselgewinn Folgerungen zu ziehen, war bereits die Rede. Eine Bank kann einen hohen Umsatz auf Wechselkonto dadurch erzielen, daß sie die Wechsel rediskontiert, ohne große Gewinne dabei zu erzielen. Umgekehrt kann ein Institut bei relativ kleiner Umsatzziffer höheren Profit haben, wenn sie die Wechsel bis zur Fälligkeit in ihrem Portefeuille behält (siehe S. 151).

Im Zinsenkonto treten hauptsächlich die Zinsgewinne beim Kontokorrentgeschäft zutage; zu berücksichtigen ist aber hierbei der in dem betreffenden Jahre herrschend gewesene Zinsfuß. Man kann wohl sagen, daß die Umsätze auf Kontokorrentkonto sich um X-Prozent, der Zinsgewinn um Y-Prozent vermehrt oder vermindert habe. Genau ist dieser Vergleich auch nicht, denn es ist sehr wichtig, wie sich das Verhältnis der Debitoren zu den Kreditoren verschoben hat. Hat der Umsatz auf Kontokorrentkonto sich z. B. erhöht, so bleibt noch die Frage, in

welchem Maße diese Erhöhung durch eine Zunahme der Debitoren oder durch eine solche der Kreditoren eingetreten ist. Angenommen, die Debitoren hätten sich erhöht, die Bank hätte also mehr Geld verliehen, so erscheint auf dem Zinsenkonto der ganze Ertrag der empfangenen Zinsen; hat die Bank aber z. B. mehr Depositengelder erhalten, so zahlt sie mehr an Zinsen und das Zinsenkonto erleidet dadurch Ausfall. Freilich entsteht ihr dennoch Gewinn, indem sie die Depositengelder nutzbringend anlegt. Geschieht das durch Ankauf von Wechseln, so bleibt ihr ein Zwischengewinn (Wechseldiskontsatz minus Depositengeldzinsfuß). Aber selbst wenn der Wechselzinsgewinn auf Zinsenkonto gebucht wird, erhöht sich doch das Zinsenkonto nur um die Differenz zwischen dem beim Wechselkauf dem Verkäufer abgezogenen Zins und dem für das Depositengeld vergüteten. Die Umsatzziffern allein genügen also auch nicht vollends; man kann, um größere Genauigkeit zu erzielen, die Veränderung der Debitoren- und Kreditorenbestände aus der Bilanz mit heranziehen, aber, wie erwähnt, immer unter Berücksichtigung, daß die Bilanz nur das Bild eines Tages im Jahre wiedergibt.

Der Gewinn auf Effekten ist mit den Umsätzen auf Effektkonto gar nicht zu vergleichen, denn auf diesem erscheinen auch die Kommissionsgeschäfte mit der Kundschaft, wobei der Gewinn in der Regel ins Provisionskonto fließt.

Das Provisionskonto ist, wie gezeigt wurde, das Sammelbecken für alle möglichen Provisionsgewinne. Hauptsächlich fließen hier die Provisionen der Debitoren zusammen; da auf Kontokorrentkonto nur die Umsätze der Debitoren und Kreditoren zusammen erscheinen, läßt sich diese Ziffer nicht bewerten, höchstens die in der Bilanz ausgewiesene Debitorenziffer, wieder natürlich unter dem erwähnten Vorbehalt.

So läßt sich im allgemeinen eigentlich nur die prozentuale Vermehrung oder Verminderung der Umsätze auf Coupons- und Sorten- sowie auf Konsortialkonto mit derjenigen der entsprechenden Gewinne in Vergleich stellen, natürlich auch nur, soweit die betreffenden Angaben vorliegen.

Zum näheren Verständnis der Materie sei hier die letzte Jahresbilanz der Deutschen Bank nebst der im Geschäftsbericht erwähnten Gewinnverteilung wiedergegeben (siehe S. 402/403).

Für die Abschlußposten: Reservefonds, Aufsichtsratsantienne, Pensionsfonds der Angestellten, Dividende usw. sind in den

Büchern der Bank Konten einzurichten; hierauf werden die Summen vom Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Dazu sind wieder Primanotenbuchungen erforderlich.

Unter der Bilanz sehen wir einen Vermerk der Revisionskommission des Aufsichtsrats, wonach das Bilanz- wie das Gewinn- und Verlustkonto geprüft und mit den Büchern der Bank für übereinstimmend befunden wurde. Häufig finden sich ähnliche Bescheinigungen von einem gerichtlich vereideten Bücherrevisor. Verpflichtet ist eine Gesellschaft nicht, eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Ist auch festgestellt, daß die veröffentlichte Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Bücher selbst geprüft worden sind. Ob das geschieht, hängt von dem Auftrage ab, den der Aufsichtsrat der Kommission oder dem Bücherrevisor erteilt. Die Kontrolle der Bilanzen ist in Deutschland noch sehr im argen, im Gegensatz zu England, wo durch die Auditors bei weitem größere Sicherheit gegeben ist. Auch Amerika unterscheidet sich von Deutschland und vielen übrigen Ländern vorteilhaft dadurch, daß sich dort zwei eingetragene Vereine von Berufsrevisoren (Public Accountants), befinden und daß in mehreren Staaten das Gesetz vorgeschrieben hat, daß zur Führung eines Titels als privilegierter Bücherrevisor eine Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung abgelegt werden muß<sup>1)</sup>. In Deutschland darf jedermann ohne Prüfung die Funktionen eines Bücherrevisors ausüben; die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen dürfen Bücherrevisoren vereidigen und sich hierbei diejenigen aussuchen, die sie für geeignet halten.

Die Vorteile des englischen Systems beruhen hauptsächlich darin, daß die Bücher jeder eingetragenen Gesellschaft durch Auditors ständig überwacht werden müssen. Die Auditors werden alljährlich von der Generalversammlung gewählt und haben dieser im nächsten Jahre Bericht zu erstatten. Sie dürfen die Vorlegung sämtlicher Bücher fordern und haben auch, wenn sie auf Fehler des Systems stoßen, für schleunige Abhilfe zu sorgen.

---

<sup>1)</sup> Siehe den Aufsatz des Professors Dr. Jastrow: „Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika“, abgedruckt im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. (Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.) Jahrgang 1904, Band I, sowie das Buch von Römer, Die Bücherrevisoren-Praxis in Deutschland und England, Berlin 1905.

Aktiva.	<b>Bilanz der</b> am 31. De-		
Kasse . . . . .	86 228 076	94	
Sorten, Coupons und zur Rückzahlung gekündigte Effekten . . . . .	26 401 420	11	112 629 497 05
Guthaben bei Banken und Bankiers . . . . .	56 959 955	45	
Wechsel und kurzfristige Reichsschatz- anweisungen . . . . .	631 461 993	96	
Report und Lombardvorschüsse . . . . .	154 933 210	28	843 355 159 69
Eigene Effekten laut Jahresbericht . . . . .			68 600 081 12
Eigene Beteiligungen an Konsortial- geschäften . . . . .			53 427 886 71
Kommanditen . . . . .			660 000 —
Dauernde Beteiligungen bei fremden Unternehmungen . . . . .			81 572 191 85
Debitoren in laufender Rechnung, gedeckte " " " " ungedeckte	471 534 510	89	
außerdem Bürgschafts-Debitoren: Mk. 78 388 055,59	146 455 114	07	617 989 624 96
Vorschüsse auf Waren und Rembours- konto (Berlin) . . . . .			68 862 695 38
Anlagen des Dr. Georg von Siemenschen Pension- und Unterstützungsfonds . . . . .			4 090 250 —
Immobilien . . . . .			20 544 062 13
Mobilien . . . . .			405 —
	<b>Mark</b>		<b>1 871 731 853 89</b>

Debet.	<b>Gewinn- und</b>		
An Handlungskosten-Konto (worunter Mk. 2 383 930,78 für Steuern und Abgaben) . . . . .			20 072 166 38
„ Abschreibungen auf Immobilien . . . . .			2 255 632 42
„ „ „ Mobilien . . . . .			931 579 88
„ Saldo, zur Verteilung verbleibender Überschuß . . . . .			30 319 176 64
	<b>Mark</b>		<b>53 578 555 32</b>

Vorstehende Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlustkonto haben wir geprüft

Berlin, den 5. März 1908.

**Die Revisionskommission des Aufsichtsrates.**  
Namen.





**Gewinnverteilung,**  
**aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank pro 1907, Seite 10.**

Einschließlich des Vortrages aus 1906 von 1 115 791,— Mk. sowie nach Absetzung der den Vorstandsmitgliedern, Direktoren und Beamten der Zentrale und Filialen vertragsmäßig zustehenden Gewinnanteile, welche wie gewöhnlich über Handlungskosten verbucht sind, und nach Vornahme der Abschreibungen auf Bankgebäude und Mobilien beläuft sich das Erträgnis des Jahres 1907 auf 30 319 176,64 Mk.

Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 6% Dividende auf 200 000 000 Mk. — (nach § 36 b der abgeänderten Satzungen) . . . . . 12 000 000,— „

Von den verbleibenden . . . . . 18 319 176,64 Mk.

beantragen wir

der ordentlichen Reserve  
B 10% mit . . . . . 1 831 917,66 Mk.

dem Aufsichtsrat für Remunerationen an die Angestellten . . . . . 1 850 000,— „

zu überweisen und für den Dr. Georg von Siemensschen Pension- und Unterstützungsfonds sowie für Wohlfahrteinrichtungen für die Beamten die Summe von . 600 000,— „ 4 281 917,66 „

zur Verfügung zu stellen.

Von dem übrigbleibenden Betrage von 14 037 258,98 Mk. abzüglich 1 134 033,17 Mk. Vortrag auf neue Rechnung, erhalten (nach § 36 d der Satzungen) der Aufsichtsrat und die Lokalausschüsse 7% Gewinnanteil mit . . . . . 903 225,81 „

Wir schlagen vor, von den restlichen 13 134 033,17 Mk.

6% Superdividende auf 200 000 000 Mk. mit 12 000 000,— „

zu verteilen und den Überschuß von . . . . . 1 134 033,17 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen.

Es würden demnach enthalten:

jede Aktie von Nom. 600 Mk.:	72 Mk.	}	= 12% Dividende.
„ „ „ „ 1200 „ :	144 „		
„ „ „ „ 1600 „ :	192 „		

Auch in Deutschland hat man versucht, für die Kontrolle der Bücher geeignete Organe zu schaffen. Im Jahre 1901 wurde die Deutsche Treuhand-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1½ Mill. Mark errichtet, die u. a. die Aufgabe hat, dauernd oder vorübergehend Überwachungs- oder Revisionsfunktionen zu übernehmen, insbesondere auch Bilanzen, Abrechnungen usw. zu prüfen<sup>1)</sup>. Es handelt sich aber hierbei nur um ein Privatunternehmen; wie die Gesellschaft in einem früheren Geschäftsbericht betonte, entschließen sich die Interessenten infolge der höheren Kosten nur selten zur Aufgabe des alten Modus.

Ohne gesetzlichen Zwang wird auch hier kaum Abhilfe erfolgen können.

## 6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei.

Obleich die Buchhalterei an sich schon Kontrollbureau anderer Abteilungen ist, sind doch auch hier noch einige Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, um Veruntreuungen sofort zu entdecken und hierdurch ihre Ausführung zu verhüten. Die Zahl der notwendigen Kontrollen ist aber in der Buchhalterei gering, weil hier keine Wertgegenstände ruhen, die Malversationen also nur dadurch auszuführen wären, daß sich der Beamte die Wertgegenstände aus einer anderen Abteilung zu verschaffen wüßte.

Ein einfacher und auch schon häufig angewendeter Weg, in der Buchhalterei Betrügereien zu verüben, ist der, daß sich der Buchhalter des Kontokorrentbuches vom Guthaben eines Kunden auf Grund eines von ihm gefälschten Auftrages Geld an der Kasse erheben oder überweisen läßt. Werden zwei Kontrollkonten geführt, so ist der Betrug schon schwieriger durchzuführen. Denn wenn die präsentierte Quittung von zwei Beamten geprüft wird, muß die Unterschrift des Kunden schon sehr gut gefälscht worden sein, wenn der eine redliche Beamte sie für echt hält. Ein weiteres, noch besseres Mittel ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt (S. 81), jede Auszahlung dem Kunden brieflich zu bestätigen. Freilich ist dafür Sorge zu

<sup>1)</sup> Siehe Statut der Deutschen Treuhand-Gesellschaft.

tragen, daß es dem betrügerischen Beamten nicht gelingt, die Absendung des Briefes zu verhindern. Vom Buchhalter des Kontokorrents werden solche Manipulationen deshalb leicht ausgeführt, weil es ihm möglich ist, das Kontokorrentbuch zu fälschen, und er dadurch unentdeckt zu bleiben gedenkt. Wenn jemand Geld abhebt oder sich überweisen läßt, muß er in den Büchern belastet werden. Der Buchhalter könnte nun, wenn er durch einen Strohhalm Beträge abgehoben hat, sich mehrerer Mittel bedienen, um die Abhebung zu vertuschen. Er könnte die Übertragung des Postens ins Kontokorrent überhaupt unterlassen oder den Posten buchen, aber in dem für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug weglassen. Der erste Fall wäre deshalb nicht ausführbar, weil die Monatsbilanz (Rohbilanz) nicht stimmen kann, wenn der in der Kasse als ausgegangen gebuchte Posten keinen Gegenbelastungsposten aufweist. Das kann aber dadurch verschleiert werden, daß der Buchhalter den abgehobenen Betrag in den Kontokorrentauszug mit einsetzt. Dann stimmt die Abstimmung des Kontokorrentauszuges mit dem Journal oder dem Hauptbuch überein und führt nicht zur Entdeckung der Fälschung. Ein derartiger Betrug kann dadurch verhindert werden, daß die Kontoauszüge, die der Kunde am Schlusse des Semesters erhält, von einem Revisionsbeamten mit dem Auszug des Kontokorrents abgestimmt werden. Geschieht das, so muß der dem Kunden gesandte Kontoauszug die tatsächlich erfolgten Zahlungen enthalten, und der Kunde würde sofort reklamieren, wenn ihm ein Betrag unrechtmäßig belastet worden ist.

Schreibt der Buchhalter das auf betrügerische Weise für Rechnung eines Kunden abgehobene Geld nicht in den für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug, so wird der Revisor, der die Auszüge vor ihrer Absendung mit dem Auszug des Kontokorrents oder einem zweiten, unabhängig vom ersten geführten Kontokorrentbuche vergleicht, monieren.

Es bliebe noch die Möglichkeit, daß der Posten zur Verschleierung sowohl in den Kundenauszug wie in den Kontokorrentauszug eingesetzt wird. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß alle von der Kundschaft etwa eingehenden Moniten über die Kontoauszüge zuerst in die Hände eines Kontrollbeamten gelangen und von diesem untersucht werden. Ferner ist darauf zu achten, daß der Buchhalter die Halbjahrsauszüge nach der Revision nicht mehr in die Hände bekommt.

Am besten wird es sein, die zurückgekommenen Bestätigungsschreiben mit dem Auszug des Kontokorrents abzustimmen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der Saldo der als richtig anerkannten Summe nicht vom Kunden verändert worden ist.

Aus der Darstellung der zahlreichen Sicherheitsmaßregeln in diesem und in den früheren Kapiteln ist ersichtlich, daß sich Unterschlagungen durch genügende Kontrollen zum großen Teil vermeiden lassen. Werden von ungetreuen Beamten auch noch immer neue Betrugsmethoden „entdeckt“, so kann doch als bewiesen gelten, daß eine gute Organisation die Gefahr erheblich reduzieren kann. Notwendig ist, daß bei jedem großen Institut mindestens ein Beamter sich nur den Organisationsfragen widmet, und daß namentlich mit der Anstellung von Beamten nicht gespart wird. Außerdem aber muß eine gute Organisation darauf bedacht sein, die Arbeiten so zu verteilen, daß die sie ausführenden Beamten sich gegenseitig kontrollieren. Bücher, die die Möglichkeit einer Kontrolle gewähren, dürfen nicht von demselben Beamten geführt werden, der kontrolliert werden soll, sondern die Arbeit muß verschiedenen Angestellten übertragen werden.

Daß dieses Prinzip, so einleuchtend es ist, häufig nicht beachtet worden ist, haben die großen Unterschlagungen bewiesen, die vor einigen und wieder im letzten Jahre in erschreckendem Umfange bei einigen Großbanken verübt worden sind.

---

# Register.

	Seite		Seite
A la baisse . . . . .	219	Amsterdam (als Börsenplatz) . . . . .	160
à la hausse . . . . .	219	Amsterdamer Girobank . . . . .	5
à meta s. Meta.		Amtlicher Kurszettel . . . . .	168
à vista . . . . .	138	Anschaffungsgeschäfte s. Kauf- und —.	
Abendbörse . . . . .	163	Antizipandozinsen . . . . .	154
„abgeschwächt“ (Börsentendenz)	160	Antwerpener Börse . . . . .	160
Abhanden gekommene Wert- papiere . . . . .	89, 270, 291	Anweisung . . . . .	105
Abrechnungsstelle . . . . .	65, 110, 147	Anzahlung . . . . .	189, 216
Abschlag, Kurs- . . . . .	181, 295	Arbitrage, -eur . . . . .	164, 230
Abschlagsdividenden . . . . .	87	argentarii . . . . .	2
Abschlußarbeiten . . . . .	351	Assekuranzpolice . . . . .	326
Abschreibezettel . . . . .	74	Auditor . . . . .	401
Abtrennung fälliger Zinsscheine		Aufgabe (des Maklers) . . . . .	201, 256
180, 271, 301		Aufgebotsverfahren . . . . .	270, 290
Abzunehmende Effekten . . . . .	308, 314	Auflösung (e. Konsortiums) . . . . .	348, 374
Acht Gulden-Stücke . . . . .	93	Aufrechnung . . . . .	194
Ägypter . . . . .	2	Aufsichtsrat . . . . .	76, 388
Ältesten der Kaufmannschaft	161	Auftrag bei Börsenterminge- schäften . . . . .	189
Affidavit . . . . .	90	Auftragsformular . . . . .	172
Akkreditierungsbuch . . . . .	324	Ausführungsbuch (für Börsen- geschäfte) . . . . .	204, 206
Aktienkapital, Erhöhung . . . . .	293	Ausschüttung (b. Konsortium)	347, 373
— Herabsetzung . . . . .	293	Aussteller . . . . .	41, 106
Aktionstempel . . . . .	233, 246	Ausstellungsdatum . . . . .	41, 106
Aktionär . . . . .	171	Ausstellungsort . . . . .	41, 106
Aktivgeschäfte . . . . .	16	„aussuchen“ . . . . .	169
Akzept . . . . .	44, 116	Auszahlung . . . . .	138, 164, 237
Akzepteinholung . . . . .	117	Auszahlung à vista, Zahlung	
Akzeptenkonto . . . . .	337, 353	kompensiert . . . . .	141
Akzeptkredit . . . . .	21, 105, 330, 386	— gegen Quittung . . . . .	49
Akzeptprovision . . . . .	22, 331, 353	— — Scheck . . . . .	39
Akzeptunterschrift . . . . .	106	— -en, Veruntreuungen bei . . . . .	80
Allgemeine Deutsche Kredit- anstalt . . . . .	13	Auszahlungskasse . . . . .	37
Allgemeine Deutsche Wechsel- ordnung s. Wechselordnung.		Auszug aus Effektenskontro . . . . .	385
Allonge . . . . .	110	— — Kontokorrent . . . . .	384
Amerikanische Buchführung . . . . .	351	Avaldebitoren . . . . .	393
— Coupons . . . . .	91	Avalkredit . . . . .	22, 393
Amerikanische Noten . . . . .	94	Avisklausel . . . . .	106
Amortisation . . . . .	290		

Seite	Seite		
<b>Babylonisches Bankwesen</b> . . . . .	2	<b>Blanko-Giro.</b> . . . . .	42, 107, 119, 132
banca, ital. . . . .	2	— -Kredite . . . . .	21
bancherii . . . . .	2, 4	— -Verkauf . . . . .	170, 217
Band, bändern . . . . .	272, 315	— — von Stellagen . . . . .	209
Bank, Begriff . . . . .	1	Börse . . . . .	159, 161
— des Berl. Kassenvereins		Börsenauftrag, Börsenorder . . . . .	172
61, 64, 123, 264, 279		Börsenausschuß . . . . .	162
— für Handel und Ind. . . . .	13	Börsenbuch s. Ausführungs-	
— von England . . . . .	6, 9	buch.	
— — Frankreich . . . . .	9	Börsengeschäfte im Depotbuch	239
Bankakzept, Zahlung in, s. a.		<b>Börsengesetz:</b>	
Akzeptkredit . . . . .	22, 330	— § 1 . . . . .	161
Bankbilanz s. Bilanz.		— § 3 . . . . .	162
Banken im Altertum, — im		— § 5 . . . . .	161
Mittelalter . . . . .	2	— § 10 . . . . .	162
Bankgeld . . . . .	3	— § 17 . . . . .	162
Bankgesetz . . . . .	7	— § 36 . . . . .	162
Bankier und Bank, Bankhaus,		— §§ 39, 40 . . . . .	163
Begriffe . . . . .	1	— § 52 . . . . .	194
Banking — Department . . . . .	9	— § 53 . . . . .	187, 194
Bankkuratorium. . . . .	8	— § 54 . . . . .	191, 192, 194, 197
Banknoten, Umwechslung von	86	— § 56 . . . . .	194
bankrott . . . . .	2	— § 57 . . . . .	194
Bankwesen, Begriff . . . . .	1	— § 58 . . . . .	189
— in England . . . . .	14	— § 64, 2 . . . . .	190
Baring Brothers . . . . .	15	Börsenjournalen . . . . .	255, 258
Basis (der Prämien). . . . .	205	Börsenordnung . . . . .	161
Berliner Börse . . . . .	161	Börsenregister (Terminregister)	188
— Börsenusancen . . . . .	249, 275	Börsenskizze . . . . .	166
— Handelsgesellschaft . . . . .	13	Börsentermingeschäfte, eigent-	
Berufsrevisoren . . . . .	401	liche . . . . .	188
Bestätigung der Geld-Ein- und		— inoffizielle . . . . .	189
-Ausgänge . . . . .	81	— verbotene . . . . .	189
— der Kontokorrent-Auszüge	369	Börsenvertreter . . . . .	163
Bestätigungsschreiben . . . . .	195, 196	Börsenvorstand . . . . .	161, 275
Bestandbuch . . . . .	316	Börsenzeit . . . . .	163
Bestandziffern s. a. Effekten,		Bonität des Maklers . . . . .	201
Wechselbestand . . . . .	381	Borderau . . . . .	63, 64, 279
bestens . . . . .	172, 228	Brief, bezahlt B. usw. 169, 173, 229	
Bevollmächtigung s. Vollmacht.		Briefabsendung und -eingang,	
bezahlt (Vermerk b. Quittungen		Kontrolle . . . . .	34, 81
usw.) . . . . .	81	Briefexpedition . . . . .	318, 369
— (Geld, Brief usw.) . . . . .	173, 174	Briefliche Bestätigung als Kon-	
Bezogener . . . . .	41, 106	trolle . . . . .	81
Bezug neuer Aktien . . . . .	293, 298	Buchausstände, Diskontierung	
Bezugsrecht . . . . .	293	von . . . . .	23
Bezugsschein s. Talon.		Buchführung als Sicherheits-	
Bilanz, -Aufstellung . . . . .	376	maßregel . . . . .	76
— Beurteilung der . . . . .	391	Buchführungssysteme . . . . .	351
— der Deutschen Bank. 402, 403		Buchhalterei . . . . .	31
— Genehmigung der . . . . .	388	Bücherrevisor . . . . .	401
Bilanzarbeiten . . . . .	386	Bürgerl. Gesetzbuch § 762 u.	
Bilanzierungsmethoden . . . . .	392	§ 764 . . . . .	189, 190, 194, 217
Bilanzkontrolle . . . . .	401	— § 804 . . . . .	89
billigt . . . . .	172	— § 932, 2 . . . . .	292

	Seite		Seite
Bürgschaftsgeschäfte s. a. Aval-		Depotgesetz, Zweck . . . . .	175
kredit . . . . .	2	§ 1, 2 . . . . .	272
Bureaueinteilung . . . . .	27	§ 2, 1 . . . . .	172, 176
Burse, van der . . . . .	160	§ 3, 2 . . . . .	177
		§ 4 . . . . .	176
Cambia maritima . . . . .	4	§ 8 . . . . .	178
Changerisiko . . . . .	139	Depotverwalter . . . . .	270
Check s. Scheck.		Deutsche Bank . . . . .	11, 402
Citybanken . . . . .	15	Deutsche Reichsanleihen, Zu-	
Clearinghouse s. a. Abrechnungs-		lassung der . . . . .	162
stelle . . . . .	65	— Treuhandgesellschaft . . . . .	405
Clearinghouseposten, Buchung d.	71	Devisen . . . . .	104, 134, 164
— -Primanota . . . . .	72, 148	— -Arbitrage . . . . .	236
Comptroller of the currency . . . . .	10	— -Primanota . . . . .	152
Coupon s. a. Zinsschein . . . . .	86, 275	Devisenrechnung . . . . .	140
— -Arbitrage . . . . .	96	Devisen-Skontro . . . . .	154
— -Buch . . . . .	90	Differenzzeinwand s. Register-	
— -Primanota . . . . .	31	einwand.	
— -Skontro . . . . .	99	Differenzrechnung . . . . .	266
— -Steuer . . . . .	89	Direkter Handel . . . . .	198, 248
Coupons, Abtrennung fälliger	271, 301	Diskontgeschäfte, -kredite	16, 320
— Ankauf von . . . . .	88	Diskontierung der Buchaus-	
— ausländische . . . . .	89	stände . . . . .	23
— abhanden gekommener Wert-		— der Wechsel (Gesichtspunkte)	113
papiere . . . . .	89	Diskontnota . . . . .	116
Coupon- und Dividendengut-		Diskonto-Gesellschaft . . . . .	11, 13
schriften . . . . .	313	Diskontsatz . . . . .	8, 16
— u. Sortenkasse, unreine . . . . .	100	Dividendenausschüttung . . . . .	87
— — — reine . . . . .	98	Dividendenpapier-Konto . . . . .	353
Courtage . . . . .	169, 184, 303	Dividendenschätzung . . . . .	183, 297
— bei Devisen . . . . .	244	Dividendenscheine s. auch Cou-	
Courtagekonto . . . . .	255, 303	pons . . . . .	86, 275
Crédit mobilier . . . . .	11	— Abtrennung . . . . .	181, 301
crossing . . . . .	82	Domizilbuch . . . . .	333
		Domizile (Domizilwechsel)	106, 122
Darlehen(sgeschäfte) . . . . .	2, 392	— bei Kellerwechseln . . . . .	114, 123
Darmstädter Bank s. Bank für		Domiziliat . . . . .	114
Handel und Industrie.		Domizilwechsel, uneigentliche . . . . .	123
Debitoren und Kreditoren . . . . .	382	dont . . . . .	205
— gedeckte . . . . .	21, 393	Doppelte Buchführung . . . . .	76, 351
Deckungsklausel . . . . .	106	Doppelt für einfach gültig	322, 324
Depeschenverkehr an d. Börse	164	dortige Linie . . . . .	370, 372
Deport . . . . .	221	Drehen (bei Effektenarbitrage)	234
Depositälzinssatz . . . . .	345	Dresdner Bank . . . . .	13
Depositenbanken . . . . .	13	Duplikat . . . . .	326, 329
Depositenbuch . . . . .	38	duplo . . . . .	326
Depositengelder . . . . .	26, 353, 395	Eagle . . . . .	93
Depositengeschäft . . . . .	25	Effekten, Einsetzung eigener	
Depositenkassen . . . . .	278, 317	in die Bilanz . . . . .	376, 392
Depositenkonto . . . . .	353	Effekten-Arbitrage s. Arbitrage.	
Depot A und B . . . . .	178, 273	Effektenbanken . . . . .	11
Depot C . . . . .	191	Effektenbestände, Kontrolle d.	309
Depotauszug . . . . .	289, 312, 314	Effekten-Ein- und -Ausgangs-	
Depotbücher . . . . .	270, 312	buch . . . . .	276, 290, 310, 340

Seite	Seite		
Effektengeschäfte . . . . .	26	„flau“ . . . . .	160
Effektenkassierer . . . . .	270	Formfehler bei Wechseln . . . . .	117
Effekten-Kommissionsgeschäft . . . . .	26	franko Courtage . . . . .	198
Effekten-Primanota . . . . .	301	Frankoposten . . . . .	358
Effektenrechnungen . . . . .	180, 279	freie Stücke . . . . .	273
Effektenreports s. Reporteffekten.		freier Verkehr . . . . .	166, 225
Effekten-Skonto . . . . .	302	fünf (Abkürzung für 15 000) . . . . .	198
— Auszug aus dem . . . . .	386	Fugger . . . . .	5
Effektenstempel . . . . .	246	Fungible Waren . . . . .	159
Ehrenakzept . . . . .	108	Garantie des Maklers . . . . .	201
Ehrengericht . . . . .	162	Gebäudekonto . . . . .	381
Eigene Beteiligung, Konto . . . . .	355	Gedeckte Kredite . . . . .	21
Eigene Effekten . . . . .	392	Gegenbuch . . . . .	38, 57
Eigentliche Börsentermingeschäfte s. Börsentermingeschäfte.		Gegenkontrahent . . . . .	169
Ein- und Ausgangsbuch s. Effekten-Ein- und Ausgangsbuch.		Geheimbuch . . . . .	379
Ein- und Auszahlungen . . . . .	38, 321	Gekreuzte Schecks . . . . .	83
Einforderung bei Konsortien . . . . .	346	Geld und Brief . . . . .	169, 173, 228
Einschub bei Lombard . . . . .	190	Geldarbitrage . . . . .	245
— Kauf mit . . . . .	27	Gelddispositionen . . . . .	37
Einzahlungen . . . . .	39	Geld-Ein- und -Ausgänge, Kontrolle der . . . . .	81
— bei Konsortien . . . . .	346, 355, 373	Geldgeschäfte . . . . .	28
— Benachrichtigung ans Korrespondenzbureau . . . . .	56	Geldmarkt . . . . .	17
Einzahlungskasse . . . . .	36	Geldsatz, Prolongationen unter, über . . . . .	222
Einzahlungszettel . . . . .	49	Geldsendungen . . . . .	81
Ekart . . . . .	205	Geldwechsler . . . . .	2
Emissionen . . . . .	24, 299	Geld- und Stückzinsen . . . . .	220
Emissionsbureau . . . . .	31, 33	Generalversammlung . . . . .	300
Emissionsgeschäfte . . . . .	24	Genossenschaftsgesetz § 17 . . . . .	188
Emissionshaus . . . . .	226	Genua . . . . .	4
Engagementsbücher . . . . .	261	Gerichtsvollzieher als Protestbeamte . . . . .	108
Englische Banken . . . . .	14	Geschäftsbedingungen 170, 203, 298	
Epoche . . . . .	362	Geschäftsbericht . . . . .	390
Erfordernisse des Wechsels . . . . .	143	Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes . . . . .	109, 112
Erhöhung des Aktienkapitals . . . . .	293	Gesetz betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftung § 41 . . . . .	1
Erneuerung b. Börsenaufträgen . . . . .	338	Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere s. Depotgesetz.	
Erster Kurs . . . . .	168, 201	Gestohlene Wertpapiere s. abhanden gekommene Wertpapiere.	
etwas bezahlt (Geld oder Brief) . . . . .	174	„Gestrichen“ . . . . .	172
Exekution, -rechnung . . . . .	259, 261	Getreidehandel, Termingeschäfte beim . . . . .	187
Extraprovision . . . . .	131, 150	Gewerkschaften, Umsatzstempel bei . . . . .	247
Fälligkeitstag bei Coupons u. Dividendenscheinen . . . . .	89	Gewichtszertifikat . . . . .	327
Falls bei . . . . .	125	Gewinn- und Verlust-Konto . . . . .	381
„fest“ . . . . .	160	Gewinnverteilung . . . . .	386, 403
festе Stücke bei Prämien . . . . .	208		
Festsetzung der Kurse s. Kursfestsetzung.			
Financial Cies . . . . .	15		
Finanzwechsel . . . . .	113		
fixen s. a. Blankoverkauf . . . . .	170		



	Seite		Seite
Gewinnverteilung beim Meta-		Handelsgesetzbuch	
Konto . . . . .	372	§ 387, 1 . . . . .	202
Giro, Girant . . . . .	42, 108	§ 400, 1 . . . . .	203
— Inkasso . . . . .	105, 119	§ 400, 2 . . . . .	203
Girobanken . . . . .	5, 279	§ 400, 3 . . . . .	202
Girobuch . . . . .	38	Handelskammern . . . . .	161
Giro-Effekten-Depot . 279, 290,	311	Handelsmünzen . . . . .	92
Giroobligo . . . . .	113, 320	Handlungsunkostenkonto	381, 396
Giroobligobuch, Girokontroll-		Handwerk . . . . .	3
buch . . . . .	115, 145	Hansemann . . . . .	13
Giroüberweisungsgeschäfte . .	16	Hauptbuchhalterei . . . . .	351
Giroverbindlichkeiten . . . . .	390	Hauptbuch-Konten . . . . .	378, 379
Giroverkehr s. a. Reichsbank-		Hereinnahme . . . . .	220, 288
giro-Primanota . . . . .	61, 64	hiesige Linie . . . . .	370
Glattstellung der Börsenengage-		Hineingabe . . . . .	220, 288
ments . . . . .	217	höchstmöglichst . . . . .	172
— der Valuta . . . . .	232, 238	Honorat . . . . .	125
Goldarbitrage . . . . .	241	Hypothekenpfandbriefe, Zulas-	
Golddeckung . . . . .	7	sung der . . . . .	163
Gold-Dollars . . . . .	93	Igibi . . . . .	2
Goldimport, -export . . . . .	243	Immobilien-Konto . . . . .	394
Goldparität . . . . .	241	Imperials . . . . .	93
Goldpunkt . . . . .	242	income tax . . . . .	90
Griechenland . . . . .	2	in ful set . . . . .	326
Großverkehr . . . . .	166	in Kommission . . . . .	250, 253
„Grüne Schecks“ . . . . .	282	in Prokura . . . . .	118
Gründungsgeschäfte . . . . .	13	Indossament, s. a. Giro 19, 42, 105,	118
Grundbuchung s. Primanota.		Indossant . . . . .	42, 108
Guthaben bei Banken und		Indossatar . . . . .	107
Bankiers . . . . .	392	Inhaberpapiere . . . . .	86
Halbjahrsbilanzen . . . . .	386	Inhaberscheck . . . . .	45
Hamburger Girobank . . . . .	5	Inhalt empfangen . . . . .	119
Hamburger Überweisungsver-		Inkasso-Agenturen . . . . .	120
kehr . . . . .	72	Inkasso durch d. Kassenverein	61
Handelsgesetzbuch		Inkasso-Giro . . . . .	42, 106, 119
§ 1 . . . . .	1	Inkasso-Indossament . . . . .	119
§ 39 . . . . .	380	Inkasso, Inkassowesen	
§ 40 . . . . .	304	16, 96, 104, 120	
§ 54 . . . . .	120	Inkassoprovision . . . . .	120
§ 182, 2 . . . . .	89	Inkassotarif . . . . .	120
§ 246 . . . . .	78	Inkasso von Wechseln . . . . .	118
§ 255, 1 . . . . .	89	Inoffizielle Termingeschäfte s.	
§ 260 . . . . .	390	Börsentermingeschäfte.	
§ 261 . . . . .	304	Inspektionszertifikat . . . . .	327
§ 262 . . . . .	394	Interesse während . . . . .	200
§ 263 . . . . .	390	Interimsscheine . . . . .	298
§ 265, 1 . . . . .	89	Intervention, Intervenient . . . . .	125
§ 285, 1 . . . . .	89	Jobbers . . . . .	15
§ 363, 2 . . . . .	19	Journal . . . . .	51, 377, 380
§ 365, 1 . . . . .	19	Journal, Börsen-	255
§ 365, 2 . . . . .	326	Irrtum vorbehalten . . . . .	369
§ 367, 1 u. 2 . . . . .	292	Issue-Department . . . . .	9
§ 383 . . . . .	202	Junge Aktien . . . . .	298
§ 384 . . . . .	202		

Seite	Seite		
Karthager . . . . .	2	Konversion, Konvertierung . . . . .	299
Kassabuch, reines . . . . .	51	Kopien von Wechseln s. Dupli-	
— unreines . . . . .	51	kat.	
Kassageschäfte, Kassahandel	163, 166	Korrekturen im Wechsel . . . . .	143
Kassakurse . . . . .	225	Korrespondenzbureau als Sam-	
Kasseneingänge . . . . .	38	melstelle für alle Geschäfte usw.	
Kassenverein s. Bank. d. Berl.		29, 30, 31, 80, 276, 310	
Kassenvereins.		Korrespondenz-Chef . . . . .	317
— Giroverkehr s. Giroverkehr.		Korrespondenz-Eingang . . . . .	35
Kassenvereins-Primanota . . . . .	148	Kost, in — geben, nehmen . . . . .	220
Kassierer . . . . .	36	Kreditbanken . . . . .	11
Kauf mit Einschluß . . . . .	27	Kreditbriefe . . . . .	324
Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte	246	Kredite, gedeckte u. ungedeckte	21
Kauf- u. Rückkaufgeschäfte . . . . .	220	Kredite in laufender Rechnung	21
Kauf- und Verkaufrechnungen	259	Kreditgeschäfte . . . . .	28
Kautionshypothek . . . . .	21	Kreditoren, Einstellung in die	
Kellerwechsel . . . . .	114, 123	Bilanz . . . . .	382, 395
Königliche Bank . . . . .	6	Kreuzen der Schecks . . . . .	82
Kolonialbanken . . . . .	15	Kurs . . . . .	172
Kommerzielle Wechsel . . . . .	113	Kursfestsetzung . . . . .	162
Kommission, in . . . . .	250, 253	Kursmakler . . . . .	162, 165
Kommissionär . . . . .	202	Kursregulierung . . . . .	228
Kommittent . . . . .	202	Kurswert . . . . .	171
Kompensation, Versteuerung		Kurszettel . . . . .	91, 137, 168
bei der . . . . .	254	Kurs-Zu- und -Abschläge	181, 295
Konditionen . . . . .	357	Kurz Paris usw. . . . .	134
Konditionsbuch . . . . .	320	kurzsichtige Wechsel . . . . .	134
Konnossemente, Konnossement-		Landschaftliche Pfandbriefe	
geschäfte . . . . .	18, 326	(Zulassung) . . . . .	163
Konsortialbureau . . . . .	30, 318	Langsichtige Wechsel . . . . .	134
Konsortialgeschäfte . . . . .	25, 340, 392	lateinische Münzkonvention . . . . .	93
— Versteuerung . . . . .	253	Law . . . . .	6, 205
Konsortialkonto . . . . .	355, 373	„lebendes“ Depotbuch . . . . .	287, 312
Konsortial-Primanota . . . . .	31	„lebende Engagementbücher	261
Konsortium . . . . .	25, 355, 373	Legitimitätsprüfung . . . . .	39
Konten in zwei Währungen		leicht greifbare Aktiva . . . . .	398
152, 370		Leihkapital . . . . .	160
Konto à meta s. Meta-Konto.		Leipziger Bank . . . . .	112
Konto à nuovo . . . . .	382	Lektüre der Korrespondenz,	
Konto-Aufstellung . . . . .	319	gemeinschaftliche . . . . .	34
Konto eigener Beteiligung am		Lieferbarkeit von Effekten . . . . .	275
Konsortium . . . . .	355, 373	Lieferungstermin . . . . .	234
Konto franko . . . . .	337	Lieferungszettel . . . . .	265
Kontokorrent-Auszug	183, 367, 385	Limit, limitierte Order . . . . .	172
Kontokorrent, Führung . . . . .	350	Liquidation . . . . .	261
— Debitoren . . . . .	393	Liquidationsbureau, -Verein . . . . .	264
— Kredit . . . . .	21	Liquidationskurs . . . . .	219, 306, 338
Kontokorrent-Primanota . . . . .	31	Liquidität der Bilanz . . . . .	397
Kontokorrent-Supplemente . . . . .	387	Lombardgeld . . . . .	224, 276
Kontokorrents, Auszug des . . . . .	367	Lombardgeschäft . . . . .	17
Konto mio . . . . .	288	— eigentliches u. uneigentliches	218
Konto nostro . . . . .	288	Lombardpfänder, Abstimmung	
Konto ordinario . . . . .	353	der . . . . .	314
Konto pro diverse . . . . .	352	Lombardsatz . . . . .	8
Konto T . . . . .	196		

	Seite		Seite
Lorokonto . . . . .	352	nostro, Konto. 256, 288, 354,	369
Lorokorrespondenz. . . . .	318	Nostro-Korrespondenz . . . . .	318
Lübecker Girobank . . . . .	5	Notadresse . . . . .106, 125,	333
Makler . . . . .165, 169, 173		Notenbanken . . . . . 6,	17
Maklergruppe . . . . . 165		Notenkongingent . . . . . 7	
Maklerkammer . . . . . 165		Notensteuer. . . . . 7	
Maklerschränke . . . . . 197		Notiz, Handel zur amtlichen . 201	
Mantel . . . . . 298		— ohne Umsätze . . . . . 228	
Mark-Coupons. . . . . 98		Nummernaufgabe . . . . .172, 272	
Markt, Handel im . . . . .168, 200		— -buch . . . . .270, 284	
Markt und Börse . . . . . 168		— -verzeichnis . . . . . 284	
„matt“ (Börsentendenz) . . . . . 160		— -verzicht . . . . . 273	
Medio, — Geschäfte . . . . .166, 186		nummularii . . . . . 2	
Memorial . . . . . 31		nuovo, Konto à . . . . . 383	
Merchant-Bankers . . . . . 15		„nur zur Verrechnung“ . . 82, 267	
Meta-Abrechnung . . . . . 236		Obligation . . . . . 12, 171	
Metageschäfte . . . . . 229, 318		Osterreichische Kreditanstalt . 13	
—, Versteuerung der . . . . . 253		— Länderbank . . . . . 84	
Meta-Konto. . . . . 354, 370		Osterreichisch-Ungarische Bank 9	
Metallbestand . . . . . 7		offizieller Banksatz . . . . . 127	
Metaverbindung . . . . . 229		„ohne Kosten“, „ohne Pro-	
Metist . . . . . 231		test“ . . . . . 111, 122	
Mindestumsatz b. Terminhandel 186		„ohne Spesen“ (bei Kredit-	
Minenwerten, Terminhandel in 189		briefen). . . . . 325	
Minimalumlaufzeit bei Devisen 136		Optionsgeschäfte. . . . . 205	
Mio, Konto . . . . . 288		Order beim Wechsel . . . . .106, 143	
Mio-Korrespondenz . . . . . 318		— Börsen- . . . . . 170	
Mittelalter, Bankwesen im . . . 2		Orderscheck. . . . . 45, 119	
Mitteldeutsche Kreditbank . . . 13		ordinario s. Konto o.	
Mittelkurs . . . . . 202		Organisationsfragen . . . . . 33	
Mittelsichten . . . . . 141		Ostindische Kompagnie . . . 160	
Monatsbilanz . . . . . 384, 406			
Montes . . . . . 4		Pari . . . . . 183	
— pietatis . . . . . 5		Parität, -sberechnung . . 231, 240	
Münzkonvention, lateinische . 93		Paritätstabellen . . . . . 233	
Münz- und Randdukaten. . . . . 92		Passivgeschäfte . . . . . 16	
Münzwechsel (s.a. Geldwechsler) 2		patriarchalische Bauernfamilie 3	
Nachforderung (beim Prämien-		Peels Acte . . . . . 9	
geschäft) . . . . . 215		„Per“ . . . . . 60	
Nachlieferung (beim Prämien-		Péreire . . . . . 12	
geschäft) . . . . . 215		Periodenrechnung beim retro-	
Napoleons . . . . . 93		graden Kontokorrent . . . 363	
Nationalbanken . . . . . 10		Personenkonto . . . . . 350	
Naturalwirtschaft . . . . . 3		Pfuschmakler . . . . . 227	
Nebenplätze. . . . . 129		Phönizier . . . . . 2	
Nennwert. . . . . 171		Piastre . . . . . 93	
neue Aktien . . . . . 293		pintus irregulare . . . . . 218	
Neu-Emissionen s. Emissionen.		Platzwechsel . . . . .121, 133, 146	
Nochgeschäft . . . . .205, 211, 252		Portospesen . . . . . 369	
Nominalbetrag . . . . . 171		Postprotest . . . . . 108, 117	
Nomineller Kurs . . . . . 228		Posttage . . . . . 138	
Nostro-Effekten, — Bestände		Prämienanleihen. . . . . 285	
256, 288, 314		Prämienklärungstag . . 175, 204	

Seite	Seite
Prämiengeschäft, s. auch Vor- prämie, Rückprämie, Stelage, Nochgeschäft . . . . .	197, 204
— auf schiefer Basis . . . . .	210
—e, Versteuerung der . . . . .	252
Prämienziehung . . . . .	285
Präsentationsfrist beim Scheck	47
Preußische Bank . . . . .	6
Preußische Seehandlung . . . . .	188
Prima beim Wechsel . . . . .	331
Primanota . . . . .	31, 386
Primanotenabteilung . . . . .	31, 350
Privatdiskontsatz, Privatdis- konten . . . . .	26, 113, 127
Probabilanz . . . . .	386
Probierschein . . . . .	242
Progressive Methode . . . . .	357, 360
Prokuraindossament . . . . .	118
Prolongationen 196, 219, 252, 338 — Versteuerung von . . . . .	223, 252
Prolongationstabellen . . . . .	225
Prolongationstage . . . . .	220
Prospekt . . . . .	163, 226
Protest, Wechsel- s. Wechsel- protest.	
— mangels Annahme . . . . .	116
— domizilierter Wechsel . . . . .	122
— bei Schecks . . . . .	110
Provisionen auf Effektenkonto 149, 183 — auf Wechselkonto . . . . .	149
provisionsfrei . . . . .	353
Provisionskonto . . . . .	303, 396
Public Accountants . . . . .	401
<b>Quittung, Auszahlung gegen</b> . . . . .	49
— beim Scheck . . . . .	42
— Unterschrift bei der . . . . .	80
<b>Randdukaten</b> . . . . .	92
Rasuren im Wechsel . . . . .	143
Rediskontgeschäfte 26, 104, 132	
Registereinwand . . . . .	188, 216
Registratur . . . . .	34, 319
Reichsanzeiger . . . . .	292
Reichsbank . . . . .	7, 57
— Bedingungen bei Lombar- dierungen . . . . .	18
— Bedingungen b, Wechselver- kehr . . . . .	121, 128
— Inkasso durch die . . . . .	121
— -Konto . . . . .	59, 71, 82
Reichsbankfähige Wechsel 122, 146	
Reichsbank-Girokonto . . . . .	322
Reichsbankgiro-Primanota 60, 149	
Reichsbankplätze . . . . .	127
Reichsbanksatz und Privatdis- kont . . . . .	127
Reichsbankschecks . . . . .	58, 59
Reichsbanküberweisungen . . . . .	57
Reichsgericht über Formfehler bei Wechseln . . . . .	118
Reichskassenscheine . . . . .	7
Reichsstempelgesetz § 1 . . . . .	247
§ 9 . . . . .	252
§ 12 . . . . .	247, 248
§ 14 . . . . .	252, 255
§ 16 . . . . .	246
§ 17 . . . . .	247
§ 76, 3 . . . . .	248
Reitwechsel, s. auch Wechsel- reiterei . . . . .	113
Reklamationen über Ein- und Auszahlungen . . . . .	51
— über Schlußnoten . . . . .	248, 255
Remboursgeschäfte . . . . .	18, 122, 330
Remittent . . . . .	106
Rentensteuer . . . . .	89
Report, -geschäft, -satz 218, 221, 252	
Reporteffekten 224, 288, 305, 314, 392	
Reserven, Reservefonds . . . . .	394
Respektstage . . . . .	137
Restanten . . . . .	286
retrograde Methode 357, 361, 366	
Reugeld . . . . .	204
Revisionsbureau . . . . .	33
Revisionskommission . . . . .	76
Ricambio, -Nota . . . . .	125, 130, 135
Rohbilanz . . . . .	383, 406
Rom . . . . .	2
Rote Zahlen . . . . .	361
Rothschilds . . . . .	15, 161
Rückprämie . . . . .	204
Rückwechsel . . . . .	125, 130, 353
Rupie . . . . .	93
russisches Gold . . . . .	94
Sachkonto . . . . .	350
Salär-Konto . . . . .	379
Saldierungsbureau . . . . .	264, 267
Saldo-Vortrag . . . . .	358
Sammeldepots . . . . .	283
Sammelliste aufgerufener Wert- papiere . . . . .	291
Sanierung . . . . .	299
Satz, Prolongationen unter, über	223
Scheck, -verkehr 39, 58, 126, 280	
Scheckbuch . . . . .	39

	Seite		Seite
Scheckformular . . . . .	40	Société générale du crédit mo-	
Scheck-Gesetz, Erlaß. . . . .	43	bilier. . . . .	12
§ 1. . . . .	44	Sofortige Auszahlung . . . . .	238
§ 1, 2 . . . . .	281	Sortengewinn . . . . .	87, 397
§ 2. . . . .	1, 45	Sorten-Primanota . . . . .	31
§ 3. . . . .	44	Sorten-Skontro . . . . .	102
§ 5. . . . .	124	Sovereigns . . . . .	93
§ 8. . . . .	41, 119	Spannung (bei Stellagen) . . . . .	207
§ 10 . . . . .	44	Spekulationsbanken . . . . .	11
§ 12 . . . . .	67	Sperrverpflichtung . . . . .	339
§ 14 . . . . .	83	Spezialjournale . . . . .	31
§ 16 . . . . .	110	Spezialreserven . . . . .	306, 394
§ 18 . . . . .	126	Spieleinwand . . . . .	190, 216
§ 29 . . . . .	46	Spiel und Wette. . . . .	189
Scheck-Konto . . . . .	353	Sprung-Regreß . . . . .	124
Schecks als Kassenbestand . . . . .	147	Staatsbanken . . . . .	5
— auf Giro-Effekten-Depot 281, 290		Staatskommissar. . . . .	162
Schecks, Handel in . . . . .	164	Staffel . . . . .	355, 368
Schecks, Kontrolle der ausge-		Stahlkammer . . . . .	269
gestellten . . . . .	80	Stammaktien . . . . .	171
Schecks, Mitteilung bei Aus-		Stellage. . . . .	205, 211, 252
stellung. . . . .	48, 55	Stempelabgabe s. Schlußnoten-	
— Prüfung b. Präsentation . . . . .	48	stempel, Wechselstempel.	
— Versteuerung. . . . .	46	Stempelergänzungsscheine . . . . .	254
Scheck- und Wechselkurs. 140, 240		Stempelfreiheit bei Schecks. . . . .	46
Schiebungsfehler b. d. Monats-		Stempelkonto . . . . .	303
bilanz . . . . .	384	Steuerabzug bei Coupons und	
Schiffsfrachtkunde s. a. Kon-		Dividendenscheinen . . . . .	89
nossement . . . . .	18	steuerfreies Notenkontingent . . . . .	7
Schlußkurs . . . . .	168, 202	Steuerfreiheit bei Wechseln . . . . .	144
Schlußnoten . 164, 201, 247, 249		Steuerkonto. . . . .	379, 396
— in Kommission . . . . .	253	Steuern, Einzug d. d. Kassen-	
— Reklamationen über . 248, 255		verein . . . . .	63
— revision . . . . .	247	Stillhalter. . . . .	204, 206
— -stempel, s. a. Reichsstem-		Stimmkarte . . . . .	300
pelgesetz . . . . .	184	Stock Brokers. . . . .	15
Schuld im Auslande, Deckung		Stornoposten . . . . .	358
einer . . . . .	97	Str. = Steamer . . . . .	326
Schuldverschreibung . . . . .	171	Strazze . . . . .	31
S. E. & O. . . . .	369	Streichung des Kurses . . . . .	172, 174
Sekretariat . . . . .	318	Stückekonto . . . . .	195, 273
Sekunda . . . . .	326, 331	Stückemangel . . . . .	223
Selbstkontrahent . . . . .	203	Stückeverzeichnis s. a. Num-	
Serienziehung . . . . .	285	mernverzeichnis . . . . .	272
Sicherheitsstellung . . . . .	191, 192	Stückzinsen . . . . .	179, 221
Sicht, s. a. kurzfristige, lang-		— Geld und . . . . .	221
sichtige Wechsel, Mittelsicht		Subskription . . . . .	347
— bei Schecks . . . . .	47	Substituten . . . . .	198
Silbergeld. . . . .	95	sukzessive . . . . .	200
Skontierungsbureau . . . . .	264	Suo, konto . . . . .	352
Skontro s. a. Effektskontro,		Suo-Korrespondenz . . . . .	318
Wechselskontro usw. . . . .	350, 381	Supplemente . . . . .	387
Skontrobogen . . . . .	263, 264		
Skontrobuchhaltung . . . . .	350	Tägliches Geld . . . . .	38, 222
Skontrotag . . . . .	265	Talon . . . . .	97

	Seite		Seite
Tauschgeschäfte, Versteuerung	246	Umsatzsteuer . . . . .	246
Tauschverkehr . . . . .	2	Umsatzziffern des Inkassover-	65
Telegraphenschlüssel . . . . .	139	kehrs . . . . .	65
Telegraphisch erteilte Börsen-		Umschreibung v. Geldsummen	5
orders . . . . .	175	Umwechslung ausländischer	
Telegraphische Geldsendungen	49	Geldsorten . . . . .	91
Telephonverkehr an d. Börsen	231	— von Münzen s. Münzwechsel	
Telquel . . . . .	334	und Geldwechsler.	
Termingeschäfte s. a. Börsen-		Ungedeckte Kredite . . . . .	21
termingeschäfte . . . . .	166, 186	Ungültigkeit des Wechsels . .	142
Terminhandel . . . . .	163, 166, 186	Unikat . . . . .	329
Terminhandelsfähige Personen,		Unlimitierte Order . . . . .	174
Nicht- . . . . .	187, 190, 217	„unter Geldsatz“ . . . . .	223
— in Bergwerks- und Fabrik-		Unterstrichene Zahlen s. rote	
unternehmungen . . . . .	187	Zahlen.	
— in Noten . . . . .	94	Ursprungsattest . . . . .	327
Theoretischer Goldpunkt . . .	242	Usancen der Fondsbörse zu	
Tilgungsplan . . . . .	271, 285	Berlin . . . . .	275
Transitorisches Konto . . . . .	51, 382		
Trapeziten . . . . .	2	Valuta, Valutierung	
Trassant . . . . .	106	48, 52, 185, 231, 368	
Trassat . . . . .	106	— bei Akzepten . . . . .	336
Tratten . . . . .	22, 117, 333	Valutaklausel . . . . .	106
Trattenavis . . . . .	333	Verbotene Börsenterminge-	
Trattenkonto . . . . .	48, 72	schäfte . . . . .	189, 197, 217
Tresor . . . . .	269	Vereidete Makler . . . . .	165, 198
Tresorbestände, Abstimmung .	313	Vereinigte Staaten, Noten-	
Tresorier . . . . .	270	banken . . . . .	10
Tresorverwaltung . . . . .	309	Verfallbücher . . . . .	156
Triplikat . . . . .	329	Verfalldatum, -tag . . . . .	106
triplo . . . . .	326	Verjährungstermin . . . . .	89
„totes“ Engagementbuch . . .	261	Verlosung von Wertpapieren,	
„totes“ Depotbuch . . . . .	287, 289, 312	Verlosungskontrolle . . . . .	271, 285
Turnus . . . . .	230	Versandwechsel . . . . .	133, 146
		Versicherung geg. Kursverlust	286
Überbringers, Order des . . . .	40, 45	Versteuerung von Effekten s.	
Übernahmebedingungen bei		Effektenstempel.	
Konsortialgeschäften . . . . .	341	— v. Schlußnoten s. Schluß-	
„über Satz“ . . . . .	223	notenstempel.	
Überseehandel . . . . .	4	— v. Wechseln s. Wechsel-	
Übersendung von Geld . . . . .	49	stempel.	
Überweisungen per Reichsbank-		Verwaltungskosten . . . . .	396
Girokonto . . . . .	57, 322	Vistakurs . . . . .	138, 243
Überweisungsscheck . . . . .	59, 69	Vollmacht beim Giro . . . . .	118
Überweisungsverkehr in Ham-		Vordatierung . . . . .	46
burg . . . . .	72	Vorlegungsfrist bei Schecks . .	47
Überzeichnung . . . . .	299	Vorprämie . . . . .	204
Überziehung des Kontos . . . .	319	Vorschüsse auf Effekten . . . .	392
Ultimodifferenzen . . . . .	267, 306	Vorzugsaktien . . . . .	172
Ultimodifferenzen-Konto . . . .	307		
Ultimogeld . . . . .	222, 282	Währung bei Wertpapieren . . .	171
Ultimogeschäfte, Ultimohandel		Währungsdifferenz . . . . .	370
s. Termingeschäfte.		Warenwechsel . . . . .	113
Ultimoliquidation . . . . .	261	Wechsel . . . . .	106
Umsätze, Geschäfts- . . . . .	390	— auf Nebenplätze . . . . .	122, 129

	Seite		Seite
Wechsel mit kurzer und langer Sicht . . . . .	134	Wechsel- und Scheckkurs . . . . .	240
Wechselabrechnung . . . . .	131, 153	Wert in Rechnung . . . . .	119
Wechselbestand . . . . .	154	Wert zum Inkasso . . . . .	118
Wechselbetrag . . . . .	105	Werte ohne Börsennotiz . . . . .	191
Wechselbriefe . . . . .	11	Westend-Banken . . . . .	15
Wechsel-Ein- und -Ausgangsbücher . . . . .	157	Widerruf . . . . .	174
Wechselkasse . . . . .	36	Wochenübersichten d. Reichsbank . . . . .	7
Wechselklage beim Scheck . . . . .	44	Wucherlehre . . . . .	3
Wechselkonto . . . . .	147, 150, 392	w. v. (wie vorstehend) . . . . .	322
Wechselkopien . . . . .	331	Zahlbar bei . . . . .	106, 122
Wechselkopierbuch . . . . .	63, 145, 157	Zahlstelle . . . . .	88, 95
Wechselkurse . . . . .	140	Zahlstellenwechsel . . . . .	123
Wechselmäßige Haftung . . . . .	43, 108	Zahlung kompensiert . . . . .	141
Wechselobligo . . . . .	115, 320	Zahlungsempfänger . . . . .	41
Wechselordnung, Allgemeine		Zahlungen an Dritte . . . . .	322
Deutsche . . . . .	111	— briefliche Bestätigung . . . . .	81, 405
— Art. 4 u. 5 . . . . .	142	Zahlungskorrespondenz . . . . .	321
— „ 17 . . . . .	118	Zahlungsort . . . . .	46, 143
— „ 36 . . . . .	19	Zeichnung von Effekten . . . . .	299, 338
— „ 45 . . . . .	132	Zeichnungsschein . . . . .	300
— „ 50 . . . . .	124	Zentralausschuß . . . . .	8
— „ 51 . . . . .	124, 130	Zettelbanken s. a. Reichsbank . . . . .	9
— „ 63 . . . . .	126	Ziehungslisten . . . . .	286
— „ 88 . . . . .	109	Zinsberechnung . . . . .	129, 359
— „ 88, 4 . . . . .	125	Zinsenkonto . . . . .	150, 396, 399
— „ 88a . . . . .	109	Zinsfreie Vorschüsse . . . . .	242
— „ 88b . . . . .	117	Zinsfußes, Berechnung des —	
— „ 91a . . . . .	143	aus dem Reportsatze . . . . .	221
— „ 92, 2 . . . . .	112	Zinsnummern, -zahlen . . . . .	129, 357
Wechselpensionen . . . . .	245	Zinsrechnung . . . . .	359
Wechselportefeuille . . . . .	146, 158	Zinsschein s. a. Coupon . . . . .	86
Wechselprimanota . . . . .	31, 148	Zinsverbot der kathol. Kirche . . . . .	3
Wechselprotest . . . . .	108	Zinszahlen . . . . .	133
— Erleichterung siehe Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes.		Zirkularkreditbriefe . . . . .	325
— -stunden . . . . .	112	Zollcoupons . . . . .	94
Wechselrechnungen . . . . .	105	Zulassungsstelle . . . . .	162, 226, 347
Wechselreiterei . . . . .	113	zu liefernde Effekten . . . . .	308, 314
Wechselkontrolle . . . . .	150	Zurückhandel bei der Arbitrage . . . . .	234
Wechselstempel . . . . .	107, 144	Zusammenlegung . . . . .	271, 293, 299
Wechselstempelsteuergesetz		Zuschlag, Kurs- . . . . .	181, 295
§§ 4, 5, 7 . . . . .	142	Zuzahlung . . . . .	298
Wechselstrenge . . . . .	108	Zwangsregulierung . . . . .	193, 259
Wechsels, Erfordernisse des . . . . .	142	Zwanzig-Francis-Stücke . . . . .	93
— Geschichte des . . . . .	105	Zweighbureaus . . . . .	27

Verlag von Julius Springer in Berlin.

---

## **Weltwechselrecht.**

Die Verschiedenheit der geltenden Wechselrechte und deren Vereinheitlichung.

Denkschrift

im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

verfaßt von

**Dr. Felix Meyer,**

Kammergerichtsrat in Berlin.

Preis M. 4.—.

---

## **Buchführung und Bilanzen**

bei Nebenbahnen, Kleinbahnen und ähnlichen Verkehrsanstalten.

Von **Otto Behrens,**

Kassierer der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.

In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.

---

## **Die theoretischen und praktischen Grundlagen der Buchführung,**

sowie die Unklarheiten u. Unrichtigkeiten der üblichen Lehrmethoden.

Für Kaufleute, Ingenieure und Juristen aller Unternehmungen.

Von **A. Schulte,** Oberingenieur.

Preis M. 1.40.

---

## **Werkstättenbuchführung**

für moderne Fabrikbetriebe.

Von **C. M. Lewin,** Diplom-Ingenieur.

In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.

---

## **Der Fabrikbetrieb.**

Praktische Anleitung zur Anlage u. Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung.

Von **Albert Ballewski.**

Zweite, verbesserte Auflage.

Preis M. 5.—; in Leinwand gebunden M. 6.—.

---

## **Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung**

der Firma **Ludw. Loewe & Co.,** Aktiengesellschaft, Berlin.

Mit Genehmigung der Direktion zusammengestellt und erläutert von

**J. Lillenthal.**

Mit einem Vorwort von

**Dr.-Ing. G. Schlesinger,**

Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

In Leinwand gebunden M. 10.—.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



Verlag von Julius Springer in Berlin.

---

## Handel und Gewerbe

Erster Band: Der Handel.

Von **F. Lusensky**,

Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Inhalt: Verwaltung des Handels, Personen und Vertretung des Handelsstandes. — Maße und Gewichte, amtliche Prüfung und Bezeichnung der Waren. — Münzwesen, Bankwesen, Kredit- und Geldverkehr. — Beschränkungen des Handelsbetriebes. — Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenbezeichnungsschutz.

In Leinwand gebunden Preis M. 10.—.

---

## Das Reichsgesetz

betreffend die

**Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

vom 20. April 1892

in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung

erläutert von **Robert Esser**,

Geheimer Justizrat in Köln.

Vierte, verbesserte Auflage.

Kartonierte Preis M. 2.40.

---

## Die Aktiengesellschaft

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

Dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts von

**Robert Esser**,

und

**Dr. Ferd. Esser**,

Geh. Justizrat,

in Köln.

Rechtsanwalt,

Dritte, vermehrte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 4.—.

---

## Handbuch der Verfassung und Verwaltung

in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von **Graf Hue de Grais**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Neunzehnte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 7.50.

In Leinwand gebunden und mit Schreibpapier durchschossen M. 9.—.

---

## Grundriß der Verfassung und Verwaltung

in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von **Graf Hue de Grais**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Neunte Auflage.

Kartonierte Preis M. 1.—.

---

Handbuch des geltenden

## Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts.

Von **R. Zelle**, weiland Oberbürgermeister in Berlin.

Fünfte Auflage.

Neu bearbeitet und herausgegeben von

**R. Korn**, Regierungsrat und **Dr. G. Langerhans**, Stadtrat.

In Leinwand gebunden Preis M. 7.50.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.